

2024/0066/610

öffentlich

Beschlussvorlage

610 - Stadtplanung / Bauordnung

Bericht erstattet: Herr Banowitz; Büro Kernplan



Teiländerung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Freizeit und Naherholung - Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch", Gemarkung Bruchhof-Sanddorf, hier: Prüfung und Abwägung der Stellungnahmen sowie Beschluss der Teiländerung

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Bau- und Umweltausschuss (Vorberatung)	07.03.2024	N
Stadtrat (Entscheidung)	21.03.2024	Ö

Beschlussvorschlag

- a) Es wird die Abwägung der eingegangenen Stellungnahme gemäß der beiliegenden Beschlussvorlage sowie die Übernahme des Abwägungsergebnisses in die Planung beschlossen
- b) Die Teiländerung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes „Freizeit und Naherholung – Camping, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch“ wird beschlossen. Die Begründung inkl. Anlagen wird gebilligt

Sachverhalt

Der Stadtrat hat am 21.06.2018 die Aufstellung zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freizeit und Naherholung – Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch“ beschlossen.

Gegenstand der vorliegenden Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung eines Sondergebietes, um die Weiterentwicklung des Campingplatzes Königsbruch hin zu einem Wochenend- und Campingplatzgebiet planerisch vorzubereiten. Außerdem werden die im Plangebiet gelegenen Waldflächen dargestellt, die als Waldrand mit Waldsaum ausgestaltet werden sollen. Des Weiteren werden die Grenzen der Schutzgebiete aufgenommen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 08.10.2020 bis einschließlich 06.11.2020 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Nachbargemeinden gem. § 2 Abs.

2 BauGB wurden frühzeitig an der Planung beteiligt.

Am 30.03.2023 wurde der Entwurf der Teiländerung des Flächennutzungsplanes vom Stadtrat beschlossen.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 25.05.2023 bis einschließlich 29.06.2023 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB wurden mit Schreiben vom 17.05.2023 an der Planung beteiligt.

Die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit liegen dem Stadtrat mit dem in den beiden beiliegenden Beschlussvorlagen dargestellten Ergebnis zur Abwägung vor.

Der Stadtrat beschließt die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß den beiliegenden Beschlussvorlagen sowie die Übernahme des Abwägungsergebnisses in die Planung.

Der Stadtrat beschließt gem. § 6 Abs. 5 BauGB die Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freizeit und Naherholung – Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan. Die Begründung und der Umweltbericht werden gebilligt.

Die Teiländerung des Flächennutzungsplanes bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Die Erteilung der Genehmigung ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan wirksam.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Anlage/n

- 1 Lageplan (öffentlich)
- 2 Planzeichnung (öffentlich)
- 3 Begründung (öffentlich)
- 4 Umweltbericht (öffentlich)
- 5 Abwägung Öffentlichkeit (öffentlich)
- 6 Abwägung TÖB (öffentlich)
- 7 Zusammenfassende Erklärung (öffentlich)

LAGEPLAN, OHNE MASSSTAB

Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freizeit und Naherholung – Campingplatz und Wochenendhäuser Königsbruch“ in der Kreisstadt Homburg, Stadtteil Bruchhof-Sanddorf

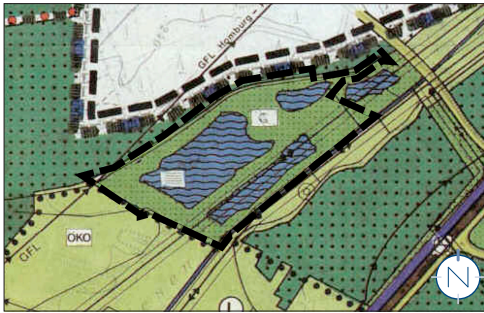


Quelle: LVGL; Bearbeitung: Kernplan

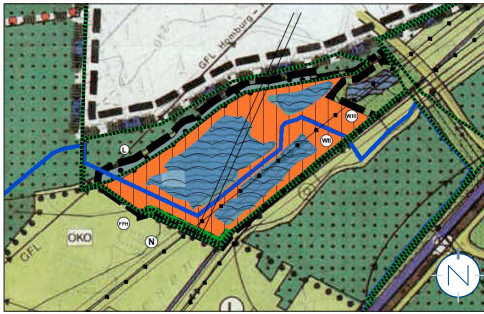


Quelle: ZORA, Z – 026/05, LVGL; Stand: Dezember 2023; Bearbeitung: Kernplan

BISHERIGE DARSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES



TEILÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES



PLANZEICHENERLÄUTERUNG

	GELTUNGSBEREICH
	SONDERGEBIET „WOCHENEND- UND CAMPINGPLATZGEBIET“ (§ 5 ABS. 2 NR. 1 BAUGB UND § 1 ABS. 2 NR. 12 BAUNVO)
	HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN, OBERDRISCH (DEUTSCHE BAHN AG, PFALZWERKE NETZ AG) (§ 5 ABS. 2 NR. 4 BAUGB)
	RICHTFUNKSTRECKEN DER PFALZWERKE NETZ AG (§ 5 ABS. 2 NR. 4 BAUGB)
	WASSERFLÄCHEN (§ 5 ABS. 2 NR. 7 BAUGB)
	WALD; HIER: WALDRAND MIT WALDSAUM (§ 5 ABS. 2 NR. 9 BAUGB)
	FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5 ABS. 2 NR. 10 BAUGB)
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN; HIER: WASSERSCHUTZGEBIET (SCHUTZZONE II) (§ 5 ABS. 4 S. 1 BAUGB)
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT BEANTRAGTEN WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN; HIER: WASSERSCHUTZGEBIET (GEPLANTE SCHUTZZONE III) (§ 5 ABS. 4 S. 2 BAUGB)
	UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTES; HIER: LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „WALD ZWISCHEN L119 IM NORDEN, DER LANDESGRENZE UND KIRRBURG IM (SÜD)OSTEN SOWIE HOMBURG IM WESTEN“ (LSG-L_6_02_02) (§ 5 ABS. 4 S. 1 BAUGB)
	UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTES; HIER: NATURSCHUTZGEBIET „JÄGERSBURGER WALD/ KÖNIGSBRUCH“ (NSG-109), ANGRENZEND (§ 5 ABS. 4 S. 1 BAUGB)
	UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTES; HIER: FFH- UND VOGELSCHUTZGEBIET „JÄGERSBURGER WALD UND KÖNIGSBRUCH BEI HOMBURG“ (FFH-VSG-6610-302), (§ 5 ABS. 4 S. 1 BAUGB)

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg hat am 21.06.2018 die Einleitung des Verfahrens zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes „Freizeit und Naherholung - Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch“ beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Der Beschluss, die Teiländerung durchzuführen, wurde am 21.10.2020 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Die Öffentlichkeit wurde im Rahmen einer Unterrichtung in der Zeit vom 02.11.2020 bis einschließlich 16.11.2020 frühzeitig beteiligt (§ 3 Abs. 1 BauGB).
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 08.10.2020 frühzeitig beteiligt und von der Planung unterrichtet und um Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert (§ 4 Abs. 1 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum 06.11.2020 zur Stellungnahme eingeräumt.
- Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg hat in seiner Sitzung am _____ die Änderung des Names und die Erweiterung des Geltungsbereiches der Teiländerung des Flächennutzungsplanes beschlossen, den Entwurf gebilligt und die öffentliche Auslegung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes „Freizeit und Naherholung - Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch“ beschlossen (§ 3 Abs. 2 BauGB).
- Der Entwurf der Teiländerung des Flächennutzungsplanes „Freizeit und Naherholung - Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch“ bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht, hat in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB).
- Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch per Mail abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Teiländerung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können, am _____ ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom _____ von der Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum _____ zur Stellungnahme eingeräumt.
- Während der öffentlichen Auslegung gingen seitens der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden sowie der Bürger Anregungen und Stellungnahmen ein. Die Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen erfolgte durch den Stadtrat am _____. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).
- Der Stadtrat hat am _____ die Teiländerung des Flächennutzungsplanes „Freizeit und Naherholung - Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch“ beschlossen.

Homburg, den _____

Der Oberbürgermeister
i.V. Der Bürgermeister

- Die Teiländerung des Flächennutzungsplanes „Freizeit und Naherholung - Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch“ wurde gem. § 6 Abs. 1 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.
- Die Teiländerung des Flächennutzungsplanes „Freizeit und Naherholung - Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch“ wurde gem. § 6 Abs. 1 BauGB vom Ministerium für Inneres, Bauen und Sport genehmigt.

Az.: _____

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

Saarbrücken, den _____

- Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung durch das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport vom _____ ist am _____ gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der Einsehbarkeit der Teiländerung des Flächennutzungsplanes. Mit der Bekanntmachung ist die Teiländerung des Flächennutzungsplanes „Freizeit und Naherholung - Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch“ wirksam.

Homburg, den _____

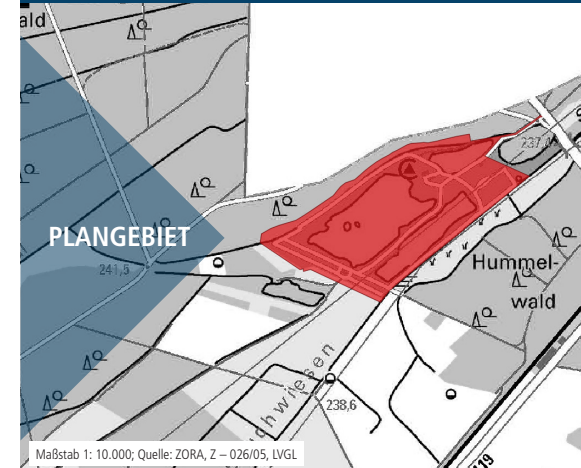
Der Oberbürgermeister
i.V. Der Bürgermeister

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- Für die Verfahrensdurchführung und die Darstellungen der Teiländerung des Flächennutzungsplanes gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221).
 - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
 - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).
 - § 12 des Kommunalselfverwaltungssetzes (KSVG) des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2023 (Amtsbl. I S. 204).
 - Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland - Saarländisches Naturschutzgesetz - (SNG) - vom 05. April 2006 (Amtsbl. 2006 S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).

Freizeit und Naherholung - Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch

Teiländerung des Flächennutzungsplanes
in der Kreisstadt Homburg, Stadtteil Bruchhof-Sanddorf



Bearbeitet im Auftrag der
Kreisstadt Homburg
Am Forum 5
66424 Homburg

Stand der Planung: 20.12.2023
GENEHMIGUNG

Maßstab 1:10.000 im Original
Verkleinerung ohne Maßstab
0 100 500 1000

Gesellschaft für Städtebau und
Kommunikation mbH
Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel: 0 68 25 - 4 04 10 70
email: info@kernplan.de

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Hugo Kern
Dipl.-Ing. Sarah End

KERN
PLAN

Freizeit und Naherholung - Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch

Teiländerung des Flächennutzungsplanes in der Kreisstadt Homburg,
Stadtteil Bruchhof-Sanddorf

20.12.2023, Genehmigung



K E R N
P L A N

Freizeit und Naherholung - Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch

Im Auftrag der:



Kreisstadt Homburg
Am Forum 5
66424 Homburg

IMPRESSUM

Stand: 20.12.2023, Genehmigung

Verantwortlich:

Geschäftsführende Gesellschafter
Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner
Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

Projektbearbeitung:

Jessica Sailer, M.Sc. Umweltplanung und Recht
Fabian Burkhard, M.Sc. Stadt- und Regionalentwicklung

Hinweis:

Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79
www.kernplan.de · info@kernplan.de

K E R N
P L A N



INHALT

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung	4
Grundlagen und Rahmenbedingungen	5
Begründungen der Darstellungen und weitere Planinhalte	10
Auswirkungen des Flächennutzungsplanes, Abwägung	13
Anlage: Umweltbericht	

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung

Der nordöstlich des Homburger Stadtteils Bruchhof-Sanddorf zentral an der L223 gelegene Campingplatz Königsbruch hat sich in den vergangenen Jahrzehnten zu einem bedeutenden Freizeit- und Naherholungsgebiet im Raum Homburg entwickelt.

Der Campingplatz, auf dem zu Spitzenzeiten während der Ferien bis zu 1.300 Personen ihre Freizeit verbringen (Dauercamping, Kurz-/ Urlaubscamping, Tagesbesuch), ist u.a. mit Wochenend-/ Ferienhäusern sowie mit Wohnmobilstell- und Zeltplätzen ausgestattet und verfügt über insgesamt drei Teiche. Für die Teiche existiert eine wasserrechtliche Genehmigung aus den 1970er Jahren (Kiesabbau). Die Flächen befinden sich im Eigentum des Campingplatzbetreibers „Campingplatz Königsbruch GmbH“, bzw. verpachtet sie diese Parzellen.

Die überwiegende Zahl der seit der Inbetriebnahme im Jahr 1963 errichteten baulichen Anlagen entspricht nicht den brandschutzfachlichen und sonstigen genehmigungsrechtlichen Anforderungen; Nachbesserungen im Bestand sind nicht möglich. Geplant ist, die vorhandenen nicht genehmigungsfähigen baulichen Anlagen durch

genehmigungsfähige Neubauten zu ersetzen, wodurch es über die nächsten Jahre - mit wenigen Ausnahmen - zu einer kompletten Neubebauung kommen wird. Die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur können erhalten bleiben.

Mit der Umsetzung der Planung (in mehreren Bauabschnitten) soll der Campingplatz Königsbruch geordnet und langfristig gesichert sowie der Ist-Zustand (u.a. Brandschutz, Grundwasserschutz) verbessert werden. Eine Ausdehnung der bisherigen Nutzung in den unbebauten Außenbereich ist nicht geplant und wird auch planungsrechtlich ausgeschlossen.

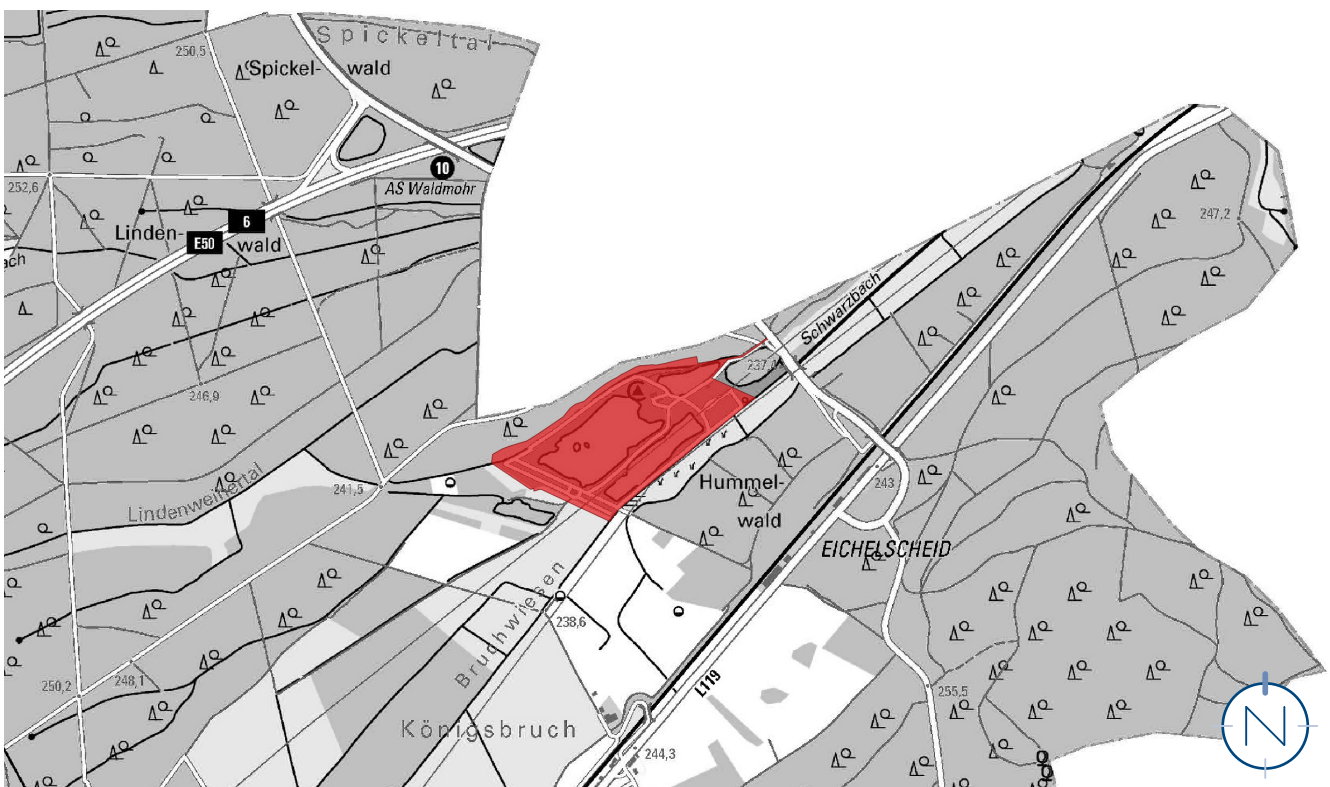
Der Campingplatz Königsbruch soll hin zu einem Wochenend- und Campingplatz gemäß der Saarländischen Verordnung über Camping-, Wochenendplätze und Wochenendhäuser vom 22. Juni 1999, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 2015 (Amtsbl. I S. 632) entwickelt werden. Der Wochenendplatz wird entsprechend der Vorgaben der o.g. Verordnung mit Kleinwochenendhäusern bestückt.

Aufgrund der Lage des Plangebietes im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist die ausgeübte Nutzung aktuell planungsrechtlich nicht zulässig.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Planung hat der Stadtrat der Kreisstadt Homburg 2019 den Beschluss zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan gefasst.

Der Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homburg stellt das Plangebiet als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Camping“ als Wasserflächen mit der Zweckbestimmung „Badeplatz“ sowie im nördlichen Randbereich als Waldfläche dar.

Da der vorhabenbezogene Bebauungsplan ein entsprechendes Sondergebiet festsetzt, ist das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB nicht erfüllt. Aus diesem Grund wird parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homburg im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wochenend- und Campingplatz



Übersichtsplan mit Geltungsbereich (rot), ohne Maßstab; Quelle: ZORA, Z – 026/05, LVGL; Bearbeitung: Kernplan GmbH

Königsbruch“ gem. § 8 Abs. 3 BauGB teil-
geändert.

Gegenstand der vorliegenden Teiländerung
des Flächennutzungsplanes ist die Darstel-
lung eines Sondergebietes, um die Weiter-
entwicklung des Campingplatzes Königs-
bruch hin zu einem Wochenend- und Cam-
pingplatzgebiet planerisch vorzubereiten.
Außerdem werden die im Plangebiet ge-
legenen Waldflächen dargestellt, die als
Waldrand mit Waldsaum ausgestaltet wer-
den sollen. Des weiteren werden die Gren-
zen der Schutzgebiete aufgenommen.

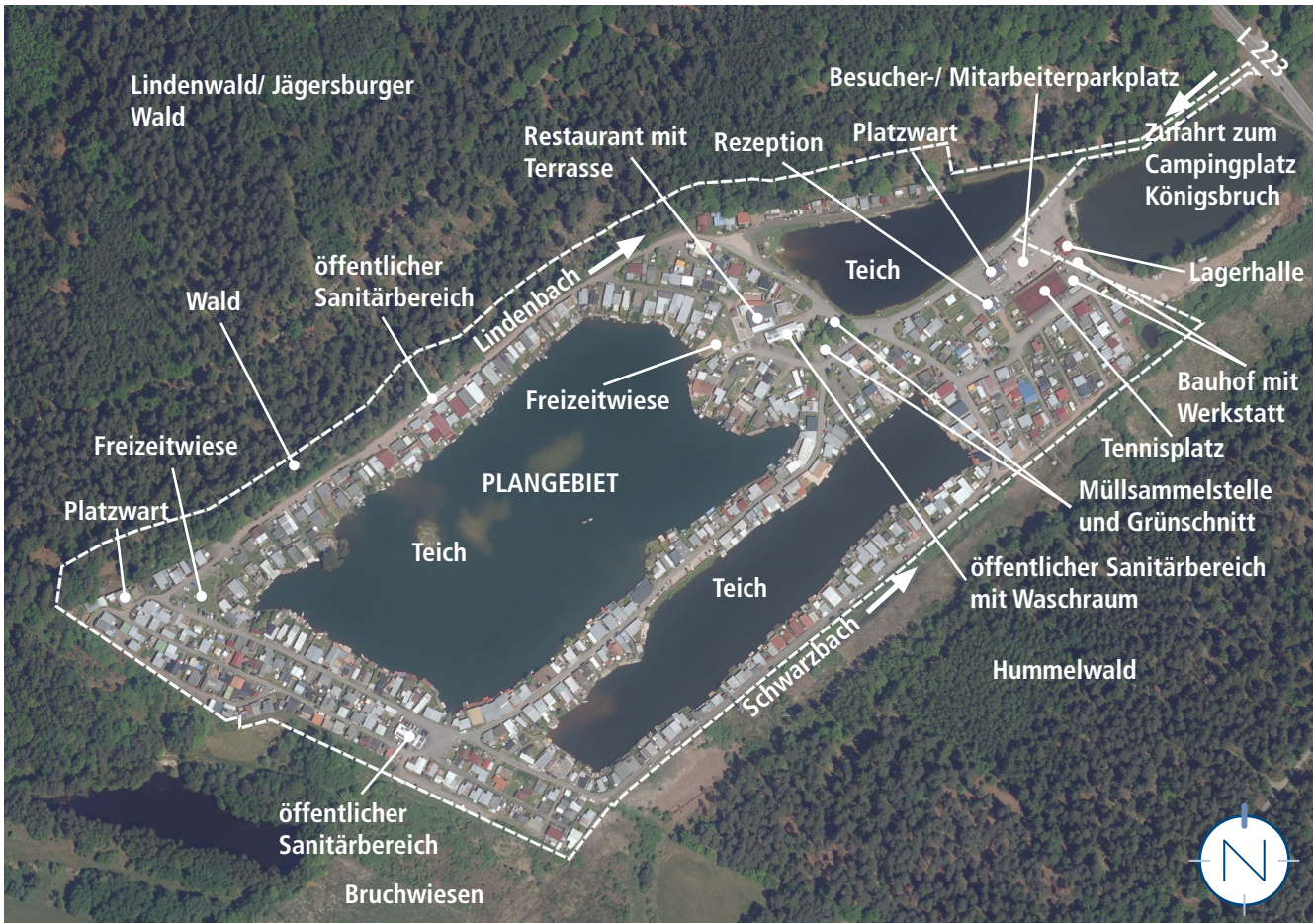
Der Geltungsbereich der Teiländerung des
Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche
von insgesamt ca. 20,9 ha.

Parallel zur Teiländerung des Flächennut-
zungsplanes ist eine Umweltprüfung nach
§ 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Der
Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil
der Begründung; der Umweltbericht ent-
spricht dem Planwerk zum vorhabenbezo-
genen Bebauungsplan „Freizeit und Naher-
holung - Campingplatz, Wochenendplätze
und Kleinwochenendhäuser Königsbruch“.

Mit der Erstellung der Teiländerung des Flä-
chennutzungsplanes wurde die Kernplan

GmbH, Gesellschaft für Städtebau und
Kommunikation, Kirchenstraße 12, 66557
Illingen, beauftragt.

Mit der Erstellung des Umweltberichtes
wird die ARK Umweltplanung und -consul-
ting, Paul-Marien-Str. 18, 66111 Saarbrü-
cken, beauftragt.



Luftbild mit Geltungsbereich, ohne Maßstab; Grundlage: Stadt Homburg; Bearbeitung: Kernplan GmbH

Grundlagen und Rahmenbedingungen

Lage und Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Das Plangebiet liegt - eingerahmt von Wäldern und Bruchwiesen - im Außenbereich der Kreisstadt Homburg, ca. 1 km nordöstlich des Stadtteils Bruchhof-Sanddorf und nahe der Landesgrenze zu Rheinland-Pfalz.

Der Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Norden und Westen durch Waldflächen des Lindenwaldes/ Jägersburger Waldes,
- im Nordosten durch die Landesstraße L 223,
- im Osten durch den Waldrand des Hummelwaldes sowie einen Weiher,
- im Süden und Südwesten durch Wiesenflächen der Bruchwiesen sowie einen Teich.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind der Planzeichnung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes zu entnehmen.

Nutzung des Plangebietes, Umgebungsnutzung

Das Plangebiet umfasst den bereits seit 1963 betriebenen und ganzjährig geöffneten Campingplatz Königsbruch, die von der L 223 abzweigende Zufahrtsstraße sowie Waldflächen.

Der Campingplatz verfügt über bauliche Anlagen in unterschiedlicher Größe und Ausstattung - die Bandbreite reicht dabei von Wohnwägen als klassische Form des Campings über eingehauste, nicht jederzeit ortsveränderlich aufgestellte Wohnwägen und Kleinwochenend- bis hin zu großzügig angelegten Wochenendhäusern -, einer entsprechenden Erschließungsinfrastruktur sowie u.a. über zum Campingplatz zugehörigen Sanitär- und Sportanlagen. Das „Dauerwohnen“, das in Teilbereichen stattgefunden hat, wurde zwischenzeitlich aufgelöst. Die vorzufindenden baulichen Anlagen und Nutzungen konzentrieren sich um die drei Teiche (ehem. Abgrabungsgewässer: Sandabbau).

Das Plangebiet ist zu großen Teilen von Wald umgeben (Lindenwald/ Jägersburger Wald/ Hummelwald). Im Südwesten schließen Bruchwiesen an das Plangebiet an. Im nördlichen Bereich fließt der Lindenbach und im südlichen Bereich der Schwarzbach entlang der Geltungsbereichsgrenze. Hierbei handelt es sich um Gewässer III. Ordnung (beide mit Fließrichtung Norden). Im äußersten Nordosten wird das Plangebiet zudem von der Landesstraße L 223 tangiert.

Berücksichtigung von Standortalternativen

Eine Vorhabenträgerin ist mit dem Anliegen an die Kreisstadt Homburg herangetreten, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Einholung von Genehmigungen der baurechtlich nicht genehmigten baulichen Anlagen zu schaffen und das Plangebiet zu ordnen. In einem iterativen Prozess musste festgestellt werden, dass die brandschutzfachlichen und wasserrechtlichen Anforderungen im Bestand auch nicht durch Nachbesserungen erfüllt werden können. Daher ist geplant, die vorhandenen nicht genehmigungsfähigen baulichen Anlagen durch genehmigungsfähige Neubauten zu ersetzen, wodurch es - mit wenigen Ausnahmen - zu einer kompletten Neubebauung kommen wird.

Eine Betrachtung von Standortalternativen kann aus folgenden Gründen außen vor bleiben:

- Durch das Planvorhaben wird der bereits seit 1963 betriebene Campingplatz Königsbruch geordnet und langfristig gesichert sowie der Ist-Zustand (u.a. Brandschutz, Grundwasserschutz) deutlich verbessert. Eine Ausdehnung der Nutzung in den un bebauten Außenbereich erfolgt nicht.
- Die verkehrliche und naturräumliche Lage des Plangebietes ist geradezu prädestiniert als Standort für Freizeit und Naherholung.
- Das Plangebiet befindet sich mit Ausnahme des nördlich gelegenen Teichs und der Waldflächen im Eigentum der Vorhabenträgerin bzw. verpachtet er die Parzellen, sodass eine zügige Planrealisierung gewährleistet ist.

Übergeordnete Planungsvorgaben der Raumordnung und Landesplanung; naturschutzrechtliche Belange

Kriterium	Beschreibung
Landesentwicklungsplan (Siedlung und Umwelt)	
zentralörtliche Funktion	Kernzone des Verdichtungsraumes, Siedlungsachse 1. Ordnung, Mittelzentrum Homburg (Lage im Außenbereich, abseits des Siedlungskörpers)
Vorranggebiete	<ul style="list-style-type: none"> • Das gesamte Plangebiet liegt in einem landesplanerisch festgelegten Vorranggebiet für Grundwasserschutz (entspricht der festgesetzten Schutzzone II und der beantragten Schutzzone III des Wasserschutzgebietes mit der Bezeichnung „WSG Homburg/Königsbruch“ (Nr. C 19)). • Das Plangebiet grenzt im südlichen, südöstlichen und nordöstlichen Bereich an ein landesplanerisch festgelegtes Vorranggebiet für den Naturschutz an (entspricht weitgehend dem Naturschutzgebiet mit der Bezeichnung „Jägersburger Wald/ Königsbruch“ (Kennung: NSG-109)). • Die im nördlichen Bereich des Plangebietes bestehenden Waldflächen werden im LEP, Teilabschnitt „Umwelt“, als solche nachrichtlich dargestellt.
zu beachtende Ziele und Grundsätze	<ul style="list-style-type: none"> • (Z 56) „Vorranggebiete für Grundwasserschutz (VW) sind als Wasserschutzgebiete festzusetzen. In VW ist das Grundwasser im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Eingriffe in Deckschichten sind zu vermeiden. Soweit nachteilige Einwirkungen durch unabweisbare Bau- und Infrastrukturmaßnahmen zu befürchten sind, für die keine vertretbaren Standortalternativen bestehen, ist durch Auflagen sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung nicht eintritt. Die Förderung von Grundwasser ist unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Nutzung auf das notwendige Maß zu beschränken, d.h. die Entnahme des Wassers soll an der Regenerationsfähigkeit ausgerichtet werden.“ • Entsprechende Festsetzungen zum Schutz des Grundwassers müssen auf Ebene des Bebauungsplanes festgelegt werden.
Landschaftsprogramm (2009)	<ul style="list-style-type: none"> • Die im nördlichen Bereich des Plangebietes bestehenden Waldflächen sind im Landschaftsprogramm, wie folgt, dargestellt: <ul style="list-style-type: none"> - Sicherung (historisch) alter Waldstandorte - Überführung großflächiger Nadelbaumwälder - Waldachse im Ordnungsraum • Das gesamte Plangebiet wird im Landschaftsprogramm - mit Ausnahme der im nördlichen Bereich bestehenden Waldfläche, wie folgt, dargestellt: Berücksichtigung von Kaltluftentstehungsgebieten mit Siedlungsbezug • Der südwestliche Teil des Plangebietes wird im Landschaftsprogramm, wie folgt, dargestellt: Berücksichtigung seltener Bodentypen • Der südöstlich am Plangebiet entlang führende Schwarzbach (Gewässer III. Ordnung) wird im Landschaftsprogramm, wie folgt, dargestellt: Förderung der Eigenentwicklung des Fließgewässers (Entwicklungsstrecke) • das den Campingplatz umgebende und teils tangierende NATURA-2000-Gebiet ist als Fläche mit hoher (der überwiegende Teil der Waldflächen) bzw. sehr hoher (v.a. die Niedermoorstandorte) Bedeutung für den Naturschutz dargestellt

Kriterium	Beschreibung
Übergeordnete naturschutzrechtliche Belange	
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> • Das Plangebiet grenzt im südlichen, südöstlichen und nordöstlichen Bereich an das FFH-/ Vogelschutzgebiet mit der Bezeichnung „Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg“ (Kennung: FFH-6610-302 und VSG-6610-302). Die tangierenden Flächen müssen auf Ebene des Bebauungsplanes gesichert werden. • In einer Entfernung von ca. 500 m nordöstlich des Plangebietes liegt auf rheinland-pfälzischer Seite das FFH-Gebiet mit der Bezeichnung „Westricher Moorniederung“, (Kennung: FFH-6511-301). Dieses ist deckungsgleich mit dem Naturschutzgebiet „Schwarzbach“ (Kennung: NSG-7300-096). • In einer Entfernung von ca. 2,5 km südlich des Plangebietes liegt das FFH-/ Naturschutzgebiet mit der Bezeichnung „Closenbruch“ (Kennung: FFH-N-6610-301). Das Gebiet liegt außerhalb der Einwirkungszone.
Sonstige Schutzgebiete: Landschaftsschutz-, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturparks, Nationalparks, Biosphärenreservate, Regionalparks	<ul style="list-style-type: none"> • Das Plangebiet liegt im Regionalpark Saar. Da es sich hierbei um ein informelles Instrument handelt, gehen hiermit keine Restriktionen einher. • Der südliche Teil des Plangebietes liegt in der festgesetzten Zone II des Wasserschutzgebietes mit der Bezeichnung „WSG Homburg/ Königsbruch“ (Nr. C 19). Der übrige Teil des Plangebietes liegt innerhalb der zur erstmaligen Festsetzung beantragten Wasserschutzzone III. Außerhalb des Plangebietes befinden sich die beiden Brunnen 11 und 12 des Zweckverbands Wasserversorgung mit deren Wasserschutzzonen I. Der nächstgelegene Brunnen 12 liegt in ca. 35 m Entfernung östlich des Plangebietes; das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in einer Entfernung von ca. 60 m südwestlich des Plangebietes. Die Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen des Zweckverbandes „Wasserversorgung der Stadt- und Landgemeinden des Kreises Neunkirchen“ in Ottweiler (Wasserschutzgebietsverordnung Homburg/ Königsbruch) vom 27. Juli 1982 (Amtsbl. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 Abs. 10 Nr. 1 Rechtsanpassungs- und -bereinigungsVO vom 24.01.2006 (Amtsbl. S. 174) ist zu beachten. Detaillierte Regelungen hierzu erfolgen auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. • Die bestehenden Waldflächen im nördlichen Bereich des Plangebietes liegen im Landschaftsschutzgebiet „Wald zwischen L 119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im (Süd)Osten sowie Homburg im Westen“ (Kennung: LSG-L_6_02_02). • Im südlichen, südöstlichen und nordöstlichen Bereich grenzt das Plangebiet an das Naturschutzgebiet mit der Bezeichnung „Jägersburger Wald/ Königsbruch“ (Kennung: NSG-109) an. Das Naturschutzgebiet ist weitgehend deckungsgleich mit dem o.g. FFH-/ Vogelschutzgebiet.

Kriterium	Beschreibung
Gewässerrandstreifen	<p>Der einzuhaltende Gewässerrandstreifen nach § 56 SWG gilt für die nach Gewässerkarte des Saarlandes im Plangebiet befindlichen Gewässer.</p> <p>Dies bedeutet nach § 56 Abs. 3 Nr. 2 SWG auch, dass im Außenbereich die Errichtung von baulichen Anlagen bis zu mindestens zehn Metern, gemessen von der Uferlinie grundsätzlich unzulässig ist. Die legal errichteten Wege/Straßen entlang des Linden- und Schwarzbaches genießen Bestandsschutz und können daher auch mit dem geringeren Abstand zum Ufer erhalten bleiben. Hinsichtlich der Teiche ist bei der geplanten Neugestaltung des Camping- und Wochenendplatzes ein Gewässerrandstreifen einzuhalten. Zulässig innerhalb des Gewässerrandstreifens ist die Aufstellung mobiler Tinyhäuser. Der Gewässerrandstreifen um die Teichanlagen kann im vorliegenden Fall für befestigte PKW-Stellplätze auf 5 m festgesetzt werden.</p> <p>Für die Errichtung von Stellplätzen in diesem Bereich gelten besondere Vorgaben (siehe Rechtsplan).</p> <p>Zwischen den zum Linden- und Schwarzbach gelegenen inneren Fahrwegen zur Geltungsbereichsgrenze befinden sich in Zukunft private Grünflächen, sodass dort künftig das Abstellen von Fahrzeugen nicht mehr möglich ist und die ökologische Funktion insgesamt verbessert wird.</p> <p>Festsetzungen hierzu folgen auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.</p>
Denkmäler/ Naturdenkmäler/ archäologisch bedeutende Landschaften nach § 6 SDSchG oder in amtlichen Karten verzeichnete Gebiete	nicht betroffen
Geschützter unzerschnittener Raum nach § 6 Abs. 1 SNG	nicht betroffen
Informelle Planungen	siehe Umweltbericht
Sonstiges	
Altlastverdachtsfläche	<p>Die Abgrenzung des im Kataster über Altlasten und altlastverdächtige Standorte des Saarlandes, unter der Kennziffer HOM_19240, enthaltenen Eintrags mit der Bezeichnung „Versuchsgelände der Eisenwerke Kaiserslautern, Rüstungs- und Kriegsaltlasten, militärische Altlasten“ wurde nach einer durchgeführten Untersuchung durch das Ingenieurbüro Erdbaulaboratorium Saar GmbH (Untersuchungsbericht Nr. 1 „Historische Recherche der ALKA-Fläche HOM_19240, Campingplatz Königsbruch, 66242 Homburg“, Stand: 13.07.2022) auf die außerhalb des Plangebietes gelegene Parzelle 933/13 angepasst. Demnach können für das Plangebiet die Auflagen einer Orientierenden Untersuchung gemäß BBodSchG entfallen. Eine Kennzeichnung von Altlastverdachtsflächen auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist somit nicht erforderlich.</p>
Beschreibung der Umwelt sowie Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung: siehe Umweltbericht	

Begründungen der Darstellungen und weitere Planinhalte

Darstellungen der Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Nachfolgend werden nur die Darstellungen aufgeführt, die gegenüber dem derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan grundlegend geändert worden sind.

Im Übrigen wurden die Darstellungen in die Teiländerung des Flächennutzungsplanes übernommen.

Bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan

Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Camping“, Wasserflächen mit der Zweckbestimmung „Badeplatz“ und Waldfläche

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 und 7 BauGB

Bisher stellt der Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homburg den Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Camping“, als Wasserflächen mit der Zweckbestimmung „Badeplatz“ sowie im nördlichen Randbereich als Waldfläche dar.

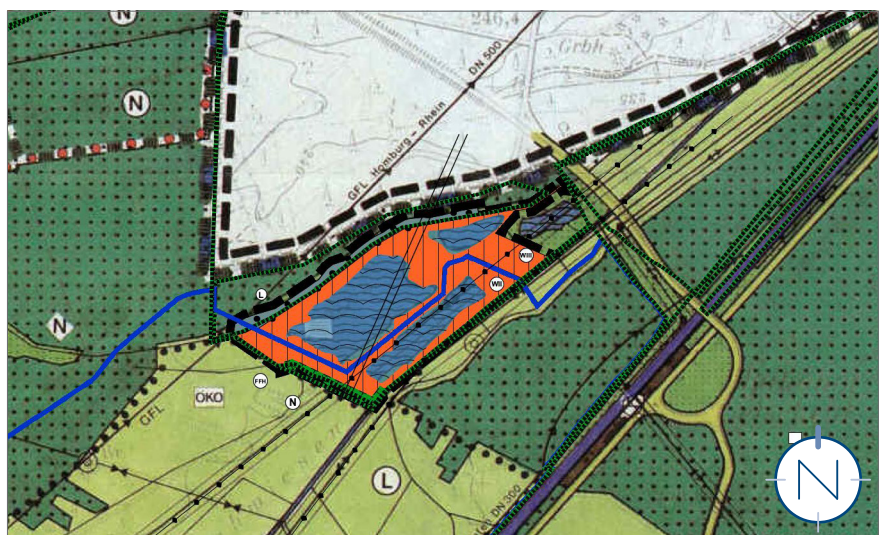
Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Sondergebiet „Wochenend- und Campingplatzgebiet“

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 12 BauNVO

Künftig wird eine ca. 10,7 ha große Teilfläche der Teiländerung des Flächennutzungsplanes als Sondergebiet „Wochenend- und Campingplatzgebiet“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 12 BauNVO dargestellt.

Damit wird die Weiterentwicklung des Campingplatzes Königsbruch hin zu einem Wochenend- und Campingplatz im Sinne der Saarländischen Verordnung über Camping-, Wochenendplätze und Wochenendhäuser vom 22. Juni 1999, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 2015 (Amtsbl. I S. 632) planerisch vorbereitet. Die Konkretisierung der zulässigen Nutzungsarten erfolgt im vorhabenbezogenen Bebauungsplan.



Ausschnitt der FNP-Teiländerung (oben Bestand, unten Änderung), ohne Maßstab; Quelle: Kreisstadt Homburg (Saar); Bearbeitung: Kernplan GmbH

Wasserflächen

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB

Bisher stellt der Flächennutzungsplan für den Bereich der Teiländerung drei Wasserflächen mit einer Gesamtfläche von ca. 8,4 ha dar.

Künftig werden drei - insgesamt ca. 8,6 ha große - Teilflächen als Wasserflächen dargestellt; die Differenz ergibt sich aus der Übernahme der Wasserflächen aus dem Kataster als maßstabsgetreuer Grundlage.

Damit wird langfristig der Erhalt der bestehenden Wasserflächen planerisch vorbereitet.

Oberirdische Hauptversorgungsleitungen (Deutsche Bahn AG, Pflanzwerke Netz AG)

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB

Die Verläufe der oberirdischen Hauptversorgungsleitungen werden gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB im Bestand übernommen. Hierbei handelt es sich um die im nördlichen Bereich verlaufende 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 453 der Deutschen Bahn AG sowie um die hiervon weiter südlich verlaufende 110-kV-Starkstromfreileitung der Pflanzwerke Netz AG.

Richtfunkstrecken der Pfalzwerke Netz AG

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB

Die beiden parallel verlaufenden Richtfunkstrecken der Pfalzwerke Netz AG werden gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB im Bestand übernommen.

Wald; hier: Waldrand mit Waldsaum

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB

Die Darstellung der Waldfläche dient der Herstellung Waldsaumes zur Einhaltung des nach § 14 Abs. 3 LWaldG gesetzlich geforderten Waldabstandes. Die Waldfläche hat eine Fläche von ca. 1,4 ha.

Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen; hier: Wasserschutzgebiet (Schutzzone II)

Gem. § 5 Abs. 4 S. 1 BauGB

Der südliche Teil des Geltungsbereichs liegt in der festgesetzten Zone II des Wasserschutzgebietes mit der Bezeichnung „WSG Homburg Königsbruch“ (Nr. C 19) und wird gem. § 5 Abs. 4 Nr. 1 BauGB nachrichtlich übernommen.

Umgrenzung von Flächen mit beantragten wasserrechtlichen Festsetzungen; hier: Wasserschutzgebiet (geplante Schutzzone III)

Gem. § 5 Abs. 4 S. 2 BauGB

Der übrige Teil des Plangebietes liegt innerhalb der zur erstmaligen Festsetzung beantragten Wasserschutzzone III des Wasserschutzgebietes mit der Bezeichnung „WSG Homburg Königsbruch“ (Nr. C 19) und wird gem. § 5 Abs. 4 S. 2 BauGB vermerkt.

Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzgesetzes; hier: Landschaftsschutzgebiet „Wald zwischen L119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im (Süd)Osten sowie Homburg im Westen“ (LSG-L_6_02_02)

Die im nördlichen Bereich in den Geltungsbereich einbezogenen randlich gelegenen Waldflächen liegen im Landschaftsschutzgebiet „Wald zwischen L119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im (Süd)Osten sowie Homburg im Westen“ mit der Kennung LSG-L_6_02_02 und werden

gem. § 5 Abs. 4 S. 1 BauGB nachrichtlich übernommen.

Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzgesetzes; hier: Naturschutzgebiet „Jägerburger Wald/ Königsbruch (NSG-109), FFH- und Vogelschutzgebiet „Jägerburger Wald und Königsbruch bei Homburg“ (FFH-/VSG-6610-302)

Gem. § 5 Abs. 4 S. 1 BauGB

Das an den Geltungsbereich angrenzende bzw. tangierende Naturschutzgebiet „Jägersburger Wald/ Königsbruch“ mit der Kennung NSG-109 sowie das weitgehend deckungsgleiche FFH- und Vogelschutzgebiet „Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg“ mit der Kennung FFH-/ VSG-6610-302 werden gem. § 5 Abs. 4 S. 1 BauGB nachrichtlich übernommen.

Konsequenzen für die Flächenbilanz innerhalb des geänderten Teilbereiches

	Flächenbilanz des FNP vor der Teiländerung	Flächenbilanz des FNP nach der Teiländerung
Grünflächen mit Zweckbestimmung „Camping“	ca. 12,1 ha	-
Sondergebiet „Wochenend- und Campingplatzgebiet“	-	ca. 10,5 ha
Wasserflächen	ca. 8,4 ha	ca. 8,6 ha
Waldfläche; hier: Waldsaum	-	ca. 1,6 ha
Waldfläche	ca. 0,2 ha*	-
Hauptversorgungsleitungen, oberirdisch (Deutsche Bahn AG, Pfalzwerke Netz AG)	(keine Fläche)	(keine Fläche; im Bestand übernommen)
Richtfunkstrecken der Pfalzwerke Netz AG	(keine Fläche)	(keine Fläche; im Bestand übernommen)
Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen; hier: Wasserschutzgebiet (Schutzzone II)	-	(keine Fläche; nur nachrichtliche Übernahme)
Umgrenzung von Flächen mit beantragten wasserrechtlichen Festsetzungen; hier: Wasserschutzgebiet (Schutzzone III)	-	(keine Fläche; nur Vermerk)
Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzgesetzes; hier: Landschaftsschutzgebiet „Wald zwischen L119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im (Süd)Osten sowie Homburg im Westen“ (LSG-L_6_02_02)	-	(keine Fläche; nur nachrichtliche Übernahme)
Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzgesetzes; hier: Naturschutzgebiet „Jägersburger Wald/ Königsbruch“ (NSG-109), angrenzend	(keine Fläche; nur nachrichtliche Übernahme)	(keine Fläche; nur nachrichtliche Übernahme)
Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzgesetzes; hier: FFH-/Vogelschutzgebiet „Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg“ (FFH-/VSG-6610-302)	(keine Fläche; nur nachrichtliche Übernahme)	(keine Fläche; nur nachrichtliche Übernahme)

* Die hin zu einem Waldsaum auszugestaltenden tatsächlichen Waldflächen stimmen nicht mit den im Flächennutzungsplan bisher dargestellten Waldflächen überein, da ein Teil der Waldflächen im bisherigen Flächennutzungsplan noch als Grünfläche dargestellt wurde.

Auswirkungen der Teiländerung, Abwägung

Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Kommune als Planungsträgerin bei der Teiländerung des Flächennutzungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Kommune ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials
- Gewichtung der Belange
- Ausgleich der betroffenen Belange
- Abwägungsergebnis

Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in die Teiländerung des Flächennutzungsplans eingestellt:

Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Die geplante Darstellung eines Sondergebietes „Wochenend- und Campingplatzgebiet“ im Bereich der Teiländerung hat keine negativen Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung.

Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird den brandschutzfachlichen Anforderungen, die an ein Wochenend- und Campingplatz gestellt werden, entsprochen. Nicht im vorhabenbezogenen Bebauungsplan selbst festsetzbare brandschutzbezogene Inhalte werden im Durchführungsvertrag, welcher zwischen der Vorhabenträgerin und der Kreisstadt Homburg geschlossen wird, geregelt. Hierdurch wird in brandschutzbezogener Hinsicht zur Sicherheit innerhalb des Plangebietes beigetragen. Darüber hinaus trägt die Herstellung eines Waldsaumes im Übergang zum Wochenendplatz zum Schutz vor Baumwurfgefahren bei.

Aufgrund der das Plangebiet umgebenden Nutzungen (u.a. Waldflächen, Bruchwiesen, Landesstraße) ist des Weiteren nicht mit Beeinträchtigungen vom Plangebiet auf die Umgebung und von der Umgebung auf das Plangebiet zu rechnen.

Die Teiländerung des Flächennutzungsplanes kommt somit der Forderung, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet, im vollen Umfang nach.

Auswirkungen auf die Belange von Sport, Freizeit und Erholung

Die Belange von Freizeit und Erholung werden durch die Teiländerung des Flächennutzungsplanes nicht negativ beeinträchtigt.

Mit der Darstellung eines Sondergebietes „Wochenend- und Campingplatzgebiet“ und den getroffenen Festsetzungen auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird - unter Berücksichtigung der erforderlichen Beseitigung baurechtswidriger Zustände (Rückbau nicht genehmigungsfähiger Bauten) - den Belangen von Freizeit und Erholung Rechnung getragen, da hierdurch das Areal für Freizeit und Naherholung zukunftsfähig ausgestaltet und langfristig gesichert werden kann.

Auswirkungen auf die Gestaltung des Landschaftsbildes

Angesichts der fehlenden Einsehbarkeit des zu überplanenden Campingplatzes Königsbruch - aufgrund der ebenen Topografie, der

Abschirmung des Plangebietes durch Grünstrukturen und der auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes festgesetzten zulässigen maximal ein- bis vereinzelt zweigeschossigen Bauweise - sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.

Vielmehr wird mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan eine geordnete Entwicklung (u.a. Rückbaumaßnahmen) herbeigeführt und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung moderner Kleinwochenendhäuser (hier: Tinyhäuser) - unter Einhaltung der Vorgaben der CPIV SL - geschaffen, wodurch im unmittelbaren Umfeld sogar mit positiven Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu rechnen ist.

Auswirkungen auf umweltschützende Belange

Innerhalb des Campingplatzareals lässt die Änderung des Flächennutzungsplanes lediglich eine (Neu-)Ordnung zu. Daraus kann eine erhebliche Wirkung auf die ohnehin geringwertigen Biotop- und Habitatstrukturen innerhalb des Campingplatzareals grundsätzlich nicht abgeleitet werden.

Es ist insbesondere sicherzustellen, dass durch den Bebauungsplan keine zusätzlichen negativen Wirkungen auf das NATURA 2000-Gebiet möglich werden oder derartige Wirkungen nachträglich legalisiert werden. Aufgrund der getroffenen Maßnahmen werden die bereits bestehenden Einflüsse auf die Randbereiche des Gebietes minimiert.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes legitimiert keine wesentliche Änderung der Nutzungsintensität im Bereich der Teiche, etwa durch eine zusätzliche Bebauung der Uferbereiche. Da eine weitere Steigerung der Belegungsdichte nicht zu erwarten bzw. aufgrund von Dauer-Pachtverträgen nicht möglich ist, darf auch nicht von einer Intensivierung der Nutzung der Teiche (Boote, Badenutzung) ausgegangen werden.

Hinsichtlich des Moorschutzes bestehen Restriktionen, die die Möglichkeiten einer großflächigen Revitalisierung des Königs-

bruch einschränken (v.a. bestehende langfristige Trinkwasserentnahme).

Durch die Wiedervernässung des Moores würden Trinkwasserentnahmebrunnen, welche unmittelbar in der Nähe des Plangebiets liegen, beeinträchtigt. Dies widerspricht auch der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebiets für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen des Zweckverbands „Wasserversorgung der Stadt- und Landgemeinden des Kreise Neunkirchen“ in Ottweiler (Wasserschutzgebietsverordnung Homburg/Königsbruch vom 27. Juli 1982). Hier sind insbesondere die Fassungsgebiete vor jeder Verunreinigung und Beeinträchtigung zu schützen. Zudem sind die Fassungsanlagen gegen Überschwemmung zu sichern, was ebenfalls dem Anstieg des Grundwassers in diesem Bereich entgegen stehen würde. Insofern ist davon auszugehen, dass auch Belange des Trinkwasserschutzes als überragendes öffentliches Interesse der vollständigen Wiedervernässung des Moores entgegen stehen.

Weiterhin genießt der Campingplatz an sich, sowie die ordnungsgemäß errichteten Gemeinschaftsanlagen Bestandsschutz. Aufgrund der Restriktionen ist ein Grundwasseranstieg, der eine Nutzung des Campingplatzes in absehbarer Zeit einschränken würde, derzeit nicht zu erkennen. Aus den gleichen Gründen darf auch eine Wiederherstellung der ursprünglichen Standortbedingungen und eine Revitalisierung der Moorentwicklung (Vertorfung bis Hochmoor) nicht erwartet werden.

Die Festsetzungen des nachgelagerten Bebauungsplanes stehen einem möglichen Moor-Renaturierungsprojekt nicht entgegen, sich daraus ergebende Wasserstandsänderungen können berücksichtigt werden (Tinyhäuser stehen auf Bilsen und sind mobile Anlagen) zudem besteht die Möglichkeit, auch im Durchführungsvertrag entsprechende Abstimmungserfordernisse zu regeln.

Auch die Machbarkeitsstudie zur Wiedervernässung von Moorflächen in der Stadt wird sich an vorhandenen Restriktionen (Trinkwasserentnahme) orientieren müssen. Insofern ist durch das Gutachten hinsichtlich des Campingplatzes Königsbruch keine andere Einschätzung zu erwarten.

Auswirkungen auf die Belange der Forstwirtschaft

An den bestehenden Campingplatz Königsbruch grenzen im nördlichen Bereich Waldflächen an. Zum Schutz vor Baumwurfgefahren wird in § 14 Abs. 3 LWaldG ein Waldabstand von 30 m zwischen Waldgrenze und Außenwand von Gebäuden gesetzlich vorgeschrieben.

Im Falle der Einhaltung des 30 m Waldabstandes wäre im nördlichen Bereich des Plangebietes eine bauliche Nutzung in großen Teilen (Aufstellen bzw. Errichten von Tinyhäuser als Ersatz für die nicht genehmigungsfähigen bestehenden Bauten auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes) nicht möglich; dies liegt in den geringen naturgegebenen Abständen zwischen den Waldflächen und den Teichen begründet. Daher ist die Einbeziehung der betroffenen Waldflächen in den Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes erforderlich; mit der Herstellung eines Waldrandes mit Waldsaum in diesem Bereich wird dem § 14 Abs. 3 LWaldG entsprochen.

Insgesamt ist nicht mit nachteiligen Auswirkungen auf die Belange der Forstwirtschaft zu rechnen.

Auswirkungen auf die Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen

In der Bauleitplanung sind die wirtschaftlichen Belange in erster Linie durch ein ausreichendes, den wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechendes Flächenangebot zu berücksichtigen. Dem wird durch die Darstellung einer Sondergebietes „Wochenend- und Campingplatzgebiet“ Rechnung getragen.

Im Rahmen der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Belange spielt auch die Erhaltung und Sicherung bestehender sowie die Schaffung neuer Arbeitsplätze eine wichtige Rolle.

Die vorliegende Teiländerung des Flächennutzungsplanes trägt zusammen mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan diesem Belang mit der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Weiterentwicklung des bestehenden Campingplatzes Königsbruch hin zu einem Wochenend- und Campingplatz gemäß CPlV SL Rechnung.

Auswirkungen auf die Belange der Ver- und Entsorgung

Durch die vorliegende Teiländerung des Flächennutzungsplanes werden die Belange der Ver- und Entsorgung nicht unmittelbar betroffen. Diese werden erst im vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren konkretisiert.

Auswirkungen auf die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs sowie auf die Belange des nicht motorisierten Verkehrs

Durch die vorliegende Teiländerung des Flächennutzungsplanes werden die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs nicht unmittelbar betroffen. Diese werden erst im vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren konkretisiert. Die Belange des nicht motorisierten Verkehrs sind durch die vorliegende Teiländerung des Flächennutzungsplanes nicht betroffen.

Auswirkungen auf Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden, Auswirkungen auf die Belange des Grund- und Trinkwasserschutzes

Durch die Darstellung eines Sondergebietes „Wochenend- und Campingplatzgebiet“ sind Belange des Grund- und Trinkwasserschutzes, des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge nicht unmittelbar betroffen; mit den auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes getroffenen Festsetzungen wird sichergestellt, dass die Belange des Grund- und Trinkwasserschutzes und des Hochwasserschutzes nicht beeinträchtigt werden.

Auswirkungen auf Belange des Klimas

Schwerpunktmäßig wird durch die vorliegende Teiländerung des Flächennutzungsplanes eine Weiterentwicklung des Campingplatzes Königsbruch hin zu einem Wochenend- und Campingplatz nach den Vorgaben der CPlV SL planerisch vorbereitet. Mit den auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes getroffenen Festsetzungen ist - gegenüber dem Ist-Zustand - mit positiven Auswirkungen auf die Belange des Klimas zu rechnen.

Auswirkungen auf private Belange

Private Belange werden durch die vorliegende Planung nicht negativ beeinträchtigt. Auf Ebene des vorhabenbezogenen Bau-

ungsplanes wird sichergestellt, dass bau-rechtswidrige Zustände beseitigt werden.

Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

Gewichtung des Abwägungsmaterials

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen und entsprechend ihrer Bedeutung in der vorliegenden Teiländerung des Flächennutzungsplanes eingestellt.

Argumente für die Verabschiedung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Folgende Argumente sprechen für die Verwirklichung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes:

- planerische Vorbereitung zur Sicherung und Weiterentwicklung des Campingplatzes Königsbruch hin zu einem modernen Wochenend- und Campingplatz gemäß der Saarländischen Verordnung über Camping-, Wochenendplätze und Wochenendhäuser (CPIV SL); Herbeiführung einer geordneten Entwicklung auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Beseitigung bau-rechtswidriger Zustände, insbesondere in Bezug auf das Schutzgut „Mensch“
- Verbesserung des Ist-Zustandes in Bezug auf Baumwurfgefahren durch Ausgestaltung eines Waldrandes mit Waldsaum; weitere Verbesserungen in brandschutz- und wasserfachlicher Hinsicht auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
- keine nachteiligen Auswirkungen auf die Belange von Freizeit und Erholung, langfristige Sicherung eines für Freizeit und Erholung bedeutsamen Standortes
- keine nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild
- unter Berücksichtigung der Anlage eines Waldrandes mit Waldsaum keine

nachteiligen Auswirkungen auf die Belange der Forstwirtschaft

- positive Auswirkungen auf den Erhalt und Sicherung bestehender Arbeitsplätze
- keine nachteiligen Auswirkungen auf die Belange der Ver- und Entsorgung
- keine nachteiligen Auswirkungen auf die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs
- keine nachteiligen Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes, keine nachteiligen Auswirkungen auf den Grund- und Trinkwasserschutz bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen auf Ebene des Bebauungsplanes
- keine nachteiligen Auswirkungen auf die Belange des Klimas; auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist vielmehr mit positiven Auswirkungen auf die Belange des Klimas zu rechnen (gegenüber dem Ist-Zustand)
- keine Beeinträchtigung privater Belange

Argumente gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Es sind keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplanes sprechen.

Fazit

Die Kreisstadt Homburg hat die zu beachtenden Belange in ihrer Gesamtheit gegeneinander und untereinander abgewägt. Aufgrund der genannten Argumente, die für die Planung sprechen, kommt die Kreisstadt Homburg zu dem Ergebnis, die Teiländerung des Flächennutzungsplanes umzusetzen.

Umweltbericht
mit
grünordnerischem Fachbeitrag
und
artenschutzrechtlicher Prüfung
zum
Bebauungsplan
**„Freizeit- und Naherholung – Campingplatz,
Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser
Königsbruch“**
Stadt Homburg
Stadtteil Bruchhof-Sanddorf

erstellt:

ARK Umweltplanung und –consulting
Paul-Marien-Straße 18
66111 Saarbrücken

Auftraggeber:

Campingplatz Königsbruch GmbH
Campingplatz Königsbruch
66424 Homburg

Stand: Satzungsfassung
erstellt 20.12.2023

ARK Umweltplanung und –consulting
Paul-Marien-Str. 18
66111 Saarbrücken
Tel.: 0681 373469
Fax: 0681 373479
email: j.weyrich@ark-partnerschaft.de

Bearbeiter:

Dr. J. Weyrich
Dipl.-Biol. Fabio Geisen

Inhalt

1.	Einleitung und Anlass	4
2.	Bebauungsplanentwurf	6
3.	Planerische Vorgaben	7
3.1	Landesentwicklungsplan Umwelt	7
3.2	Landschaftsprogramm	7
3.3	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	7
3.4	Schutzgebiete n. BNatSchG und SWG	8
3.5	Biotopkartierung/ABSP/ABDS	9
3.6	Flächennutzungsplan/Landschaftsplan	11
4.	Bestand und Bewertung des Umweltzustandes	11
4.1	Schutzgut Biotope, Fauna und Flora	11
4.1.1	Untersuchungsprogramm und Datenquellen	11
4.1.2	Biotope und Vegetation	12
4.1.3	Fauna	15
4.2	Schutzgut Boden	18
4.3	Schutzgut Wasser	18
4.4	Schutzgut Klima/Luft	19
4.5	Schutzgut Landschaftsbild	20
4.6	Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter	20
4.7	Schutzgut Mensch	20
5.	Wirkungsprognose (Umweltprüfung)	21
5.1	Wirkfaktoren	21
5.2	Schutzgutbezogene Auswirkungen	21
5.2.1	Biotope, Fauna und Flora	21
5.2.2	Boden	22
5.2.3	Wasser	22
5.2.4	Klima/Luft	24
5.2.5	Landschaftsbild	24
5.2.6	Kultur- und sonstige Sachgüter	24
5.2.7	Mensch	24
5.3	Artenschutzrechtliche Prüfung n. §44 BNatSchG	25
5.3.1	Gesetzliche Grundlagen	25
5.3.2	Relevanzprüfung	25
5.3.3	Arten- und Gruppen-spezifische Konfliktanalyse	27
5.4	Umwelthaftungsausschluss	34
5.5	FFH-Verträglichkeit	34
5.5.1	Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele	35
5.5.2	Beschreibung des Vorhabens und seiner relevanten Wirkfaktoren	36
5.5.3	Alternativenprüfung	36
5.5.4	Voraussichtlich betroffene Lebensräume und Arten	37
5.5.5	Beurteilung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele	37
5.5.6	Maßnahmen zur Förderung des Erhaltungszustandes der gemeldeten Arten und Lebensräume	40
5.5.7	Abschließende Beurteilung der FFH-Verträglichkeit	40
5.6	Wechselwirkungen	41
6.	Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung des Projektes/Planungsalternativen	41
7.	Grünordnerische Maßnahmen und textlichen Festsetzungen	41
8.	Monitoring	47
9.	Verfahren, Schwierigkeiten beim Zusammenstellen der Unterlagen	47
10.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	48

1. Einleitung und Anlass

Der Campingplatz Königsbruch nordöstlich von Bruchhof-Sanddorf soll bauplanungsrechtlich gesichert werden. Die verkehrlich und technisch komplett erschlossene Anlage besteht seit 1963 und hat sich in den vergangenen Jahrzehnten zu einer der bedeutendsten Freizeitanlagen im Raum Homburg entwickelt mit baulichen Anlagen in unterschiedlicher Größe und Ausprägung einschließlich großzügiger Sanitäreinrichtungen, Gaststätte mit Biergarten und Kiosk.

Die Anlage umfasst drei zentrale Teiche, deren Ufer nahezu vollständig mit Stellplätzen und Einrichtungen erschlossen sind. Sie ist ganzjährig geöffnet und in Spitzenzeiten mit bis zu 1.300 Personen belegt, überwiegend von Dauercampnern. Die Bandbreite der Einrichtungen reicht von dauerhaft eingehausten, nicht jederzeit ortsveränderlichen Wohnwagen z.T. mit festen Anbauten, über Mobil-homes bis hin zu Wochenendhäusern verschiedener Größe. Nicht alle bestehenden Anlagen sind baurechtlich genehmigt. Mit dem Bebauungsplan soll der bislang weitgehend ungesteuerten Eigendynamik privater Zu-, Aus- und Anbauten entgegengewirkt und den gestiegenen Anforderungen des Natur-, Grundwasser- und Brandschutzes entsprochen werden.

Der Campingplatz liegt innerhalb der Moorniederung Königsbruch-Bruchwiesen zwischen den Staatsforstflächen Homburg und Waldmohr-Jägerswald im Norden und dem Staatsforst zwischen Rheinland-Pfälzischer Grenze und Bruchhof. Er wird komplett von Schutzgebieten eingerahmt. Im Westen, Süden und Osten schließen sich das NATURA 2000-Gebiet Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg sowie in nahezu identischer Fläche das Naturschutzgebiet „Jägersburger Wald/Königsbruch“ an. Der Ringschluss erfolgt auf der nördlichen Seite durch einen Teil des LSG L 6 02 02 (Wald zwischen L 119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im Südosten sowie Homburg im Westen).

Bei allen bisherigen Schutzgebietsausweisungen (LSG, NSG), Schutzprogrammen (ABSP) und der Gebietsmeldungen für das Schutzgebietssystem NATURA 2000 wurde das Gelände der Freizeitanlage als solches ausgespart.

Zudem liegt der Bereich des südlichen Teiches mit dem komplett erschlossenen Ufer innerhalb der Zone II des Wasserschutzgebietes „Homburg/Königsbruch“. Eine Erweiterung des Schutzgebietes, die auch die übrigen Teile des Campingplatzes umfasst (geplant WSZ III), befindet sich in der Planung.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die im Bereich der Anlage vorhandene Nutzungen gesichert und geordnet werden. Es ist geplant die vorhandenen nicht genehmigungsfähigen baulichen Anlagen durch genehmigungsfähige Neubauten zu ersetzen, wodurch es über die nächsten Jahre mit wenigen Ausnahmen zu einer kompletten Neubebauung kommen wird. Zwischenzeitlich wurde aufgrund des Brandschutzes bereits mit dem Rückbau von Altbauten begonnen. Eine Ausweitung der aktuell genutzten Fläche in die umgebenden Schutzbereiche ist nicht vorgesehen, vielmehr besteht mit der Aufstellung des B-Planes die Möglichkeit den Schutzgebietszielen zuwiderlaufende Entwicklungen zu steuern bzw. zu reglementieren. Dies betrifft vor allem eine Fläche von ca. 0,4 ha außerhalb des Campingplatzes, die als Teil der insgesamt 20 ha umfassenden Eigentumsflächen des Betreibers vollständig in der NATURA 2000-Gebietskulisse liegt. Seit 2004 steht das Gebiet in weitgehend identischer Flächenabgrenzung unter Naturschutz.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homburg stellt das Plangebiet als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Camping“ sowie als Wasserflächen dar. Aufgrund der vorgesehenen Festsetzung eines Sondergebietes nach § 10 BauNVO („Sondergebiete, die der Erholung dienen“) ist das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB nicht erfüllt. Daher ist gemäß § 8 Abs. 3 BauGB eine parallele Teiländerung des FNP erforderlich

Parallel zum Bebauungsplan und zur Teiländerung des FNP ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Gegenstand der Umweltprüfung sind die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 genannten Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Mensch, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern. Sie stützt sich auf bereits vorliegende Informationen, neben den verfügbaren Daten des GeoPortals Saarland v.a. auf den Entwurf des Managementplanes zum NATURA 2000-Gebiet¹.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung wurde der Umfang weiterer notwendiger Untersuchungen mit den Trägern öffentlicher Belange (hier: LUA) abgestimmt.

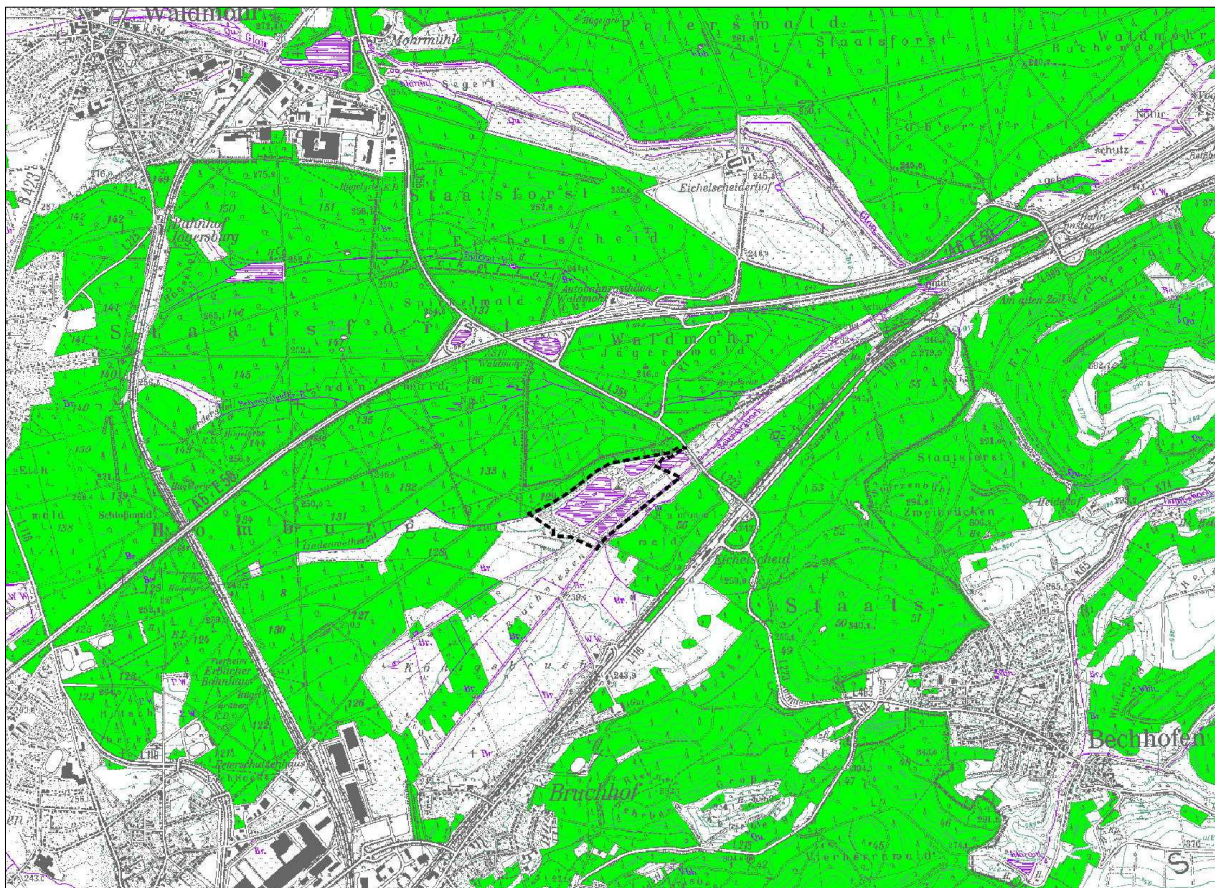


Abb. 1: Übersichtslageplan (Kartengrundlage: Messtischblatt TK 6609, 6610, o.M.; Geobasisdaten © LVGL GDZ)

¹ NaturHorizont (2014): Managementplan NATURA 2000-Gebiet 6610-302 Jägersburger Wald und Königsbruch Homburg [Offenland-Bereiche]

2. Bebauungsplanentwurf

In Anbetracht des langjährigen Betriebes der Freizeitanlage setzt der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan für den „Königsbruch“ ein an der gegenwärtigen Nutzung orientiertes Sondergebiet nach § 10 BauNVO („Sondergebiete, die der Erholung dienen“) fest. Dabei ist das Sondergebiet Königsbruch als Gesamtanlage zu verstehen, das in mehrere Teilbereiche (SO1 bis SO3) untergliedert wird, wobei die jeweilige Zweckbestimmung pro Teilbereich entsprechend präzisiert wird (Campingplatzgebiet, Wochenendplatzgebiet und zugeordnete Anlagen und Einrichtungen).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in seiner aktuell abgestimmten Fassung komplett außerhalb des NSG, allerdings in Teilen innerhalb des gemeldeten Gebietsgrenzen des NATURA 2000-Gebietes². Diese Abschnitte setzt der Bebauungsplan, sofern sie sich außerhalb des Campingplatzgeländes befinden, als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB fest. Die hier die bereits entwickelten und z.T. als FFH-Lebensraum und/oder n. § 30 BNatSchG geschützten Biotope sollen gesichert und auf den übrigen bisherigen Defizitflächen Entwicklungen im Sinne der Schutzgebietsziele in Gang gesetzt werden. Für die bereits genutzten Flächen (insgesamt ca. 2,1 ha) innerhalb des Campingplatzes (Stellplätze und Teile von Stellflächen) besteht insoweit Bestandsschutz.



Abb. 2: Ausschnitt aus dem Bebauungsplanentwurf; ohne Maßstab; aus: KernPlan, Stand 20.12.2023

² diese Unschärfen sind auf Maßstabsungenauigkeiten bei der Gebietsmeldung zurückzuführen

3. Planerische Vorgaben

3.1 Landesentwicklungsplan Umwelt

Der Geltungsbereich liegt innerhalb eines Vorranggebietes für den Grundwasserschutz.

In Vorranggebieten für Grundwasserschutz können die anderen festgesetzten Nutzungen innerhalb der ihnen zugewiesenen Vorranggebiete betrieben werden, soweit sie auf die Erfordernisse des Grundwasserschutzes ausgerichtet werden. Grundlage der Vorranggebiete für Grundwasserschutz sind Gebiete, die bereits gesetzlich als Wasserschutzgebiete festgelegt wurden und für die eine Unterschutzstellung beabsichtigt ist. Beides ist vorliegend der Fall (s. Kap. 3.4).

Darüber hinaus grenzt das Maßnahmengebiet an ein Vorranggebiet für den Naturschutz.

In Vorranggebieten für Naturschutz sind die Naturschutzpotenziale zu sichern und zu entwickeln. Die Inanspruchnahme der VN für Wohn-, Gewerbe- oder Freizeitbebauung und die Errichtung von Windkraftanlagen sind nicht zulässig.

Gem. Erläuterungsbericht zum LEP Umwelt stehen Vorranggebiete für andere Nutzungen nur insoweit zur Verfügung, als die angestrebte Zielsetzung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Der genaue Verlauf des VG ist aus maßstäblichen Gründen nicht exakt bestimmbar, es darf jedoch davon ausgegangen werden, dass die Fläche des gemeldeten NATURA 2000-Gebietes 6610-302 Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg bzw. der räumlich präzisierenden Fläche des NSG entsprechen sollte.

3.2 Landschaftsprogramm

Die Fläche des den Campingplatz umgebenden NATURA 2000-Gebietes ist als Fläche mit hoher (der überwiegende Teil der Waldflächen) bzw. sehr hoher (v.a. die Niedermoorstandorte) Bedeutung für den Naturschutz dargestellt.

Im LAPRO ist demzufolge eine ganze Reihe von Naturschutz-bezogenen Entwicklungsvorschlägen festgelegt. So soll der nördlich angrenzende Staatsforst Homburg als alter Waldstandort in seinem Bestand gesichert werden. Gleichzeitig wird vorgeschlagen, die noch vorhandenen Nadelbaumbestände in standortangepasste Waldgesellschaften zu überführen.

Für den weitgehend begradigten Schwarzbach wird die Förderung der Eigenentwicklung vorgeschlagen (Entwicklungsstrecke).

Die Schwarzbachau und das westlich des Campingplatzes gelegene Teilareal des NATURA 2000-Gebietes sind als Sukzessions- und Pflegeflächen dargestellt, in denen zur Sicherung und Entwicklung entsprechende Pflegemaßnahmen festzulegen sind.

Die Niedermoorstandorte sind als seltene Bodentypen dargestellt.

In Bezug auf das Lokal- bzw. Regionalklima ist die gesamte Moorniederung entlang des Schwarzbaches einschließlich des Campingplatzes als Kaltluftentstehungsgebiet erfasst und bei Planungen entsprechend zu berücksichtigen.

3.3 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Im Westen, Süden und Osten wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes durch das NATURA 2000-Gebiet „Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg“ (6610-302) sowie in nahezu identischer Fläche durch das Naturschutzgebiet „Jägersburger Wald/Königsbruch“ eingerahmt. Das Gebiet reicht an einigen Stellen wenige Meter bis in das in seiner aktuellen Grenze seit den 60er Jahren bestehende eingefriedeten Campingplatzareal, was offensichtlich auf Maßstabsungenauigkeiten bei der Gebietsabgrenzung zurückzuführen ist. Die räumlich präzisierende NSG-Grenze schließt das Areal des Campingplatzes vollständig aus.

Im Standarddatenblatt wird das Gebiet charakterisiert als ein Waldgebiet mit bodensauren Buchenwäldern, Fichtenforsten, kleinflächigen Moorwäldern, trockengefallenen Mooren (im nördlichen Teil) sowie einem Grünlandkomplex aus feuchtem Grünland, Brachen, entwässerten Niedermooren u. kleinem Zwischenmoor (im südlichen Abschnitt).

Im vorliegenden Umweltbericht ist der Nachweis zu führen, dass durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes die Erhaltungsziele des Gebiets nicht erheblich beeinträchtigt werden (vgl. Kap. 5.5). Im Fall der gemeldeten Lebensräume n. Anh. I der FFH-Richtlinie ist der Fokus hierbei auf den südwestlichen Teil des Gebietes zu legen, der über einen Ausgang vom Campingplatz her betretbar und in unterschiedlicher Art und Weise beeinträchtigt ist (aktuell u.a. durch z.T. bereits entfernte Grünschnittablagerungen). Die Beeinträchtigungen umfassen auch einen an dieser Stelle auskartierten Lebensraum (BT 6610-302-0055: magere Flachlandmähwiese [Brache] – 6510, Erhaltungszustand B).

3.4 Schutzgebiete n. BNatSchG und SWG

Der Geltungsbereich ist vollständig von Schutzgebieten n. BNatSchG umgeben.

Im Norden grenzt das LSG L 6 02 02 (Wald zwischen L 119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im Südosten sowie Homburg im Westen, VO v. 6. Febr. 2006, Abl. d. S. 2006, S. 309ff.) an das Campingplatz-Areal, im Westen, Süden und Osten schließt sich das NSG „Jägersburger Wald/Königsbruch“ an (VO v. 30. Juli 2004, Abl. d. S. 2004, S. 1734ff.)

Das Areal des Campingplatzes wurde bei allen bisherigen Schutzgebietsausweisungen ausgespart. Das NSG präzisiert die grob festgelegte Grenze der FFH-Gebietsmeldung im Bereich des Campingplatzes, indem die genutzten Bereiche der Anlage am westlichen Rand der Gebietskulisse ausgeschlossen wurden.

Der Bereich des südlichen Teiches mit dem komplett erschlossenen Ufer liegt innerhalb der Zone II des Wasserschutzgebietes „Homburg/Königsbruch“ (VO v. 27.07.1982, A.bl. d. S. 1982, S. 666ff.). Eine Erweiterung des Schutzgebietes, die auch die übrigen Teile des Campingplatzes umfasst (geplant WSZ III), befindet sich in der Planung (Quelle: GeoPortal). Begünstigte ist der Zweckverband Wasserversorgung der Stadt- und Landgemeinden des Kreises Neunkirchen (WVO).

Gemäß § 3 Abs. 2 der Wasserschutzgebietsverordnung sind alle Nutzungen verboten, die mit der ständigen Anwesenheit von Menschen oder mit der Zerstörung und der schädlichen Beeinträchtigung der belebten und deckenden Bodenschichten verbunden sind. Gemäß Nr. 1 fällt hierunter auch Wohnbebauung inkl. Wochenendhäuser, das Zelten und Lagern (Nr. 4) sowie das Durchleiten von Abwässern (Nr. 14). Eine entsprechende Ausnahmegenehmigung gem. § 4 der VO ist daher zum (weiteren) Betrieb des Camping- bzw. Wochenendplatzes (einschließlich Begründung) erforderlich (vgl. Kap. 5.2.3).

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes greifen die Sicherheitsabstände gem. § 14 Abs. 3 LWaldG, die bisher aufgrund des Bestandsschutzes nicht wirksam waren bzw. nicht eingehalten wurden. In einem Korridor von 30 m Abstand zu den nächstgelegenen Baufenstern soll daher innerhalb des LSG gegenüber dem Campingplatzareal ein strukturierter Waldrand entwickelt werden, in dem durch turnusmäßige forstliche Maßnahmen mit Einzelbaumentnahme und Zulassung bzw. Anpflanzung von Baumarten gestufter Höhenentwicklung dauerhaft sichergestellt wird, dass die geplanten Gebäude durch Windwurf nicht gefährdet werden. Sofern dies im Bebauungsplan über die Festsetzung einer Waldfläche und einen Maßnahmenkatalog mit turnusmäßiger Kontrolle gesichert wird, ist nach Aussage des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz (Ref. D/1) keine Waldumwandlung nach LWaldG und demzufolge auch keine Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet erforderlich, da dies eine ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung und demzufolge eine zulässige Handlung n. § 7 der Schutzgebietsverordnung darstellt. Verbotstatbestände n. § 6 sind nicht berührt.

3.5 Biotopkartierung/ABSP/ABDS

Auf den Niedermoorstandorten im Umfeld der Anlage befinden sich zahlreiche wertgebende Biotope (u.a. Pfeifengraswiesen, Birken-Moorwälder und azidophile, z.T. alte Haisimsen-Buchenwälder). Das Campingplatzareal bietet keine Möglichkeit der Entwicklung entsprechender Strukturen. Dies gilt auch für die intensiv genutzten Teiche, die aufgrund der nahezu vollständigen Erschließung der Uferbereiche durch Gebäude, Anlagen, Stege etc. mit Ausnahme eines kleinen mit der Späten Traubenkirsche bewachsenen Uferabschnittes am südlichen Teich und einem sehr schmalen Staudensaum am nordwestlichen Teich keine Ufervegetation aufweist. Unterwasser- oder Schwimmblattgesellschaften sind ebenfalls nicht ausgebildet.

Am südwestlichen Rand unmittelbar neben dem Campingplatz sind wertgebende Biotopstrukturen auskartiert:

- BT-6610-302-0055: magere Flachlandmähwiese (FFH-LRT 6510 Erhaltungszustand B, ausgebildet als brachgefallenes Magergrünland³), durch Sachdatenableitung gleichzeitig als n. § BNatSchG geschützter Biotop (GB-BT-6610-302-0055) klassifiziert
- GB-6610-7113: n. § 30 BNatSchG geschützter Biotop (Zwergstrauchheide): die Fläche wurde im Rahmen der Biotopkartierung 2006 erfasst; offenbar wird die aufkommende Besenginsterverbuschung und damit auch die Besenheide regelmäßig entfernt, aktuell sind noch wenige Einzelexemplare vorhanden; die Fläche wurde im Zuge der FFH-Managementplanung daher als solche auch nicht mehr erfasst (dort Teil des BT-6610-302-0055 ohne Nachweis der Besenheide und ohne *Danthonia decumbens*!)
- GB-6610-12-0007: n. § 30 BNatSchG geschützter Biotop (brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland mit Tümpeln, Pfeifengras-Feuchtheide)
- GB-6610-7114: n. § 30 BNatSchG geschützter Biotop (brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland, Bruch- und Sumpfgewächse), Fläche vollständig außerhalb des Geltungsbereiches

Die aufgeführten Biotope liegen zwar außerhalb des nutzbaren Campingplatzareals, sie sind jedoch durch Aktivitäten der Campingplatzbesucher in unterschiedlicher Art und Weise beeinträchtigt (vgl. Kap. 5.5).

Der Königsbruch ist als ABSP-Fläche 6610-0018 („Königsbruch“) ausgewiesen, beschrieben als Niedermoorfläche mit großem Pfeifengras-Bestand und genutzten Wiesen (durch Grundwasserabsenkung infolge Entwässerung bedroht):

- Bewertungsstufe: landesweite Bedeutung
- Begründung: bedeutend durch das Vorkommen des Lungenenzians; desweiteren: *Juncus squarrosus*, *Peucedanum palustre*; Schwarzkehlchen, Sumpfschrecke
- Beschreibung: Niedermoorfläche mit großem Pfeifengras-Bestand und genutzten Wiesen; gesamte Fläche durch Grundwasserabsenkung infolge Entwässerung bedroht
- Typische oder wertgebende Arten: *Aira caryophyllea*, *Aira praecox*, *Alopecurus aequalis*, *Dianthus deltoides*, *Gentiana pneumonanthe*, *Juncus squarrosus*, *Peucedanum palustre*, *Potentilla palustris*, *Vaccinium uliginosum*, *Anthus pratensis*, *Vanellus vanellus*, *Gryllus campestris*, *Mecostethus grossus*, *Metrioptera brachyptera*
- Vorgeschlagenes Entwicklungsziel: Nassbrachen-Komplex, Pfeifengraswiesen, artenreiches standorttypisches Grünland, Nasswiese

³ die mittlerweile verbuschende Fläche weist das Kennarteninventar nur noch rudimentär auf und ist stark pflegebedürftig

- Maßnahme: Erstellung Pflegekonzeption/Schutzwürdigkeitsgutachten

Die ABDS-Datenbank (Arten- und Biotopschutzdaten des Saarlandes, Punktdaten Stand 2013) weist in einem Umkreis von 1 km um den Geltungsbereich folgende Funddaten auf:

Art (lat.)	Art (deutsch)	Fundort	Datum	Erfasser	Projekt
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Lindenweiherthal Königsbruch	09.08.2010, 21.06.2010	C. Harbusch; M. Utesch	FFH- Gebietserfassung
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Lindenweiherthal	09.08.2010	C. Harbusch; M. Utesch	FFH- Gebietserfassung
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Lindenweiherthal	09.08.2010	C. Harbusch; M. Utesch	FFH- Gebietserfassung
<i>Myotis m. myotis</i>	Großes Mausohr	Homburg: Eichelscheidt Stollen	14.01.2005	Christine Harbusch	FFH- Gebietserfassung
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Homburg: Eichelscheidt Stollen	26.01.2002	Christine Harbusch	FFH- Gebietserfassung
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	Königsbruch, SE Waldmohr	2012	H.-J. Flottmann	FFH- Gebietserfassung
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Bahnlinie Eichelscheidt	16.08.2011	Thomas Müller	FFH- Gebietserfassung
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Bahnlinie Eichelscheidt	23.08.2011	Unbekannt	FFH- Gebietserfassung
<i>Sympecma fusca</i>	Gemeine Winterlibelle	Östl. Teich Campingplatz Teich AB Raststätte Waldmohr	17.06.2006 18.06.2008	Bernd Trockur	Libellenfauna Saarland ADBS
<i>Sympetrum danae</i>	Schwarze Heidelibelle	Schwarzbach, Königsbruch	09.08.2004 03.09.2004	Bernd Trockur, A. Didion	Libellenfauna Saarland ADBS
<i>Lestes sponsa</i>	Gemeine Binsenjungfer	Schwarzbach, Königsbruch, AB	2004-2008	Bernd Trockur, A. Didion	Libellenfauna Saarland ADBS
<i>Lestes barbarus</i>	Gemeine Binsenjungfer	A6 östl. Auff. KL	09.06.2007	Bernd Trockur	Libellenfauna Saarland ADBS
<i>Orthetrum coerulescens</i>	Kleiner Blaupfeil	Schwarzbach n. Eichelscheid	29.05.2006	Bernd Trockur	Libellenfauna Saarland ADBS
<i>Coenagrion pulchellum</i>	Fledermaus- Azurjungfer	Teich AB Raststätte Waldmohr	18.06.2008	Bernd Trockur	Libellenkartierung
<i>Sympecma fusca</i>	Gemeine Winterlibelle	östl. Teich neben Camping Homburg, Teich AB-Raststätte Waldmohr	2006/2008	Bernd Trockur	Libellenfauna Saarland ADBS
<i>Libellula fulva</i>	Spitzenfleck	östl. Teich neben Camping Homburg, A6 östl. Auff. KL	17.06.2006	Bernd Trockur	Libellenfauna Saarland ADBS
<i>Epitheca bimaculata</i>	Zweifleck	östl. Teich neben Camping Homburg, Teich AB Raststätte Waldmohr	17.06.2006	Bernd Trockur	Libellenfauna Saarland ADBS
<i>Dactylorhiza majalis ssp. majalis</i>	Breitblättriges Knabenkraut		05.06.2013	Dieter Dorda	Dactylorhiza majalis Kartierung
<i>Gentiana pneumonanthe</i>	Lungen-Enzian	Homburg, S Campingplatz Königsbruch	13.09.2012	Andreas Zapp	Artbeobachtungen Andreas Zapp
<i>Eriophorum angustifolium</i>	Schmalbl. Wollgras	NATURA 2000-Gebiet	14.09.2012	Andreas Zapp	Artbeobachtungen Andreas Zapp
<i>Menyanthes trifoliata</i>	Fiebersklee	NATURA 2000-Gebiet	14.09.2012	Andreas Zapp	Artbeobachtungen Andreas Zapp
<i>Potentilla palustris</i>	Blutauge	NATURA 2000-Gebiet	14.09.2012	Andreas Zapp	Artbeobachtungen Andreas Zapp
<i>Vaccinium uliginosum</i>	Moor-Heidelbeere	Königsbruch	10.09.2012	Andreas Zapp	Artbeobachtungen Andreas Zapp
<i>Atrichum tenellum</i>	Katharinenmoos	Königsbruch	08.2006	S. Caspari	Herbarauswertung

3.6 Flächennutzungsplan/Landschaftsplan

Der aktuell rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Homburg stellt den Campingplatz als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Camping“ und die Teiche als Wasserflächen dar. Daher bedarf es einer Änderung des rechtswirksamen FNP im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB.

Der Landschaftsplan⁴ sieht im Bereich des Campingplatzes Handlungsbedarf und schlägt vor, diesen dahingehend umzugestalten, dass der Zugang zu den Gewässern eingeschränkt wird um eine naturnahe Uferentwicklung zumindest partiell zu ermöglichen. Anzustreben sei eine stark konzentrierte, flächige Ausdehnung der Anlagen am Ostufer der Weiher. Die dem Königsbruch zugewandten Ufer sollten der natürlichen Entwicklung überlassen werden.

Konkret wird unter den Maßnahmen-Nr. 5, 15 und 17 (Stadtteil Bruchhof-Sanddorf) gefordert:

Nr.	Kurzbeschreibung	Kurzbegründung	Priorität
5	Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Pflanzgebieten für heimische Bäume und Sträucher und grünordnerische Festsetzungen zur naturnahen Gestaltung der Weiher. Wünschenswert wäre eine Verkleinerung der gesamten Wasserfläche. Es sollte geprüft werden, ob eine wasserrechtliche Genehmigung der Teiche besteht*	Entwicklung naturnaher Uferabschnitte Biotopvernetzung mit angrenzenden Feuchtgebieten; eine Verringerung der Wasserfläche würde durch geringere Verdunstung dazu beitragen, den Wasserhaushalt im Königsbruch zu verbessern.	bis 2006
15	Unterhaltung des südwestlichen und des mittleren Teiches entsprechend dem Gewässerlass (der Wasserzufluss zu den Teichen soll - entsprechend dem Gewässerlass - so geregelt werden, dass 60 % der Gesamtabflusspende in den Bächen verbleiben), evtl. müssen die Teiche verkleinert und dem Wasserdargebot angepasst werden; naturnahe Gestaltung der südwestlichen Ufer	Entwicklung naturnaher Uferbereiche in der Kontaktzone zu angrenzenden Brachflächen im Königsbruch, Verringerung von Belastungen des Wasserhaushaltes	bis 2006
17	Umgestaltung der südwestlichen Teichufer - Anlage von Flachwasserzonen - punktuelle Bepflanzung mit Ufergehölzen - Sukzessionsüberlassung der Ufer	Entwicklung von Lebensräumen für Amphibien, Fische, Insekten und Vögel, landschaftliche Einbindung des Campingplatzes, Biotopvernetzung mit Feuchtflecken im Königsbruch	bis 2006

* es besteht eine wasserrechtliche Genehmigung aus den 70er Jahren, die durch das baurechtliche Verfahren in Bauplanungsrecht überführt werden soll

Für die Umsetzung der genannten Maßnahmen bestehen jedoch weder gesetzliche Verpflichtungen noch ökonomische Handlungsspielräume.

4. Bestand und Bewertung des Umweltzustandes

4.1 Schutzgut Biotope, Fauna und Flora

4.1.1 Untersuchungsprogramm und Datenquellen

Der innerhalb des NSG liegende Flächenanteil der Eigentumsflächen des Vorhabenträgers (ca. 0,13 ha) ist nicht Bestandteil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Auch der (auf einer höheren Maßstabsebene abgegrenzte) Bereich des NATURA 2000-Gebietes wird weitgehend ausgeschlossen bzw. es sind für die außerhalb des Campingplatzareals liegenden Bereiche keine baulichen Erweiterungen vorgesehen. Der Bebauungsplan setzt diese Areale als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB fest. Dadurch können direkte Flächenkonflikte grundsätzlich vermieden werden. Konkurrierende Schutz- bzw. Nutzungsansprüche verbleiben lediglich durch die Aktivitäten der Campingplatzbesucher bzw. Stellplatzpächter, die in das angrenzende NATURA 2000-Gebiet über ein verschließbares Tor

⁴ Landschaftsplan der Stadt Homburg, Stand 2004, aufgestellt Dipl.-Ing. Peter Glaser

gelangen können und die z.T. höherwertigen Flächen in unterschiedlichem Maße beeinträchtigen (u.a. durch Grünschnittablagerungen oder einen Bolzplatz). Auch wenn der Bebauungsplan diesbezüglich keine weitergehenden Nutzungen legitimiert, werden diese Konflikte im vorliegenden Umweltbericht thematisiert und entsprechende Entwicklungsziele und Maßnahmen festgesetzt. An der östlichen Ecke umfasst der Geltungsbereich ein ca. 1.500 m² großes brachliegendes Areal außerhalb des Campingplatzes einschließlich eines kleinen Teiches mit natürlichen Ufergesellschaften (Schilfröhricht, feuchte Hochstaudengesellschaften des *Filipendulion*, Weidengebüsch). Auch dieses wird von einer weitergehenden Nutzung und Überbauung ausgeschlossen.

Zur Einschätzung der allgemeinen Wirkungen des Bebauungsplanes im Sinne der Eingriffsregelung, der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes und zur Durchführung der artenschutzrechtlichen Prüfung wird auf vorliegende Daten zurückgegriffen. Als Informationsgrundlage dienen hierbei neben den ABSP- und ADBS-Daten vor allem die Angaben des Managementplanentwurfes⁵ zum NATURA 2000-Gebiet. Diese Informationen erscheinen, verbunden mit einer Potenzialbetrachtung, zunächst ausreichend, da der Bebauungsplan außerhalb des bestehenden Campingplatzes keine über das gegenwärtige Maß hinausgehenden Nutzungs- oder baulichen Optionen legitimiert.

Zur genaueren Einschätzung der Lebensraumnutzung innerhalb des Campingplatzareals, insbesondere zur grundsätzlichen Abschätzung der Wirkungen des Campingplatz-Betriebes auf die Erhaltungsziele des benachbarten NATURA 2000-Gebiets wird folgendes Untersuchungsprogramm durchgeführt:

- Kursorische Erfassung der Avifauna innerhalb und unmittelbar um das Campingplatzareal
- Kontrolle der Teiche und der Gräben auf Amphibienbesatz (inkl. der Teiche außerhalb des Campingplatzes)
- Überprüfung von Dispersionsbewegungen des Kammmolches in das Campingplatzareal
- Prüfung des Vorkommens von Reptilien (Zauneidechse, Schlingnatter) innerhalb des Campingplatzareals
- Ergänzende avifaunistische Erhebungen im Bereich des Waldsicherheitskorridors (LSG)

4.1.2 Biotope und Vegetation

Innerhalb des Campingplatz-Areals befinden sich ausschließlich anthropogene Biotope. Hierzu müssen auch die naturfernen Teiche gezählt werden, von denen die beiden größeren mit Ausnahme eines ca. 70 m langen Uferabschnitts am Nordrand des südlichen Gewässers vollständig mit Gebäuden, Anlagen, Stegen etc. verbaut sind.

Der nördliche kleinere Teich ist durch Zierrasen- bzw. Liegewiesen erschlossen und weist einen rudimentären sehr schmalen Saum aus Binsen, Schwertlilien, Igelkolben und der Waldsimse auf.

Der übrige Bereich der Anlage ist nahezu komplett mit stationären Wohnwagen, häufig mit Über- bzw. Erweiterungsbauten oder Wochenhäusern bestanden, durch die meist asphaltierten Wege und Plätze zu einem Großteil versiegelt bzw. im Bereich der zahlreichen PKW-Stellflächen geschottert. Die wenigen Grünflächen sind als Zierrasen oder Zierheckeneinfriedungen angelegt.

⁵ NaturHorizont (2014): Managementplan NATURA 2000-Gebiet 6610-302 Jägersburger Wald und Königsbruch Homburg [Offenland-Bereiche]



Abb. 3: typische Bereiche des Campingplatzes mit asphaltierten Erschließungswegen, Wohnwagen mit An- und Überbauten, feststehenden Wochenendhäusern und Stellplätzen

Tab. 1: Liste der Biotoptypen innerhalb des Geltungsbereiches

Lfd. Nr.	Bez.	OSIRIS-Schlüssel	Code n. Leitfaden Eingriffsbewertung	Beschreibung
1	versiegelt	VA7	3.1	Asphaltierte Wege und Stellplätze, Verbundsteinpflaster, Gebäude
2	teilversiegelt	VB5	3.2	Schotterwege und -stellplätze, geschotterte Plätze, Tennisplatz
3	Bankett, Trittrasen	LA1,HC3	3.3.1	
4	Zier-, Intensivrasen	SF2,SF6	3.5.1	Freiflächen, Liegewiese um Teich, Stellplätze für nicht stationäre Wohnwagen/Caravan)
5	Stellplatz mit stationären Bauten	SF1, SJ1,SJ2	3.5.1/3.1	z.T. mit carports, sonstigen Bauten oder Wochenendhäusern überbaute Stellplätze
6	Ziergrünfläche	HM0	3.5.2	Grünfläche mit Ziergehölzen, Bänken
7	Teich	FF0	4.6	Teich ohne typische Ufervegetation, verbaut oder durch Liegewiesen erschlossen
8	Teich, naturnah	FF0	4.7	Teich mit natürlicher Ufervegetation
9	Gebüsch	BB0	1.8.3	Gehölzsukzessionsfläche außerhalb Campingplatz
10	Waldrand	AV0	1.7	Waldübergang außerhalb Campingplatz (ohne ausgebildete Saumstrukturen)
11	Sonstiges Gebüsch	BD3	1.8.3	Gehölzstreifen aus Später Traubenkirsche entlang Teichufer (nicht standorttypisch)
12-14	Wiesenbrache	(x)EE1(t)	2.7.2.2.2	z.T. verbuschende Wiesenbrachen außerhalb Campingplatz (z.T. als LRT erfasst)
15	Zwergstrauchheidenfragment	yDA1	2.2.2	als § 30 BNatSchG-Fläche erfasste Besenginsterheide, aktuell entbuscht
16	Feuchtgrünlandbrache	yEE3t	2.7.2.1	Teil eines n. § 30 geschützten Biotopes außerhalb des Campingplatzes
17	Schilfröhricht	yCF2	4.10	n. § 30 geschützten Biotop außerhalb Campingplatz



Abb. 4: Teiche innerhalb des Campingplatzareals mit nahezu vollständig verbautem Ufer (oben links), mit rudimentärem Staudensaum (oben rechts) und kurzem, überwiegend mit dem Neophyten „Späte Traubenkirsche“ (*Prunus serotina*) bewachsenen Abschnitt (Mitte links); Mitte rechts: Blick auf den mit Liegewiesen und einem Strandbad versehenen nördlichen Teich; unten links: verschließbarer Zu-/Ausgang am südlichen Rand der Anlage (Fußweg nach Eichelscheid); unten rechts: nördlicher Rand des Campingplatzes mit angrenzenden Staatsforstflächen

4.1.3 Fauna

Das gesamte Campingplatzareal bietet für die planungsrelevanten Arten, das sind i.d.R. mehr oder minder stenöke Arten und/oder Arten mit besonderen Habitatansprüchen, nur geringe Lebensraumpotenziale:

- die Teiche besitzen kaum natürliche Uferstrukturen und sonstige Vegetation (Schwimblattgesellschaften oder Submerse)
- die Fläche außerhalb der Teiche ist nahezu komplett und permanent mit Wohnwagen (inkl. diverser An- und Überbauten), mit Wochenendhäusern und sonstigen Gebäuden (Toilettenanlage, Restaurant) belegt bzw. bebaut, durch Erschließungswege bzw. PKW-Stellflächen versiegelt bzw. teilversiegelt (geschottert)
- die wenigen Grünflächen sind ausschließlich Zierrasen und Zierhecken; auf dem gesamten Gelände befinden sich lediglich 3 Bäume mit höheren Stammstärken (1 Stieleiche, BHD 130 cm südlich des nördlichen Teiches und 2 Weiden)
- es besteht durch die ganzjährige Öffnung des Campingplatzes eine permanente Lärm- und Stördisposition

Die Anlage bietet damit Lebensraumpotenzial lediglich für Arten, die als Ubiquisten auch in anthropogenen Biotopstrukturen überlebensfähig sind bzw. sich daran angepasst haben. Allen gemein ist eine weitgehende Resistenz gegenüber Lärm- und Störeinflüssen.

In Bezug auf die Avifauna ist davon auszugehen, dass lediglich Arten, die in Bezug auf den Nahrungserwerb eine hohe Flexibilität aufweisen, das Areal als entsprechenden Teillebensraum nutzen können. Brutvorkommen dürften im Wesentlichen auf die Gilde der Gebäude- und störresistenten Gebüschbrüter beschränkt bleiben (u.a. Haus- und evtl. Feldsperling, Bachstelze, Amsel, Hausrotschwanz, evtl. Rotkehlchen, Grünfink, Blau- und Kohlmeise). Kursorische Erfassungen der Brutvögel auf dem Campingplatzareal ergaben lediglich 2 Brutnachweise des Hausrotschwanzes.

Erfahrungsgemäß ist damit zu rechnen, dass der Campingplatz im Sommerhalbjahr stark von Fledermäusen frequentiert wird, da durch die Beleuchtung nachtaktive Insekten in hoher Zahl angelockt werden. Zudem ist davon auszugehen, dass die zahlreichen Über- und Anbauten, Holzverschläge und Fassadenblenden Quartiermöglichkeiten (Sommer- und/oder Wechselquartiere) für entsprechende Gebäude-Arten wie die Zwergfledermaus, bereithalten. Baumgebundene Quartiere können in Ermangelung größerer Solitäre (die Eiche wurde auf entsprechende Strukturen geprüft) ausgeschlossen werden.

In Bezug auf Amphibien gibt es nach gegenwärtiger Kenntnislage für die Fisch-besetzten Teiche innerhalb des Campingplatzareals keine Laichnachweise, wobei diese daraufhin bisher auch noch nicht genauer untersucht wurden (Mitt. C, BERND, H.-J. FLOTTMANN). Aufgrund der fehlenden Flachwasserbereiche, der fast vollständig fehlenden Gewässervegetation und damit Versteckmöglichkeiten sind die Laichbedingungen für Amphibien grundsätzlich eher schlecht, wobei ein Vorkommen der eurytopen und weitgehend fischresistenten Erdkröte oder des Seefrosches durchaus möglich ist.

Im Sandgrubengewässer westlich des Campingplatzes wurden neben dem Kammolch die Anh. IV-Arten Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*, A. FLOTTMANN-STOLL/H.-J. FLOTTMANN 2012, BERND 2013) und Laubfrosch (*Hyla arborea*, BERND 2013) nachgewiesen. Bei *R. lessonae* handelt es sich um einen zu *R. esculenta* übergehenden Phänotyp (beide im Gebiet sympatrisch vorkommend, Mitt. H.-J. FLOTTMANN). Dieses und die Vorkommen in den Teichen innerhalb der Abfahrtsöhren der AS 10 (Waldmohr) sind die einzigen bisher bekannten Nachweise im Saarland. Der Laubfrosch wurde an dieser Stelle angesiedelt (Mitt. C. BERND), indigene Vorkommen sind für das Saarland nicht bekannt. Die xerophilen Arten Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*), Wechselkröte (*Bufo viridis*) und

Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) wurden im weiteren Umfeld des Planungsraumes bislang nicht erfasst. Vorliegende Altdaten zur Kreuzkröte (*Bufo calamita*) und zum Moorfrosch (*Rana arvalis*) konnten aktuell nicht bestätigt werden (pers. Mitt. H.-J. FLOTTMANN).

Es ist grundsätzlich nicht auszuschließen, dass z.B. der von C. BERND⁶ und H.-J. FLOTTMANN⁷ mehrfach hier nachgewiesene Kammolch (*Triturus cristatus*) aus dem Sandgrubengewässer unmittelbar südwestlich des Campingplatzes im Zuge von Dispersionsbewegungen in das Campingplatzareal eindringt.

Gem. dem in Kap. 4.1.1. skizzierten Untersuchungsprogramm wurde sowohl der Besatz der Gewässer als auch Wanderungs-/Dispersionsbewegungen auf dem Gelände durch das Büro für Freilandforschungen, Dr. Christoph Bernd untersucht (vgl. Anlage 2). Hierbei wurde im Zuge mehrerer Begehungen und durch Befahren der Gewässers mit Boot (auch nachts) der Besatz der Teiche und des Grabens („Lindenbach“) mit Amphibien sowie allgemein das Vorkommen von Individuen innerhalb des Planungsareals (auch terrestrisch) überprüft.

Insgesamt konnten im Zuge der 15 Begehungstermine auf dem Campingplatzareal lediglich 3 Individuen der Erdkröte (*Bufo bufo*) im Umfeld des Grabens und im nördlich angrenzenden Wald nachgewiesen werden. Von den dauerhaften Campingplatznutzern wurde zudem von regelmäßig wandernden Fröschen auf dem Campingplatzgelände berichtet (verm. Grasfrosch und Erdkröte). Der magere Befund hängt nach Auffassung des Gutachters mit den ungünstigen Lebensraumbedingungen innerhalb der Anlage zusammen. Grundsätzlich wird die Eignung der Teiche als Laichgewässer mehr oder minder stark eingeschränkt durch

- den nahezu vollständigen Uferverbau der beiden größeren Gewässer
- die Nutzung als Badegewässer
- das weitgehende Fehlen von Ufervegetation
- das Fehlen submerser Vegetation
- den starken Fischbesatz
- den Besatz aller Teiche und bespannter Gräben durch die allochthone Krebsart Roter Amerikanischer Sumpfkrebs (*Procambarus clarkii*)

Vitale reproduzierende Bestände von *Procambarus clarkii* wurden im unteren (bespannten) Abschnitt des nördlich verlaufenden Grabens, in dem damit in Verbindung stehenden Sandgrubengewässer außerhalb des Geltungsbereiches, aber auch in allen Teichen innerhalb des Campingplatzes nachgewiesen. In den weiteren umliegenden Gewässern konnten von C. BERND noch keine Individuen nachgewiesen werden.

Aufgrund der Ausbreitungsfähigkeit der Art (z.T. auch terrestrisch) besteht jedoch akut die Gefahr einer weiteren Verbreitung, auch in das südwestlich an die Fläche des Campingplatzes anschließende Gewässer mit hoher ökologischer Wertigkeit (bedeutender Amphibienlaichplatz u. a. Kammolch) oder in den Schwarzbach, der dann seinerseits einen linearen Ausbreitungskorridor in den nahegelegenen Landstuhler Bruch mit seinen zahlreichen Amphibienvorkommen (u.a. Laubfrosch, Moorfrosch, kleiner Wasserfrosch) darstellt.

Eine zielgerichtete Bekämpfung, d.h. ein Zurückdrängen bzw. im Idealfall eine Austilgung der Art ist daher aus Naturschutzgründen unabhängig von der Durchführung des baurechtlichen Verfahrens dringend geboten. Hierzu werden in Kap. 7 entsprechende Maßnahmen vorgeschlagen.

⁶ zit. in: NaturHorizont (2014): Managementplan NATURA 2000-Gebiet 6610-302 Jägersburger Wald und Königsbruch Homburg [Offenland-Bereiche]

⁷ mündl. Mitt.



Abb. 5: blaue Variante von *Procambarus clarkii* aus dem nördlichen Graben; Quelle: C: BERND

Der auf Anregung des LUA ebenfalls genauer untersuchte Graben („Lindenbach“) war während der gesamten Untersuchungsperiode lediglich im unteren Bereich bespannt (unterhalb des Teichüberlaufes). Der Bewuchs des Grabens innerhalb des Geltungsbereiches lässt darauf schließen, dass hier i.d.R. kein Wasser, jedenfalls nicht in einer für die Reproduktion ausreichenden Dauer verbleibt. Lediglich am nordwestlichen Rand der Anlage ist kurz vor dem Durchlass eine ca. 150 m lange Fließstrecke länger wasserführend. Der westliche Teil dieser Strecke weist einen dichten Krautsaum auf. Die hohe Besatzdichte durch den Roten Amerikanischen Sumpfkrebs dürfte hier der limitierende Faktor für eine Reproduktion von Amphibien sein. Gleiches gilt für den durch Wald führenden Fließabschnitt bis zur Übergangsstelle in das Sandgrubengewässer, der sich z.B. für den Grasfrosch durchaus als Standort zur Überwinterung eignen würde. Auch diese Möglichkeit wird durch den Sumpfkrebs vermutlich unterbunden⁸.

Als weiteres wichtiges Ergebnis der Untersuchungen der Amphibien ist festzuhalten, dass eine Dispersion des im südwestlich angrenzenden Teich reproduzierenden Kammmolches in das Campingplatzareal nicht festgestellt werden konnte. Ein temporäres Eindringen dismigrierender Jungtiere in das Campingplatzreal wird aus gutachterlicher Sicht (C. BERND) auch als unkritisch gesehen (vgl. Kap. 5.3).

In Bezug auf Reptilien sind die zahlreichen Asphalt- und Schotterflächen zwar als potenzielle Standorte zur Thermoregulation zu werten, immer unter der Einschränkung einer starken Stördisposition. Grabfähige Substrate (zur Eiablage) oder Erdhöhlen- bzw. Felsspalten (zur Überwinterung) fehlen jedoch. Für die Zauneidechse und die Schlingnatter liegen Fundortnachweise im Bereich des Bahnhofes Eichelscheid vor. Die Lebensraumstruktur des Campingplatzgeländes und des nahen Umfeldes lässt *a priori* ein Vorkommen (inkl. der Nutzung als Teillebensraum) der Wald- und evtl. der Zauneidechse sowie der Blindschleiche und der Ringelnatter als möglich erscheinen.

Die Untersuchungen zur Herpetofauna erbrachten keinen Nachweis, wobei die Ringelnatter den Campingplatznutzern zufolge mehrfach auf dem Gelände (innerhalb der Teiche) gesichtet wurde und das Areal offenbar als Teillebensraum nutzt.

Das Gutachten zur Herpetofauna (C. BERND) schließt mit folgendem Fazit:

„Artenvielfalt und Abundanzen der Herpetofauna des Untersuchungsgebietes (erg.: innerhalb des Campingplatzareals) sind sehr stark eingeschränkt. Bis auf wenige Ausnahmen konnten keine Amphibien und Reptilien nachgewiesen bzw. Hinweise auf Vorkommen oder gelegentliches Auftreten ermittelt werden.

⁸ Im Zuge der avifaunistischen Erfassung 2022 wurden hier auch Fischlarven entdeckt

Ursache ist zum einen die eingeschränkte strukturelle Vielfalt und geringe ökologische Ausprägung der Gewässer und des Gewässerumfeldes und zum anderen – was besonders die Amphibien betrifft – das zahlreiche Vorkommen von Prädatoren wie Fischen und Krebsen.

Dass auch im Falle der Erdkröte, die normalerweise Fischvorkommen toleriert, keine Reproduktion nachweisbar war, lässt sich schlüssig nur mit der Prädation von Laich und Larven durch den Roten Amerikanischen Sumpfkrebs erklären. Negative Auswirkungen auf Amphibienbestände durch allochthone Vorkommen sind seit langem bekannt (z. B. Cruz et al. 2006).

Das Problempotenzial der Art ist hoch, weshalb eine weitere Ausbreitung der Art nach Möglichkeit verhindert werden sollte“

Zusammenfassend kann das Lebensraumpotenzial auf dem Areal des Campingplatzes grundsätzlich, d.h. für alle planungsrelevanten Arten als sehr gering eingeschätzt werden. Damit steht die Lebensraumqualität im krassen Gegensatz zu den umliegenden Flächen mit hochwertigen Biotopen und entsprechenden Lebensraumpotenzialen.

4.2 Schutzgut Boden

Die Bodenübersichtskarte des Saarlandes (BÜK 100) weist den Planungsraum als Siedlungsbereich und damit als Zone mit anthropogen überprägten Böden aus. Demzufolge sind die relevanten Bodenparameter (u.a. Biotopentwicklungspotenzial, Ertragspotenzial) nicht ableitbar.

Die Bodenfunktionen sind durch den hohen Versiegelungsanteil, die zahlreichen Bauten und in den offenen Bodenbereichen durch eine erhebliche Verdichtung stark eingeschränkt. Der Anteil an versiegelten und durch stationäre Bauten überdeckten Böden innerhalb des Geltungsbereiches liegt (unter Ausschluss der Teiche) bei geschätzt ca. 70 %.

Auf den wenigen Grünflächen (i.d.R. Zierrasen) darf ebenfalls von einer Überprägung der natürlichen Böden durch Oberbodenauftrag ausgegangen werden.

Als natürliche Bodenform wären an dieser Stelle anmoorige bzw. Niedermoorböden (BÜK-Einheit 39) zu erwarten bzw. in den peripheren Bereichen stauwasser-beeinflusste Mineralböden (Gleye der Einheit 36). Für die Böden im Königsbruch bedeutete die über Jahre anhaltende Grundwasserabsenkung durch Entwässerung und durch Trinkwasserbrunnen einen Abbau und eine Mineralisierung der ehemaligen Torfböden

Innerhalb des Geltungsbereiches befand sich zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung ein Altlastverdachtsstandort (Az 5-114-01-19240, „Versuchsgelände Eisenwerke Kaiserslautern“, Rüstungs- und Kriegsfolgelasten, militärische Altlasten). Die Abgrenzung wurde zwischenzeitlich nach einer durchgeführten Untersuchung durch das Ingenieurbüro Erdbaulaboratorium Saar GmbH (ELS) durch das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz auf die außerhalb des Plangebietes gelegene Parzelle 933/13 angepasst.

4.3 Schutzgut Wasser

Die Teiche innerhalb des Campingplatzareals stellen Abgrabungsgewässer (Sandabbau) dar und stehen in direkter Verbindung zum Grundwasser. Nach Aussage des Betreibers erfolgt keine Wasserentnahme aus dem Schwarzbach, es besteht jedoch eine Anbindung des kleinen nördlichen Teiches an den vorbeiführenden Lindenbach (hier in der Ausprägung als allenfalls temporär bespannter Graben). Der Graben entwässert in den östlichen Teich außerhalb des Geltungsbereiches. Der Überlauf von dort führt in den Schwarzbach.

Zudem stehen alle 3 Teiche zur Niveauregulierung miteinander in Verbindung.

Der Geltungsbereich wird von den Gewässern Lindenbach (nördlich) und Schwarzbach (südlich), beides Gewässer dritter Ordnung, eingerahmt. Der Schwarzbach (OWK XI-2) ist zudem ein nach WRRL berichtspflichtiges Gewässer. Gemäß § 56 Abs. 3 Nr. 2 a Saarl. Wassergesetz (SWG) sind außerhalb

der bebauten Ortslage in einem Abstand von 10 m zur Uferlinie des Gewässers bauliche Anlagen nicht zulässig. Der Gewässerrandstreifen ist naturnah zu bewirtschaften.

Abweichend von § 56 Abs.3 Nr. 2 a) SWG wird der erforderliche Gewässerrandstreifen nach § 38 Abs.3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch das LUA als zuständige Wasserbehörde für die beiden Gewässer Lindenbach und Schwarzbach innerhalb des Geltungsbereiches des VBBPs auf 5 m festgesetzt. Begründet wird dies durch die fehlende bzw. faktisch auszuschließende autogene Entwicklungsdynamik der grabenartig angelegten Gewässer. Zur Erreichung einer guten hydromorphologischen Zustands verbleibt daher als Maßnahme lediglich die Etablierung eines durchgehenden Gehölzsaumes, der von Seiten des LUA in einer Breite von 5m beiderseits des Gewässers als ausreichend erachtet wird.

Das Campingplatzareal ist nicht von einem faktischen oder festgesetzten Überschwemmungsgebiet betroffen.

Die Niederschlagswasserentwässerung erfolgt über ein internes Kanalsystem, dessen Verlauf jedoch im Einzelnen nicht dokumentiert ist. Zumindest ein Teil des Niederschlagswassers gelangt durch oberflächigen Abfluss in die Teiche. Das Oberflächenwasser des Parkplatzes im Eingangsbereich versickert vor Ort.

Das anfallende Schmutzwasser wird im Mischsystem über eine Druckleitung vom Campingplatz zur Übergabestelle der Stadtwerke Homburg an der Kaiserslauterner Straße gepumpt.

Die Teiche machen den Großteil des Campingplatzareals und damit des Geltungsbereiches aus.

Die Ufer der beiden größeren Gewässer sind nahezu vollständig von Gebäuden, Steganlagen und sonstigen Bauten umgeben, der nördliche kleinere Teich wird vor allem als Badegewässer genutzt, die Ufer sind als Zierrasen bzw. Liegewiesen angelegt.

Grundsätzlich ist am Standort mit geringen Grundwasserflurabständen zu rechnen. Der Grundwasserspiegel im Königsbruch wurde durch Entwässerungsmaßnahmen (Anlage von Gräben, Begradigung des Schwarzbaches) bereits ab Mitte des 18. Jahrhunderts abgesenkt, der Niedermoortorf in Torfstichen abgebaut und das entstehende Feuchtgrünland extensiv genutzt. Eine nachhaltige Grundwasserabsenkung begann jedoch erst durch die Trinkwassergewinnung. Inwieweit die Verdunstung über die große Wasserfläche der Teiche hierzu ebenfalls einen Beitrag geliefert hat und noch liefert, ist unklar. In den Feucht- und Nassbereichen führte das Absinken des Grundwasserspiegels über längere Zeiträume zu markanten Änderungen der Vegetation und der Biotoptypen. Derzeit ist in Teilen des Gebietes wieder ein steigender Grundwasserpegel zu beobachten.

Der Bereich des südlichen Teiches mit dem komplett erschlossenen Ufer liegt innerhalb der Zone II des Wasserschutzgebietes „Homburg/Königsbruch“ (VO v. 27.07.1982, A.bl. d. S. 1982, S. 666ff.). Eine Erweiterung des Schutzgebietes, die auch die übrigen Teile des Campingplatzes umfasst (geplante WSZ III), befindet sich in der Planung (Quelle: GeoPortal). Gemäß § 3 Abs. 2 der Wasserschutzgebietsverordnung ist die derzeitige Nutzung gem. den Nummern 1, 4 und 14 nicht zulässig. Daher ist eine begründete Ausnahmegenehmigung gem. § 4 der VO erforderlich, die ggfs. entsprechende Auflagen beinhaltet, die den nachhaltigen Schutz des Grundwassers sicherstellen.

4.4 Schutzgut Klima/Luft

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes lässt sich dem Klimabezirk Saar-Nahe zuordnen. Die Winter sind im Allgemeinen durch den häufigen Wechsel von Nord- und Westlagen gekennzeichnet, wobei zum Ende des Winters zunehmend Ostlagen auftreten (SCHÖNWIESE 1994⁹). Insbesondere an westexponierten Hängen kommt es durch Staueffekte zu teilweise heftigen Niederschlägen (DEUTSCHER WETTERDIENST 1982¹⁰). Das Frühjahr wird durch die Abnahme der Westlagen

⁹ SCHÖNWIESE, C.-D. (1994): Klimatologie. Stuttgart

¹⁰ DEUTSCHER WETTERDIENST (1982): Medizinmeteorologisch-bioklimatische Bewertung ausgewiesener Schwerpunkträume der Erholung im Saarland, Bd. A: Grundlagen zu den klimatischen Verhältnissen im Saarland. Offenbach a.M

charakterisiert, die im Mai ihr mittleres Jahresminimum erreichen. Hochdruckwetterlagen sind in dieser Zeit häufig, der April ist im Bereich Homburg der niederschlagsärmste Monat.

Der Sommer ist durch häufig ausgebildete Großwetterlagen mit westlicher Grundströmung gekennzeichnet, die jedoch stets von Hochdruckwetterlagen unterbrochen werden.

Im Herbst entwickeln sich überwiegend stabile Wetterlagen mit hohem Luftdruck bzw. Ende Oktober und November mildere z.T. niederschlagsreiche Südwest-, Süd- und Westlagen.

Die mittlere jährliche Windverteilung zeigt eine deutliche Dominanz von Winden aus nordöstlichen und südwestlichen Richtungen, die neben den Großwetterlagen vor allem auch auf die Windführungseffekte der im Homburger Raum SW-NE streichenden Karlstalstufe zurückzuführen ist (KÜHNE, 1999¹¹).

In Bezug auf das Lokal- bzw. Regionalklima ist die gesamte Moorniederung entlang des Schwarzbaches einschließlich des Campingplatzes als Kaltluftentstehungsgebiet zu betrachten (vgl. LAPRO). Diese Funktion ist durch den hohen Versiegelungsanteil und die hohe Zahl der stationären Bauten und der permanent aufgestellten mobilen Wohnwagen mit Anbauten im Bereich des Campingplatzes deutlich herabgesetzt.

Im Vergleich zu den stärker geneigten klimarelevanten Kaltluftentstehungsgebieten, in denen sich die die spezifisch schwerere Kaltluft dem Gefälle folgend auch autonom in Bewegung setzen kann (z.B. Lambsbachtal, Thalheimbach-Tal, oberes Erbachtal), neigt die Kaltluft im flacheren Gelände des Königsbruch jedoch grundsätzlich zur Stagnation und kann aus eigenem Antrieb in der benachbarten Bebauung nur einen schwachen Luftaustausch bewirken.

4.5 Schutzgut Landschaftsbild

Die kaum durchgrünte Campingplatz-Anlage stellt mit den dauerhaft belegten Wohnwagen-Stellplätzen, den zahlreichen Erweiterungs-, An- und Überbauten, den Wochenendhäusern unterschiedlicher Größe sowie den Versorgungseinrichtungen und weiteren Anlagen einen Kontrapunkt zu dem umgebenden durch Waldflächen, Grünland und Grünlandbrachen bestimmten natürlichen Umfeld dar und wirkt insofern als Fremdkörper in der Landschaft.

Die Wirkungen auf das Landschafts- und Ortsbild hängen jedoch entscheidend auch davon ab, ob die Anlage über größere Distanzen einsehbar ist, d.h. ob von der Anlage eine relevante Fernwirkung ausgeht. Dies ist aufgrund der ebenen Topographie (Homburger Becken), der Abschirmung des Platzes durch Grünstrukturen und der geringen Höhe der bestehenden Gebäude nicht der Fall.

Die Nahwirkung auf den Betrachter hängt entscheidend von dessen Erwartungshaltung ab. Es darf davon ausgegangen werden, dass die Besucher, die den Campingplatz aktiv zur Erholung aufsuchen, diesbezüglich eine positive Grundhaltung einnehmen.

4.6 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter bzw. Bodendenkmäler sind für den Geltungsbereich nicht bekannt.

4.7 Schutzgut Mensch

Der Campingplatz Königsbruch ist eine der bedeutendsten Freizeitanlagen im Raum Homburg. Dies zeigen die Belegungszahlen der ganzjährig geöffneten Anlage mit bis zu 1.300 Personen. Die überwiegende Zahl der Besucher sind Dauernutzer und haben ihre Pachtplätze im Laufe der Zeit mit baulichen Anlagen erweitert bis hin zum Ausbau als Wochenendhäuser verschiedener Größe.

Die Anlage besitzt somit eine große Bedeutung als Ort der Naherholung im Raum Homburg.

¹¹ KÜHNE, O. (1999): Die Wetterlagen-, Tages- und Jahresabhängigkeit der Verteilung von Lufttemperatur, spezifischer Luftfeuchte, Windfeld, Äquivalenttemperatur und anderer bioklimatisch wirksamer Größen im Lokalklima der Stadt Homburg/Saar. Dissertation, Saarbrücken

5. Wirkungsprognose (Umweltprüfung)

5.1 Wirkfaktoren

Der Bebauungsplanentwurf zielt auf die planungsrechtliche Sicherung der bestehenden Campingplatznutzung und die Weiterentwicklung zu einem Campingplatz- und Wochenendhausgebiet. Die ausgewiesenen Baugrenzen orientieren sich, ebenso wie das Maß der baulichen Nutzung an der geplanten Weiterentwicklung. Dabei sollen die vorhandenen nicht genehmigungsfähigen baulichen Anlagen durch genehmigungsfähige Neubauten (ortswechselfähige *tiny*-Häuser) ersetzt werden. Demnach wird es mit Ausnahme weniger genehmigter Gebäude (Gemeinschaftsanlagen) zu einer kompletten „Neubebauung“ kommen. Eine Ausweitung der aktuell genutzten Fläche in die umgebenden Schutzbereiche wird bauplanungsrechtlich ausgeschlossen.

Ausgehend vom Status quo ist eine Eingriffs-bezogene Betrachtung im Sinne einer detaillierten Flächen- und Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz daher wenig sinnvoll.

Auch in Bezug auf den besonderen Artenschutz sind Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG weniger durch bau- und anlagebedingte Eingriffe zu erwarten, sondern eher durch die Fortsetzung des „Betriebes“. Daher muss die artenschutzrechtliche Betrachtung auf die Beurteilung der aktuellen Lebensraumqualität für die planungsrelevanten Arten fokussieren.

Der innerhalb des NSG liegende Flächenanteil der Eigentumsflächen des Vorhabenträgers (ca. 0,13 ha) ist nicht Bestandteil des Geltungsbereiches, wodurch direkte Flächenkonflikte grundsätzlich vermieden werden können¹².

Das Schutzgebiet ist allerdings für die Besucher/Stellplatzpächter des Campingplatzes über ein großes verschließbares und indirekt über weitere Tore am Nordrand grundsätzlich zugänglich. Das große Tor am Westrand besteht aufgrund eines bis 2012 bestandenen Wegerechtes für die Landwirtschaft und soll auch weiterhin bestehen bleiben. Das unmittelbar an den Campingplatz angrenzende Areal einschließlich einzelner im Zuge der Biotopkartierung bzw. FFH-Gebietsbearbeitung erfassten FFH-Lebensräume und n. § 30 BNatSchG geschützten Biotope ist bzw. war daher in unterschiedlichem Maße beeinträchtigt, u.a. durch einen Bolzplatz, Grünschnittablagerungen oder regelmäßige Entfernung von Gehölzaufwuchs. Diese bereits jetzt bestehenden Beeinträchtigungen werden in Kap. 5.5 thematisiert.

5.2 Schutzgutbezogene Auswirkungen

5.2.1 Biotope, Fauna und Flora

Innerhalb des Campingplatzareals lässt der Bebauungsplan lediglich eine (Neu-)Ordnung der bereits bestehenden Nutzung zu. Daraus kann eine Maßnahmen-bezogene erhebliche Wirkung auf die ohnehin geringwertigen Biotop- und Habitatstrukturen innerhalb des Campingplatzareals grundsätzlich nicht abgeleitet werden.

Andererseits besitzt das Gebiet aus der Sicht von Natur und Landschaft aufgrund der Standortdisposition ein erhebliches Entwicklungspotenzial. Dies wird z.B. im gültigen Landschaftsplan der Stadt Homburg aufgegriffen, u.a. durch den Vorschlag zur Verkleinerung der Teiche, der naturnahen Umgestaltung der südwestlichen Uferbereiche oder der Anlage von Flachwasserzonen.

¹² diese Aussage gilt für die räumlich präzisierende Grenze des NSG; der Geltungsbereich umfasst allerdings einen schmalen Streifen der auf einer höheren maßstäblichen Ebene getroffenen Gebietsabgrenzung des NATURA 2000-Gebietes (die auch wenige Meter des bestehenden Campingplatzareals umfasst = maßstäbliche Ungenauigkeiten). Für den außerhalb des Campingplatzes liegenden Flächenanteil des Geltungsbereiches ist eine weitere Bebauung/Nutzung nicht vorgesehen, die Fläche wird bauplanungsrechtlich als Fläche für den Naturschutz mit entsprechend präzisierenden Angaben festgesetzt, die genutzten Flächen innerhalb des Campingplatzes genießen insofern Bestandsschutz.

Eine diesbezügliche Maßnahmenplanung kann jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Umweltberichtes sein, der Betreiber sieht hier aus ökonomischen Gesichtspunkten auch keine Handlungsspielräume.

Vielmehr sind die durch den Bebauungsplan legitimierten Planungsoptionen, basierend auf dem *Status quo*, im Hinblick auf die Schutzgüter zu beurteilen.

Hierbei ist insbesondere sicherzustellen, dass durch den Bebauungsplan keine zusätzlichen negativen Wirkungen auf das benachbarte NATURA 2000-Gebiet möglich werden oder derartige Wirkungen nachträglich legalisiert werden. Daher gibt der Umweltbericht in Kap. 7 auch Hinweise, wie die bereits bestehenden Einflüsse auf die Randbereiche des Gebietes minimiert werden können.

5.2.2 Boden

Der Bebauungsplan erlaubt keine über die zulässigen Maße der Campingplatzverordnung des Saarlandes hinausgehenden Bauten und Baudichten. Diese sind bereits jetzt weitgehend ausgeschöpft, aktuell ist der Platz intensiver genutzt als nach der Campingplatzverordnung zulässig.

Insofern ist nicht mit einer zusätzlichen Überdeckung oder Versiegelung von Böden durch An-, Um- oder Erweiterungsbauten zu rechnen. Eine wesentlich über das gegenwärtige Maß hinausgehende Beanspruchung von natürlich gewachsenen Böden besteht nicht.

Die Abgrenzung des im Kataster über Altlasten und altlastverdächtige Standorte des Saarlandes unter der Kennziffer HOM_19240 enthaltenen Eintrags mit der Bezeichnung „Versuchsgelände der Eisenwerke Kaiserslautern, Rüstungs- und Kriegsaltlasten, militärische Altlasten“ wurde zwischenzeitlich nach einer durchgeführten Untersuchung durch das Ingenieurbüro Erdbaulaboratorium Saar GmbH (ELS) (Untersuchungsbericht Nr. 1 „Historische Recherche der ALKA-Fläche HOM_19240, Campingplatz Königsbruch, 66242 Homburg“, Stand: 13.07.2022) – durch das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz auf die außerhalb des Plangebietes gelegene Parzelle 933/13 angepasst. Dem o.g. Untersuchungsbericht des ELS ist zu entnehmen, dass die berichtigte Nutzungsfläche den Campingplatz nur geringfügig tangiert; eine Überschneidung gibt es lediglich im Bereich des Parkplatzes und einer gemeinsamen Zufahrt mit dem Campingplatz. Für das im vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan abgegrenzte Plangebiet (der Geltungsbereich umfasst nicht die Parzelle 933/13) können somit die Auflagen einer Orientierenden Untersuchung gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) entfallen.

5.2.3 Wasser

Der Bebauungsplan legitimiert keine wesentliche Änderung der Nutzungsintensität im Bereich der Teiche, etwa durch eine zusätzliche Bebauung der Uferbereiche¹³. Da eine weitere Steigerung der Belegungsdichte nicht zu erwarten ist, darf auch nicht von einer Intensivierung der Nutzung der Teiche (Boote, Badenutzung) ausgegangen werden.¹⁴

Das Entwässerungskonzept sieht vor, das anfallende Niederschlagswasser innerhalb des Campingplatzareals ortsnah zu versickern bzw. über die vorhandene Topographie in die Teiche auf dem Campingplatz abzuleiten. Die Einleitung von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer ist gemäß § 22 SWG erlaubnisfrei, soweit das Niederschlagswasser nicht schädlich verunreinigt ist und wenn die Einleitung nicht durch gemeinsame Anlagen erfolgt. Dies ist innerhalb des Campingplatzareals der Fall. Für die Behandlung des auf der privaten Mischverkehrsfläche im Osten des Plangebiets anfallenden Niederschlagswassers ist die Berechnung nach dem DWA M 153 ‚Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser‘ heranzuziehen.

¹³ die bestehenden un bebauten Uferbereiche liegen außerhalb der festgelegten Baufenster, lediglich im nordöstlichen Teich ist ein Teil der bestehenden Liegewiese für Stellplätze vorgesehen

¹⁴ gem. dem Vorhaben- und Erschließungsplan ist eine Reduzierung der Dauerbelegung von derzeit ca. 450 auf ca. 300 Stellplätze vorgesehen

Das im Plangebiet anfallende Abwasser wird gebietsintern gesammelt und der Ortskanalisation der Kreisstadt Homburg zugeleitet. Es ist vorgesehen das Kanalnetz im Zuge der Neuordnung zu ertüchtigen bzw. auszubauen, wodurch eine Verbesserung im Hinblick auf die Dichtheit des Netzes erwartet werden darf. Da hierbei jedoch in Deckschichten eingegriffen wird, ist der Schutz des Grundwassers während der Bauphase durch im Detail festzusetzende Maßnahmen zu sichern (vgl. Kap. 7.2, Hinweise im Bebauungsplan).

Der Bereich des südlichen Teiches mit dem komplett erschlossenen Ufer liegt innerhalb der Zone II des Wasserschutzgebietes „Homburg/Königsbruch“ (VO v. 27.07.1982, A.bl. d. S. 1982, S. 666ff.). Eine Erweiterung des Schutzgebietes, die auch die übrigen Teile des Campingplatzes umfasst (geplante WSZ III), befindet sich in der Planung (Quelle: GeoPortal). Gemäß § 3 Abs. 2 der Wasserschutzgebietsverordnung ist die derzeitige Nutzung gem. den Nummern 1, 4 und 14 nicht zulässig, auch wenn die Anlage in der bestehenden Form bereits vor Inkrafttreten der Verordnung bestand. Eine Anordnung der Unteren Wasserbehörde zur Beseitigung oder Änderung der Anlage wurde bisher nicht ausgesprochen. Zur planungsrechtlichen Sicherung der bestehenden Nutzung und der Planung ist eine begründete Ausnahmegenehmigung gem. § 4 der VO erforderlich, die ggfs. entsprechende Auflagen beinhaltet, die den Schutz des Grundwassers sicherstellen. Diese soll im Zuge des baurechtlichen Verfahrens ausgesprochen werden.

Ziel des Bebauungsplanes ist eine zukünftig geordnete Bestandsentwicklung der bislang weitgehend ungesteuerten Eigendynamik privater Zu-, Aus- und Anbauten. Grundsätzlich stellt die Planung daher eine Verbesserung des Ist-Zustandes dar. Unter Berücksichtigung der o.g. und im Bebauungsplan festgesetzten Ausführungen wird eine Ausnahmegenehmigung bzw. Befreiung von der Wasserschutzgebietsverordnung in Aussicht gestellt (TOEB-Stellungnahme LUA, 02.05.2019 und Stellungnahme per mail 13.03.2023).¹⁵

Mit der Neuordnung des Campingplatzes ist eine Verringerung der Belegzahlen verbunden. Von daher ist gegenüber dem aktuellen Umfang eine zukünftige Verringerung der Trinkwassernutzung zu erwarten.

Von einem Umgang und einer Lagerung wassergefährdender Stoffe (Reinigungs- und sonstige Mittel) in einem unerheblichen Umfang gem. § 1 Abs. 4 AwSV ist auszugehen. Eine Trinkwassergefährdung ist bei ordnungsgemäßer Lagerung nicht anzunehmen. Der Bebauungsplan setzt fest, dass eine Lagerung nur außerhalb des WSZ II erfolgen darf.

Für den Brandschadensfall sind jedoch auch brennbare Stoffe, Gemische und Erzeugnisse ohne Einstufung in eine Wassergefährdungsklasse zu berücksichtigen, da auch das bei der Brandbekämpfung anfallende Löschwasser eine Gefährdung für das Grund- und Oberflächenwasser darstellen kann. Ob die im Leitfaden für Brandschadensfälle des MEUUF¹⁶ Rheinland-Pfalz aufgeführten Schwellenwerte überschritten werden (z.B. im Fall von imprägniertem Bauholz oder Spanplatten bei den geplanten tiny-Häusern), kann aus hiesiger Sicht nicht beurteilt werden. Diesbezüglich wird eine Abstimmung von Betreiber, örtlicher Feuerwehr und Trinkwasserversorger angeregt, bei der auch die Anwendung von Schaumlöschmittel thematisiert werden sollte. Auch wenn aufgrund der vorwiegend zu erwartenden Brandklasse C und der Größe der Objekte aus sachverständiger Sicht (Gutachten ZeBraS) eine Verwendung von Löschschaum nicht erforderlich ist, liegt der Ermessensspielraum ihres Einsatzes letztlich bei der vor Ort agierenden Feuerwehr. Gem. der Sachverständigenstellungnahme zum Brandschutz der ZeBraS sind fluorhaltige Sonderlöschmittel nicht zu erwarten, da sie für den Einsatz der Feuerwehr nicht erlaubt seien.

In der Folge der Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorbodenschutz vom 20. Oktober 2021 wurde am 9. Nov. 2022 die nationale Moorschutzstrategie des Bundes im Kabinett beschlossen. Sie soll wirksame Anreizprogramme für den Moorbodenschutz auf landwirtschaftlich

¹⁵ die Ausnahmegenehmigung soll dabei für den Bebauungsplan erteilt werden; dies hat den Vorteil, dass nicht später zu jedem einzelnen Bauvorhaben eine gesonderte Genehmigung einzuholen ist

¹⁶ Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz – MUEEF, Hrsg. (2019): Leitfaden Brandschadensfälle. Vorsorge, Bewältigung, Nachsorge

genutzten Flächen geben. Das Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz des BMUV soll entsprechende Maßnahmen zum Moorbodenschutz wirksam umzusetzen. In diesem Zusammenhang beabsichtigt die Stadt Homburg ein „Moorgutachten“ in Auftrag zu geben, in dem die Möglichkeiten einer Revitalisierung der Moorböden und Moorstandorte im Königsbruch und anderen Potentialstandorte im Stadtgebiet analysiert werden sollen.

Ohne an dieser Stelle auf die bestehenden Restriktionen einzugehen, die die Möglichkeiten einer großflächigen Revitalisierung des Königsbruch einschränken (v.a. die bestehende langfristige Trinkwasserentnahme), genießt der Campingplatz Bestandschutz und muss bei den Betrachtungen außen vor bleiben. Aufgrund der genannten Restriktionen ist ein Grundwasseranstieg, der eine Nutzung des Campingplatzes in absehbarer Zeit einschränken würden, derzeit nicht zu erkennen. Aus den genannten Gründen darf auch eine Wiederherstellung der ursprünglichen Standortbedingungen und eine Revitalisierung der Moorentwicklung (Vertorfung bis Hochmoor) nicht erwartet werden.

5.2.4 Klima/Luft

Das Errichten von Baukörpern und die Versiegelung von Flächen geht im Grundsatz mit kleinklimatischen Auswirkungen einher. Gegenüber Vegetationsstrukturen besteht z.B. eine erhöhte Wärmeabstrahlung. Gleichzeitig können Baukörper innerhalb von Tallagen den Kaltluft-Abfluss behindern und damit bei entsprechender Disposition den Frischluftaustausch an immissionsbelasteten Orten einschränken.

Im vorliegenden Fall ist die Bedeutung des Königsbruch als Kaltluftentstehungsgebiet hervorzuheben, eine Ökosystemleistung, die durch die großflächige Versiegelung bzw. Überbauung innerhalb des Geltungsbereiches bereits stark eingeschränkt ist. Da der Bebauungsplan diesbezüglich keine wesentlichen Erweiterungen vorsieht, sind über den *Status quo* hinausgehende mikro- bzw. mesoklimatische Wirkungen nicht zu erwarten.

5.2.5 Landschaftsbild

Von der bestehenden Anlage gehen keine wesentlichen Wirkungen auf das Landschaftsbild aus, da eine Einsehbarkeit aufgrund der ebenen Topographie (Homburger Becken), der Abschirmung des Platzes durch Grünstrukturen und der maximal eingeschossigen Bauweise der Gebäude bzw. der maximal zulässigen Höhe von 3,20 m der Kleinwochenendhäuser nicht gegeben ist. Diesbezüglich werden durch den Bebauungsplan auch keine weiteren, insbesondere mehrgeschossige Gebäude, legitimiert. Eine 2-geschossige Bauweise ist lediglich für wenige Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur zulässig.

5.2.6 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter im Sinne des UVPG sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht bekannt und werden daher weder bau-, betriebs-, noch anlagebedingt beeinträchtigt. Größere Bodenbewegungen wären lediglich bei der Anlage unterkellerten Gebäude angezeigt, die jedoch nicht geplant sind.

Sollte es dennoch zu Bodenbewegungen kommen, etwa bei der Anlage von Nebeneinrichtungen, dann sind die Bestimmungen des § 12 SDSchG zu beachten, d.h. dass im Fall von Hinweisen auf Funde das Landesdenkmalamt unverzüglich einzuschalten und die Fundstelle zu sichern ist.

5.2.7 Mensch

Durch die Planung wird der Campingplatz als bedeutende Freizeiteinrichtung im Homburger Raum in seinem Bestand gesichert. Eine Erweiterung des Areals ist nicht vorgesehen, daher begründet der Bebauungsplan auch keine Steigerung der Besucherzahl, die dann mit einem erhöhten Kfz-Verkehr

oder einer stärkeren Erholungsnutzung der angrenzenden, gut erschlossenen Wälder einhergehen würde.

5.3 Artenschutzrechtliche Prüfung n. §44 BNatSchG

5.3.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs.1 BNatSchG, nämlich die Verbote

- Nr. 1 wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Nr. 2 wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Nr. 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Nr. 4 wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

gelten grundsätzlich für alle besonders geschützten Tier- (Ziff.1, 3) und Pflanzenarten (Ziff.4) bzw. alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten (Ziff. 2). Alle anderen Tier- und Pflanzenarten, auch die auf nationaler Ebene besonders geschützten, sind als Teil des Naturhaushaltes im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Liegen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Satz 1 und 3 vor, dann ist ferner zu prüfen, ob die Bestimmungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG greifen. Danach liegt dann kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Satz 1 und 3 vor, wenn „die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.“

5.3.2 Relevanzprüfung

Im Vorfeld wurde anhand der im Geltungsbereich vorkommenden Biotop eine Potenzialabschätzung der hier vorkommenden Arten/Artengruppen vorgenommen. Voraussetzung für eine nähere Betrachtung war zunächst die Verbreitung der Taxa, d.h. deren potenzielles Vorkommen im Großraum. Die weitere Abschichtung erfolgte auf der Grundlage der Habitatbedingungen am Standort.

Aufgrund der Biotopausstattung ist davon auszugehen, dass das Campingplatzareal lediglich als Teillebensraum genutzt wird, insbesondere von euryöken/ubiquitären Arten, die landesweit mehr oder weniger häufig und verbreitet sind und ein sehr weites Lebensraumspektrum nutzen bzw. Arten, die sich explizit an anthropogene Standorte angepasst haben (Synanthrope). Reproduktionen dürften sich auf die letztgenannte Gilde beschränken.

Andererseits besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass aus den angrenzenden hochwertigen Flächen des NATURA 2000-Gebietes Individuen von planungsrelevanten Arten im Zuge von Dispersionsbewegungen in das Campingplatzareal eindringen, wodurch dann ggfs. die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände betroffen sind. Hierbei wäre vor allem der Kammmolch (*Triturus cristatus*) zu nennen, der im Sandgrubengewässer unmittelbar südwestlich des

Campingplatzes von C. BERND¹⁷ und H.-J. FLOTTMANN¹⁸ mehrfach nachgewiesen wurde. Die vegetationsfreien und fischbesetzten Teiche innerhalb des Campingplatzes kommen als Laichgewässer jedoch für die Art definitiv nicht in Frage. Ein Nachweis migrierender Jungtiere konnte im Zuge der Untersuchungen nicht festgestellt werden und wird aus gutachterlicher Sicht (C. BERND) auch als unkritisch gesehen, da neben den fehlenden Ansiedlungsmöglichkeiten das individuelle Tötungsrisiko auf dem Campingplatzareal aufgrund praktisch fehlender Fahrzeugbewegungen nicht signifikant erhöht ist. Insofern kann eine Betroffenheit des Kammmolches an dieser Stelle ausgeschlossen werden, zumal der Bebauungsplan den *Status quo* legitimieren soll und nicht auf eine Erweiterung der Belegzahlen zielt.

Auch für die nicht streng geschützten Amphibienarten liegen für die Fisch-besetzten Teiche innerhalb des Campingplatzareals bislang keine Nachweise vor, wobei diese daraufhin bisher auch noch nicht genauer untersucht wurden (Mitt. C, BERND, H.-J. FLOTTMANN). Die Bedingungen (Fischbesatz, fehlende Flachwasserbereiche, fehlenden Gewässervegetation) ließen im Vorfeld lediglich die Präsenz eurytoper Arten, z.B. des Fisch-toleranten Seefrosches oder der Erdkröte als wahrscheinlich gelten.

Im Rahmen des im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung festgelegten Untersuchungsprogramms konnte auf dem Campingplatzgelände lediglich die Erdkröte mit 3 Individuen nachgewiesen werden. Zudem gab es von Seiten der dauerhaften Campingplatznutzer Hinweise auf wandernde Frösche (verm. Erdkröte und/oder Grasfrosch).

Mit der Präsenz planungsrelevanter Reptilienpopulationen (Zaun- und Mauereidechse, Schlingnatter) war auf dem Campingplatzareal zunächst nicht zu rechnen. Die zahlreichen Asphalt- und Schotterflächen sind zwar als potenzielle Standorte zur Thermoregulation zu werten, immer unter der Einschränkung einer starken Stördisposition. Grabfähige Eiablagsubstrate oder Versteck- bzw. Überwinterungsmöglichkeiten in Form von Felsspalten, Steinhäufen oder Mauerritzen fehlen jedoch¹⁹. Für die Zauneidechse und die Schlingnatter liegen Fundortnachweise im Bereich des Bahnhofes Eichelscheid vor. Beide Arten und in noch stärkerem Maße die Mauereidechse sind auf xerotherme Standorte angewiesen und daher auf den Niedermoor- und Waldarealen um den Campingplatz nicht zu erwarten. Von den Habitatansprüchen her dürfte die Waldeidechse hier verbreitet sein, die jedoch als lediglich national besonders geschützte Art aus der speziellen artenschutzrechtlichen Betrachtung herausfällt.

Im Rahmen der herpetologischen Untersuchungen wurden auf dem Campingplatz keine Reptilien nachgewiesen. Nach Aussagen der Campingplatznutzer wurde in der Vergangenheit lediglich die Ringelnatter in den zentralen Teichen gesichtet, die den Planungsraum damit nachweislich als Teillebensraum (Nahrungsgast) nutzt.

Im Hinblick auf die Avifauna ist davon auszugehen, dass lediglich Arten, die in Bezug auf den Nahrungserwerb eine hohe Flexibilität aufweisen, das Areal als entsprechenden Teillebensraum nutzen können. Brutvorkommen dürften im Wesentlichen auf die Gruppe der Gebäude- und störresistenten Gebüschbrüter beschränkt bleiben (u.a. Haus- und evtl. Feldsperling, Bachstelze, Amsel, Hausrotschwanz, evtl. Rotkehlchen, Grünfink, Blau- und Kohlmeise).

Die artenschutzrechtliche Prüfung kann für die Avifauna daher auf der Grundlage einer Potenzialanalyse gruppenspezifisch stattfinden.

Gleiches gilt für die Fledermausfauna. Das Areal dürfte zwar als Jagdhabitat genutzt werden, möglich ist auch eine Quartiernutzung an den zahlreichen, meist holzgebundenen An- und Ausbauten oder Holzfassaden der bestehenden Wochenendhäuser. Eine detaillierte Untersuchung zur Jagdaktivität

¹⁷ zit. in: NaturHorizont (2014): Managementplan NATURA 2000-Gebiet 6610-302 Jägersburger Wald und Königsbruch Homburg [Offenland-Bereiche]

¹⁸ mündl. Mitt.

¹⁹ möglicherweise bieten Spalten und Hohlräume in den zahlreichen Hütten, Über- und Anbauten Überwinterungsmöglichkeiten

erschien jedoch vorliegend nicht notwendig, da sich die Nutzung und die Standortbedingungen durch den Bebauungsplan grundsätzlich nicht ändern. Für den Fall bauliche (Rückbau-) Maßnahmen werden allgemeine Aussagen über notwendige Vermeidungsmaßnahmen getroffen und bauplanungsrechtlich übernommen.

Für die in Anh. IV der FFH-Richtlinie gelisteten Insektenarten fehlen ebenfalls die Habitatvoraussetzungen, sowohl für xylobionte Käfer (kein Alt- und Totholz) als auch planungsrelevante (FFH-Anh. IV)-Arten unter den Schmetterlingen (Fehlen der relevanten Habitatstrukturen und der artspezifischen Nahrungs-/Wirtspflanzen). Lediglich für den mobilen, ausgeprägten Biotopwechsler Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) kann ein temporäres Vorkommen der Falterstadien innerhalb des Geltungsbereiches grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Die Art ist sowohl an offenen, trockenen und sonnigen Stellen als auch in schattig-feuchten und kühlen Habitaten zu beobachten, dringt auch in Siedlungsbereiche vor und kann dort häufig an hellen Wänden beobachtet werden. Bevorzugt werden Biotope, in denen besonnte Bereiche mit schattigen Bereichen kleinräumig wechseln, die von der Art im Hochsommer aktiv aufgesucht werden (Hitzevlüchter). Aufgrund der lückenlosen Nutzung durch bauliche Anlagen oder Ziergrünflächen fehlen innerhalb des Campingplatzes selbst für die ausgesprochen polyphagen Larven die bekannten Wirtspflanzen, eine Reproduktion am Standort ist daher auszuschließen. Das Lebensrisiko für die agilen Falter auf dem Campingplatzgelände entspricht der des Siedlungsbereiches.

Unter den im Saarland vorkommenden planungsrelevanten Libellenarten nutzt lediglich die Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*) stehende Gewässer zur Eiablage, allerdings nur solche mit üppiger Unterwasservegetation. Dies trifft für die Teiche innerhalb des Campingplatzes zwar nicht zu, möglicherweise jedoch für den kleinen Teich östlich des Campingplatzgeländes.

Sowohl die Helm-Azujungfer (*Coenagrion mercuriale*) als auch die Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) reproduzieren nahezu obligat in Fließgewässern.

Eine nähere Betrachtung der äußerst störungsempfindlichen Wildkatze erübrigt sich aufgrund der bestehenden Nutzung. Auch für die Haselmaus fehlen auf der praktisch Gehölz-freien Planungsfläche die notwendigen Habitatvoraussetzungen.

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Prüfung darf sich daher auf die beiden Artengruppen der Vögel und der Fledermäuse beschränken. Die Prüfung der Verbotstatbestände wird dabei vor dem Hintergrund einer weitgehenden Beibehaltung des *Status quo* beurteilt.

5.3.3 Arten- und Gruppen-spezifische Konfliktanalyse

Vögel

Unter den bei Flade²⁰ gelisteten Leitarten der Siedlungen können die Bodenbrüter (Grauammer, Haubenlerche und Steinschmätzer) als potenzielle Brutvögel aufgrund der dichten Bebauung ausgeschlossen werden, ebenso die Höhlenbrüter an Bäumen (Kleiber, Grünspecht²¹). Auch unter den Halbhöhlen- und Nischenbrütern (Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Feldsperling und Steinkauz) darf davon ausgegangen werden, dass diese das Campingplatzareal in erster Linie als Teillebensraum zur Nahrungssuche frequentieren. Potenzielle Brutvorkommen beschränken sich daher auf die Gilde der Gebäudebrüter (Haussperling, Straßentaube, Bachstelze, Hausrotschwanz²²), denen die zahlreichen Gebäude, Anbauten und Verkleidungen ein hohes Maß an potenziellen Brutstrukturen anbieten. Weiterhin werden die bei FLADE gelisteten Brutgäste mit Nahrungshabitaten außerhalb des

²⁰ Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Vlg.

²¹ Die wenigen solitär mit höheren Stammstärken wurden dahingehend geprüft

²² die hier ebenfalls aufgeführten Arten der Stadtlandschaften und Cities oder der insektenreichen dörflichen und ländlichen Strukturen (Mauersegler, Meh- und Rauchschnäpper, Schleiereule) dürfen als potenzielle Brutvögel ausgeschlossen werden

Campingplatzareals (i.d.R. Baumfreibrüter wie die Elster und die Saatkrähe) berücksichtigt. Bei den unter den Gebüschbrütern gelisteten Arten (Girlitz, Gelbspötter, Hänfling) werden aufgrund der extrem dichten Bebauung und vor dem Hintergrund einer permanenten Störung die in der einschlägigen Literatur²³ genannten Effektdistanzen deutlich unterschritten.

Tab. 2: Potentielle und nachgewiesene Arten der Avifauna innerhalb des Campingplatzareals und im nahen Umfeld

= Präsenznachweis (Sicht und/oder Verhörung)			
V	= Vorwarnart der Roten Liste (RLS)		GB = Geltungsbereich, BP = Brutpaar, NG = Nahrungsgast
Art	wiss. Name	RL-Status	Bemerkung
Amsel	<i>Turdus merula</i>		Brut in Gebüschern wahrscheinlich
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>		Sichtbeobachtung, Brut an Gebäuden wahrscheinlich
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>		Nahrungsgast; Brut im angrenzenden Wald
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>		präsent, Brut in naheliegender Wald wahrscheinlich
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>		Halbaffenland westlich GB
Elster	<i>Pica pica</i>		Nahrungsgast, Nester in hohen Bäumen nicht registriert
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>		Halbaffenland westlich GB
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>		Halbaffenland westlich GB
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>		verhört, evtl. Nahrungsgast, Brut angrenzend
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>		nicht indigen
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>		3 Brutnachweise innerhalb GB
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	Sichtbeobachtung, Brut wahrscheinlich
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	2	in größerem nördlichen Abstand zum GB verhört
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>		keine Beobachtung
Kohlmeise	<i>Parus major</i>		Nahrungsgast; Brut im angrenzenden Wald
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		verhört innerhalb Campingplatz, Brut in Gebüschern möglich
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>		Brut außerhalb entlang Schwarzbach
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>		Neozoe, innerhalb des Campingplatzes präsent, aber kein BP
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		im Überflug
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>		Brut im dichten Gehölz vermutl. außerhalb Campingplatz
Saatkrähe	<i>Corvus Flugilegus</i>		evtl. im angrenzenden Offenland
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>		BP? im LSG
Sommeregoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>		BP im LSG
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		keine Beobachtung
Straßentaube	<i>Columba livia domestica</i>		Vorkommen unwahrscheinlich (Art der Stadtlandschaften)
Teichhuhn	<i>Galinuga chloropus</i>		Nachweis südlich GB; Vorkommen innerhalb Campingplatz unwahrscheinlich (fehlende Versteckmöglichkeiten)
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>		südlich GB im NATURA 2000-Gebiet (Schilfröhricht)
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>		keine Beobachtung, verm. Nahrungsgast
Blessshuhn	<i>Fulica atra</i>		Gewässerbewuchs verm. zu gering
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>		Gewässergroße zu gering
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	V	Störung zu hoch
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>		BP im LSG

²³ GARNIEL et al.: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010, BMVBS (Hrsg.)

In der Gruppe der Siedlungsarten werden bei FLADE Campingplätze nicht gesondert differenziert, am ehesten lässt dieser Typus noch mit dem Subtyp Kleingärten vergleichen. Aus dieser Gruppe werden auch die steten Begleitarten (Amsel, Grünfink, Kohlmeise, Blaumeise, Buchfink, Star und Klappergrasmücke) in die Prüfung einbezogen. Weiterhin können die ebenfalls störtoleranten Arten der stehenden Gewässer (und hier die Leit- und stete Begleitarten der Subtypen B3 und B4) mit einbezogen werden (= Höckerschwan, Teichralle, Stockente, Hauben- und Zwergtaucher, Blesshuhn)

Am Standort ist demzufolge mit den in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Arten zu rechnen bzw. ein Vorkommen ist nicht auszuschließen. Die Tabelle berücksichtigt auch die bei FLADE nicht aufgeführten und im Zuge der Begehungen registrierten Arten. In diesem Zusammenhang erfolgen 2022 weitere Begehungen in den umliegenden Flächen, insbesondere im nördlich angrenzenden LSG, das durch die geplanten Waldrandentwicklung infolge der einzuhaltenden Sicherheitsabstände betroffen ist. Bei den in einem günstigen Erhaltungszustand befindlichen Vogelarten wird davon ausgegangen, dass es sich um in der Regel euryöke/ubiquitäre Arten handelt, die jeweils landesweit (durch ihre Nicht-Aufführung in der Roten Liste fachlich untermauert) mehr oder weniger häufig und verbreitet sind bzw. aufgrund ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage sind, vergleichsweise einfach andere Standorte zu besiedeln oder auf diese auszuweichen. Damit ist im Regelfall die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (das Schädigungsverbot nach Nr. 3 und das Tötungsverbot nach Nr. 1 des § 44 Abs. 1 BNatSchG betreffend) weiterhin erfüllt bzw. der Erhaltungszustand der lokalen Population (das Störungsverbot unter Nr. 2 des § 44 Abs. 1 BNatSchG betreffend) weiterhin gewahrt. Insofern kommen die Schädigungs-/Störungstatbestände nicht zum Tragen. Dies gilt für alle gelisteten Arten mit Ausnahme des Haussperlings, des (nicht registrierten) Zwergtauchers und des in den weiter entfernt liegenden Waldbeständen verhörten Kuckucks.

Gruppe der Arten mit Wasserbindung
1. Grundinformationen: RL-Status Deutschland: Saarland: Art im Wirkraum: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Erhaltungszustand Saarland: <input checked="" type="checkbox"/> günstig (A) <input type="checkbox"/> günstig (B) <input type="checkbox"/> ungünstig (C) <input type="checkbox"/> unbekannt Lokale Population: Bei den den Campingplatz möglicherweise ferquentierenden Arten kann von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen werden.
2. Schutzstatus: <input checked="" type="checkbox"/> Europ. Vogelart <input type="checkbox"/> Art n. Anh. 1 VSRL <input type="checkbox"/> Art n. Art.4, Abs. 2 VSRL <input type="checkbox"/> Art n. Anh. II/IV FFH-RL
3. Relevante Charakterisierungsmerkmale - Lebensraumsprüche: In dieser Gruppe sind Arten zusammengefasst, die eine enge Bindung an Gewässer besitzen und ihr Nest in entsprechenden wassergebundenen Strukturen errichten (dichte Bodenvegetation, Hochstauden- und Röhricht, Baukörper). Eine Brut kann aus den u.g. Gründen jedoch ausgeschlossen werden. Es handelt sich i.d.R. um störungsunempfindliche Arten mit geringen artspezifischen Effektdistanzen (GARNIEL et al. 2009).
4. Vorkommen im Betrachtungsraum: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend Im Zuge der Begehungen konnten keine Wasservögel gesichtet werden. Aufgrund starken Nutzung der Gewässer und der praktisch fehlenden Ufervegetation kann eine Brut von Wasservögeln ausgeschlossen werden. Es darf jedoch durchaus mit Nahrungsgästen der in der Tab. 2 aufgeführten Arten gerechnet werden.

Gruppe der Arten mit Wasserbindung

5. Prognose des Schädigungsverbotes n. § 44, Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Fang, Verletzung, Tötung):

Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

Bauliche Maßnahmen im (ohnehin nahezu völlig verbauten) Uferbereich der Teiche sind nicht vorgesehen, ohnehin ist hier nicht mit einem Brutvorkommen zu rechnen. Erwachsene Tiere sind agil genug, sich bei evtl. Bedrohungen zu entfernen

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Tötungsverbotstatbestand ist erfüllt? ja nein

6. Prognose des Schädigungsverbotes n. § 44, Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

wie unter Pkt. 5 aufgeführt, sind Änderungen am Gewässer oder bauliche Maßnahmen nicht vorgesehen. Brutvorkommen aus der Gilde der Wasservögel können aufgrund der praktisch fehlenden Ufervegetation ausgeschlossen werden.

Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein? ja nein

7. Prognose des Störungstatbestandes n. § 44, Abs. 1, Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Können Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Mit Brutvorkommen ist nicht zu rechnen. Eine Bedeutung der Gewässer als Rast- und Überwinterungsgebiet besteht nicht

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Führt die Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein? ja nein

Gruppe der Gebäude- und Gehölzfreibrüter

1. Grundinformationen:

RL-Status Deutschland: Saarland: Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich
Erhaltungszustand Saarland: günstig (A) günstig (B) ungünstig (C) unbekannt
Lokale Population:

Auch bei den hier aufgeführten Arten kann mit Ausnahme des aktuell rückläufigen Haussperlings von einem guten Erhaltungszustand der lokalen Population ausgegangen werden. Es handelt sich i.d.R. um störungsunempfindliche Arten (n. GARNIEL et al. 2009) mit geringen artspezifischen Effektdistanzen bis max. 100 m bzw. Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit

2. Schutzstatus:

Europ. Vogelart Art n. Anh. 1 VSRL Art n. Art.4, Abs.2 VSRL Art n. Anh. II/IV FFH-RL

3. Relevante Charakterisierungsmerkmale - Lebensraumsprüche:

In dieser Gruppe sind Zug- und Standvogelarten zusammengefasst, die sowohl halboffene Landschaften als auch den Siedlungsraum besiedeln und in Gehölzstrukturen (Freibrüter) oder an Gebäuden brüten

4. Vorkommen im Betrachtungsraum:

nachgewiesen potenziell vorkommend

Brutnachweise auf dem Campingplatzgelände konnte für den Hausrotschwanz erbracht werden, Bruten des Haussperlings und der Bachstelze an Gebäudestrukturen bzw. der Amsel und der Mönchsgrasmücke in den wenigen Gehölzstrukturen sind wahrscheinlich bzw. möglich

5. Prognose des Schädigungsverbotes n. § 44, Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Fang, Verletzung, Tötung):

Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

Im Zuge der durch den Bebauungsplan in begrenztem Umfang legitimierten Um-, Aus- und Neubauten können Nestlinge getötet oder Gelege entfernt werden (sowohl an Gebäuden als auch in Gehölzen)

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Durch die Umstrukturierung und der Ersatz der „wilden“ Bauten und Anbauten durch neue Wochenend- und/oder Tiny-Häuser, gilt hier die allgemeine Verpflichtung zur Berücksichtigung der Verbotstatbestände bei Umbaumaßnahmen, d.h. Prüfung auf eine Brut am Gebäude. Sollten belegte Nester gefunden werden, dann ist die Baumaßnahme auf den Zeitpunkt nach Beendigung der Jungenaufzucht zu verschieben (V 2). Darüber hinaus steht dem Bauträger der Weg einer Ausnahmegenehmigung n. § 45 offen. In Bezug auf eine Gehölzentfernung sind die gesetzlichen Rodungsfristen nach § 39 BNatSchG einzuhalten (V 1)

Tötungsverbotstatbestand ist erfüllt? ja nein

6. Prognose des Schädigungsverbotes n. § 44, Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

analog zu Pkt. 5 können Nester bei Um-, Aus- und Neubauten beseitigt werden. Bei den hier aufgeführten Arten ist davon auszugehen, dass im Regelfall die ökologische Funktion der

Gruppe der Gebäude- und Gehölzfreibrüter

Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist, so dass der Verbotstatbestand nicht greift.

Für den sowohl in der Roten Liste des Landes als auch des Bundes in der Vorwarnliste geführten Haussperling kann diese Legalausnahme i.S.d. § 44 Abs. 5 *a priori* nicht geltend gemacht werden

Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein

Sollten im Zuge von Baumaßnahmen (unbesetzte) Nistplätze des Haussperlings beseitigt werden, dann sind Nisthilfen in gleichem Umfang vor Beginn der folgenden Brutsaison am gleichen Gebäude oder im nahen Umfeld anzubringen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein? ja nein

7. Prognose des Störungstatbestandes n. § 44, Abs. 1, Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Können Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Durch die o.g. baulichen Maßnahmen bzw. Gehölzentfernungen

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Einhaltung der gesetzlichen Rodungsfristen (**V 1**) und Vorabprüfung von Gebäuden auf besetzte Nistplätze von Vögeln (**V 2**).

Führt die Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein? ja nein

Fledermäuse

Der Campingplatz dürfte als Jagdhabitat genutzt werden, möglich ist auch eine Quartiernutzung an den zahlreichen, meist holzgebundenen An- und Ausbauten oder Holzfassaden der bestehenden Wochenendhäuser. Die Nutzung und die Standortbedingungen werden sich durch den Bebauungsplan grundsätzlich nicht ändern. Für den Fall bauliche (Rückbau-) Maßnahmen werden allgemeine Aussagen über notwendige Vermeidungsmaßnahmen getroffen und bauplanungsrechtlich übernommen.

Fledermäuse

1. Grundinformationen:

RL-Status Deutschland: Saarland: Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand Saarland: günstig (A) günstig (B) ungünstig (C) unbekannt

Lokale Population:

Die Daten im Gebiet sind zu lückenhaft, um valide Aussagen zum Zustand der lokalen Populationen der hier zu erwartenden Arten zu treffen. Bei der noch vergleichsweise häufigen synanthropen Zwergfledermaus kann wohl von einem (noch) günstigen Erhaltungszustand ausgegangen werden, da die Art im Saarland noch weit verbreitet ist, im Planungsumfeld vielfältige Jagdhabitats und Quartierpotenziale (Gebäude- und Baumquartiere) vorhanden sind.

2. Schutzstatus:

Art n. Anhang II FFH-RL Art n. Anh. IV FFH-RL streng geschützte Art n. § 7 BNatSchG

3. Relevante Charakterisierungsmerkmale - Lebensraumsprüche:

In dieser Gruppe werden alle potenziell vorkommenden an Gebäuden quartiernehmenden Arten berücksichtigt (Spalten- und Ritzenbewohner wie Zwerg-, Mücken-, Mops- und Breitflügel-Fledermaus, Kleine Bartfledermaus, Kleiner und Großer Abendsegler). Eine Betroffenheit der in den angrenzenden Wäldern quartiernehmenden Arten, die den Campingplatz möglicherweise zur Jagd frequentieren, ist nicht gegeben, da sich die strukturellen Bedingungen und die Qualität als Jagdhabitat nicht grundsätzlich ändern.

4. Vorkommen im Betrachtungsraum:

nachgewiesen potenziell vorkommend

Detektoruntersuchungen erfolgten nicht. Die 3 Bäume mit höheren Stammstärken haben keine Höhlen ausgebildet. Eine Quartiernahme an den meist holzgebundenen An- und Ausbauten oder Holzfassaden der Gebäude ist möglich durch die o.g. Ritzen- und Spaltenbewohner

5. Prognose des Schädigungsverbotes n. § 44, Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Fang, Verletzung, Tötung):

Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

Im Zuge von An- oder Umbaumaßnahmen können in Ritzen und Spalten übertagende Fledermäuse getötet werden.

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Bei der Umstrukturierung, d.h. dem Rück- oder Umbau oder dem Ersatz der „wildern“ Bauten und Anbauten durch neue Wochenend- und/oder Tiny-Häuser, gilt die allgemeine Verpflichtung zur Berücksichtigung der Verbotstatbestände bei Umbaumaßnahmen, d.h. Prüfung auf einen möglichen Besatz durch übertagende Fledermäuse durch Ausleuchtungen der Ritzen und Spalten. Sollten Tiere gefunden werden, dann sind die Quartiere nach dem Ausflug nachts zu verschließen (V 2).

Tötungsverbotstatbestand ist erfüllt? ja nein

6. Prognose des Schädigungsverbotes n. § 44, Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

Fledermäuse		
Aus der Entfernung einzelner Quartiere im Zuge lokal begrenzter Umbauten lassen sich wegen der Vielzahl weiterer potentieller Quartiere im Umfeld keine erheblichen Wirkungen auf die ökologische Funktion der Ruhestätten ableiten. Daher greift in diesem Fall die Legalausnahme gem. § 44 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3		
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
7. Prognose des Störungstatbestandes n. § 44, Abs. 1, Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:		
Können Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Da weder Wochenstuben noch Winterquartiere im Planungsraum vorhanden sind, ist eine erhebliche Störung zu den relevanten Zeiten auszuschließen.		
Führt die Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

5.4 Umwelthaftungsausschluss

§ 19 BNatSchG legt als Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen jeden Schaden fest, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensräume oder Arten hat. Natürliche Lebensräume im Sinne des Gesetzes umfassen alle natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie Habitate der Arten des Anhangs II und Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, weiterhin die Lebensräume der in Art. 4, Abs. 2 oder in Anhang I der europäischen Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Arten.

Eine Freistellung von der Umwelthaftung ist für die planungsrelevanten Arten (europäische Vögel und Fledermäuse) und deren Lebensräume unter Berücksichtigung der in Kap. 5.3.3 und 6 genannten Maßnahmen möglich.

In Bezug auf Lebensräume nach Anh 1 der FFH-Richtlinie besteht insofern eine Relevanz, als dass der Bereich außerhalb des eingefriedeten Campingplatzbereiches auf den Flurstücken 4975, 4976 und 4977 durch die Campingplatzbesucher frequentiert und gestört wird. Konkret ist der registrierte Lebensraum BT-6610-302-0055 betroffen. Auch hier werden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen formuliert, so dass eine Erheblichkeit gem. §19, Abs. 5 nach den Kriterien des Anhangs 1 der Richtlinie 2004/35 EG (Umwelthaftungsrichtlinie) nicht zu erwarten ist.

5.5 FFH-Verträglichkeit

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzt unmittelbar an das NATURA 2000-Gebiet „Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg“ (6610-302). Das Gebiet reicht an einigen Stellen wenige Meter bis in das in seiner aktuellen Grenze seit den 60er Jahren bestehende eingefriedeten Campingplatzareal, was offensichtlich auf Maßstabsungenauigkeiten bei der Gebietsabgrenzung

zurückzuführen ist (die räumlich präzisierende NSG-Grenze schließt das Areal des Campingplatzes vollständig aus).

Gem. Artikel 6 der FFH-Richtlinie sowie § 34ff. Bundesnaturschutzgesetz ist für Vorhaben, die die Erhaltungsziele eines FFH-Gebietes erheblich beeinträchtigen können, durch den Vorhabenträger eine FFH-Verträglichkeitsstudie vorzulegen, die Grundlage für die behördliche Verträglichkeitsprüfung ist. Davon ausgehend, dass der Bebauungsplan lediglich die derzeit vorhandene Nutzung bauplanungsrechtlich sichern soll und eine Erweiterung des Campingplatzareals nicht vorgesehen ist, erscheint hinsichtlich der Prüftiefe die nachfolgende kursorische FFH-Vorprüfung ausreichend, bei der die Ergebnisse der in Kap. 4.1.1 vorgeschlagenen Untersuchungen im Hinblick auf die gemeldeten Arten einfließen und die im bestehenden Betrieb bereits jetzt auf das Gebiet einwirkenden Einflüsse thematisiert werden. Die Beurteilung des *Status quo* ist formalrechtlich deshalb notwendig, weil der Bebauungsplan im Einzelfall eine bisher nicht legalisierte Nutzung legitimieren soll.

Für das in ca. 900 m südlich des Campingplatzes liegende Gebiet V-6610-305 „Eichelscheid“ (Winterquartier Fledermäuse) und das ca. 2,5 km südlich liegende Gebiet N-6610-301 „Closenbruch“ (Grünlandgebiet) kann eine Beeinträchtigung ohne nähere Betrachtung aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.

5.5.1 Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele

Das Gebiet besitzt eine Gesamtfläche von 647 ha und ist damit eines der größeren NATURA 2000-Gebiete im Saarland.

Im Standarddatenblatt wird das Gebiet charakterisiert als ein Waldgebiet mit bodensauren Buchenwäldern, Fichtenforsten, kleinflächigen Moorwäldern, trockengefallenen Mooren (im nördlichen Teil) sowie einem Grünlandkomplex aus feuchtem Grünland, Brachen, entwässerten Niedermooren u. kleinem Zwischenmoor (im südlichen Abschnitt).

Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie (lt. aktuellem StDB)

LRT-Code	LRT-Name
2330	Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i> [Dünen im Binnenland]
3130	Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoëto-Nanojuncetea
3150	Natürliche eutrophe Seen mit Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion
6230	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)
6431	Feuchte Hochstaudenfluren, planar bis montan
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)
7140	Übergangs- und Schwinggrasmoore
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (<i>Carpinus betuli</i>) [Stellario-Carpinetum]
91D1	Birken-Moorwald
91D2	Waldkiefern-Moorwald
91E0	* Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)

* = prioritärer Lebensraumtyp

Arten des Anhangs II der FFH-RL sowie des Anhangs I der VS-RL (lt. StDB):

Code-Nr.	Wissenschaftlicher Name	Dt. Name
1166	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch
1060	<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter
1061	<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling
1324	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr
1059	<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling
A072	<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard
A234	<i>Picus canus</i>	Grauspecht
A236	<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht
A338	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter

Im Gebietssteckbrief des BfN sind weiterhin folgende Zugvögel gelistet:

- Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)
- Baumfalke (*Falco subbuteo*)
- Orpheusspötter (*Hippolais polyglotta*)
- Zwergtaucher (*Podiceps ruficollis*)
- Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*)
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*)
- Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Naturschutzgebiet im FFH-Gebiet

Das NATURA 2000-Gebiet ist nahezu identisch mit dem Naturschutzgebiet „Jägersburger Wald/Königsbruch“, NSG-VO vom 30. Juli 2004 (Abl. des Saarlandes vom 19. Aug. 2004):

§ 2 Schutzzweck

Schutzzweck für das Naturschutzgebiet ist:

1. *Die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Lebensräume seltener und gefährdeter Pflanzengesellschaften und Tierarten auf Niedermoor mit angrenzenden Waldflächen.*
2. *Die Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42), für:*
 - a) *Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, wie z. B. oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Unterwasserrassen und Schwimmblattgesellschaften, Pfeifengraswiesen, feuchte Hochstaudenfluren, magere Flachlandmähwiesen, Hainsimsen-Buchenwald, Birken-Moorwald,*
 - b) *Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, wie z. B. Kammmolch und Schwarzblauer Bläuling.*
3. *Die Erhaltung der Funktion als Naherholungsfläche zwischen Homburg und Waldmohr mit dem Charakter einer ausgedehnten Moorniederung.*

5.5.2 Beschreibung des Vorhabens und seiner relevanten Wirkfaktoren

Der Bebauungsplanentwurf zielt auf die planungsrechtliche Sicherung der vorhandenen Nutzungen in der bisherigen Form. Die ausgewiesenen Baugrenzen orientieren sich, ebenso wie das Maß der baulichen Nutzung am Bestand bzw. dessen Neuordnung, die den Charakter des Campingplatzes lediglich in der Form ändern, dass die bisherigen, z.T. „wilden“ Bauten durch eine geordnete Anordnung standardisierter Gebäude ersetzt werden. Insbesondere ist eine Ausweitung der aktuell genutzten Fläche in die umgebenden Schutzbereiche nicht vorgesehen.

Die FFH-Prüfung fokussiert daher auf die bereits bestehenden Wirkungen des Campingplatzbetriebes in das Gebiet (Störwirkung, randliche Beeinträchtigungen durch Aktivitäten außerhalb des Campingplatzareals) sowie auf Individuen der gemeldeten Arten des Gebietes, die im Zuge von Dispersionsbewegungen in das Campingplatzareal hineingelangen können und somit möglicherweise durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes tangiert sind.

5.5.3 Alternativenprüfung

Das Campingplatzareal wurde bei allen bisherigen Schutzgebietsausweisungen (LSG, NSG), Schutzprogrammen (ABSP) und der Gebietsmeldungen für das Schutzgebietssystem NATURA 2000 ausgespart. Sowohl von Seiten der Landesbehörden als auch von kommunaler Seite besteht Konsens über den weiteren Fortbestand der Anlage. Damit bleibt der aktuelle Zustand und das aktuell vorhandene Wirkungsgefüge in der gleichen Form wie bisher bestehen. Eine zukünftige Nutzung des

über das aktuelle Campingplatzareal hinausgehenden Flächenanteils der Eigentumsflächen des Vorhabenträgers ist nicht vorgesehen und wird bauplanungsrechtlich auch nicht legitimiert.

Eine Alternativenbetrachtung erübrigt sich insofern.

5.5.4 Voraussichtlich betroffene Lebensräume und Arten

Unter den gemeldeten Arten des Anhangs II der FFH-RL bzw. Anh. 1 der Vogelschutzrichtlinie in erster Linie solche gemeldet, die eng an ihren jeweiligen Lebensraum gebunden sind und den Campingplatz mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht als Teillebensraum nutzen. Dies gilt insbesondere für die stenotopen Waldarten Schwarz- und Grauspecht, den an Feuchtgrünland bzw. -brachen adaptierten Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) und den ebenfalls in Frisch- bis Feuchtwiesen verbreiteten Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) sowie den hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*²⁴). Für die genannten stenophagen Schmetterlingsarten fehlen innerhalb des Campingplatzareals nicht nur die Habitatvoraussetzungen, sondern vor allem das Angebot an Nahrungs-/Wirtspflanzen (*Lycaena dispar*: oxalatarne *Rumex*-Arten, *Maculinea*-Arten: Großer Wiesenknopf).

Dies gilt prinzipiell auch für den wenig mobilen Kammmolch, der in jüngerer Zeit regelmäßig im Sandgrubengewässer südwestlich des Campingplatzes u.a. von C. BERND²⁵ und H-J. FLOTTMANN²⁶ nachgewiesen wurde. Es darf davon ausgegangen werden, dass der Geltungsbereich im Zuge der saisonalen Wanderungen von den Laichgewässern zu den i.d.R. eng benachbarten Überwinterungsquartieren (Gehölzbestände im Umfeld des Laichgewässers) nicht frequentiert wird.

Es wird an dieser Stelle grundsätzlich jedoch nicht ausgeschlossen, dass bei ungerichteten Dispersionswanderungen Exemplare auch in das Areal des Campingplatzes eindringen, obwohl dies im Zuge der zahlreichen Begehungen nicht festgestellt wurde und auch von Seiten der Campingplatznutzer keine entsprechenden Hinweise vorlagen. Dies wird jedoch von gutachterlicher Seite (C. BERND) als unkritisch gesehen, da das Tötungsrisiko im konkreten Fall für einzelne migrierende Individuen aufgrund der sehr geringen Fahrzeugbewegungen nicht signifikant erhöht ist.

Das ebenfalls gemeldete Große Mausohr dürfte vor allem die alten Hallen-artigen Waldbestände im Norden sowie die Offenlandflächen des Natura 2000-Gebietes regelmäßig als Jagdhabitat nutzen.

Das Gebiet ist für die Besucher/Stellplatzpächter des Campingplatzes über zwei verschließbare Tore zugänglich. Es lassen sich 2 Konfliktpunkte benennen:

- Beeinträchtigungen des an dieser Stelle auskartierten Lebensraumes BT 6610-302-0055 (magere Flachlandmähwiese/Brache – 6510, Erhaltungszustand B)
- Störung/Beeinträchtigung des angrenzenden Abgrabungsgewässers als Lebensraum/Laichgewässer für den Kammmolch

5.5.5 Beurteilung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele

Der Bebauungsplan schließt das Areal außerhalb des Campingplatzes (teilweise im Eigentum des Betreibers) praktisch komplett aus dem Geltungsbereich aus (am südwestlichen Rand werden die Flächen außerhalb des umgrenzten Geländes als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt). Da auch innerhalb des Campingplatzes keine grundsätzlichen Nutzungsänderungen oder Erweiterungen vorgesehen sind, werden durch den Bebauungsplan gegenüber dem *Status quo* zunächst keine

²⁴ für beide *Maculinea*-Arten liegen keine aktuellen Fundortnachweise im Gebiet vor

²⁵ zit. in: NaturHorizont (2014): Managementplan NATURA 2000-Gebiet 6610-302 Jägersburger Wald und Königsbruch Homburg [Offenland-Bereiche]

²⁶ mündl. Mitt.

weitergehenden Effekte auf das NATURA 2000-Gebiet, die hier gemeldeten Arten und Lebensräume vorbereitet bzw. legitimiert.

Dennoch besteht unabhängig vom baurechtlichen Verfahren die Verpflichtung auch möglicherweise tradierte Nutzungen auf den Prüfstand zu stellen, sofern damit negative Effekte auf das Gebiet verbunden sind. Dies betrifft vor allem die o.g. beiden Konfliktbereiche (Bolzplatznutzung/ Grünschnittablagerung und Störung des Abgrabungsgewässers). Entsprechende Maßnahmen/ Festsetzungen werden in Kap. 6 genannt und bauplanungsrechtlich festgesetzt.

Wirkung auf FFH-Lebensräume:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst im südwestlichen Bereich des Campingplatzareals auch einen schmalen Streifen außerhalb des Geländes, der innerhalb des NATURA 2000-Gebietes liegt und in diesem Bereich Teile eines auskartierten FFH-Lebensraumes (BT 6610-302-005, Grünlandbrache LRT 6510 B) umfasst. Der Lebensraum war in der Vergangenheit stark durch Grünschnitt- bzw. Laubablagerungen gestört. Diese Praxis wurde mittlerweile eingestellt. Lediglich im direkten Umfeld des Zugangstores außerhalb des Lebensraumes finden sich noch vereinzelte Grünschnittlager.

Zwischen der Grünlandbrache und der Umzäunung des Campingplatzes ist ein kleiner verheideter Streifen auskartiert und aktuell im GeoPortal dargestellt (GB-6610-7113, Datenerhebung OBK 2006), die Fläche ist jedoch in den aktuellen Daten des Managementplanes nicht mehr als geschützter Biotop aufgeführt und in den dort erfassten Lebensraum (BT 6610-302-005) einbezogen. Zum Zeitpunkt der Begehungen war dieser Bereich komplett freigestellt und wies offene Bodenbereiche auf (offenbar Wurzelstockentfernung).

Für den erfassten FFH-Lebensraum BT 6610-302-005 gibt der MaP in der derzeitigen Entwurfsfassung²⁷ folgende Maßnahmenvorschläge:

- 1-schürige extensive Wiesenmähd (M 3)
- Entfernen und Unterbinden zukünftiger Kompost-, Grünschnittablagerungen durch Nutzer des Campingplatzes (M 31)

Die Praxis der Grünschnitt- und Laubablagerungen innerhalb des LRT wurde wie bereits erwähnt, eingestellt. Der darüberhinausgehende Bewirtschaftungsvorschlag ist nicht Gegenstand des baurechtlichen Verfahrens und könnte z.B. durch Abschluss einer Bewirtschaftungsvertrages mit einem ansässigen Landwirt realisiert werden. Es wird an dieser Stelle vorgeschlagen, die Fläche der ausgewiesenen Zwergstrauchheide nicht in die Bewirtschaftung einzubeziehen, sondern lediglich gelegentlich zu entkusseln (Entfernen des aufkommenden Besenginsters, der Brombeerhecken und der späten Traubenkirsche) und somit einen (erneuten) Aufwuchs von *Calluna vulgaris* zuzulassen.

Als weitere Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebietes und gleichzeitig als unzulässige Handlung innerhalb des NSG wurde die unmittelbar an den FFH-Lebensraum angrenzende Nutzung als Bolzplatz identifiziert. Zwischenzeitlich wurde diese von der Campingplatzverwaltung in Absprache mit dem LUA eingestellt. Die fest installierten Tore wurden bereits entfernt. Auf der Fläche besteht durchaus das Potenzial zur Entwicklung einer mageren Grünlandfläche und damit nunmehr die Möglichkeit einer Erweiterung der benachbarten LRT-Fläche.

Im Bereich der südlichen Spitze außerhalb des Campingplatzareals reicht ein weiterer gesetzlich geschützter Biotop in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinein. Diesen wie auch alle weiteren Flächen westlich des Campingplatzes setzt der Bebauungsplan als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und reglementiert dadurch eine weitere Nutzung im Sinne des Naturschutzes.

²⁷ NaturHorizont: Managementplan NATURA 2000-Gebiet 6610-302 Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg [Offenland-Bereiche], Entwurfsfassung Januar 2014

Weitere Überlappungen der im GeoPortal dargestellte geschützten Biotope mit dem Planbereich am östlichen Rand sind auf ungenaue Flächenabgrenzungen der erfassten Biotope zurückzuführen. Die Flächen liegen jedenfalls vollständig außerhalb des abgezaunten Campingplatzareals.



Abb. 6: verschließbarer Zugang in das NATURA 2000-Gebiet am südwestlichen Rand des Campingplatzes (linkes Foto), das Tor ist i.d.R. verschlossen, der Zugang muss wegen eingetragenem Wegerecht für den örtlichen Landwirt bestehen bleiben; Foto rechts: Stellplatzbereich am südwestlichen Rand des Campingplatzareals, die Fläche liegt innerhalb des NATURA 2000-Gebiets (Lageungenauigkeit), aber außerhalb des die Grenze präzisierenden NSGs



Abb. 7: Grünschnittablagerungen im Bereich des Zugangs außerhalb der LRT-Fläche (linkes Foto); Entbuschung der im GeoPortal als Zwergstrauchheide (§ 30-Fläche) dargestellten Fläche (rechte Foto, am linken Rand ist der ehemalige Bolzplatz erkennbar)

Wirkung auf Arten:

Auch auf die möglicherweise bereits bestehenden von der Campingplatznutzung ausgehenden Wirkungen auf die gemeldeten FFH-Arten hat der Bebauungsplan insofern keinen Einfluss, als dass der Geltungsbereich auf das Campingplatzareal beschränkt ist bzw. alle Schutzgebietsflächen im Randbereich als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB mit entsprechender Nutzungsreglementierung festgesetzt sind. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass bereits jetzt durch den Betrieb des Campingplatzes bzw. die Aktivität der Besucher/Grundstückspächter einen Effekt auf die gemeldeten Arten und deren Erhaltungszustand ausüben.

Die folgenden Wirkungen wurden identifiziert:

- Störung des angrenzenden Abtragungsgewässers als Lebensraum/Laichgewässer für den Kammolch durch Besucherbewegungen mit Hunden
- bestehender (zwischenzeitlich allerdings verschlossener) Entwässerungsgraben aus dem Abtragungsgewässer in den Schwarzenbach (pers. Mitt. C. BERND)

Die eventuell möglichen Dispersionsbewegungen des Kammloches in das Campingplatzareal werden aus gutachterlicher Seite als unproblematisch gesehen.

5.5.6 Maßnahmen zur Förderung des Erhaltungszustandes der gemeldeten Arten und Lebensräume

Der Bebauungsplan dient grundsätzlich der Legitimierung und Neuordnung der bestehenden Nutzung und beinhaltet keine Erweiterungsoptionen in den Außenbereich. Die von der aktuellen Nutzung ausgehenden Beeinträchtigungen sind daher als Teil des bestehenden Wirkungsgefüges zunächst nicht bauplanungsrechtlich zu behandeln. Andererseits können die notwendigen Maßnahmen zur Minderung oder Beseitigung dieser Beeinträchtigungen als Ausgleich der geringen baulichen Erweiterungsoptionen innerhalb des Campingplatzes betrachtet und als solche bauplanungsrechtlich festgesetzt werden, sofern nicht ohnehin artenschutzrechtliche Verbotstatbestände n. §§ 19 und 44 BNatSchG oder unzulässige Handlungen n. § 3 des NSG-Verordnung betroffen und als solche abzustellen sind.

Die folgenden Maßnahmen werden bauplanungsrechtlich festgesetzt und in Kap. 6 näher erläutert:

- Komplettes Einstellen des Grünschnittablagereung im NATURA 2000 Gebiet
- Entfernung aller Durchgänge zum NATURA 2000-Gebiet bis auf des westliche Haupttor, das jedoch dauerhaft verschlossen wird; der bewirtschaftende Landwirt erhält aufgrund des Wegerechtes einen Schlüssel; durch die Maßnahme soll insbesondere eine Störung des Laichgewässers und eine weitere Nutzung des Bolzplatzes vermieden werden
- Verzicht auf Komplettrödung und Wurzelstockentfernung im Bereich des Zergstrauchheide, lediglich Entkusseln aufkommender Gehölze (Späte Traubenkirsche, Brombeere)
- Sicherstellen, dass der aus dem Sandgrubengewässer bis in den Schwarzbach angelegte und derzeit verschlossene Graben nicht wieder geöffnet wird
- Sicherstellen das außerhalb des Zaunes keine weiteren Maßnahmen und Entwicklungen stattfinden

5.5.7 Abschließende Beurteilung der FFH-Verträglichkeit

Durch den Bebauungsplan soll die gegenwärtigen Nutzung planungsrechtlich gesichert werden. Eine Ausweitung der Nutzung, insbesondere in die NATURA 2000-Gebietsfläche wird nicht legitimiert. Es besteht durch die o.,g, Maßnahmen vielmehr die Möglichkeit bestehende Defizite, d.h. in die Gebietsfläche hineinwirkende Effekte durch den Betrieb des Campingplatzes abzustellen. Hierzu werden in Kap. 6 des Umweltberichtes die entsprechenden Maßnahmen genannt und bauplanerisch festgesetzt.

Daher kann von einer Verträglichkeit des baurechtlichen Verfahrens bereits auf der kursorischen Prüfebene ausgegangen werden. Eine tieferegehende Betrachtung im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsstudie ist aus hiesiger Sicht nicht erforderlich.

5.6 Wechselwirkungen

Die Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Dies ist bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffes zu beachten, um sekundäre Effekte erkennen und bewerten zu können.

Auch unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen werden vor dem Hintergrund der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert, die über die vorgenannten Beeinträchtigungen hinausgehen.

6. Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung des Projektes/Planungsalternativen

Alternative Planungsvarianten sind dahingehend irrelevant, als es sich primär um eine Bestandssicherung, Neu- und Umordnung der bestehenden Anlage und seiner Nutzbarkeit handelt und alternative Standorte daher nicht betrachtet wurden.

Bei allen bisherigen Schutzgebietsausweisungen (LSG, NSG), Schutzprogrammen (ABSP) und der Gebietsmeldungen für das Schutzgebietssystem NATURA 2000 wurde das Gelände der Freizeitanlage als solches ausgespart bzw. es liegt eine wasserbautechnische Genehmigung vor. Sowohl von Seiten der Landesbehörden als auch von kommunaler Seite besteht Konsens über den weiteren Fortbestand der Anlage in der jetzigen Form. Ein Rückbau der Anlage darf daher, auch aus raumordnerischen und landesplanerischen Erwägungen heraus nicht Gegenstand einer Alternativenbetrachtung sein. Die Nichtdurchführung des Bauleitplanverfahrens würde daher lediglich bedeuten, dass der Campingplatz als solches bestehen bleibt.

Der aktuelle Zustand und das aktuell vorhandene Wirkungsgefüge bleibt daher grundsätzlich in der gleichen Form wie bisher bestehen. Eine zukünftige Nutzung des über das aktuelle Campingplatzareal hinausgehenden Flächenanteils der Eigentumsflächen des Vorhabenträgers (im Bereich des NATURA 2000-Gebietes) wird baurechtlich ausgeschlossen.

Da mit der Aufstellung des Bebauungsplanes auch die bestehenden Randeffekte auf das NATURA 2000-Gebiet reglementiert und vermindert werden können, verbleibt im Saldo der Betrachtungen durch das Bauleitplanverfahren ein positiver Effekt auf die Umweltgüter.

7. Grünordnerische Maßnahmen und textlichen Festsetzungen

7.1 Artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen

V 1: Gehölzentfernung außerhalb der Brut- und Setzzeiten

Zielart(en): europäische Vogelarten

Sollte im Falle von Um-, An- oder Neubaumaßnahmen die Beseitigung von Gehölzen erforderlich sein, dann darf dies gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nur außerhalb der Brut- und Setzzeiten im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar erfolgen. Damit wäre der Schutz von Gelegen und Nestlingen der europäischen Vogelarten hinreichend sicher gewährleistet.

V 2: Vorgehen bei Rück- und Umbaumaßnahmen an Gebäuden

Zielart(en): europäische Vogelarten; Fledermäuse

Beim Umbau und der baulichen Neuordnung ist die allgemeine Verpflichtung zur Berücksichtigung der Verbotstatbestände n. § 44 BNatSchG zu beachten. Rückzubauende Gebäude, An- oder Ausbauten sind, sofern der Rückbau in den Brutzeiten stattfindet, auf brütende Vögel (Gebäudebrüter) und

übertragende Fledermäuse zu prüfen. Zur Erfassung der Fledermäuse ist ggf. das Ausleuchten von außen zugänglichen Spalten und Ritzen erforderlich.

Sollten belegte Vogelnester gefunden werden, dann ist der Rückbau auf den Zeitpunkt nach Beendigung der Jungenaufzucht zu verschieben. Bei den häufigen Gebäudebrütern (u.a. Hausrotschwanz, Bachstelze) ist davon auszugehen, dass im Regelfall die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist, so dass der Verbotstatbestand n. § 44 Abs. 1 Nr. 3 nicht greift. Für den sowohl in der Vorwarnliste des Landes als auch des Bundes geführten Haussperling kann eine Legalausnahme i.S.d. § 44 Abs. 5 *a priori* nicht geltend gemacht werden. Sollten im Zuge von Rückbaumaßnahmen daher Nistplätze des Haussperlings betroffen sein, dann sind Nisthilfen in gleichem Umfang vor Beginn der folgenden Brutsaison an baulichen Anlagen im nahen Umfeld anzubringen. Auf die Notwendigkeit einer Ausnahmegenehmigung n. § 45 wird an dieser Stelle hingewiesen.

Sollten übertragende Fledermäuse entdeckt werden, dann sind die Quartiere nach dem Ausflug der Tiere (nachts!) zu verschließen. Eine Legalausnahme i.S.d. § 44 Abs. 5 kann bei baulichen Maßnahmen insofern geltend gemacht werden, dass auf dem Campingplatz zahlreiche weitere vergleichbare Quartierpotenziale bestehen und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten daher weiterhin gewahrt ist.

V 3: Amphibienschutz

Zielart(en): Amphibien, insb. n. § 44 BNatSchG planungsrelevante Arten

Grabenunterhaltung:

Der auf Anregung des LUA ebenfalls genauer untersuchte Graben („Lindenbach“) war während der gesamten Untersuchungsperiode nur im unteren Bereich bespannt. Lediglich am nordwestlichen Rand der Anlage ist kurz vor dem Durchlass eine ca. 150 m lange Fließstrecke länger wasserführend. Der westliche Teil dieser Strecke weist einen dichten Krautsaum auf, dessen Sohle in der Vergangenheit zur Abflussverbesserung offenbar auch vertieft wurde. Eine erneute Ausbaggerung der Sohle sollte zukünftig grundsätzlich unterbleiben, es sei denn sie ist aus hydraulischen Gründen notwendig (dann allerdings ohne Verwendung von Grabenfräsen u.ä. Geräten).

Um eine Besonnung des Gewässers sicherzustellen und damit die Eignung als Laichgewässer für Amphibien zu verbessern, ist es jedoch durchaus sinnvoll, die Beschattung des Gewässers zu reduzieren. Es wird daher vorgeschlagen den derzeit sehr dichten krautigen Uferbewuchs entlang des ca. 60m langen Fließabschnitts nördlich des östlichen Teiches (Schwimmteich) zwischen der Bebauung und dem anschließenden Waldabschnitt in größeren zeitlichen Abständen (> 5 Jahre) zu mähen. Die Mahd soll zeitlich versetzt in 2 Teilabschnitten erfolgen, jeweils im Spätherbst zwischen 15. September und 31. Oktober, Schnitthöhe 15 cm.

Zurückdrängen des Roten Amerikanischen Sumpfkrebsses:

Das Vorkommen des Roten Amerikanischen Sumpfkrebsses wirkt sich sehr negativ auf die Artenvielfalt der Gewässer aus. Zudem muss mit einer weiteren Ausbreitung gerechnet werden, was eine ernsthafte Bedrohung der Artenvielfalt an Amphibien, aber auch anderer Wasserbewohner wie Insekten und deren Larven in den umgebenden Feuchtgebieten bedeuten kann. Davon betroffen sind insbesondere die im Gebiet der Westpfälzer Moorniederung vorkommenden sehr seltenen und bedrohten Arten.

Aus diesem Grund erscheinen die Planung und Durchführung von Maßnahmen zur vollständigen Auflösung des Bestands und damit zur Eindämmung einer potenziellen Ausbreitung dringend geboten. Mit dem Betreiber wurden bereits Lösungsvorschläge für die Austilgung der Art vor Ort besprochen.

Zielführend erscheint eine doppelte Strategie aus kontinuierlichen Entnahmen und dem gezielten Einsetzen von natürlichen Prädatoren. Versuche mit dem Europäischen Aal sind vielversprechend, weil

sich der Fisch zu einem hohen Anteil von Krebsen ernährt, aber nicht in der Lage ist sich in den Gewässern fortzupflanzen und dementsprechend keinen dauerhaften Bestand bilden kann, wodurch die Gewässerökologie nicht nachhaltig verändert wird (pers. Mitt. C. BERND). Das Vorgehen sollte im Detail mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgesprochen werden.

7.2 Weitere Maßnahmen

M 1: Boden- und Grundwasserschutz

Die Gebote und Verbote der gegenwärtig gültigen Schutzgebietsverordnung und deren Anpassung an den aktuellen Katalog an Schutzanforderungen gemäß dem Antrag der Wasserversorgung Ostsaar GmbH vom 20.04.2018 zur Neuausweisung bzw. Neufestsetzung des Wasserschutzgebiets Homburg/Königsbruch (C 19) sind bei allen Planungen, Handlungen und Maßnahmen im Bereich des Campingplatzes Königsbruch zu beachten.

Bei baulichen Erweiterungen sind erd- und tiefbauliche Eingriffe in den gewachsenen Untergrund (z.B. für Gründungsarbeiten, Fundamentbauarbeiten) zu vermeiden. Das Neuanlegen von Bootsanlegestellen und Holzstegen ist nur dann zulässig, wenn keine Pfahlgründungen vorgenommen werden.

Im Fall des notwendigen Eingriffs in Deckschichten, z.B. bei der Ertüchtigung des Kanalnetzes, sind die Arbeiten unter der Aufsicht einer hydrogeologischen Baubegleitung vorzunehmen. Hierbei und bei allen anderen grundwasserrelevanten Arbeiten ist das zuständige Wasserversorgungsunternehmen (WVO) über das Vorhaben zu informieren. Kann ein benachbarter Brunnen im Ausnahmefall während der Maßnahmen nicht abgeschaltet werden, so sind mit den Betreibern spezielle Maßnahmen für den Fall von Betriebsunfällen abzustimmen (Alarmplan, Trübungsmelder, etc.).

Die eingesetzten Fachfirmen sind in Bezug auf besondere Vorsorge und Vermeidung grundwasserrelevanter Risiken zu belehren. Bei allen baulichen Maßnahmen sind ausschließlich Baustoffe einzusetzen, von denen keine Grundwassergefährdung ausgeht.

Die einschlägigen Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten.

Über die genannten Erfordernisse hinausgehende Hinweise zum Grund- und Trinkwasserschutz enthält der Bebauungsplan. An bauzeitlichen Schutzmaßnahmen sind vorgesehen:

- Betankungen sowie Ölwechsel von bzw. an Fahrzeugen und Maschinen auf der Baustelle sind nur außerhalb von Kanalaufbruchzonen unter sachgerechter Verwendung von Auffangvorrichtungen gestattet.
- bei Anlieferung von wassergefährdenden Stoffen sind die Behälter vor und nach der Entladung von Transportfahrzeugen auf Schäden zu inspizieren, beschädigte Behälter dürfen nicht angenommen werden.
- für eventuelle Schadensfälle ist Ölbindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten.
- Es sind nur Baumaschinen zu verwenden, die sich einwandfreiem Zustand befinden und keine Schmier- oder Betriebsstoffe verlieren.
- der Zustand der Baumaschinen ist täglich durch Inaugenscheinnahme zu überprüfen.
- der Einbau von RCL-Material jeglicher Art ist im Bereich der WSZ untersagt.
- Es dürfen bei der Baumaßnahme keine Stoffe verwendet werden, von denen bei oder nach deren Verwendung eine nachteilige Beeinträchtigung des Untergrundes oder der Teiche zu erwarten ist.
- bei den Bauarbeiten ist besonders darauf zu achten, dass die gewachsenen Deckschichten nicht mehr als unbedingt notwendig beseitigt werden, weil diese einen besonderen Schutz des Grundwassers gewährleisten.
- Abbruchreste (z.B. Beton) sind in flüssigkeitsdichten Containern zu entsorgen.

- das Niederschlagswasser von angrenzenden Geländeflächen ist von den Baugruben fernzuhalten.
- die Baustelleneinrichtung sowie das Baustofflager sollte auf der Parkplatzfläche außerhalb der Anlage eingerichtet werden

M 2: Gewässerschutz

Durch den Bebauungsplan erfolgt primär eine Sicherung der bestehenden Nutzung bzw. Anpassung an die Campingplatzverordnung. Die im Rahmen der Bestandsentwicklung geplanten baulichen Erneuerungen (Erstbebauung) dürfen gemäß §56 SWG nur außerhalb des Gewässerrandstreifens (innerhalb des Campingplatzes 5m) des nördlich vorbeifließenden (allerdings i.d.R. unbespannten) Lindebaches erfolgen.

In Bezug auf den südlich des Campingplatzes verlaufenden Schwarzbach plant die Stadt Homburg nach dem 3. Bewirtschaftungsplan gem. der WRRL eine Renaturierung des Bachlaufes. Dabei wird der entlang der Einfriedung des Campingplatzes künstlich und mit dem Ziel einer raschen Entwässerung angelegte Graben derart in die Umgestaltung einbezogen, dass die Gewässerabstände zur bestehenden und geplanten Bebauung auf dem Campingplatz eingehalten werden.

M 3: Schutz der Erhaltungsziele des NATURA 2000-Gebietes

Insbesondere am südwestlichen Rand wurden lokale Beeinträchtigungen des NATURA 2000-Gebietes identifiziert, die ursächlich durch die Campingplatznutzung verursacht werden. Unabhängig davon, ob diese i.S.d. § 34 als erheblich zu werten sind (und damit ohnehin nicht zulässig) können die nachfolgend festgelegten Maßnahmen als Ausgleich für die geringen durch den Bebauungsplan legitimierten baulichen Erweiterungsoptionen innerhalb des Campingplatzareals betrachtet werden.

- Komplettes Einstellen des Grünschnittablagerung westlich des Campingplatzes (NSG/NATURA 2000 Gebiet):
die umfangreichen Grünschnittablagerungen im Bereich des registrierten FFH-LRT (BT-6610-302-005) wurden bereits entfernt, lediglich im Umfeld des Zuganges zum Campingplatz außerhalb des Lebensraumes befinden sich noch kleinere Grünschnittlager. Diese werden entfernt und die Praxis der Grünschnittablagerung innerhalb des NSG bzw. NATURA 2000-Gebiets zukünftig komplett abgestellt
- Besucherlenkung: Beeinträchtigungen des Gebietes durch die Campingplatznutzer ergeben sich zum einen durch die intensive freizeithliche Nutzung von Flächen (Bolzplatz) und die Frequentierung insbesondere des Amphibienlaichgewässers durch Hundehalter. Die Zugänglichkeit des Gebietes sollte daher eingeschränkt bzw. reglementiert werden, indem alle Durchgangsmöglichkeiten in das Gebiet entfernt werden. Die beiden Haupttore mit (ehemaligen?) Wegerecht für den bewirtschaftenden Landwirt werden dauerhaft abgeschlossen und dürfen nur durch den Landwirt im Fall einer erforderlichen Durchfahrt geöffnet werden. Die Nutzung als Bolzplatz wurde bereits aufgegeben, indem die fest installierten Tore entfernt wurden. Damit wird die Möglichkeit eröffnet, die Fläche im Sinne der Erhaltungsziele des NATURA 2000-Gebiets zu entwickeln, z.B. als Magergrünland (Erweiterung des bestehenden LRT); die konkrete zukünftige Nutzung/Pflege ist jedoch nicht Gegenstand der Festsetzungen
- Verzicht auf Komplettrödung mit Wurzelstockentfernung entlang des Zaunes: zwischen der Grünlandbrache und der Umzäunung des Campingplatzes ist ein kleiner verheideter Streifen auskartiert und aktuell im GeoPortal dargestellt (GB-6610-7113, Datenerhebung OBK 2006). Zum Zeitpunkt der Begehungen war dieser Bereich komplett freigestellt (einschließlich der Entfernung der Wurzelstöcke); es wird an dieser Stelle vorgeschlagen, die Fläche lediglich gelegentlich zu entkusseln (Entfernen des aufkommenden Besenginsters, der Brombeerhecken

und der späten Traubenkirsche) und somit einen (erneuten) Aufwuchs von *Calluna vulgaris* zuzulassen

- Sicherstellen der ausreichenden Wasserhaltung des Amphibienlaichgewässers:
vom ehemaligen Campingplatzinhaber wurde ein Entwässerungsgraben vom bestehenden Sandgrubengewässer südwestlich des Campingplatzes in den Schwarzbach angelegt, der zwischenzeitlich jedoch wieder verschlossen wurde. Es wird sichergestellt, dass der Graben nicht mehr geöffnet wird. Ferner ist sicherzustellen, dass die früher gängige Praxis der Wasserregulierung durch Anlage, Öffnung oder Verschluss von Gräben nicht mehr stattfindet

M 4: Waldrandentwicklung, biotop- und habitatfördernde Maßnahmen im Schutzstreifen (LSG)

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes greifen die Sicherheitsabstände gem. § 14 Abs. 3 LWaldG, die bisher aufgrund des Bestandsschutzes nicht wirksam waren bzw. nicht eingehalten wurden. In einem Korridor von 30 m Abstand zu den nächstgelegenen Baufenstern soll daher innerhalb des nördlich angrenzenden LSG gegenüber dem Campingplatz- und Wochenendhausgebiet ein strukturierter Waldrand entwickelt werden, in dem durch turnusmäßige forstliche Maßnahmen mit Einzelbaumentnahme und Zulassung bzw. Anpflanzung von Straucharten und eine gestufte Höhenentwicklung dauerhaft sichergestellt wird, dass die geplanten Gebäude durch Windwurf nicht gefährdet werden.

Eine Haftungsfreistellung des Forsteigentümers ist dennoch nach Auffassung der oberen Forstbehörde von Seiten der ersten nächstliegenden Gebäudereihe erforderlich. Eigentümer des Waldbestandes ist der SaarForst, der bereit ist, die betroffene Waldabstandsfläche mit der Stadt gegen eine gleichwertige Waldfläche zu tauschen. Der SaarForst führt die Verkehrssicherung in der bisherigen Form bis zum erfolgten Flächentausch weiter. Sollte ein Flächentausch nicht möglich sein, dann kann die Verkehrssicherung und die erforderliche Waldrandentwicklung (vertraglich gesichert) durch den SaarForst erfolgen und vom Maßnahmenträger vergütet werden.

Eine Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet ist nicht erforderlich, da dies auch nach Auffassung des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz eine ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung und demzufolge eine zulässige Handlung n. § 7 der Schutzgebietsverordnung darstellt.

Bei der Waldrandentwicklung sollen im Sinne des Brandschutzes vor allem die Nadelbäume (Kiefer, Fichte) aus dem Schutzstreifen sukzessive entfernt werden. Ein Schwerpunkt ist hierbei zunächst auf die akut verkehrsgefährdenden Exemplare zu legen. Langfristig sollen alle Nadelbäume aus dem Waldrandbereich entfernt werden. Sofern es der Brandschutz zulässt, sollten jedoch einzelne Exemplare der an dieser Stelle vermutlich autochthonen Kiefer am nördlichen Rand des Waldmantels im Bestand verbleiben. Eine aktive Anpflanzung von Sträuchern ist nur dann vorzusehen, wenn die sukzessionsstarke Späte Traubenkirsche die Oberhand gewinnen sollte. Hierbei sind dann ausschließlich Laubarten, vorzugsweise fruchttragende, wie Eberesche, Schwarzer Holunder, Hasel, Weißdorn und Blutroter Hartriegel und zwar herkunftsgesicherte Gehölze mit der regionalen Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ (Region 4) nach dem Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze (BMU, Januar 2012) zu verwenden.

Das Entwicklungsziel besteht in einem sonnenexponierten fruchtreichen geschlossenen Waldrand, der u.a. auch eine hohe Habitatqualität für die Haselmaus bereithält.

Die naturgemäße Waldrandentwicklung ist dauerhaft im Rahmen einer regelmäßigen Revision sicherzustellen.

Für den entlang des Begrenzungszaunes verlaufenden, als Graben angelegten Lindenbach wird angeregt, durch Abtrennung von Schwellen eine punktuell längere Verweildauer des sich nach längeren Regenphasen aufstauenden Wassers zu erreichen und damit eine Nutzung als Laichgewässer möglich zu machen. Hierbei sind ggfs. Abdichtungen (Lehmpackung, Folien) erforderlich. Eine Abstimmung mit den entsprechenden Fachabteilung (FB 2.1, 2.3, 3.1) im LUA ist ggfs. erforderlich.

M 5: Diversifizierung der Gewässer

Im nordöstlichen Gewässer werden am nordöstlichen Rand „Schwimmende Röhrichtinseln“ (z. B. Fa. Bestmann Green Systems) in das Gewässer eingebracht und verankert (Mindestfläche 250 m²).

Mit der Maßnahme sollen zumindest seminaturliche Strukturen in dem Gewässer etabliert und gleichzeitig die Reinigungskraft und der ökologische Zustand verbessert werden.

Auf eine Abflachung des Ufers durch Einschleiben oder Einbringen von Bodenmassen wird verzichtet, um nicht mit dem Grundwasserschutz (Eingriff in Deckschichten) in Konflikt zu geraten.

Ergänzend wird im Bereich der in der nachfolgenden Abbildung gekennzeichneten Sukzessionsfläche am nordöstlichen Rand des Geltungsbereiches die hochfrequente Mahd eingestellt. Eine freizeitliche Nutzung der Fläche (z.B. als Liegewiese) wird zukünftig ausgeschlossen.

Die Fläche wird der Sukzession überlassen, jedoch in angemessenen Zeitabständen entkusselt, um eine flächige Gehölzentwicklung zu vermeiden.

Ziel ist es, mit dem angrenzenden extensiv genutzten Graben (Maßnahme V3 - Grabenunterhaltung) und der geplanten „Röhrichtinsel“ einen seminaturlichen Biotopkomplex im Randbereich des Campingplatzes zu schaffen.

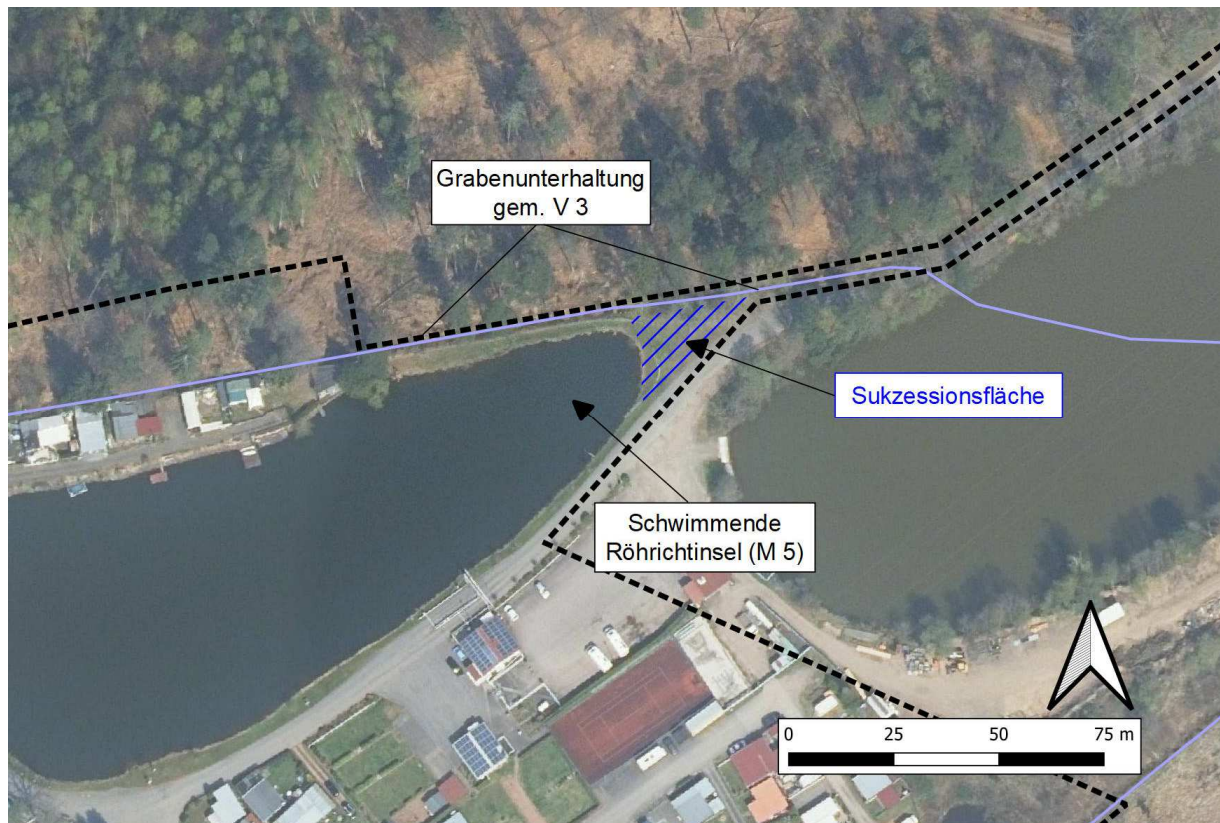


Abb. 8: Lage der Maßnahmen V 3 und M 5

M 6: Insektenfreundliche Beleuchtung

Bei der Beleuchtung der Freiflächen und Stellplätze sind im Sinne von § 41a Bundesnaturschutzgesetz insektenfreundliche Beleuchtungssysteme (z.B. LED-Leuchten oder Natriumdampf-Niederdruck-Lampen) mit maximal 3.000 Kelvin und nicht übermäßig aufheizende geschlossene Lampengehäuse mit nach unten abstrahlendem Lichtkegel zu verwenden. Die Ausleuchtung aller Flächen sollte auf das

zur Funktionserfüllung notwendige minimale Maß begrenzt werden, insbesondere ist die Beleuchtung an den äußeren Grenzen des Campingplatzes auf ein Minimum zu beschränken.

Dauer und Intensität der Beleuchtung sollten durch den Einbau von Dämmerungsschaltern und Bewegungsmeldern oder auch durch Zeitschaltuhren weiter minimiert werden.

M 7: Anbringen von Nisthilfen für Gebäudebrüter

Auch wenn artenschutzrechtlich begründete Kompensationsmaßnahmen nicht erforderlich sind, wird dennoch vorgeschlagen, auf dem Campingplatzareal an den geplanten Gebäuden oder Bestandsgebäuden künstliche Nisthilfen für Gebäudebrüter anzubringen, insbesondere dann, wenn die baulichen Strukturen keine Nistmöglichkeiten (in Form von Überständen, Nischen, Halbhöhlen o.ä.) zur Verfügung stellen.

Für den Verlust von Übertragungsmöglichkeiten für den Siebenschläfer in den zahlreichen An- und Überbauten (Meldungen und Hinweisen der Campingplatznutzer) sind im angrenzenden Wald Ersatzquartiere in Form von Schläferkobeln anzubringen (z.B. Schwegler Allgemeine Schläferkobel 1KS). Vorgeschlagen wird eine Anzahl von 10 Kobeln. In den rückzubauenden Anbauten, Verschlägen und Fassadenhohlräumen sind auch Fledermausquartiere nicht auszuschließen. Die geplanten tiny-Häuser bieten möglicherweise zwar auch Quartiermöglichkeiten, mit Sicherheit jedoch nicht in dem Umfang wie die „wilden“ Anbauten. Als Ersatz sollten im angrenzenden Waldbestand daher auch 10 Fledermaus-Universal-Sommerquartiere angebracht werden.

8. Monitoring

Da mit dem Bebauungsplan und der Teiländerung des Flächennutzungsplanes die bauplanungsrechtliche Sicherung der gegenwärtigen Nutzung erfolgen soll, sind grundsätzlich keine planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Notwendigkeit eines Monitorings i.S.d. § 4c BauGB besteht daher zunächst nicht. Allerdings ist die im Bebauungsplan festgesetzte naturgemäße Waldrandentwicklung dauerhaft im Rahmen regelmäßiger Revisionen sicherzustellen, auch aus Brandschutzgründen.

Zudem erscheint es vorliegend angebracht, die Effizienz der festgesetzten Maßnahmen in Bezug auf das NATURA 2000-Gebiet (M 4) und die ggfs. durchgeführten Maßnahmen zum Amphibienschutz (Bekämpfung des Signalkrebsses, V 3) in angebrachten Zeitintervallen zu prüfen.

Zudem wird vor dem Hintergrund der bestehen Trinkwasserschutzzone II und der geplanten Schutzgebietserweiterung (WSZ III im nördlichen Teil des Campingplatzes) vorgeschlagen, in Abstimmung mit dem Brunnenbetreiber (WVO) ein Trinkwassermonitoring festzulegen, mit dem im Rahmen angemessener Revisionsintervalle die Grundwasserqualität untersucht und sichergestellt wird.

9. Verfahren, Schwierigkeiten beim Zusammenstellen der Unterlagen

In Bezug auf planungsrelevante Tierarten wurde auf die ABDS-Datenbank (Arten- und Biotopschutzdaten des Saarlandes, Stand 2013; Quelle: Geoportal Saarland) und auf weitere Informationen zum aktuellen Vorkommen planungsrelevanter Amphibien und Reptilien (mündl. Mitt. C. BERND und H.J. FLOTTMANN) zurückgegriffen und eine Potenzialabschätzung relevanter Wirkfaktoren, insbesondere vor dem Hintergrund artenschutzrechtlicher Verstöße n. § 44 BNatSchG vorgenommen.

Im Zuge mehrerer Begehungen wurden die Biotope, die Präsenz planungsrelevanter Arten bzw. das Habitatpotenzial insbesondere in Bezug auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten erfasst. Der Schwerpunkt lag dabei auf der Erfassung der Herpetofauna, insbesondere die Nutzung der Fisch- bzw.

Schwimmteiche innerhalb der Campingplatzanlage und ein mögliches Vordringen von Arten aus dem benachbarten NATURA 2000-Gebiet (i.e. Kammolch). Weiterhin wurde die Avifauna innerhalb und um das Campingplatzareal erfasst. In Bezug auf die Fledermausfauna erschien eine Potenzialabschätzung ausreichend.

Die vorliegenden Informationen waren ausreichend, um die erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt zu ermitteln und zu bewerten. Wesentliche Schwierigkeiten und relevante Kenntnislücken bestanden nicht.

10. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Campingplatz Königsbruch nordöstlich von Bruchhof-Sanddorf als einer der bedeutendsten Freizeitanlagen im Raum Homburg soll bauplanungsrechtlich gesichert, neu geordnet und zu einem Camping- und Wochenendplatz mit Kleinwochenendhäusern nach saarländischer Campingplatzverordnung weiterentwickelt werden. Die Anlage mit drei zentralen Teichen und zahlreichen Stellplätzen und Einrichtungen ist ganzjährig geöffnet und in Spitzenzeiten mit bis zu 1.300 Personen belegt, überwiegend von Dauercampern.

Der Campingplatz liegt innerhalb der Moorniederung Königsbruch-Bruchwiesen zwischen den Staatsforstflächen Homburg und Waldmohr-Jägerswald im Norden und dem Staatsforst zwischen Rheinland-Pfälzischer Grenze und Bruchhof. Er wird komplett von Schutzgebieten eingerahmt. Im Westen, Süden und Osten schließen sich das NATURA 2000-Gebiet Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg sowie in nahezu identischer Fläche das Naturschutzgebiet „Jägersburger Wald/Königsbruch“ an. Der Ringschluss erfolgt auf der nördlichen Seite durch einen Teil des LSG L 6 02 02 (Wald zwischen L 119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im Südosten sowie Homburg im Westen). Bei allen bisherigen Schutzgebietsausweisungen (LSG, NSG), Schutzprogrammen (ABSP) und der Gebietsmeldungen für das Schutzgebietssystem NATURA 2000 wurde das Gelände der Freizeitanlage als solches ausgespart.

Der vorliegende Umweltbericht beschreibt die Ergebnisse der gemäß § 2 Abs. 4 BauGB vorgeschriebenen Umweltprüfung und legt die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz nach § 1a BauGB i.S.d. Eingriffsregelung fest. Gleichzeitig erfolgte eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44, Abs. 1 BNatSchG und eine Vorprüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des angrenzenden NATURA 2000-Gebietes.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Gelände des Campingplatzes und geht randlich auf den Eigentumsflächen des Vorhabenträgers lediglich um wenige Meter darüber hinaus. Sofern hierbei wertgebende Biotope betroffen sind, werden diese bauplanungsrechtlich im Bestand gesichert oder durch festgesetzte Maßnahmen in ihrem Zustand verbessert.

Durch die Lage innerhalb eines Vorranggebietes für den Grundwasserschutz und unmittelbar neben einem Vorranggebiet für den Naturschutz sind die raumordnerisch und landesplanerisch vorgegebenen Entwicklungsziele betroffen. Gem. Erläuterungsbericht zum LEP Umwelt stehen Vorranggebiete für andere Nutzungen nur insoweit zur Verfügung, als die angestrebte Zielsetzung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Dies wird im vorliegenden Umweltbericht nachgewiesen und erläutert.

Analog erfolgt der Nachweis auch in Bezug auf die betroffenen Schutzgebiete n. WHG und BNatSchG und deren Verbote. Da das Areal des Campingplatzes bei allen bisherigen naturschutzrechtlichen Gebietsausweisungen ausgespart wurde, sind die Verbotstatbestände der jeweiligen Verordnungen zunächst nicht tatbeständig. Bei der Neuaufstellung des Bebauungsplanes greifen jedoch die Sicherheitsabstände gem. § 14 Abs. 3 LWaldG, die im Bereich des LSG die Entfernung verkehrsgefährdender Bäume und die Entwicklung eines gestuften Waldrandes erforderlich machen. Hierfür ist nach Aussage des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz keine Waldumwandlung nach LWaldG und demzufolge auch keine Ausgliederung aus dem

Landschaftsschutzgebiet erforderlich, da dies eine ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung und demzufolge eine zulässige Handlung n. § 7 der Schutzgebietsverordnung darstellt. Verbotstatbestände n. § 6 sind nicht berührt.

In Bezug auf das mit der NSG-Fläche weitgehend identische NATURA 2000 Gebiet „Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg“ (6610-302) attestiert der Umweltbericht eine Verträglichkeit des Bebauungsplanes mit den formulierten Erhaltungszielen. Dies umso mehr, als mit der Aufstellung des Bebauungsplanes bestehende in die Gebietsfläche hineinwirkende Effekte durch den laufenden Betrieb abgestellt bzw. verringert werden können.

Die Lage innerhalb der ausgewiesenen Zone II und innerhalb der geplanten Zone III des Wasserschutzgebietes „Homburg/Königsbruch“ erfordert jedoch eine Ausnahmegenehmigung gem. § 4 der VO, die unter Einhaltung umfassender Nutzungsbeschränkungen, Regeln und Maßnahmen in Aussicht steht. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes besteht die grundsätzliche Möglichkeit durch eine zukünftige geordnete Entwicklung als Campingplatz- und Wochenendhausgebiet der bislang weitgehend ungesteuerten Eigendynamik privater Zu-, Aus- und Anbauten entgegenzuwirken. Gleichzeitig soll die Abwasserkanalisation saniert bzw. neu hergestellt werden, was zu einer weiteren Risikominimierung einer Grundwasserverunreinigung beiträgt. Weitere Hinweise zum Grundwasserschutz enthält der Bebauungsplan.

Innerhalb des Campingplatz-Areals befinden sich ausschließlich anthropogene Biotope. Hierzu müssen auch die naturfernen Teiche gezählt werden, von denen die beiden größeren mit Ausnahme eines ca. 70 m langen Uferabschnitts am Nordrand des südlichen Gewässers vollständig mit Gebäuden, Anlagen und Stegen verbaut sind.

Die Anlage bietet damit Lebensraumpotenzial lediglich für Arten, die als Ubiquisten auch in anthropogenen Biotopstrukturen überlebensfähig sind bzw. sich daran angepasst haben. Allen gemein ist eine weitgehende Resistenz gegenüber Lärm- und Störeinflüssen. Dies gilt grundsätzlich für alle Artengruppen. Damit steht die Habitatqualität des Campingplatzes im krassen Gegensatz zu den umliegenden Flächen.

Grundsätzlich ist nicht auszuschließen, dass die im Umfeld verbreiteten Arten im Zuge von Dispersionsbewegungen auch auf das Campingplatzareal gelangen. Dies betrifft z.B. den im Sandgrubengewässer unmittelbar südwestlich des Campingplatzes mehrfach nachgewiesenen Kammolch (*Triturus cristatus*). Um dies genauer abzuschätzen, wurde ein Untersuchungsprogramm aufgelegt, das die Gefährdung der im Umfeld zu erwartenden Amphibienarten durch die durch den Bebauungsplan zu legitimierende Nutzung beurteilen sollte. Im Ergebnis kann ein relevantes Gefährdungspotenzial ausgeschlossen werden. Durch Maßnahmen der Besucherlenkung soll eine bestehende Störung des Sandgrubengewässers zukünftig unterbunden werden.

Die Fisch-besetzten und weitgehend vegetationsfreien Teiche innerhalb des Campingplatzareals sind als Amphibienlaichgewässer weitgehend ungeeignet. Die Untersuchungen ergaben diesbezüglich keinen Nachweis. Eine nachhaltige Gefährdung der Amphibienfauna besteht jedoch durch den im unteren, bespannten Abschnitt des Lindenbaches und in allen Teichen innerhalb des Campingplatzes nachgewiesenen Roten Amerikanischen Sumpfkrebs. Eine Strategie zu seiner Eindämmung wird vorgeschlagen.

Ein Eintreten der Verbotstatbestände n. § 19 und 44 BNatSchG ist lediglich im Fall von (Rück-) Baumaßnahmen im Zuge der Neuordnung des Campingplatzes denkbar, bei denen Gebäudebrüter und eventuell übertagende Fledermäuse betroffen sind. Der Bebauungsplan thematisiert die hierbei ohnehin geltenden Zugriffsverbote.

Unter den weiteren abiotischen Schutzgütern Luft, Klima und Landschaftsbild lässt sich keine besondere qualitätsbezogene Disposition oder erhebliche Wirkung durch das Planungsvorhaben ableiten. Auch das Schutzgut Boden ist in Anbetracht der Ausgangssituation und der bloßen Legitimierung der bisherigen Nutzung und Überbauung nicht erheblich betroffen.

11. Verwendete Quellen

- ALBRECHT, K., et.al. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
- BOS, J., BUCHHEIT, M. et.al. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes – OBS- Atlantenreihe Bd. 3, erg. durch ROTH, N., KLEIN, R. & S. KIEPSCH (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) des Saarlandes, 9. Fassung, pdf-Ausgabe
- NATURHORIZONT (2014): Managementplan NATURA 2000-Gebiet 6610-302 „Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg (Offenland-Bereiche)
- BfN, BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2019: Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2019, Erhaltungszustände und Gesamttrends der Arten in der kontinentalen biogeografischen Region; www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht.html
- CASPARI, S. & R. ULRICH (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera et Hesperidae) und Widderchen (Zygaenidae) des Saarlandes. 5. Fassung
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Vlg
- FLÄCHENNUTZUNGSPLAN der Stadt Homburg
- GRÜNFELDER, C. & S. CASPARI (2008): Der Thymian-Ameisenbläuling, *Maculinea arion* (LINNAEUS, 1758) (Lepidoptera: Lycaenidae) im Saarland – Verbreitung, Autökologie, Gefährdung und Schutz. Abh. DELATTINIA 34: 97-110.
- HARBUSCH, C, ENGEL, E., PIR, J.B. (2002): Die Fledermäuse Luxemburgs. Hrsg.: Musée national d'histoire naturelle Luxembourg.
- GeoPortal Saarland, Abrufdatum 13.11.2022
- GALK e.V. (Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz) – www.straßenbaumliste.galk.de
- HARBUSCH, C., M. UTESCH, R. KLEIN, D. GERBER (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Fledermäuse (Chiroptera) des Saarlandes, pdf-Ausgabe
- HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (Hrsg., 2018): Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB. Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz (= Umwelt und Geologie – Böden und Bodenschutz in Hessen, Heft 14, 50 S.)
- HERRMANN, M & J. KNAPP (o.A.) Artenschutzprogramm Wildkatze (*Felis silvestris* Schreber, 1777) im Saarland
- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP: Endbericht zum Teil Fachkonventionen. F+E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, accuraplan H. Lambrecht, Hannover, 239 S
- Landesbauordnung Saarland (LBO), Stand: 18.02.2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.02.2022
- LANDSCHAFTSPROGRAMM DES SAARLANDES, MfU, Hrsg. (Ausgabe Juni 2009), 155 S
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ – MUEEF, HRSG. (2019): Leitfaden Brandschadensfälle. Vorsorge, Bewältigung, Nachsorge

ÖKO-LOG FREILANDFORSCHUNG (o.D.): Artenschutzprogramm Wildkatze im Saarland

PAN PLANUNGSBÜRO FÜR ANGEWANDTEN NATURSCHUTZ GMBH (2017): Übersicht zur Abschätzung von Minimalarealen von Tierpopulationen in Bayern

PETERS, W. et al. (2015): Bewertung erheblicher Biodiversitätsschäden im Rahmen der Umwelthaftung. BfN-Skripten 393, 170 S.

ROTH, N., KLEIN R. und S. KIEPSCH (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) des Saarlandes, 9. Fassung, pdf-Ausgabe

ZEBRAS ING. GMBH (2022): Sachverständige Stellungnahme. Objekt: Campingplatz Königsbruch, Camping Königsbruch 1, 66424 Homburg

Betreff

**Campingplatz Königsbruch
GmbH & Co KG**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Freizeit und Naherholung – Campingplatz, Wochenendplätze
und Kleinwochenendhäuser Königsbruch
in der Kreisstadt Homburg, Stadtteil Bruchhof-Sanddorf**

**Umweltbericht mit grünordnerischem Fachbeitrag
und artenschutzrechtlicher Prüfung**

Satzung

Aufstellungsvermerk

Der Auftraggeber:

.....

.....
Ort, Datum

.....

Unterschrift

Bearbeitung:

Dr. Joachim Weyrich

Saarbrücken, den 20.12.2023



ARK Umweltplanung und –consulting
Partnerschaft

Anlage:

- Bestandsplan
- Bericht zur Erfassung des Vorkommens von Amphibien und Reptilien im Bereich des Campingplatzes Königsbruch (C. BERND)



Ufer fast vollständig verbaut, ohne Saum



Liegewiesen, rudimentärer Saum



Graben mit Saum, i.d.R. bespannt



Graben im Wald, i.d.R. bespannt

Graben i.d.R. trocken



kleiner Teich mit Ufervegetation außerhalb Campingplatz



schmäler Saum aus Prunus serotina

Amphibienlaichgewässer (Kammloch)

	Gebäude		Wiesenbrache
	versiegelt		verbuschte Pfeifengraswiese
	Stellplatz verbaut		Sukzessionsfläche
	geschottert		Heidefragment
	Tennisplatz		Schilfröhricht
	Bankett		Gehölzfläche
	Stellplatz Caravan		Nadel-Laubholzbestand
	Rasen		Teich
	Ziergrünfläche	nachrichtlich:	
	Geltungsbereich B-Plan		Naturschutzgebiet
			NATURA 2000-Gebiet
			registrierter FFH-Lebensraum
			n. § 30 geschützter Biotop
			Landschaftsschutzgebiete Kopie

Bebauungsplan
"Freizeit- und Naherholung -
Campingplatz, Wochenendplätze und
Kleinwochenendhäuser Königsbruch
 Stadt Homburg

Bestandsplan zum Umweltbericht

Maßstab: 1 : 2.500

0 10 20 30 40 50 m

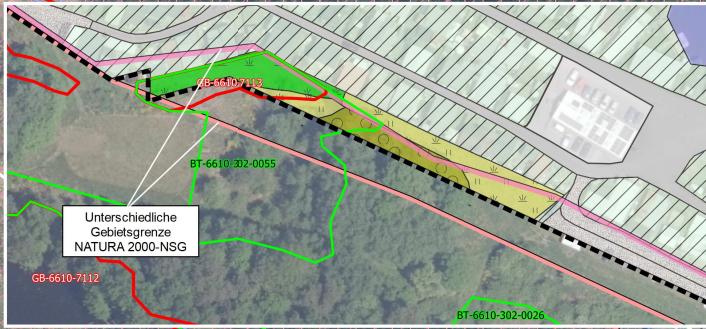


Kartengrundlage: Orthophotos 2020, Geobasisdaten: © LVGL GDZ

Auftraggeber:
 Campingplatz Königsbruch
 GmbH Co KG
 Campingplatz Königsbruch
 66424 Homburg

aufgestellt:
ARK Umweltplanung
 und -consulting
 PARTNERSCHAFT
 Paul-Marien-Str. 18 * D-66111 Saarbrücken
 Tel. 0681 / 37 34 69 * Fax: 0681 / 37 34 79
 e-mail: j.weynich@ark-partnerschaft.de

Saarbrücken, Dez. 2023



Unterschiedliche
 Gebietsgrenze
 NATURA 2000-NSG

KREISSTADT HOMBURG, STADTTEIL BRUCHHOF-SANDDORF

TEILÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES „FREIZEIT UND NAHERHOLUNG – CAMPINGPLATZ, WOCHENENDPLÄTZE UND KLEINWOCHENENDHÄUSER KÖNIGSBRUCH“

- **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**
- **Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**
- **Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Beschlussvorlage zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie zur Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden fand vom 25.05.2023 bis 29.06.2023 statt. Im Anschreiben vom 17.05.2023 wurde darauf hingewiesen, dass bei Nichtäußerung davon ausgegangen wird, dass keine Bedenken und Anregungen vorliegen.

Parallel hierzu fand die Beteiligung der Öffentlichkeit statt.

Zur vorliegenden Planung haben sich Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange geäußert. BürgerInnen haben sich zur vorliegenden Planung ebenfalls geäußert.

Die geäußerten Anregungen werden, wie folgt beschrieben, in die Planung eingestellt.

Stand: 20.12.2023

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 2 BauGB mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abgegeben haben. Die Mitteilung des Abwägungsergebnisses soll dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird.

Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich auf die in der Abwägungsvorlage mit B 1 bis B 120, aufgeführten Stellungnahmen:

Bestandsschutz existiert seit den 1960er Jahren für einen Campingplatz. In verschiedenen Dokumenten (wasserbautechnische und sonstige Genehmigungen, Aktenvermerke), die u.a. beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz als auch bei der Stadt vorliegen, ist dies dokumentiert.

Gemäß der „Saarländischen Verordnung über Camping-, Wochenendplätze und Wochenendhäuser“ (CPIV SL) vom 22. Juni 1999, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 2015 (Amtsbl. I S. 632) sind „Camping- und Zeltplätze Plätze, die ständig oder wiederkehrend während bestimmter Zeiten des Jahres betrieben werden und die zum vorübergehenden Aufstellen und Bewohnen von mehr als drei Wohnwagen oder Zelten bestimmt sind.“ „Als Wohnwagen gelten nur Wohnfahrzeuge, Wohnanhänger und Klappanhänger, die jederzeit ortsveränderlich sind.“

Bei der aktuell vorhandenen Bebauung handelt es sich jedoch um Wochenend- und Kleinwochenendhäuser, da im Laufe der Jahre durch die Camper auf den von der Vorhabenträgerin verpachteten Parzellen Wohnwagen abgestellt, eingehaust und teilweise massiv baulich erweitert wurden - dies jedoch ohne Grundlage einer Baugenehmigung o.ä.. Dies hat letztlich zu dem bekannten Bild des Campingplatzes und dem nun notwendigen Rückbau der illegal errichteten Bauten geführt. Alle Gemeinschaftsanlagen hingegen (Rezeption, Gaststätte, Toilettengebäude, Platzwart, etc.) wurden ordnungsgemäß durch die Bauaufsichtsbehörde genehmigt und errichtet. Diese Gemeinschaftsanlagen genießen daher, genau wie die Nutzung „Campingplatz“ an sich Bestandsschutz. Dies wurde auch durch das LUA im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bestätigt („Die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur können erhalten bleiben.“ Stellungnahme LUA vom 20.10.2023).

Die Deutsche Bahn AG weist in ihrer Stellungnahme vom 28.06.23 darauf hin, dass die von der 110-kV-Leitung ausgehenden Feldemissionen keine Beeinträchtigungen auf die Nutzung haben, da die Vorsorgegrenzwerte für die magnetische Feldstärke nach der „Verordnung über elektrische Felder“ – 26. BImSchV vom 26.02.2016 eingehalten werden.

Der Campingplatz Königsbruch soll daher, um erneut Kleinwochenendhäuser zu ermöglichen, hin zu einem Wochenend- und Campingplatz gemäß der „Saarländischen Verordnung über Camping-, Wochenendplätze und Wochenendhäuser“ (CPIV SL) entwickelt werden.

Demnach muss der Platz künftig entsprechend den Vorgaben der CPIV SL über mindestens 120 qm große Aufstellplätze verfügen. Die Kleinwochenendhäuser dürfen maximal eine Grundfläche von 40 qm haben und müssen einen Mindestabstand von 5,00 m untereinander aufweisen bzw. muss der Abstand zu den Grenzen der Aufstellplätze mindestens 2,5 m betragen. Zusätzlich sind je 10 bzw. 20 Tinyhäuser Brandschutzstreifen einzuhalten, bei denen der Abstand zwischen der Hauswand und der Grenze der Aufstellplätze 5,0 m (10,0 m zwischen der jeweiligen Außenwand der Tinyhäuser) beträgt.

Bei der Beurteilung der Abstandsflächen zwischen den Tinyhäusern ist somit nicht die Landesbauordnung des Saarlandes heranzuziehen. Vielmehr ist die Verordnung über Camping-, Wochenendplätze und Wochenendhäuser maßgeblich. Auch dies wird im Vorhaben- und Erschließungsplan berücksichtigt.

Die ausgewiesenen Baugrenzen orientieren sich, ebenso wie das Maß der baulichen Nutzung an der o.g. geplanten Weiterentwicklung. Dabei sollen die vorhandenen nicht genehmigungsfähigen baulichen Anlagen durch genehmigungsfähige Neubauten (ortswechselfähige tiny-Häuser) ersetzt werden. Demnach wird es mit Ausnahme der genehmigten Gebäude (Gemeinschaftsanlagen) zu einer kompletten „Neubebauung“ kommen müssen. Vertraglich wurde hierzu eine Frist von 10 Jahren definiert, um zum einen eine sozialverträgliche Gestaltung der Pachtverhältnisse zu ermöglichen und zum anderen auch dem Vorhabenträger den notwendigen Spielraum zur Umsetzung des Vorhaben- und Erschließungsplanes zuzugestehen (Neuparzellierung, Aufstellung und Finanzierung von Tinyhäusern, Anpassung der Pachtverträge,...). Alle Tinyhäuser sind mit Strom- und Wasseranschlüssen ausgestattet. Auf jeder Parzelle – mit Ausnahmen von einzelnen Parzellen – ist ein Stellplatz zu errichten. Damit ist ein grundlegender Stellplatzbedarf abgedeckt. Zusätzlich sind innerhalb des Campingplatzgebietes an zentralen Stellen Stellplätze vorgesehen, welche zusätzlichen Bedarf decken können. Nicht zuletzt besteht an der Einfahrt des Campingplatzes ein großer Besucherparkplatz, welcher ebenfalls als Parkmöglichkeit zur Verfügung steht. Aus Sicht der Kreisstadt sind die Abstellmöglichkeiten für PKW in ausreichender Zahl vorhanden.

Das Plangebiet ist künftig dabei in die drei Teilbereiche SO 1 (Wochenendplatzgebiet nach CPIV SL), SO 2 (Campingplatzgebiet nach CPIV SL) und SO 3 unterteilt. Das Sondergebiet SO 3 umfasst lediglich kleinere Bereiche der Gemeinschaftsinfrastruktur. Es handelt sich um die bestehenden Gebäude des Platzwerts, die Gastronomieeinrichtung, die Müllsammelstelle, den Tennisplatz mit angrenzender Werkhalle sowie die Sanitärgebäude. All diese Nutzungen sind bereits heute auf dem Campingplatz vorhanden und sind auch für den Betrieb des Platzes erforderlich und genehmigt (s.o.). Die Verkaufsfläche eines Ladens, der zur Deckung des täglichen Bedarfs vorgesehen ist, ist durch den Bebauungsplan auf max. 150 qm Verkaufsfläche begrenzt. Weiterhin wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass alle Anlagen und Einrichtungen sich den Sondergebieten SO 1 (Wochenendplatzgebiet) und SO 2 (Campingplatzgebiet) unterordnen und dem Nutzungszweck der Sondergebiete von SO 1 und SO 2 dienen müssen. Aufgrund dessen und der Tatsache, dass bereits alle festgesetzten Nutzungen des SO 3 vorhanden sind, ist eine weitere Ausdehnung der Freizeitmöglichkeiten nicht möglich. Zudem sind die zulässigen Nutzungen ergänzend auch im Durchführungsvertrag zwischen Kreisstadt Homburg und Vorhabenträger geregelt.

Wie in der Begründung dargelegt, wird der in § 17 BauNVO festgelegte Orientierungswert im SO 3 für die bauliche Nutzung in Sondergebieten zwar überschritten. Da es sich jedoch um untergeordnete Flächen handelt, ist die Überschreitung aus Sicht der Kreisstadt vertretbar. Zudem entspricht die festgesetzte Grundflächenzahl dem vorhandenen Bestand. Die übrigen Flächen im Plangebiet weisen eine weitaus geringere Versiegelung auf.

Bei der Fläche des Tennisplatzes handelt sich um eine Grundfläche von ca. 750 qm. Die in der Stellungnahme angeführte freizeitliche Nutzung als Freizeitpark mit Kirmesgeräten darf, allein aufgrund der geringen Flächengröße des Tennisplatzes und der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche durch Baugrenzen, angezweifelt werden. Zudem verpflichtet sich die Vorhabenträgerin über den Durchführungsvertrag zur Umsetzung der im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellten Nutzungen. Der Vorhaben- und Erschließungsplan stellt dabei den Endzustand dar. Im Vorhaben- und Erschließungsplan ist kein Freizeitpark enthalten. Dies widerspricht ohnehin den Vorstellungen der Vorhabenträgerin. Insofern kann auch die Betrachtung der Auswirkungen eines Freizeitparks mit Kirmesgeräten auf die Umgebung im Rahmen der Abwägung außen vor bleiben.

Im vorliegenden Fall handelt es sich mit „Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser“ um eine Nutzung, welche aufgrund des Platzbedarfs und den sonstigen Anforderungen

nicht, wie gefordert, ohne weiteres an jedem Standort im Stadtgebiet umgesetzt oder einfach verlagert werden kann. Zudem handelt es sich um eine bereits vorhandene Campingplatznutzung, welche Bestandsschutz genießt und nun in einen Zustand nach CPIV SL überführt werden soll. Standortalternativen sind dahingehend irrelevant.

Bei allen bisherigen Schutzgebietsausweisungen (LSG, NSG), Schutzprogrammen (ABSP) und der Gebietsmeldungen für das Schutzgebietssystem NATURA 2000 wurde das Gelände der Freizeitanlage als solches ausgespart und es liegt u.a. eine wasserbautechnische Genehmigung vor. Sowohl von Seiten der Landesbehörden als auch von kommunaler Seite besteht aufgrund des Bestandsschutzes Konsens über den weiteren Fortbestand der Anlage. Ein Rückbau der Anlage darf daher, auch aus raumordnerischen und landesplanerischen Erwägungen heraus nicht Gegenstand einer Alternativenbetrachtung sein. Die Nichtdurchführung des Bauleitplanverfahrens würde daher lediglich bedeuten, dass der Campingplatz als solches bestehen bleibt. Im Zuge der Überführung in einen Wochenend- und Campingplatz gemäß der „Saarländischen Verordnung über Camping-, Wochenendplätze und Wochenendhäuser“ (CPIV SL) können sowohl die brandschutzfachlichen als auch die wasserrechtlichen Anforderungen, die sich aus der Lage des Plangebietes innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Homburg/ Königsbruch“ (Schutzzone II, beantragte Schutzzone III) und an den Teichen und Bachläufen ergeben, Berücksichtigung finden.

Eine zukünftige Nutzung des über das aktuelle Campingplatzareal hinausgehenden Flächenanteils der Eigentumsflächen des Vorhabenträgers wird baurechtlich ausgeschlossen. Insofern ist auch unrelevant, in wessen Eigentum sich die benachbarten Flächen befinden.

Eine Erweiterung der derzeit genutzten Fläche in die umliegenden, ökologisch wertvollen Schutzgebiete (wie NSG, NATURA 2000, LSG, n. § 30 geschützte Biotope, Lebensräume nach Anh. 1 der FFH-Richtlinie) findet somit nicht statt. Der aktuelle Zustand und das aktuell vorhandene Wirkunggefüge bleibt daher grundsätzlich bestehen. Ausgehend vom Status quo ist eine eingriffsbezogene Betrachtung im Sinne einer detaillierten Flächen- und Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz auch in Abstimmung mit den Fachbehörden daher weder sinnvoll noch erforderlich.

Stattdessen ermöglicht der Bebauungsplan, potenziell negative Auswirkungen auf diese Gebiete zu kontrollieren und zu regulieren. Verschiedene Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Verträglichkeit mit den Schutzgebieten und zur Vermeidung (artenschutzrechtlicher) Verbotstatbestände im Vorfeld mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA, Naturschutzbehörde) abgestimmt wurden, sind detailliert im Umweltbericht beschrieben und im Bebauungsplan festgesetzt. Mit Ausnahme des Hinweises auf ein Monitoring, das mit dem Vorhabenträger vertraglich vereinbart ist, wurden seitens des LUA in seiner Stellungnahme vom 20.10.2023 keine weiteren Anmerkungen vorgebracht.

Da mit der Aufstellung des Bebauungsplanes auch die bestehenden Randeffekte auf das NATURA 2000-Gebiet reglementiert und vermindert werden können, verbleibt im Saldo der Betrachtungen durch das Bauleitplanverfahren ein positiver Effekt auf die Umweltgüter.

Eine Vorprüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes „Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg“ (6610-302), die Erkenntnisse hierzu geliefert hat, wurde durchgeführt. Der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist standardmäßig eine Vorprüfung voranzuschalten. Hierbei wird durch eine überschlagsmäßige Prognose abgeschätzt, ob erhebliche Beeinträchtigungen in Betracht kommen oder offensichtlich ausgeschlossen werden können. Hierbei ist die im Bebauungsplan legitimierte Nutzung Gegenstand der Betrachtung und der Einschätzung darüber, ob sich der Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten des Gebietes durch die Planung gegenüber

dem Status quo verschlechtern kann oder nicht. Ist diese Frage im Rahmen der Vorprüfung eindeutig zu beantworten, sind weitergehende Betrachtungen nicht erforderlich. Dies ist vorliegend der Fall. Die Vorprüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes „Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg“ (6610-302) hat daher zu berücksichtigen, dass sich der aktuelle Zustand und das aktuell vorhandene Wirkungsgefüge aufgrund der weiterhin gleichartigen Nutzung nicht grundlegend ändern wird. Weder ist mit einer Erhöhung der Besucherzahlen noch einer Ausweitung in das Schutzgebiet oder einer Zunahme von Einflüssen über die indirekten Wirkungspfade zu rechnen. Vielmehr werden durch die Festsetzungen des B-Planes vorhandene, und in der Vergangenheit mehrfach als solche thematisierten, negativen Wirkungen in das Gebiet abgestellt bzw. reglementiert. Die festgelegten Maßnahmen sind detailliert im Umweltbericht erläutert und umfassen u.a. das Einstellen der Grünschnittablagerungen, Betretungsbeschränkungen, Aufgabe der Bolzplatznutzung und den dauerhaften Verschluss eines Entwässerungsgrabens zum Schwarzbach.

Auf den Bestandschutz der legitimierten Freizeitnutzung und der genehmigten Gebäude muss nicht erneut hingewiesen werden. Vor diesem Hintergrund muss die Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit zwangsläufig zu dem Ergebnis kommen, dass bereits auf der kursorischen Ebene eine Verträglichkeit des Bebauungsplanes mit den Erhaltungszielen des Gebietes als sicher gelten darf. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne der §§ 19, 39 und 44 Bundesnaturschutzgesetz sowie dem Schutz der Erhaltungsziele des NATURA 2000-Gebietes wurden Maßnahmen mit dem LUA abgestimmt und festgesetzt.

Von einer weiteren Verträglichkeitsstudie ist somit auch kein weiterer Erkenntnisgewinn zu erwarten, da die erforderlichen Untersuchungen im Rahmen der Umweltprüfung bereits durchgeführt wurden. An dieser Stelle nochmals der Hinweis, dass im Bebauungsplan Maßnahmen festgesetzt werden, die die bislang vorhandenen Auswirkungen auf das Schutzgebiet reduzieren bzw. beseitigen. Diese Einschätzung wird vom LUA ebenso geteilt: „Die Verträglichkeit des baurechtlichen Verfahrens wurde anhand bereits vorhandener Unterlagen, Kartierung etc. nachgewiesen, so dass eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich war.“

In die umfangreiche Umweltprüfung gingen, entgegen der Behauptungen in den Stellungnahmen mitnichten nur vorliegende und veraltete Daten ein. Vielmehr wurde ein eigenes Untersuchungsprogramm aufgelegt (Erhebung Avifauna, Erfassung Quartierpotenziale Fledermäuse,..). Im Hinblick auf die hier maßgebliche Amphibienfauna wurde ein namhafter und ortskundiger Herpetologe einbezogen, der ein genaues Bild der aktuellen Bestandssituation vor Ort hat. Zudem wurden insgesamt 15(!) Begehungen (auch nachts) sowie Bootsfahrten durchgeführt, Reusenfallen ausgebracht etc. Die Ergebnisse sind in einem eigenen Fachbeitrag zusammengefasst und münden in konkreten Empfehlungen, insbesondere zur Abwehr des invasiven Roten Amerikanischen Sumpfkrebsses und zur Verbesserung der Bestandssituation der Amphibien. Die Informationen aus den Untersuchungen sind damit fraglos ausreichend, um die erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt zu ermitteln und zu bewerten. Im Rahmen des Umweltberichts wurde auch der Schutz von Amphibien betrachtet und eine Maßnahme zum Schutz von Amphibien in den Bebauungsplan aufgenommen. Aus Sicht der Kreisstadt Homburg ist damit der Schutz der Amphibien ebenfalls gewährleistet.

Die Umweltprüfung beinhaltet die gem. dem Bebauungsplan zukünftig legitimierte Nutzung. Da der Campingplatzbetrieb genehmigt ist, darf eine retrograde Betrachtung nicht Gegenstand der Betrachtung sein.

Bei der in den Stellungnahmen angesprochenen „Abholzung“ eines 30m breiten Waldstreifens auf der gesamten Länge des Plangebietes handelt es sich um die turnusmäßige Verkehrssicherungsmaßnahme des Saarforstes. Es wurde und wird jedoch nicht der komplette Wald abgeholzt, sondern einzelne Bäume, die nicht mehr verkehrssicher sind und waren, entnommen. Dies ist dies eine ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung und demzufolge eine zulässige Handlung n. § 7 der Schutzgebietsverordnung. Ein Ausgleich hierfür ist nicht erforderlich. Durch den Bebauungsplan wird es nicht zu einer Waldrodung kommen. Die Entwicklung eines Waldsaumes, wie im Bebauungsplan festgesetzt, wurde mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA, Naturschutzbehörde) sowie mit der Forstbehörde abgestimmt. Mit der Entwicklung eines Waldsaumes wird u.a. den Anforderungen des Brandschutzes Rechnung getragen. So werden die Nadelbäume sukzessive aus dem Waldrand entfernt. Zunächst werden jedoch nur die akut verkehrsfährdeten Exemplare entnommen. Das Entwicklungsziel besteht in einem sonnenexponierten fruchtreichen geschlossenen Waldrand der u.a. auch eine hohe Habitatqualität für die Haselmaus bereit hält. Ein Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung ist aufgrund der geringen Größe und der geplanten Entwicklung als Waldsaum nicht zu erwarten. Die o.g. Behörden haben dem jeweils in ihren Stellungnahmen vom 20.10.2023 bzw. 16.06.2023 zugestimmt.

Hinsichtlich des vielfach angesprochenen Moorschutzes bestehen Restriktionen, die die Möglichkeiten einer großflächigen Revitalisierung des Königsbruch einschränken (v.a. bestehende langfristige Trinkwasserentnahme).

Durch die angesprochene Wiedervernässung des Moores würden möglicherweise Trinkwasserentnahmefressen, welche unmittelbar in der Nähe des Plangebiets liegen, beeinträchtigt. Dies widerspricht auch der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebiets für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen des Zweckverbands „Wasserversorgung der Stadt- und Landgemeinden des Kreise Neunkirchen“ in Ottweiler (Wasserschutzgebietsverordnung Homburg/Königsbruch vom 27. Juli 1982). Hier sind insbesondere die Fassungsgebiete vor jeder Verunreinigung und Beeinträchtigung zu schützen. Zudem sind die Fassungsanlagen gegen Überschwemmung zu sichern, was ebenfalls dem Anstieg des Grundwassers in diesem Bereich entgegen stehen dürfte. Insofern ist davon auszugehen, dass auch Belange der Trinkwasserversorgung als überragendes öffentliches Interesse damit der vollständigen Wiedervernässung des Moores entgegen stehen.

Weiterhin genießt der Campingplatz an sich, sowie die ordnungsgemäß errichteten Gemeinschaftsanlagen Bestandsschutz. Aufgrund der Restriktionen ist ein Grundwasseranstieg, der eine Nutzung des Campingplatzes in absehbarer Zeit einschränken würde, derzeit nicht zu erkennen. Aus den gleichen Gründen darf auch eine Wiederherstellung der ursprünglichen Standortbedingungen und eine Revitalisierung der Moorentwicklung (Vertorfung bis Hochmoor) nicht erwartet werden. Die Vorhabenträgerin hat sich vor diesem Hintergrund im Durchführungsvertrag bereit erklärt, auch künftig die Umsetzung etwaiger ökologischer Verbesserungs- und Anpassungserfordernisse in Abstimmung mit den Umweltbehörden zu prüfen, soweit dies der Verwirklichung gesetzlicher Anforderungen im Interesse einer nachhaltigen naturnahen räumlichen Entwicklung im Einklang von Erholung und Natur- sowie Gewässerschutz dient. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes stehen einem möglichen Moor-Renaturierungsprojekt nicht entgegen, sich daraus ergebende Wasserstandsänderungen können berücksichtigt werden (Tinyhäuser stehen auf Bilsen und sind mobile Anlagen).

Auch eine Machbarkeitsstudie zur Wiedervernässung von Moorflächen in der Stadt wird sich an vorhandenen Restriktionen (Trinkwasserentnahme) orientieren müssen. Insofern ist durch das Gutachten hinsichtlich des Campingplatzes Königsbruch keine wesentlich andere Einschätzung zu erwarten.

Als weiterer Punkt, wurde in den Stellungnahmen die Lage im Wasserschutzgebiet angesprochen. Im Bebauungsplan, der zur Stellungnahme vorgelegen hat, war sowohl die Wasserschutzzone II als auch die geplante Wasserschutzzone III in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt. Das Plangebiet befindet sich somit innerhalb einer Wasserschutzzone II und einer geplanten Wasserschutzzone III. Um den Grundwasserschutz und den Schutz des Trinkwassers zu gewährleisten, wurden eine Vielzahl an Maßnahmen innerhalb des Bebauungsplanes getroffen (u.a. hydrogeologische Bauleitung, Einsatz von unbelasteten Baustoffen, Betankung von Fahrzeugen nur an geeigneten Stellen, Verzicht auf Löschschaum, etc.). Vor dem Hintergrund der festgesetzten Maßnahmen, übernommenen Hinweise und bereits erfolgten Vorabstimmungen wurde von der Wasserbehörde eine Befreiung von den Verbotsbestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung in Aussicht gestellt. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der getroffenen Festsetzungen und Hinweise im Bebauungsplan ist somit davon auszugehen, dass das Vorhaben mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes vereinbar ist. Das Kanalnetz soll im Zuge der Neuordnung ertüchtigt werden, wodurch eine Verbesserung im Hinblick auf die Dichtheit des Netzes und den Schutz des Grund- und Trinkwassers erwartet werden darf. Auch Stellplätze in der WSZ II sind aufgrund der vom LUA in Aussicht gestellten Befreiung von den Verbotsbestimmungen des § 3 der Wasserschutzgebietsverordnung nach Erteilung der Befreiung zulässig. Zwar wird durch die Verlegung von Strom- und Wasserleitung zur Versorgung der Tinyhäuser sowie dem Neubau der Entwässerungsanlagen geringfügig in die Deckschichten eingegriffen, jedoch beschränkt sich der Eingriff auf wenige Meter auf den Parzellen selbst. Der größte Teil der Erschließung erfolgt, zum Schutz der vorhandenen Bodenschichten in den Randbereichen der Verkehrsanlagen. So kann der Eingriff in die Deckschichten unter Berücksichtigung der Inhalte des Bebauungsplanes so gering wie möglich gehalten werden. Die Eingriffe in den Boden sind dabei Teil der wasserrechtlichen Befreiung. Im Übrigen beinhaltet der Durchführungsvertrag ein Monitoring.

Entgegen der Behauptung in den Stellungnahmen befindet sich die Versorgungsfläche zur Lagerung von Betriebs- und Schmierstoffen, Betankung von Arbeitsgeräten und Baustellenfahrzeugen außerhalb der Schutzzone II. Dies wird auch in der textlichen Festsetzung zur Versorgungsfläche verdeutlicht: „Die Lagerung von Betriebs- und Schmierstoffen sowie die Betankung von Arbeitsgeräten und Baustellenfahrzeugen darf ausschließlich auf der hierfür vorgesehenen festgesetzten Versorgungsfläche außerhalb der nachrichtlich übernommenen Schutzzone II des Wasserschutzgebietes „Homburg/ Königsbruch“ erfolgen.“

Für die geforderte Verkleinerung der Teichfläche wäre ein Eintrag von Bodenmassen erforderlich, was wiederum die Verbotstatbestände der bestehenden WSG-VO und Erweiterungs-VO tangieren würde. Anders als bei der in Aussicht stehenden Befreiung für die geplanten Nutzungen ist diese hier nicht ohne weiteres zu erwarten.

Auch die Vorgaben des SWG können entgegen dem Status quo nun Berücksichtigung finden. Der einzuhaltende Gewässerrandstreifen nach § 56 SWG gilt für die nach Gewässerkarte des Saarlandes im Plangebiet befindlichen Gewässer.

Dies bedeutet nach § 56 Abs. 3 Nr. 2 SWG auch, dass im Außenbereich die Errichtung von baulichen Anlagen bis zu mindestens zehn Metern, gemessen von der Uferlinie grundsätzlich unzulässig ist. Die legal errichteten Wege/Straßen entlang des Linden- und Schwarzbaches genießen Bestandschutz und können daher auch mit dem geringeren Abstand zum Ufer erhalten bleiben. Hinsichtlich der Teiche ist bei der geplanten Neugestaltung des Campingplatzes ein Gewässerrandstreifen einzuhalten. Zulässig innerhalb des Gewässerrandstreifens ist die Aufstellung mobiler Tinyhäuser. Der Gewässerrandstreifen um die Teichanlagen kann im vorliegenden Fall für befestigte PKW-Stellplätze auf 5 m festgesetzt werden. Für die Errichtung von Stellplätzen in diesem Bereich gelten besondere Vorgaben (siehe Rechtsplan). Zwischen den zum Linden- und Schwarzbach gelegenen

inneren Fahrwegen zur Geltungsbereichsgrenze befinden sich in Zukunft private Grünflächen, so dass dort künftig das Abstellen von Fahrzeugen nicht mehr möglich ist und die ökologische Funktion insgesamt verbessert wird. Auch diese wurde von der Wasserbehörde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens so mitgeteilt.

Die übrigen Einwände betreffen nicht das Bauleitplanverfahren und sind somit an dieser Stelle unter Verweis der vorgenannten Ausführungen nicht von Bedeutung.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt, wie dargelegt, die Einwände zurückzuweisen und an der Planung festzuhalten.

B1 BÜRGER 1

Schreiben vom 15.06.2023

„hiermit möchte ich meine Bedenken zu Ihren Plänen zur Änderung des Flächennutzungsplans und projektbezogenem Bebauungsplan äußern und erhebe Einspruch.

Folgende Argumente möchte ich vorbringen.

Störung der Naturschutzgebiete durch den Campingplatzbetrieb
Gefährdung des Grundwassers
Fehlende Darstellung der geplanten Wasserschutzzone 3
Widerspruch zu den Zielen des Natur- und Bodenschutzes
Die Nutzungsänderung wird nicht ausgeglichen
Die Schäden in den Schutzgebieten werden ignoriert, daher auch keine Auflagen
Es fehlen Grundlegende Studien
Gefährdung weiterer Schutzgebiete durch geplante Aktivitäten im Königsbruch
Fällung von Wald für mehr Tinyhäuser
Unzureichender Umweltbericht
Die Alternativprüfung fehlt
Mangelhafte Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen
Erhebliche Abwägungsfehler im künftigen Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan

All diese Fehler können in ihrer Auswirkung die politisch gewollte Wiedervernässung des Königsbruch verhindern und somit erhebliche Mengen an Klimagasen freisetzen.

Das Abwägungsverfahren entspricht nicht den Anforderungen des Natur-, Wasser- und Klimaschutzes.

Die Bilanzierung ignoriert wichtige Sachverhalte und Argumente gegen die Planung. Sie ist einseitig und berücksichtigt nur das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers.

Der Entwurf muss vom Stadtrat unbedingt abgelehnt werden. Sollte er trotzdem eine Mehrheit erhalten, muss er gerichtlich überprüft werden.

Wenn Sie was Gutes für unsere Stadt Homburg machen wollen, dann kümmern Sie sich bitte um die Fußgängerzone in der Eisenbahnstrasse. Besucher werden von den leerstehenden Geschäftshäuser abgeschreckt. Man muss sich für unsere Stadt schämen. Aber anscheinend sind hier keine wirtschaftlichen Interessen vorhanden.“

B2 BÜRGER 2

Schreiben vom 15.06.2023

„ich möchte Einspruch einlegen über das oben im Betreff genannte Vorhaben.

Ich bin dafür, dass eine Renaturierung der Moore in Königsbruch durch Erhöhung des Grundwasserspiegels durchgeführt wird, damit das Moor aus Klimaschutzgründen CO2 aufnehmen kann.

Bei einer Bebauung käme es dazu, dass die momentane Nutzung des Campingplatzes für die Dauercamper nicht mehr gewährleistet wäre, weil auf dieser Fläche Tinyhäuser gebaut werden sollen. Es gibt zwar auch Tinyhäuser auf Räder, aber mir ist nicht bekannt, ob es sich um solche Tinyhäuser handelt. Ich gehe hier um fest verbaute Tinyhäuser aus. Die Dauercamper sind deswegen auch verärgert.

Ich finde nicht in Ordnung, dass im Vorfeld schon Bäume gefällt worden sind, obwohl die Entscheidung noch nicht gefallen ist. Bäume tragen auch dazu bei, CO2 zu speichern.

Bitte teilen Sie mir mit, ob durch meinen Einspruch die Bebauung vom Stadtrat abgelehnt wurde. Das Klima und die Umwelt ist wichtiger.

Hier meine Gründe, warum ich dem Vorhaben nicht zustimmen möchte:

1) Störung der Naturschutzgebiete durch den Campingplatzbetrieb

Der Campingplatz im Königsbruch widerspricht dem Schutzzweck der umliegenden Naturschutzflächen. Von dem Platz gehen erhebliche Störungen aus: Vor allem Lärm, Licht und Betreten durch Besucher mit Hunden. Das verursacht während der Blüh- und Brutzeiten Schäden und Verluste.

Der Umweltbericht berücksichtigt dies überhaupt nicht.

2) Gefährdung des Grundwassers

Das Gebiet ist als Vorrangfläche für den Grundwasserschutz ausgewiesen. In der Verordnung über das Schutzgebiet sind z.B. Abwasserkanäle, Waschplätze etc. ausdrücklich verboten, weil diese das Grundwasser sehr verschmutzen können. Die aktuelle und auch die geplante Nutzung (einschließlich dem Bau von „Tinyhäusern“ zu denen Toiletten gehören und PKW-Stellplätze direkt neben den Häusern) verstößt gegen geltendes Recht.

3) Fehlende Darstellung der geplanten Wasserschutzzone 3:

Im Planentwurf wird die auf dem Gelände geplante Wasserschutzzone 3 nicht dargestellt. Dies muss aber berücksichtigt werden, weil dort sonst alles erlaubt wäre.

4) Widerspruch zu den Zielen des Natur- und Bodenschutzes:

Für den Klimaschutz sollen die Moore wieder vernässt werden, damit von dort kein CO₂ mehr austritt. Das ist auch im Königsbruch geplant. Ein Ferienhausgebiet würde dies jedoch verhindern, weil ein Grundwasseranstieg das Gelände unter Wasser setzen kann. Damit würde gegen die Ziele des Natur- und Bodenschutzes, sowie gegen die Moorstrategie der Bundes- und Landesregierung verstoßen.

Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert.

5) Die Nutzungsänderung wird nicht ausgeglichen

Die aktuellen Pläne (Flächennutzungsplan der Stadt Homburg) zeigen einen Campingplatz als Grünfläche. Schon das war nicht korrekt, weil weder ein Campingplatz, noch eine Bebauung jemals genehmigt war. Man könnte das nachgenehmigen, aber:

Dann wären erhebliche Auflagen und Ersatzmaßnahmen nötig. Das will man dem Eigentümer ersparen. Deshalb wird in der jetzigen Planung nicht von der genehmigten Grünfläche ausgegangen, sondern von dem rechtswidrigen Zustand, wie er im Lauf der Jahre entstanden ist. Dadurch erspart man dem Eigentümer alle Kosten für Ersatz. Er müsste anpflanzen, pflegen, beim Wiederherstellen des Moores helfen. Stattdessen soll er nur Geld verdienen können, aber keine Leistung dafür erbringen müssen.

Das widerspricht einem ordentlichen Genehmigungsverfahren nach dem Baugesetzbuch.

6) Die Schäden in den Schutzgebieten werden ignoriert, daher auch keine Auflagen

Das geplante Gebiet grenzt an mehrere hochrangige Naturschutzgebiete: ein "EU Vogelschutzgebiet", das Natura 2000 Schutzgebiet „Jägersburger Wald und Königsbruch“, das gleichnamige Fauna-Flora-Habitat (FFH) Gebiet und weitere. Der Campingplatzbetrieb trägt schon jetzt zur Zerstörung des ehemaligen Niedermoores „Königsbruch“ bei. Er verursacht Störungen und Schäden in den umliegenden Gebieten, was erkennbar wird durch die Austrocknung des Moores, die Veränderung der Landschaft und das Verschwinden von Arten. Diese Störungen und Schäden werden weder im Entwurf, noch im Umweltbericht berücksichtigt. Daher werden auch keine wirksamen Auflagen oder Ausgleichsmaßnahmen erlassen. Denkbar wären z.B. der Bau eines Schutzdeichs und eine Wasserhaltung auf dem Gelände.

7) Es fehlen grundlegende Studien

Bei einer Umplanung wie dieser, muss vorher ermittelt werden, was vorhanden ist, bzw. war, was genehmigt ist und wie die Auswirkungen der Änderung sind. Dazu sind Studien nötig. Das Königsbruch und die umliegenden Schutzgebiete haben landesweite Bedeutung, da hier das größte Moor und die größte „Natura 2000 Schutzfläche“ des ganzen Saarlandes vorliegt. Der Umweltbericht genügt diesem Anspruch in keiner Weise. Vor allem fehlt eine „FFH-Verträglichkeitsstudie“, da u.a. auch ein FFH-Schutzgebiet betroffen wird.

8) Gefährdung weiterer Schutzgebiete durch geplante Aktivitäten im Königsbruch:

In der Nähe befinden sich zwei weitere Naturschutz- und FFH-Gebiete, die aufgrund ihrer Lage auf demselben Grundwasserkörper von den Aktivitäten im Königsbruch betroffen sein könnten. Dies wurde im Entwurf nicht berücksichtigt und hätte vor der Vorlage untersucht werden müssen.

9) Fällung von Wald für mehr Tinyhäuser

Ein Wald von 1,4 ha wurde abgeholzt, um Platz zu schaffen für einen Waldsaum. Dies führte zu einem erheblichen Verlust an Assimilationsleistung, die durch neue Pflanzungen nicht ersetzt werden kann. Auch

dafür gibt es keinen Ausgleich. Fraglich ist, warum nicht einfach auf eine Reihe Tinyhäuser verzichtet wurde.

10) Unzureichender Umweltbericht:

Der vorgelegte Umweltbericht ist unzureichend, da er nur die Arten und Lebensräume innerhalb des Campingplatzgeländes betrachtet und sich hauptsächlich auf veraltete Daten stützt. Außerdem werden die Auswirkungen auf umliegende Gebiete nur am Rande behandelt und die bedeutendste Auswirkung des Planungsvorhabens, die Verhinderung einer Wiedervernässung der Moorflächen, nicht betrachtet. Der Bericht behauptet, dass die Revitalisierung des Moores aufgrund des Bestandsschutzes nicht vollständig zu erwarten sei - ohne Rücksicht auf die Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz und auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung. Einen Bestandsschutz für illegal errichtete Bauwerke und illegal betriebene Campingplätze gibt es aber nicht. Auch nicht bei langjährigem Betrieb.

11) Die Alternativenprüfung fehlt

Weder im Flächennutzungsplan-Verfahren noch im Bebauungsplan wurde eine Alternativenprüfung durchgeführt, da von Landes- und kommunaler Seite Interesse am Fortbestand der Anlage geäußert wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Schutzgebietes sein. Eine Alternativenprüfung, die im Bauleitplanverfahren vorgeschrieben ist, kann damit nicht umgangen werden. Eine objektive Prüfung von Alternativen wäre angesichts der eingetretenen Schäden und der Bedeutung des Gebietes unbedingt erforderlich.

12) Mangelhafte Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen:

Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden den notwendigen Standards nicht gerecht und verstoßen gegen einschlägige Verbote im Bundesnaturschutzgesetz.

Die Projektverwirklichung stört oder verhindert die dringend notwendige Wiedervernässung des gesamten Königsbruchs.

Eine unvoreingenommene Prüfung möglicher Alternativen könnte zu dem Schluss kommen, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert, aber an dieser Stelle unangebracht wäre.

Das war aus wirtschaftlichem Interesse offenbar nicht gewünscht.

13) Erhebliche Abwägungsfehler im künftigen Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan

Nach Berücksichtigung aller Belange, die durch eine solche Planung betroffen sein können, muss eine Abwägung erfolgen. Die Abwägung muss alle Interessen und Belange „gerecht“ bewerten. Davon kann hier keine Rede sein. Es wurden zahlreiche Abwägungsfehler begangen, die nur durch Voreingenommenheit zu erklären sind.

- Für bis zu 1.300 Besucher wurde ein viel zu kleiner Parkplatz vorgesehen.

- Die Ver- und Entsorgung geht zu Lasten des Grundwassers. Es gibt keine ausreichenden Schutzmaßnahmen.

- Es wird behauptet, die Planung habe positive Auswirkungen auf das Klima. Die künftigen Klimaschäden fallen unter den Tisch.

- Die Schäden der Vergangenheit durch illegale Nutzung gehen nicht ein in die Bilanz.

- Die Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete werden nicht thematisiert.

All diese Fehler können in ihrer Auswirkung die politisch gewollte Wiedervernässung des Königsbruchs verhindern und somit erhebliche Mengen an Klimagasen freisetzen.

Das Abwägungsverfahren entspricht nicht den Anforderungen des Natur-, Wasser- und Klimaschutzes.

Die Bilanzierung ignoriert wichtige Sachverhalte und Argumente gegen die Planung. Sie ist einseitig und berücksichtigt nur das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers.

Der Entwurf sollte vom Stadtrat unbedingt abgelehnt werden. Sollte er trotzdem eine Mehrheit erhalten, muss er gerichtlich überprüft werden.

Ich bitte Sie dies bei Ihrer Entscheidung zu berücksichtigen. Jeder spricht von Klimachutz, es muss auch umgesetzt werden.“

B3 BÜRGER 3

Schreiben vom 16.06.2023

„Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Änderung des Flächennutzungsplan des Königsbruchs.

Es bestehen erhebliche Abwägungsfehler im künftigen Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan.

Die Abwägung muss alle Interessen und Belange gerecht bewerten. Es wurden zahlreiche Abwägungsfehler begangen, die nur durch Voreingenommenheit zu erklären sind. Die Bilanzierung ignoriert wichtige Sachverhalte und Argumente gegen die Planung. Sie ist einseitig und berücksichtigt nur das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers.“

B4 BÜRGER 4

Schreiben vom 16.06.2023

„Bezüglich der geplanten Errichtung von Tinyhäusern auf dem Gelände des Campingplatzes möchte ich hiermit meine Bedenken geltend machen.

Der Stadtrat hat längst beschlossen, ein Gutachten zur Frage der möglichen Wiedervernässung in Auftrag zu geben. Bevor dieses vorliegt, halte ich Baumaßnahmen, die später einer möglichen Wiedervernässung im Weg stehen würden, für widersinnig.

Der Campingplatz liegt an der tiefsten Stelle des Königsbruchs, wäre also von einem Anheben des Grundwasserspiegels unmittelbar betroffen. Warum baut man nicht die Tinyhäuser am Rand des Königsbruchs, so dass Touristen von dort aus die Moorlandschaft mit ihren seltenen Tier- und Pflanzenarten besuchen können? Im Hunsrück ist dies sehr gut umgesetzt, daran können wir uns ein Beispiel nehmen.

Nach den Äußerungen von Herrn Rippel in der Presse wird der Eindruck erweckt, die Wiedervernässung sei optional und werde möglicherweise die Lebensqualität der Anwohner beeinträchtigen. Das Gegenteil ist der Fall. Moore können 10mal so viele CO₂ speichern wie ein Wald der gleichen Fläche. Umgekehrt stoßen aber trocken gefallene Moore das CO₂ auch wieder aus, werden also von Kohlenstoffsenken zu Kohlenstoffquellen. Das können wir uns nicht mehr leisten, denn neben einer Vermeidung von CO₂ Ausstoß sollten wir unbedingt alle Möglichkeiten der CO₂-Entfernung aus der Atmosphäre nutzen. Die Vernässung eines Moores, das noch dazu ohnehin bereits unter Naturschutz steht, ist um ein Vielfaches kostengünstiger als die technologische CO₂-Abscheidung, die auch noch gar nicht im großen Stil einsatzfähig ist. Wir können daher diese Option auf keinen Fall ungenutzt lassen, sonst sinkt die Lebensqualität nämlich viel stärker, und nicht nur für die unmittelbaren Anwohner.

Daher wiegt in diesem Fall das Interesse der Allgemeinheit stärker als das Interesse des Eigentümers, der in der Vergangenheit mit nicht genehmigten Anlagen bereits gut verdient hat, und das in einer Naturschutzfläche und Vorrangfläche für den Grundwasserschutz. Dass in der Vergangenheit dort illegale Abwasserkanäle angelegt wurden, ist kein Grund diese im Nachhinein zu genehmigen. Auch Trinkwasser wird knapp in Zeiten des Klimawandels, und ein renaturiertes Moor kann Trinkwasser speichern und Regenwasser reinigen, so dass es künftig als Trinkwasser genutzt werden kann. Beispiele dazu kann man im Urban Nature Atlas nachlesen.

Der Bebauungsplan muss daher abgelehnt werden, er berücksichtigt die Belange des Natur- und Artenschutzes und die Auswirkungen auf das umliegende Naturschutzgebiet nicht ausreichend und prüft auch keine möglichen Alternativen zu anderen Standorten, Pfahlbauten usw.“

B5 BÜRGER 5

Schreiben vom 16.06.2023

„Stellungnahme (Einspruch/Bedenken) gegen folgende Beschlüsse des Stadtrates der Kreisstadt Homburg:

A.

Teiländerung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freizeit und Naherholung – Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch“, Gemarkung Bruchhof-Sanddorf

Bekanntmachung der Beschlüsse des Stadtrates der Kreisstadt Homburg über 1. die Änderung des Namens der Teiländerung des Flächennutzungsplanes,

der Erweiterung des Geltungsbereiches und die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Träger öffentlicher Belange (§3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB) und der Nachbargemeinden an der Planung (§2 Abs. 2 BauGB)

B.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Freizeit und Naherholung – Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch“, Gemarkung Bruchhof-Sanddorf

Bekanntmachung der Beschlüsse des Stadtrates der Kreisstadt Homburg über

1. die Änderung des Namens des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes,
2. der Erweiterung des Geltungsbereiches und
3. die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Träger öffentlicher Belange (§3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB) und der Nachbargemeinden an der Planung (§2 Abs. 2 BauGB)

Als Bürgerin der Stadt Homburg äußere ich hiermit Bedenken gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplanes und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Erstens befürchte ich, dass die beiden Beschlüsse das Einholen eines bereits vom Stadtrat beschlossenen Gutachtens zur Möglichkeit der Renaturierung des Moores Königsbruch verhindern, indem sie baurechtliche Tatsachen schaffen, anstatt die logische und aus Umweltschutzgründen gebotene Reihenfolge einzuhalten. Wäre die Wiedervernässung aus Sicht von Gutachter*innen nicht möglich, könnte das Bauvorhaben immer noch angegangen werden. Ein für die Renaturierung positives Gutachten dagegen könnte und müsste zur Folge haben, dass dem Eigentümer/Bauherren Maßnahmen auferlegt werden, um den Campingplatz auf eigene Kosten langfristig gegen einen möglichen Anstieg des Grundwassers zu schützen. Da auf dem Campingplatz inzwischen auch das Problem des Brandschutzes nicht mehr akut ist, besteht kein zwingender Grund mehr, die bestehenden Wochenendhäuser rasch zu „beseitigen“.

Zweitens widerspreche ich der Behauptung, dass die baulichen Veränderungen keinerlei Auswirkungen auf die umliegenden Naturschutzgebiete (EU Vogelschutzgebiet, Natura 2000-Schutzgebiet „Jägersburger Wald und Königsbruch“, das gleichnamige Fauna-Flora-Habitat Gebiet) haben. Der Campingplatz ist beinahe gänzlich umgeben von den Naturschutzgebieten und natürlich stören größere Baumaßnahmen z. B. durch Lärm und Staub, durch schwere Baufahrzeuge, durch eine weitere Versiegelung von Flächen. Zudem fehlt eine Verträglichkeitsstudie für das Projekt insbesondere wegen der direkten Nachbarschaft zum FFH-Schutzgebiet.

Des Weiteren ist das Gebiet ausgewiesen als Vorrangfläche für den Grundwasserschutz. Im nahen Umfeld befinden sich mehrere Trinkwasserbrunnen. In solchen Gebieten sind rechtlich Abwasserkanäle und Waschplätze verboten.“

B6 BÜRGER 6

Schreiben vom 17.06.2023

„Meine Stellungnahme:

Vor einem Jahr beschloss der Homburger Stadtrat, dass Gutachten zur Moorverwässerung eingeholt werden,

Diese würden aber noch nicht vorliegen, weil es schwierig wäre, Gutachter zu finden. Dann muss sich das Bauamt weiter bemühen.

Klar, vor 200 Jahren war der Moorschutz kein Thema. Da gab es auch noch keine Klimakatastrophen. Aber heute muss doch ernsthaft darüber nachgedacht werden, was möglich ist, diese Klimakatastrophe aufzuhalten. Die Wissenschaftlichen warnen schon lange, dass das Problem noch schlimmer wird.

Bevor eine Entscheidung des Bebauungsplans für den nur geduldeten und noch nie zugelassenen Campingplatz beschlossen wird, sollte die Stadt Homburg unbedingt diese Gutachten abwarten.

Erst danach sollte eine Entscheidung bezüglich des Bebauungsplans getroffen werden.

Klimaschutz sollte doch vor Gewinnmaximierung für den Betreiber des Campingplatzes gehen!“

B7 BÜRGER 7

Schreiben vom 18.06.2023

„hiermit möchte ich Widerspruch gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes Campingplatz Königsbruch erheben.

Die Moore sind für eine Sicherung des künftigen Klimas von entscheidender Bedeutung. Aus diesem Grund bedeutet eine Wiedervernässung der Moore die Chance unserem immer heißer werdenden Klima entgegen zu wirken. Dies ist auch so in den Zielen der Landes sowie Bundesregierung formuliert. Die Änderung des Flächennutzungsplanes widerspricht diesen Zielen.“

B8 BÜRGER 8

Schreiben vom 19.06.2023

„hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Umwidmung des Flächennutzungsplanes im Bereich Königsbruch - Campingplatz.

Zur Begründung führe ich an, die Chance zur Renaturierung des früheren Moores zu erhalten. Das bedeutet, daß zuerst diese Chance durch ein Gutachten und in voller Transparenz in der Öffentlichkeit zu bewerten ist, bevor über andere Nutzungen nachgedacht und entschieden werden kann. Klar ist auch, daß die derzeitige wilde Bebauung auf dem Campingplatz nicht durch einseitige nachträgliche 'Genehmigungen' geheilt werden darf.

Ich bitte, mir den fristgemäßen Eingang meines Einspruchs zu bestätigen.“

B9 BÜRGER 9

Schreiben vom 19.06.2023

„Meine Stellungnahme:

Vor der Genehmigung der oben genannten Entwürfe sollten noch einige Änderungen vorgenommen werden

Zwecks Verlängerung der Genehmigung des Bebauungsplanes halte ich die Forderung eines Umweltberichtes mit besonderen Aussagen bezüglich der Erhaltung eines oder des Moores im Königsbruch für notwendig

Es gibt zwar fast keine Möglichkeit einen Sachverständigen dafür zu finden, aber es gibt genügend Fachleute ohne Sachverständigenzulassung, die einen solchen Umweltbericht fertigen können und dabei ggf. Umweltberichte mit gleichem Sachverhalt kennen.

Eine Umweltprüfung wird grundsätzlich für die Belange des Umweltschutzes durchgeführt und muss daher zum einen die Betroffenheit aller für die konkrete Planung relevanten Umweltbelange in den Blick nehmen. Zu prüfen sind bspw. die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Ebenso sollen mögliche Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung geprüft werden.

Bezüglich einer ausschließlichen Forderung von Rückbauten von Camper Sondereigentum nach einer Kündigung sollten wir die Einlassungen von Herrn Enkler im Schreiben zum Jahresbeginn zum Anlass nehmen, um genauere Aussagen von Herrn Enkler zu bekommen, die da lauten, „Die Neuordnung selbst wird dann Zug um Zug geschehen und mehrere Jahre in Anspruch nehmen“.

Wie sind dazu die Vorstellungen des Eigentümers bei Antragsplanung oder die Erfahrungen der Planungsbearbeiter der Stadt Homburg?

Meines Erachtens ist diese Aussage nur ein Grund, um längere Zeiten für Zahlungen von Mieten zu erwirken, bis diese durch eine Vielzahl von Tiny-Häusern ersetzt worden sind.

Im Übrigen könnten wir darauf hinweisen, dass die beabsichtigten Veränderungen und Forderungen von Veränderungen der Infrastruktur schon längst gemacht sein könnten, wenn man die Forderungen in der „Verordnung über Camping-, Wochenendplätzen und Wochenendhäusern“ erfüllt hätte, die vom Antragsteller als Betreiber zu verantworten waren.

Zeit dafür wäre genug gewesen und als Möglichkeit für Erfüllung wäre gewesen, wenn man die Pausen genutzt hätte, die in den campingfreien Zeiten (Herbst, Winter und Frühjahr) und in der Zeit der Pandemien vorhanden waren.

Als mindeste Forderung der Camper sollte diesen, die nach dem jetzigen Stand der Planung vorgesehene Anzahl für Minimierung oder Maximierung der Anzahl von Parzellen bekannt sein, um ggfs. notwendige Veränderungen zu gegebener Zeit akzeptieren zu können

Auch die beabsichtigten Erfüllungen der Forderungen aus der „Verordnung über Camping-, Wochenendplätze und Wochenendhäusern“ sollten in den Planungen für Veränderungen kundgetan werden.“

B11 BÜRGER 11

Schreiben vom 22.06.2023

„Ich möchte meine Bedenken über die Zukunft des " Königsbruchs " teilen. Es handelt sich nicht um " private Sache der Stadt Homburg oder des Betreibers ", sondern: Das CO₂, welches dort nicht gebunden wird, wenn Renaturierung nicht geprüft wurde, ist Last für die Allgemeinheit. Als Teil Dieser widerspreche ich dem Vorhaben mit folgenden Argumenten und um zu verhindern, daß dort durch vorgezogene Genehmigungen Tatsachen geschaffen werden, bevor eine ordnungsgemäße Prüfung der Renaturierung abgeschlossen ist.

In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz und FFH Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen der Bundes und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petitum dar.

Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspricht dies den Anforderungen des Grund- und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Die neuen Tiny Häuser werden mit Gasthermen betrieben, die sowohl Warmwasser als auch Heizwärme erzeugen sollen. Wenn diese Gasthermen nicht mit Gas betrieben werden können, das Beimi- schung umweltfreundlicher Bestandteile verträgt, ist die Therme in ein paar Jahren schon veraltet. DANN ist sie aber Privatbesitz des Käufers, der DANN für Abhilfe schaffen muss. Der Betreiber liefert nur Gas und Parzelle auf dem das Haus steht.

Die Heizungen der bestehenden Gebäude sind häufig mit Pellets betrieben - oder oft gar nicht vorhanden. Hier wird also "verschlimmbessert". Beim Abriß kommen eine Menge Materialien auf die Deponie, welche energieintensiv hergestellt wurden. Dies tauscht man dann gegen ein Tiny Haus, welches ja auch erst hergestellt werden musste und dabei Material, Energie und Transport verbrauchte. Das sollten die Mitglieder des Stadtrats, auch bei einem vorhandenen "Fraktionszwang" bedenken.

Dieser Widerspruch wurde fristgemäß eingereicht. Ich bitte um eine Bestätigung des Eingangs in Ihrem Haus. Sollte die Entscheidung in Ihrem Haus auf eine Nichtprüfung der Wiedervernässung hinauslaufen, behalte ich mir vorsorglich das Recht der Klage dagegen vor."

B12 BÜRGER 12

Schreiben vom 22.06.2023

„Ich wende mich heute an Sie als Bürger um meine Gedanken über die Zukunft des " Königsbruchs " zu teilen. Um zu verhindern, daß dort durch vorgezogene Genehmigungen Tatsachen geschaffen werden, bevor eine ordnungsgemäße Prüfung der Renaturierung abgeschlossen ist. Es handelt sich eben nicht um " private Sache der Stadt Homburg oder des Betreibers ", sondern: Das CO₂, welches dort nicht gebunden wird, wenn Renaturierung nicht geprüft wurde, ist Last für die Allgemeinheit. Als Teil Dieser widerspreche ich dem Vorhaben mit folgenden Argumenten:

a) Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen der Bundes und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petitum dar.

b) In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz und FFH Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

c) Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fle- dermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt

sich größtenteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

d) Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Die neuen Tiny Häuser werden mit Gasthermen betrieben, die sowohl Warmwasser als auch Heizwärme erzeugen sollen. Wenn diese Gasthermen nicht mit Gas betrieben werden können, das Beimischung umweltfreundlicher Bestandteile verträgt, ist die Therme in ein paar Jahren schon veraltet. DANN ist sie aber Privatbesitz des Käufers, der DANN für Abhilfe schaffen muss. Der Betreiber liefert nur Gas und Parzelle auf dem das Haus steht.

Die Heizungen der bestehenden Gebäude sind häufig mit Pellets betrieben - oder oft gar nicht vorhanden. Hier wird also "verschlimmbessert". Beim Abriß kommen eine Menge Materialien auf die Deponie, welche energieintensiv hergestellt wurden. Dies tauscht man dann gegen ein Tiny Haus, welches ja auch erst hergestellt werden musste und dabei Material, Energie und Transport verbrauchte. Das sollte der Stadtrat, auch bei einem vorhandenen "Fraktionszwang" bedenken.

e) Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspricht dies den Anforderungen des Grund und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

Dieser Widerspruch wurde fristgemäß eingereicht. Ich bitte um eine Bestätigung des Eingangs in Ihrem Haus. Sollte die Entscheidung in Ihrem Haus auf eine Nichtprüfung der Wiedervernässung hinauslaufen, behalte ich mir vorsorglich das Recht der Klage dagegen vor."

B13 BÜRGER 13

Schreiben vom 24.06.2023

„als Bürger des Saarlandes sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch die Teiländerung des Flächennutzungsplans (FNP Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf das gesamte Land. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsinken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw.

werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen:

Als Bürger dieses Landes sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert

werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger dieses Landes. Die Folgen des Klimawandels treffen alle, auch wenn sie nicht in Homburg wohnen. Als Vorsitzender einer landespolitisch tätigen Partei sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm und Lichteinwirkung, besonders während der Brut und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere und Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

2. Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist-Zustand eines antropogen überformten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten. Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP,

3. Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz 01W) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12. 2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter

vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

4. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen:

Dem ist auch nicht abzuhelfen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. FNP - Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

5. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

6. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Hornburg im Westen:

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmegebietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktigen Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Beides fehlt, es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

7. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen der Bundes und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es

möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes- und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petitum dar.

8. Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser und Trinkwasserschutzes widersprachen.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend- und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt additiv eine bedeutende Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten, betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH-Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH-Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

9. In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz- und FFH-Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland-Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser-Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

10. Es wurde ein Wald von 1,4 ha. abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

11. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund- und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandsschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine

Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Außerdem findet sich in dem in Aufstellung begriffenen Klimaschutzgesetz des Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer Beachtung der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden." "Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird

das Gegenteil geschehen. Die vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen, noch der bundesrechtlichen Anforderung.

- Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

12. Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

13. Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

14. Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren, noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vernommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

15. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 1a BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebiete" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengbiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre."

B14 BÜRGER 14

Schreiben vom 24.06.2023

„Wir erheben Einspruch gegen den Flächennutzungsplan Königsbruch.

Begründung:

1. Gefährdung des Grundwassers (Grundwasser-Schutzgebiet) durch Einrichtung von Sanitäranlagen und Autostellplätzen.
2. Der Plan wird zu weiteren Schäden in den angrenzenden Schutzgebieten führen (EU-Vogelschutzgebiet, Natura 2000 Schutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch")
3. Um den CO₂-Ausstoß zu verringern sollten Moore wieder vernässt werden. Der Plan verstößt somit gegen die Ziele des Natur- und Bodenschutzes, insbesondere gegen die Moor-Strategie der Bundes- und Landesregierung.
4. Es fehlt ein entsprechendes Moor-Gutachten.“

B15 BÜRGER 15

Schreiben vom 23.06.2023

„Als Bürgerin unserer Stadt sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch die Teiländerung des Flächennutzungsplans (FNP Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger* in unserer Stadt sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, auch wenn sie nicht unmittelbar Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger*in unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm und Lichteinwirkung, besonders während der Brut und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere und Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für

eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ voraussetzt und damit verstetigt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12. 2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist - Zustand eines antropogen überformten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP,

Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis

für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelfen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. FNP - Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen."

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahengebietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachjagende Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Beides fehlt, es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen der Bundes und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt,

dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petition dar.

Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser und Trinkwasserschutzes widersprechen.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt additiv eine bedeutende Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten, betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz und FFH Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

Es wurde ein Wald von 1,4 ha. abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen: Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

a) Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

b) Die Feststellung, wonach die Ver und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandsschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

c) Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt,

werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenem Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Außerdem findet sich in dem in Aufstellung begriffenen Klimaschutzgesetz des Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer Beachtung der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden." Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil geschehen. Die vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen, noch der bundesrechtlichen Anforderung.

d) Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernäsung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren, noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vernommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 1a BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengebiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre."

B16 BÜRGER 16

Schreiben vom 23.06.2023

„Als Bürger unserer Stadt sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch die Teiländerung des Flächennutzungsplans (FNP Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger* in unserer Stadt sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, auch wenn sie nicht unmittelbar Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger*in unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm und Lichteinwirkung, besonders während der Brut und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere und Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen

Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12. 2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist - Zustand eines antropogen überformten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP,

Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis

für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelpen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. FNP - Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen."

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmegebietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachjagende Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Beides fehlt, es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen der Bundes und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petitum dar.

Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser und Trinkwasserschutzes widersprachen.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt additiv eine bedeutende Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten, betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz und FFH Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

Es wurde ein Wald von 1,4 ha. abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen: Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

1. Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.
2. Die Feststellung, wonach die Ver und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.
3. Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenem Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Außerdem findet sich in dem in Aufstellung begriffenen Klimaschutzgesetz des Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer Beachtung

der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden." 'Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil geschehen. Die vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen, noch der bundesrechtlichen Anforderung.

4. Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernäsung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren, noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vernommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 1a BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts,

wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengebiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre."

B17 BÜRGER 17

Schreiben vom 24.06.2023

„Als Bürger*in unserer Stadt sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch die Teiländerung des Flächennutzungsplans (FNP Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger* in unserer Stadt sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, auch wenn sie nicht unmittelbar Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger*in unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen

Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten. Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm und Lichteinwirkung, besonders während der Brut und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere und Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

2. Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung

bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist - Zustand eines antropogen überformten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten. Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP,

3. Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz 0/W) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände,

die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

4. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelpen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S. 7). Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. FNP - Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig. Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

5. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

6. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen."

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermooses "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmegebietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachjagende Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Beides fehlt, es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

7. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen der Bundes und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petitum dar.

8. Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser und Trinkwasserschutzes widersprachen.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt additiv eine bedeutende Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten, betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

9. In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz und FFH Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat.

Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

10. Es wurde ein Wald von 1,4 ha. abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

11. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenem Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Außerdem findet sich in dem in Aufstellung begriffenen Klimaschutzgesetz des Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer Beachtung der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden." "Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil geschehen. Die vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen, noch der bundesrechtlichen Anforderung.

- Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

12. Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich größtenteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

13. Der Campingplatz ist größtenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

14. Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren, noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vernommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

15. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengebiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre."

B18 BÜRGER 18

Schreiben vom 23.06.2023

„Als Bürger*in unserer Stadt sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch die Teiländerung des Flächennutzungsplans (FNP Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller

Bürger unserer Stadt, auch wenn sie nicht unmittelbar Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger*in unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm und Lichteinwirkung, besonders während der Brut und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere und Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ voraussetzt und damit verstetigt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

2. Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist-Zustand eines antropogen überformten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten. Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die

angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP,

3. Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst

gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

4. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelfen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist. Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (5.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. FNP - Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

5. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

6. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ... , sowie Hornburg im Westen."

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmegebietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachjagende Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirkungsvolle Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen

Rechnung getragen werden. Beides fehlt, es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

7. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung

des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen der Bundes und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petitum dar.

8. Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser und Trinkwasserschutzes widersprachen.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt additiv eine bedeutende Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten, betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

9. In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz und FFH Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch

abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

10. Es wurde ein Wald von 1,4 ha. abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

11. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist dem

Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Außerdem findet sich in dem in Aufstellung begriffenen Klimaschutzgesetz des Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer Beachtung der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden." "Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil geschehen. Die

vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen, noch der bundesrechtlichen Anforderung.

- Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

12. Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

13. Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine

"kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störfwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

14. Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren, noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vernommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

15. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde

durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengebiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre.“

B19 BÜRGER 19

Schreiben vom 23.06.2023

„Als Bürger*in unserer Stadt sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch die Teiländerung des Flächennutzungsplans (FNP Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenezian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, auch wenn sie nicht unmittelbar Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger*in unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm und Lichteinwirkung, besonders während der Brut und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere und Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

2. Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als

Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist-Zustand eines antropogen überformten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten. Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die

angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP,

3. Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

4. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar ~estandschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des drzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist sch~n von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die je1derzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch fe,te Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidri' und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten ~leiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelpen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist. Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. FNP - Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

5. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

6. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen."

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermooses "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmegebietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft..

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Welcher im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachjagende Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirkungsvolle Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen

Rechnung getragen werden. Beides fehlt, es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

7. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen der Bundes und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petitum dar.

8. Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser und Trinkwasserschutzes widersprechen.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt additiv eine bedeutende Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten, betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

9. In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz und FFH Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch

abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

10. Es wurde ein Wald von 1,4 ha. abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

11. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Außerdem findet sich in dem in Aufstellung begriffenen Klimaschutzgesetz des Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer Beachtung der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden." Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil geschehen. Die

vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen, noch der bundesrechtlichen Anforderung.

- Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

12. Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird

weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

13. Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine

"kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

14. Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren, noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vernommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

15. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengebiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre."

B20 BÜRGER 20

Schreiben vom 25.06.2023

„hiermit bringe ich gemäß §3 Abs. 2 BauGB fristgerecht vor dem 29.06.2023 Einwände gegen o.g. geplante Änderungen vor. Diese Flächennutzungsplan-Teiländerung und Bebauungsplanänderung käme einer Legalisierung langjähriger Rechtsbrüche gleich, zumal die Stadt Homburg in ihrer Bekanntmachung vom 11.05.2023 davon spricht: "Die überwiegende Zahl der - seit der Inbetriebnahme im Jahr 1963- errichteten baulichen Anlagen entspricht nicht den brandschutzfachlichen und sonstigen genehmigungsrechtlichen Anforderungen; Nachbesserungen im Bestand sind nicht möglich". Diese angestrebten Entscheidungen bringen zugleich massive zusätzliche große Umweltbelastungen und -risiken mit sich, statt nachhaltigen Klimaschutz voranzutreiben.

Der langjährig schon unzureichende Brandschutz stellt gleichsam einen rechtlichen Verstoß dar und darf ebenfalls nicht im Nachhinein legalisiert werden, in dem er zu Lasten des Waldbestandes geht. Der Brandschutz hat ausschließlich auf dem Areal des bisherigen Campingplatzes zu erfolgen. Bereits gefällte Baumflächen müssten wiederhergestellt werden.

Vor dem Hintergrund des massiv drängenden Klimawandels müssen wasserrechtliche Belange vielmehr höchste Priorität erhalten. So stellte auch das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz bereits 2020 für den Königsbruch fest, dass "der Grundwasserschutz grundsätzlich Vorrang vor anderen Nutzungen haben" muss (11.11.2020).

Begründungen:

Rechtlich

- Keine Legalisierung der mittlerweile Jahrzehnte unregulierten Wildbauten, sondern Forderung der Einhaltung des geltenden Baurechts und Einleitung eines mittelfristigen Rückbaus auf der Basis bestehender Rechtsgrundlagen.
- Keine Schaffung neuer rechtlicher Fakten durch diese Änderungen, die einen Rückbau des Königsbruchs in eine intakte Moorlandschaft erschweren oder gar verhindern würden.
- Besondere Würdigung wasserschutzrechtlicher Anforderungen: "Der Campingplatz ist allseits von naturschutzfachlich sehr hochwertigen Schutzgebieten (Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet) umgeben" (Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, 11.11.2020).
- "Der Campingplatz Königsbruch mit den dortigen Wasserflächen als Grundwasserbänken stellt eine potenziell grundwasserrelevante Flächennutzung im zentralen Teil unseres Wassergewinnungsgebiets dar. Gemäß dem Musterkatalog für in Wasserschutzgebieten geltenden Schutzbestimmungen des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz des Saarlandes sind in einer Wasserschutzzone II insbesondere 'Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen' verboten" (Zweckverband Wasserversorgung, 23.10.2020).

Ökologisch

- Der Königsbruch ist das größte Moor des Saarlandes von über 600 Hektar und damit von großer ökologischer und klimapolitischer Relevanz.
- Der Königsbruch liegt im Wassergewinnungsgebiet (vgl. Zweckverband Wasserversorgung, 23.10.2020).
- Eine Vernässung des Areals Königsbruch ist bei dem fortschreitenden Klimawandel sehr dringend erforderlich. Je stärker nämlich ein Moor trockengelegt wird, desto höher sind die freigesetzten Emissionen. Wird ein zerstörtes Moor renaturisiert, nimmt es mehr Kohlenstoff auf, als es Emissionen abgibt (vgl. Prof. Hermann Jungkunst, Prof. für Geo-Ökologie).

Ich fordere die Stadt Homburg auf, von diesen Änderungsvorhaben Abstand zu nehmen, gültiges Recht umzusetzen und mit dem Campingplatzbetreiber „Campingplatz Königsbruch GmbH“ einen ökologisch akzeptableren alternativen Standort zu suchen.“

B21 BÜRGER 21

Schreiben vom 25.06.2023

„Als Bürger des Saarlandes sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch die Teiländerung des Flächennutzungsplans (FNP Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf das gesamte Land. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren, als Kohlenstoffsinken ist' allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger dieses Landes sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger dieses Landes. Die Folgen des Klimawandels treffen alle, auch wenn sie nicht in Homburg wohnen. Als Mitglied einer landespolitisch tätigen Partei sehe ich mich auch

mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm und Lichteinwirkung, besonders während der Brut und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere und Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass folgerichtig _so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

2. Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist - Zustand eines anthropogen überformten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten. Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP,

3. Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone J.. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die _mit dem ständige

Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt _die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht .einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12. 2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die . anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

4. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch

setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelfen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. FNP - Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

s. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

6. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet; an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ... ,sowie Homburg im Westen."

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmegebietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachjagende Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Beides fehlt, es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

7. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen der Bundes und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petitum dar.

8. Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser und Trinkwasserschutzes widersprechen.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt additiv eine bedeutende Nutzungsänderung dar, da wir nicht

vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten, betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

9. In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz und FFH Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt. '

10. Es wurde ein Wald von 1,4 ha. abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

11. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspricht dies den Anforderungen des Grund- und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen.

Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandsschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima.". Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen

stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenem Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Außerdem findet sich in dem in Aufstellung begriffenen Klimaschutzgesetz des Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer Beachtung der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden." 'Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil geschehen. Die vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen, noch der bundesrechtlichen Anforderung.

- Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

-12. Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des "umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

13. Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält

der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

14. Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren, noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vernommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

15. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengebiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre."

Schreiben vom 25.06.2023

„Als ehemalige Bürgerin unserer Stadt, in der ich aufgewachsen bin, sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch die Teiländerung des Flächennutzungsplans (FNP Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger* in unserer Stadt sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, auch wenn sie nicht unmittelbar Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger*in unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm und Lichteinwirkung, besonders während der Brut und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere und Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern. Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972,

die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist-Zustand eines antropogen überformten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten. Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP. Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuwehren, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (5.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. FNP - Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen."

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmengbietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN.

Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachjagende Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Beides fehlt, es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen

ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen der Bundes und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petikum dar. Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser und Trinkwasserschutzes widersprachen.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt additiv eine bedeutende Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten, betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in

einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend. In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz und FFH Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt. Es wurde ein Wald von 1,4 ha. abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den

Anforderungen des Grund und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach§ 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach§ 1 Abs6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Außerdem findet sich in dem in Aufstellung begriffenen Klimaschutzgesetz des Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer Beachtung der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden." 'Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil geschehen. Die vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen, noch der bundesrechtlichen Anforderung.

- Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden. Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich größtenteils auf die Arten

und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes

werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist. Der Campingplatz ist größtenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen. Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren, noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunalen Stellen ein

Interesse am Fortbestand der Anlage vernommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengbiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre."

B23 BÜRGER 23

Schreiben vom 22.06.2023

„zum o.g. Vorhaben bringe ich folgende Anregungen und Einwendungen vor:

1. Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm und Lichteinwirkung, besonders während der Brut und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere und Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

2. Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan-Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972 - die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist

die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist-Zustand eines antropogen überformten Landschaftsteils mit einer großen Anzahl Schwarzbauten. Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP.

3. Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs. 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 Meter Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 Meter Entfernung zum Brunnen.

4. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Umweltministerium ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies selbstverständlich voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelfen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. FNPTeiländerungsplan und zugehöriger B-plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig. Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

5. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

6. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen der Bundes und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Nationale Moorschutzstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes- und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petikum dar.

8. Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser und Trinkwasserschutzes widersprachen.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend- und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt additiv eine bedeutsame Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten, betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

9. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ... , sowie Homburg im Westen."

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermooses "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmengbietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 1960er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den ZWN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die um-

liegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft. Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/Tag, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtjagende Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug z.B. von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Beides fehlt, es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

10. In einer Entfernung von 500 Meter und 2,5 Kilometer befinden sich zwei weitere Naturschutz und FFH Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50% beträgt.

11. Es wurde ein Wald von 1,4 Hektar. abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

12. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen. Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen würde. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegenstehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenem Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 Hektar) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs. 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, kann eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

13. Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

14. Der Campingplatz ist größtenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 Hektar. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/Tag und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

15. Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren, noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vernommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können jedoch kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

16. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs. 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengebiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme mit hoher Wahrscheinlichkeit zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet ist."

B24 BÜRGER 24

Schreiben vom 22.06.2023

„zum o.g. Vorhaben bringe ich folgende Anregungen und Einwendungen vor:

1. Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz des saarländischen Landesentwicklungsplans

Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm und Lichteinwirkung, besonders während der Brut und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere und Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

2. Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan-Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und ~ 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972 - die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist

die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist-Zustand eines antropogen überformten Landschaftsteils mit einer großen Anzahl Schwarzbauten. Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP ..

3. Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 1. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entspre-

chenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs. 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind; Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu ~300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus .. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 Meter Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 Meter Entfernung zum Brunnen.

4. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Umweltministerium ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies selbstverständlich voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelfen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches rio go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. FNP-Teiländerungsplan und zugehöriger B-plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

5. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

6. Das Landschaftsprogramm von 1009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen der Bundes und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Nationale Moorschutzstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes- und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petition dar.

8. Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen: mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser und Trinkwasserschutzes widersprachen.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend- und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt additiv eine bedeutsame Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung

wären erhebliche Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten, betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

9. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersbürger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen."

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmegebietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 1960er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den ZWN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/Tag, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtjagende Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug z.B. von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Beides fehlt, es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

10. In einer Entfernung von 500 Meter und 2,5 Kilometer befinden sich zwei weitere Naturschutz und FFH Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

11. Es wurde ein Wald von 1,4 Hektar abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

12. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen. Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen würde. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegenstehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenem Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 Hektar) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs. 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs.6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, kann eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

13. Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz' durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

14. Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 Hektar. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische I FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/Tag und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

15. Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren, noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vernommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können jedoch kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

16. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3a BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura

2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs. 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2900 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengebiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme mit hoher Wahrscheinlichkeit zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet ist."

B25 BÜRGER 25

Schreiben vom 23.06.2023

„Als Bürger*in unserer Stadt sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch die Teiländerung des Flächennutzungsplans (FNP Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie z. B. den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger* in unserer Stadt sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, auch wenn sie nicht unmittelbar Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger*in unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm und Lichteinwirkung, besonders während der Brut und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere und Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch

keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

2. Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist-Zustand eines antropogen überformten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten. Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP,

3. Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12. 2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

4. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelfen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. FNP - Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

5. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

6. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ..., sowie Homburg im Westen."

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmegebietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachjagende Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Beides fehlt, es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

7. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen der Bundes und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petitum dar.

8. Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon

diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser und Trinkwasserschutzes widersprachen.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt additiv eine bedeutende Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten, betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

9. In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz und FFH Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

10. Es wurde ein Wald von 1,4 ha. abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

11. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenem Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1

Abs6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Außerdem findet sich in dem in Aufstellung begriffenen Klimaschutzgesetz des Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer Beachtung der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden." 'Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil geschehen. Die vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen, noch der bundesrechtlichen Anforderung.

- Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

12. Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

13. Der Campingplatz ist größtenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

14. Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren, noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vernommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

15. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 1a BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersu-

chungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengbiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre."

B26 BÜRGER 26

Schreiben vom 27.06.2023

„Als Bürger*in des Landkreises Kaiserslautern sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist verbunden mit einer der größten Moorlandschaft in unserem Bundesland, dem Landstuhler Bruch. Und zwar sowohl landschaftlich als auch vom Grundwasser her. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat auch Auswirkungen auf eine große Fläche in unserem Bundesland. Nicht nur im Hinblick auf schützenswerte Arten wie z.B. den Lungenenzian, sondern besonders auch mit Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagase aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes- und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden. Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weg gewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger*in meines Landes sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase auch bei uns emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz zweier Bundesländer haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger von Rheinland-Pfalz wie vom Saarland. Die Folgen des Klimawandels treffen alle, auch wenn sie nicht in Homburg wohnen. Als Vertreterin einer landespolitisch tätigen Partei sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen, und weil den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im August dieses Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm- und Lichteinwirkung, besonders während der Brut- und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere sowie Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden

Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass in der Folge so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

2. Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2, der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständigen Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannten einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, das nicht einmal über Revisionsschächte verfügt (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12. 2022) und deshalb gegen alle wasserrechtlichen Standards verstößt. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen, nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich in nur 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

3. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

4. Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan-Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, und keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist-Zustand eines anthropogen überformten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten. Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP,

5. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen von Bundes- und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt,

dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes- und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petitum dar.

6. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom saarländischen Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Hinblick auf den vorrangigen Grund- und Trinkwasserschutz sowie die gültige Wasserschutzgebiets-VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelfen, indem die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches No Go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs- und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes. FNP-Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

7. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ..., sowie Homburg im Westen."

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmegebietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora wurde bereits vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut- und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtjagenden Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald- und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug z.B. von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Beides fehlt; es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

8. In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz- und FFH-Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen, vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser-Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat.

Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

9. Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser- und Trinkwasserschutzes widersprechen.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend- und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt eine bedeutende Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

10. Es wurde ein Wald von 1,4 ha abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

11. Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

12. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund- und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandsschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an

der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus den trocken gefallen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen, und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Außerdem findet sich in dem in Aufstellung begriffenen Klimaschutzgesetz des Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer Beachtung der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden." Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil geschehen. Die vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen noch der bundesrechtlichen Anforderung.

- Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

13. Der Campingplatz ist größtenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

14. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 1a BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebiete" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengbiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre.

15. Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite als auch von kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vorgenommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument

nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.“

B27 BÜRGER 27

Schreiben vom 27.06.2023

„Als Bürger unserer Stadt sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch die Teiländerung des Flächennutzungsplans (FNP Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie z.B. den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU-Ebene, auf Bundes und Landesebene ein herausragendes politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger unserer Stadt sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt, auch wenn sie nicht unmittelbar Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm und Lichteinwirkung, besonders während der Brut und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere und Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrang-

fläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist-Zustand eines anthropogen überformten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten. Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP. Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12. 2022) und gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP-Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12 (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen." Dem ist auch nicht abzuhelfen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S. 7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. FNP-Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig. Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ... , sowie Homburg im Westen." Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoores "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmengbietes ent-

halten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora ist vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch:

Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtjagende Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug z.B. von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Beides fehlt, es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen der Bundes- und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes- und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petitum dar.

Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser und Trinkwasserschutzes widersprachen.

Jetzt soll im Zuge des FNP-Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend- und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt additiv eine bedeutsame Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten, betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH-Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend. In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz und FFH Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland-Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

Es wurde ein Wald von 1,4 ha. abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen: Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund- und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenem Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Außerdem findet sich in dem in Aufstellung begriffenen Klimaschutzgesetz des Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer Beachtung der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden." Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil geschehen. Die vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen, noch der bundesrechtlichen Anforderung.

- Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund-Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächen identische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein

reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren, noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vernommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengebiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre."

B28 BÜRGER 28

Schreiben vom 23.06.2023

„Als Bürger*in unserer Stadt sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch die Teiländerung des Flächennutzungsplans (FNP Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger* in unserer Stadt sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, auch wenn sie nicht unmittelbar Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger*in unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm und Lichteinwirkung, besonders während der Brut und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere und Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutVVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

2. Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer

Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist - Zustand eines antropogen überformten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten. Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP,

3. Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser

ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

4. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch

setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie

das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelfen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist. Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes.

FNP - Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig. Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

5. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

6. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen."

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmegebietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtjagende Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum

Grillen. Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Beides fehlt, es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

7. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen der Bundes und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre

zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes- und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petition dar.

8. Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser und Trinkwasserschutzes widersprechen.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend- und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt additiv eine bedeutende Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten, betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH-Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH-Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

9. In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz- und FFH-Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland-Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser-Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch

abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

10. Es wurde ein Wald von 1,4 ha. abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

11. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspricht dies den Anforderungen des Grund- und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandsschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Außerdem findet sich in dem in Aufstellung begriffenen Klimaschutzgesetz des Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer Beachtung

der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden." 'Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil geschehen. Die

vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen, noch der bundesrechtlichen Anforderung.

- Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

12. Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

13. Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine

"kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störfwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

14. Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren, noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vernommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

15. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 1a BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maß-

nahmengebiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre.“

B29 BÜRGER 29

Schreiben vom 23.06.2023

„Als Bürger*in unserer Stadt sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch die Teiländerung des Flächennutzungsplans (FNP Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenezian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, auch wenn sie nicht unmittelbar Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger*in unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm und Lichteinwirkung, besonders während der Brut und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere und Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

2. Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als

Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist-Zustand eines antropogen überformten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten. Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die

angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP,

3. Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12. 2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

4. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelfen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist. Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. FNP - Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

5. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

6. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen."

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmegebietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachjagende Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirkungsvolle Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen

Rechnung getragen werden. Beides fehlt, es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

7. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen der Bundes und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petitum dar.

8. Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser und Trinkwasserschutzes widersprachen.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt additiv eine bedeutende Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten, betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

9. In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz und FFH Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch

abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

10. Es wurde ein Wald von 1,4 ha. abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

11. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenem Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Außerdem findet sich in dem in Aufstellung begriffenen Klimaschutzgesetz des Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer Beachtung der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden." 'Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil geschehen. Die

vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen, noch der bundesrechtlichen Anforderung.

- Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

12. Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird

weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

13. Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine

"kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

14. Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren, noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vernommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

15. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 1a BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengebiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre."

B30 BÜRGER 30

Schreiben vom 23.06.2023

„Als Bürger*in unserer Stadt sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch die Teiländerung des Flächennutzungsplans (FNP Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsinken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger* in unserer Stadt sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon

auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, auch wenn sie nicht unmittelbar Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger*in unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/ d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm und Lichteinwirkung, besonders während der Brut und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere und Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ voraussetzt und damit verstetigt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

2. Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP

der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist - Zustand eines antropogen überformten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die

angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP,

3. Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (YW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser

ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), ge-

gen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in

der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

4. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelfen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. FNP - Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

5. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

6. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ... , sowie Homburg im Westen."

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmengebietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachjagende Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirkungsvolle Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen

Rechnung getragen werden. Beides fehlt, es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

7. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen der Bundes und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petitum dar.

8. Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser und Trinkwasserschutzes widersprachen.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt additiv eine bedeutende Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten, betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

9. In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz und FFH Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch

abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

10. Es wurde ein Wald von 1,4 ha. abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

11. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an

der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenem Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Außerdem findet sich in dem in Aufstellung begriffenen Klimaschutzgesetz des Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer Beachtung der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden." Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil geschehen. Die

vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen, noch der bundesrechtlichen Anforderung.

- Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

12. Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

13. Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine

"kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störfwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

14. Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren, noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vernommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

15. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck.

Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengbiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre."

B31 BÜRGER 31

Schreiben vom 23.06.2023

„Ich sehe mich durch das o.g. Planungsvorhaben in meinen Belangen als Bürgerin unserer Stadt Homburg betroffen und erhebe deshalb Einspruch gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplans "Freizeit und Naherholung - Campingplatz Königsbruch."

Ich habe dafür folgende Gründe:

A: Das Vorhaben greift insofern in meine Rechte als Bürgerin dieser Stadt ein, als die Wiederherstellung des Königsbruchs als Moorlandschaft ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz darstellt. Klimaschutz ist nicht nur ein hochrangiges Ziel der Staatengemeinschaft, wie es im Pariser Klimaabkommen zum Ausdruck kommt, ein Politikziel der EU, unseres Nationalstaats, und unseres Bundeslands Saarland. Sondern zugleich auch ein individuelles Rechtsgut, welches jede/mir Bürger/in unmittelbar eignet. Das Bauvorhaben widerspricht einer Wiederherstellung des Königsbruchs, weil dem Eigentümer des Grundstücks durch einen Satzungsbeschluss Rechte zuwachsen, die er jetzt nicht hat. Diese Grundstücks bezogenen Rechte würden ihm ermöglichen, die Wiederherstellung des Moores zu verhindern. Dies greift in meine individuellen Rechte als Bürgerin der Stadt und des Landes ein, weil ich einen Rechtsanspruch auf Schutz meiner Zukunft und der Zukunft meiner Familie vor den drohenden Auswirkungen der Klimakatastrophe habe.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil gegen das damalige Klimaschutzgesetz der großen Koalition vom 24.3.2021 diese Rechte bestätigt und der damaligen Bundesregierung aufgegeben, das Klimaschutzgesetz zur Sicherung individueller Menschenrechte nachzuschärfen.

In dem Urteil heißt es u.a.:

"Der Gesetzgeber hätte daher zur Wahrung grundrechtlich gesicherter Freiheit Vorkehrungen treffen müssen, um diese hohen Lasten abzumildern. Zu dem danach

gebotenen rechtzeitigen Übergang zu Klimaneutralität reichen die gesetzlichen Maßgaben für die Fortschreibung des Reduktionspfads der Treibhausgasemissionen ab dem Jahr 2031 nicht aus. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, die Fortschreibung der Minderungsziele der Treibhausgasemissionen für Zeiträume nach 2030 bis zum 31. Dezember 2022 näher zu regeln."

Zwar eignet der Stadt Homburg als Gebietskörperschaft die Planungshoheit in diesem Fall, doch hat sie ebenso wie alle anderen staatlichen Körperschaften den Klimaschutz als übergeordnetes Politikziel zu beachten.

B: Der Flächennutzungsplan soll durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren zum B Planverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist - Zustand eines antropogen überformten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten Dies

wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP,

C: Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm und Lichteinwirkung, besonders während der Brut und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere und Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

D: Im Landesentwicklungsplan Umwelt des Saarlandes (LEP) ist das Gebiet als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Es ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

E: Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelpen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. FNP - Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

F: Das Landschaftsprogramm der Stadt Homburg von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Jedoch wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen der Bundes und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Ziel dar.

G: Im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser und Trinkwasserschutzes nicht genügen konnten.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt additiv eine bedeutende Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt}, sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten, betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

H: Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, andas "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ... , sowie Homburg im Westen."

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmengbietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben

entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktige Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbrän-

den, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Beides fehlt, es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

1: In einer Entfernung von ca. 1,5 und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz und FFH Gebiete ("Closenbruch" und "Westrichter Moorniederung"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

J: Es wurde ein Wald von 1,4 ha. abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

K.: Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem

Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

L: Der Campingplatz ist größtenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störfwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

M: Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren, noch im Bebauungsplanverfahren vorgenommen, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vernommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

N: Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 1 a BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten . . . ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei

"nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengebiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre.

O: Insgesamt betrachtet muss ich feststellen, dass dieses FNP Teiländerungsverfahren so voller Fehler ist, dass es aus meiner Sicht unwirksam ist. Es finden sich

Abwägungsausfälle, Abwägungsdefizite, Abwägungsfehleinschätzungen, die so massiv sind, dass ein rechtswirksamer Beschluss im Stadtrat nach meiner Einschätzung nicht möglich sein wird. Werden bei den Festsetzungen und Auflagen keine bedeutsamen Änderungen vorgenommen, wäre eine Normenkontrollklage jederzeit erfolgreich. Ich kann mir nicht vorstellen, dass dies im Sinn aller Beteiligten wäre. Daher bitte ich das Bauamt dringend um Korrektur des vorliegenden Entwurfs, bei der die Belange des Naturschutzes, des Klimaschutzes und der Moorstrategie der Bundesregierung angemessen Berücksichtigung finden.“

B32 BÜRGER 32

Schreiben vom 21.06.2023

„aus gegebenem Anlass wende ich mich an Sie und bitte folgendes zu berücksichtigen.

Die Tatsache, dass bei den Planungen für das Königsbruch keine angemessene Berücksichtigung der umliegenden Naturschutz- und FFR-Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch") erfolgte, die sich in einer Entfernung von nur 500 m bzw. 2,5 km befinden, ist äußerst besorgniserregend. Da alle diese Feuchtgebiete auf demselben Grundwasserkörper basieren, werden die Planungen im Königsbruch zwangsläufig erhebliche Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete haben. Es ist bedauerlich, dass diese Zusammenhänge vor der Vorlage des Planentwurfs nicht ausreichend untersucht wurden, insbesondere angesichts bekannter Studien in Rheinland-Pfalz, die ein alarmierendes Defizit von über 50 % bei der Grundwasserneubildung aufzeigen, wie von Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau festgestellt wurde.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Bebauungsplan für den Campingplatz im Königsbruch ist es wichtig zu beachten, dass das Plangebiet an hochrangige Schutzgebiete angrenzt. Dazu gehören EU-Vogelschutzgebiete, das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", das gleichnamige FFR-Gebiet, das Naturschutzgebiet Königsbruch sowie das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im [Süd]Osten sowie Homburg im Westen". Der Campingplatz trägt zur fortlaufenden Zerstörung der Torfschichten im Boden bei und befindet sich an der tiefsten Stelle des Moores mit einem hohen Grundwasserstand. Die angrenzenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, die das Maßnahmengebiet umgeben, leiten nach wie vor Wasser aus dem Moor ab, da sie einst als Entwässerungsgräben angelegt wurden. Diese Entwässerungen ermöglichten es, das Gelände um die ehemaligen Kiesweiher seit den 60er Jahren für

Campingzwecke zu nutzen. Diese Nutzungen haben zu erheblichen Schäden in den umliegenden Gebieten geführt, was sich in der fortschreitenden Degradation des Moores und dem Rückgang der typischen Flora zeigt. Um den Schutz des Königsbruchs zu gewährleisten, ist es dringend erforderlich, die regulierende Wirkung der Bäche zu berücksichtigen und möglicherweise sogar ihre Sperrung in Betracht zu ziehen, um den unkontrollierten Wasserabfluss zu stoppen. Weder im Entwurf noch im begleitenden Umweltbericht wird auf die Veränderungen im Königsbruch in den letzten Jahrzehnten Bezug genommen, obwohl der "gute Erhaltungszustand" das Ziel jeder Schutzmaßnahme sein sollte. Es darf nicht ignoriert werden, dass die aktuellen Nutzungen Auswirkungen auf die geschützten Flächen haben, darunter Lärmemissionen während der Brut- und Setzzeiten, Störungen durch Besucher, Lichtverschmutzung sowie erhöhte Brandgefahr. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, dass wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden und eine umfassende ökologische Bilanzierung stattfindet.

Das Gebiet, in dem das Vorhaben "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" geplant ist, liegt komplett innerhalb eines Vorranggebiets für Naturschutz (VN) gemäß des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In solchen Gebieten sollen die Potentiale des Naturschutzes bewahrt und gefördert werden. Die derzeitige Nutzung als Campingplatz steht im Widerspruch zu diesem Schutzzweck aufgrund der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Geländes (mit bis zu 1300 Personen pro Tag im Sommer), was erhebliche Störungen für die umliegenden Naturschutzflächen verursacht. Beispiele für diese Störungen sind Lärm und Lichteinwirkung, insbesondere während der Brut- und Setzzeiten, sowie das Betreten der

Naturschutzflächen durch Campingplatzbesucher, ihre Kinder und Haustiere. Zudem besteht das Risiko von Moorbränden während der trockenen Sommermonate, die schwer zu löschen sind. All diese Faktoren wurden im Umweltbericht nicht angemessen berücksichtigt. Daher sollte eine zukünftige Umwidmung des Gebiets den Schutzzwecken des umliegenden Vorranggebiets Vorrang einräumen.

Im Rahmen der Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Waldabstands gemäß § 14,3 LWaldG wurde ein 1,4 ha großer Wald gerodet und als Waldsaum rekultiviert. Bedauerlicherweise führt diese Maßnahme zu einem erheblichen Verlust an Assimilationsleistung, der durch die neu anzupflanzenden Gewächse weder kurz- noch langfristig angemessen ausgeglichen werden kann. Es ist enttäuschend, dass keine entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen sind.

Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, Ausgleich und Ersatz gemäß § 31a BauGB im Sinne der Eingriffsregelung erfüllen nicht im Geringsten ihren Zweck. Sie genügen bei Weitem nicht den anzulegenden Maßstäben, was nicht überraschend ist, da keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000-Gebiets erfüllt nicht die Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH-Verträglichkeitsprüfung, die aufgrund der landesweiten Bedeutung unbedingt durchgeführt werden müsste. Dadurch wird insbesondere gegen § 44 Abs. 1 Satz 4 BN atSchG verstoßen, der besagt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der

besonders geschützten Arten ... ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Die Behauptung des Umweltberichts, dass eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebiete festgestellt werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Aussage, dass das Schutzgut Boden "nicht erheblich betroffen" sei. Die dringend erforderliche Wiedervernässung des gesamten Natura 2000-Gebiets würde durch die Umsetzung des Projekts nachhaltig gestört und wahrscheinlich sogar verhindert werden, da das Maßnahmengbiet den tiefsten Punkt des gesamten Geländes darstellt und bereits bei geringem Anstieg des Grundwassers unter Wasser stehen würde. Eine unvoreingenommene Prüfung der Alternativen würde wahrscheinlich zu dem Schluss kommen, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort jedoch völlig ungeeignet dafür wäre."

B33 BÜRGER 33

Schreiben vom .06.2023

„die jüngsten Entwicklungen in Bezug auf das Königsbruch haben mich dazu veranlasst, meine Stimme zu erheben. Bitte um Berücksichtigung meiner Einwände.

Das geplante Bbauungsprojekt für den Campingplatz im Königsbruch berührt hochrangige Schutzgebiete, darunter EU-Vogelschutzgebiete, das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", das gleichnamige FFR-Gebiet, das Naturschutzgebiet Königsbruch sowie das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im [Süd]Osten sowie Homburg im Westen". Der Campingplatz trägt zur fortschreitenden Zerstörung der Torfschichten im Boden bei und befindet sich an der tiefsten Stelle des Moores mit einem hohen Grundwasserstand. Die beiden angrenzenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben leiten bis heute Wasser aus dem Moor ab, da sie einst als Entwässerungsgräben angelegt wurden. Erst diese Entwässerungen ermöglichten seit den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke. Diese Nutzungen haben erheblich zur Schädigung der umliegenden Gebiete beigetragen, was sich in der fortschreitenden Degradation des Moores und dem Rückgang der typischen Flora zeigt. Um den Schutz des Königsbruchs sicherzustellen, müssen die Bäche dringend reguliert und möglicherweise sogar abgesperrt werden, um den unkontrollierten Wasserabfluss zu verhindern. Im bisherigen Entwurf und dem dazugehörigen Umweltbericht wird jedoch nicht auf die Veränderungen im Königsbruch in den letzten Jahrzehnten eingegangen. Dabei sollte doch der

"gute Erhaltungszustand" das Ziel jeder Schutzmaßnahme sein. Die aktuellen Nutzungen haben Auswirkungen auf die zu schützenden Flächen, wie Lärmemissionen während der Brut- und Setzzeiten, Störungen durch Besucher, Lichtverschmutzung und erhöhte Brandgefahr. Es ist daher unerlässlich, wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen zu fordern und eine umfassende ökologische Bilanzierung durchzuführen.

Um den erforderlichen Waldabstand gemäß § 14,3 LWaldG zu gewährleisten, wurde ein 1,4 ha großer Wald gerodet und als Waldsaum wiederhergestellt. Diese Entscheidung hat bedauerlicherweise zur Konsequenz, dass eine erhebliche Assimilationsleistung verloren geht, welche durch die neu einzupflanzenden Gewächse weder kurz- noch langfristig adäquat ersetzt werden kann. Es ist enttäuschend, dass keine angemessenen Ausgleichsmaßnahmen geplant sind.

Weder im Flächennutzungsplanverfahren noch im Bebauungsplan wird eine Alternativenprüfung durchgeführt, da sowohl von staatlicher als auch von kommunaler Seite ein Interesse am Fortbestand der Anlage besteht. Es ist jedoch wichtig zu betonen, dass politisch motivierte Vorgaben kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000-Gebiets hinsichtlich seines Schutzbedarfs darstellen können. Ein solches Argument kann auch nicht dazu dienen, die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung zu umgehen. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung ist jedoch aus baurechtlicher Sicht unbedingt erforderlich.

In Bezug auf das geplante Vorhaben soll der Flächennutzungsplan durch eine Teiländerung an die kommenden Pläne angepasst werden. Gemäß § 8.3 BauGB ist geplant, im Parallelverfahren ein Sondergebiet festzulegen, um diese Umwandlung zu ermöglichen. Hierfür ist eine Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) mittels eines Zielabweichungsverfahrens erforderlich, das von der oberen Baubehörde durchgeführt wird. Es stellt sich jedoch die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt Erfolg haben kann, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) beeinflusst. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im angrenzenden VN, sondern auch um die Vorhabenfläche selbst. Im LEP wird die Fläche als Vorrangfläche für den Grundwasserschutz ausgewiesen, während der aktuell gültige Flächennutzungsplan der Stadt Homburg die Fläche als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Campingnutzung darstellt. Es ist jedoch zu beachten, dass für den Campingplatz selbst keine Genehmigung vorliegt, abgesehen von einer wasserrechtlichen Genehmigung aus dem Jahr 1972 für die Nutzung der Weiher und ihrer Umgebung, die jederzeit widerrufen werden kann. Daher erfordert eine Änderung der Nutzung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, und keinesfalls den aktuellen rechtswidrigen Zustand eines durch menschliche Eingriffe geprägten Landschaftsteils mit 400

Schwarzbauten. Dieser Aspekt wird im vorliegenden Entwurf nicht angemessen berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt somit einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der bedeutende Ausgleichsmaßnahmen erfordern würde. Im Entwurf wird darauf jedoch nicht angemessen eingegangen. Aufgrund dieses Abwägungsfehlers ist eine Teiländerung des Flächennutzungsplans nicht genehmigungsfähig.

Ich appelliere an Sie, das Königsbruch als wesentlichen Teil unserer Gemeinde zu betrachten und für seine Erhaltung und Wiederherstellung zu sorgen.“

B34 BÜRGER 34

Schreiben vom 20.06.2023

„Es liegt mir sehr am Herzen, auf die kritische Situation rund um das Königsbruch aufmerksam zu machen. Deshalb schicke ich Ihnen heute meine Stellungnahme zum Vorhaben: geplante Teiländerung des FNP „Freizeit und Naherholung - Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch“ In Bezug auf das geplante Vorhaben soll der Flächennutzungsplan durch eine Teiländerung an die zukünftigen Pläne angepasst werden. Gemäß § 8.3 BauGB soll im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt werden, um diese Umwandlung zu ermöglichen. Hierfür ist eine Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren erforderlich, das von der oberen Baubehörde durchgeführt wird. Jedoch stellt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt Erfolg haben kann, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Es geht hierbei nicht nur um den Naturschutz im angrenzenden VN, sondern auch um die Vorhabenfläche selbst. Im LEP wird die Fläche als Vorrangfläche für den Grundwasserschutz ausgewiesen, während der aktuell gültige Flächennutzungsplan der Stadt

Homburg die Fläche als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Campingnutzung darstellt. Es ist jedoch zu beachten, dass für den Campingplatz selbst keine Genehmigung vorliegt, abgesehen von einer wasserrechtlichen Genehmigung aus dem Jahr 1972 für die Nutzung der Weiher und ihrer Umgebung, die jederzeit widerrufen werden kann. Daher erfordert eine Änderung der Nutzung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, und keinesfalls den aktuellen rechtswidrigen Zustand eines durch menschliche Eingriffe geprägten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten. Dieser Aspekt wird im vorliegenden Entwurf nicht ausreichend berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt somit einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der bedeutende Ausgleichsmaßnahmen erfordern würde. Im Entwurf wird darauf jedoch nicht angemessen eingegangen. Aufgrund dieses Abwägungsfehlers ist eine Teiländerung des Flächennutzungsplans nicht genehmigungsfähig.

Der 11Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten¹¹, der vom Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz herausgegeben wurde, legt eindeutig fest, dass in Wasser-schutzzonen 2 bestimmte Aktivitäten wie Badebetrieb, Campingplätze und Wochenendhäuser

ausdrücklich verboten sind. Bestehende Anlagen können unter bestimmten Voraussetzungen Bestandschutz genießen, jedoch setzt dies das Vorliegen eines gültigen Baurechts voraus. Im Fall des derzeitigen Campingplatzbetriebs im Königsbruch ist ein solches Baurecht definitiv nicht gegeben. Die wasserrechtliche Genehmigung von 1972 erlaubte lediglich Zeltplätze ohne feste Gebäude oder Abwasserleitungen und kann jederzeit widerrufen werden. Die derzeitigen rund 400 Gebäude auf dem Gelände sind daher vollständig illegal, abgesehen von einigen wenigen Sonderbauten, für die eine Genehmigung vorliegt. Trotz dieser klaren Umstände wird in dem aktuellen Entwurf betont, dass die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur erhalten bleiben sollen. Dieser Ansatz ist nicht nur aufgrund des fehlenden Bestandschutzes fragwürdig, sondern auch im Hinblick auf den vorrangigen Grund- und Trinkwasserschutz sowie die geltende Wasserschutzgebietsverordnung. Das Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz (LUA) hat in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht betont, dass der Grund- und Trinkwasserschutz 11Vorrang vor allen

anderen Nutzungen" haben sollte. Selbst bei einem geplanten Bau von neuen Schmutzwasserleitungen bleibt die Gefahr für das Trinkwasser bestehen. Zusätzlich ist die vorgeschlagene Entsorgung von Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone (S.7) inakzeptabel. Die geplante Anlage im Königsbruch ist eindeutig nicht mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes vereinbar. Der vorliegende Entwurf für die Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) und der entsprechende Bebauungsplan sind in ihrer derzeitigen Form nicht genehmigungsfähig, und es darf keine Ausnahme von den geltenden Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung gemäß § 4 gemacht werden.

Gemäß dem Landschaftsprogramm von 2009 werden der umgebende Wald und die Niedermoorböden als äußerst schützenswert angesehen. Es ist jedoch äußerst besorgniserregend, dass ein 30 Meter breiter Waldstreifen ohne angemessene Prüfung abgeholzt wurde, ohne zu berücksichtigen, ob ein entwickelter Waldsaum als vollwertiger Ersatz dienen kann. Die Niedermoorböden an diesem Standort und in der weiteren Umgebung sind dringend auf Wiedervernässung angewiesen, um ihr Bestehen zu sichern. Bedauerlicherweise wird die geplante Umwandlung des Gebiets in ein Ferienhausgebiet genau diese dringend benötigte Wiedervernässung verhindern. Dieses Vorhaben steht somit im klaren Widerspruch zu den grundlegenden Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes.

Die Tatsache, dass bei den Planungen für das Königsbruch keinerlei Rücksicht auf die umliegenden Naturschutz- und FFH-Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und 11Closenbruch11) genommen wurde, die sich nur 500 m bzw. 2,5 km entfernt befinden, ist äußerst besorgniserregend. Da alle diese Feuchtgebiete auf demselben Grundwasserkörper basieren, werden die Planungen im Königsbruch zwangsläufig erhebliche Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete haben. Es ist äußerst bedauerlich, dass vor der Vorlage des Planentwurfs keine umfassende Untersuchung dieser Zusammenhänge durchgeführt wurde, insbesondere angesichts von bekannten Studien in Rheinland-Pfalz, die ein alarmierendes Defizit von über 50 % bei der Grundwasserneubildung aufzeigen, wie von Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau bestätigt wurde.

Der Landesentwicklungsplan weist das betreffende Gebiet als Vorrangfläche für den Schutz des Grundwassers (VW) aus und bestimmt es als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch". Ein Teil des Planungsgebiets liegt in der Wasserschutzzone 2, der Rest in einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. In solchen Gebieten muss das Grundwasser vor schädlichen Einwirkungen geschützt werden, wie in der entsprechenden Verordnung genauer erläutert wird. Insbesondere wird auf § 3 Abs. 2 der Verordnung verwiesen, der sämtliche Nutzungen verbietet, die mit dem ständigen Aufenthalt von Menschen verbunden

sind. Darüber hinaus besteht ein generelles Bauverbot, einschließlich Wochenendhäusern, und die Ableitung von Abwässern ist verboten.

Bereits die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Gelände, das teilweise in der Wasserschutzzone 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollständig aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannten einschlägigen Bestimmungen der Verordnung, ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Abwassersystems auf dem gesamten Gelände ohne Revisionschächte, das gegen sämtliche wasserrechtlichen Standards verstößt. Der Entwurf zur Teiländerung des Flächennutzungsplans erwähnt lediglich mögliche Verletzungen der Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen, nicht jedoch die anderen problematischen Aspekte. Besonders bedenklich ist der Verlauf einer Abwasserleitung in der Wasserschutzzone 2, die Waschplätze und Toiletten versorgt und somit eine ständige Gefahr für das Grundwasser darstellt. Diese sollte zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK, befindet sich nur 35 Meter vom Planungsgebiet entfernt, während die nächstgelegene Abwasserleitung weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt verläuft. Das nächstgelegene Weiherufer liegt etwa 60 Meter vom Brunnen entfernt.

Ich appelliere an Sie, das Königsbruch als wesentlichen Teil unserer Gemeinde zu betrachten. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.“

B35 BÜRGER 35

Schreiben vom 26.06.2023

„die Natur unserer Region ist ein Geschenk, das es zu bewahren gilt. Aus diesem Grund schreibe ich Ihnen heute.

Der vorliegende Umweltbericht ist in seiner Gesamtheit unzureichend, da er lediglich die Lebensräume und Arten auf dem Campingplatzgelände betrachtet und feststellt, dass derzeit keine geeigneten Voraussetzungen für potenziell vorkommende Arten wie Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse und Insekten vorhanden sind. Es wurden jedoch keine eigenen systematisierten Zählungen durchgeführt. Der Bericht stützt sich größtenteils auf veraltete Artenschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 sowie auf vergangene Beobachtungen anderer Autoren und Bewohner ohne spezifische Artenkenntnis. Die Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur am Rande behandelt. Die entscheidendste Auswirkung, nämlich die durch den Fortbestand des Campingplatzes als Freizeit- und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000- Gebiets, die zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes von essenzieller Bedeutung ist, wird ausdrücklich nicht berücksichtigt. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, dass eine Wiederbelebung des Moores aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten" sei (Seite 24). Damit wird weder auf die Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz vom Oktober 2021 noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung Rücksicht genommen, und auch das vom Stadtrat beschlossene und im Vergabeverfahren befindliche Moorgutachten wird nicht abgewartet.

Bei der Abwägung privater und öffentlicher Interessen sind erhebliche Abwägungsfehler aufgetreten: Zusätzlich zu den oben genannten Punkten ist auf Folgendes hinzuweisen:

Der ausgewiesene Parkplatz reicht bei Weitem nicht aus, um den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern zu decken. Die Feststellung, dass die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs nicht betroffen seien, ist somit falsch. Sollten Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern geplant sein, widerspräche dies den Anforderungen des Grund- und Trinkwasserschutzes und ist daher keine akzeptable Option. Es fehlt ein Nachweis für ausreichende Stellplätze.

Die Aussage, dass die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Waschplätze, Toilettenanlagen und Abwasserleitungen in Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandsschutz haben. Es ist fraglich, ob solche Anlagen für 1300 Personen in einer Wasserschutzzone 3 genehmigungsfähig wären.

Die Behauptung, dass das Vorhaben "positive Auswirkungen auf das Klima" habe, wirkt geradezu widersinnig. Aus mehreren Gesprächen mit dem Vorhabenträger geht hervor, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umliegenden Moores verhindern wird, da ein Anstieg des Grundwasserspiegels seine Freizeitfläche wahrscheinlich überfluten würde. Der Campingplatz liegt an der tiefsten Stelle des Königsbruchs und besitzt Nutzungsrechte gemäß eines rechtsgültigen Bebauungsplans, die er gegenüber einem anderen Träger, der die Renaturierung der Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Dies birgt das Risiko, dass die öffentliche Hand Schadenersatz leisten muss, sobald der für das Gemeinwohl erforderliche Anstieg des Grundwassers erfolgt. Dadurch würde die Renaturierung des Königsbruchs behindert. Wenn jedoch keine Wiedervernässung der Moorflächen stattfindet, werden weiterhin erhebliche Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus den trocken gefallenen Torfschichten in die Atmosphäre freigesetzt, was zu einer Belastung unseres Klimas führt. Da es sich hier um das größte Moor im Saarland (647 ha) handelt, hätte dies landesweite Auswirkungen. Gemäß § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderem Maße Rechnung zu tragen, und dies muss bei der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 angemessen berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung erfüllt diese Anforderung in keiner Weise.

Angesichts einer derart einseitigen Betrachtungsweise ist es nicht überraschend, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es gebe keine Argumente gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplans. Obwohl bereits eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stattgefunden hat und dabei zumindest einige Argumente vorgebracht wurden, werden sie einfach ignoriert. Dies wirft die Frage auf, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Aus Gründen der Einhaltung allgemeiner Regeln der Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf allein schon aus diesen Gründen abzulehnen. Ich halte ihn in seiner derzeitigen Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte die Verwaltung und den Stadtrat dringend, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unvermeidlich sein.

Gemäß dem Landschaftsprogramm von 2009 sind der umgebende Wald und die Niedermoorböden als wertvolle Schutzgebiete ausgewiesen. Jedoch wurden wir mit großer Sorge Zeuge der Abholzung eines 30 Meter breiten Waldstreifens, ohne vorher

sorgfältig zu prüfen, ob ein entwickelter Waldsaum als angemessener Ersatz dienen kann. Die Niedermoorböden an diesem Standort und in der weiteren Umgebung sind auf dringende Wiedervermässigungsmaßnahmen angewiesen, um ihre Erhaltung sicherzustellen. Es ist äußerst bedauerlich, dass die geplante Umwandlung des Gebiets in ein Ferienhausgebiet genau diese dringend benötigten Wiedervermässigungsmaßnahmen verhindern wird. Insgesamt widerspricht dieses Vorhaben somit deutlich den grundlegenden Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes.

Der geplante Bereich für das Vorhaben "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist vollständig von einem Vorranggebiet für Naturschutz (VN) umgeben, wie es im saarländischen Landesentwicklungsplan Umwelt (LEP) festgelegt ist. In solchen Gebieten sollen die Potentiale des Naturschutzes geschützt und entwickelt werden. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz steht im Widerspruch zu diesem Schutzzweck, da durch die dichte Bebauung und intensive Nutzung des Geländes (im Sommer mit bis zu 1300 Personen pro Tag) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen einwirken. Beispiele für diese Störungen sind Lärm und Lichteinwirkung, insbesondere während der Brut- und Setzzeiten, sowie das Betreten der Naturschutzflächen durch Campingplatzbesucher, ihre Kinder und Haustiere. Zudem besteht das Risiko von Moorbränden während der trockenen Sommermonate, die schwer zu bekämpfen sind. All diese Aspekte wurden im Umweltbericht nicht angemessen berücksichtigt. Daher sollte eine zukünftige Umnutzung des Gebiets den Schutzzwecken des umliegenden Vorranggebiets angemessen Rechnung tragen.“

B36 BÜRGER 36

Schreiben vom 24.06.2023

„in diesen schwierigen Zeiten des Klimawandels wende ich mich an Sie, um meine Bedenken bezüglich des Königsbruchs auszudrücken.

Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten" des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz sind in Wasserschutzzonen 2 bestimmte Aktivitäten wie Badebetrieb, Campingplätze und Wochenendhäuser ausdrücklich untersagt. Obwohl bestehende Anlagen unter bestimmten Bedingungen Bestandsschutz genießen können, ist dafür ein gültiges Baurecht erforderlich. Im Fall des derzeitigen Campingplatzbetriebs im Königsbruch ist ein solches Baurecht definitiv nicht

gegeben. Die wasserrechtliche Genehmigung von 1972 erlaubte lediglich den Betrieb von Zeltplätzen ohne feste Gebäude oder Abwasserleitungen und kann jederzeit widerrufen werden. Die gegenwärtigen etwa 400 Gebäude auf dem Gelände sind daher vollständig illegal, abgesehen von einigen wenigen Sonderbauten, für die eine Genehmigung vorliegt. Trotz dieser klaren Sachlage wird im aktuellen Entwurf betont, dass die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur erhalten bleiben sollen. Dieser Ansatz steht nicht nur im Widerspruch zum fehlenden Bestandsschutz, sondern auch zum vorrangigen Grund- und Trinkwasserschutz sowie zur geltenden Wasserschutzgebietsverordnung. Das Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz (LOA) hat in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht betont, dass der Schutz von Grund- und Trinkwasser "Vorrang vor allen anderen Nutzungen" haben sollte. Selbst bei einem geplanten Bau neuer Schmutzwasserleitungen bleibt die Gefahr für das Trinkwasser bestehen. Zusätzlich ist die vorgeschlagene Entsorgung von Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone (S.7) inakzeptabel. Die geplante Anlage im Königsbruch steht deutlich im Widerspruch zu den Zielen des Grund- und

Trinkwasserschutzes. Der gegenwärtige Entwurf für die Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) und der entsprechende Bebauungsplan sind in ihrer derzeitigen Form nicht genehmigungsfähig, und es darf keine Ausnahme von den geltenden Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung gemäß § 4 gemacht werden.

Angesichts des geplanten Vorhabens soll der Flächennutzungsplan durch eine Teiländerung an die kommenden Pläne angepasst werden. Gemäß § 8.3 BauGB soll im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt werden, um diese Umwandlung zu ermöglichen. Hierfür bedarf es einer Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, das von der oberen Baubehörde durchgeführt wird. Es stellt sich jedoch die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt Erfolg haben kann, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) beeinflusst. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im angrenzenden VN, sondern auch um die Vorhabenfläche selbst. Im LEP wird die Fläche als Vorrangfläche für den Grundwasserschutz ausgewiesen, während der aktuell gültige

Flächennutzungsplan der Stadt Homburg die Fläche als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Campingnutzung darstellt. Es ist jedoch zu beachten, dass für den Campingplatz selbst keine Genehmigung vorliegt, abgesehen von einer wasserrechtlichen Genehmigung aus dem Jahr 1972 für die Nutzung der Weiher und ihrer Umgebung, die jederzeit widerrufen werden kann. Daher erfordert eine Änderung der Nutzung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, und keinesfalls den aktuellen rechtswidrigen Zustand eines durch menschliche Eingriffe geprägten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten. Dieser Aspekt wird im vorliegenden Entwurf nicht angemessen berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt somit einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der bedeutende Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Im Entwurf wird darauf jedoch nicht ausreichend eingegangen. Aufgrund dieses Abwägungsfehlers ist eine Teiländerung des Flächennutzungsplans nicht genehmigungsfähig.

Bei der Abwägung privater und öffentlicher Interessen sind erhebliche Abwägungsfehler aufgetreten: Zusätzlich zu den bereits genannten Punkten ist auf Folgendes hinzuweisen:

Der ausgewiesene Parkplatz reicht keinesfalls aus, um den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern zu decken. Die Behauptung, dass die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs nicht betroffen seien, ist somit falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund- und Trinkwasserschutzes und ist daher keine akzeptable Option. Es fehlt ein Nachweis für ausreichende Stellplätze.

Die Aussage, dass die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Waschplätze, Toilettenanlagen und Abwasserleitungen in Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandsschutz haben. Es ist fraglich, ob solche Anlagen für 1300 Personen in einer Wasserschutzzone 3 genehmigungsfähig wären.

Die Behauptung, dass das Vorhaben "positive Auswirkungen auf das Klima" habe, wirkt geradezu widersinnig. Aus mehreren Gesprächen mit dem Vorhabenträger geht hervor, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umliegenden Moores verhindern wird, da ein Anstieg des Grundwasserspiegels seine Freizeitfläche wahrscheinlich überfluten würde. Der Campingplatz liegt an der tiefsten Stelle des

Königsbruchs und besitzt Nutzungsrechte gemäß eines rechtsgültigen Bebauungsplans, die er gegenüber einem anderen Träger, der die Renaturierung der Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Dies birgt das Risiko, dass die öffentliche Hand Schadenersatz leisten muss, sobald der für das Gemeinwohl erforderliche Anstieg des Grundwassers erfolgt. Dadurch würde die Renaturierung des Königsbruchs behindert. Wenn jedoch keine Wiedervernässung der Moorflächen stattfindet, werden weiterhin erhebliche Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus den trocken gefallen Torfschichten in die Atmosphäre freigesetzt, was zu einer Belastung unseres Klimas führt. Angesichts der Tatsache, dass es sich hier um das größte Moor im Saarland (647 ha) handelt, hätte dies landesweite Auswirkungen. Gemäß § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderem Maße Rechnung zu tragen, und dies muss bei der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 angemessen berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung erfüllt diese Anforderung in keiner Weise.

Angesichts einer derart einseitigen Betrachtungsweise ist es nicht überraschend, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es seien keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplans sprechen. Obwohl bereits eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stattgefunden hat und dabei zumindest einige Argumente vorgebracht wurden, werden sie einfach ignoriert. Dies wirft die Frage auf, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Aus Gründen der Einhaltung allgemeiner Regeln der Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf allein schon aus diesen Gründen abzulehnen. Ich halte ihn in seiner derzeitigen Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte die Verwaltung und den Stadtrat dringend, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unvermeidlich sein.

Es ist äußerst beunruhigend, dass bei den Planungen für das Königsbruch keinerlei Beachtung der umliegenden Naturschutz- und FFR-Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch") erfolgte, die sich in einer Entfernung von lediglich 500 m bzw. 2,5 km befinden. Da diese Feuchtgebiete alle auf demselben Grundwasserkörper basieren, werden die Planungen im Königsbruch zwangsläufig erhebliche Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete haben. Es ist äußerst bedauerlich, dass vor der Vorlage des Planentwurfs keine umfassende Untersuchung dieser Zusammenhänge durchgeführt wurde, insbesondere angesichts bekannter Studien in Rheinland-Pfalz, die ein beunruhigendes Defizit von über 50 % bei der Grundwasserneubildung aufzeigen, wie von Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau festgestellt wurde.

Lassen Sie uns gemeinsam an der Bewahrung unseres Erbes arbeiten. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.“

Schreiben vom 23.06.2023

„als Landesvorsitzende der Partei Bündnis 90/ Die Grünen sehen wir uns von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch die Teiländerung des Flächennutzungsplans (FNP-Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf das gesamte Land. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie z.B. den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU-Ebene, auf Bundes- und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger*innen dieses Landes sehen wir uns in unseren individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima- und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt

sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger*innen dieses Landes. Die Folgen des Klimawandels treffen alle, auch wenn sie nicht in Homburg wohnen. Als Vorsitzende einer landespolitisch tätigen Partei sehen wir uns auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwidergehandelt wird. Spätestens im Herbst dieses Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Wir begründen unsere Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Vorhabenfläche der "FNP-Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm und Lichteinwirkung, besonders während der Brut und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere und Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

2. Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die

jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist - Zustand eines antropogen überformten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten. Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf

keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP,

3. Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständigen Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannten einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP-Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

4. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelpen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist. Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs- und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7). Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den

Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes. FNP- Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig. Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

5. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

6. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU-Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersbürger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH-Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ... , sowie Homburg im Westen."

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermooses "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmengbietes enthalten

sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtjagende Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug z.B. von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Beides fehlt, es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

7. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit

steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen der Bundes- und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes- und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petitum dar.

8. Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser- und Trinkwasserschutzes widersprechen.

Jetzt soll im Zuge des FNP-Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend- und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt additiv eine bedeutsame Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten, betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH-Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFR-Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

9. In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz und FFH-Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland-Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

10. Es wurde ein Wald von 1,4 ha. abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte

man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

11. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen. Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden

Verkehrs seinen nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund- und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegenstehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Außerdem findet sich in dem in Aufstellung begriffenen Klimaschutzgesetz des Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer Beachtung der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden." Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil geschehen. Die vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen noch der bundesrechtlichen Anforderung.

- Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Nonnenkontrollklage unausweichlich werden.

12. Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potenziell vorkommenden Arten bestehen

(Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich größtenteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essenziell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

13. Der Campingplatz ist größtenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersbürger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer

Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH-Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH-Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH-Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH-Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

14. Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP-Verfahren noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite als auch kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vernommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

15. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH-Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebiete" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, dass Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend

gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengebiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre."

B38 BÜRGER 38

Schreiben vom 20.06.2023

„Mit großer Sorge habe ich die aktuellen Pläne zur Neugestaltung des Königsbruchs zur Kenntnis genommen und möchte Ihnen meine Einwände zusenden:

Es ist äußerst bedenklich, dass bei den Planungen für das Königsbruch keine Berücksichtigung der umliegenden Naturschutz- und FFH-Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch") erfolgte, die sich in einer Entfernung von 500 m bzw. 2,5 km befinden. Da alle diese Gebiete auf demselben Grundwasserkörper basieren, werden die Planungen im Königsbruch zwangsläufig Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete haben. Es ist unverständlich, dass dies vor der Vorlage des Planentwurfs nicht ausreichend untersucht wurde, insbesondere angesichts der bekannten Studien, die in Rheinland-Pfalz ein dramatisches Defizit bei der Grundwasserneubildung von mehr als 50 % aufzeigen, wie von Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau festgestellt wurde.

Der Campingplatz ist größtenteils von dem Natura 2000-Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch" umgeben. Dieses Gebiet zählt zu den größten Natura 2000-Gebieten im Saarland und erstreckt sich über eine Fläche von 647 Hektar. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen gemäß Anhang 1 der FFH-Richtlinie sowie 9 Arten gemäß Anhang 2 der FFH-Richtlinie. Das Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" deckt sich nahezu mit dem Natura 2000-Gebiet und hat eine herausragende Bedeutung für den Naturschutz im gesamten Bundesland. Gemäß dem Schutzzweck soll es als gemeinschaftlich bedeutsames Gebiet erhalten und entwickelt werden. Obwohl das Gebiet sogar einen Teil des Campingplatzes umfasst und Campingplatzbesuchern durch zwei Tore Zugang gewährt wird, hält der Umweltbericht eine detaillierte FFH-Verträglichkeitsstudie für entbehrlich und beschränkt sich auf eine oberflächliche FFH-Vorprüfung. Angesichts der herausragenden natürlichen Werte, der

aktuellen Bedrohung, der Störfunktion durch 1300 Besucher pro Tag und der landesweiten Bedeutung des Gebiets muss dieser Einschätzung deutlich widersprochen werden.

Gemäß dem Landschaftsprogramm von 2009 gelten der umgebende Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Bedauerlicherweise wurden bereits großflächige Waldrodungen vorgenommen, ohne zu berücksichtigen, ob ein entwickelter Waldsaum als ausreichender Ersatz betrachtet werden kann. Die Niedermoorböden an diesem Standort und in der weiteren Umgebung sind jedoch dringend auf Renaturierung angewiesen, um ihre Beständigkeit zu gewährleisten. Die geplante Umwandlung des Gebiets in ein Ferienhausgebiet wird jedoch genau diese Renaturierungsmöglichkeiten vereiteln. Insgesamt steht das Vorhaben daher im deutlichen Widerspruch zu den grundlegenden Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes.

Um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG zu gewährleisten, wurde ein Wald von 1,4 ha abgeholzt und als Waldsaum wiederhergestellt. Leider hat diese Maßnahme zur Folge, dass eine bedeutende Assimilationsleistung verloren geht, die durch die neu zu pflanzenden Gewächse weder kurz- noch langfristig kompensiert werden kann. Es wurde kein angemessener Ausgleich vorgesehen.

Ich bitte Sie dringend, die Interessen der Umwelt in Ihre Überlegungen einzubeziehen. Vielen Dank für Ihre Zeit.“

B39 BÜRGER 39

Schreiben vom 24.06.2023

„als Bürger des Saarlandes sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch die Teiländerung des Flächennutzungsplans (FNP Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf das gesamte Land. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw.

werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen:

Als Bürger dieses Landes sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger dieses Landes. Die Folgen des Klimawandels treffen alle, auch wenn sie nicht in Homburg wohnen. Als Vorsitzender einer landespolitisch tätigen Partei sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm und Lichteinwirkung, besonders während der Brut und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere und Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für

eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

2. Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist-Zustand eines antropogen überformten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten. Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP,

3. Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (0/W) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12. 2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne

problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

4. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelfen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. FNP - Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

5. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

6. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch": an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen:

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmegebietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktiven Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Beides fehlt, es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

7. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen der Bundes und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petitum dar.

8. Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser und Trinkwasserschutzes widersprachen.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt additiv eine bedeutende Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären

erhebliche Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten, betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

9. In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz und FFH Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

10. Es wurde ein Wald von 1,4 ha. abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

11. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine

Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Außerdem findet sich in dem in Aufstellung begriffenen Klimaschutzgesetz des Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer Beachtung der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden." "Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil geschehen. Die vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen, noch der bundesrechtlichen Anforderung.

- Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

12. Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf

Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten" (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

13. Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

14. Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren, noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vernommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

15. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 1a BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören" Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengebiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre."

B40 BÜRGER 40

Schreiben vom 20.06.2023

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, ich möchte hiermit gegen die o.g. Planung Einspruch erheben:

1. Die Ausweisungen im FNP von 1981, die die Fläche als Grünfläche mit Campingplatz und Badeplatz auswiesen, sollten dringend überdacht werden, da sie bereits zu diesem Zeitpunkt den grundlegenden Anforderungen des

Grundwasser- und Trinkwasserschutz widersprechen. Im Rahmen des FNP-Verfahrens wird nun vorgeschlagen, die Fläche als Sondergebiet für Wochenend- und Campingplatzgebiete neu zu definieren. Diese geplante Änderung der Nutzung stellt eine erhebliche Veränderung dar, da wir nicht vom derzeitigen überformten Zustand ausgehen sollten, sondern von dem tatsächlich genehmigten Status als Grünfläche. Für eine solche Änderung wären umfangreiche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich, die angemessene Untersuchungen der gesamten betroffenen Flächenkulisse erfordern. Bisher wurden jedoch keine angemessenen Untersuchungen durchgeführt, obwohl der NABU bereits eine FFH-Verträglichkeitsstudie gefordert hat. Der vorliegende Umweltbericht und die oberflächliche FFH-Vorprüfung genügen in keiner Weise den Anforderungen für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft.

2. Es ist äußerst besorgniserregend, dass der Planentwurf keine Darstellung der geplanten WSZ 3 enthält, was zur Aufhebung aller wasserrechtlichen Beschränkungen für dieses Gebiet führt. Diese Lücke ist äußerst nachteilig und muss umgehend behoben werden.

3. Das Landschaftsprogramm von 2009 hebt die große Bedeutung des umgebenden Waldes und der Niedermoorböden hervor, die als schützenswert eingestuft werden. Jedoch sind wir äußerst besorgt über die bereits erfolgte Abholzung eines 30 Meter breiten Waldstreifens, ohne eine angemessene Prüfung durchzuführen, ob ein entwickelter Waldsaum als angemessener Ersatz, fungieren kann. Die Niedermoorböden an diesem Standort und in der weiteren Umgebung sind dringend auf Renaturierung angewiesen, um ihr Fortbestehen zu gewährleisten. Bedauerlicherweise wird die geplante Umwandlung des Gebiets in ein Ferienhausgebiet genau diese Renaturierungsmöglichkeiten verhindern. Dieses Vorhaben steht somit in direktem Widerspruch zu den grundlegenden Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes.

4. Der geplante Bereich für das Vorhaben "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist vollständig von einem Vorranggebiet für Naturschutz (VN) umgeben, wie es im saarländischen Landesentwicklungsplan Umwelt (LEP) festgelegt ist. In solchen Gebieten sollen die Potentiale des Naturschutzes geschützt und entwickelt werden. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz steht im Widerspruch zu diesem Schutzzweck, da durch die dichte Bebauung und intensive Nutzung des Geländes (im Sommer mit bis zu 1300 Personen pro Tag) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen einwirken.

Beispiele für diese Störungen sind Lärm und Lichteinwirkung, insbesondere während der Brut- und Setzzeiten, sowie das Betreten der Naturschutzflächen durch Campingplatzbesucher, ihre Kinder und Haustiere. Zudem besteht das Risiko von Moorbränden während der trockenen Sommermonate, die schwer zu bekämpfen sind. All diese Aspekte wurden im Umweltbericht nicht angemessen berücksichtigt. Daher sollte eine zukünftige Umnutzung des Gebiets den Schutzzwecken des umliegenden Vorranggebiets angemessen Rechnung tragen.

5. Der Landesentwicklungsplan sieht das betreffende Gebiet als Vorrangfläche für den Grundwasserschutz (VW) vor und bezeichnet es als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch". Ein Teil des Plangebiets fällt in die Wasserschutzzone 2, während der Rest in einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3 liegt. In solchen Gebieten besteht die Pflicht, das Grundwasser vor schädlichen Einflüssen zu schützen, wie in der entsprechenden Verordnung detailliert festgelegt ist. Insbesondere wird auf § 3 Abs. 2 der Verordnung hingewiesen, der jegliche Nutzungen verbietet, die mit dem ständigen Aufenthalt von Menschen verbunden sind. Darüber hinaus gilt ein allgemeines Bauverbot, einschließlich Wochenendhäusern, und die Ableitung von Abwässern ist untersagt. Die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Gelände, das teilweise in der Wasserschutzzone 2 liegt, schließt bereits die aktuelle Nutzung der Fläche vollständig aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen diese einschlägigen Bestimmungen der Verordnung, genauso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Abwassersystems auf dem gesamten Gelände ohne Revisionsschächte, das gegen alle wasserrechtlichen Standards verstößt. Im Entwurf zur Teiländerung des Flächennutzungsplans wird lediglich auf mögliche Verletzungen der Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen eingegangen, jedoch nicht auf die anderen problematischen

Aspekte. Besonders besorgniserregend ist der Verlauf einer Abwasserleitung in der Wasserschutzzone 2, die Waschplätze und Toiletten versorgt und somit eine dauerhafte Gefahr für das Grundwasser darstellt. Diese sollte umgehend entfernt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK; befindet sich lediglich 35 Meter vom Planungsgebiet entfernt, während die nächstgelegene Abwasserleitung weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN verläuft. Das nächstgelegene Weiherufer liegt ungefähr 60 Meter vom Brunnen entfernt.

6. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten¹¹ des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz sind in Wasserschutzzonen 2 be-

stimmte Aktivitäten wie Badebetrieb, Campingplätze und Wochenendhäuser ausdrücklich verboten. Obwohl bestehende Anlagen unter bestimmten Bedingungen Bestandsschutz genießen können, setzt dies voraus, dass ein gültiges

Baurecht vorliegt. Im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs im Königsbruch ist ein solches Baurecht definitiv nicht gegeben. Die wasserrechtliche Genehmigung von 1972 gestattete lediglich den Betrieb von Zeltplätzen ohne feste Gebäude oder Abwasserleitungen und kann jederzeit widerrufen werden. Die derzeitigen etwa 400 Gebäude auf dem Gelände sind daher vollständig illegal, abgesehen von einigen wenigen Sonderbauten, die eine Genehmigung erhalten haben. Trotz dieser klaren Sachlage wird in dem aktuellen Entwurf betont, dass die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur erhalten bleiben sollen. Dieser Ansatz ist nicht nur aufgrund des fehlenden Bestandsschutzes problematisch, sondern auch im Hinblick auf den vorrangigen Grund- und Trinkwasserschutz sowie die geltende Wasserschutzgebietsverordnung. Das Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz (LUA) hat in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht betont, dass der Grund- und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen" haben sollte. Selbst durch den geplanten Bau von neuen Schmutzwasserleitungen bleibt die Gefahr für das Trinkwasser bestehen. Darüber hinaus ist die vorgeschlagene Entsorgung von Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone (S.7) nicht akzeptabel. Die geplante Anlage im Königsbruch steht deutlich im Widerspruch zu den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes. Der vorliegende Entwurf für die Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) und der zugehörige Bebauungsplan sind in ihrer aktuellen Form nicht genehmigungsfähig, und es darf keine Ausnahme von den geltenden Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung gemäß § 4 gemacht werden.

7. Bei der geplanten Bebauung des Campingplatzes im Königsbruch sollte berücksichtigt werden, dass das Plangebiet an hochrangige Schutzgebiete angrenzt. Dazu gehören EU-Vogelschutzgebiete, das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", das gleichnamige FFH-Gebiet, das Naturschutzgebiet Königsbruch sowie das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im (Süd)Osten sowie Homburg im Westen". Der Campingplatz trägt zur fortschreitenden Zerstörung der Torfschichten im Boden bei und befindet sich an der tiefsten Stelle des Moores mit einem hohen Grundwasserstand. Die angrenzenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben leiten weiterhin Wasser aus

dem Moor ab, da sie einst als Entwässerungsgräben angelegt wurden. Diese Entwässerungen ermöglichten es seit den 60er Jahren, das Gelände um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke zu nutzen. Die bisherigen Nutzungen haben erheblich zur Schädigung der umliegenden Gebiete beigetragen, was sich in der fortschreitenden Degradation des Moores und dem Rückgang der typischen Flora zeigt. Um den Schutz des Königsbruchs zu gewährleisten, müssen die Bäche dringend reguliert und möglicherweise sogar abgesperrt werden, um den unkontrollierten Wasserabfluss zu stoppen. Im aktuellen Entwurf und dem begleitenden Umweltbericht werden jedoch die Veränderungen, die im Königsbruch in den letzten Jahrzehnten stattgefunden haben, nicht angemessen berücksichtigt. Der "gute Erhaltungszustand" des Moores sollte das Hauptziel jeder Schutzmaßnahme sein. Es darf nicht übersehen werden, dass die aktuellen Nutzungen Auswirkungen auf die zu schützenden Flächen haben, wie Lärmemissionen während der Brut- und Setzzeiten, Störungen durch Besucher, Lichtverschmutzung und erhöhte Brandgefahr. Eine umfassende ökologische Bilanzierung und angemessene Ausgleichsmaßnahmen sind dringend erforderlich.

8. In Bezug auf das geplante Vorhaben soll der Flächennutzungsplan durch eine Teiländerung an die kommenden Pläne angepasst werden. Gemäß § 8.3 BauGB ist geplant, im Parallelverfahren ein Sondergebiet festzulegen, um diese Umwandlung zu ermöglichen. Hierfür ist eine Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) mittels eines Zielabweichungsverfahrens erforderlich, das von der oberen Baubehörde durchgeführt wird. Es stellt sich jedoch die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt Erfolg haben kann, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) beeinflusst. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im angrenzenden VN, sondern auch um die Vorhabenfläche selbst. Im LEP wird die Fläche als Vorrangfläche für den Grundwasserschutz ausgewiesen, während der aktuell gültige Flächennutzungsplan der Stadt Homburg die Fläche als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Campingnutzung darstellt. Es ist jedoch zu beachten, dass für den Campingplatz selbst keine Genehmigung vorliegt, abgesehen von einer wasserrechtlichen Genehmigung aus dem Jahr 1972 für die Nutzung der Weiher und ihrer Umgebung, die jederzeit widerrufen werden kann. Daher erfordert eine Änderung der Nutzung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, und keinesfalls den aktuellen rechtswidrigen Zustand eines durch menschliche Eingriffe geprägten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten. Dieser Aspekt wird im vorliegenden Entwurf nicht angemessen berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt somit einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der bedeutende Ausgleichsmaßnahmen erfordern würde. Im Entwurf wird darauf jedoch nicht angemessen eingegangen. Aufgrund dieses Abwägungsfehlers ist eine Teiländerung des Flächennutzungsplans nicht genehmigungsfähig.

9. Zur Sicherstellung des vorgeschriebenen Waldabstands nach § 14,3 LWaldG wurde ein 1,4 ha großer Wald gerodet und als Waldsaum wiederhergestellt. Diese Maßnahme hat jedoch zur Folge, dass eine beträchtliche assimilative Kapazität verloren geht, die durch die neu anzupflanzenden Gewächse weder kurz- noch langfristig ausreichend kompensiert werden kann. Es ist bedauerlich, dass keine angemessene Kompensationsregelung vorgesehen wurde.

10. Bei der Abwägung privater und öffentlicher Interessen sind erhebliche Abwägungsfehler aufgetreten: Zusätzlich zu den oben genannten Punkten ist auf Folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht bei Weitem nicht aus, um den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern zu decken. Die Feststellung, dass die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs nicht betroffen seien, ist somit falsch. Sollten Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern geplant sein, widerspräche dies den Anforderungen des Grund- und Trinkwasserschutzes und ist daher keine akzeptable Option. Es fehlt ein Nachweis für ausreichende Stellplätze.

- Die Aussage, dass die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Waschplätze, Toilettenanlagen und Abwasserleitungen in Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandsschutz haben. Es ist fraglich, ob solche Anlagen für 1300 Personen in einer Wasserschutzzone 3 genehmigungsfähig wären.

- Die Behauptung, dass das Vorhaben „Positive Auswirkungen auf das Klima“ habe, wirkt geradezu widersinnig. Aus mehreren Gesprächen mit dem Vorhabenträger geht hervor, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umliegenden Moores verhindern wird, da ein Anstieg des Grundwasserspiegels seine Freizeitfläche wahrscheinlich überfluten würde. Der Campingplatz liegt an der tiefsten Stelle des Königsbruchs und besitzt Nutzungsrechte gemäß eines rechtsgültigen Bebauungsplans, die er gegenüber einem anderen Träger, der die Renaturierung der Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Dies birgt das Risiko, dass die öffentliche Hand Schadenersatz leisten muss, sobald der für das Gemeinwohl erforderliche Anstieg des Grundwassers erfolgt. Dadurch würde die Renaturierung des Königsbruchs behindert. Wenn jedoch keine Wiedervernässung der Moorflächen stattfindet, werden weiterhin erhebliche Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus den trocken gefallenen Torfschichten in die Atmosphäre freigesetzt, was zu einer Belastung unseres Klimas führt. Da es sich hier um das größte Moor im Saarland (647 ha) handelt, hätte dies landesweite Auswirkungen. Gemäß § 1 a Abs 5 Bau GB ist dem Klimaschutz in besonderem Maße Rechnung zu tragen, und dies muss bei der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 angemessen berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung erfüllt diese Anforderung in keiner Weise.

- Angesichts einer derart einseitigen Betrachtungsweise ist es nicht überraschend, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es gebe keine Argumente gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplans. Obwohl bereits eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stattgefunden hat und dabei zumindest einige Argumente vorgebracht wurden, werden sie einfach ignoriert. Dies wirft die Frage auf, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Aus Gründen der Einhaltung allgemeiner Regeln der Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf allein schon aus diesen Gründen abzulehnen. Ich halte ihn in seiner derzeitigen Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte die Verwaltung und den Stadtrat dringend, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unvermeidlich sein.

11. Es ist äußerst bedenklich, dass bei den Planungen für das Königsbruch keinerlei Beachtung der benachbarten Naturschutz- und FFH-Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch") erfolgte, die sich lediglich 500 m bzw. 2,5 km entfernt befinden. Da diese Feuchtgebiete alle auf demselben Grundwasserkörper basieren, werden die Planungen im Königsbruch zwangsläufig erhebliche Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete haben. Es ist äußerst bedauerlich, dass vor der Vorlage des Planentwurfs keine angemessene Untersuchung dieser Zusammenhänge durchgeführt wurde, insbesondere angesichts bekannter Studien in Rheinland-Pfalz, die ein dramatisches Defizit von über 50 % bei der Grundwasserneubildung aufzeigen, wie von Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau festgestellt wurde.

12. Der Campingplatz liegt größtenteils innerhalb des Natura 2000-Gebiets "Jägersburger Wald und Königsbruch". Dieses Gebiet zählt zu den größten Natura 2000-Gebieten im Saarland und erstreckt sich über eine Fläche von 647 Hektar. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen gemäß Anhang 1 der FFH-Richtlinie sowie 9 Arten gemäß Anhang 2 der FFH-Richtlinie. Das angrenzende Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist von herausragender Bedeutung für den Naturschutz im gesamten Land. Der Schutzzweck dieses Gebiets sieht ausdrücklich dessen Erhaltung und Entwicklung als gemeinschaftlich bedeutsames Gebiet vor. Obwohl das Gebiet sogar einen Teil des Campingplatzes umfasst und Campingplatzbesuchern durch zwei Tore Zutritt gewährt wird, hält der Umweltbericht eine ausführliche FFH-Verträglichkeitsstudie für nicht erforderlich und beschränkt sich auf eine oberflächliche FFH-Vorprüfung. Angesichts der hohen natürlichen Werte, der aktuellen Bedrohung, der Störwirkung durch 1300 Besucher

pro Tag und der landesweiten Bedeutung des Gebiets muss dieser Einschätzung entschieden widersprochen werden.

13. Der vorliegende Umweltbericht ist in seiner Gesamtheit unzureichend, da er lediglich die Lebensräume und Arten auf dem Campingplatzgelände betrachtet und feststellt, dass derzeit keine geeigneten Voraussetzungen für potenziell vorkommende Arten wie Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse und Insekten vorhanden sind. Es wurden jedoch keine eigenen systematisierten Zählungen durchgeführt. Der Bericht stützt sich größtenteils auf veraltete Artenschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 sowie auf vergangene Beobachtungen anderer Autoren und Bewohner ohne spezifische Artenkenntnis. Die Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur am Rande behandelt. Die entscheidendste Auswirkung, nämlich die durch den Fortbestand des Campingplatzes als Freizeit- und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000-Gebiets, die zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes von essenzieller Bedeutung ist, wird ausdrücklich nicht berücksichtigt. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, dass eine Wiederbelebung des Moores aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten" sei (Seite 24). Damit wird weder auf die Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz vom Oktober 2021 noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung Rücksicht genommen, und auch das vom Stadtrat beschlossene und im Vergabeverfahren befindliche Moorgutachten wird nicht abgewartet.

14. Weder im Verfahren des Flächennutzungsplans noch im Bebauungsplan wird eine Alternativenprüfung durchgeführt, da sowohl auf Landes- als auch auf kommunaler Ebene ein Interesse am Erhalt der Anlage besteht. Es ist jedoch wichtig zu beachten, dass politisch motivierte Vorgaben nicht als angemessenes Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000-Gebiets in Bezug auf seinen Schutzbedarf dienen können. Ein solches Argument kann auch nicht dazu verwendet werden, die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung zu umgehen. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung ist jedoch aus baurechtlicher Sicht zwingend erforderlich.

15. Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 31a BauGB im Umweltbericht erfüllen ihren Zweck keineswegs. Sie genügen in keiner Weise den erforderlichen Maßstäben, was nicht überrascht, da keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die vorläufige Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000-Gebiets erfüllt nicht die Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH-Verträglichkeitsprüfung, die aufgrund der landesweiten Bedeutung dringend durchgeführt werden müsste. Dadurch wird insbesondere gegen § 44 Abs. 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, der besagt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ... ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Die Aussage im Umweltbericht, dass eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebiete festgestellt werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, dass das Schutzgut Boden "nicht erheblich betroffen" sei. Die dringend notwendige Wiederherstellung des Wasserhaushalts im gesamten Natura 2000-Gebiet würde durch die Realisierung des Projekts nachhaltig gestört und wahrscheinlich sogar verhindert werden, da das Maßnahmengbiet den tiefsten Punkt des gesamten Geländes darstellt und bereits bei geringem Anstieg des Grundwassers unter Wasser stehen würde. Eine unvoreingenommene Prüfung von Alternativen würde wahrscheinlich zu dem Ergebnis kommen, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Standort jedoch völlig ungeeignet dafür ist."

B41 BÜRGER 41

Schreiben vom 27.06.2023

„Als Bürger*in des Landkreises Kaiserslautern sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist verbunden mit einer der größten Moorlandschaft in unserem Bundesland, dem Landstuhler Bruch. Und zwar sowohl landschaftlich als auch vom Grundwasser her. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat auch Auswirkungen auf eine große Fläche in unserem Bundesland. Nicht nur im Hinblick auf schützenswerte Arten wie z.B. den Lungenenzian, sondern besonders auch mit Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsinken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagase aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes- und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weg gewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG

§ 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger*in meines Landes sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase auch bei uns emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz zweier Bundesländer haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger von Rheinland-Pfalz wie vom Saarland. Die Folgen des Klimawandels treffen alle, auch wenn sie nicht in Homburg wohnen. Als Vertreterin einer landespolitisch tätigen Partei sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen, und weil den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im August dieses Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des

saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm- und Lichteinwirkung, besonders während der Brut- und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere sowie Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass in der Folge so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

2. Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan-Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für

den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, und keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist-Zustand eines anthropogen überformten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten. Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP,

3. Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (YW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2, der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständigen Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausge-

sprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannten einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, das nicht einmal über Revisionsschächte verfügt (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12. 2022) und deshalb gegen alle wasserrechtlichen Standards verstößt. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen, nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich in nur 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

4. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom saarländischen Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch

keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Hinblick auf den vorrangigen Grund- und Trinkwasserschutz sowie die gültige Wasserschutzgebiets-VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuwehren, indem die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches No Go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs- und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes. FNP-Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

5. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

6. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen."

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmengbietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora wurde bereits vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine

Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten

ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut- und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtjagenden Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald- und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug z.B. von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Beides fehlt; es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

7. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen von Bundes- und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes- und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petitum dar.

8. Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser- und Trinkwasserschutzes widersprechen.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend- und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt eine bedeutende Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

9. In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz- und FFH-Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden

Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen, vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser-Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

10. Es wurde ein Wald von 1,4 ha abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

11. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund- und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus den trocken gefallen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung

zu tragen, und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Außerdem findet sich in dem in Aufstellung begriffenen Klimaschutzgesetz des Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer Beachtung der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden." Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil geschehen. Die vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen noch der bundesrechtlichen Anforderung.

- Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

12. Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

13. Der Campingplatz ist größtenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter

Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

14. Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite als auch von kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vorgenommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

15. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck.

Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebiete" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengebiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre."

B42 BÜRGER 42

Schreiben vom 27.06.2023

„Als Bürger unserer Stadt sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch die Teiländerung des Flächennutzungsplans (FNP Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie z.B. den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU-Ebene, auf Bundes und Landesebene ein herausragendes politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger unserer Stadt sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt, auch wenn sie nicht unmittelbar Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten

Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm und Lichteinwirkung, besonders während der Brut und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere und Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist-Zustand eines anthropogen überformten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten. Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP,

Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022) und gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP-Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12 (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom

nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis

für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen." Dem ist auch nicht abzuwehren, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. FNP-Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig. Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ... , sowie Homburg im Westen." Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmegebietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora ist vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch:

Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtjagende Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug z.B. von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Beides fehlt, es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen der Bundes- und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes- und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petitum dar.

Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser und Trinkwasserschutzes widersprechen.

Jetzt soll im Zuge des FNP-Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend- und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt additiv eine bedeutsame Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten, betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH-Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend. In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz und FFH Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland-Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

Es wurde ein Wald von 1,4 ha. abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen: Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund- und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenem Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Außerdem findet sich in dem in Aufstellung begriffenen Klimaschutzgesetz des Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer Beachtung der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden." 'Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil geschehen. Die vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen, noch der bundesrechtlichen Anforderung.

- Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und

Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund-Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren, noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vernommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengebiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre."

B43 BÜRGER 43

Schreiben vom 26.06.2023

„im Hinblick auf die geplante Änderung des Flächennutzungsplans für das Königsbruch, möchte ich Ihnen auf diesem Wege meine Einwände vorbringen:

Im Landschaftsprogramm von 2009 wird betont, dass der umgebende Wald und die Niedermoorböden schützenswert sind. Bedauerlicherweise wurde bereits ein 30 Meter breiter Waldstreifen gerodet, ohne zu

überprüfen, ob ein entwickelter Waldsaum als angemessener Ersatz dienen kann. Die Niedermoorböden an diesem Standort und in der weiteren Umgebung sind dringend auf Renaturierungsmaßnahmen angewiesen, um ihr Überleben zu sichern. Leider wird die geplante Umwandlung des Gebiets in ein Ferienhausgebiet genau diese notwendigen Renaturierungsmaßnahmen behindern. Das Vorhaben steht somit im klaren Widerspruch zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes.

Das geplante Bbauungsprojekt für den Campingplatz im Königsbruch hat Auswirkungen auf hochrangige Schutzgebiete wie EU-Vogelschutzgebiete, das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", das FFH-Gebiet mit dem gleichen Namen, das Naturschutzgebiet Königsbruch und das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im [Süd]Osten sowie Homburg im Westen". Durch den Campingplatz wird die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden verstärkt, da er sich an der tiefsten Stelle des Moores mit einem hohen Grundwasserstand befindet. Die beiden benachbarten Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben leiten nach wie vor Wasser aus dem Moor ab und wurden einst als Entwässerungsgräben angelegt. Diese Entwässerungen ermöglichten es in den 60er Jahren, das Gelände um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke zu nutzen. Diese Nutzungen haben maßgeblich zur Schädigung der umliegenden Gebiete beigetragen, was sich in der fortschreitenden Degradation des Moores und dem Rückgang der typischen Flora zeigt. Um den Schutz des Königsbruchs zu gewährleisten, ist es dringend erforderlich, die regulierende Wirkung der Bäche zu beachten und gegebenenfalls sogar ihre Sperrung zu prüfen, um den

unkontrollierten Wasserabfluss aus dem Moor zu verhindern. Bisher wurden die tatsächlichen Veränderungen im Königsbruch während der letzten Jahrzehnte weder im Entwurf noch im begleitenden Umweltbericht berücksichtigt. Der Erhaltungszustand des Moores sollte jedoch das Ziel jeder Schutzmaßnahme sein. Es darf nicht übersehen werden, dass die aktuellen Nutzungen Auswirkungen auf die zu schützenden Flächen haben. Diese umfassen unter anderem Lärmemissionen während der Brut- und Setzzeiten, Störungen durch Besucher, Lichtverschmutzung sowie erhöhte Brandgefahr. Es ist daher unerlässlich, wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen zu fordern und eine umfassende ökologische Bilanzierung durchzuführen.

Das Vorhabengebiet der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" liegt vollständig innerhalb eines Vorranggebiets für Naturschutz (VN) gemäß dem saarländischen Landesentwicklungsplan Umwelt (LEP). In solchen Gebieten sollen die Potentiale des Naturschutzes gesichert und weiterentwickelt werden. Die gegenwärtige Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, da aufgrund der dichten Bebauung und intensiven Nutzung (mit bis zu 1300 Personen pro Tag im Sommer) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu den negativen Auswirkungen zählen beispielsweise Lärm und Lichtbeeinträchtigung, insbesondere während der Brut- und Setzzeiten, sowie das Betreten der Naturschutzflächen durch Campingplatzbesucher, ihre Kinder und Haustiere. Zudem besteht die Gefahr von Funkenflug durch offene Feuer, was während der trockenen Sommermonate zu Moorbränden führen kann. All diese Aspekte wurden im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher sollte eine zukünftige Umnutzung des Gebiets zuerst den Schutzzwecken des umgebenden Vorranggebiets angepasst werden. Im Landschaftsprogramm von 2009 wird betont, dass der umgebende Wald und die Niedermoorböden schützenswert sind. Bedauerlicherweise wurde bereits ein 30 Meter breiter Waldstreifen gerodet, ohne zu überprüfen, ob ein entwickelter Waldsaum als angemessener Ersatz dienen kann. Die Niedermoorböden an diesem Standort und in der weiteren Umgebung sind dringend auf Renaturierungsmaßnahmen angewiesen, um ihr Überleben zu sichern. Leider wird die geplante Umwandlung des Gebiets in ein Ferienhausgebiet genau diese notwendigen Renaturierungsmaßnahmen behindern. Das Vorhaben steht somit im klaren Widerspruch zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes.

Bei der Berücksichtigung privater und öffentlicher Interessen sind erhebliche Abwägungsfehler aufgetreten: Neben den bereits genannten Punkten müssen zusätzlich folgende Aspekte beachtet werden:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht bei Weitem nicht aus, um den Bedarf von bis zu 1300 Besuchern zu decken. Die Behauptung, dass der motorisierte und ruhende Verkehr nicht betroffen sei, ist somit falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern einzurichten, würde dies den Anforderungen des Grund- und Trinkwasserschutzes widersprechen und ist daher keine Option. Ein Nachweis für ausreichende Stellplätze fehlt.

- Die Behauptung, dass die Entsorgung nicht betroffen sei, muss hinterfragt werden.

Waschplätze, Toilettenanlagen und Abwasserleitungen in Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandschutz haben. Ob solche Anlagen für 1300 Personen in einer Wasserschutzzone 3 genehmigungsfähig wären, ist fraglich.

- Die Aussage, dass das Vorhaben "positive Auswirkungen auf das Klima" habe, wirkt geradezu widersinnig. Der Vorhabenträger hat in mehreren Gesprächen klargestellt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umliegenden Moores verhindern wird, da ein Anstieg des Grundwasserspiegels seine Freizeitfläche

wahrscheinlich überfluten würde. Der Campingplatz liegt an der tiefsten Stelle des Königsbruchs und besitzt Nutzungsrechte gemäß eines rechtsgültigen Bebauungsplans, die er gegenüber einem anderen Träger, der die Renaturierung der Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Dies birgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der erforderliche Anstieg des Grundwasserspiegels für das Gemeinwohl erfolgt. Dadurch würde eine Renaturierung des Königsbruchs verhindert. Wenn jedoch keine Wiedervernässung der Moorflächen stattfindet, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus den ausgetrockneten Torfschichten in die Atmosphäre freigesetzt, was unser Klima belastet. Da es sich hier um das größte Moor im Saarland (647 ha) handelt, hätte dies landesweite Auswirkungen. Gemäß § 1 a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderem Maße Rechnung zu tragen, was bei dieser Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 nicht ausreichend berücksichtigt wurde.

• Angesichts einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert es nicht, dass der Vorhabenträger am Ende der Abwägung behauptet, es gebe keine Argumente gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplans. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bereits stattgefunden hat und dabei zumindest ein Teil der Argumente vorgebracht wurde, ignoriert er sie einfach. Dies wirft die Frage auf, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Aufgrund der Einhaltung allgemeiner Regeln der Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf allein schon aus diesen Gründen abzulehnen. Ich halte ihn in seiner derzeitigen Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte die Verwaltung und den Stadtrat dringend, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unvermeidlich sein.

Ich bitte Sie dringend, die Interessen der Umwelt in Ihre Überlegungen einzubeziehen. Vielen Dank für Ihre Zeit.“

B44 BÜRGER 44

Schreiben vom 27.06.2023

„Als Kreisverband von Bündnis 90/Die Grünen vertreten wir die Interessen der Bürger*innen im Landkreis und in der Stadt Kaiserslautern. Wir sehen die Interessen dieser Bürger*innen von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erheben daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, grenzt unmittelbar an unseren Landkreis und ist verbunden mit einer der größten Moorlandschaft in unserem Bundesland, dem Landstuhler Bruch, und zwar sowohl landschaftlich als auch vom Grundwasser her. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat auch Auswirkungen auf eine große Fläche in unserem Landkreis. Nicht nur im Hinblick auf schützenswerte Arten wie z.B. den Lungenenzian, sondern besonders auch mit Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagase aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes- und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weg gewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der

Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als politische Interessensvertretung sehen wir die Bürger*innen unseres Kreisverbandes in ihren individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase auch bei uns emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz zweier Bundesländer haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger von Rheinland-Pfalz wie vom Saarland. Die Folgen des Klimawandels treffen alle, auch wenn sie nicht in Homburg wohnen. Als Vertreterin einer landespolitisch tätigen Partei sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen, und weil den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im August dieses Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm- und Lichteinwirkung, besonders während der Brut- und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere sowie Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass in der Folge so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

2. Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan-Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, und keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist-Zustand eines anthropogen überformten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten. Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP,

3. Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2, der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständigen Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannten einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, das nicht einmal über Revisionsschächte verfügt (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12. 2022) und deshalb gegen alle wasserrechtlichen Standards verstößt. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen, nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich in nur 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

4. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom saarländischen Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher

klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Hinblick auf den vorrangigen Grund- und Trinkwasserschutz sowie die gültige Wasserschutzgebiets-VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelfen, indem die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches No Go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs- und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7). Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes. FNP-Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig. Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

5. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

6. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen" und an das Landstuhler Bruch in Rheinland-Pfalz.

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmegebietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren

die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora wurde bereits vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch:

Lärmemissionen während der Hauptbrut- und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtjagenden Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald- und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug z.B. von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Beides fehlt; es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

7. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die

Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen von Bundes- und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren

Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes- und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petikum dar.

8. Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser- und Trinkwasserschutzes widersprechen.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend- und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt eine bedeutende Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

9. In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz- und FFH-Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen, vor allem

deswegen, weil Studien in Rheinland Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser-Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

10. Es wurde ein Wald von 1,4 ha abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

11. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund- und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandsschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus den trocken gefallen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen, und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Außerdem findet sich in dem in Aufstellung begriffenen Klimaschutzgesetz des Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer Beachtung

der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden." Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil geschehen. Die vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen noch der bundesrechtlichen Anforderung.

- Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

12. Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

13. Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

14. Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite als auch von kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vorgenommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

15. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung

unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebiete" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmenggebiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter

Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre.“

B45 BÜRGER 45

Schreiben vom 23.06.2023

„Als Bürger*in unserer Stadt sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch die Teiländerung des Flächennutzungsplans (FNP Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, auch wenn sie nicht unmittelbar Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger*in unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm und Lichteinwirkung, besonders während der Brut und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere und Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

2. Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972,

die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist-Zustand eines antropogen überformten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten. Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die

angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP,

3. Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionssschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

4. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten" herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelpen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist. Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. FNP - Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

5. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

6. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet O Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch" an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen."

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Udenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmengbietes enthalten

sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachjagende Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirkungsvolle Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen

Rechnung getragen werden. Beides fehlt, es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

7. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen der Bundes und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petitum dar.

8. Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser und Trinkwasserschutzes widersprechen.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt additiv eine bedeutende Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten, betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

9. In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz und FFH Gebiete (OWestrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch

abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

10. Es wurde ein Wald von 1,4 ha. abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte

man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

11. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenem Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Außerdem findet sich in dem in Aufstellung begriffenen Klimaschutzgesetz des Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer Beachtung der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden." Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil geschehen. Die vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen, noch der bundesrechtlichen Anforderung.

- Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

12. Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

13. Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung O Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine

"kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störfwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

14. Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren, noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vernommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

15. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengebiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre."

B46 BÜRGER 46

Schreiben vom 20.06.2023

„hiermit möchten ich meine Einwände zur geplanten Teiländerung des FNP „Freizeit und Naherholung - Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch“ vorbringen und bitte Sie um Kenntnisnahme:

Im Landschaftsprogramm von 2009 wird betont, dass der umgebende Wald und die Niedermoorböden schützenswert sind. Bedauerlicherweise wurde bereits ein 30 Meter breiter Waldstreifen gerodet, ohne zu überprüfen, ob ein entwickelter Waldsaum als angemessener Ersatz dienen kann. Die Niedermoorböden an diesem Standort und in der weiteren Umgebung sind dringend auf Renaturierungsmaßnahmen angewiesen, um ihr Überleben zu sichern. Leider wird die geplante Umwandlung des Gebiets in ein Ferienhausgebiet genau diese notwendigen Renaturierungsmaßnahmen behindern. Das Vorhaben steht somit im klaren Widerspruch zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes.

Der Campingplatz liegt größtenteils innerhalb des Natura 2000-Gebiets "Jägersburger Wald und Königsbruch". Dieses Gebiet ist eines der größten Natura 2000-Gebiete im Saarland und erstreckt sich über eine Fläche von 64 7 Hektar. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen gemäß Anhang 1 der FFH-Richtlinie sowie 9 Arten gemäß Anhang 2 der FFH-Richtlinie. Das angrenzende Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist von herausragender Bedeutung für den Naturschutz im gesamten Land. Der Schutzzweck dieses Gebiets sieht

ausdrücklich dessen Erhaltung und Entwicklung als gemeinschaftlich bedeutsames Gebiet vor. Obwohl das Gebiet sogar einen Teil des Campingplatzes umfasst und Campingplatzbesucher durch zwei Tore

Zutritt haben, hält der Umweltbericht eine ausführliche FFH-Verträglichkeitsstudie für entbehrlich und spricht lediglich von einer oberflächlichen FFH-Vorprüfung. Vor dem Hintergrund der außerordentlichen natürlichen Werte, der aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher pro Tag und der landesweiten Bedeutung des Gebiets ist dieser Bewertung entschieden zu widersprechen.

Weder im Flächennutzungsplanverfahren noch im Bebauungsplan wird eine Alternativenprüfung - durchgeführt, da sowohl auf Landes- als auch auf kommunaler Ebene ein Interesse am Fortbestand der Anlage besteht. Es ist jedoch wichtig zu betonen, dass politisch motivierte Vorgaben kein angemessenes Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000-Gebiets hinsichtlich seines Schutzbedarfs darstellen können. Ein solches Argument kann auch nicht dazu dienen, die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung zu umgehen. Eine objektive Alternativenprüfung ist aus baurechtlicher Sicht unbedingt erforderlich.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit und ich hoffe, dass Sie die Bedeutung der Renaturierung des Königsbruchs berücksichtigen werden.“

B47 BÜRGER 47

Schreiben vom 20.06.2023

„Mit Sorge habe ich die aktuellen Pläne zur Neugestaltung des Königsbruchs zur Kenntnis genommen. Daher möchte ich Ihnen heute zu einigen Punkten meine Stellungnahme zukommen lassen:

Der Schutzzweck der umliegenden Naturschutzflächen wird durch den Campingplatz im Königsbruch stark in Frage gestellt. Beeinträchtigungen durch Lärm, Licht und Besuchern mit Hunden vom Campingplatz aus sind erheblich, vor allem während der Blüh- und Brutzeiten. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht völlig ignoriert.

Das betreffende Gebiet wird als Prioritätszone für den Schutz des Grundwassers ausgewiesen. In der Verordnung zum Schutzgebiet werden bestimmte Einrichtungen wie Abwasserkanäle und Waschplätze explizit ausgeschlossen, da sie das Grundwasser erheblich verschmutzen können. Sowohl die derzeitige als auch die geplante Nutzung, einschließlich des Baus von „Tiny Houses“ mit zugehörigen Toiletten und PKW-Stellplätzen in unmittelbarer Nähe der Häuser, verstoßen gegen bestehende Rechtsvorschriften.

Es wurde versäumt, im Entwurf zu berücksichtigen, dass sich in der Nähe zwei weitere Naturschutz- und FFH-Gebiete befinden, die möglicherweise von den Aktivitäten im Königsbruch betroffen sein könnten. Eine gründliche Untersuchung dieser Auswirkungen sollte vor der Vorlage des Plans erfolgen.

Durch die Abholzung eines 1,4 Hektar grünen Waldes, um Platz für einen Waldsaum zu schaffen, wurde eine bedeutende Menge an Assimilationsleistung unwiederbringlich verloren, ohne dass hierfür angemessener Ausgleich geschaffen wurde. Eine fragwürdige Entscheidung stellt sich, weshalb nicht einfach auf eine Reihe von Tinyhäusern verzichtet wurde.“

B48 BÜRGER 48

Schreiben vom 20.06.2023

„Als Bürger unserer Stadt erhebe ich hiermit Widerspruch gegen die Planung im Bereich des Campingplatzes Königsbruch. Ich habe dafür folgende Gründe:

1. Die Fläche, auf der das Vorhaben "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" geplant ist, befindet sich vollständig in einem Vorranggebiet für Naturschutz (VN) gemäß des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In solchen Gebieten sollen die Potentiale des Naturschutzes geschützt und weiterentwickelt werden. Die derzeitige Nutzung als Campingplatz steht im Widerspruch zu diesem Schutzzweck, da von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Geländes (im Sommer mit bis zu 1300 Personen pro Tag) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Störungen wie Lärm und Lichteinwirkung, insbesondere während der Brut- und Setzzeiten, sowie das Betreten der Naturschutzflächen durch Campingplatzbesucher, ihre Kinder und Haustiere sind nur einige Beispiele dafür. Darüber hinaus besteht das Risiko von Moorbränden während der trockenen Sommermonate, die nur schwer zu kontrollieren sind. All diese Aspekte wurden im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher sollte eine zukünftige Umnutzung des Gebiets den Schutzzwecken des umgebenden Vorranggebiets angemessen Rechnung tragen.

2. Im Landesentwicklungsplan wird das betreffende Gebiet als Vorrangfläche für den Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen und als „Wasserschutzgebiet

Homburg/Königsbruch" festgesetzt. Ein Teil des Plangebiets liegt in der Wasserschutzzone 2, während der Rest in einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3 liegt. In solchen Gebieten ist es entscheidend, das Grundwasser vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, wie es in der entsprechenden Verordnung genau definiert ist. Insbesondere wird auf § 3 Abs. 2 der Verordnung hingewiesen, der jegliche Nutzungen untersagt; die mit dem ständigen Aufenthalt von Menschen verbunden sind. Des Weiteren gilt ein allgemeines Bauverbot, einschließlich Wochenendhäusern, und die Ableitung von Abwässern ist verboten. Bereits die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Gelände, das teilweise in der Wasserschutzzone 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollständig aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen diese einschlägigen Bestimmungen der Verordnung, ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Abwassersystems auf dem gesamten Gelände ohne Revisionssschächte, das gegen sämtliche wasserrechtlichen Standards verstößt. Im Entwurf zur Teiländerung des Flächennutzungsplans wird lediglich auf mögliche Verletzungen der Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen hingewiesen, jedoch nicht auf die anderen problematischen Aspekte. Besonders problematisch ist der Verlauf einer Abwasserleitung in der Wasserschutzzone 2, die Waschplätze und Toiletten versorgt und somit eine ständige Gefahr für das Grundwasser darstellt. Diese sollte zeitnah entfernt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK, befindet sich lediglich 35 Meter vom Planungsgebiet entfernt, während die nächstgelegene Abwasserleitung weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN verläuft. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in etwa 60 Metern Entfernung zum Brunnen.

3. Es ist äußerst bedauerlich, dass im Planentwurf keine Darstellung der geplanten WSZ 3 vorhanden ist, wodurch sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen für dieses Gebiet aufgehoben werden. Diese Vernachlässigung ist äußerst bedenklich und sollte umgehend behoben werden.

4. Die Ausweisungen im FNP von 1981, die die Fläche als Grünfläche mit Campingplatz und Badeplatz kennzeichneten, sollten gründlich überdacht werden, da sie bereits zu diesem Zeitpunkt den grundlegenden Anforderungen des Grundwasser- und Trinkwasserschutzes widersprachen. Im Rahmen des FNP-Verfahrens wird nun vorgeschlagen, die Fläche als Sondergebiet für Wochenend- und Campingplatzgebiete neu festzulegen. Diese geplante Änderung der Nutzung stellt eine bedeutende Veränderung dar, da wir nicht vom aktuellen, anthropogen geprägten Zustand ausgehen sollten, sondern von dem tatsächlich genehmigten Status als Grünfläche. Für eine solche Änderung wären umfangreiche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich, die angemessene Untersuchungen der gesamten betroffenen Flächenkulisse erfordern. Bisher wurden jedoch keine angemessenen Untersuchungen durchgeführt, obwohl der NABU bereits eine FFH-Verträglichkeitsstudie gefordert hat. Der vorliegende Umweltbericht und die oberflächliche FFH-Vorprüfung genügen bei Weitem nicht den Anforderungen für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft.

5. Das Landschaftsprogramm von 2009 betont die herausragende Bedeutung des umgebenden Waldes und der Niedermoorböden als schützenswerte Gebiete. Dennoch wurden wir mit großer Sorge Zeugen der Abholzung eines 30 Meter breiten Waldstreifens, ohne eine angemessene Prüfung durchzuführen, ob ein entwickelter Waldsaum als angemessener Ersatz fungieren kann. Die Niedermoorböden an diesem Standort und in der weiteren Umgebung sind dringend auf Wiedervernässung angewiesen, um ihr Überleben zu sichern. Es ist bedauerlich, dass die geplante Umwandlung des Gebiets in ein Ferienhausgebiet genau diese dringend benötigte Wiedervernässung verhindern wird. Insgesamt steht dieses Vorhaben somit im klaren Widerspruch zu den grundlegenden Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes.

6. Vor dem Hintergrund des geplanten Vorhabens soll der Flächennutzungsplan durch eine Teiländerung an die zukünftigen Pläne angepasst werden. Gemäß § 8.3 BauGB ist vorgesehen, im Parallelverfahren ein Sondergebiet festzulegen, um diese Umwandlung zu ermöglichen. Hierfür ist eine Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren erforderlich, das von der oberen Baubehörde durchgeführt wird. Es stellt sich jedoch die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt Erfolg haben kann, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) beeinflusst. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im angrenzenden VN, sondern auch um die Vorhabenfläche selbst. Im LEP wird die Fläche als Vorrangfläche für den Grundwasserschutz ausgewiesen, während der aktuell gültige Flächennutzungsplan der Stadt Homburg die Fläche als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Campingnutzung darstellt. Es ist jedoch zu beachten, dass für den Campingplatz selbst keine Genehmigung vorliegt, abgesehen von einer wasserrechtlichen Genehmigung aus dem Jahr 1972 für die Nutzung der Weiher und ihrer Umgebung, die jederzeit widerrufen werden kann. Daher erfordert eine Änderung der Nutzung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, und keinesfalls den aktuellen rechtswidrigen Zustand eines durch menschliche Eingriffe geprägten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten. Dieser Aspekt wird im vorliegenden Entwurf nicht angemessen berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt somit einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft

dar, der bedeutende Ausgleichsmaßnahmen nach sich ziehen müsste. Im Entwurf wird jedoch nicht angemessen darauf eingegangen. Aufgrund dieses Abwägungsfehlers ist eine Teiländerung des Flächennutzungsplans nicht genehmigungsfähig.

7. Der geplante Bebauungsplan für den Campingplatz im Königsbruch betrifft hochrangige Schutzgebiete, darunter EU-Vogelschutzgebiete, das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", das FFH-Gebiet mit dem gleichen Namen, das Naturschutzgebiet Königsbruch sowie das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im [Süd]Osten sowie Homburg im Westen". Durch den Campingplatz wird die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden verstärkt, da er sich an der tiefsten Stelle des Moores mit einem hohen Grundwasserstand befindet. Die beiden angrenzenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben leiten nach wie vor Wasser aus dem Moor ab, da sie einst als Entwässerungsgräben angelegt wurden. Erst durch diese Entwässerungen wurde es möglich, das Gelände um die ehemaligen Kiesweiher seit den 60er Jahren für Campingzwecke zu nutzen. Diese Nutzungen haben zu

erheblichen Schäden in den umliegenden Gebieten geführt, wie der fortschreitenden Degradation des Moores und dem Rückgang der typischen Flora. Um den Schutz des Königsbruchs zu gewährleisten, ist es dringend erforderlich, die regulierende Wirkung der Bäche zu berücksichtigen und möglicherweise sogar ihre Sperrung zu erwägen, um den unkontrollierten Wasserabfluss aus dem Moor zu stoppen. Weder im aktuellen Entwurf noch im begleitenden Umweltbericht wird angemessen auf die Veränderungen im Königsbruch in den letzten Jahrzehnten eingegangen. Dabei sollte doch der "gute Erhaltungszustand" des Moores das Hauptziel jeder Schutzmaßnahme sein. Die aktuellen Nutzungen haben Auswirkungen auf die zu schützenden Flächen, darunter Lärmemissionen während der Brut- und Sattzelten, Störungen durch Besucher, Lichtverschmutzung und erhöhte Brandgefahr. Es ist unerlässlich, eine umfassende ökologische Bilanzierung durchzuführen und angemessene Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen.

8. Um den geforderten Waldabstand gemäß § 14,3 LWaldG zu erfüllen, wurde ein 1,4 ha großer Wald gerodet und als Waldsaum wiederaufgebaut. Leider geht mit dieser Maßnahme eine bedeutsame assimilatorische Leistung verloren, die durch die neu anzupflanzenden Gewächse weder kurz- noch langfristig angemessen kompensiert werden kann. Es ist bedauerlich, dass keine ausreichenden Ausgleichsmaßnahmen geplant sind.

9. Es ist äußerst beunruhigend, dass bei den Planungen für das Königsbruch keinerlei Beachtung der umliegenden Naturschutz- und FFH-Gebiete („Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch") erfolgte, die sich in einer Entfernung von lediglich 500 m bzw. 2,5 km befinden. Da diese Feuchtgebiete alle auf demselben Grundwasserkörper basieren, werden die Planungen im Königsbruch zwangsläufig erhebliche Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete haben. Es ist äußerst bedauerlich, dass vor der Vorlage des Planentwurfs keine umfassende Untersuchung dieser Zusammenhänge durchgeführt wurde, insbesondere angesichts bekannter Studien in Rheinland-Pfalz, die ein beunruhigendes Defizit von über 50 % bei der Grundwasserneubildung aufzeigen, wie von Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau festgestellt wurde.

10. Bei der Abwägung privater und öffentlicher Interessen sind erhebliche Abwägungsfehler aufgetreten: Zusätzlich zu den oben genannten Punkten ist Folgendes zu beachten:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht keinesfalls aus, um den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern zu decken. Die Behauptung, dass die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs nicht betroffen seien, ist somit falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund- und Trinkwasserschutzes und ist daher keine akzeptable Option. Es fehlt ein Nachweis für ausreichende Stellplätze.

- Die Aussage, dass die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen.

Waschplätze, Toilettenanlagen und Abwasserleitungen in Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandschutz haben. Es ist fraglich, ob solche Anlagen für 1300 Personen in einer Wasserschutzzone 3 genehmigungsfähig wären.

- o Die Behauptung, dass das Vorhaben "positive Auswirkungen auf das Klima" habe, wirkt geradezu widersinnig. Aus mehreren Gesprächen mit dem Vorhabenträger geht

hervor, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umliegenden Moores verhindern wird, da ein Anstieg des Grundwasserspiegels seine Freizeitfläche wahrscheinlich überfluten würde. Der Campingplatz liegt an der tiefsten Stelle des Königsbruchs und besitzt Nutzungsrechte gemäß eines rechtsgültigen Bebauungsplans, die er gegenüber einem anderen Träger, der die Renaturierung der Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Dies birgt das Risiko, dass die öffentliche Hand Schadenersatz leisten muss, sobald der für das Gemeinwohl erforderliche Anstieg des Grundwassers erfolgt. Dadurch würde die Renaturierung des Königsbruchs behindert. Wenn jedoch keine Wiedervernässung der Moorflächen stattfindet, werden weiterhin erhebliche Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus den trocken gefallen Torfschichten in die Atmosphäre freigesetzt, was zu einer Belastung unseres Klimas führt. Da

es sich hier um das größte Moor im Saarland (647 ha) handelt, hätte dies landesweite Auswirkungen. Gemäß § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderem Maße Rechnung zu tragen, und dies muss bei der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 angemessen berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung erfüllt diese Anforderung in keiner Weise.

o Angesichts einer derart einseitigen Betrachtungsweise ist es nicht überraschend, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es gebe keine Argumente gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplans. Obwohl bereits eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stattgefunden hat und dabei zumindest einige Argumente vorgebracht wurden, werden sie einfach ignoriert. Dies wirft die Frage auf, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Aus Gründen der Einhaltung allgemeiner Regeln der Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf allein schon aus diesen Gründen abzulehnen. Ich halte ihn in seiner derzeitigen Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte die Verwaltung und den Stadtrat dringend, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unvermeidlich sein.

11. Der Campingplatz liegt größtenteils innerhalb des Natura 2000-Gebiets "Jägersbürger Wald und Königsbruch". Dieses Gebiet zählt zu den größten Natura 2000-Gebieten im Saarland und umfasst eine Fläche von 647 Hektar. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen gemäß Anhang 1 der FFH-Richtlinie sowie 9 Arten gemäß Anhang 2 der FFH-Richtlinie. Das benachbarte Naturschutzgebiet "Jägersbürger Wald/Königsbruch" hat eine herausragende Bedeutung für den Naturschutz im gesamten Land. Gemäß dem Schutzzweck soll es als gemeinschaftlich bedeutsames Gebiet erhalten und entwickelt werden. Trotz der Tatsache, dass das Gebiet sogar einen Teil des Campingplatzes umfasst und Campingplatzbesuchern durch zwei Tore Zugang gewährt wird, hält der Umweltbericht eine detaillierte FFH-Verträglichkeitsstudie für nicht erforderlich und beschränkt sich auf eine oberflächliche FFH-Vorprüfung. Angesichts der herausragenden natürlichen Werte, der aktuellen Bedrohung, der Störwirkung durch 1300 Besucher pro Tag und der landesweiten Bedeutung des Gebiets ist dieser Einschätzung deutlich zu widersprechen.

12. Der vorliegende Umweltbericht ist insgesamt unzureichend, da er lediglich die Lebensräume und Arten auf dem Campingplatzgelände betrachtet und zu dem Schluss kommt, dass derzeit keine geeigneten Voraussetzungen für potenziell vorkommende Arten wie Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse und Insekten

bestehen. Es wurden jedoch keine eigenen systematisierten Zählungen durchgeführt. Der Bericht stützt sich größtenteils auf veraltete Artenschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 sowie auf vergangene Beobachtungen anderer Autoren und Bewohner ohne spezifische Artenkenntnis. Die Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur am Rande behandelt. Die entscheidendste Auswirkung, nämlich die durch den Fortbestand des Campingplatzes als Freizeit- und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000-Gebiets, die für einen guten Erhaltungszustand unerlässlich ist, wird ausdrücklich nicht berücksichtigt. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, dass eine Revitalisierung des Moores aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten" sei (Seite 24). Dadurch wird weder auf die Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz vom Oktober 2021 noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung Rücksicht genommen, und auch das vom Stadtrat beschlossene und im Vergabeverfahren befindliche Moorgutachten wird nicht abgewartet.

13. Die vorgeschlagenen Maßnahmen im Umweltbericht zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 31a BauGB erfüllen ihren Zweck nicht einmal annähernd. Sie genügen in keiner Weise den erforderlichen Standards, was wenig überraschend ist, da keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die vorläufige Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000-Gebiets erfüllt nicht die Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH-Verträglichkeitsprüfung, die aufgrund der landesweiten Bedeutung dringend erforderlich wäre. Dadurch wird insbesondere gegen § 44 Abs. 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, der besagt; "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ... ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. 11 Die Aussage im Umweltbericht, dass eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebiete festgestellt werden könne, ist falsch. Ebenso falsch ist die Behauptung, dass das Schutzgut Boden "nicht erheblich betroffen" sei. Die dringend notwendige Wiederherstellung des Wasserhaushalts im gesamten Natura 2000-Gebiet würde durch die Realisierung des Projekts nachhaltig gestört und wahrscheinlich sogar verhindert werden, da das Maßnahmengbiet den tiefsten Punkt des gesamten Geländes darstellt und bereits bei geringem Anstieg des Grundwassers unter Wasser stehen würde. Eine unvoreingenommene Prüfung von Alternativen würde wahrscheinlich zu dem Ergebnis kommen, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Standort jedoch völlig ungeeignet dafür ist."

Schreiben vom 19.06.2023

„mit großer Sorge habe ich die aktuellen Pläne zur Neugestaltung des Königsbruchs zur Kenntnis genommen und bitte nachstehende Hinweise zu beachten.

Im Landesentwicklungsplan ist das betreffende Gebiet als Vorrangfläche für den Schutz des Grundwassers (VW) gekennzeichnet und als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch" festgesetzt. Ein Teil des Plangebiets befindet sich in der Wasserschutzzone 2, während der Rest in einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3 liegt. In solchen Gebieten ist es von großer Bedeutung, das Grundwasser vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, wie es in der entsprechenden Verordnung genau festgelegt ist. Insbesondere sei auf § 3 Abs. 2 der Verordnung hingewiesen, der sämtliche Nutzungen verbietet, die mit dem ständigen Aufenthalt von Menschen verbunden sind. Zudem gilt ein generelles Bauverbot, einschließlich Wochenendhäusern, und die Ableitung von Abwässern ist untersagt. Bereits die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Gelände, das teilweise in der Wasserschutzzone 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollständig aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen diese einschlägigen Bestimmungen der Verordnung, genauso wie das Vorhandensein eines undurchsichtigen Abwassersystems auf dem gesamten Gelände ohne Revisionsschächte, das gegen alle wasserrechtlichen Standards verstößt. Im Entwurf zur Teiländerung des Flächennutzungsplans

wird lediglich auf mögliche Verletzungen der Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen hingewiesen, jedoch nicht auf die anderen problematischen Aspekte. Besonders problematisch ist der Verlauf einer Abwasserleitung in der Wasserschutzzone 2, die Waschplätze und Toiletten bedient und somit eine ständige Gefahr für das Grundwasser darstellt. Diese sollte dringend entfernt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK, befindet sich lediglich 35 Meter vom Planungsgebiet entfernt, während die nächstgelegene Abwasserleitung weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN verläuft. Das nächstgelegene Ufer des Weiher liegt in etwa 60 Metern Entfernung zum Brunnen.

Vor dem Hintergrund des geplanten Vorhabens soll der Flächennutzungsplan durch eine Teiländerung an die kommenden Pläne angepasst werden. Gemäß § 8.3 BauGB soll im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt werden,

um diese Umwandlung zu ermöglichen. Hierfür ist eine Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren erforderlich, das von der oberen Baubehörde durchgeführt wird. Es stellt sich jedoch die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt Aussicht auf Erfolg hat, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundprinzipien der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im angrenzenden VN, sondern auch um die Vorhabenfläche selbst. Im LEP wird die Fläche als Vorrangfläche für den Grundwasserschutz ausgewiesen, während der aktuell gültige Flächennutzungsplan der Stadt Homburg die Fläche als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Campingnutzung darstellt. Es ist jedoch zu beachten, dass für den Campingplatz selbst keine Genehmigung vorliegt, abgesehen von einer wasserrechtlichen Genehmigung aus dem Jahr 1972 für die Nutzung der Weiher und ihrer Umgebung, die jederzeit widerrufen werden kann. Daher erfordert eine Änderung der Nutzung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, und keinesfalls den aktuellen rechtswidrigen Zustand eines durch menschliche Eingriffe geprägten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten. Dieser Aspekt wird im vorliegenden Entwurf nicht angemessen berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt somit einen bedeutenden Eingriff in Natur und Landschaft dar, der erhebliche Ausgleichsmaßnahmen nach sich ziehen müsste. Im Entwurf wird darauf jedoch nicht angemessen eingegangen. Aufgrund dieses Abwägungsfehlers ist eine Teiländerung des Flächennutzungsplans nicht genehmigungsfähig.

Das Vorhabengebiet der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist vollständig von einem Vorranggebiet für Naturschutz (VN) gemäß des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP) umgeben. In solchen Gebieten sollen die Potentiale des Naturschutzes geschützt und entwickelt werden. Die gegenwärtige Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck aufgrund der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Geländes (im Sommer mit bis zu 1300 Personen pro Tag), was erhebliche Störungen für die umliegenden Naturschutzflächen zur Folge hat. Zu diesen Störungen zählen beispielsweise Lärm und Lichteinwirkung, insbesondere während der Brut-

und Setzzeiten, sowie das Betreten der Naturschutzflächen durch Campingplatzbesucher, ihre Kinder und Haustiere. Des Weiteren besteht die Gefahr von Moorbränden während der trockenen Sommermonate,

die nur schwer zu löschen sind. All diese Aspekte wurden im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher sollte bei einer zukünftigen Umnutzung des Gebiets der Schutzzweck des umliegenden Vorranggebiets vorrangig berücksichtigt werden.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen im Umweltbericht zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 31 a BauGB erfüllen ihren Zweck nicht einmal annähernd. Sie genügen in keiner Weise den erforderlichen Standards, was wenig überraschend ist, da keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die vorläufige Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000-Gebiets erfüllt nicht die Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH-Verträglichkeitsprüfung, die aufgrund der landesweiten Bedeutung dringend erforderlich wäre. Dadurch wird insbesondere gegen § 44 Abs. 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, der besagt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ... ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Die Aussage im Umweltbericht, dass eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebiete festgestellt werden könne, ist falsch. Ebenso falsch ist die Behauptung, dass das Schutzgut Boden "nicht erheblich betroffen" sei. Die dringend notwendige Wiederherstellung des Wasserhaushalts im gesamten Natura 2000-Gebiet würde durch die Realisierung des Projekts nachhaltig gestört und wahrscheinlich sogar verhindert werden, da das Maßnahmengebiet den tiefsten Punkt des gesamten Geländes darstellt und bereits bei geringem Anstieg des Grundwassers unter Wasser stehen würde. Eine unvoreingenommene Prüfung von Alternativen würde wahrscheinlich zu dem Ergebnis kommen, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Standort jedoch völlig ungeeignet dafür ist.

Es ist äußerst beunruhigend, dass bei den Planungen für das Königsbruch keinerlei Berücksichtigung der benachbarten Naturschutz- und FFH-Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch") erfolgte, die sich lediglich 500 m bzw. 2,5 km entfernt befinden. Da diese Gebiete auf demselben Grundwasserkörper basieren, werden die Planungen im Königsbruch zwangsläufig erhebliche Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete haben. Es ist bedauerlich, dass diese Zusammenhänge nicht vor der Vorlage des Planentwurfs angemessen untersucht wurden, insbesondere angesichts von Studien in Rheinland-Pfalz, die ein alarmierendes Defizit von über 50 % bei der Grundwasserneubildung belegen, wie von Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau festgestellt wurde.

Der geplante Bebauungsplan für den Campingplatz im Königsbruch betrifft hochrangige Schutzgebiete, darunter EU-Vogelschutzgebiete, das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", das FFH-Gebiet mit dem

gleichen Namen, das Naturschutzgebiet Königsbruch sowie das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im [Süd]Osten sowie Homburg im Westen". Durch den Campingplatz wird die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden verstärkt, da er sich an der tiefsten Stelle des Moores mit einem hohen Grundwasserstand befindet. Die beiden angrenzenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben leiten nach wie vor Wasser aus dem Moor ab, da sie einst als Entwässerungsgräben angelegt wurden. Erst durch diese Entwässerungen wurde es möglich, das Gelände um die ehemaligen Kiesweiher seit den 60er Jahren für Campingzwecke zu nutzen. Diese Nutzungen haben zu erheblichen Schäden in den umliegenden Gebieten geführt, wie der fortschreitenden Degradation des Moores und dem Rückgang der typischen Flora. Um den Schutz des Königsbruchs zu gewährleisten, ist es dringend erforderlich, die regulierende Wirkung der Bäche zu berücksichtigen und möglicherweise sogar ihre Sperrung zu erwägen, um den unkontrollierten Wasserabfluss aus dem Moor zu stoppen. Weder im aktuellen Entwurf noch

im begleitenden Umweltbericht wird angemessen auf die Veränderungen im Königsbruch in den letzten Jahrzehnten eingegangen. Dabei sollte doch der "gute Erhaltungszustand" des Moores das Hauptziel jeder Schutzmaßnahme sein. Die aktuellen Nutzungen haben Auswirkungen auf die zu schützenden Flächen, darunter Lärmemissionen während der Brut- und Setzzeiten, Störungen durch Besucher, Lichtverschmutzung und erhöhte Brandgefahr. Es ist unerlässlich, eine umfassende ökologische Bilanzierung durchzuführen und angemessene Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen."

B50 BÜRGER 50

Schreiben vom 22.06.2023

„In diesen schwierigen Zeiten des Klimawandels wende ich mich an Sie, um meine Bedenken bezüglich des Königsbruchs auszudrücken und möchte Ihnen Argumente nennen, wieso erst eine Renaturierung geprüft werden sollte:

Im Landesentwicklungsplan wird das betreffende Gebiet als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen und als "Wasserschutzgebiet Hornburg/Königsbruch" festgelegt. Ein Teil des Plangebiets

befindet sich in der Wasserschutzzone 2, während der Rest in einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3 liegt. Die Verordnung schreibt vor, dass das Grundwasser in solchen Gebieten vor schädlichen Einflüssen geschützt werden muss. Insbesondere sei auf § 3 Abs. 2 der Verordnung hingewiesen, der sämtliche Nutzungen untersagt, die mit dem ständigen Aufenthalt von Menschen verbunden sind. Des Weiteren gibt es ein allgemeines Bauverbot, das auch Wochenendhäuser einschließt, sowie ein Verbot der Ableitung von Abwässern. Bereits die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der teilweise in der Wasserschutzzone 2 liegt, schließt die gegenwärtige Nutzung der Fläche vollständig aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt ebenso wie das Vorhandensein eines undurchsichtigen Abwassersystems ohne Revisionsschächte auf dem gesamten Gelände gegen die genannten Bestimmungen der Verordnung und verstößt gegen sämtliche wasserrechtlichen Standards. Im Entwurf zur Teiländerung des Flächennutzungsplans wird lediglich auf mögliche Beeinträchtigungen der Deckschichten und durch Baumaßnahmen hingewiesen, jedoch nicht auf die anderen problematischen Aspekte. Besonders bedenklich ist der Verlauf einer Abwasserleitung in der Wasserschutzzone 2, die Waschplätze und Toiletten versorgt und somit eine permanente Gefahr für das Grundwasser darstellt. Diese Leitung sollte zeitnah entfernt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK, liegt nur 35 Meter vom Plangebiet entfernt, während die nächstgelegene Abwasserleitung weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt verläuft. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich ungefähr 60 Meter vom Brunnen entfernt.

Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten" des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz ist der Betrieb von Bädern, Campingplätzen und Wochenendhäusern in Wasserschutzzonen 2 explizit verboten. Bestehende Anlagen können unter bestimmten Voraussetzungen Bestandsschutz genießen, jedoch ist dafür ein gültiges Baurecht erforderlich. Im Fall des derzeitigen Campingplatzbetriebs im Königsbruch besteht definitiv kein Baurecht. Die wasserrechtliche

Genehmigung aus dem Jahr; 1972 erlaubte lediglich Zeltplätze ohne feste Gebäude oder Abwasserleitungen und kann jederzeit widerrufen werden. Die derzeitigen etwa 400 Gebäude auf dem Gelände sind daher vollständig rechtswidrig, abgesehen von einigen wenigen Sonderbauten, für die eine Genehmigung vorliegt. Trotz dieser klaren Tatsachen wird im aktuellen Entwurf betont, dass die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur erhalten bleiben sollen. Dieser Ansatz ist nicht nur aufgrund des fehlenden Bestandschutzes fragwürdig, sondern auch im Hinblick auf den vorrangigen Schutz von Grund- und Trinkwasser sowie die gültige Wasserschutzgebietsverordnung. Das Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz (LUA) hat in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht festgestellt, dass der Schutz von Grund- und Trinkwasser "Vorrang vor allen anderen Nutzungen" haben sollte. Selbst bei einem geplanten Neubau von Schmutzwasserleitungen bleibt die Gefahr für das Trinkwasser bestehen. Darüber hinaus ist die vorgeschlagene Entsorgung von Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone (S.7) nicht akzeptabel. Die geplante Anlage im Königsbruch steht eindeutig im Widerspruch zu den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes. Der vorliegende Entwurf für die Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) und der zugehörige Bebauungsplan sind in ihrer derzeitigen Form nicht genehmigungsfähig, und es darf keine Ausnahme von den geltenden Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung gemäß § 4 gemacht werden. Zur Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Waldabstands nach § 14,3 LWaldG wurde ein Waldgebiet von 1,4 ha abgeholzt und als Waldsaum wiederaufbereitet. Bedauerlicherweise hat diese Maßnahme zur Folge, dass eine erhebliche assimilatorische Kapazität verloren geht, welche weder in naher noch in ferner Zukunft durch die neu einzupflanzenden Gewächse ausreichend kompensiert werden kann. Es ist bedauerlich, dass keine angemessene Kompensation vorgesehen wurde.

Ich appelliere an Sie, das Königsbruch als wesentlichen Teil unserer Gemeinde zu betrachten. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.“

B51 BÜRGER 51

Schreiben vom 22.06.2023

„Mit Sorge habe ich die aktuellen Pläne zur Neugestaltung des Königsbruchs zur Kenntnis genommen. Daher möchte ich Ihnen heute zu einigen Punkten meine Stellungnahme zukommen lassen:

Der Schutzzweck der umliegenden Naturschutzflächen wird durch den Campingplatz im Königsbruch stark in Frage gestellt. Beeinträchtigungen durch Lärm, Licht und Besuchern mit Hunden vom Campingplatz aus sind erheblich, vor allem während der Blüh- und Brutzeiten. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht völlig ignoriert.

Das betreffende Gebiet wird als Prioritätszone für den Schutz des Grundwassers ausgewiesen. In der Verordnung zum Schutzgebiet werden bestimmte Einrichtungen wie Abwasserkanäle und Waschplätze

explizit ausgeschlossen, da sie das Grundwasser erheblich verschmutzen können. Sowohl die derzeitige als auch die geplante Nutzung, einschließlich des Baus von „Tiny Houses“ mit zugehörigen Toiletten und PKW-Stellplätzen in unmittelbarer Nähe der Häuser, verstoßen gegen bestehende Rechtsvorschriften. Es wurde versäumt, im Entwurf zu berücksichtigen, dass sich in der Nähe zwei weitere Naturschutz- und FFH-Gebiete befinden, die möglicherweise von den Aktivitäten im Königsbruch betroffen sein könnten. Eine gründliche Untersuchung dieser Auswirkungen sollte vor der Vorlage des Plans erfolgen.

Durch die Abholzung eines 1,4 Hektar großen Waldes, um Platz für einen Waldsaum zu schaffen, wurde eine bedeutende Menge an Assimilationsleistung unwiederbringlich verloren, ohne dass hierfür angemessener Ausgleich geschaffen wurde. Eine fragwürdige Entscheidung stellt sich, weshalb nicht einfach auf eine Reihe von Tinyhäusern verzichtet wurde.“

B52 BÜRGER 52

Schreiben vom 23.06.2023

„Der Campingplatz liegt größtenteils innerhalb des Natura 2000-Gebiets "Jägersburger Wald und Königsbruch". Dieses Gebiet ist eines der größten Natura 2000-Gebiete im Saarland und erstreckt sich über eine Fläche von 64 7 Hektar. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen gemäß Anhang 1 der FFH-Richtlinie sowie 9 Arten gemäß Anhang 2 der FFR-Richtlinie. Das angrenzende Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist von herausragender Bedeutung für den Naturschutz im gesamten Land. Der Schutzzweck dieses Gebiets sieht ausdrücklich dessen Erhaltung und Entwicklung als gemeinschaftlich bedeutsames Gebiet vor. Obwohl das Gebiet sogar einen Teil des Campingplatzes umfasst und Campingplatzbesucher durch zwei Tore Zutritt haben, hält der Umweltbericht eine ausführliche FFH-Verträglichkeitsstudie für entbehrlich und spricht lediglich von einer oberflächlichen FFH-Vorprüfung. Vor dem Hintergrund der außerordentlichen natürlichen Werte, der aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher pro Tag und der landesweiten Bedeutung des Gebiets ist dieser Bewertung entschieden zu widersprechen. Der vorliegende Umweltbericht ist in seiner Gesamtheit unzureichend, da er lediglich die Lebensräume und Arten auf dem Campingplatzgelände betrachtet und feststellt, dass derzeit keine geeigneten Voraussetzungen für

potenziell vorkommende Arten wie Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse und Insekten vorhanden sind. Es wurden jedoch keine

eigenen systematisierten Zählungen durchgeführt. Der Bericht stützt sich größtenteils auf veraltete Artenschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 sowie auf vergangene Beobachtungen anderer Autoren und Bewohner ohne spezifische Artenkenntnis. Die Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur am Rande behandelt. Die entscheidendste Auswirkung, nämlich die durch den Fortbestand des Campingplatzes als Freizeit- und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernäsung der Moorflächen des Natura 2000-Gebiets, die zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes von essenzieller Bedeutung ist, wird ausdrücklich nicht berücksichtigt. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, dass eine Wiederbelebung des Moores aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten" sei (Seite 24). Damit wird weder auf die Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz vom Oktober 2021 noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung Rücksicht genommen, und auch das vom Stadtrat beschlossene und im Vergabeverfahren befindliche Moorgutachten wird nicht abgewartet.

Der geplante Bereich für das Vorhaben "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist vollständig von einem Vorranggebiet für Naturschutz (VN) umgeben, wie es im saarländischen Landesentwicklungsplan Umwelt (LEP) festgelegt ist. In solchen Gebieten sollen die Potentiale des Naturschutzes geschützt und entwickelt werden. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz steht im Widerspruch zu diesem Schutzzweck, da durch die dichte Bebauung und intensive Nutzung des Geländes (im Sommer mit bis zu 1300 Personen pro Tag) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen einwirken. Beispiele für diese Störungen sind Lärm und Lichteinwirkung, insbesondere während der Brut- und Setzzeiten, sowie das Betreten der Naturschutzflächen durch Campingplatzbesucher, ihre Kinder und Haustiere. Zudem besteht das Risiko von Moorbränden während der trockenen Sommermonate, die schwer zu bekämpfen sind. All diese Aspekte wurden im Umweltbericht nicht angemessen berücksichtigt. Daher sollte eine zukünftige Umnutzung des Gebiets den Schutzzwecken des umliegenden Vorranggebiets angemessen Rechnung tragen.

Bei der Abwägung privater und öffentlicher Interessen sind erhebliche Abwägungsfehler aufgetreten: Zusätzlich zu den oben genannten Punkten ist auf Folgendes hinzuweisen:

Der ausgewiesene Parkplatz reicht bei Weitem nicht aus, um den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern zu decken. Die Feststellung, dass die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs nicht betroffen

sein, ist somit falsch. Sollten Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern geplant sein, widerspräche dies den Anforderungen des Grund- und Trinkwasserschutzes und ist daher keine akzeptable Option. Es fehlt ein Nachweis für ausreichende Stellplätze.

Die Aussage, dass die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Waschplätze, Toilettenanlagen und Abwasserleitungen in Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandsschutz haben. Es ist fraglich, ob solche Anlagen für 1300 Personen in einer Wasserschutzzone 3 genehmigungsfähig wären.

Die Behauptung, dass das Vorhaben "positive Auswirkungen auf das Klima" habe, wirkt geradezu widersinnig. Aus mehreren Gesprächen mit dem Vorhabenträger geht hervor, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umliegenden Moores verhindern wird, da ein Anstieg des Grundwasserspiegels seine Freizeitfläche wahrscheinlich überfluten würde. Der Campingplatz liegt an der tiefsten Stelle des Königsbruchs und besitzt Nutzungsrechte gemäß eines rechtsgültigen Bebauungsplans, die er gegenüber einem anderen Träger, der die Renaturierung der Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Dies birgt das Risiko, dass die öffentliche Hand Schadenersatz leisten muss, sobald der für das Gemeinwohl erforderliche Anstieg des Grundwassers erfolgt. Dadurch würde die Renaturierung des Königsbruchs behindert. Wenn jedoch keine Wiedervernässung der Moorflächen stattfindet, werden weiterhin erhebliche Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus den trocken gefallen Torfschichten in die Atmosphäre freigesetzt, was zu einer Belastung unseres Klimas führt. Da es sich hier um das größte Moor im Saarland (64,7 ha) handelt, hätte dies landesweite Auswirkungen. Gemäß § 5 Abs 1 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderem Maße Rechnung zu tragen, und dies muss bei der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 angemessen berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung erfüllt diese Anforderung in keiner Weise.

Angesichts einer derart einseitigen Betrachtungsweise ist es nicht überraschend, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es gebe keine Argumente gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplans. Obwohl bereits eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stattgefunden hat und dabei zumindest einige Argumente vorgebracht wurden, werden sie einfach ignoriert. Dies wirft die Frage auf, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Aus Gründen der Einhaltung allgemeiner Regeln der Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf allein schon aus diesen Gründen abzulehnen. Ich halte ihn in seiner derzeitigen Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte die Verwaltung und den Stadtrat dringend, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unvermeidlich sein.

Gemäß dem Landschaftsprogramm von 2009 sind der umgebende Wald und die Niedermoorböden als wertvolle Schutzgebiete ausgewiesen. Jedoch wurden wir mit großer Sorge Zeuge der Abholzung eines 30 Meter breiten Waldstreifens, ohne vorher sorgfältig zu prüfen, ob ein entwickelter Waldsaum als angemessener Ersatz dienen kann. Die Niedermoorböden an diesem Standort und in der weiteren Umgebung sind auf dringende Wiedervernässungsmaßnahmen angewiesen, um ihre Erhaltung sicherzustellen. Es ist äußerst bedauerlich, dass die geplante Umwandlung des Gebiets in ein Ferienhausgebiet genau diese dringend benötigten Wiedervernässungsmaßnahmen verhindern wird. Insgesamt widerspricht dieses Vorhaben somit deutlich den grundlegenden Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes.“

B53 BÜRGER 53

Schreiben vom 20.06.2023

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, ich möchte hiermit gegen die o.g. Planung Einspruch erheben:

1. Die Ausweisungen im FNP von 1981, die die Fläche als Grünfläche mit Campingplatz und Badeplatz auswiesen, sollten dringend überdacht werden, da sie bereits zu diesem Zeitpunkt den grundlegenden Anforderungen des Grundwasser- und Trinkwasserschutzes widersprachen. Im Rahmen des FNP-Verfahrens wird nun vorgeschlagen, die Fläche als Sondergebiet für Wochenend- und Campingplatzgebiete neu zu definieren. Diese geplante Änderung der Nutzung stellt eine erhebliche Veränderung dar, da wir nicht vom derzeitigen überformten Zustand ausgehen sollten, sondern von dem tatsächlich genehmigten Status als Grünfläche. Für eine solche Änderung wären umfangreiche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich, die angemessene Untersuchungen der gesamten betroffenen Flächenkulisse erfordern. Bisher wurden jedoch keine angemessenen Untersuchungen durchgeführt, obwohl der NABU bereits eine FFH-Verträglichkeitsstudie gefordert hat. Der vorliegende Umweltbericht und die oberflächliche FFH-Vorprüfung genügen in keiner Weise den Anforderungen für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft.

2. Es ist äußerst besorgniserregend, dass der Planentwurf keine Darstellung der geplanten WSZ 3 enthält, was zur Aufhebung aller wasserrechtlichen Beschränkungen für dieses Gebiet führt. Diese Lücke ist äußerst nachteilig und muss umgehend behoben werden.
3. Das Landschaftsprogramm von 2009 hebt die große Bedeutung des umgebenden Waldes und der Niedermoorböden hervor, die als schützenswert eingestuft werden. Jedoch sind wir äußerst besorgt über die bereits erfolgte Abholzung eines 30 Meter breiten Waldstreifens, ohne eine angemessene Prüfung durchzuführen, ob ein entwickelter Waldsaum als angemessener Ersatz fungieren kann. Die Niedermoorböden an diesem Standort und in der weiteren Umgebung sind dringend auf Renaturierung angewiesen, um ihr Fortbestehen zu gewährleisten. Bedauerlicherweise wird die geplante Umwandlung des Gebiets in ein Ferienhausgebiet genau diese Renaturierungsmöglichkeiten verhindern. Dieses Vorhaben steht somit in direktem Widerspruch zu den grundlegenden Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes.
4. Der geplante Bereich für das Vorhaben "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist vollständig von einem Vorranggebiet für Naturschutz (VN) umgeben, wie es im saarländischen Landesentwicklungsplan Umwelt (LEP) festgelegt ist. In solchen Gebieten sollen die Potentiale des Naturschutzes geschützt und entwickelt werden. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz steht im Widerspruch zu diesem Schutzzweck, da durch die dichte Bebauung und intensive Nutzung des Geländes (im Sommer mit bis zu 1300 Personen pro Tag) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen einwirken. Beispiele für diese Störungen sind Lärm und Lichteinwirkung, insbesondere während der Brut- und Setzzeiten, sowie das Betreten der Naturschutzflächen durch Campingplatzbesucher, ihre Kinder und Haustiere. Zudem besteht das Risiko von Moorbränden während der trockenen Sommermonate, die schwer zu bekämpfen sind. All diese Aspekte wurden im Umweltbericht nicht angemessen berücksichtigt. Daher sollte eine zukünftige Umnutzung des Gebiets den Schutzzwecken des umliegenden Vorranggebiets angemessen Rechnung tragen.
5. Der Landesentwicklungsplan sieht das betreffende Gebiet als Vorrangfläche für den Grundwasserschutz (VW) vor und bezeichnet es als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch". Ein Teil des Plangebietes fällt in die Wasserschutzzone 2, während der Rest in einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3 liegt. In solchen Gebieten besteht die Pflicht, das Grundwasser vor schädlichen Einflüssen zu schützen, wie in der entsprechenden Verordnung detailliert festgelegt ist. Insbesondere wird auf § 3 Abs. 2 der Verordnung hingewiesen, der jegliche Nutzungen verbietet, die mit dem ständigen Aufenthalt von Menschen verbunden sind. Darüber hinaus gilt ein allgemeines Bauverbot, einschließlich Wochenendhäusern, und die Ableitung von Abwässern ist untersagt. Die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Gelände, das teilweise in der Wasserschutzzone 2 liegt, schließt bereits die aktuelle Nutzung der Fläche vollständig aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen diese einschlägigen Bestimmungen der Verordnung, genauso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Abwassersystems auf dem gesamten Gelände ohne Revisionsschächte, das gegen alle wasserrechtlichen Standards verstößt. Im Entwurf zur Teiländerung des Flächennutzungsplans wird lediglich auf mögliche Verletzungen der Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen eingegangen, jedoch nicht auf die anderen problematischen Aspekte. Besonders besorgniserregend ist der Verlauf einer Abwasserleitung in der Wasserschutzzone 2, die Waschplätze und Toiletten versorgt und somit eine dauerhafte Gefahr für das Grundwasser darstellt. Diese sollte umgehend entfernt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK, befindet sich lediglich 35 Meter vom Planungsgebiet entfernt, während die nächstgelegene Abwasserleitung weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN verläuft. Das nächstgelegene Weiherufer liegt ungefähr 60 Meter vom Brunnen entfernt.
6. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten" des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz sind in Wasserschutzzonen 2 bestimmte Aktivitäten wie Badebetrieb, Campingplätze und Wochenendhäuser ausdrücklich verboten. Obwohl bestehende Anlagen unter bestimmten Bedingungen Bestandsschutz genießen können, setzt dies voraus, dass ein gültiges Baurecht vorliegt. Im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs im Königsbruch ist ein solches Baurecht definitiv nicht gegeben. Die wasserrechtliche Genehmigung von 1972 gestattete lediglich den Betrieb von Zeltplätzen ohne feste Gebäude oder Abwasserleitungen und kann jederzeit widerrufen werden. Die derzeitigen etwa 400 Gebäude auf dem Gelände sind daher vollständig illegal, abgesehen von einigen wenigen Sonderbauten, die eine Genehmigung erhalten haben. Trotz dieser klaren Sachlage wird in dem aktuellen Entwurf betont, dass die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur erhalten bleiben sollen. Dieser Ansatz ist nicht nur aufgrund des fehlenden Bestandsschutzes problematisch, sondern auch im Hinblick auf den vorrangigen Grund- und Trinkwasserschutz sowie die geltende Wasserschutzgebietsverordnung. Das Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz (LUA) hat in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht betont, dass der Grund- und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen" haben sollte. Selbst durch den geplanten Bau von neuen Schmutzwasserleitungen bleibt die Gefahr für das Trinkwasser bestehen. Darüber hinaus ist die vorgeschlagene Entsorgung von Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone (S.7) nicht akzeptabel. Die geplante Anlage im Königsbruch steht deutlich im

Widerspruch zu den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes. Der vorliegende Entwurf für die Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) und der zugehörige Bebauungsplan sind in ihrer aktuellen Form nicht genehmigungsfähig, und es darf keine Ausnahme von den geltenden Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung gemäß § 4 gemacht werden.

7. Bei der geplanten Bebauung des Campingplatzes im Königsbruch sollte berücksichtigt werden, dass das Plangebiet an hochrangige Schutzgebiete angrenzt. Dazu gehören EU-Vogelschutzgebiete, das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", das gleichnamige FFH-Gebiet, das Naturschutzgebiet Königsbruch sowie das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im [Süd]Osten sowie Homburg im Westen". Der Campingplatz trägt zur fortschreitenden Zerstörung der Torfschichten im Boden bei und befindet sich an der tiefsten Stelle des Moores mit einem hohen Grundwasserstand. Die angrenzenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben leiten weiterhin Wasser aus dem Moor ab, da sie einst als Entwässerungsgräben angelegt wurden. Diese Entwässerungen ermöglichten es seit den 60er Jahren, das Gelände um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke zu nutzen. Die bisherigen Nutzungen haben erheblich zur Schädigung der umliegenden Gebiete beigetragen, was sich in der fortschreitenden Degradation des Moores und dem Rückgang der typischen Flora zeigt. Um den Schutz des Königsbruchs zu gewährleisten, müssen die Bäche dringend reguliert und möglicherweise sogar abgesperrt werden, um den unkontrollierten Wasserabfluss zu stoppen. Im aktuellen Entwurf und dem begleitenden Umweltbericht werden jedoch die Veränderungen, die im Königsbruch in den letzten Jahrzehnten stattgefunden haben, nicht angemessen berücksichtigt. Der "gute Erhaltungszustand" des Moores sollte das Hauptziel jeder Schutzmaßnahme sein. Es darf nicht übersehen werden, dass die aktuellen Nutzungen Auswirkungen auf die zu schützenden Flächen haben, wie Lärmemissionen während der Brut- und Setzzeiten, Störungen durch Besucher, Lichtverschmutzung und erhöhte Brandgefahr. Eine umfassende ökologische Bilanzierung und angemessene Ausgleichsmaßnahmen sind dringend erforderlich.

8. In Bezug auf das geplante Vorhaben soll der Flächennutzungsplan durch eine Teiländerung an die kommenden Pläne angepasst werden. Gemäß § 8.3 BauGB ist geplant, im Parallelverfahren ein Sondergebiet festzulegen, um diese Umwandlung zu ermöglichen. Hierfür ist eine Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) mittels eines Zielabweichungsverfahrens erforderlich, das von der oberen Baubehörde durchgeführt wird. Es stellt sich jedoch die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt Erfolg haben kann, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) beeinflusst. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im angrenzenden VN, sondern auch um die Vorhabenfläche selbst. Im LEP wird die Fläche als Vorrangfläche für den Grundwasserschutz ausgewiesen, während der aktuell gültige Flächennutzungsplan der Stadt Homburg die Fläche als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Campingnutzung darstellt. Es ist jedoch zu beachten, dass für den Campingplatz selbst keine Genehmigung vorliegt, abgesehen von einer wasserrechtlichen Genehmigung aus dem Jahr 1972 für die Nutzung der Weiher und ihrer Umgebung, die jederzeit widerrufen werden kann. Daher erfordert eine Änderung der Nutzung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, und keinesfalls den aktuellen rechtswidrigen Zustand eines durch menschliche Eingriffe geprägten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten. Dieser Aspekt wird im vorliegenden Entwurf nicht angemessen berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt somit einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der bedeutende Ausgleichsmaßnahmen erfordern würde. Im Entwurf wird darauf jedoch nicht angemessen eingegangen. Aufgrund dieses Abwägungsfehlers ist eine Teiländerung des Flächennutzungsplans nicht genehmigungsfähig.

9. Zur Sicherstellung des vorgeschriebenen Waldabstands nach § 14,3 LWaldG wurde ein 1,4 ha großer Wald gerodet und als Waldsaum wiederhergestellt. Diese Maßnahme hat jedoch zur Folge, dass eine beträchtliche assimilative Kapazität verloren geht, die durch die neu anzupflanzenden Gewächse weder kurz- noch langfristig ausreichend kompensiert werden kann. Es ist bedauerlich, dass keine angemessene Kompensationsregelung vorgesehen wurde.

10. Bei der Abwägung privater und öffentlicher Interessen sind erhebliche Abwägungsfehler aufgetreten: Zusätzlich zu den oben genannten Punkten ist auf Folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht bei Weitem nicht aus, um den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern zu decken. Die Feststellung, dass die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs nicht betroffen seien, ist somit falsch. Sollten Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern geplant sein, widerspräche dies den Anforderungen des Grund- und Trinkwasserschutzes und ist daher keine akzeptable Option. Es fehlt ein Nachweis für ausreichende Stellplätze.
- Die Aussage, dass die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Waschplätze, Toilettenanlagen und Abwasserleitungen in Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandsschutz haben. Es ist fraglich, ob solche Anlagen für 1300 Personen in einer Wasserschutzzone 3 genehmigungsfähig wären.
- Die Behauptung, dass das Vorhaben „positive Auswirkungen auf das Klima habe, wirkt geradezu widersinnig. Aus mehreren Gesprächen mit dem Vorhabenträger geht hervor, dass sein Projekt eine politisch

gewollte Wiedervernässung des umliegenden Moores verhindern wird, da ein Anstieg des Grundwasserspiegels seine Freizeitfläche wahrscheinlich überfluten würde. Der Campingplatz liegt an der tiefsten Stelle des Königsbruchs und besitzt Nutzungsrechte gemäß eines rechtsgültigen Bebauungsplans, die er gegenüber einem anderen Träger, der die Renaturierung der Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Dies birgt das Risiko, dass die öffentliche Hand Schadenersatz leisten muss, sobald der für das Gemeinwohl erforderliche Anstieg des Grundwassers erfolgt. Dadurch würde die Renaturierung des Königsbruchs behindert. Wenn jedoch keine Wiedervernässung der Moorflächen stattfindet, werden weiterhin erhebliche Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus den trocken gefallen Torfschichten in die Atmosphäre freigesetzt, was zu einer Belastung unseres Klimas führt. Da es sich hier um das größte Moor im Saarland (647 ha) handelt, hätte dies landesweite Auswirkungen. Gemäß § 1 a Abs 5 Bau GB ist dem Klimaschutz in besonderem Maße Rechnung zu tragen, und dies muss bei der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 angemessen berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung erfüllt diese Anforderung in keiner Weise.

• Angesichts einer derart einseitigen Betrachtungsweise ist es nicht überraschend, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es gebe keine Argumente gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplans. Obwohl bereits eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stattgefunden hat und dabei zumindest einige Argumente vorgebracht wurden, werden sie einfach ignoriert. Dies wirft die Frage auf, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Aus Gründen der Einhaltung allgemeiner Regeln der Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf allein schon aus diesen Gründen abzulehnen. Ich halte ihn in seiner derzeitigen Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte die Verwaltung und den Stadtrat dringend, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unvermeidlich sein.

11. Es ist äußerst bedenklich, dass bei den Planungen für das Königsbruch keinerlei Beachtung der benachbarten Naturschutz- und FFH-Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch") erfolgte, die sich lediglich 500 m bzw. 2,5 km entfernt befinden. Da diese Feuchtgebiete alle auf demselben Grundwasserkörper basieren, werden die Planungen im Königsbruch zwangsläufig erhebliche Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete haben. Es ist äußerst bedauerlich, dass vor der Vorlage des Planentwurfs keine angemessene Untersuchung dieser Zusammenhänge durchgeführt wurde, insbesondere angesichts bekannter Studien in Rheinland-Pfalz, die ein dramatisches Defizit von über 50 % bei der Grundwasserneubildung aufzeigen, wie von Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau festgestellt wurde.

12. Der Campingplatz liegt größtenteils innerhalb des Natura 2000-Gebiets "Jägersburger Wald und Königsbruch". Dieses Gebiet zählt zu den größten Natura 2000-Gebieten im Saarland und erstreckt sich über eine Fläche von 647 Hektar. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen gemäß Anhang 1 der FFH-Richtlinie sowie 9 Arten gemäß Anhang 2 der FFH-Richtlinie. Das angrenzende Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist von herausragender Bedeutung für den Naturschutz im gesamten Land. Der Schutzzweck dieses Gebiets sieht ausdrücklich dessen Erhaltung und Entwicklung als gemeinschaftlich bedeutsames Gebiet vor. Obwohl das Gebiet sogar einen Teil des Campingplatzes umfasst und Campingplatzbesuchern durch zwei Tore Zutritt gewährt wird, hält der Umweltbericht eine ausführliche FFH-Verträglichkeitsstudie für nicht erforderlich und beschränkt sich auf eine oberflächliche FFH-Vorprüfung. Angesichts der hohen natürlichen Werte, der aktuellen Bedrohung, der Störwirkung durch 1300 Besucher pro Tag und der landesweiten Bedeutung des Gebiets muss dieser Einschätzung entschieden widersprochen werden.

13. Der vorliegende Umweltbericht ist in seiner Gesamtheit unzureichend, da er lediglich die Lebensräume und Arten auf dem Campingplatzgelände betrachtet und feststellt, dass derzeit keine geeigneten Voraussetzungen für potenziell vorkommende Arten wie Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse und Insekten vorhanden sind. Es wurden jedoch keine eigenen systematisierten Zählungen durchgeführt. Der Bericht stützt sich größtenteils auf veraltete Artenschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 sowie auf vergangene Beobachtungen anderer Autoren und Bewohner ohne spezifische Artenkenntnis. Die Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur am Rande behandelt. Die entscheidendste Auswirkung, nämlich die durch den Fortbestand des Campingplatzes als Freizeit- und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000-Gebiets, die zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes von essenzieller Bedeutung ist, wird ausdrücklich nicht berücksichtigt. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, dass eine Wiederbelebung des Moores aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten" sei (Seite 24). Damit wird weder auf die Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz vom Oktober 2021 noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung Rücksicht genommen, und auch das vom Stadtrat beschlossene und im Vergabeverfahren befindliche Moorgutachten wird nicht abgewartet.

14. Weder im Verfahren des Flächennutzungsplans noch im Bebauungsplan wird eine Alternativenprüfung durchgeführt, da sowohl auf Landes- als auch auf kommunaler Ebene ein Interesse am Erhalt der Anlage besteht. Es ist jedoch wichtig zu beachten, dass politisch motivierte Vorgaben nicht als angemessenes

Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000- Gebiets in Bezug auf seinen Schutzbedarf dienen können. Ein solches Argument kann auch nicht dazu verwendet werden, die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung zu umgehen. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung ist jedoch aus baurechtlicher Sicht zwingend erforderlich.

15. Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 31a BauGB im Umweltbericht erfüllen ihren Zweck keineswegs. Sie genügen in keiner Weise den erforderlichen Maßstäben, was nicht überrascht, da keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die vorläufige Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000-Gebiets erfüllt nicht die Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH-Verträglichkeitsprüfung, die aufgrund der landesweiten Bedeutung dringend durchgeführt werden müsste. Dadurch wird insbesondere gegen § 44 Abs. 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, der besagt "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ... ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Die Aussage im Umweltbericht, dass eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebiete festgestellt werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, dass das Schutzgut Boden "nicht erheblich betroffen" sei. Die dringend notwendige Wiederherstellung des Wasserhaushalts im gesamten Natura 2000-Gebiet würde durch die Realisierung des Projekts nachhaltig gestört und wahrscheinlich sogar verhindert werden, da das Maßnahmengebiet den tiefsten Punkt des gesamten Geländes darstellt und bereits bei geringem Anstieg des Grundwassers unter Wasser stehen würde.

Eine unvoreingenommene Prüfung von Alternativen würde wahrscheinlich zu dem Ergebnis kommen, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Standort jedoch völlig ungeeignet dafür ist."

B54 BÜRGER 54

Schreiben vom 25.06.2023

„ich bitte um Berücksichtigung nachstehender Bedenken.

Der Campingplatz ist größtenteils von dem Natura 2000-Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch" umgeben. Dieses Gebiet zählt zu den größten Natura 2000- Gebieten im Saarland und erstreckt sich über eine Fläche von 647 Hektar. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen gemäß Anhang 1 der FFH-Richtlinie sowie 9 Arten gemäß Anhang 2 der FFH-Richtlinie. Das gleichnamige Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist von herausragender Bedeutung für den Naturschutz im gesamten Bundesland. Gemäß dem Schutzzweck soll es als gemeinschaftlich bedeutsames Gebiet erhalten und entwickelt werden. Obwohl das Gebiet sogar einen Teil des Campingplatzes umfasst und Campingplatzbesuchern durch zwei Tore Zugang gewährt wird, hält der Umweltbericht eine ausführliche FFH-Verträglichkeitsstudie für unnötig und beschränkt sich auf eine oberflächliche FFH-Vorprüfung. Angesichts der herausragenden natürlichen Werte, der aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher pro Tag und der landesweiten Bedeutung des Gebiets muss dieser Einschätzung entschieden widersprochen werden.

Im Flächennutzungsplanverfahren und im Bebauungsplan wird keine Alternativenprüfung durchgeführt, da sowohl auf Landes- als auch auf kommunaler Ebene ein Interesse am Fortbestand der Anlage besteht. Es ist jedoch wichtig zu betonen, dass politisch motivierte Vorgaben kein geeignetes Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000-Gebiets in Bezug auf seinen Schutzbedarf darstellen können. Ein solches Argument kann auch nicht dazu verwendet werden, die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung zu umgehen. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung ist jedoch aus baurechtlicher Sicht zwingend erforderlich.

Das Landschaftsprogramm von 2009 betont die herausragende Bedeutung des umgebenden Waldes und der Niedermoorböden als schützenswerte Gebiete. Dennoch wurden wir mit großer Sorge Zeugen der Abholzung eines 30 Meter breiten Waldstreifens, ohne eine angemessene Prüfung durchzuführen, ob ein entwickelter Waldsaum als angemessener Ersatz fungieren kann. Die Niedermoorböden an diesem Standort und in der weiteren Umgebung sind dringend auf Wiedervernässung angewiesen, um ihr Überleben zu sichern. Es ist bedauerlich, dass die geplante Umwandlung des Gebiets in ein Ferienhausgebiet genau diese dringend benötigte Wiedervernässung verhindern wird. Insgesamt steht dieses Vorhaben somit im klaren Widerspruch zu den grundlegenden Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes.

Der Landesentwicklungsplan sieht das betreffende Gebiet als Vorrangfläche für den Grundwasserschutz (VW) vor und bezeichnet es als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch". Ein Teil des Plangebiets fällt in die Wasserschutzzone 2, während der Rest in einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3 liegt. In solchen Gebieten besteht die Pflicht, das Grundwasser vor schädlichen Einflüssen zu schützen, wie in der entsprechenden Verordnung detailliert festgelegt ist. Insbesondere wird auf § 3 Abs. 2 der Verordnung hingewiesen, der jegliche Nutzungen verbietet, die mit dem ständigen Aufenthalt von Menschen verbunden sind. Darüber hinaus gilt ein allgemeines Bauverbot, einschließlich Wochenendhäusern, und die Ableitung von Abwässern ist untersagt. Die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Gelände,

das teilweise in der Wasserschutzzone 2 liegt, schließt bereits die aktuelle Nutzung der Fläche vollständig aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen diese einschlägigen Bestimmungen der Verordnung, genauso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Abwassersystems auf dem gesamten Gelände ohne Revisionsschächte, das gegen alle wasserrechtlichen Standards verstößt. Im Entwurf zur Teiländerung des Flächennutzungsplans wird lediglich auf mögliche Verletzungen der Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen eingegangen, jedoch nicht auf die anderen problematischen Aspekte. Besonders besorgniserregend ist der Verlauf einer Abwasserleitung in der Wasserschutzzone 2, die Waschplätze und Toiletten versorgt und somit eine dauerhafte Gefahr für das Grundwasser darstellt. Diese sollte umgehend entfernt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK, befindet sich lediglich 35 Meter vom Planungsgebiet entfernt, während die nächstgelegene Abwasserleitung weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN verläuft. Das nächstgelegene Weiherufer liegt ungefähr 60 Meter vom Brunnen entfernt.“

B55 BÜRGER 55

Schreiben vom 22.06.2023

„Mit großer Sorge habe ich die aktuellen Pläne zur Neugestaltung des Königsbruchs zur Kenntnis genommen und möchte Ihnen meine Einwände zusenden:

Es ist äußerst bedenklich, dass bei den Planungen für das Königsbruch keine Berücksichtigung der umliegenden Naturschutz- und FFH-Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch") erfolgte, die sich in einer Entfernung von 500 m bzw. 2,5 km befinden. Da alle diese Gebiete auf demselben Grundwasserkörper basieren, werden die Planungen im Königsbruch zwangsläufig Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete haben. Es ist unverständlich, dass dies vor der Vorlage des Planentwurfs nicht ausreichend untersucht wurde, insbesondere angesichts der bekannten Studien, die in Rheinland-Pfalz ein dramatisches Defizit bei der Grundwasserneubildung von mehr als 50 % aufzeigen, wie von Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau festgestellt wurde.

Der Campingplatz ist größtenteils von dem Natura 2000-Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch" umgeben. Dieses Gebiet zählt zu den größten Natura 2000-Gebieten im Saarland und erstreckt sich über eine Fläche von 64 7 Hektar. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen gemäß Anhang 1 der FFH-Richtlinie sowie 9 Arten gemäß Anhang 2 der FFH-Richtlinie. Das Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" deckt sich nahezu mit dem Natura 2000-Gebiet und hat eine herausragende Bedeutung für den Naturschutz im gesamten Bundesland. Gemäß dem Schutzzweck soll es als gemeinschaftlich bedeutsames Gebiet erhalten und entwickelt werden. Obwohl das Gebiet sogar einen Teil des Campingplatzes umfasst und Campingplatzbesuchern durch zwei Tore Zugang gewährt wird, hält der Umweltbericht eine detaillierte FFH-Verträglichkeitsstudie für entbehrlich und beschränkt sich auf eine oberflächliche FFH-Vorprüfung. Angesichts der herausragenden natürlichen Werte, der aktuellen Bedrohung, der Störwirkung durch 1300 Besucher pro Tag und der landesweiten Bedeutung des Gebiets muss dieser Einschätzung deutlich widersprochen werden.

Gemäß dem Landschaftsprogramm von 2009 gelten der umgebende Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Bedauerlicherweise wurden bereits großflächige Waldrodungen vorgenommen, ohne zu berücksichtigen, ob ein entwickelter Waldsaum als ausreichender Ersatz betrachtet werden kann. Die Niedermoorböden an diesem Standort und in der weiteren Umgebung sind jedoch dringend auf Renaturierung angewiesen, um ihre Beständigkeit zu gewährleisten. Die geplante Umwandlung des Gebiets in ein Ferienhausgebiet wird jedoch genau diese Renaturierungsmöglichkeiten vereiteln. Insgesamt steht das Vorhaben daher im deutlichen Widerspruch zu den grundlegenden Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes.

Um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG zu gewährleisten, wurde ein Wald von 1,4 ha abgeholzt und als Waldsaum wiederhergestellt. Leider hat diese Maßnahme zur Folge, dass eine bedeutende Assimilationsleistung verloren geht, die durch die neu zu pflanzenden Gewächse weder kurz- noch langfristig kompensiert werden kann. Es wurde kein angemessener Ausgleich vorgesehen.

Ich bitte Sie dringend, die Interessen der Umwelt in Ihre Überlegungen einzubeziehen. Vielen Dank für Ihre Zeit.“

B56 BÜRGER 56

Schreiben vom 23.06.2023

„Ich sehe mich durch das o.g. Planungsvorhaben in meinen Belangen als Bürgerin unserer Stadt Homburg betroffen und erhebe deshalb Einspruch gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplans "Freizeit und Naherholung- Campingplatz Königsbruch.“

Ich habe dafür folgende Gründe:

A: Das Vorhaben greift insofern in meine Rechte als Bürgerin dieser Stadt ein, als die Wiederherstellung des Königsbruchs als Moorlandschaft ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz darstellt. Klimaschutz ist nicht nur ein hochrangiges Ziel der Staatengemeinschaft, wie es im Pariser Klimaabkommen zum Ausdruck kommt, ein Politikziel der EU, unseres Nationalstaats, und unseres Bundeslands Saarland. Sondern zugleich auch ein individuelles Rechtsgut, welches jede/m/r Bürger/in unmittelbar eignet. Das Bauvorhaben widerspricht einer Wiederherstellung des Königsbruchs, weil dem Eigentümer des Grundstücks durch einen Satzungsbeschluss Rechte zuwachsen, die er jetzt nicht hat. Diese Grundstücks bezogenen Rechte würden ihm ermöglichen, die Wiederherstellung des Moores zu verhindern. Dies greift in meine individuellen Rechte als Bürgerin der Stadt und des Landes ein, weil ich einen Rechtsanspruch auf Schutz meiner Zukunft und der Zukunft meiner Familie vor den drohenden Auswirkungen der Klimakatastrophe habe. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil gegen das damalige Klimaschutzgesetz der großen Koalition vom 24.3.2021 diese Rechte bestätigt und der damaligen Bundesregierung aufgegeben, das Klimaschutzgesetz zur Sicherung individueller Menschenrechte nachzuschärfen.

In dem Urteil heißt es u.a.:

"Der Gesetzgeber hätte daher zur Wahrung grundrechtlich gesicherter Freiheit Vorkehrungen treffen müssen, um diese hohen Lasten abzumildern. Zu dem danach gebotenen rechtzeitigen Übergang zu Klimaneutralität reichen die gesetzlichen Maßgaben für die Fortschreibung des Reduktionspfads der Treibhausgasemissionen ab dem Jahr 2031 nicht aus. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, die Fortschreibung der Minderungsziele der Treibhausgasemissionen für Zeiträume nach 2030 bis zum 31. Dezember 2022 näher zu regeln."

Zwar eignet der Stadt Homburg als Gebietskörperschaft die Planungshoheit in diesem Fall, doch hat sie ebenso wie alle anderen staatlichen Körperschaften den Klimaschutz als übergeordnetes Politikziel zu beachten.

B: Der Flächennutzungsplan soll durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren zum § Planverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 612 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FN P der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist - Zustand eines antropogen überformten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten. Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP,

C: Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm und Lichteinwirkung, besonders während der Brut und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere und Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

D: Im Landesentwicklungsplan Umwelt des Saarlandes (LEP) ist das Gebiet als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Es ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

E: Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelfen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7). Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. FNP-Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

F: Das Landschaftsprogramm der Stadt Homburg von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Jedoch wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen der Bundes und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Ziel dar.

G: Im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser und Trinkwasserschutzes nicht genügen konnten.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt additiv eine bedeutsame Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten

und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten, betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend. H: Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersbürger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ... , sowie Homburg im Westen."

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermooses "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmegebietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch:

Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktive Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Beides fehlt, es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

I: In einer Entfernung von ca. 1,5 und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz und FFH Gebiete ("Closenbruch" und "Westrichter Moorniederung"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

J: Es wurde ein Wald von 1,4 ha. abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

K: Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre.

Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

L: Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersbürger Waid und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersbürger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

M: Eine Alternativenprüfung wird weder im FN P Verfahren, noch im Bebauungsplanverfahren vorgenommen, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vernommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

N: Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 1a BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengebiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre.

O: Insgesamt betrachtet muss ich feststellen, dass dieses FNP Teiländerungsverfahren so voller Fehler ist, dass es aus meiner Sicht unwirksam ist. Es finden sich Abwägungsausfälle, Abwägungsdefizite, Abwägungsfehlschätzungen, die so massiv sind, dass ein rechtswirksamer Beschluss im Stadtrat nach meiner Einschätzung nicht möglich sein wird. Werden bei den Festsetzungen und Auflagen keine bedeutenden Änderungen vorgenommen, wäre eine Normenkontrollklage jederzeit erfolgreich. Ich kann mir nicht vorstellen, dass dies im Sinn aller Beteiligten wäre. Daher bitte ich das Bauamt dringend um Korrektur des vorliegenden Entwurfs, bei der die Belange des Naturschutzes, des Klimaschutzes und der Moorstrategie der Bundesregierung angemessen Berücksichtigung finden."

B57 BÜRGER 57

Schreiben vom 22.06.2023

„es liegt mir sehr am Herzen, auf die kritische Situation rund um das Königsbruch aufmerksam zu machen. Der Bereich, in dem das Vorhaben "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" geplant ist, liegt komplett innerhalb eines Vorranggebiets für Naturschutz (VN) gemäß des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In solchen Gebieten sollen die Potentiale des Naturschutzes bewahrt und gefördert werden. Die derzeitige Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck aufgrund der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Geländes (im Sommer mit bis zu 1300 Personen pro Tag), was erhebliche Störungen für die umliegenden Naturschutzflächen bedeutet. Zu den Störungen zählen beispielsweise

Lärm und Lichteinwirkung, insbesondere während der Brut- und Setzzeiten, sowie das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, Kinder und Haustiere. Zudem besteht die Gefahr von Funkenflug durch offene Feuer, was während der sommerlichen Trockenperioden zu Moorbränden führen kann. All diese Aspekte wurden im Umweltbericht nicht angemessen berücksichtigt. Daher sollte bei einer zukünftigen Umnutzung des Gebiets der Schutzzweck des umgebenden Vorranggebiets vorrangig berücksichtigt werden.

In Bezug auf das geplante Vorhaben soll der Flächennutzungsplan durch eine Teiländerung an die zukünftigen Pläne angepasst werden. Gemäß § 8.3 BauGB soll im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt werden, um diese Umwandlung zu ermöglichen. Hierfür ist eine Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren erforderlich, das von der oberen Baubehörde durchgeführt wird. Jedoch stellt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt Erfolg haben kann, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Es geht hierbei nicht nur um den Naturschutz im angrenzenden VN, sondern auch um die Vorhabenfläche selbst. Im LEP wird die Fläche als Vorrangfläche für den Grundwasserschutz ausgewiesen, während der aktuell gültige Flächennutzungsplan der Stadt Homburg die Fläche als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Campingnutzung darstellt. Es ist jedoch zu beachten, dass für den Campingplatz selbst keine Genehmigung vorliegt, abgesehen von einer wasserrechtlichen Genehmigung aus dem Jahr 1972 für die Nutzung der Weiher und ihrer Umgebung, die jederzeit widerrufen werden kann. Daher erfordert eine Änderung der Nutzung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, und keinesfalls den aktuellen rechtswidrigen Zustand eines durch menschliche Eingriffe geprägten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten. Dieser Aspekt wird im vorliegenden Entwurf nicht ausreichend berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt somit einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der bedeutende Ausgleichsmaßnahmen erfordern würde. Im Entwurf wird darauf jedoch nicht angemessen eingegangen. Aufgrund dieses Abwägungsfehlers ist eine Teiländerung des Flächennutzungsplans nicht genehmigungsfähig.

Gemäß dem Landesentwicklungsplan ist das betreffende Gebiet als Vorrangfläche für den Schutz des Grundwassers (VW) ausgewiesen und wird als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch" festgesetzt. Ein Teil des Plangebiets liegt in der Wasserschutzzone 2, während der Rest in einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3 liegt. In solchen Gebieten ist es entscheidend, das Grundwasser vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, wie es in der entsprechenden Verordnung detailliert festgelegt ist. Insbesondere wird auf § 3 Abs. 2 der Verordnung hingewiesen, der jegliche Nutzungen untersagt, die mit dem ständigen Aufenthalt von Menschen verbunden sind. Darüber hinaus besteht ein generelles Bauverbot, einschließlich Wochenendhäusern, und die Ableitung von Abwässern ist verboten. Bereits die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Gelände, das teilweise in der Wasserschutzzone 2 liegt, schließt die derzeitige Nutzung der Fläche vollständig aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen diese einschlägigen Bestimmungen der Verordnung, ebenso wie das Vorhandensein eines undurchsichtigen Abwassersystems auf dem gesamten Gelände ohne Revisionsschächte, das gegen sämtliche wasserrechtlichen Standards verstößt. Im Entwurf zur Teiländerung des Flächennutzungsplans wird lediglich auf mögliche Verletzungen der Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen verwiesen, jedoch nicht auf die anderen problematischen Aspekte. Besonders besorgniserregend ist der Verlauf einer Abwasserleitung in der Wasserschutzzone 2, die Waschplätze und Toiletten bedient und somit eine dauerhafte Gefahr für das Grundwasser darstellt. Diese Leitung sollte umgehend entfernt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK, befindet sich lediglich 35 Meter vom Plangebiet entfernt, während die nächstgelegene Abwasserleitung weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt verläuft. Das nächstgelegene Weiherufer liegt etwa 60 Meter vom Brunnen entfernt.

Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten" des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz sind in Wasserschutzzonen 2 bestimmte Aktivitäten wie Badebetrieb, Campingplätze und Wochenendhäuser ausdrücklich verboten. Obwohl bestehende Anlagen unter bestimmten Bedingungen Bestandsschutz genießen können, setzt dies voraus, dass ein gültiges Baurecht vorliegt. Im Falle des

derzeitigen Campingplatzbetriebs im Königsbruch ist ein solches Baurecht definitiv nicht gegeben. Die wasserrechtliche Genehmigung von 1972 gestattete lediglich den Betrieb von Zeltplätzen ohne feste Gebäude oder Abwasserleitungen und kann jederzeit widerrufen werden. Die derzeitigen etwa 400 Gebäude auf dem Gelände sind daher vollständig illegal, abgesehen von einigen wenigen Sonderbauten, die eine Genehmigung erhalten haben. Trotz dieser klaren Sachlage wird in dem aktuellen Entwurf betont, dass die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur erhalten bleiben sollen. Dieser Ansatz ist nicht nur aufgrund des fehlenden Bestandsschutzes problematisch, sondern auch im Hinblick auf den vorrangigen Grund- und Trinkwasserschutz sowie die geltende Wasserschutzgebietsverordnung. Das Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz (LUA) hat in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht betont, dass der Grund- und

Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen" haben sollte. Selbst durch den geplanten Bau von neuen Schmutzwasserleitungen bleibt die Gefahr für das Trinkwasser bestehen. Darüber hinaus ist die vorgeschlagene Entsorgung von Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone (S. 7) nicht akzeptabel. Die geplante Anlage im Königsbruch steht deutlich im Widerspruch zu den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes. Der vorliegende Entwurf für die Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) und der zugehörige Bebauungsplan sind in ihrer aktuellen Form nicht genehmigungsfähig, und es darf keine Ausnahme von den geltenden Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung gemäß § 4 gemacht werden. Die fehlende Darstellung der geplanten WSZ 3 im Planentwurf führt dazu, dass alle wasserrechtlichen Beschränkungen für dieses Gebiet nicht berücksichtigt werden. Diese Situation ist äußerst unbefriedigend und sollte dringend korrigiert werden.

Gemäß dem Landschaftsprogramm von 2009 werden der umgebende Wald und die Niedermoorböden als schützenswert eingestuft. Leider wurde bereits ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, ohne zu überprüfen, ob ein entwickelter Waldsaum als angemessener Ersatz betrachtet wird. Die Niedermoorböden an diesem Standort und in der weiteren Umgebung sind jedoch dringend auf Renaturierung angewiesen, um ihr Fortbestehen zu gewährleisten. Die geplante Umwandlung des Gebiets in ein Ferienhausgebiet wird jedoch genau diese Renaturierungsmöglichkeiten verhindern. Das gesamte Vorhaben steht somit im deutlichen Widerspruch zu den grundlegenden Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes.

Die Ausweisungen im FNP von 1981, die die Fläche als Grünfläche mit Campingplatz und Badeplatz darstellten, bedürfen einer kritischen Überprüfung, da sie bereits zu diesem Zeitpunkt den grundlegenden Anforderungen des Grundwasser- und Trinkwasserschutzes widersprachen. Im Rahmen des FNP-Verfahrens wird nun vorgeschlagen, die Fläche als Sondergebiet für Wochenend- und Campingplatzgebiete neu festzulegen. Diese geplante Änderung der Nutzung stellt eine bedeutende Veränderung dar, da wir nicht vom aktuellen, anthropogen geprägten Zustand ausgehen sollten, sondern von dem tatsächlich genehmigten Status als Grünfläche. Für eine solche Änderung wären umfangreiche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich, die angemessene Untersuchungen der gesamten betroffenen Flächenkulisse erfordern. Bisher wurden jedoch keine angemessenen Untersuchungen durchgeführt, obwohl der NABU bereits eine FFH-Verträglichkeitsstudie gefordert hat. Der vorliegende Umweltbericht und die oberflächliche FFH-Vorprüfung sind für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig unzureichend.

Die Ausweisungen im FNP von 1981, die die Fläche als Grünfläche mit Campingplatz und Badeplatz darstellten, bedürfen einer kritischen Überprüfung, da sie bereits zu diesem Zeitpunkt den grundlegenden Anforderungen des Grundwasser- und Trinkwasserschutzes widersprachen. Im Rahmen des FNP-Verfahrens wird nun vorgeschlagen, die Fläche als Sondergebiet für Wochenend- und Campingplatzgebiete neu festzulegen. Diese geplante Änderung der Nutzung stellt eine bedeutende Veränderung dar, da wir nicht vom aktuellen, anthropogen geprägten Zustand ausgehen sollten, sondern von dem tatsächlich genehmigten Status als Grünfläche. Für eine solche Änderung wären umfangreiche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich, die angemessene Untersuchungen der gesamten betroffenen Flächenkulisse erfordern. Bisher wurden jedoch keine angemessenen Untersuchungen durchgeführt, obwohl der NABU bereits eine FFH-Verträglichkeitsstudie gefordert hat. Der vorliegende Umweltbericht und die oberflächliche FFH-Vorprüfung sind für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig unzureichend. Das geplante Vorhaben, den Campingplatz im Königsbruch zu bebauen, berührt hochrangige Schutzgebiete wie EU-Vogelschutzgebiete, das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", das gleichnamige FFH-Gebiet, das Naturschutzgebiet Königsbruch und das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen

L 119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im [Süd]Osten sowie Homburg im Westen". Der Campingplatz trägt zur fortschreitenden Zerstörung der Torfschichten im Boden bei und befindet sich an der tiefsten Stelle des Moores mit einem hohen Grundwasserstand. Es ist dringend erforderlich, die beiden angrenzenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben zu regulieren und möglicherweise sogar abzusperren, um den unkontrollierten Wasserabfluss aus dem Moor zu stoppen. Die bisherigen Nutzungen haben zu erheblichen Schäden in den umliegenden Gebieten geführt, was sich in der fortschreitenden Degradation des Moores und dem Rückgang der typischen Flora zeigt. Um den Schutz des Königsbruchs zu gewährleisten, muss eine umfassende Betrachtung der tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die seit Jahrzehnten in der Umgebung auftreten, erfolgen. Dazu gehören Lärmemissionen während der Brut- und Setzzeiten, Störungen durch Besucher, Lichtverschmutzung und die erhöhte Brandgefahr. Es ist unerlässlich, eine ökologische Bilanzierung durchzuführen und angemessene Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen, die bisher nicht erfolgt sind.

Es ist äußerst bedenklich, dass bei den Planungen für das Königsbruch keinerlei Beachtung der benachbarten Naturschutz- und FFH-Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch") erfolgte, die sich lediglich 500 m bzw. 2,5 km entfernt befinden. Da diese Feuchtgebiete alle auf demselben Grundwasserkörper basieren, werden die Planungen im Königsbruch zwangsläufig erhebliche Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete haben. Es ist äußerst bedauerlich, dass vor der Vorlage des Planentwurfs keine

angemessene Untersuchung dieser Zusammenhänge durchgeführt wurde, insbesondere angesichts bekannter Studien in Rheinland-Pfalz, die ein dramatisches Defizit von über 50 % bei der Grundwasserneubildung aufzeigen, wie von Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau festgestellt wurde. Um den gesetzlich vorgeschriebenen Waldabstand gemäß § 14,3 LWaldG sicherzustellen, wurde ein 1,4 ha großer Wald gerodet und als Waldsaum

wiederhergestellt. Leider geht mit dieser Entscheidung eine bedeutende assimilative Leistung verloren, die durch die neu zu pflanzenden Gewächse weder kurz- noch langfristig ausreichend ersetzt werden kann. Es ist bedauerlich, dass keine angemessene Kompensationsmaßnahme geplant wurde.

Die Abwägung der privaten und öffentlichen Belange weist erhebliche Fehler auf. Es gibt weitere Punkte zu beachten:

Der ausgewiesene Parkplatz ist bei Weitem nicht ausreichend, um den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern zu decken. Die Annahme, dass der motorisierte Verkehr nicht betroffen ist, ist daher falsch. Wenn geplant ist, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern einzurichten, würde dies den Anforderungen des Grund- und Trinkwasserschutzes widersprechen und ist somit keine Option. Es fehlt ein Nachweis für die erforderlichen Stellplätze.

Die Aussage, dass die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist fragwürdig. Die Waschplätze, Toilettenanlagen und Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandsschutz haben. Es ist unklar, ob solche Anlagen für 1300 Personen in einer Wasserschutzzone 3 genehmigungsfähig wären.

Die Behauptung, dass das Vorhaben "positive Auswirkungen auf das Klima" hat, wirkt geradezu widersinnig. Der Vorhabenträger weiß aus mehreren Gesprächen, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden

Moores verhindern wird, da ein Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich überfluten würde. Der Campingplatz liegt an der tiefsten Stelle des Königsbruchs. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan gewährt ihm Nutzungsrechte, die er gegenüber einem anderen Träger geltend machen könnte, der die Moorflächen renaturieren möchte. Dadurch besteht für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der notwendige Anstieg des Grundwassers gemäß dem Gemeinwohl erfolgt. Dies würde der Renaturierung des Königsbruchs entgegenstehen. Wenn die Moorflächen nicht wieder vernässt werden, gelangen weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus den trockenen Torfschichten in die Atmosphäre und belasten unser Klima. Da es sich um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, hätte dies eine landesweite Auswirkung. Nach § 1 a Abs 5 BauGB muss dem Klimaschutz in besonderem Maße Rechnung getragen werden, was bei der vorliegenden Abwägung in keiner Weise berücksichtigt wurde.

Angesichts dieser einseitigen Betrachtungsweise überrascht es nicht, dass der Vorhabenträger am Ende behauptet, es gebe keine Argumente gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplans. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stattgefunden hat und einige Argumente bereits vorgebracht wurden, ignoriert er sie einfach. Man fragt sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. In seiner aktuellen Form ist er keinesfalls genehmigungsfähig, und ich bitte die Verwaltung und den Stadtrat dringend, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unvermeidlich sein.

Der vorliegende Umweltbericht ist in seiner Gesamtheit unzureichend, da er lediglich die Lebensräume und Arten auf dem Campingplatzgelände betrachtet und zu dem Schluss kommt, dass derzeit keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potenziell vorkommenden Arten wie Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse und Insekten vorhanden sind. Es wurden jedoch keine systematisierten Zählungen durchgeführt.

Der Bericht stützt sich größtenteils auf veraltete Artenschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013, vergangene Beobachtungen anderer Autoren und Beobachtungen von Bewohnern ohne spezifisches Artenkenntnis. Die Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden lediglich am Rande behandelt. Die entscheidendste Auswirkung, nämlich die durch den Fortbestand des Campingplatzes als Freizeit- und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000-Gebiets, die für einen guten Erhaltungszustand unerlässlich ist, wird explizit nicht berücksichtigt. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, dass eine Wiederherstellung des Moores aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten" sei (Seite 24). Dadurch wird weder auf die Bundesländer-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz vom Oktober 2021 noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung Rücksicht genommen, und auch das vom Stadtrat beschlossene und im Vergabeverfahren befindliche Moorgutachten wird nicht abgewartet.

Der Campingplatz ist größtenteils von dem Natura 2000-Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch" umgeben. Mit einer Gesamtfläche von 647 Hektar gehört es zu den größten Natura 2000-Gebieten im

Saarland. Das Gebiet beheimatet 14 Lebensraumtypen gemäß Anhang 1 der FFH-Richtlinie und 9 Arten gemäß Anhang 2 der FFH-Richtlinie. Das anliegende Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" hat eine herausragende Bedeutung für den Naturschutz im gesamten Bundesland. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich den Erhalt und die Entwicklung dieses gemeinschaftlich bedeutsamen Gebiets vor. Obwohl das Gebiet sogar einen Teil des Campingplatzes umfasst und durch zwei Tore eine jederzeitige Betretbarkeit für Campingplatzbesucher ermöglicht wird, hält der Umweltbericht eine ausführliche FFH-Verträglichkeitsstudie für nicht notwendig und beschränkt sich auf eine oberflächliche FFH-Vorprüfung. Vor dem Hintergrund der herausragenden natürlichen Werte, der aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher pro Tag und der landesweiten Bedeutung des Gebiets ist dieser Einschätzung deutlich zu widersprechen.“

B58 BÜRGER 58

Schreiben vom 23.06.2023

„Ich sehe mich durch das o.g. Planungsvorhaben in meinen Belangen als Bürgerin unserer Stadt Homburg betroffen und erhebe deshalb Einspruch gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplans "Freizeit und Naherholung- Campingplatz Königsbruch.“

Ich habe dafür folgende Gründe:

A: Das Vorhaben greift insofern in meine Rechte als Bürgerin dieser Stadt ein, als die Wiederherstellung des Königsbruchs als Moorlandschaft ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz darstellt. Klimaschutz ist nicht nur ein hochrangiges Ziel der Staatengemeinschaft, wie es im Pariser Klimaabkommen zum Ausdruck kommt, ein Politikziel der EU, unseres Nationalstaats, und unseres Bundeslands Saarland. Sondern zugleich auch ein individuelles Rechtsgut, welches jede/m/r Bürger/in unmittelbar eignet. Das Bauvorhaben widerspricht einer Wiederherstellung des Königsbruchs, weil dem Eigentümer des Grundstücks durch einen Satzungsbeschluss Rechte zuwachsen, die er jetzt nicht hat. Diese Grundstücks bezogenen Rechte würden ihm ermöglichen, die Wiederherstellung des Moores zu verhindern. Dies greift in meine individuellen Rechte als Bürgerin der Stadt und des Landes ein, weil ich einen Rechtsanspruch auf Schutz meiner Zukunft und der Zukunft meiner Familie vor den drohenden Auswirkungen der Klimakatastrophe habe.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil gegen das damalige Klimaschutzgesetz der großen Koalition vom 24.3.2021 diese Rechte bestätigt und der damaligen Bundesregierung aufgegeben, das Klimaschutzgesetz zur Sicherung individueller Menschenrechte nachzuschärfen.

In dem Urteil heißt es u.a.:

"Der Gesetzgeber hätte daher zur Wahrung grundrechtlich gesicherter Freiheit Vorkehrungen treffen müssen, um diese hohen Lasten abzumildern. Zu dem danach gebotenen rechtzeitigen Übergang zu Klimaneutralität reichen die gesetzlichen Maßgaben für die Fortschreibung des Reduktionspfads der Treibhausgasemissionen ab dem Jahr 2031 nicht aus. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, die Fortschreibung der Minderungsziele der Treibhausgasemissionen für Zeiträume nach 2030 bis zum 31. Dezember 2022 näher zu regeln."

Zwar eignet der Stadt Homburg als Gebietskörperschaft die Planungshoheit in diesem Fall, doch hat sie ebenso wie alle anderen staatlichen Körperschaften den Klimaschutz als übergeordnetes Politikziel zu beachten.

B: Der Flächennutzungsplan soll durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren zum § Planverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 612 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FN P der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist - Zustand eines antropogen überformten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten. Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP,

C: Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm und Lichteinwirkung, besonders während der Brut und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere und Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

D: Im Landesentwicklungsplan Umwelt des Saarlandes (LEP) ist das Gebiet als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Es ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

E: Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelpen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7). Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. FNP-Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

F: Das Landschaftsprogramm der Stadt Homburg von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Jedoch wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen der Bundes und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Ziel dar.

G: Im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser und Trinkwasserschutzes nicht genügen konnten.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt additiv eine bedeutsame Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten, betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

H: Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersbürger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen."

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmegebietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch:

Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtjagende Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Beides fehlt, es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

I: In einer Entfernung von ca. 1,5 und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz und FFH Gebiete ("Closenbruch" und "Westrichter Moorniederung"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland Pfalz bekannt sind,

wonach die Grundwasser Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

J: Es wurde ein Wald von 1,4 ha. abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

K.: Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre.

Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

L: Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersbürger Waid und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersbürger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

M: Eine Alternativenprüfung wird weder im FN P Verfahren, noch im Bebauungsplanverfahren vorgenommen, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vernommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

N: Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 1a BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengebiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre.

O: Insgesamt betrachtet muss ich feststellen, dass dieses FNP Teiländerungsverfahren so voller Fehler ist, dass es aus meiner Sicht unwirksam ist. Es finden sich Abwägungsausfälle, Abwägungsdefizite, Abwägungsfehlschätzungen, die so massiv sind, dass ein rechtswirksamer Beschluss im Stadtrat nach

meiner Einschätzung nicht möglich sein wird. Werden bei den Festsetzungen und Auflagen keine bedeutenden Änderungen vorgenommen, wäre eine Normenkontrollklage jederzeit erfolgreich. Ich kann mir nicht vorstellen, dass dies im Sinn aller Beteiligten wäre. Daher bitte ich das Bauamt dringend um Korrektur des vorliegenden Entwurfs, bei der die Belange des Naturschutzes, des Klimaschutzes und der Moorstrategie der Bundesregierung angemessen Berücksichtigung finden.“

B59 BÜRGER 59

Schreiben vom 20.06.2023

„es liegt mir sehr am Herzen, auf die kritische Situation rund um das Königsbruch aufmerksam zu machen. Vor dem Hintergrund des geplanten Vorhabens soll der Flächennutzungsplan durch eine Teiländerung an die zukünftigen Bedürfnisse angepasst werden. Hierzu soll gemäß § 8.3 Bau6B im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgelegt werden. Um diese Umwandlung zu ermöglichen, ist eine Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) erforderlich, die im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens von der obersten Baubehörde durchgeführt wird. Allerdings stellt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt Erfolg haben kann, wenn die angestrebte Zielabweichung die grundlegenden Prinzipien der Planung (§ 4 und § 6,2 R06) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im angrenzenden UN, sondern auch um die Vorhabenfläche selbst. Der LEP weist die Fläche als Vorrangfläche für den Grundwasserschutz aus, während der

aktuell gültige Flächennutzungsplan der Stadt Homburg die Fläche als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Campingnutzung darstellt. Jedoch liegt für den Campingplatz selbst keine Genehmigung vor, abgesehen von einer wasserrechtlichen Genehmigung aus dem Jahr 1972 für die Nutzung der Weiher und ihrer Umgebung, die jederzeit widerrufen werden kann. Daher erfordert eine Änderung der Nutzung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, und keinesfalls den aktuellen rechtswidrigen Zustand eines durch menschliche Eingriffe geprägten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten.

Dieser Aspekt wird im vorliegenden Entwurf nicht angemessen berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt somit einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Im vorliegenden Entwurf wird darauf jedoch nicht ausreichend eingegangen. Aufgrund dieses Abwägungsfehlers ist eine Teiländerung des Flächennutzungsplans nicht genehmigungsfähig.

Die Wiederherstellung eines ausreichenden Waldabstands gemäß § 14,3 LWaldG erforderte die Abholung eines 1,4 ha großen Waldstücks zur Schaffung eines Waldsaums. Leider führt diese Entscheidung dazu, dass eine erhebliche assimilierende Wirkung verloren geht, die durch die neu angepflanzten Gewächse weder kurzfristig noch langfristig adäquat ersetzt werden kann. Es ist bedauerlich, dass kein entsprechender Ausgleich vorgesehen wurde.

Es besteht ein erheblicher Mangel im vorliegenden Umweltbericht, da er ausschließlich die Lebensräume und Arten auf dem Campingplatzgelände betrachtet und zu dem Schluss kommt, dass derzeit keine geeigneten Voraussetzungen für potenziell vorkommende Arten wie Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse und Insekten vorhanden sind. Es wurden jedoch keine systematischen Zählungen durchgeführt. Der Bericht stützt sich weitgehend auf veraltete Artenschutzdaten aus dem Jahr 2013 des Saarlandes, vergangene Beobachtungen anderer Autoren und Beobachtungen von Bewohnern ohne spezifisches Wissen über Arten. Die Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur am Rand behandelt. Die gravierendste Auswirkung, nämlich die verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000-Gebiets durch den Fortbestand des Campingplatzes als Freizeit- und Naherholungsgebiet, wird ausdrücklich nicht berücksichtigt. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, dass eine Revitalisierung des Moores aufgrund des Bestandsschutzes II nicht in vollem Umfang zu erwarten sei (Seite 24). Dadurch wird weder die Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz vom Oktober 2021 noch die Moorschutzstrategie der Bundesregierung berücksichtigt, und das vom Stadtrat beschlossene und im Vergabeverfahren befindliche Moorgutachten wird nicht abgewartet.

Der Campingplatz befindet sich größtenteils innerhalb des Natura 2000-Gebiets „Jägersburger Wald und Königsbruch“. Dieses Gebiet zählt zu den größten Natura 2000-Gebieten im Saarland und erstreckt sich über eine Fläche von 64,7 Hektar. Es umfasst 14 Lebensraumtypen gemäß Anhang 1 der FFH-Richtlinie sowie 9 Arten gemäß Anhang 2 der FFH-Richtlinie. Das angrenzende Naturschutzgebiet „Jägersburger Wald/Königsbruch II“ ist von hoher Bedeutung für den Naturschutz im gesamten Land. Der Schutzzweck des Gebiets legt ausdrücklich fest, dass es als gemeinschaftlich bedeutsames Gebiet erhalten und entwickelt werden soll. Obwohl das Gebiet sogar einen Teil des Campingplatzes umfasst und Campingplatzbesuchern durch zwei Tore Zugang gewährt wird, hält der Umweltbericht eine ausführliche FFH-Verträglichkeitsstudie für nicht erforderlich und beschränkt sich auf eine oberflächliche FFH-Vorprüfung. Angesichts der hohen natürlichen Werte, der aktuellen Bedrohung, der Störwirkung durch 1300 Besucher

pro Tag und der landesweiten Bedeutung des Gebiets ist dieser Einschätzung entschieden zu widersprechen.

Der Campingplatz befindet sich größtenteils innerhalb des Natura 2000-Gebiets „Jägersburger Wald und Königsbruch“. Dieses Gebiet zählt zu den größten Natura 2000-Gebieten im Saarland und erstreckt sich über eine Fläche von 64 7 Hektar. Es umfasst 14 Lebensraumtypen gemäß Anhang 1 der FFH-Richtlinie sowie 9 Arten gemäß Anhang 2 der FFH-Richtlinie. Das angrenzende Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch II ist von hoher Bedeutung für den Naturschutz im gesamten Land. Der Schutzzweck des Gebiets legt ausdrücklich fest, dass es als gemeinschaftlich bedeutsames Gebiet erhalten und entwickelt werden soll.

Obwohl das Gebiet sogar einen Teil des Campingplatzes umfasst und Campingplatzbesuchern durch zwei Tore Zugang gewährt wird, hält der Umweltbericht eine ausführliche FFH-Verträglichkeitsstudie für nicht erforderlich und beschränkt sich auf eine oberflächliche FFH-Vorprüfung. Angesichts der hohen natürlichen Werte, der aktuellen Bedrohung, der Störwirkung durch 1300 Besucher pro Tag und der landesweiten Bedeutung des Gebiets ist dieser Einschätzung entschieden zu widersprechen.

Gemäß dem II Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten II, der vom Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz herausgegeben wurde, sind in Wasserschutzzonen 2 bestimmte Aktivitäten ausdrücklich verboten, darunter der Badebetrieb, Campingplätze und Wochenendhäuser. Bestehende Anlagen können unter bestimmten Bedingungen Bestandsschutz genießen, vorausgesetzt, es liegt ein gültiges Baurecht vor. Im Fall des aktuellen Campingplatzbetriebs im Königsbruch ist dies definitiv nicht der Fall. Die wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 erlaubte lediglich Zeltplätze ohne feste Gebäude oder Abwasserleitungen und kann jederzeit widerrufen werden. Die derzeitigen rund 400 Gebäude sind daher vollständig illegal, mit Ausnahme einiger weniger Sonderbauten, für die eine Genehmigung vorliegt. Trotz dieser Tatsachen wird im vorliegenden Entwurf betont, dass die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur erhalten bleiben sollen. Dieser Ansatz ist nicht nur aufgrund des fehlenden Bestandsschutzes problematisch, sondern auch im Hinblick auf den vorrangigen Grund- und Trinkwasserschutz sowie die geltende Wasserschutzgebietsverordnung. Das Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz (LUA) betonte in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht, dass der Grund- und Trinkwasserschutz II Vorrang vor allen anderen Nutzungen 11 haben sollte. Selbst durch den geplanten Bau von neuen Schmutzwasserleitungen bleibt die Gefahr für das Trinkwasser bestehen. Zudem stellt die vorgeschlagene Entsorgung von Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone (S. 7) ein zusätzliches Problem dar. Die geplante Anlage im Königsbruch ist eindeutig unvereinbar mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes. Der vorliegende Entwurf für die Teiländerung des Flächennutzungsplans (FNP) und der zugehörige Bebauungsplan sind in ihrer derzeitigen Form nicht genehmigungsfähig, und es darf keine Ausnahme von den geltenden Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung gemäß § 4 gemacht werden.

Bitte berücksichtigen Sie meine Bedenken und schützen Sie das Königsbruch.“

B60 BÜRGER 60

Schreiben vom 20.06.2023

„im Folgenden lasse ich Ihnen meinen Einwände zur geplanten Teiländerung des FNP „Freizeit und Naherholung- Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch“ zukommen:

Die Vorhabenfläche der „FNP Teilplan Änderung Königsbruch“ befindet sich vollständig in einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) gemäß des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In solchen Gebieten sollen die Naturschutzpotentiale erhalten und weiterentwickelt werden. Die derzeitige Nutzung als Campingplatz steht im Widerspruch zu diesem Schutzzweck, da durch die dichte Bebauung und intensive Nutzung (mit bis zu 1300 Personen pro Tag im Sommer) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Lärm, Lichtemissionen, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, Kinder und Haustiere sowie Funkenflug von offenen Feuern sind nur einige Beispiele dafür. Moorbrände während der trockenen Sommermonate lassen sich kaum kontrollieren. All diese Aspekte wurden im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher sollte der Anwendungsbereich zukünftiger Nutzungen zunächst dem Schutzzweck des umliegenden Vorranggebiets angepasst werden.

Die derzeitigen Pläne zur Genehmigung eines Bebauungsplans und zum Erhalt des Campingplatzes im Königsbruch stehen im klaren Widerspruch zu den geltenden Schutzbestimmungen für Wasserschutzgebiete gemäß dem Musterkatalog des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz. Das Verbot von Badebetrieb, Campingplätzen und Wochenendhäusern in Wasserschutzzonen 2 ist eindeutig festgelegt. Es besteht kein rechtlicher Bestandsschutz für den Campingplatz, da das Baurecht in diesem Fall nicht gegeben ist. Die bestehenden Gebäude sind somit voll-

ständig illegal, abgesehen von wenigen Sonderbauten mit Genehmigung. Auch im Hinblick auf den vorrangigen Grund- und Trinkwasserschutz sowie die gültige Wasserschutzgebietsverordnung ist die geplante Beibehaltung der

Gemeinschaftsinfrastruktur fehlgeleitet. Der Grund- und Trinkwasserschutz hat "Vorrang vor allen anderen Nutzungen", wie bereits in der Stellungnahme des LUA vom 2.5.2019 korrekt festgestellt wurde. Selbst durch den Neubau von Schmutzwasserleitungen gemäß dem Vorhaben und Erschließungsplan bleibt die Gefahr für das Trinkwasser bestehen. Zusätzlich ist die vorgeschlagene Entsorgung von Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone (S.7) nicht akzeptabel. Die geplante Anlage ist eindeutig unvereinbar mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes. Der vorliegende Änderungsplan des Flächennutzungsplans und der zugehörige Bebauungsplan sind in ihrer derzeitigen Form nicht genehmigungsfähig, und eine Ausnahme von den geltenden Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht gewährt werden.

Es besteht die Notwendigkeit, die Ausweisungen im FNP von 1981 kritisch zu hinterfragen, da sie bereits zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser- und Trinkwasserschutzes widersprechen. Nun wird im Rahmen des FNP-Verfahrens vorgeschlagen, die Fläche als Sondergebiet für Wochenend- und Campingplatzgebiete neu auszuweisen. Dies stellt eine bedeutende Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen überformten Zustand ausgehen sollten, sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Daher sind umfangreiche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich, für die angemessene Untersuchungen der betroffenen Flächenkulisse notwendig sind. Bisher wurden jedoch keine angemessenen Studien durchgeführt, einschließlich einer FFH-Verträglichkeitsstudie, die vom NABU bereits gefordert wurde. Der vorgelegte Umweltbericht und die cursorische FFH-Vorprüfung sind für einen solch gravierenden Eingriff in Natur und Landschaft keinesfalls ausreichend.

Die Abwägung der privaten und öffentlichen Belange weist erhebliche Mängel auf. Es sind zusätzliche Punkte zu beachten:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht bei Weitem nicht aus, um den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern zu decken. Daher ist die Annahme, dass der motorisierte Verkehr nicht betroffen ist, falsch. Wenn geplant ist, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, würde dies den Anforderungen des Grund- und Trinkwasserschutzes widersprechen und ist daher keine Option. Es fehlt ein Nachweis für die erforderlichen Stellplätze.

- Die Aussage, dass die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist fragwürdig. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandsschutz haben. Es ist unklar, ob solche Anlagen für 1300 Personen in einer Wasserschutzzone 3 genehmigungsfähig wären.

- Es wirkt geradezu widersinnig zu behaupten, dass das Vorhaben "positive Auswirkungen auf das Klima" hat. Der Vorhabenträger weiß aus mehreren Gesprächen, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, da ein Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich überfluten würde. Der Campingplatz liegt an der tiefsten Stelle des Königsbruchs. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan gewährt ihm Nutzungsrechte, die er gegenüber einem anderen Träger geltend machen könnte, der die Moorflächen renaturieren möchte. Dadurch besteht für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der notwendige Anstieg des Grundwassers gemäß dem Gemeinwohl erfolgt. Dies würde der Renaturierung des Königsbruchs entgegenstehen. Wenn die Moorflächen nicht wieder vernässt werden, gelangen weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus den trockenen Torfschichten in die Atmosphäre und belasten unser Klima. Da es sich um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, hätte dies eine landesweite Auswirkung. Nach § 1a Abs 5 BauGB muss dem Klimaschutz in besonderem Maße Rechnung getragen werden, was bei der vorliegenden Abwägung in keiner Weise berücksichtigt wurde.

- Angesichts dieser einseitigen Betrachtungsweise überrascht es nicht, dass der Vorhabenträger behauptet, es gebe keine Argumente gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplans. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stattgefunden hat und einige Argumente bereits vorgebracht wurden, ignoriert er sie einfach. Man fragt sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 31a BauGB im Sinne der Eingriffsregelung erfüllen nicht einmal annähernd ihren Zweck. Es ist nicht überraschend, da keinerlei angemessene Untersuchungen durchgeführt wurden. Die vorläufige Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000-Gebiets erfüllt nicht die Anforderungen einer ordnungsgemäßen FFH-Verträglichkeitsprüfung, die angesichts der landesweiten Bedeutung unbedingt erforderlich wäre. Dadurch wird insbesondere gegen § 44 Abs. 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, der besagt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ... ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Die Aussage im Umweltbericht, dass "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebiete" festgestellt werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, dass das Schutzgut Boden "nicht erheblich betroffen" sei. Die dringend notwendige Wiederherstellung der Wasserverhältnisse im gesamten Natura 2000-Gebiet würde durch die Umsetzung

des Projekts nachhaltig gestört und wahrscheinlich sogar verhindert, da das Maßnahmengebiet den tiefsten Punkt des gesamten Geländes darstellt und bereits bei geringem Anstieg des Grundwassers unter Wasser stehen würde. Eine objektive Prüfung der Alternativen würde wahrscheinlich zu dem Schluss kommen, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort jedoch völlig ungeeignet dafür ist.“

B61 BÜRGER 61

Schreiben vom 23.06.2023

„Als Bürger*in unserer Stadt sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Auf Grund meiner persönlichen Beziehung zum „Königsbruch“ lehne ich jegliche Bebauung ab. Da meine Großeltern Eigentümer eines Laubwäldes im Königsbruch waren, konnte ich als Kind dort oft umherstreifen und viele Pflanzen und Tiere kennenlernen (Pilze, Blindschleichen usw.).

Später dann war der Wald Forschungsgebiet (Biogeographie).

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch die Teiländerung des Flächennutzungsplans (FNP Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf

Bundes und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger* in unserer Stadt sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, auch wenn sie nicht unmittelbar Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger*in unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (YN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm und Lichteinwirkung, besonders während der Brut und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere und Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige

Aufenthalt von Menschen^o verbunden sind. Des weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12. 2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist - Zustand eines antropogen überformten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP, Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten^o", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur

Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz 0Vorrang vor allen anderen Nutzungen.0

Dem ist auch nicht abzuhelpen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist. Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. FNP - Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht

erfolgen.

Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen der Bundes und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petitum dar.

Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das Naturschutzgebiet Königsbruch, an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen.

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und

Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmengbietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtjagende Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Beides fehlt, es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser und Trinkwasserschutzes widersprechen.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt additiv eine bedeutende Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten, betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz und FFH Gebiete („Westrichter Moorniederung“ und „Closenbruch“). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt

Es wurde ein Wald von 1,4 ha. abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich größtenteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen: Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenem Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Außerdem findet sich in dem in Aufstellung begriffenen Klimaschutzgesetz des Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer Beachtung der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden," "Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil geschehen. Die vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen, noch der bundesrechtlichen Anforderung.

- Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung

des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren, noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vernommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

Der Campingplatz ist größtenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild Lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengebiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre."

B62 BÜRGER 62

Schreiben vom 19.06.2023

„Die jüngsten Entwicklungen in Bezug auf das Königsbruch haben mich dazu veranlasst, meine Stimme zu erheben. Im Folgenden finden Sie meine Argumente gegen die geplante Teiländerung des FNP:

Die Wiederherstellung eines ausreichenden Waldabstands gemäß § 14,3 LWaldG erforderte die Abholung eines 1,4 ha großen Waldstücks zur Schaffung eines Waldsaums. Leider führt diese Entscheidung dazu, dass eine erhebliche assimilierende Wirkung verloren geht, die durch die neu angepflanzten Gewächse weder kurzfristig noch langfristig adäquat ersetzt werden kann. Es ist bedauerlich, dass kein entsprechender Ausgleich vorgesehen wurde.

Der Campingplatz liegt größtenteils innerhalb des Natura 2000-Gebiets "Jägersburger Wald und Königsbruch". Dieses Gebiet zählt zu den größten Natura 2000-Gebieten im Saarland und erstreckt sich über eine Fläche von 647 Hektar. Es beheimatet 14 Lebensraumtypen gemäß Anhang 1 der FFH-Richtlinie sowie 9 Arten gemäß Anhang 2 der FFH-Richtlinie. Das angrenzende Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist von herausragender Bedeutung für den Naturschutz im gesamten Land. Der Schutzzweck dieses Gebiets sieht ausdrücklich dessen Erhaltung und Entwicklung als gemeinschaftlich

bedeutsames Gebiet vor. Obwohl das Gebiet sogar einen Teil des Campingplatzes umfasst und Campingplatzbesuchern durch zwei Tore Zutritt gewährt wird, hält der Umweltbericht eine ausführliche FFH-Verträglichkeitsstudie für nicht notwendig und spricht lediglich von einer oberflächlichen FFH-Vorprüfung. Angesichts der herausragenden natürlichen Werte, der aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher pro Tag und der landesweiten Bedeutung des Gebiets muss dieser Einschätzung entschieden widersprochen werden.

Der vorliegende Umweltbericht weist erhebliche Mängel auf, da er lediglich die Lebensräume und Arten auf dem Campingplatzgelände betrachtet und feststellt, dass derzeit keine geeigneten Bedingungen für sämtliche potenziell vorkommenden Arten wie Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse und Insekten vorhanden sind. Es wurden jedoch keine eigenen systematisierten Zählungen durchgeführt. Der Bericht stützt sich größtenteils auf veraltete Artenschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 sowie auf vergangene Beobachtungen anderer Autoren und Bewohner ohne spezifische Kenntnisse über Arten. Die Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur am Rande behandelt. Die bedeutendste Auswirkung, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit- und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000-Gebiets, die für einen guten Erhaltungszustand von essenzieller Bedeutung ist, wird ausdrücklich nicht berücksichtigt. Stattdessen wird pauschal behauptet, dass eine Revitalisierung des Moores aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten" sei (Seite 24). Damit wird weder auf die Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz vom Oktober 2021 noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung Rücksicht genommen, und auch das vom Stadtrat beschlossene und im Vergabeverfahren befindliche Moorgutachten wird nicht abgewartet.“

B63 BÜRGER 63

Schreiben vom 19.06.2023

„hiermit möchten wir unsere Einwände zur geplanten Teiländerung des FNP „Freizeit und Naherholung - Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch“ vorbringen und bitten Sie um Kenntnisnahme:

Im Landesentwicklungsplan ist das betreffende Gebiet als Vorrangfläche für den Schutz des Grundwassers (VW) gekennzeichnet und als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch" festgesetzt. Ein Teil des Plangebiets befindet sich in der Wasserschutzzone 2, während der Rest in einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3 liegt. In solchen Gebieten ist es von großer Bedeutung, das Grundwasser vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, wie es in der entsprechenden Verordnung genau festgelegt ist. Insbesondere sei auf § 3 Abs. 2 der Verordnung hingewiesen, der sämtliche Nutzungen verbietet, die mit dem ständigen Aufenthalt von Menschen verbunden sind. Zudem gilt ein generelles Bauverbot, einschließlich Wochenendhäusern, und die Ableitung von Abwässern ist untersagt. Bereits die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Gelände, das teilweise in der Wasserschutzzone 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollständig aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen diese einschlägigen Bestimmungen der Verordnung, genauso wie das Vorhandensein eines undurchsichtigen Abwassersystems auf dem gesamten Gelände ohne Revisionsschächte, das gegen alle wasserrechtlichen Standards verstößt. Im Entwurf zur Teiländerung des Flächennutzungsplans wird lediglich auf mögliche Verletzungen der Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen hingewiesen, jedoch nicht auf die anderen problematischen Aspekte. Besonders problematisch ist der Verlauf einer Abwasserleitung in der Wasserschutzzone 2, die Waschplätze und Toiletten bedient und somit eine ständige Gefahr für das Grundwasser darstellt.

Diese sollte dringend entfernt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK, befindet sich lediglich 35 Meter vom Planungsgebiet entfernt, während die nächstgelegene Abwasserleitung weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN verläuft. Das nächstgelegene Weiherufer liegt in etwa 60 Metern Entfernung zum Brunnen.

Laut dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten" des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz sind in Wasserschutzzonen 2 bestimmte Aktivitäten wie Badebetrieb, Campingplätze und Wochenendhäuser ausdrücklich verboten. Während bestehende Anlagen unter bestimmten Bedingungen Bestandsschutz genießen können, ist dafür ein gültiges Baurecht erforderlich. Im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs im Königsbruch besteht definitiv kein solches Baurecht. Die wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 erlaubte lediglich den Betrieb von Zeltplätzen ohne feste Gebäude oder Abwasserleitungen und kann jederzeit widerrufen werden. Die derzeitigen etwa 400 Gebäude auf dem Gelände sind daher vollständig illegal, mit Ausnahme einiger weniger Sonderbauten, die eine Genehmigung erhalten haben. Trotz dieser klaren Tatsachen wird im aktu-

ellen Entwurf betont, dass die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur erhalten bleiben sollen. Dieser Ansatz steht nicht nur im Widerspruch zum fehlenden Bestandsschutz, sondern auch zum vorrangigen Grund- und Trinkwasserschutz sowie zur geltenden Wasserschutzgebietsverordnung. Das Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz (LUA) hat in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht betont, dass der Schutz von Grund- und Trinkwasser "Vorrang vor allen anderen Nutzungen" haben sollte. Selbst durch den geplanten Bau neuer Schmutzwasserleitungen bleibt die Gefahr für das Trinkwasser bestehen. Zudem ist die vorgeschlagene Entsorgung von Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone (S.7) nicht akzeptabel. Die geplante Anlage im Königsbruch steht eindeutig im Widerspruch zu den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes. Der vorliegende Entwurf für die Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) und der zugehörige Bebauungsplan sind in ihrer aktuellen Form nicht genehmigungsfähig, und es darf keine Ausnahme von den geltenden Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung gemäß § 4 gemacht werden.

Gemäß dem Landschaftsprogramm von 2009 sind der umgebende Wald und die Niedermoorböden als wertvolle Schutzgebiete ausgewiesen. Jedoch wurden wir mit großer Sorge Zeuge der Abholzung eines 30 Meter breiten Waldstreifens, ohne vorher sorgfältig zu prüfen, ob ein entwickelter Waldsaum als angemessener Ersatz dienen kann. Die Niedermoorböden an diesem Standort und in der weiteren Umgebung sind auf dringende Wiedervernässungsmaßnahmen angewiesen, um ihre Erhaltung sicherzustellen. Es ist äußerst bedauerlich, dass die geplante Umwandlung des Gebiets in ein Ferienhausgebiet genau diese dringend benötigten Wiedervernässungsmaßnahmen verhindern wird. Insgesamt widerspricht dieses Vorhaben somit deutlich den grundlegenden Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit und ich hoffe, dass Sie die Bedeutung der Renaturierung des Königsbruchs berücksichtigen werden.“

B64 BÜRGER 64

Schreiben vom 22.06.2023

„Mit großer Sorge habe ich die aktuellen Pläne zur Neugestaltung des Königsbruchs zur Kenntnis genommen und möchte Ihnen meine Argumente hierzu zukommen lassen:

Das geplante Bebauungsprojekt für den Campingplatz im Königsbruch hat Auswirkungen auf hochrangige Schutzgebiete wie EU-Vogelschutzgebiete, das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", das FFH-Gebiet mit dem gleichen Namen, das Naturschutzgebiet Königsbruch und das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im [Süd]Osten sowie Homburg im Westen". Durch den Campingplatz wird die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden verstärkt, da er sich an der tiefsten Stelle des Moores mit einem hohen Grundwasserstand befindet. Die beiden benachbarten Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben leiten nach wie vor Wasser aus dem Moor ab und wurden einst als Entwässerungsgräben angelegt. Diese Entwässerungen ermöglichten es in den 60er Jahren, das Gelände um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke zu nutzen. Diese Nutzungen haben maßgeblich zur Schädigung der umliegenden Gebiete beigetragen, was sich in der fortschreitenden Degradation des Moores und dem Rückgang der typischen Flora zeigt. Um den Schutz des Königsbruchs zu gewährleisten, ist es dringend erforderlich, die regulierende Wirkung der Bäche zu beachten und gegebenenfalls sogar ihre Sperrung zu prüfen, um den unkontrollierten Wasserabfluss aus dem Moor zu verhindern. Bisher wurden die tatsächlichen Veränderungen im Königsbruch während der letzten Jahrzehnte weder im Entwurf noch im begleitenden Umweltbericht berücksichtigt. Der Erhaltungszustand des Moores sollte jedoch das Ziel jeder Schutzmaßnahme sein. Es darf nicht übersehen

werden, dass die aktuellen Nutzungen Auswirkungen auf die zu schützenden Flächen haben. Diese umfassen unter anderem Lärmemissionen während der Brut- und Setzzeiten, Störungen durch Besucher, Lichtverschmutzung sowie erhöhte Brandgefahr. Es ist daher unerlässlich, wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen zu fordern und eine umfassende ökologische Bilanzierung durchzuführen.

Es ist äußerst besorgniserregend, dass bei den Planungen für das Königsbruch keinerlei Beachtung der benachbarten Naturschutz- und FFH-Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch") erfolgte, die sich lediglich 500 m bzw. 2,5 km entfernt befinden. Da diese Feuchtgebiete auf demselben Grundwasserkörper liegen, werden die Planungen im Königsbruch zwangsläufig Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete haben. Es ist äußerst bedauerlich, dass dies vor der Vorlage des Planentwurfs nicht umfassend untersucht wurde, insbesondere vor dem Hintergrund bekannter Studien in Rheinland-Pfalz, die ein beunruhigendes Defizit von über 50% bei der Grundwasserneubildung belegen, wie von Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau festgestellt wurde.

Ich hoffe auf Ihr Verständnis und bitte Sie inständig, das Wohl unserer Umwelt und der kommenden Generationen in Ihre Überlegungen einzubeziehen.“

B65 BÜRGER 65

Schreiben vom 26.06.2023

„Die Natur unserer Region ist ein Geschenk, das es zu bewahren gilt. Aus diesem Grund schreibe ich Ihnen heute in Bezug auf die Pläne am Königsbruch und äußere im Folgenden meine Bedenken:

Gemäß dem Landschaftsprogramm von 2009 werden der umgebende Wald und die Niedermoorböden als schützenswert eingestuft. Leider wurde bereits ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, ohne zu überprüfen, ob ein entwickelter Waldsaum als angemessener Ersatz betrachtet wird. Die Niedermoorböden an diesem Standort und in der weiteren Umgebung sind jedoch dringend auf Renaturierung angewiesen, um ihr Fortbestehen zu gewährleisten. Die geplante Umwandlung des Gebiets in ein Ferienhausgebiet wird jedoch genau diese Renaturierungsmöglichkeiten verhindern. Das gesamte Vorhaben steht somit im deutlichen Widerspruch zu den grundlegenden Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes.

Bei der geplanten Bebauung des Campingplatzes im Königsbruch sollte berücksichtigt werden, dass das Plangebiet an hochrangige Schutzgebiete angrenzt. Dazu gehören EU-Vogelschutzgebiete, das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", das gleichnamige FFH-Gebiet, das Naturschutzgebiet Königsbruch sowie das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im [Süd]Osten sowie Homburg im Westen". Der Campingplatz trägt zur fortschreitenden Zerstörung der Torfschichten im Boden bei und befindet sich an der tiefsten Stelle des Moores mit einem hohen Grundwasserstand. Die angrenzenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben leiten weiterhin Wasser aus dem Moor ab, da sie einst als Entwässerungsgräben angelegt wurden. Diese Entwässerungen ermöglichten es seit den 60er Jahren, das Gelände um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke zu nutzen. Die bisherigen Nutzungen haben erheblich zur Schädigung der umliegenden Gebiete beigetragen, was sich in der fortschreitenden Degradation des Moores und dem Rückgang der typischen Flora zeigt. Um den Schutz des Königsbruchs zu gewährleisten, müssen die

Bäche dringend reguliert und möglicherweise sogar abgesperrt werden, um den unkontrollierten Wasserabfluss zu stoppen. Im aktuellen Entwurf und dem begleitenden Umweltbericht werden jedoch die Veränderungen, die im Königsbruch in den letzten Jahrzehnten stattgefunden haben, nicht angemessen berücksichtigt. Der "gute Erhaltungszustand" des Moores sollte das Hauptziel jeder Schutzmaßnahme sein. Es darf nicht übersehen werden, dass die aktuellen Nutzungen Auswirkungen auf die zu schützenden Flächen haben, wie Lärmemissionen während der Brut- und Setzzeiten, Störungen durch Besucher, Lichtverschmutzung und erhöhte Brandgefahr. Eine umfassende ökologische Bilanzierung und angemessene Ausgleichsmaßnahmen sind dringend erforderlich.

Die geplante Fläche für das Vorhaben "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist vollständig von einem Vorranggebiet für Naturschutz (VN) umgeben, wie es im saarländischen Landesentwicklungsplan Umwelt (LEP) festgelegt ist. In solchen Gebieten sollen die Potentiale des Naturschutzes erhalten und weiterentwickelt werden. Die derzeitige Nutzung als Campingplatz steht im Widerspruch zu diesem Schutzzweck, da durch die dichte Bebauung und intensive Nutzung des Platzes (mit bis zu 1300 Personen pro Tag im Sommer) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Diese Störungen umfassen unter anderem Lärm und Lichteinwirkung, insbesondere während der Brut- und Setzzeiten, sowie das Betreten der Naturschutzflächen durch Campingplatzbesucher, ihre Kinder und Haustiere. Zudem besteht die Gefahr von Funkenflug durch offene Feuer, was während der trockenen Sommermonate zu Moorbränden führen kann. All diese Aspekte wurden im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher sollte eine zukünftige Nutzung des Gebiets den Schutzzwecken des umgebenden Vorranggebiets vorrangig Rechnung tragen.

Gemäß dem Landschaftsprogramm von 2009 werden der umgebende Wald und die Niedermoorböden als schützenswert eingestuft. Leider wurde bereits ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, ohne zu überprüfen, ob ein entwickelter Waldsaum als angemessener Ersatz betrachtet wird. Die Niedermoorböden an diesem Standort und in der weiteren Umgebung sind jedoch dringend auf Renaturierung angewiesen, um ihr Fortbestehen zu gewährleisten. Die geplante Umwandlung des Gebiets in ein Ferienhausgebiet wird jedoch genau diese Renaturierungsmöglichkeiten verhindern. Das gesamte Vorhaben steht somit im deutlichen Widerspruch zu den grundlegenden Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes.

Bei der Abwägung privater und öffentlicher Interessen sind erhebliche Abwägungsfehler aufgetreten: Zusätzlich zu den bereits erwähnten Sachverhalten ist Folgendes zu beachten:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht bei Weitem nicht aus, um den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern zu decken. Die Feststellung, dass die Belange des

Motorisierten und ruhenden Verkehrs nicht betroffen seien, ist somit falsch. Falls geplant ist, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern einzurichten, würde dies den Anforderungen des Grund- und Trinkwasserschutzes widersprechen und ist daher keine geeignete Option. Ein Nachweis für ausreichende Stellplätze fehlt.

- Die Aussage, dass die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen.

Waschplätze, Toilettenanlage und Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2

können keinen Bestandsschutz haben. Es ist unklar, ob solche Anlagen für 1300 Personen in einer Wasserschutzzone 3 überhaupt genehmigungsfähig wären.

- Die Behauptung, dass das Vorhaben "positive Auswirkungen auf das Klima" habe, ist geradezu widersinnig. Der Vorhabenträger hat in mehreren Gesprächen klargemacht, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umliegenden Moores verhindern wird, da ein Anstieg des Grundwasserspiegels wahrscheinlich zur Überflutung seiner Freizeitfläche führen würde. Der Campingplatz liegt an der tiefsten Stelle des Königsbruchs und besitzt Nutzungsrechte gemäß eines rechtsgültigen Bebauungsplans, die er gegenüber einem anderen Träger, der die Renaturierung der Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Dies birgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der für das Gemeinwohl erforderliche Anstieg des Grundwasserspiegels erfolgt. Dadurch würde die Renaturierung des Königsbruchs verhindert. Wenn jedoch keine Wiedervernässung der Moorflächen stattfindet, werden weiterhin erhebliche Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus den trocken gefallen Torfschichten in die Atmosphäre freigesetzt, was zu einer Belastung unseres Klimas führt. Da es sich hier um das größte Moor im Saarland (647 ha) handelt, hätte dies landesweite Auswirkungen. Gemäß § 1 Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderem Maße Rechnung zu tragen, und dies muss bei der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 angemessen berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung erfüllt diese Anforderung nicht ausreichend.

- Angesichts einer derart einseitigen Betrachtungsweise ist es nicht überraschend, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es gebe keine Argumente gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplans. Obwohl bereits eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stattgefunden hat und dabei zumindest einige Argumente vorgebracht wurden, werden sie einfach ignoriert. Dies wirft die Frage auf, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Aus Gründen der Einhaltung allgemeiner Regeln der Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf allein schon aus diesen Gründen abzulehnen. Ich halte ihn in seiner derzeitigen Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte die Verwaltung und den Stadtrat dringend, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unvermeidlich sein.

Mit der Hoffnung, dass Sie sich für den Schutz unseres Königsbruchs entscheiden, verbleibe ich mit besten Grüßen.“

B66 BÜRGER 66

Schreiben vom 22.06.2023

„Als Bürger unserer Stadt möchte ich folgende Stellungnahme abgeben:

Ich schreibe Ihnen heute als Anwohner und besorgter Bürger, um meine Gedanken und Sorgen über die Zukunft des Königsbruchs zu teilen, wenn nicht erst die Renaturierung geprüft wird, bevor durch überhasstete Genehmigungen Fakten geschaffen werden:

1. Gemäß dem Landschaftsprogramm von 2009 sind der umgebende Wald und die Niedermoorböden als wertvolle Schutzgebiete ausgewiesen. Jedoch wurden wir mit großer Sorge Zeuge der Abholzung eines 30 Meter breiten Waldstreifens, ohne vorher sorgfältig zu prüfen, ob ein entwickelter Waldsaum als angemessener Ersatz dienen kann. Die Niedermoorböden an diesem Standort und in der weiteren Umgebung sind auf dringende Wiedervernässungsmaßnahmen angewiesen, um ihre Erhaltung sicherzustellen. Es ist äußerst bedauerlich, dass die geplante Umwandlung des Gebiets in ein Ferienhausgebiet genau diese dringend benötigten Wiedervernässungsmaßnahmen verhindern wird. Insgesamt widerspricht dieses Vorhaben somit deutlich den grundlegenden Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes.

2. Es ist wichtig zu beachten, dass das Plangebiet für den Campingplatz im Königsbruch an hochrangige Schutzgebiete angrenzt, darunter EU-Vogelschutzgebiete, das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", das gleichnamige FFH-Gebiet, das Naturschutzgebiet Königsbruch sowie das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im [Süd]Osten sowie Homburg im Westen". Durch den Campingplatz wird die fortlaufende Zerstörung der Torfschichten im Boden verstärkt, da er sich an der tiefsten Stelle des Moores mit einem hohen Grundwasserstand befindet. Die beiden angrenzenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben leitet bis heute Wasser aus dem Moor ab, da sie einst als

Entwässerungsgräben angelegt wurden. Diese Entwässerungen ermöglichten es seit den 60er Jahren, das Gelände um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke zu nutzen. Diese Nutzungen haben zu erheblichen Schäden in den umliegenden Gebieten geführt, wie der fortschreitenden Degradation des Moores und dem Rückgang der typischen Flora. Um den Schutz des Königsbruchs zu gewährleisten, müssen die Bäche dringend reguliert und möglicherweise sogar abgesperrt werden, um den unkontrollierten Wasserabfluss zu stoppen. Es ist bedauerlich, dass der aktuelle Entwurf und der begleitende Umweltbericht die Veränderungen, die in den letzten Jahrzehnten im Königsbruch stattgefunden haben, nicht angemessen berücksichtigen. Der "gute Erhaltungszustand" des Moores sollte das oberste Ziel jeder Schutzmaßnahme sein. Es darf nicht übersehen werden, dass die aktuellen Nutzungen Auswirkungen auf die zu schützenden Flächen haben, darunter Lärmemissionen während der Brut- und Setzzeiten, Störungen durch Besucher, Lichtverschmutzung und erhöhte Brandgefahr. Es ist dringend erforderlich, eine umfassende ökologische Bilanzierung durchzuführen und angemessene Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen.

3. Der vorliegende Umweltbericht weist erhebliche Defizite auf, da er ausschließlich die Lebensräume und Arten auf dem Campingplatzgelände betrachtet und zu dem Ergebnis kommt, dass derzeit keine geeigneten Bedingungen für sämtliche potenziell vorkommenden Arten wie Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse und Insekten vorhanden sind. Es wurden jedoch keine eigenen systematisierten Zählungen durchgeführt. Der Bericht stützt sich hauptsächlich auf veraltete Artenschutzdaten aus dem Jahr 2013 des Saarlandes sowie auf vergangene Beobachtungen anderer Autoren und Bewohner ohne spezifische Artenkenntnis. Die Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur am Rande behandelt. Die maßgeblichste Auswirkung, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit- und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000- Gebiets, die für einen guten Erhaltungszustand essenziell ist, wird ausdrücklich nicht berücksichtigt. Stattdessen wird pauschal behauptet, dass eine Wiederherstellung des Moores aufgrund des Bestandschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten" sei (Seite 24). Damit wird weder auf die Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz vom Oktober 2021 noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung Rücksicht genommen, und auch das vom Stadtrat beschlossene und im Vergabeverfahren befindliche Moorgutachten wird nicht abgewartet.

4. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 31a BauGB im Sinne der Eingriffsregelung erfüllen ihren Zweck bei weitem nicht. Sie genügen nicht einmal annähernd den erforderlichen Maßstäben, was wenig überraschend ist, da keine angemessenen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die vorläufige Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000- Gebiets erfüllt nicht die Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH-Verträglichkeitsprüfung, die aufgrund der landesweiten Bedeutung dringend durchgeführt werden sollte. Dadurch wird insbesondere gegen § 44 Abs. 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, der besagt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ... ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Die Aussage im Umweltbericht, dass eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umliegenden Schutzgebiete festgestellt werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, dass das Schutzgut Boden "nicht erheblich betroffen" sei. Die dringend notwendige Wiederherstellung des Wasserspiegels im gesamten Natura 2000-Gebiet würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört und wahrscheinlich sogar verhindert werden, da das Maßnahmengebiet den tiefsten Punkt des gesamten Geländes darstellt und bereits bei geringem Anstieg des Grundwassers unter Wasser stehen würde. Eine unvoreingenommene Prüfung von Alternativen würde wahrscheinlich zu dem Schluss kommen, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Standort jedoch völlig ungeeignet dafür ist."

B67 BÜRGER 67

Schreiben vom 27.06.2023

„Als Bürger*in des Landkreises Kaiserslautern sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist verbunden mit einer der größten Moorlandschaft in unserem Bundesland, dem Landstuhler Bruch. Und zwar sowohl landschaftlich als auch vom Grundwasser her. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat auch Auswirkungen auf eine große Fläche in unserem Bundesland. Nicht nur im Hinblick auf schützenswerte Arten wie z.B. den Lungenenzian, sondern besonders auch mit Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsinken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagase aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore

in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes- und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weg gewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: „Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.“

Als Bürger*in meines Landes sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase auch bei uns emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz zweier Bundesländer haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger von Rheinland-Pfalz wie vom Saarland. Die Folgen des Klimawandels treffen alle, auch wenn sie nicht in Homburg wohnen. Als Vertreterin einer landespolitisch tätigen Partei sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen, und weil den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im August dieses Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm- und Lichteinwirkung, besonders während der Brut- und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere sowie Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass in der Folge so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorranggebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

2. Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan-Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, und keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist-Zustand eines anthropogen überformten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten. Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP,

3. Das Vorranggebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als „Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch.“ Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2, der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständigen Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausge-

sprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannten einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, das nicht einmal über Revisionsschächte verfügt (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12. 2022) und deshalb gegen alle wasserrechtlichen Standards verstößt. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen, nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich in nur 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

4. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom saarländischen Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 {die jederzeit widerrufbar ist} nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Hinblick auf den vorrangigen Grund- und Trinkwasserschutz sowie die gültige Wasserschutzgebiets-VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelpfen, indem die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches No Go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs- und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes. FNP-Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

5. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

6. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet „Jägersburger Wald und Königsbruch“, an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen.“

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmegebietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora wurde bereits vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut- und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen

infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtjagenden Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald- und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug z.B. von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Beides fehlt; es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

7. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen von Bundes- und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes- und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petitum dar.

8. Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser- und Trinkwasserschutzes widersprechen.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend- und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt eine bedeutende Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten betroffenen

Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

9. In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz- und FFH-Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen, vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser-Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

10. Es wurde ein Wald von 1,4 ha abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

11. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund- und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg

des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus den trocken gefallen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen, und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Außerdem findet sich in dem in Aufstellung . begriffenen Klimaschutzgesetz des Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer Beachtung der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden." Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil geschehen. Die vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen noch der bundesrechtlichen Anforderung.

- Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

12. Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des

Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

13. Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

14. Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite als auch von kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vorgenommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

15. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3a BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den

anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: „Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“ Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebiete" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmenggebiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre.“

B68 BÜRGER 68

Schreiben vom 25.06.2023

„Als Bürger des Saarlandes sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch die Teiländerung des Flächennutzungsplans (FNP Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf das gesamte Land. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren_ als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger dieses Landes sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger dieses Landes. Die Folgen des Klimawandels treffen alle, auch wenn sie nicht in Homburg wohnen. Als Mitglied einer landespolitisch tätigen Partei sehe ich mich auch

mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm und Lichteinwirkung, besonders während der Brut und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere und Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch

keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

2. Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist-Zustand eines anthropogen überformten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten. Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP,

3. Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige

Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12. 2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

4. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelpen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (5.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. FNP - Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

5. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

6. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet; an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ... ,sowie Homburg im Westen."

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmegebietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60!r Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist. offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen. infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachjagende Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Beides fehlt, es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

7. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen der Bundes und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petitum dar.

8. Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser und Trinkwasserschutzes widersprachen.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt additiv eine bedeutende Nutzungsänderung dar, da wir nicht

vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten, betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe

aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

9. In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz und FFH Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil, Studien in Rheinland Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

10. Es wurde ein Wald von 1,4 ha. abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

11. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame . Abwägungsfehler unterlaufen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen.

Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandsschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima.". Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen

stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenem Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs ~ BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Außerdem findet sich in dem in Aufstellung begriffenen Klimaschutzgesetz des Saarlandes_ der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer Beachtung der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden." "Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil geschehen. Die vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen, noch der bundesrechtlichen Anforderung.

- Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden. Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

12. Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobach-

tungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des Umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

13. Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes 'hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält

der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

14. Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren, noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vernommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben _können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

15. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, -Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengebiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre."

B69 BÜRGER 69

Schreiben vom 23.06.2023

„Als Bürger*in unserer Stadt sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch die Teiländerung des Flächennutzungsplans (FNP Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsinken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller

Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, auch wenn sie nicht unmittelbar Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger*in unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm und Lichteinwirkung, besonders während der Brut und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere und Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

2. Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist-Zustand eines antropogen überformten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die

angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP,

3. Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Best-

immungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionssschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12. 2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

4. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelfen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist. Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. FNP - Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

5. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

6. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch-", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ... , sowie Homburg im Westen."

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmengbietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachjagende Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirkungsvolle Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen

Rechnung getragen werden. Beides fehlt, es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

7. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen der Bundes und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petitum dar.

8. Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser und Trinkwasserschutzes widersprachen.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt additiv eine bedeutende Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten, betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in

einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

9. In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz und FFH Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"), Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch

abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

10. Es wurde ein Wald von 1,4 ha. abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

11. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an

der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenem Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Außerdem findet sich in dem in Aufstellung begriffenen Klimaschutzgesetz des Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer Beachtung der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden." Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil geschehen. Die

vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen, noch der bundesrechtlichen Anforderung.

- Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

12. Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

13. Der Campingplatz ist größtenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

14. Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren, noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vernommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

15. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 1a BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung,

die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengbiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre."

B70 BÜRGER 70

Schreiben vom 24.06.2023

„In diesen schwierigen Zeiten des Klimawandels wende ich mich an Sie, um meine Bedenken bezüglich des Königsbruchs auszudrücken.

Der Landesentwicklungsplan weist das betreffende Gebiet als Vorrangfläche für den Schutz des Grundwassers (VW) aus und bestimmt es als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch". Ein Teil des Planungsgebiets liegt in der Wasserschutzzone 2, der Rest in einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. In solchen Gebieten muss das Grundwasser vor schädlichen Einwirkungen geschützt werden, wie in der entsprechenden Verordnung genauer erläutert wird. Insbesondere wird auf § 3 Abs. 2 der Verordnung verwiesen, der sämtliche Nutzungen verbietet, die mit dem ständigen Aufenthalt von Menschen verbunden sind. Darüber hinaus besteht ein generelles Bauverbot, einschließlich Wochenendhäusern, und die Ableitung von Abwässern ist verboten. Bereits die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Gelände, das teilweise in der Wasserschutzzone 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollständig aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannten einschlägigen Bestimmungen der Verordnung, ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Abwassersystems auf dem gesamten Gelände ohne Revisionsschächte, das gegen sämtliche wasserrechtlichen Standards verstößt. Der Entwurf zur Teiländerung des Flächennutzungsplans erwähnt lediglich mögliche Verletzungen der Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen, nicht jedoch die anderen problematischen Aspekte. Besonders bedenklich ist der Verlauf einer Abwasserleitung in der Wasserschutzzone 2, die Waschplätze und Toiletten versorgt und somit eine ständige Gefahr für das Grundwasser darstellt. Diese sollte zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK, befindet sich nur 35 Meter vom Planungsgebiet entfernt, während die nächstgelegene Abwasserleitung weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt verläuft. Das nächstgelegene Weiherufer liegt etwa 60 Meter vom Brunnen entfernt.

Bei der geplanten Bebauung des Campingplatzes im Königsbruch sollte berücksichtigt werden, dass das Plangebiet an hochrangige Schutzgebiete angrenzt. Dazu gehören EU-Vogelschutzgebiete, das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", das gleichnamige FFH-Gebiet, das Naturschutzgebiet Königsbruch sowie das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im [Süd]Osten sowie Homburg im Westen". Der Campingplatz trägt zur fortschreitenden Zerstörung der Torfschichten im Boden bei und befindet sich an der tiefsten Stelle des Moores mit einem hohen Grundwasserstand. Die angrenzenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben leiten weiterhin Wasser aus dem Moor ab, da sie einst als Entwässerungsgräben angelegt wurden. Diese Entwässerungen ermöglichten es seit den 60er Jahren, das Gelände um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke zu nutzen. Die bisherigen Nutzungen haben erheblich zur Schädigung der umliegenden Gebiete beigetragen, was sich in der fortschreitenden Degradation des Moores und dem Rückgang der typischen Flora zeigt. Um den Schutz des Königsbruchs zu gewährleisten, müssen die Bäche dringend reguliert und möglicherweise sogar abgesperrt werden, um den unkontrollierten Wasserabfluss zu stoppen. Im aktuellen Entwurf und dem begleitenden Umweltbericht werden jedoch die Veränderungen, die im Königsbruch in den letzten Jahrzehnten stattgefunden haben, nicht angemessen berücksichtigt. Der "gute Erhaltungszustand" des Moores sollte das Hauptziel jeder Schutzmaßnahme sein. Es darf nicht übersehen werden, dass die aktuellen Nutzungen Auswirkungen auf die zu schützenden Flächen haben, wie Lärmemissionen während der Brut- und Setzzeiten, Störungen durch Besucher, Lichtverschmutzung und erhöhte Brandgefahr. Eine umfassende ökologische Bilanzierung und angemessene Ausgleichsmaßnahmen sind dringend erforderlich.

Die Tatsache, dass bei den Planungen für das Königsbruch die umliegenden Naturschutz- und FFH-Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch") in einer Entfernung von nur 500 m bzw. 2,5 km nicht angemessen berücksichtigt wurden, ist äußerst beunruhigend. Da diese Feuchtgebiete alle auf demselben Grundwasserkörper basieren, werden die Planungen im Königsbruch zwangsläufig erhebliche Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete haben. Es ist bedauerlich, dass diese Zusammenhänge vor der Vorlage des Planentwurfs nicht ausreichend untersucht wurden, insbesondere angesichts von Studien in Rheinland-Pfalz, die ein beunruhigendes Defizit von über 50 % bei der Grundwasserneubildung belegen, wie von Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau bestätigt wurde.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 31 a BauGB im Umweltbericht erfüllen ihren Zweck keineswegs. Sie genügen in keiner Weise den erforderlichen Maßstäben, was nicht überrascht, da keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die vorläufige Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000-Gebiets erfüllt nicht die Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH-Verträglichkeitsprüfung, die aufgrund der landesweiten Bedeutung dringend durchgeführt werden müsste. Dadurch wird insbesondere gegen § 44 Abs. 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, der besagt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ... ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Die Aussage im Umweltbericht, dass eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebiete festgestellt werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, dass das Schutzgut Boden "nicht erheblich betroffen" sei. Die dringend notwendige Wiederherstellung des Wasserhaushalts im gesamten Natura 2000-Gebiet würde durch die Realisierung des Projekts nachhaltig gestört und wahrscheinlich sogar verhindert werden, da das Maßnahmengbiet den tiefsten Punkt des gesamten Geländes darstellt und bereits bei geringem Anstieg des Grundwassers unter Wasser stehen würde. Eine unvoreingenommene Prüfung von Alternativen würde wahrscheinlich zu dem Ergebnis kommen, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Standort jedoch völlig ungeeignet dafür ist."

B71 BÜRGER 71

Schreiben vom 23.06.2023

„Als Bürgerin unserer Stadt sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch die Teiländerung des Flächennutzungsplans (FNP Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich

belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden. Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger* in unserer Stadt sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, auch wenn sie nicht unmittelbar Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger*in unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu

entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm und Lichteinwirkung, besonders während der Brut und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere und Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12. 2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan Änderung in

die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist - Zustand eines antropogen überformten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP, Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis

für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelfen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. FNP - Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig. Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ... , sowie Homburg im Westen." Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche

Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmegebietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachjagende Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Beides fehlt, es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen der Bundes und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist,

wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petition dar.

Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser und Trinkwasserschutzes widersprachen.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt additiv eine bedeutende Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten, betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz und FFH Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

Es wurde ein Wald von 1,4 ha. abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten

Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen: Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

a) Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seinen nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

b) Die Feststellung, wonach die Ver und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

c) Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenem Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Außerdem findet sich in dem in Aufstellung begriffenen Klimaschutzgesetz des Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer Beachtung der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden."

Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil geschehen. Die vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen, noch der bundesrechtlichen Anforderung.

d) Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden. Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und

Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9

Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächen identische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren, noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vernommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 1a BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengebiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre."

B72 BÜRGER 72

Schreiben vom 27.06.2023

„Als Bürger von Kaiserslautern sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.“

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist verbunden mit einer der größten Moorlandschaft in unserem Bundesland, dem Landstuhler Bruch. Und zwar sowohl landschaftlich als auch vom Grundwasser her. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat auch Auswirkungen auf eine große Fläche in unserem Bundesland. Nicht nur im Hinblick auf schützenswerte Arten wie z.B. den Lungenenzian, sondern besonders auch mit Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagase aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes- und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weg gewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger*in meines Landes sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase auch bei uns emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz zweier Bundesländer haben. Daher ist eine Wiedervernässung

dieser Flächen im Interesse aller Bürger von Rheinland-Pfalz wie vom Saarland. Die Folgen des Klimawandels treffen alle, auch wenn sie nicht in Homburg wohnen. Als Vertreterin einer landespolitisch tätigen Partei sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen, und weil den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im August dieses Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm- und Lichteinwirkung, besonders während der Brut- und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere sowie Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass in der Folge so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

2. Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans

(LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan-Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, und keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist-Zustand eines anthropogen überformten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten. Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwand-

lung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP,

3. Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz 0/W) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2, der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständigen Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannten einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, das nicht einmal über Revisionsschächte verfügt (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022) und deshalb gegen alle wasserrechtlichen Standards verstößt. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen, nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich in nur 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des 'ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

4. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom saarländischen Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Hinblick auf den vorrangigen Grund- und Trinkwasserschutz sowie die gültige Wasserschutzgebiets-VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuwehren, indem die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches No Go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs- und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes. FNP-Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig. Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

5. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

6. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen."

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmengbietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben

entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora wurde bereits vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut- und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachjagenden Arten durch Licht,

und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald- und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug z.B. von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Beides fehlt; es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

7. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen von Bundes- und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes- und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petition dar.

8. Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser- und Trinkwasserschutzes widersprechen.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend- und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt eine bedeutende Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

9. In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz- und FFH-Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen, vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser-Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

10. Es wurde ein Wald von 1,4 ha abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

11. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund- und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus den trocken gefallen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1 a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen, und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Außerdem findet sich in dem in Aufstellung begriffenen Klimaschutzgesetz des Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer Beachtung der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden." Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil geschehen. Die vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen noch der bundesrechtlichen Anforderung.

- Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

12. Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell

vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

13. Der Campingplatz ist größtenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine

"kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störfunktion durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

14. Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite als auch von kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vorgenommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

15. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 1 a BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebiete" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengebiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre."

B73 BÜRGER 73

Schreiben vom 26.06.2023

„Ich schreibe Ihnen heute als Anwohner und besorgter Bürger, um meine Gedanken und Sorgen über die Zukunft des Königsbruchs zu teilen, wenn nicht erst die Renaturierung geprüft wird, bevor durch überhasstete Genehmigungen Fakten geschaffen werden:

Gemäß dem Landschaftsprogramm von 2009 gelten der umgebende Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Bedauerlicherweise wurden bereits großflächige Waldrodungen vorgenommen, ohne zu berücksichtigen, ob ein entwickelter Waldsaum als ausreichender Ersatz betrachtet werden kann. Die Niedermoorböden an diesem Standort und in der weiteren Umgebung sind jedoch dringend auf Renaturierung angewiesen, um ihre Beständigkeit zu gewährleisten. Die geplante Umwandlung des Gebiets in ein Ferienhausgebiet wird jedoch genau diese Renaturierungsmöglichkeiten vereiteln. Insgesamt steht das Vorhaben daher im deutlichen Widerspruch zu den grundlegenden Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes.

Das geplante Vorhaben, den Campingplatz im Königsbruch zu bebauen, berührt hochrangige Schutzgebiete wie EU-Vogelschutzgebiete, das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", das gleichnamige FFH-Gebiet, das

Naturschutzgebiet Königsbruch und das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im [Süd]Osten sowie Homburg im Westen". Der Campingplatz trägt zur fortschreitenden Zerstörung der Torfschichten im Boden bei und befindet sich an der tiefsten Stelle des Moores mit einem hohen Grundwasserstand. Es ist dringend erforderlich, die beiden angrenzenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben zu regulieren und möglicherweise sogar abzusperren, um den unkontrollierten Wasserabfluss aus dem Moor zu stoppen. Die bisherigen Nutzungen haben zu erheblichen Schäden in den umliegenden Gebieten geführt, was sich in der fortschreitenden Degradation des Moores und dem Rückgang der typischen Flora zeigt. Um den Schutz des Königsbruchs zu gewährleisten, muss eine umfassende Betrachtung der tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die seit Jahrzehnten in der Umgebung auftreten, erfolgen. Dazu gehören Lärmemissionen während der Brut- und Setzzeiten, Störungen durch Besucher, Lichtverschmutzung

und die erhöhte Brandgefahr. Es ist unerlässlich, eine ökologische Bilanzierung durchzuführen und angemessene Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen, die bisher nicht erfolgt sind.

Der Bereich, in dem das Vorhaben "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" geplant ist, liegt komplett innerhalb eines Vorranggebiets für Naturschutz (VN) gemäß des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In solchen Gebieten sollen die Potentiale des Naturschutzes bewahrt und gefördert werden.

Die derzeitige Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck aufgrund der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Geländes (im Sommer mit bis zu 1300 Personen pro Tag), was erhebliche Störungen für die umliegenden Naturschutzflächen bedeutet. Zu den Störungen zählen beispielsweise Lärm und Lichteinwirkung, insbesondere während der Brut- und Setzzeiten, sowie das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, Kinder und Haustiere. Zudem besteht die Gefahr von Funkenflug durch offene Feuer, was während der sommerlichen Trockenperioden zu Moorbränden führen kann. All diese Aspekte wurden im Umweltbericht nicht angemessen berücksichtigt. Daher sollte bei einer zukünftigen Umnutzung des Gebiets der Schutzzweck des umgebenden Vorranggebiets vorrangig berücksichtigt werden.

Das Landschaftsprogramm von 2009 weist darauf hin, dass der umgebende Wald und die Niedermoorböden als schützenswert angesehen werden. Leider wurde bereits ein 30 Meter breiter Waldstreifen gerodet, ohne zu berücksichtigen, ob ein entwickelter Waldsaum als angemessener Ersatz betrachtet wird. Die Niedermoorböden an diesem Standort und in der weiteren Umgebung sind jedoch dringend auf Wiedervernässung angewiesen, um ihr Fortbestehen zu gewährleisten. Durch die geplante Umwandlung des Gebiets in ein Ferienhausgebiet wird genau diese Wiedervernässung verhindert. Das gesamte Vorhaben steht somit im klaren Widerspruch zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes.

Die Abwägung der privaten und öffentlichen Belange weist erhebliche Fehler auf. Es gibt weitere Punkte zu beachten:

- Der ausgewiesene Parkplatz ist bei Weitem nicht ausreichend, um den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern zu decken. Die Annahme, dass der motorisierte Verkehr nicht betroffen ist, ist daher falsch. Wenn geplant ist, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern einzurichten, würde dies den Anforderungen des Grund- und Trinkwasserschutzes widersprechen und ist somit keine Option. Es fehlt ein Nachweis für die erforderlichen Stellplätze.

- Die Aussage, dass die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist fragwürdig.

Die Waschplätze, Toilettenanlagen und Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandsschutz haben. Es ist unklar, ob solche Anlagen für 1300 Personen in einer Wasserschutzzone 3 genehmigungsfähig wären.

- Die Behauptung, dass das Vorhaben "positive Auswirkungen auf das Klima"

hat, wirkt geradezu widersinnig. Der Vorhabenträger weiß aus mehreren Gesprächen, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, da ein Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich überfluten würde. Der Campingplatz liegt an der tiefsten Stelle des Königsbruchs. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan gewährt ihm Nutzungsrechte, die er gegenüber einem anderen Träger geltend machen könnte, der die Moorflächen renaturieren möchte. Dadurch besteht für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der notwendige Anstieg des Grundwassers gemäß dem Gemeinwohl erfolgt. Dies würde der Renaturierung des Königsbruchs entgegenstehen. Wenn die Moorflächen nicht wieder vernässt werden, gelangen weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus den trockenen Torfschichten in die Atmosphäre und belasten unser Klima. Da es sich um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, hätte dies eine landesweite Auswirkung. Nach § 1 a Abs 5 BauGB muss dem Klimaschutz in besonderem Maße Rechnung getragen werden, was bei der vorliegenden Abwägung in keiner Weise berücksichtigt wurde.

- Angesichts dieser einseitigen Betrachtungsweise überrascht es nicht, dass der Vorhabenträger am Ende behauptet, es gebe keine Argumente gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplans. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stattgefunden hat und einige Argumente bereits vorgebracht wurden, ignoriert er sie einfach. Man fragt sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. In seiner aktuellen Form ist er keinesfalls genehmigungsfähig, und ich bitte die Verwaltung und den Stadtrat dringend, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unvermeidlich sein.

Ich hoffe auf Ihr Verständnis und bitte Sie inständig, das Wohl unserer Umwelt und der kommenden Generationen in Ihre Überlegungen einzubeziehen.“

B74 BÜRGER 74

Schreiben vom 26.06.2023

„In diesen schwierigen Zeiten des Klimawandels wende ich mich an Sie, um meine Bedenken bezüglich des Königsbruchs auszudrücken und möchte Ihnen Argumente nennen, wieso erst eine Renaturierung geprüft werden sollte:

Das Landschaftsprogramm von 2009 stuft den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert ein. Jedoch wurden bedauerlicherweise bereits große Waldflächen abgeholzt, ohne angemessen zu prüfen, ob ein entwickelter Waldsaum als angemessener Ersatz betrachtet werden kann. Die Niedermoorböden an diesem Standort und in der weiteren Umgebung sind dringend auf Renaturierungsmaßnahmen angewiesen, um ihr Fortbestehen zu gewährleisten. Es ist äußerst bedauerlich, dass die geplante Umwandlung des Gebiets in ein Ferienhausgebiet genau diese Renaturierungsmaßnahmen verhindern wird. Das gesamte Vorhaben steht somit in deutlichem Widerspruch zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Bebauungsplan für den Campingplatz im Königsbruch ist es wichtig zu beachten, dass das Plangebiet an hochrangige Schutzgebiete angrenzt. Dazu gehören EU-Vogelschutzgebiete, das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", das gleichnamige FFH-Gebiet, das Naturschutzgebiet Königsbruch sowie das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im [Süd]Osten sowie Homburg im Westen". Der Campingplatz trägt zur fortlaufenden Zerstörung der Torfschichten im Boden bei und befindet sich an der tiefsten Stelle des Moores mit einem hohen Grundwasserstand. Die angrenzenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, die das Maßnahmengbiet umgeben, leiten nach wie vor Wasser aus dem Moor ab, da sie einst als Entwässerungsgräben angelegt wurden. Diese Entwässerungen ermöglichten es, das Gelände um die ehemaligen Kiesweiher seit den 60er Jahren für Campingzwecke zu nutzen. Diese Nutzungen haben zu erheblichen Schäden in den

umliegenden Gebieten geführt, was sich in der fortschreitenden Degradation des Moores und dem Rückgang der typischen Flora zeigt. Um den Schutz des Königsbruchs zu gewährleisten, ist es dringend erforderlich, die regulierende Wirkung der Bäche zu berücksichtigen und möglicherweise sogar ihre Sperrung in Betracht zu ziehen, um den unkontrollierten Wasserabfluss zu stoppen. Weder im Entwurf noch im begleitenden Umweltbericht wird auf die Veränderungen im Königsbruch in den letzten Jahrzehnten Bezug genommen, obwohl der "gute Erhaltungszustand" das Ziel jeder Schutzmaßnahme sein sollte. Es darf nicht ignoriert werden, dass die aktuellen Nutzungen Auswirkungen auf die geschützten Flächen haben, darunter Lärmemissionen während der Brut- und Setzzeiten, Störungen durch Besucher, Lichtverschmutzung sowie erhöhte Brandgefahr. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, dass wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden und eine umfassende ökologische Bilanzierung stattfindet.

Das Gebiet, in dem das Vorhaben "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" geplant ist, liegt komplett innerhalb eines Vorranggebiets für Naturschutz (VN) gemäß des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In solchen Gebieten sollen die Potentiale des Naturschutzes bewahrt und gefördert werden. Die derzeitige Nutzung als Campingplatz steht im Widerspruch zu diesem Schutzzweck aufgrund der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Geländes (mit bis zu 1300 Personen pro Tag im Sommer), was erhebliche Störungen für die umliegenden Naturschutzflächen verursacht. Beispiele für diese Störungen sind Lärm und Lichteinwirkung, insbesondere während der Brut- und Setzzeiten, sowie das Betreten der Naturschutzflächen durch Campingplatzbesucher, ihre Kinder und Haustiere. Zudem besteht das Risiko von Moorbränden während der trockenen Sommermonate, die schwer zu löschen sind. All diese Faktoren wurden im Umweltbericht nicht angemessen berücksichtigt. Daher sollte eine zukünftige Umwidmung des Gebiets den Schutzzwecken des umliegenden Vorranggebiets Vorrang einräumen.

Das Landschaftsprogramm von 2009 stuft den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert ein. Jedoch wurden bedauerlicherweise bereits große Waldflächen abgeholzt, ohne angemessen zu prüfen, ob ein entwickelter Waldsaum als angemessener Ersatz betrachtet werden kann. Die Niedermoorböden an diesem Standort und in der weiteren Umgebung sind dringend auf Renaturierungsmaßnahmen angewiesen, um ihr Fortbestehen zu gewährleisten. Es ist äußerst bedauerlich, dass die geplante Umwandlung des Gebiets in ein Ferienhausgebiet genau diese Renaturierungsmaßnahmen verhindern wird. Das gesamte Vorhaben steht somit in deutlichem Widerspruch zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes.

Bei der Abwägung privater und öffentlicher Interessen sind erhebliche Abwägungsfehler aufgetreten: Zusätzlich zu den oben genannten Punkten sollten folgende Aspekte beachtet werden:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht bei Weitem nicht aus, um den Bedarf von bis zu 1300 Besuchern zu decken. Die Behauptung, dass der motorisierte und ruhende Verkehr nicht betroffen sei, ist daher falsch. Wenn geplant ist, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern einzurichten, widerspricht dies den Anforderungen des Grund- und Trinkwasserschutzes und ist keine akzeptable Option. Es fehlt ein Nachweis für ausreichende Stellplätze.

- Die Aussage, dass die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist fragwürdig.

Waschplätze, Toilettenanlagen und Abwasserleitungen in Wasserschutzzone 2

können keinen Bestandsschutz haben. Es ist unklar, ob solche Anlagen für 1300 Personen in Wasserschutzzone 3 genehmigungsfähig wären.

- Die Behauptung, dass das Vorhaben "positive Auswirkungen auf das Klima" hätte, ist geradezu absurd. Der Vorhabenträger hat in mehreren Gesprächen klargestellt, dass sein Projekt eine politisch gewollte

Wiedervernässung des umliegenden Moores verhindern wird, da ein Anstieg des Grundwasserspiegels seine Freizeitfläche wahrscheinlich überfluten würde. Der Campingplatz liegt an der tiefsten Stelle des Königsbruchs und besitzt Nutzungsrechte gemäß eines rechtsgültigen Bebauungsplans, die er gegenüber einem anderen Träger, der die Renaturierung der Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Dadurch besteht für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der erforderliche Anstieg des Grundwassers für das Gemeinwohl erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegenstehen. Wenn jedoch keine Wiedervernässung der Moorflächen erfolgt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus den ausgetrockneten Torfschichten in die Atmosphäre freigesetzt, was zu einer Belastung unseres Klimas führt. Da es sich hier um das größte Moor im Saarland (647 ha) handelt, hätte dies landesweite Auswirkungen. Gemäß § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderem Maße Rechnung zu tragen, was bei dieser Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 nicht angemessen berücksichtigt wurde.

• Angesichts einer derart einseitigen Betrachtungsweise ist es nicht überraschend, dass der Vorhabenträger am Ende der Abwägung behauptet, es gebe keine Argumente gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplans. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bereits durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente vorgebracht wurde, ignoriert er sie einfach. Dies wirft die Frage auf, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Aus Gründen der Einhaltung allgemeiner Regeln der Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf allein schon aus diesen Gründen abzulehnen. Ich halte ihn in seiner derzeitigen Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte die Verwaltung und den Stadtrat dringend, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unvermeidlich sein.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit und ich hoffe, dass Sie die Bedeutung der Renaturierung des Königsbruchs berücksichtigen werden.“

B75 BÜRGER 75

Schreiben vom 26.06.2023

„In diesen schwierigen Zeiten des Klimawandels wende ich mich an Sie, um meine Bedenken bezüglich des Königsbruchs auszudrücken und möchte Ihnen Argumente nennen, wieso erst eine Renaturierung geprüft werden sollte:

Das Landschaftsprogramm von 2009 stuft den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert ein. Jedoch wurden bedauerlicherweise bereits große Waldflächen abgeholzt, ohne angemessen zu prüfen, ob ein entwickelter Waldsaum als angemessener Ersatz betrachtet werden kann. Die Niedermoorböden an diesem Standort und in der weiteren Umgebung sind dringend auf Renaturierungsmaßnahmen angewiesen, um ihr Fortbestehen zu gewährleisten. Es ist äußerst bedauerlich, dass die geplante Umwandlung des Gebiets in ein Ferienhausgebiet genau diese Renaturierungsmaßnahmen verhindern wird. Das gesamte Vorhaben steht somit in deutlichem Widerspruch zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Bebauungsplan für den Campingplatz im Königsbruch ist es wichtig zu beachten, dass das Plangebiet an hochrangige Schutzgebiete angrenzt. Dazu gehören EU-Vogelschutzgebiete, das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", das gleichnamige FFH-Gebiet, das Naturschutzgebiet Königsbruch sowie das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im [Süd]Osten sowie Homburg im Westen". Der Campingplatz trägt zur fortlaufenden Zerstörung der Torfschichten im Boden bei und befindet sich an der tiefsten Stelle des Moores mit einem hohen Grundwasserstand. Die angrenzenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, die das Maßnahmenggebiet umgeben, leiten nach wie vor Wasser aus dem Moor ab, da sie einst als Entwässerungsgräben angelegt wurden. Diese Entwässerungen ermöglichten es, das Gelände um die ehemaligen Kiesweiher seit den 60er Jahren für Campingzwecke zu nutzen. Diese Nutzungen haben zu erheblichen Schäden in den

umliegenden Gebieten geführt, was sich in der fortschreitenden Degradation des Moores und dem Rückgang der typischen Flora zeigt. Um den Schutz des Königsbruchs zu gewährleisten, ist es dringend erforderlich, die regulierende Wirkung der Bäche zu berücksichtigen und möglicherweise sogar ihre Sperrung in Betracht zu ziehen, um den unkontrollierten Wasserabfluss zu stoppen. Weder im Entwurf noch im begleitenden Umweltbericht wird auf die Veränderungen im Königsbruch in den letzten Jahrzehnten Bezug genommen, obwohl der "gute Erhaltungszustand" das Ziel jeder Schutzmaßnahme sein sollte. Es darf nicht ignoriert werden, dass die aktuellen Nutzungen Auswirkungen auf die geschützten Flächen haben, darunter Lärmemissionen während der Brut- und Setzzeiten, Störungen durch Besucher, Lichtverschmutzung sowie erhöhte Brandgefahr. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, dass wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden und eine umfassende ökologische Bilanzierung stattfindet.

Das Gebiet, in dem das Vorhaben "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" geplant ist, liegt komplett innerhalb eines Vorranggebiets für Naturschutz (VN) gemäß des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In solchen Gebieten sollen die Potentiale des Naturschutzes bewahrt und gefördert werden. Die derzeitige Nutzung als Campingplatz steht im Widerspruch zu diesem Schutzzweck aufgrund der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Geländes (mit bis zu 1300 Personen pro Tag im Sommer), was erhebliche Störungen für die umliegenden Naturschutzflächen verursacht. Beispiele für diese Störungen sind Lärm und Lichteinwirkung, insbesondere während der Brut- und Setzzeiten, sowie das Betreten der Naturschutzflächen durch Campingplatzbesucher, ihre Kinder und Haustiere. Zudem besteht das Risiko von Moorbränden während der trockenen Sommermonate, die schwer zu löschen sind. All diese Faktoren wurden im Umweltbericht nicht angemessen berücksichtigt. Daher sollte eine zukünftige Umwidmung des Gebiets den Schutzzwecken des umliegenden Vorranggebiets Vorrang einräumen.

Das Landschaftsprogramm von 2009 stuft den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert ein. Jedoch wurden bedauerlicherweise bereits große Waldflächen abgeholzt, ohne angemessen zu prüfen, ob ein entwickelter Waldsaum als angemessener Ersatz betrachtet werden kann. Die Niedermoorböden an diesem Standort und in der weiteren Umgebung sind dringend auf Renaturierungsmaßnahmen angewiesen, um ihr Fortbestehen zu gewährleisten. Es ist äußerst bedauerlich, dass die geplante Umwandlung des Gebiets in ein Ferienhausgebiet genau diese Renaturierungsmaßnahmen verhindern wird. Das gesamte Vorhaben steht somit in deutlichem Widerspruch zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes.

Bei der Abwägung privater und öffentlicher Interessen sind erhebliche Abwägungsfehler aufgetreten: Zusätzlich zu den oben genannten Punkten sollten folgende Aspekte beachtet werden:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht bei Weitem nicht aus, um den Bedarf von bis zu 1300 Besuchern zu decken. Die Behauptung, dass der motorisierte und ruhende Verkehr nicht betroffen sei, ist daher falsch. Wenn geplant ist, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern einzurichten, widerspricht dies den Anforderungen des Grund- und Trinkwasserschutzes und ist keine akzeptable Option. Es fehlt ein Nachweis für ausreichende Stellplätze.

- Die Aussage, dass die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist fragwürdig.

Waschplätze, Toilettenanlagen und Abwasserleitungen in Wasserschutzzone 2

können keinen Bestandsschutz haben. Es ist unklar, ob solche Anlagen für 1300 Personen in Wasserschutzzone 3 genehmigungsfähig wären.

- Die Behauptung, dass das Vorhaben "positive Auswirkungen auf das Klima" hätte, ist geradezu absurd. Der Vorhabenträger hat in mehreren Gesprächen klargestellt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umliegenden Moores verhindern wird, da ein Anstieg des Grundwasserspiegels seine Freizeitfläche wahrscheinlich überfluten würde. Der Campingplatz liegt an der tiefsten Stelle des Königsbruchs und besitzt Nutzungsrechte gemäß eines rechtsgültigen Bebauungsplans, die er gegenüber einem anderen Träger, der die Renaturierung der Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Dadurch besteht für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der erforderliche Anstieg des Grundwassers für das Gemeinwohl erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegenstehen. Wenn jedoch keine Wiedervernässung der Moorflächen erfolgt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus den ausgetrockneten Torfschichten in die Atmosphäre freigesetzt, was zu einer Belastung unseres Klimas führt. Da es sich hier um das größte Moor im Saarland (647 ha) handelt, hätte dies landesweite Auswirkungen. Gemäß § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderem Maße Rechnung zu tragen, was bei dieser Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 nicht angemessen berücksichtigt wurde.

- Angesichts einer derart einseitigen Betrachtungsweise ist es nicht überraschend, dass der Vorhabenträger am Ende der Abwägung behauptet, es gebe keine Argumente gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplans. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bereits durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente vorgebracht wurde, ignoriert er sie einfach. Dies wirft die Frage auf, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Aus Gründen der Einhaltung allgemeiner Regeln der Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf allein schon aus diesen Gründen abzulehnen. Ich halte ihn in seiner derzeitigen Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte die Verwaltung und den Stadtrat dringend, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unvermeidlich sein.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit und ich hoffe, dass Sie die Bedeutung der Renaturierung des Königsbruchs berücksichtigen werden.“

B76 BÜRGER 76

Schreiben vom 20.06.2023

„Ich schreibe Ihnen heute als Anwohnerin und besorgter Bürgerin, um meine Gedanken und Sorgen über die Zukunft des Königsbruchs mitzuteilen.

Die Ausweisungen im FNP von 1981, die die Fläche als Grünfläche mit Campingplatz und Badeplatz darstellten, müssen kritisch überdacht werden, da sie bereits zu diesem Zeitpunkt den grundlegenden Anforderungen des Grundwasser- und Trinkwasserschutzes widersprachen. Jetzt wird im Rahmen des FNP-Verfahrens vorgeschlagen, die Fläche als Sondergebiet für Wochenend- und Campingplatzgebiete neu festzulegen. Diese geplante Änderung der Nutzung stellt eine bedeutende Veränderung dar, da wir nicht vom aktuellen, anthropogen geprägten Zustand ausgehen sollten, sondern von dem tatsächlich genehmigten Status als Grünfläche. Um diese geplante Änderung umzusetzen, wären umfangreiche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich, die angemessene Untersuchungen der gesamten betroffenen Flächenkulisse erfordern. Bisher wurden jedoch keine angemessenen Untersuchungen durchgeführt, obwohl der NABU bereits eine FFR-Verträglichkeitsstudie gefordert hat. Der vorliegende Umweltbericht und die oberflächliche FFH-Vorprüfung genügen bei Weitem nicht den Anforderungen für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft.

Im Landesentwicklungsplan ist das betreffende Gebiet als Vorrangfläche für den Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen und wird als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch" festgesetzt. Ein Teil des Plangebiets liegt in der Wasserschutzzone 2, während der Rest in einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3 liegt. In solchen Gebieten besteht die Verpflichtung, das Grundwasser vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, wie es in der entsprechenden Verordnung genau definiert ist. Insbesondere wird auf S 3 Abs. 2 der Verordnung verwiesen, der sämtliche Nutzungen untersagt, die mit dem ständigen Aufenthalt von Menschen verbunden sind. Darüber hinaus besteht ein generelles Bauverbot, das auch Wochenendhäuser einschließt, und die Ableitung von Abwässern ist untersagt. Bereits die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Gelände, das teilweise in der Wasserschutzzone 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollständig aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen diese einschlägigen Bestimmungen der Verordnung, ebenso wie das Vorhandensein eines undurchsichtigen Abwassersystems auf dem gesamten Gelände ohne Revisionsschächte, das gegen alle wasserrechtlichen Standards verstößt. Im Entwurf zur Teiländerung des Flächennutzungsplans wird lediglich auf mögliche Verletzungen der Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen hingewiesen, jedoch nicht auf die anderen problematischen Aspekte. Besonders problematisch ist der Verlauf einer Abwasserleitung in der Wasserschutzzone 2, die Waschplätze und Toiletten bedient und somit eine permanente Gefahr für das Grundwasser darstellt. Diese sollte unverzüglich entfernt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK, befindet sich lediglich 3 5 Meter vom Planungsgebiet entfernt, während die nächstgelegene Abwasserleitung weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN verläuft. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in etwa 60 Metern Entfernung zum Brunnen.

Das Vorhabengebiet der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" liegt vollständig innerhalb eines Vorranggebiets für Naturschutz (VN) gemäß dem saarländischen Landesentwicklungsplan Umwelt (LEP). In solchen Gebieten sollen die Potentiale des Naturschutzes geschützt und weiterentwickelt werden. Die derzeitige Nutzung als Campingplatz steht im Widerspruch zu diesem Schutzzweck, da durch die dichte Bebauung und intensive Nutzung (mit bis zu 1300 Personen pro Tag im Sommer) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen übertragen werden. Zu den Störungen gehören Lärm und Lichteinwirkung, insbesondere während der Brut- und Setzzeiten, sowie das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere. Zusätzlich besteht die Gefahr von Moorbränden während der trockenen Sommermonate, die schwer einzudämmen sind. All diese Aspekte wurden im Umweltbericht nicht angemessen berücksichtigt. Daher sollte die zukünftige Nutzung des Gebiets dem Schutzzweck des umliegenden Vorranggebiets angepasst werden.

Es ist wichtig zu beachten, dass das Plangebiet für den Campingplatz im Königsbruch an hochrangige Schutzgebiete angrenzt, darunter EU-Vogelschutzgebiete, das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", das gleichnamige FFR-Gebiet, das Naturschutzgebiet Königsbruch sowie das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im [Süd]Osten sowie Homburg im Westen". Durch den Campingplatz wird die fortlaufende Zerstörung der Torfschichten im Boden verstärkt, da er sich an der tiefsten Stelle des Moores mit einem hohen Grundwasserstand befindet. Die beiden angrenzenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben leiten bis heute Wasser aus dem Moor ab, da sie einst als Entwässerungsgräben angelegt wurden. Diese Entwässerungen ermöglichten es seit den 60er Jahren, das Gelände um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke zu nutzen. Diese Nutzungen haben zu erheblichen Schäden in den umliegenden Gebieten geführt, wie der fortschreitenden Degradation des Moores und dem Rückgang der typischen Flora. Um den Schutz des Königsbruchs zu gewährleisten, müssen die Bäche dringend reguliert und möglicherweise sogar abgesperrt werden, um den unkontrollierten Wasserabfluss zu stoppen. Es ist bedauerlich, dass der aktuelle Entwurf und der begleitende Umweltbericht die Veränderungen, die in den letzten Jahrzehnten im Königsbruch stattgefunden haben, nicht angemessen berücksichtigen. Der "gute Erhaltungszustand" des Moores sollte das oberste

Ziel jeder Schutzmaßnahme sein. Es darf nicht übersehen werden, dass die aktuellen Nutzungen Auswirkungen auf die zu schützenden Flächen haben, darunter Lärmemissionen während der Brut- und Setzzeiten, Störungen durch Besucher, Lichtverschmutzung und erhöhte Brandgefahr. Es ist dringend erforderlich, eine umfassende ökologische Bilanzierung durchzuführen und angemessene Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen.“

B77 BÜRGER 77

Schreiben vom 24.06.2023

„In diesen schwierigen Zeiten des Klimawandels wende ich mich an Sie, um meine Bedenken bezüglich des Königsbruchs auszudrücken.

Der Landesentwicklungsplan weist das betreffende Gebiet als Vorrangfläche für den Schutz des Grundwassers (0/W) aus und bestimmt es als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch". Ein Teil des Planungsgebiets liegt in der Wasserschutzzone 2, der Rest in einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. In solchen Gebieten muss das Grundwasser vor schädlichen Einwirkungen geschützt werden, wie in der entsprechenden Verordnung genauer erläutert wird. Insbesondere wird auf § 3 Abs. 2 der Verordnung verwiesen, der sämtliche Nutzungen verbietet, die mit dem ständigen Aufenthalt von Menschen verbunden sind. Darüber hinaus besteht ein generelles Bauverbot, einschließlich Wochenendhäusern, und die Ableitung von Abwässern ist verboten. Bereits die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Gelände, das teilweise in der Wasserschutzzone 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollständig aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannten einschlägigen Bestimmungen der Verordnung, ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Abwassersystems auf dem gesamten Gelände ohne Revisionsschächte, das gegen sämtliche wasserrechtlichen Standards verstößt. Der Entwurf zur Teiländerung des Flächennutzungsplans erwähnt lediglich mögliche Verletzungen der Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen, nicht jedoch die anderen problematischen Aspekte. Besonders bedenklich ist der Verlauf einer Abwasserleitung in der Wasserschutzzone 2, die Waschplätze und Toiletten versorgt und somit eine ständige Gefahr für das Grundwasser darstellt. Diese sollte zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK, befindet sich nur 35 Meter vom Planungsgebiet entfernt, während die nächstgelegene Abwasserleitung weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt verläuft. Das nächstgelegene Weiherufer liegt etwa 60 Meter vom Brunnen entfernt.

Bei der geplanten Bebauung des Campingplatzes im Königsbruch sollte berücksichtigt werden, dass das Plangebiet an hochrangige Schutzgebiete angrenzt. Dazu gehören EU-Vogelschutzgebiete, das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", das gleichnamige FFH-Gebiet, das Naturschutzgebiet Königsbruch sowie das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im [Süd]Osten sowie Homburg im Westen". Der Campingplatz trägt zur fortschreitenden Zerstörung der Torfschichten im Boden bei und befindet sich an der tiefsten Stelle des Moores mit einem hohen Grundwasserstand. Die angrenzenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben leiten weiterhin Wasser aus dem Moor ab, da sie einst als Entwässerungsgräben angelegt wurden. Diese Entwässerungen ermöglichten es seit den 60er Jahren, das Gelände um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke zu nutzen. Die bisherigen Nutzungen haben erheblich zur Schädigung der umliegenden Gebiete beigetragen, was sich in der fortschreitenden Degradation des Moores und dem Rückgang der typischen Flora zeigt. Um den Schutz des Königsbruchs zu gewährleisten, müssen die Bäche dringend reguliert und möglicherweise sogar abgesperrt werden, um den unkontrollierten Wasserabfluss zu stoppen. Im aktuellen Entwurf und dem begleitenden Umweltbericht werden jedoch die Veränderungen, die im Königsbruch in den letzten Jahrzehnten stattgefunden haben, nicht angemessen berücksichtigt. Der "gute Erhaltungszustand" des Moores sollte das Hauptziel jeder Schutzmaßnahme sein. Es darf nicht übersehen werden, dass die aktuellen Nutzungen Auswirkungen auf die zu schützenden Flächen haben, wie Lärmemissionen während der Brut- und Setzzeiten, Störungen durch Besucher, Lichtverschmutzung und erhöhte Brandgefahr. Eine umfassende ökologische Bilanzierung und angemessene Ausgleichsmaßnahmen sind dringend erforderlich.

Die Tatsache, dass bei den Planungen für das Königsbruch die umliegenden Naturschutz- und FFH-Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch") in einer Entfernung von nur 500 m bzw. 2,5 km nicht angemessen berücksichtigt wurden, ist äußerst beunruhigend. Da diese Feuchtgebiete alle auf demselben Grundwasserkörper basieren, werden die Planungen im Königsbruch zwangsläufig erhebliche Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete haben. Es ist bedauerlich, dass diese Zusammenhänge vor der Vorlage des Planentwurfs nicht ausreichend untersucht wurden, insbesondere angesichts von Studien in Rheinland-Pfalz, die ein beunruhigendes Defizit von über 50 % bei der Grundwasserneubildung

belegen, wie von Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau bestätigt wurde. Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 31 a BauGB im Umweltbericht erfüllen ihren Zweck keineswegs. Sie genügen in keiner Weise den erforderlichen Maßstäben, was nicht überrascht, da keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die vorläufige Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000-Gebiets erfüllt nicht die Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH-Verträglichkeitsprüfung, die aufgrund der landesweiten Bedeutung dringend durchgeführt werden müsste. Dadurch wird insbesondere gegen § 44 Abs. 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, der besagt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ... ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Die Aussage im Umweltbericht, dass eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebiete festgestellt werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, dass das Schutzgut Boden "nicht erheblich betroffen" sei. Die dringend notwendige Wiederherstellung des Wasserhaushalts im gesamten Natura 2000-Gebiet würde durch die Realisierung des Projekts nachhaltig gestört und wahrscheinlich sogar verhindert werden, da das Maßnahmengbiet den tiefsten Punkt des gesamten Geländes darstellt und bereits bei geringem Anstieg des Grundwassers unter Wasser stehen würde. Eine unvoreingenommene Prüfung von Alternativen würde wahrscheinlich zu dem Ergebnis kommen, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Standort jedoch völlig ungeeignet dafür ist."

B78 BÜRGER 78

Schreiben vom 26.06.2023

„Die Natur unserer Region ist ein Geschenk, das es zu bewahren gilt. Aus diesem Grund schreibe ich Ihnen heute in Bezug auf die Pläne am Königsbruch und äußere im Folgenden meine Bedenken:

Gemäß dem Landschaftsprogramm von 2009 werden der umgebende Wald und die Niedermoorböden als schützenswert eingestuft. Leider wurde bereits ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, ohne zu überprüfen, ob ein entwickelter Waldsaum als angemessener Ersatz betrachtet wird. Die Niedermoorböden an diesem Standort und in der weiteren Umgebung sind jedoch dringend auf Renaturierung angewiesen, um ihr Fortbestehen zu gewährleisten. Die geplante Umwandlung des Gebiets in ein Ferienhausgebiet wird jedoch genau diese Renaturierungsmöglichkeiten verhindern. Das gesamte Vorhaben steht somit im deutlichen Widerspruch zu den grundlegenden Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes.

Bei der geplanten Bebauung des Campingplatzes im Königsbruch sollte berücksichtigt werden, dass das Plangebiet an hochrangige Schutzgebiete angrenzt. Dazu gehören EU-Vogelschutzgebiete, das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", das gleichnamige FFH-Gebiet, das Naturschutzgebiet Königsbruch sowie das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im [Süd]Osten sowie Homburg im Westen". Der Campingplatz trägt zur fortschreitenden Zerstörung der Torfschichten im Boden bei und befindet sich an der tiefsten Stelle des Moores mit einem hohen Grundwasserstand. Die angrenzenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben leiten weiterhin Wasser aus dem Moor ab, da sie einst als Entwässerungsgräben angelegt wurden. Diese Entwässerungen ermöglichten es seit den 60er Jahren, das Gelände um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke zu nutzen. Die bisherigen Nutzungen haben erheblich zur Schädigung der umliegenden Gebiete beigetragen, was sich in der fortschreitenden Degradation des Moores und dem Rückgang der typischen Flora zeigt. Um den Schutz des Königsbruchs zu gewährleisten, müssen die Bäche dringend reguliert und möglicherweise sogar abgesperrt werden, um den

unkontrollierten Wasserabfluss zu stoppen. Im aktuellen Entwurf und dem begleitenden Umweltbericht werden jedoch die Veränderungen, die im Königsbruch in den letzten Jahrzehnten stattgefunden haben, nicht angemessen berücksichtigt. Der "gute Erhaltungszustand des Moores sollte das Hauptziel jeder Schutzmaßnahme sein. Es darf nicht übersehen werden, dass die aktuellen Nutzungen Auswirkungen auf die zu schützenden Flächen haben, wie Lärmemissionen während der Brut- und Setzzeiten, Störungen durch Besucher, Lichtverschmutzung und erhöhte Brandgefahr. Eine umfassende ökologische Bilanzierung und angemessene Ausgleichsmaßnahmen sind dringend erforderlich.

Die geplante Fläche für das Vorhaben "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist vollständig von einem Vorranggebiet für Naturschutz (VN) umgeben, wie es im saarländischen Landesentwicklungsplan Umwelt (LEP) festgelegt ist. In solchen Gebieten sollen die Potentiale des Naturschutzes erhalten und weiterentwickelt werden. Die derzeitige Nutzung als Campingplatz steht im Widerspruch zu diesem Schutzzweck, da durch die dichte Bebauung und intensive Nutzung des Platzes (mit bis zu 1300 Personen pro Tag im Sommer) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Diese Störungen umfassen unter anderem Lärm und Lichteinwirkung, insbesondere während der Brut- und Setzzeiten, sowie

das Betreten der Naturschutzflächen durch Campingplatzbesucher, ihre Kinder und Haustiere. Zudem besteht die Gefahr von Funkenflug durch offene Feuer, was während der trockenen Sommermonate zu Moorbränden führen kann. All diese Aspekte wurden im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher sollte eine zukünftige Nutzung des Gebiets den Schutzzwecken des umgebenden Vorranggebiets vorrangig Rechnung tragen.

Gemäß dem Landschaftsprogramm von 2009 werden der umgebende Wald und die Niedermoorböden als schützenswert eingestuft. Leider wurde bereits ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, ohne zu überprüfen, ob ein entwickelter Waldsaum als angemessener Ersatz betrachtet wird. Die Niedermoorböden an diesem Standort und in der weiteren Umgebung sind jedoch dringend auf Renaturierung angewiesen, um ihr Fortbestehen zu gewährleisten. Die geplante Umwandlung des Gebiets in ein Ferienhausgebiet wird jedoch genau diese Renaturierungsmöglichkeiten verhindern. Das gesamte Vorhaben steht somit im deutlichen Widerspruch zu den grundlegenden Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes.

Bei der Abwägung privater und öffentlicher Interessen sind erhebliche Abwägungsfehler aufgetreten: Zusätzlich zu den bereits erwähnten Sachverhalten ist Folgendes zu beachten:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht bei Weitem nicht aus, um den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern zu decken. Die Feststellung, dass die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs nicht betroffen seien, ist somit falsch. Falls geplant ist, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern einzurichten, würde dies den Anforderungen des Grund- und Trinkwasserschutzes widersprechen und ist daher keine geeignete Option. Ein Nachweis für ausreichende Stellplätze fehlt.

- Die Aussage, dass die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen.

Waschplätze, Toilettenanlage und Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2

können keinen Bestandsschutz haben. Es ist unklar, ob solche Anlagen für 1300 Personen in einer Wasserschutzzone 3 überhaupt genehmigungsfähig wären.

- Die Behauptung, dass das Vorhaben "positive Auswirkungen auf das Klima" habe, ist geradezu widersinnig. Der Vorhabenträger hat in mehreren Gesprächen klargemacht, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umliegenden Moores verhindern wird, da ein Anstieg des Grundwasserspiegels wahrscheinlich zur Überflutung seiner Freizeitfläche führen würde. Der Campingplatz liegt an der tiefsten Stelle des Königsbruchs und besitzt Nutzungsrechte gemäß eines rechtsgültigen Bebauungsplans, die er gegenüber einem anderen Träger, der die Renaturierung der Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Dies birgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der für das Gemeinwohl erforderliche Anstieg des Grundwasserspiegels erfolgt. Dadurch würde die Renaturierung des Königsbruchs verhindert. Wenn jedoch keine Wiedervernässung der Moorflächen stattfindet, werden weiterhin erhebliche Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus den trocken gefallen Torfschichten in die Atmosphäre freigesetzt, was zu einer Belastung unseres Klimas führt. Da es sich hier um das größte Moor im Saarland (647 ha) handelt, hätte dies landesweite Auswirkungen. Gemäß § 1 Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderem Maße Rechnung zu tragen, und dies muss bei der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 angemessen berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung erfüllt diese Anforderung nicht ausreichend.

- Angesichts einer derart einseitigen Betrachtungsweise ist es nicht überraschend, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es gebe keine Argumente gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplans. Obwohl bereits eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stattgefunden hat und dabei zumindest einige Argumente vorgebracht wurden, werden sie einfach ignoriert. Dies wirft die Frage auf, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Aus Gründen der Einhaltung allgemeiner Regeln der Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf allein schon aus diesen Gründen abzulehnen. Ich halte ihn in seiner derzeitigen Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte die Verwaltung und den Stadtrat dringend, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unvermeidlich sein.

Mit der Hoffnung, dass Sie sich für den Schutz unseres Königsbruchs entscheiden, verbleibe ich mit besten Grüßen.“

B79 BÜRGER 79

Schreiben vom 23.06.2023

„Als Bürger unserer Stadt sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch die Teiländerung des Flächennutzungsplans (FNP Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf

schützenswerte Arten wie zB den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in

Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger* in unserer Stadt sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, auch wenn sie nicht unmittelbar Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger*in unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz2: (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm und Lichteinwirkung, besonders während der Brut und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere und Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12. 2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst

gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauG, B im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan Änderung in

die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von

hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist - Zustand eines antropogen überformten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP,

Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelpen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (5.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. FNP - Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig. Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ... , sowie Homburg im Westen." Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche

Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmegebietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine

Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachjagende Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Beides fehlt, es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen der Bundes und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der

Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petitum dar.

Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser und Trinkwasserschutzes widersprachen.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt additiv eine bedeutende Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten, betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz und FFH Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

Es wurde ein Wald von 1,4 ha. abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen: Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

1. Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seinen nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

2. Die Feststellung, wonach die Ver und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

3. Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenem Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Außerdem findet sich in dem in Aufstellung begriffenen Klimaschutzgesetz des Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer Beachtung der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden." Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil geschehen. Die vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen, noch der bundesrechtlichen Anforderung.

4. Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren, noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vernommen

wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengebiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre."

B80 BÜRGER 80

Schreiben vom 20.06.2023

„Mit großer Sorge habe ich die aktuellen Pläne zur Neugestaltung des Königsbruchs zur Kenntnis genommen, daher möchte ich Ihnen heute meine Einwände zukommen lassen:

Das Landschaftsprogramm von 2009 weist darauf hin, dass der umgebende Wald und die Niedermoorböden als schützenswert angesehen werden. Leider wurde bereits ein 30 Meter breiter Waldstreifen gerodet, ohne zu berücksichtigen, ob ein entwickelter Waldsaum als angemessener Ersatz betrachtet wird. Die Niedermoorböden an diesem Standort und in der weiteren Umgebung sind jedoch dringend auf Wiedervernässung angewiesen, um ihr Fortbestehen zu gewährleisten. Durch die geplante Umwandlung des Gebiets in ein Ferienhausgebiet wird genau diese Wiedervernässung verhindert. Das gesamte Vorhaben steht somit im klaren Widerspruch zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes.

Die geplante Bebauung des Campingplatzes im Königsbruch berührt hochrangige Schutzgebiete wie EU-Vogelschutzgebiete, das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", das gleichnamige FFH-Gebiet, das Naturschutzgebiet Königsbruch und das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen 1119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im [Süd] Osten sowie Homburg im Westen". Der Campingplatz trägt zur fortlaufenden Zerstörung der Torfschichten bei und liegt an der tiefsten Stelle des Moores mit einem hohen Grundwasserstand. Es ist dringend erforderlich, die regulierende Wirkung der angrenzenden Bäche Schwarzbach und

Lindenweihergraben zu beachten und möglicherweise sogar zu sperren, um unkontrollierten Wasserabfluss aus dem Moor zu verhindern. Die bisherigen Nutzungen haben die umliegenden Gebiete bereits erheblich geschädigt, was sich in der fortschreitenden Degradation des Moores und dem Rückgang der typischen Flora zeigt. Der Schutz des Königsbruchs erfordert eine umfassende Betrachtung der tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die seit Jahrzehnten in der Umgebung auftreten. Lärmemissionen, Störungen, Lichtverschmutzung und Brandgefahr müssen durch geeignete Maßnahmen berücksichtigt werden. Eine ökologische Bilanzierung und angemessene Ausgleichsmaßnahmen sind unerlässlich, werden jedoch bisher nicht durchgeführt.

Das umliegende Natura 2000-Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch" erstreckt sich größtenteils um den Campingplatz. Mit einer Fläche von 647 ha ist es eines der größten Natura 2000-Gebiete im Saarland. Es beheimatet 14 Lebensraumtypen und 9 Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der FFH-Richtlinie. Das gleichnamige Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist von herausragender Bedeutung für den Naturschutz im ganzen Land. Der Schutzzweck betont explizit den Erhalt und die Entwicklung dieser gemeinschaftlich bedeutsamen Fläche. Obwohl das Gebiet sogar einen Teil des Campingplatzes umfasst und zwei Tore den Zugang für Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine ausführliche FFH-Verträglichkeitsstudie für unnötig und beschränkt sich auf eine oberflächliche FFH-Vorprüfung. Angesichts der hohen Naturwerte, der aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch die Anwesenheit von 1300 Besuchern pro Tag und der landesweiten Bedeutung des Gebiets muss dieser Bewertung deutlich widersprochen werden.

Ich bitte Sie dringend, die Interessen der Umwelt in Ihre Überlegungen einzubeziehen. Vielen Dank für Ihre Zeit.“

B81 BÜRGER 81

Schreiben vom 24.06.2023

„Als Bürger*in unserer Stadt sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch die Teiländerung des Flächennutzungsplans (FNP Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenezian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger* in unserer Stadt sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, auch wenn sie nicht unmittelbar Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger*in unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen

Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten. Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm und Lichteinwirkung, besonders während der Brut und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere und Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutZVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

2. Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit

der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist-Zustand eines antropogen überformten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten. Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP.

3. Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12. 2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

4. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuwehren, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S. 7). Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. FNP - Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig. Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

5. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

6. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen."

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmengbietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben

angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft .

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachjagende Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Beides fehlt, es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

7. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen der Bundes und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petitum dar.

8. Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser und Trinkwasserschutzes widersprachen.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt additiv eine bedeutende Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten, betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

9. In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz und FFH Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

10. Es wurde ein Wald von 1,4 ha. abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach§ 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

11. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenem Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Außerdem findet sich in dem in Aufstellung begriffenen Klimaschutzgesetz des Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer Beachtung der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden." "Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil geschehen. Die vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen, noch der bundesrechtlichen Anforderung.

- Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

12. Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

13. Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine

"kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

14. Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren, noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vernommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

15. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengebiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre."

B82 BÜRGER 82

Schreiben vom 26.06.2023

"-

Als Hamburger Bürger sind wir von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erheben daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch die Teiländerung des Flächennutzungsplans (FNP Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie z.B. den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsinken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagase aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU-Ebene, auf Bundes- und Landesebene eine sehr bedeutende politische Forderung, deren kurzfristige gesetzliche Normierung absehbar ist.

Planerisch fehlt es an der gebotenen Abwägung von Klimaschutz durch Moorwiedervernässung als überragendem öffentlichem Interesse gegenüber dem wirtschaftlichem Interesse des Grundstückseigentümers. Somit liegt ein Verstoß gegen § 1, Abs 7 BBauG vor, der uns als Bürger Hamburgs unmittelbar betrifft. Aufgrund der überregionalen Bedeutung von Mooren, werden bei einer Wiedervernässung des Moores im Königsbruch dort erhebliche Mengen an Klimagasen gebunden werden, was positive Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben wird. Ferner wird zum Ende des Jahres das in parlamentarischer Beratung befindliche saarländische

Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen normieren, die in diesen Planungsprozess einfließen müssen.

Im Übrigen begründen wir unsere Stellungnahme wie folgt:

1. Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP).

In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und

intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm und Lichteinwirkung, besonders während der Brut und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere sowie Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher ist für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit versteigt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

1.. Der Flächennutzungsplan soll durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan-Änderung in die Wege geleitet. Es stellt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt; im gültigen FNP der Stadt Homburg allerdings als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, ausgenommen eine wasserrechtliche Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Daher kann der aktuell rechtswidrige Ist - Zustand eines antropogen überformten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten keine Grundlage für eine Nutzungsänderung sein. Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen schwerwiegenden Eingriff in Natur und Landschaft dar, der erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben muss, woran es im Planentwurf jedoch fehlt. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP,

3. Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Diese ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2.

Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3.

Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Desweiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser festgeschrieben und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und muss zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

4. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt sind in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. So umfasst die wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze jedoch weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäuden ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor; ebenso auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund- und Trinkwasserschutz sowie die gültige Wasserschutzgebiets-VO. Wie das LUA in

seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelfen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist. Ferner ist die Planung unzulässig, Niederschlagswasser von Verkehrs- und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. FNP - Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig. Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

5. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

6. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und Homburg im Westen."

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmengbietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten einwirken. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachjagende Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald- und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen. Dem muss zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Beides fehlt, es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

7. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen der Bundes- und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes- und landespolitischen Intentionen ein bedeutendes Statement dar.

8. Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu damaligen Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser und Trinkwasserschutzes widersprachen.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenendhaus- und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt eine bedeutsame Nutzungsänderung dar, da nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und schutzzweckwidrigen Flächennutzung auszugehen ist, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern

vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten, betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

9. In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz und FFH Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland-Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasserneubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

10. Es wurde ein Wald von 1,4 ha. abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

11. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind erhebliche Abwägungsfehler unterlaufen, wobei neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen ist:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund und Trinkwasserschutzes und stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, ist fraglich.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenem Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Außerdem findet sich in dem im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Klimaschutzgesetz des Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer Beachtung der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden." Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil geschehen.

Die vorliegende Abwägung genügt weder den Landes- noch den bundesrechtlichen Anforderungen.

- Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Damit werden solche Verfahren ad absurdum geführt!

Bereits aus vorstehenden Gründen ist die Planung abzulehnen!

12. Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die

veralteten Arten- und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Anwohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert.

Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit- und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

13. Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

14. Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren, noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage priorisiert wurde. Politisch motivierte Vorgaben können jedoch kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes hinsichtlich seines Schutzbedarfs sein. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung ist aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

15. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 1a BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengebiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre."

B83 BÜRGER 83

Schreiben vom 27.06.2023

„Sicherlich ist das Recht auf Nah-Erholung der Homburger Bürger und Bürgerinnen sehr wertvoll. Mit gutem Gewissen gegenüber der Natur und den Mitmenschen dazu auch nachhaltig.

Dieses Recht auf Erholung hat auch die Natur rund um das Königsbruch und daher braucht diese dringend unsere Unterstützung.

Das Königsbruch hat den Menschen hier in der Umgebung schon seit Jahrhunderten so viel gegeben, jetzt braucht es unsere Hilfe.

Ohne einen Ausgleich der Interessen von Menschen und Natur werden wir der Klimakrise nichts entgegensetzen können, jede Hilfe, die die Natur uns geben kann, sollten wir dankbar aufnehmen und in unseren Plänen mit einarbeiten.

Und eine erfolgreiche Renaturierung des Königsmoors macht unsere Region und den Saarpfalz-Kreis noch attraktiver für erholungssuchende umweltbewusste Menschen. Diese brauchen wir in einer möglichst intakten Natur mit einer wunderschönen gründlich geprüften Tinyhäuser-Anlage, in unserer wunderschönen Stadt und Umgebung.

Diese umweltschonende Planung fehlt jedoch in Ihrem Entwurf. Daher sehe ich mich als Bürgerin unserer Stadt von der oben genannten Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Denn das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch die Teiländerung des Flächennutzungsplans (FNP Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie z.B. den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagase aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes- und Landesebene ein herausragendes politisches Anliegen und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies leider nicht. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Was wäre sinnvoller, als diesen Ausgleich in dieser Zeit der bedrohlichen Erderwärmung sehr ernst zu nehmen. Gute Erholung geht nur in gesunder Umgebung. Wenn jedoch die Belange des Klimas und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind, fehlen diese Grundlagen.

Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, der schönen Stadt des Baumes. Und wir brauchen nicht nur Bäume, sondern alles, was uns helfen kann, die Folgen des Klimawandels, die uns alle betreffen, abzumildern.

Darum ist es so wichtig, dass vor der Umnutzung die Anliegen der Natur objektiv geprüft werden, damit wir alle, die Natur und die Menschen, gewinnen können:

Gesunde Menschen gibt es nur auf einer gesunden Erde, wie es so schön heißt.

Diese Notwendigkeit einer gründlichen und objektiven Untersuchung für eine Renaturierung des Königsbruchs begründe ich in folgender Stellungnahme:

Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Schon die aktuelle Nutzung schädigt leider die Natur erheblich. Lärm und Lichteinwirkung, besonders während der Brut und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere und Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt.

Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zuerst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen.

Leider wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status als richtig vorausgesetzt und damit möglicherweise verstetigt.

Es würden so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen.

Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist.

Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3.

Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständigen Aufenthalt von Menschen" verbunden sind.

Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich für Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten.

Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus.

Die bisher geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt somit gegen die genannten einschlägigen Bestimmungen der VO, ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände. Diese verfügen nicht einmal über Revisionsschächte (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12. 2022).

Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist.

Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK), befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet.

Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt.

Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt, ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten:

Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser.

Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall.

Eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist), sah nur Zeltplätze vor und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude.

Der jetzige Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist somit leider schon jetzt komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz.

Demgegenüber heißt es im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht und zum Glück für uns hier lebende Menschen feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelfen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden.

Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Die geplante Anlage ist somit unvereinbar mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf zum Wohle von allen Bürgerinnen nicht erfolgen.

Im Planentwurf fehlt leider auch eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen, ein Schaden für Mensch und Natur ist zu befürchten.

Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert.

Leider wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dies als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen.

Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben.

Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet ohne alle genannten Auflagen und Prüfungen einzubeziehen, würde so eine hoffentlich mögliche Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes im Widerspruch.

Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen der Bundes- und Landesregierung, wonach die Moore erhalten, bzw. renaturiert werden müssen. Daher muss vor der Umnutzung des Gebietes

- zuerst die Renaturierung von Experten untersucht und bewertet werden
- und es muss eine ergebnisoffene Alternativenprüfung ausgearbeitet werden,

denn der Campingplatz ist größtenteils von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch" umgeben.

Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH-Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH-Richtlinie.

Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor.

Leider fehlen jedoch im Umweltbericht viele wichtige Aspekte.

Es wird nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände betrachtet. So stellt er dann fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten).

Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich größtenteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit.

Auswirkungen auf wichtige Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert.

Leider behauptet der Bericht pauschal und auch nicht korrekt, da es keinen Bestandsschutz gibt, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes „nicht in vollem Umfang zu erwarten“ (Seite 24).

Damit wird leider keine Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung. Auch das Moorgutachten wird nicht abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz und FFH Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland-Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser - Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser- und Trinkwasserschutzes widersprechen.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend- und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden.

Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu leisten. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten, betroffenen Fläche angemessen sind. Denn das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet „Jägersburger Wald und Königsbruch“, an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch".

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmegebietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora ist vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung.

Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten eingehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch:

Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktive Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden (Rauchen und Grillen z.B.). Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen

Rechnung getragen werden. Beides fehlt leider, es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Leider nicht umgekehrt. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan Änderung in die Wege geleitet.

Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt.

Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg jedoch als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping.

Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann.

Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung in eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, leider nicht gegeben, denn diese ist die eines anthropogen überformten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten.

Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste.

Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seinen nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund- und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

- Nicht nachvollziehbar erscheint die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima."

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) hat einen Teil der Argumente schon vorgebracht. Diese werden leider nicht berücksichtigt.

Mit freundlichem und hoffnungsfrohem Gruß für unsere Umwelt und die Menschen in ihr,“

B84 BÜRGER 84

Schreiben vom 27.06.2023

„Als Bürger unserer Stadt sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch die Teiländerung des Flächennutzungsplans (FNP Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie z.B. den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU-Ebene, auf Bundes und Landesebene ein herausragendes politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger unserer Stadt sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt, auch wenn sie nicht

unmittelbar Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm und Lichteinwirkung, besonders während der Brut und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere und Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist-Zustand eines anthropogen überformten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten. Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP,

Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022) und gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP-Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12 (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom

nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen." Dem ist auch nicht abzuwehren, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. FNP-Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig. Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ... , sowie Homburg im Westen." Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmegebietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora ist vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch:

Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtjagende Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug z.B. von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Beides fehlt, es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen der Bundes- und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es

möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes- und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petitum dar.

Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser und Trinkwasserschutzes widersprachen.

Jetzt soll im Zuge des FNP-Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend- und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt additiv eine bedeutsame Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten, betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH-Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend. In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz und FFH Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland-Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

Es wurde ein Wald von 1,4 ha. abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen: Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund- und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandsschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenem Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Außerdem findet sich in dem in Aufstellung begriffenen Klimaschutzgesetz des Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer Beachtung der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden." 'Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil geschehen. Die vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen, noch der bundesrechtlichen Anforderung.

- Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund-Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren, noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vernommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 Ia BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengebiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre."

Schreiben vom 23.06.2023

„Als Bürger*in unserer Stadt sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch die Teiländerung des Flächennutzungsplans (FNP Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger* in unserer Stadt sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen

berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, auch wenn sie nicht unmittelbar Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger*in unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm und Lichteinwirkung, besonders während der Brut und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere und Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

2. Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972,

die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist-Zustand eines antropogen überformten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten. Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP,

3. Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

4. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelpen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist. Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (5.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. FNP - Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig. Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

5. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

6. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen."

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermooses "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmengbietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen

Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachjagende Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirkungsvolle Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen

Rechnung getragen werden. Beides fehlt, es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

7. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen der Bundes und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petitum dar.

8. Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser und Trinkwasserschutzes widersprachen.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt additiv eine bedeutende Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten, betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in

einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

9. In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz und FFH Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

10. Es wurde ein Wald von 1,4 ha. abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

11. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenem Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Außerdem findet sich in dem in Aufstellung begriffenen Klimaschutzgesetz des Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer Beachtung der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden." Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil geschehen. Die

vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen, noch der bundesrechtlichen Anforderung.

- Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (CTÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

12. Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

13. Der Campingplatz ist größtenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der

Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

14. Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren, noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vernommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

15. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengebiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre."

B86 BÜRGER 86

Schreiben vom 23.06.2023

„Als Bürger*in unserer Stadt sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch die Teiländerung des Flächennutzungsplans (FNP Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsinken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger* in unserer Stadt sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen

berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, auch wenn sie nicht unmittelbar Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger*in unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet

werden und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm und Lichteinwirkung, besonders während der Brut und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere und Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

2. Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist - Zustand eines antropogen überformten

Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP,

3. Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

4. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelpen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist. Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (5.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. FNP - Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

5. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

6. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ... , sowie Homburg im Westen."

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmegebietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtjagende Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirkungsvolle Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen

Rechnung getragen werden. Beides fehlt, es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

7. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen der Bundes und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre

zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes- und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petitum dar.

8. Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser und Trinkwasserschutzes widersprachen.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend- und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt additiv eine bedeutende Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten, betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in

einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH-Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH-Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

9. In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz- und FFH-Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland-Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser-Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

10. Es wurde ein Wald von 1,4 ha. abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

11. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund- und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandsschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Außerdem findet sich in dem in Aufstellung begriffenen Klimaschutzgesetz des Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer Beachtung

der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden." 'Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil geschehen. Die vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen, noch der bundesrechtlichen Anforderung.

- Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (CTÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden. Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

12. Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." {Seite 24} Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

13. Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

14. Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren, noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vernommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

15. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 Ia BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengebiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre."

B87 BÜRGER 87

Schreiben vom 28.06.2023

„Als Bürgerin des Landkreises Kaiserslautern sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist verbunden mit einer der größten Moorlandschaft in unserem Bundesland, dem Landstuhler Bruch. Und zwar sowohl landschaftlich als auch vom Grundwasser her. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat auch Auswirkungen auf eine große Fläche in unserem Bundesland. Nicht nur im Hinblick auf schützenswerte Arten wie z.B. den Lungenenzian, sondern besonders auch mit Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagase aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes- und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weg gewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürgerin meines Landes sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase auch bei uns emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz zweier Bundesländer haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger von Rheinland-Pfalz wie vom Saarland. Die Folgen des Klimawandels treffen alle, auch wenn sie nicht in Homburg wohnen. Als Vertreterin einer landespolitisch tätigen Partei sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen, und weil den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im August dieses Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz {VN} des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt {LEP}. In Vorranggebieten für Naturschutz {VN} sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes {im Sommer bis zu 1300 Personen/d} erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm- und Lichteinwirkung, besonders während der Brut- und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere sowie Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass in der Folge so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

2. Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan-Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als

Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, und keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist-Zustand eines anthropogen überformten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten. Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP,

3. Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2, der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständigen Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannten einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, das nicht einmal über Revisionsschächte verfügt (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12. 2022) und deshalb gegen alle wasserrechtlichen Standards verstößt. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen, nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich in nur 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich

in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

4. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom saarländischen Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Hinblick auf den vorrangigen Grund- und Trinkwasserschutz sowie die gültige Wasserschutzgebiets-VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelpen, indem die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches No Go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs- und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes. FNP-Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

5. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

6. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen."

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmegebietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora wurde bereits vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut- und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten

der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtjagenden Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald- und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug z.B. von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Beides fehlt; es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

7. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen von Bundes- und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes- und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petitum dar.

8. Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser- und Trinkwasserschutzes widersprechen.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend- und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt eine bedeutende Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

9. In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz- und FFH-Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides

wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen, vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser-Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

10. Es wurde ein Wald von 1,4 ha abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

11. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund- und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus den trocken gefallen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen, und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Außerdem findet sich in dem in Aufstellung begriffenen Klimaschutzgesetz des

Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer Beachtung der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden." Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil geschehen. Die vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen noch der bundesrechtlichen Anforderung.

- Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

12. Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

13. Der Campingplatz ist größtenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle

sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

14. Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite als auch von kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vernommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

15. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 1a BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck.

Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebiete" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengebiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre."

B88 BÜRGER 88

Schreiben vom 23.06.2023

„Als Bürger*in unserer Stadt sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch die Teiländerung des Flächennutzungsplans (FNP Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsinken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger* in unserer Stadt sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen

berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, auch wenn sie nicht unmittelbar Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger*in unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm und Lichteinwirkung, besonders während der Brut und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere und Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

2. Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist-Zustand eines antropogen überformten

Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten. Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP,

3. Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstge-

legene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

4. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelpen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist. Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (5.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. FNP - Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

5. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

6. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Hornburg im Westen."

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmegebietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachjagende Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirkungsvolle Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen

Rechnung getragen werden. Beides fehlt, es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

7. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung

des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen der Bundes und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petitum dar.

8. Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser und Trinkwasserschutzes widersprachen.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt additiv eine bedeutende Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten, betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in

einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

9. In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz und FFH Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

10. Es wurde ein Wald von 1,4 ha. abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

11. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist

dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Außerdem findet sich in dem in Aufstellung begriffenen Klimaschutzgesetz des Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer Beachtung der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden." Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil geschehen. Die

vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen, noch der bundesrechtlichen Anforderung.

- Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (CTÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

12. Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

13. Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störfwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

14. Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren, noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vernommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

15. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengebiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg

unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre.“

B89 BÜRGER 89

Schreiben vom 25.06.2023

„Als ehemalige Bürgerin unserer Stadt, in der ich aufgewachsen bin, sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch die Teiländerung des Flächennutzungsplans (FNP Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger* in unserer Stadt sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, auch wenn sie nicht unmittelbar Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger*in unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen saarländischen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm und Lichteinwirkung, besonders während der Brut und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere und Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern. Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit

der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist-Zustand eines antropogen überformten

Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP, Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelpen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (5.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. FNP - Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ... , sowie Homburg im Westen."

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermooses "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmengbietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen

Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachjagende Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Beides fehlt, es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen

ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen der Bundes und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petition dar. Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser und Trinkwasserschutzes widersprechen.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt additiv eine bedeutende Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten, betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend. In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz und FFH Gebiete ("Westlicher Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt. Es wurde ein Wald von 1,4 ha. abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den

Anforderungen des Grund und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Außerdem findet sich in dem in Aufstellung begriffenen Klimaschutzgesetz des Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer Beachtung der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden." Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil geschehen. Die vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen, noch der bundesrechtlichen Anforderung.

- Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von

Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand

bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist. Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren, noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vernommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengebiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein

Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist. dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre."

B90 BÜRGER 90

Schreiben vom 23.06.2023

„Als Bürger*in unserer Stadt sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch die Teiländerung des Flächennutzungsplans (FNP Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger* in unserer Stadt sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen

berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, auch wenn sie nicht unmittelbar Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger*in unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten

Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm und Lichteinwirkung, besonders während der Brut und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere und Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

2. Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist-Zustand eines antropogen überformten

Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten. Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP,

3. Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

4. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt,

sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelfen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist. Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (5.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. FNP - Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

5. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

6. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ... , sowie Homburg im Westen."

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmegebietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachjagende Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirkungsvolle Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen

Rechnung getragen werden. Beides fehlt, es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

7. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen der Bundes und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petitum dar.

8. Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser und Trinkwasserschutzes widersprachen.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt additiv eine bedeutende Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und

Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten, betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in

einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

9. In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz und FFH Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

10. Es wurde ein Wald von 1,4 ha. abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

11. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenem Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Außerdem findet sich in dem in Aufstellung begriffenen Klimaschutzgesetz des Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer Beachtung der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden." 'Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil geschehen. Die vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen, noch der bundesrechtlichen Anforderung.

- Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (CTÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und

Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

12. Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." {Seite 24} Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

13. Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störfwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

14. Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren, noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vernommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

15. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengebiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre."

B91 BÜRGER 91

Schreiben vom 15.06.2023

„Als Bürger der Stadt Homburg sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist verbunden mit einer der größten Moorlandschaften in unserem Bundesland, dem Landstuhler Bruch. Und zwar landschaftlich wie vom Grundwasser her. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat großflächige Auswirkungen. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenenzian, sondern auch im Blick auf den Grundwasser und Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes und Landesebene ein herausragendes politisches Ziel und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Belange bleiben unberücksichtigt bzw. werden weg gewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger meines Bundeslandes sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase auch bei uns emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Fläche im Interesse aller Bürger. Die Folgen des Klimawandels treffen alle, auch wenn sie nicht in Homburg wohnen. Als Bürger sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und auch den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im August diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht schon gegenwärtig diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm und Lichteinwirkung, besonders während der Brut und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere und Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung des Geltungsbereichs dieser zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

2. Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren hier ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist-Zustand eines antropogen überformten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten. Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler allein entfällt schon die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP,

3. Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3.

3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12. 2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

4. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelpen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (5.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. FNP - Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig. Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

5. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

6. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ... , sowie Homburg im Westen."

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmengbietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachjagende Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Beides fehlt, es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

7. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen der Bundes und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petitum dar.

8. Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser und Trinkwasserschutzes widersprachen.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt additiv eine bedeutende Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten, betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

9. In einer Entfernung von 1500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz und FFH Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

10. Es wurde ein Wald von 1,4 ha. abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen, was ich hirmit ausdrücklich rüge.

11. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den

Anforderungen des Grund und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Außerdem findet sich in dem in Aufstellung begriffenen Klimaschutzgesetz des Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer Beachtung der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden."

Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil geschehen. Die vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen, noch der bundesrechtlichen Anforderung.

- Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

12. Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

13. Der Campingplatz ist größtenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält

der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

14. Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren, noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vernommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

15. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 1a BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck.

Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengbiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre."

B92 BÜRGER 92

Schreiben vom 26.06.2023

„Mit Sorge habe ich die aktuellen Pläne zur Neugestaltung des Königsbruchs zur Kenntnis genommen und möchte Ihnen meine Argumente hierzu zukommen lassen:

Gemäß dem Landschaftsprogramm von 2009 werden der umgebende Wald und die Niedermoorböden als äußerst schützenswert angesehen. Es ist jedoch äußerst besorgniserregend, dass ein 30 Meter breiter Waldstreifen ohne angemessene Prüfung abgeholzt wurde, ohne zu berücksichtigen, ob ein entwickelter Waldsaum als vollwertiger Ersatz dienen kann. Die Niedermoorböden an diesem Standort und in der weiteren Umgebung sind dringend auf Wiedervernässung angewiesen, um ihr Bestehen zu sichern. Bedauerlicherweise wird die geplante Umwandlung des Gebiets in ein Ferienhausgebiet genau diese dringend benötigte Wiedervernässung verhindern. Dieses Vorhaben steht somit im klaren Widerspruch zu den grundlegenden Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes.

Das geplante Bauungsprojekt für den Campingplatz im Königsbruch berührt hochrangige Schutzgebiete, darunter EU-Vogelschutzgebiete, das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", das gleichnamige FFH-Gebiet, das Naturschutzgebiet Königsbruch sowie das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im [Süd]Osten sowie Homburg im Westen". Der Campingplatz trägt zur fortschreitenden Zerstörung der Torfschichten im Boden bei und befindet sich an der tiefsten Stelle des Moores mit einem hohen Grundwasserstand. Die beiden angrenzenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben leiten bis heute Wasser aus dem Moor ab, da sie einst als Entwässerungsgräben angelegt wurden. Erst diese Entwässerungen ermöglichten seit den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke. Diese Nutzungen haben erheblich zur Schädigung der umliegenden Gebiete beigetragen, was sich in der fortschreitenden Degradation des Moores und dem Rückgang der typischen Flora

zeigt. Um den Schutz des Königsbruchs sicherzustellen, müssen die Bäche dringend reguliert und möglicherweise sogar abgesperrt werden, um den unkontrollierten Wasserabfluss zu verhindern. Im bisherigen Entwurf und dem dazugehörigen Umweltbericht wird jedoch nicht auf die Veränderungen im Königsbruch in den letzten Jahrzehnten eingegangen. Dabei sollte doch der "gute Erhaltungszustand" das Ziel jeder Schutzmaßnahme sein. Die aktuellen Nutzungen haben Auswirkungen auf die zu schützenden Flächen, wie Lärmemissionen während der Brut- und Sattzelteln, Störungen durch Besucher, Lichtverschmutzung und erhöhte Brandgefahr. Es ist daher unerlässlich, wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen zu fordern und eine umfassende ökologische Bilanzierung durchzuführen.

Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" befindet sich vollständig in einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) gemäß des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In solchen Gebieten sollen die Naturschutzpotentiale erhalten und weiterentwickelt werden. Die derzeitige Nutzung

als Campingplatz steht im Widerspruch zu diesem Schutzzweck, da durch die dichte Bebauung und intensive Nutzung (mit bis zu 1300 Personen pro Tag im Sommer) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Lärm, Lichtemissionen, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, Kinder und Haustiere sowie Funkenflug von offenen Feuern sind nur einige Beispiele dafür. Moorbrände während der trockenen Sommermonate lassen sich kaum kontrollieren. All diese Aspekte wurden im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher sollte der Anwendungsbereich zukünftiger Nutzungen zunächst dem Schutzzweck des umliegenden Vorranggebiets angepasst werden.

Gemäß dem Landschaftsprogramm von 2009 gelten der umgebende Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Bedauerlicherweise wurden bereits großflächige Waldrodungen vorgenommen, ohne zu berücksichtigen, ob ein entwickelter Waldsaum als ausreichender Ersatz betrachtet werden kann. Die Niedermoorböden an diesem Standort und in der weiteren Umgebung sind jedoch dringend auf Renaturierung angewiesen, um ihre Beständigkeit zu gewährleisten. Die geplante Umwandlung des Gebiets in ein Ferienhausgebiet wird jedoch genau diese Renaturierungsmöglichkeiten vereiteln. Insgesamt steht das Vorhaben daher im deutlichen Widerspruch zu den grundlegenden Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes.

Die Abwägung der privaten und öffentlichen Belange weist erhebliche Mängel auf. Es sind zusätzliche Punkte zu beachten:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht bei Weitem nicht aus, um den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern zu decken. Daher ist die Annahme, dass der motorisierte Verkehr nicht betroffen ist, falsch. Wenn geplant ist, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, würde dies den Anforderungen des Grund- und Trinkwasserschutzes widersprechen und ist daher keine Option. Es fehlt ein Nachweis für die erforderlichen Stellplätze.

- Die Aussage, dass die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist fragwürdig. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandsschutz haben. Es ist unklar, ob solche Anlagen für 1300 Personen in einer Wasserschutzzone 3 genehmigungsfähig wären.

- Es wirkt geradezu widersinnig zu behaupten, dass das Vorhaben "positive Auswirkungen auf das Klima" hat. Der Vorhabenträger weiß aus mehreren

Gesprächen, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, da ein Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich überfluten würde. Der Campingplatz liegt an der tiefsten Stelle des Königsbruchs. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan gewährt ihm Nutzungsrechte, die er gegenüber einem anderen Träger geltend machen könnte, der die Moorflächen renaturieren möchte. Dadurch besteht für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der notwendige Anstieg des Grundwassers gemäß dem Gemeinwohl erfolgt. Dies würde der Renaturierung des Königsbruchs entgegenstehen. Wenn die Moorflächen nicht wieder vernässt werden, gelangen weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus den trockenen Torfschichten in die Atmosphäre und belasten unser Klima. Da es sich um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, hätte dies eine landesweite Auswirkung. Nach § 1a Abs 5 BauGB muss dem Klimaschutz in besonderem Maße Rechnung getragen werden, was bei der vorliegenden Abwägung in keiner Weise berücksichtigt wurde.

- Angesichts dieser einseitigen Betrachtungsweise überrascht es nicht, dass der Vorhabenträger behauptet, es gebe keine Argumente gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplans. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stattgefunden hat und einige Argumente bereits vorgebracht wurden, ignoriert er sie einfach. Man fragt sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden. Aus Gründen der Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit muss dieser Entwurf abgelehnt werden. In seiner derzeitigen Form ist er keinesfalls genehmigungsfähig. Daher bitte ich die Verwaltung und den Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich sein.

Ich hoffe, dass Sie meine Bedenken ernst nehmen und die richtige Entscheidung zum Schutz des Königsbruchs treffen werden.“

B93 BÜRGER 93

Schreiben vom 27.06.2023

„Als Bürger des Saarlandes sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch die Teiländerung des Flächennutzungs-

plans (FNP-Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf das gesamte Land. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie z.B. den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU-Ebene, auf Bundes-

und Landesebene ein herausragendes politisches Petitum und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger dieses Landes sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima- und des Naturschutzes nicht angemessen

berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger dieses Landes. Die Folgen des Klimawandels treffen alle, auch wenn sie nicht in Homburg wohnen. Als Mitglied einer landespolitisch tätigen Partei sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst dieses Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz {VN} des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt {LEP}. In Vorranggebieten für Naturschutz {VN} sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes {im Sommer bis zu 1300 Personen/d} erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm und Lichteinwirkung, besonders während der Brut und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere und Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

2. Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist-Zustand eines anthropogen überformten

Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten. Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP.

3. Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs

liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständigen Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Desweiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannten einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP-Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in

der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

4. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund- und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets-VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund- und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuwehren, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist. Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs- und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes. FNP-Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig. Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

5. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

6. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU-Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH-Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen."

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmengbietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich, der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer weitest teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch

der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtjagende Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug, z.B. von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen

Rechnung getragen werden. Beides fehlt, es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

7. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen der Bundes- und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes- und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petitum dar.

8. Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser- und Trinkwasserschutzes widersprechen.

Jetzt soll im Zuge des FNP-Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend- und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt additiv eine bedeutsame Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck-widrigen Flächennutzung auszugehen haben, die keinerlei Bestandsschutz genießt, sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH-Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH-Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

9. In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz- und FFH-Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland-Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser-Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

10. Es wurde ein Wald von 1,4 ha. abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

11. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund- und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegenstehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenem Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Außerdem findet sich in dem in Aufstellung begriffenen Klimaschutzgesetz des Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer Beachtung der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden." "Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil

geschehen. Die vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen noch der bundesrechtlichen Anforderung.

- Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

12. Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich größtenteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten" (Seite 24). Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

13. Der Campingplatz ist größtenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH-Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH-Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH-Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH-Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

14. Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP-Verfahren, noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite als auch von kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vorgenommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

15. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH-Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebiete" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, dass Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengebiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre."

B96 BÜRGER 96

Schreiben vom 20.06.2023

„Mit Sorge habe ich die aktuellen Pläne zur Neugestaltung des Königsbruchs zur Kenntnis genommen. Daher möchte ich Ihnen heute zu einigen Punkten meine Stellungnahme zukommen lassen:

Die Fläche im Landesentwicklungsplan ist als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen und als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch" festgesetzt. Einige Teile des Plangebiets liegen in der Wasserschutzzone 2, der Rest in einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Es ist von entscheidender Bedeutung, das Grundwasser in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, wie in der entsprechenden Verordnung detailliert festgelegt. Gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung sind alle Nutzungen untersagt, die mit dem ständigen Aufenthalt von Menschen verbunden sind. Darüber hinaus besteht ein generelles Bauverbot, einschließlich Wochenendhäusern, sowie ein Verbot der Ableitung von Abwässern. Die derzeitige Nutzung des Areals, auf dem sich sogar Teile in der Wasserschutzzone 2 befinden, schließt bereits die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen vollständig aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen diese einschlägigen Bestimmungen der Verordnung, ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem gesamten Gelände, das nicht einmal über Revisionsschächte verfügt und gegen alle wasserrechtlichen Standards verstößt. Im Entwurf zur Teiländerung des

Flächennutzungsplans wird lediglich auf mögliche Verletzungen der Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen verwiesen, jedoch nicht auf alle anderen problematischen Aspekte. Besonders bedenklich ist der Verlauf einer Abwasserleitung in der Wasserschutzzone 2, die von Waschplätzen und Toiletten ausgeht und eine fortwährende Gefahr für das Grundwasser darstellt. Diese sollte eigentlich umgehend beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK, befindet sich nur 35 Meter entfernt vom Plangebiet, während die nächstgelegene Abwasserleitung weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt verläuft. Das nächstgelegene Weiherufer liegt ungefähr 60 Meter vom Brunnen entfernt.

Die aktuellen Pläne zur Genehmigung eines Bebauungsplans und zum Erhalt des Campingplatzes im Königsbruch widersprechen eindeutig den geltenden Schutzbestimmungen für Wasserschutzgebiete gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten" des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz. In Wasserschutzzonen 2 sind der Betrieb von Bädern, Campingplätzen und Wochenendhäusern ausdrücklich verboten. Obwohl bestehende Anlagen gewissen Bestandsschutz genießen können, setzt dies voraus, dass ein gültiges Baurecht vorliegt. Im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs ist dies definitiv nicht gegeben. Die wasserrechtliche Genehmigung von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann, gestattete lediglich Zeltplätze ohne feste Gebäude oder Abwasserleitungen. Die gegenwärtigen rund 400 Gebäude sind daher vollständig illegal, abgesehen

von einigen wenigen genehmigten Sonderbauten. Trotzdem wird im Entwurf betont, dass die Gemeinschaftsinfrastruktur erhalten bleiben soll. Dieser Ansatz ist nicht nur aufgrund des fehlenden Bestandschutzes fehlerhaft, sondern auch im Hinblick auf den vorrangigen Grund- und Trinkwasserschutz sowie die geltende Wasserschutzgebietsverordnung. Das Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz (LUA) stellte in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht fest, dass der Grund- und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen" hat. Selbst durch den geplanten Neubau von Schmutzwasserleitungen und anderen infrastrukturellen Maßnahmen bleibt die Gefahr für das Trinkwasser bestehen. Des Weiteren ist die vorgeschlagene Versickerung von Niederschlagswasser von Verkehrs- und Stellplatzflächen über die belebte Bodenzone (S. 7) inakzeptabel. Die geplante Anlage ist klar unvereinbar mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes. Der vorliegende Teiländerungsplan des Flächennutzungsplans (FNP) und der zugehörige Bebauungsplan sind in ihrer aktuellen Form nicht genehmigungsfähig, und es darf keine Ausnahme von den geltenden Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung gemäß § 4 gewährt werden.

Das Plangebiet des Campingplatzes im Königsbruch grenzt an bedeutende Schutzgebiete, darunter EU-Vogelschutzgebiete, das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", das FFH-Gebiet mit dem gleichen Namen, das Naturschutzgebiet Königsbruch sowie das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im [Süd]Osten sowie Homburg im Westen". Durch den Campingplatz wird die fortschreitende

Zerstörung der Torfschichten im Boden verstärkt, da er sich an der tiefsten Stelle des Moores mit einem hohen Grundwasserstand befindet. Die angrenzenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, die innerhalb des Planungsgebiets verlaufen, leiten nach wie vor Wasser aus dem Moor ab. Diese Ableitungen wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt und ermöglichten erst in den 60er Jahren die Nutzung des Geländes für Campingzwecke. Diese Nutzungen haben erheblich zur Schädigung der umliegenden Gebiete

beigetragen, was sich deutlich in der fortschreitenden Degradation des Moores und dem Rückgang der typischen Flora zeigt. Um den Schutz des Moores zu gewährleisten, müssen die Bäche dringend reguliert und möglicherweise sogar abgesperrt werden, um den unkontrollierten Wasserabfluss zu stoppen. Es ist unerlässlich, die tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die seit Jahrzehnten in der Umgebung auftreten, zu berücksichtigen. Dies beinhaltet Lärmemissionen während der Brut- und Setzzeiten, Störungen durch Besucher, Lichtverschmutzung und die erhöhte Gefahr von Bränden. Eine ökologische Bilanzierung und angemessene Ausgleichsmaßnahmen fehlen bisher.“

B97 BÜRGER 97

Schreiben vom 26.06.2023

„Als Bürger und Bürgerin unserer Stadt sehen wir uns von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erheben dagegen nachfolgend begründete Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch die Teiländerung des Flächennutzungsplans (FNP-Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur mit Blick auf schützenswerte Arten wie z. B. den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch mit Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU-Ebene, auf Bundes-

und Landesebene ein herausragendes Politisches Petitum und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden vernachlässigt. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des

BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger und Bürgerin in unserer Stadt sehen wir uns in unseren individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klimas und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, auch wenn sie nicht unmittelbar Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger und Bürgerin

unserer Stadt sehen wir uns auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwidergehandelt wird. Spätestens im August dieses Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Wir begründen unsere Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm und Lichteinwirkung, besonders während der Brut und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere und Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

2. Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplanänderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer

wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist - Zustand eines anthropogen überformten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten. Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP,

3. Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone

3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständigen Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannten

einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP-Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in

der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

4. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur

deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch mit Blick auf den vorrangigen Grund- und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelpen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches „No-go“ stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes. FNP - Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

5. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

6. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet „Jägersburger Wald und Königsbruch“, an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ... , sowie Homburg im Westen."

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmegebietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtjagende Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug z.B. von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Beides fehlt, es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

7. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen des Bundes und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre

zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes- und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petitum dar.

8. Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser- und Trinkwasserschutzes widersprechen.

Jetzt soll im Zuge des FNP-Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend- und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt additiv eine bedeutsame Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung (die keinerlei Bestandsschutz genießt) auszugehen haben, sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten, betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH-Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH-Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

9. In einer Entfernung von 1,5 km und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz und FFH-Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht

werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland-Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

10. Es wurde ein Wald von 1,4 ha. abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

11. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund- und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandsschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegenstehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenem Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Außerdem findet sich in dem in Aufstellung begriffenen Klimaschutzgesetz des Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land

sollen unter weiterer Beachtung der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden." Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil geschehen. Die vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen noch der bundesrechtlichen Anforderung.

- Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

12. Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potenziell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großen Teils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essenziell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

13. Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH-Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH-Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die

jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH-Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

14. Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP-Verfahren, noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vernommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

15. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH-Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebiete" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengebiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre."

B98 BÜRGER 98

Schreiben vom 28.06.2023

„hiermit legen wir Widerspruch zur beabsichtigten Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freizeit und Naherholung - Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser“ ein. An dieser Stelle setzen wir als bekannt voraus, dass bereits der jetzige und über Jahre geduldete Zustand rechtswidrig ist.

Wir setzen auch als bekannt voraus, dass es sich bei der Bruchlandschaft des Homburger Beckens um ein Landschaftsteil handelt, das bei allen Bemühungen zur Wiederherstellung von Bruchwäldern bzw. Niedermooren für das ganze Saarland eine herausragende Bedeutung hat. Moore speichern große Mengen an Kohlenstoff und erfüllen damit eine besondere Funktion für den Klimaschutz. Nicht umsonst ist der Moorschutz Bestandteil des Klimaschutzgesetzes des Bundes. Niedermoore sind ein Archiv der Naturgeschichte und vor allem durch Entwässerung und andere Inanspruchnahmen gefährdet. Dieser Prozess kann auch im Königsbruch beobachtet werden. Er zeigt, wie schnell der Mensch das Ergebnis einer langen Bodenentwicklung verändern kann und wie wichtig es ist alles zu unterlassen, diesen naturzerstörenden Trend zu fördern. Mehr noch, es muss die Aufgabe einer verantwortlichen Umwelt- und Flächenpolitik sein diesem Trend, wo immer es möglich ist, entgegenzuwirken.

Das von der o.g. beabsichtigten Teiländerung des FNP betroffene Gebiet ist genau ein solcher Bereich, wo Fehler der Vergangenheit revidiert werden können.

Begründung:

1. Die beabsichtigte Teiländerung widerspricht der vom Bundeskabinett im November 2022 beschlossenen Nationalen Moorschutzstrategie. „Die Nationale Moorschutzstrategie unterstützt das Erreichen der Klimaneutralität in Deutschland im Jahr 2045. Die Maßnahmen der Nationalen Moorschutzstrategie sollen dazu beitragen, dass bis zum Jahr 2030 die jährlichen Treibhausgasemissionen aus Moorböden um mindestens fünf Millionen Tonnen Kohlendioxid-Äquivalente gesenkt werden. Im Zentrum der Strategie steht die Wiedervernässung von trockengelegten Mooren und Moorböden sowie ihre klimaverträgliche Nutzung mit langfristiger Perspektive. Gleichzeitig sollen die Maßnahmen die Biodiversität in den Moorregionen fördern. Moorschutz ist ein zentrales Handlungsfeld des natürlichen Klimaschutzes“

(<https://www.bmuv.de/themen/naturschutzarten/vielfalt/naturschutz-biologische-vielfalt/moorschutz>).

2. Die beabsichtigte Teiländerung widerspricht den Zielen des Klimaschutzgesetzes der Bundesregierung.

3. Die beabsichtigte Teiländerung widerspricht elementaren Zielen der Saarländischen Biodiversitäts- und Moorschutzstrategie. Das Zentrum für Biodokumentation erarbeitet deshalb für das saarländische Umweltministerium Konzepte, wie man die Moore im Saarland wiederbeleben kann.

4. Die beabsichtigte Teiländerung widerspricht den Bestimmungen in Abschnitt 6, Artikel 59A der Verfassung des Saarlandes. Demnach ist der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen der besonderen Fürsorge des Staates und jedes Einzelnen anvertraut. Es gehört deshalb zu den erstrangigen Aufgaben des Staates, Boden, Wasser und Luft als natürliche Lebensgrundlagen zu schützen, eingetretene Schäden zu beheben oder auszugleichen, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und dauerhaft zu verbessern.

5. Die beabsichtigte Teiländerung konterkariert die erforderlichen Bemühungen, der laufenden Klima- und Biodiversitätskrise nach dem Grundsatz „Global denken - Lokal handeln“ zu begegnen.

Der Landesverband SaarWaldschutz e.V. erwartet, dass dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen Vorrang vor unternehmerischen Interessen eingeräumt wird und der Königsbruch incl. der bereits beanspruchten Flächen im Sinne des Moorschutzes, möglichst in Kooperation mit den Nachbarn in Rheinland-Pfalz, renaturiert wird.

Die Überlegungen für ein Freizeitgelände sollten sich auf ein aus Sicht des Umwelt- und Naturschutzes unproblematisches Gelände konzentrieren. Dazu sollten alle Betroffenen eingebunden werden.“

B99 BÜRGER 99

Schreiben vom 27.06.2023

„Als Bürger des Saarlandes sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.“

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch die Teiländerung des Flächennutzungsplans (FNP-Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf das gesamte Land. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie z.B. den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU-Ebene, auf Bundes-

und Landesebene ein herausragendes politisches Petitum und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger dieses Landes sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima- und des Naturschutzes nicht angemessen

berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger dieses Landes. Die Folgen des Klimawandels treffen alle, auch wenn sie nicht in Homburg wohnen. Als Mitglied einer landespolitisch tätigen Partei sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst dieses Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm und Lichteinwirkung, besonders während der Brut und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere und Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

2. Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist-Zustand eines anthropogen überformten

Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten. Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP.

3. Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständigen Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Desweiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannten einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP-Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in

der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

4. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund- und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets-VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund- und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelpen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist. Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs- und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes. FNP-Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

5. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

6. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU-Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH-Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen."

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmengbietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich, der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer weitest teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während

der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtjagende Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug, z.B. von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen

Rechnung getragen werden. Beides fehlt, es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

7. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen der Bundes- und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes- und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petitum dar.

8. Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser- und Trinkwasserschutzes widersprechen.

Jetzt soll im Zuge des FNP-Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend- und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt additiv eine bedeutsame Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck-widrigen Flächennutzung auszugehen haben, die keinerlei Bestandsschutz genießt, sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH-Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH-Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

9. In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz- und FFH-Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland-Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser-Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

10. Es wurde ein Wald von 1,4 ha. abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

11. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund- und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegenstehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenem Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Außerdem findet sich in dem in Aufstellung begriffenen Klimaschutzgesetz des Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer Beachtung der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden." Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil geschehen. Die vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen noch der bundesrechtlichen Anforderung.

- Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden. Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

12. Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich größtenteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten" (Seite 24). Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

13. Der Campingplatz ist größtenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH-Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH-Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH-Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH-Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störfwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

14. Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP-Verfahren, noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite als auch von kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vorgenommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

15. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH-Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebiete" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, dass Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengebiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre."

B100 BÜRGER 100

Schreiben vom 27.06.2023

„Als Bürger unserer Stadt sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch die Teiländerung des Flächennutzungsplans (FNP Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie z.B. den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU-Ebene, auf Bundes und Landesebene ein herausragendes politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger unserer Stadt sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt, auch wenn sie nicht unmittelbar Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten

Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm und Lichteinwirkung, besonders während der Brut und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere und Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist-Zustand eines anthropogen überformten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten. Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP,

Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022) und gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP-Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12 (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom

nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis

für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen." Dem ist auch nicht abzuwehren, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. FNP-Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig. Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ... , sowie Homburg im Westen." Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmegebietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora ist vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch:

Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtjagende Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug z.B. von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Beides fehlt, es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen der Bundes- und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes- und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petitum dar.

Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser und Trinkwasserschutzes widersprechen.

Jetzt soll im Zuge des FNP-Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend- und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt additiv eine bedeutsame Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten, betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH-Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend. In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz und FFH Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland-Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

Es wurde ein Wald von 1,4 ha. abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen: Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund- und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenem Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Außerdem findet sich in dem in Aufstellung begriffenen Klimaschutzgesetz des Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer Beachtung der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden." 'Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil geschehen. Die vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen, noch der bundesrechtlichen Anforderung.

- Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und

Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund-Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren, noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vernommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengebiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre."

B101 BÜRGER 101

Schreiben vom 27.06.2023

„Sicherlich ist das Recht auf Nah-Erholung der Homburger Bürger und Bürgerinnen sehr wertvoll. Mit gutem Gewissen gegenüber der Natur und den Mitmenschen dazu auch nachhaltig.
Dieses Recht auf Erholung hat auch die Natur rund um das Königsbruch und daher braucht diese dringend unsere Unterstützung.“

Das Königsbruch hat den Menschen hier in der Umgebung schon seit Jahrhunderten so viel gegeben, jetzt braucht es unsere Hilfe.

Ohne einen Ausgleich der Interessen von Menschen und Natur werden wir der Klimakrise nichts entgegensetzen können, jede Hilfe, die die Natur uns geben kann, sollten wir dankbar aufnehmen und in unseren Plänen mit einarbeiten.

Und eine erfolgreiche Renaturierung des Königsmoors macht unsere Region und den Saarpfalz-Kreis noch attraktiver für erholungssuchende umweltbewusste Menschen. Diese brauchen wir in einer möglichst intakten Natur mit einer wunderschönen gründlich geprüften Tinyhäuser-Anlage, in unserer wunderschönen Stadt und Umgebung.

Diese umweltschonende Planung fehlt jedoch in Ihrem Entwurf. Daher sehe ich mich als Bürgerin unserer Stadt von der oben genannten Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Denn das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch die Teiländerung des Flächennutzungsplans (FNP Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie z.B. den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagase aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes- und Landesebene ein herausragendes politisches Anliegen und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies leider nicht. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Was wäre sinnvoller, als diesen Ausgleich in dieser Zeit der bedrohlichen Erderwärmung sehr ernst zu nehmen. Gute Erholung geht nur in gesunder Umgebung. Wenn jedoch die Belange des Klimas und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind, fehlen diese Grundlagen.

Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, der schönen Stadt des Baumes. Und wir brauchen nicht nur Bäume, sondern alles, was uns helfen kann, die Folgen des Klimawandels, die uns alle betreffen, abzumildern.

Darum ist es so wichtig, dass vor der Umnutzung die Anliegen der Natur objektiv geprüft werden, damit wir alle, die Natur und die Menschen, gewinnen können:

Gesunde Menschen gibt es nur auf einer gesunden Erde, wie es so schön heißt.

Diese Notwendigkeit einer gründlichen und objektiven Untersuchung für eine Renaturierung des Königsbruchs begründe ich in folgender Stellungnahme:

Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Schon die aktuelle Nutzung schädigt leider die Natur erheblich. Lärm und Lichteinwirkung, besonders während der Brut und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere und Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt.

Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zuerst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen.

Leider wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status als richtig vorausgesetzt und damit möglicherweise verstetigt.

Es würden so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen.

Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist.

Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3.

Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu

verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständigen Aufenthalt von Menschen" verbunden sind.

Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich für Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten.

Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus.

Die bisher geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt somit gegen die genannten einschlägigen Bestimmungen der VO, ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände. Diese verfügen nicht einmal über Revisionsschächte (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12. 2022).

Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist.

Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK), befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet.

Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt.

Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt, ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten:

Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser.

Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall.

Eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist), sah nur Zeltplätze vor und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude.

Der jetzige Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist somit leider schon jetzt komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz.

Demgegenüber heißt es im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht und zum Glück für uns hier lebende Menschen feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelfen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden.

Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Die geplante Anlage ist somit unvereinbar mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf zum Wohle von allen Bürgerinnen nicht erfolgen.

Im Planentwurf fehlt leider auch eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen, ein Schaden für Mensch und Natur ist zu befürchten.

Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert.

Leider wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dies als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen.

Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben.

Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet ohne alle genannten Auflagen und Prüfungen einzubeziehen, würde so eine hoffentlich mögliche Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes im Widerspruch.

Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen der Bundes- und Landesregierung, wonach die Moore erhalten, bzw. renaturiert werden müssen. Daher muss vor der Umnutzung des Gebietes

- zuerst die Renaturierung von Experten untersucht und bewertet werden
- und es muss eine ergebnisoffene Alternativenprüfung ausgearbeitet werden, denn der Campingplatz ist größtenteils von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch" umgeben.

Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH-Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH-Richtlinie.

Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor.

Leider fehlen jedoch im Umweltbericht viele wichtige Aspekte.

Es wird nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände betrachtet. So stellt er dann fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten).

Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit.

Auswirkungen auf wichtige Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert.

Leider behauptet der Bericht pauschal und auch nicht korrekt, da es keinen Bestandsschutz gibt, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes „nicht in vollem Umfang zu erwarten“ (Seite 24).

Damit wird leider keine Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung. Auch das Moorgutachten wird nicht abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz und FFH Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland-Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser - Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser- und Trinkwasserschutzes widersprechen.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend- und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden.

Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu leisten. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten, betroffenen Fläche angemessen sind. Denn das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet „Jägersburger Wald und Königsbruch“, an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch".

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmengbietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora ist vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung.

Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten eingehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch:

Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtjagende Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden (Rauchen und Grillen z.B.). Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Beides fehlt leider, es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Leider nicht umgekehrt. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan Änderung in die Wege geleitet.

Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt.

Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg jedoch als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping.

Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann.

Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung in eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, leider nicht gegeben, denn diese ist die eines anthropogen überformten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten.

Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste.

Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund- und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

- Nicht nachvollziehbar erscheint die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima."

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) hat einen Teil der Argumente schon vorgebracht. Diese werden leider nicht berücksichtigt.

Mit freundlichem und hoffnungsfrohem Gruß für unsere Umwelt und die Menschen in ihr,“

B102 BÜRGER 102

Schreiben vom 26.06.2023

„In diesen schwierigen Zeiten des Klimawandels wende ich mich an Sie, um meine Bedenken bezüglich des Königsbruchs auszudrücken und möchte Ihnen Argumente nennen, wieso erst eine Renaturierung geprüft werden sollte:

Das Landschaftsprogramm von 2009 stuft den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert ein. Jedoch wurden bedauerlicherweise bereits große Waldflächen abgeholzt, ohne angemessen zu prüfen, ob ein entwickelter Waldsaum als angemessener Ersatz betrachtet werden kann. Die Niedermoorböden an diesem Standort und in der weiteren Umgebung sind dringend auf Renaturierungsmaßnahmen angewiesen, um ihr Fortbestehen zu gewährleisten. Es ist äußerst bedauerlich, dass die geplante Umwandlung des Gebiets in ein Ferienhausgebiet genau diese Renaturierungsmaßnahmen verhindern wird. Das gesamte Vorhaben steht somit in deutlichem Widerspruch zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Bebauungsplan für den Campingplatz im Königsbruch ist es wichtig zu beachten, dass das Plangebiet an hochrangige Schutzgebiete angrenzt. Dazu gehören EU-Vogelschutzgebiete, das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", das gleichnamige FFH-Gebiet, das Naturschutzgebiet Königsbruch sowie das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im [Süd]Osten sowie Homburg im Westen". Der Campingplatz trägt zur fortlaufenden Zerstörung der Torfschichten im Boden bei und befindet sich an der tiefsten Stelle des Moores mit einem hohen Grundwasserstand. Die angrenzenden Bäche Schwarzbach und

Lindenweihergraben, die das Maßnahmenggebiet umgeben, leiten nach wie vor Wasser aus dem Moor ab, da sie einst als Entwässerungsgräben angelegt wurden. Diese Entwässerungen ermöglichten es, das Gelände um die ehemaligen Kiesweiher seit den 60er Jahren für Campingzwecke zu nutzen. Diese Nutzungen haben zu erheblichen Schäden in den umliegenden Gebieten geführt, was sich in der fortschreitenden Degradation des Moores und dem Rückgang der typischen Flora zeigt. Um den Schutz des Königsbruchs zu gewährleisten, ist es dringend erforderlich, die regulierende Wirkung der Bäche zu berücksichtigen und möglicherweise sogar ihre Sperrung in Betracht zu ziehen, um den unkontrollierten Wasserabfluss zu stoppen. Weder im Entwurf noch im begleitenden Umweltbericht wird auf die Veränderungen im Königsbruch in den letzten Jahrzehnten Bezug genommen, obwohl der "gute Erhaltungszustand" das Ziel jeder Schutzmaßnahme sein sollte. Es darf nicht ignoriert werden, dass die aktuellen Nutzungen Auswirkungen auf die geschützten Flächen haben, darunter Lärmemissionen während der Brut- und Setzzeiten, Störungen durch Besucher, Lichtverschmutzung sowie erhöhte Brandgefahr. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, dass wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden und eine umfassende ökologische Bilanzierung stattfindet.

Das Gebiet, in dem das Vorhaben "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" geplant ist, liegt komplett innerhalb eines Vorranggebiets für Naturschutz (VN) gemäß des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In solchen Gebieten sollen die Potentiale des Naturschutzes bewahrt und gefördert werden. Die derzeitige Nutzung als Campingplatz steht im Widerspruch zu diesem Schutzzweck aufgrund der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Geländes (mit bis zu 1300 Personen pro Tag im Sommer), was erhebliche Störungen für die umliegenden Naturschutzflächen verursacht. Beispiele für diese Störungen sind Lärm und Lichteinwirkung, insbesondere während der Brut- und Setzzeiten, sowie das Betreten der Naturschutzflächen durch Campingplatzbesucher, ihre Kinder und Haustiere. Zudem besteht das Risiko von Moorbränden während der trockenen Sommermonate, die schwer zu löschen sind. All diese Faktoren wurden im Umweltbericht nicht angemessen berücksichtigt. Daher sollte eine zukünftige Umwidmung des Gebiets den Schutzzwecken des umliegenden Vorranggebiets Vorrang einräumen.

Das Landschaftsprogramm von 2009 stuft den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert ein. Jedoch wurden bedauerlicherweise bereits große Waldflächen abgeholzt, ohne angemessen zu prüfen, ob ein entwickelter Waldsaum als angemessener Ersatz betrachtet werden kann. Die Niedermoorböden an diesem Standort und in der weiteren Umgebung sind dringend auf Renaturierungsmaßnahmen angewiesen, um ihr Fortbestehen zu gewährleisten. Es ist äußerst bedauerlich, dass die geplante Umwandlung des Gebiets in ein Ferienhausgebiet genau diese Renaturierungsmaßnahmen verhindern wird. Das gesamte Vorhaben steht somit in deutlichem Widerspruch zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes.

Bei der Abwägung privater und öffentlicher Interessen sind erhebliche Abwägungsfehler aufgetreten: Zusätzlich zu den oben genannten Punkten sollten folgende Aspekte beachtet werden:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht bei Weitem nicht aus, um den Bedarf von bis zu 1300 Besuchern zu decken. Die Behauptung, dass der motorisierte und ruhende Verkehr nicht betroffen sei, ist daher falsch. Wenn geplant ist, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern einzurichten, widerspricht dies den Anforderungen des Grund- und Trinkwasserschutzes und ist keine akzeptable Option. Es fehlt ein Nachweis für ausreichende Stellplätze.

- Die Aussage, dass die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist fragwürdig.

Waschplätze, Toilettenanlagen und Abwasserleitungen in Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandschutz haben. Es ist unklar, ob solche Anlagen für 1300 Personen in Wasserschutzzone 3 genehmigungsfähig wären.

- Die Behauptung, dass das Vorhaben "positive Auswirkungen auf das Klima" hätte, ist geradezu absurd. Der Vorhabenträger hat in mehreren Gesprächen klargestellt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umliegenden Moores verhindern wird, da ein Anstieg des Grundwasserspiegels seine Freizeitfläche wahrscheinlich überfluten würde. Der Campingplatz liegt an der tiefsten Stelle des Königsbruchs und besitzt Nutzungsrechte gemäß eines rechtsgültigen Bebauungsplans, die er gegenüber einem anderen Träger, der die Renaturierung der Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Dadurch besteht für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der erforderliche Anstieg des Grundwassers für das Gemeinwohl erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegenstehen. Wenn jedoch keine Wiedervernässung der Moorflächen erfolgt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus den ausgetrockneten Torfschichten in die Atmosphäre freigesetzt, was zu einer Belastung unseres Klimas führt. Da es sich hier um das größte Moor im Saarland (647 ha) handelt, hätte dies landesweite Auswirkungen. Gemäß § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderem Maße Rechnung zu tragen, was bei dieser Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 nicht angemessen berücksichtigt wurde.

- Angesichts einer derart einseitigen Betrachtungsweise ist es nicht überraschend, dass der Vorhabenträger am Ende der Abwägung behauptet, es gebe keine Argumente gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplans. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bereits durchgeführt

wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente vorgebracht wurde, ignoriert er sie einfach. Dies wirft die Frage auf, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Aus Gründen der Einhaltung allgemeiner Regeln der Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf allein schon aus diesen Gründen abzulehnen. Ich halte ihn in seiner derzeitigen Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte die Verwaltung und den Stadtrat dringend, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unvermeidlich sein.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit und ich hoffe, dass Sie die Bedeutung der Renaturierung des Königsbruchs berücksichtigen werden.“

B103 BÜRGER 103

Schreiben vom 26.06.2023

„In diesen schwierigen Zeiten des Klimawandels wende ich mich an Sie, um meine Bedenken bezüglich des Königsbruchs auszudrücken und möchte Ihnen Argumente nennen, wieso erst eine Renaturierung geprüft werden sollte:

Das Landschaftsprogramm von 2009 stuft den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert ein. Jedoch wurden bedauerlicherweise bereits große Waldflächen abgeholzt, ohne angemessen zu prüfen, ob ein entwickelter Waldsaum als angemessener Ersatz betrachtet werden kann. Die Niedermoorböden an diesem Standort und in der weiteren Umgebung sind dringend auf Renaturierungsmaßnahmen angewiesen, um ihr Fortbestehen zu gewährleisten. Es ist äußerst bedauerlich, dass die geplante Umwandlung des Gebiets in ein Ferienhausgebiet genau diese Renaturierungsmaßnahmen verhindern wird. Das gesamte Vorhaben steht somit in deutlichem Widerspruch zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Bebauungsplan für den Campingplatz im Königsbruch ist es wichtig zu beachten, dass das Plangebiet an hochrangige Schutzgebiete angrenzt. Dazu gehören EU-Vogelschutzgebiete, das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", das gleichnamige FFH-Gebiet, das Naturschutzgebiet Königsbruch sowie das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im [Süd]Osten sowie Homburg im Westen". Der Campingplatz trägt zur fortlaufenden Zerstörung der Torfschichten im Boden bei und befindet sich an der tiefsten Stelle des Moores mit einem hohen Grundwasserstand. Die angrenzenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, die das Maßnahmenggebiet umgeben, leiten nach wie vor Wasser aus dem Moor ab, da sie einst als Entwässerungsgräben angelegt wurden. Diese Entwässerungen

ermöglichten es, das Gelände um die ehemaligen Kiesweiher seit den 60er Jahren für Campingzwecke zu nutzen. Diese Nutzungen haben zu erheblichen Schäden in den umliegenden Gebieten geführt, was sich in der fortschreitenden Degradation des Moores und dem Rückgang der typischen Flora zeigt. Um den Schutz des Königsbruchs zu gewährleisten, ist es dringend erforderlich, die regulierende Wirkung der Bäche zu berücksichtigen und möglicherweise sogar ihre Sperrung in Betracht zu ziehen, um den unkontrollierten Wasserabfluss zu stoppen. Weder im Entwurf noch im begleitenden Umweltbericht wird auf die Veränderungen im Königsbruch in den letzten Jahrzehnten Bezug genommen, obwohl der "gute Erhaltungszustand" das Ziel jeder Schutzmaßnahme sein sollte. Es darf nicht ignoriert werden, dass die aktuellen Nutzungen Auswirkungen auf die geschützten Flächen haben, darunter Lärmemissionen während der Brut- und Setzzeiten, Störungen durch Besucher, Lichtverschmutzung sowie erhöhte Brandgefahr. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, dass wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden und eine umfassende ökologische Bilanzierung stattfindet.

Das Gebiet, in dem das Vorhaben "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" geplant ist, liegt komplett innerhalb eines Vorranggebiets für Naturschutz (VN) gemäß des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In solchen Gebieten sollen die Potentiale des Naturschutzes bewahrt und gefördert werden. Die derzeitige Nutzung als Campingplatz steht im Widerspruch zu diesem Schutzzweck aufgrund der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Geländes (mit bis zu 1300 Personen pro Tag im Sommer), was erhebliche Störungen für die umliegenden Naturschutzflächen verursacht. Beispiele für diese Störungen sind Lärm und Lichteinwirkung, insbesondere während der Brut- und Setzzeiten, sowie das Betreten der Naturschutzflächen durch Campingplatzbesucher, ihre Kinder und Haustiere. Zudem besteht das Risiko von Moorbränden während der trockenen Sommermonate, die schwer zu löschen sind. All diese Faktoren wurden im Umweltbericht nicht angemessen berücksichtigt. Daher sollte eine zukünftige Umwidmung des Gebiets den Schutzzwecken des umliegenden Vorranggebiets Vorrang einräumen.

Das Landschaftsprogramm von 2009 stuft den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert ein. Jedoch wurden bedauerlicherweise bereits große Waldflächen abgeholzt, ohne angemessen zu prüfen, ob ein entwickelter Waldsaum als angemessener Ersatz betrachtet werden kann. Die Nie-

dermoorböden an diesem Standort und in der weiteren Umgebung sind dringend auf Renaturierungsmaßnahmen angewiesen, um ihr Fortbestehen zu gewährleisten. Es ist äußerst bedauerlich, dass die geplante Umwandlung des Gebiets in ein Ferienhausgebiet genau diese Renaturierungsmaßnahmen verhindern wird. Das gesamte Vorhaben steht somit in deutlichem Widerspruch zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes.

Bei der Abwägung privater und öffentlicher Interessen sind erhebliche Abwägungsfehler aufgetreten: Zusätzlich zu den oben genannten Punkten sollten folgende Aspekte beachtet werden:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht bei Weitem nicht aus, um den Bedarf von bis zu 1300 Besuchern zu decken. Die Behauptung, dass der motorisierte und ruhende Verkehr nicht betroffen sei, ist daher falsch. Wenn geplant ist, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern einzurichten, widerspricht dies den Anforderungen des Grund- und Trinkwasserschutzes und ist keine akzeptable Option. Es fehlt ein Nachweis für ausreichende Stellplätze.

- Die Aussage, dass die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist fragwürdig.

Waschplätze, Toilettenanlagen und Abwasserleitungen in Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandschutz haben. Es ist unklar, ob solche Anlagen für 1300 Personen in Wasserschutzzone 3 genehmigungsfähig wären.

- Die Behauptung, dass das Vorhaben "positive Auswirkungen auf das Klima" hätte, ist geradezu absurd. Der Vorhabenträger hat in mehreren Gesprächen klargestellt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umliegenden Moores verhindern wird, da ein Anstieg des Grundwasserspiegels seine Freizeitfläche wahrscheinlich überfluten würde. Der Campingplatz liegt an der tiefsten Stelle des Königsbruchs und besitzt Nutzungsrechte gemäß eines rechtsgültigen Bebauungsplans, die er gegenüber einem anderen Träger, der die Renaturierung der Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Dadurch besteht für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der erforderliche Anstieg des Grundwassers für das Gemeinwohl erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegenstehen. Wenn jedoch keine Wiedervernässung der Moorflächen erfolgt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus den ausgetrockneten Torfschichten in die Atmosphäre freigesetzt, was zu einer Belastung unseres Klimas führt. Da es sich hier um das größte Moor im Saarland (647 ha) handelt, hätte dies landesweite Auswirkungen. Gemäß § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderem Maße Rechnung zu tragen, was bei dieser Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 nicht angemessen berücksichtigt wurde.

- Angesichts einer derart einseitigen Betrachtungsweise ist es nicht überraschend, dass der Vorhabenträger am Ende der Abwägung behauptet, es gebe keine Argumente gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplans. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bereits durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente vorgebracht wurde, ignoriert er sie einfach. Dies wirft die Frage auf, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Aus Gründen der Einhaltung allgemeiner Regeln der Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf allein schon aus diesen Gründen abzulehnen. Ich halte ihn in seiner derzeitigen Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte die Verwaltung und den Stadtrat dringend, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unvermeidlich sein.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit und ich hoffe, dass Sie die Bedeutung der Renaturierung des Königsbruchs berücksichtigen werden.“

B104 BÜRGER 104

Schreiben vom 26.06.2023

„In diesen schwierigen Zeiten des Klimawandels wende ich mich an Sie, um meine Bedenken bezüglich des Königsbruchs auszudrücken und möchte Ihnen Argumente nennen, wieso erst eine Renaturierung geprüft werden sollte:

Das Landschaftsprogramm von 2009 stuft den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert ein. Jedoch wurden bedauerlicherweise bereits große Waldflächen abgeholzt, ohne angemessen zu prüfen, ob ein entwickelter Waldsaum als angemessener Ersatz betrachtet werden kann. Die Niedermoorböden an diesem Standort und in der weiteren Umgebung sind dringend auf Renaturierungsmaßnahmen angewiesen, um ihr Fortbestehen zu gewährleisten. Es ist äußerst bedauerlich, dass die geplante Umwandlung des Gebiets in ein Ferienhausgebiet genau diese Renaturierungsmaßnahmen verhindern wird. Das gesamte Vorhaben steht somit in deutlichem Widerspruch zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Bebauungsplan für den Campingplatz im Königsbruch ist es wichtig zu beachten, dass das Plangebiet an hochrangige Schutzgebiete angrenzt. Dazu gehören EU-Vogelschutzgebiete, das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", das gleichnamige

FFH-Gebiet, das Naturschutzgebiet Königsbruch sowie das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im [Süd]Osten sowie Homburg im Westen". Der Campingplatz trägt zur fortlaufenden Zerstörung der Torfschichten im Boden bei und befindet sich an der tiefsten Stelle des Moores mit einem hohen Grundwasserstand. Die angrenzenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, die das Maßnahengebiet umgeben, leiten nach wie vor Wasser aus dem Moor ab, da sie einst als Entwässerungsgräben angelegt wurden. Diese Entwässerungen ermöglichten es, das Gelände um die ehemaligen Kiesweiher seit den 60er Jahren für Campingzwecke zu nutzen. Diese Nutzungen haben zu erheblichen Schäden in den umliegenden Gebieten geführt, was sich in der fortschreitenden Degradation des Moores und dem Rückgang der typischen Flora zeigt. Um den Schutz des Königsbruchs zu gewährleisten, ist es dringend erforderlich, die regulierende Wirkung der Bäche zu berücksichtigen und möglicherweise sogar ihre Sperrung in Betracht zu ziehen, um den unkontrollierten Wasserabfluss zu stoppen. Weder im Entwurf noch im begleitenden Umweltbericht wird auf die Veränderungen im Königsbruch in den letzten Jahrzehnten Bezug genommen, obwohl der "gute Erhaltungszustand" das Ziel jeder Schutzmaßnahme sein sollte. Es darf nicht ignoriert werden, dass die aktuellen Nutzungen Auswirkungen auf die geschützten Flächen haben, darunter Lärmemissionen während der Brut- und Setzzeiten, Störungen durch Besucher, Lichtverschmutzung sowie erhöhte Brandgefahr. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, dass wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden und eine umfassende ökologische Bilanzierung stattfindet.

Das Gebiet, in dem das Vorhaben "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" geplant ist, liegt komplett innerhalb eines Vorranggebiets für Naturschutz (VN) gemäß des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In solchen Gebieten sollen die Potentiale des Naturschutzes bewahrt und gefördert werden. Die derzeitige Nutzung als Campingplatz steht im Widerspruch zu diesem Schutzzweck aufgrund der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Geländes (mit bis zu 1300 Personen pro Tag im Sommer), was erhebliche Störungen für die umliegenden Naturschutzflächen verursacht. Beispiele für diese Störungen sind Lärm und Lichteinwirkung, insbesondere während der Brut- und Setzzeiten, sowie das Betreten der Naturschutzflächen durch Campingplatzbesucher, ihre Kinder und Haustiere. Zudem besteht das Risiko von Moorbränden während der trockenen Sommermonate, die schwer zu löschen sind. All diese Faktoren wurden im Umweltbericht nicht angemessen berücksichtigt. Daher sollte eine zukünftige Umwidmung des Gebiets den Schutzzwecken des umliegenden Vorranggebiets Vorrang einräumen.

Das Landschaftsprogramm von 2009 stuft den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert ein. Jedoch wurden bedauerlicherweise bereits große Waldflächen abgeholzt, ohne angemessen zu prüfen, ob ein entwickelter Waldsaum als angemessener Ersatz betrachtet werden kann. Die Niedermoorböden an diesem Standort und in der weiteren Umgebung sind dringend auf Renaturierungsmaßnahmen angewiesen, um ihr Fortbestehen zu gewährleisten. Es ist äußerst bedauerlich, dass die geplante Umwandlung des Gebiets in ein Ferienhausgebiet genau diese Renaturierungsmaßnahmen verhindern wird. Das gesamte Vorhaben steht somit in deutlichem Widerspruch zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes.

Bei der Abwägung privater und öffentlicher Interessen sind erhebliche Abwägungsfehler aufgetreten: Zusätzlich zu den oben genannten Punkten sollten folgende Aspekte beachtet werden:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht bei Weitem nicht aus, um den Bedarf von bis zu 1300 Besuchern zu decken. Die Behauptung, dass der motorisierte und ruhende Verkehr nicht betroffen sei, ist daher falsch. Wenn geplant ist, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern einzurichten, widerspricht dies den Anforderungen des Grund- und Trinkwasserschutzes und ist keine akzeptable Option. Es fehlt ein Nachweis für ausreichende Stellplätze.

- Die Aussage, dass die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist fragwürdig.

Waschplätze, Toilettenanlagen und Abwasserleitungen in Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandschutz haben. Es ist unklar, ob solche Anlagen für 1300 Personen in Wasserschutzzone 3 genehmigungsfähig wären.

- Die Behauptung, dass das Vorhaben "positive Auswirkungen auf das Klima" hätte, ist geradezu absurd. Der Vorhabenträger hat in mehreren Gesprächen klargestellt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umliegenden Moores verhindern wird, da ein Anstieg des Grundwasserspiegels seine Freizeitfläche wahrscheinlich überfluten würde. Der Campingplatz liegt an der tiefsten Stelle des Königsbruchs und besitzt Nutzungsrechte gemäß eines rechtsgültigen Bebauungsplans, die er gegenüber einem anderen Träger, der die Renaturierung der Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Dadurch besteht für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der erforderliche Anstieg des Grundwassers für das Gemeinwohl erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegenstehen. Wenn jedoch keine Wiedervernässung der Moorflächen erfolgt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus den ausgetrockneten Torfschichten in die Atmosphäre freigesetzt, was zu einer Belastung unseres Klimas führt. Da es sich hier um das größte Moor im Saarland (647 ha) handelt, hätte dies landesweite Auswirkungen. Gemäß § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in

besonderem Maße Rechnung zu tragen, was bei dieser Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 nicht angemessen berücksichtigt wurde.

• Angesichts einer derart einseitigen Betrachtungsweise ist es nicht überraschend, dass der Vorhabenträger am Ende der Abwägung behauptet, es gebe keine Argumente gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplans. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bereits durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente vorgebracht wurde, ignoriert er sie einfach. Dies wirft die Frage auf, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Aus Gründen der Einhaltung allgemeiner Regeln der Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf allein schon aus diesen Gründen abzulehnen. Ich halte ihn in seiner derzeitigen Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte die Verwaltung und den Stadtrat dringend, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unvermeidlich sein.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit und ich hoffe, dass Sie die Bedeutung der Renaturierung des Königsbruchs berücksichtigen werden.“

B105 BÜRGER 105

Schreiben vom 23.06.2023

„Als Bürger*in unserer Stadt sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Auf Grund meiner persönlichen Beziehung zum „Königsbruch“ lehne ich jegliche Bebauung ab. Da meine Großeltern Eigentümer eines Laubwäldes im Königsbruch waren, konnte ich als Kind dort oft umherstreifen und viele Pflanzen und Tiere kennenlernen (Pilze, Blindschleichen usw.).

Später dann war der Wald Forschungsgebiet (Biogeographie).

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch die Teiländerung des Flächennutzungsplans (FNP Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf

Bundes und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger* in unserer Stadt sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, auch wenn sie nicht unmittelbar Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger*in unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (YN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm und Lichteinwirkung, besonders während der Brut und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere und Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für

eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige

Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12. 2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist - Zustand eines antropogen überformten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP, Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur

Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz 0Vorrang vor allen anderen Nutzungen.0

Dem ist auch nicht abzuhelpen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der

durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist. Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. FNP - Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen der Bundes und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petitum dar.

Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das Naturschutzgebiet Königsbruch 11, an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen.

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und

Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmengbietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtjagende Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Beides fehlt, es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser und Trinkwasserschutzes widersprechen.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt additiv eine bedeutende Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten, betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht

im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz und FFH Gebiete („Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt

Es wurde ein Wald von 1,4 ha. abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich größtenteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen: Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenem Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Außerdem findet sich in dem in Aufstellung begriffenen Klimaschutzgesetz des Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer Beachtung der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden," "Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil geschehen. Die vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen, noch der bundesrechtlichen Anforderung.

- Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren, noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vernommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch". Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "0Es ist verboten, wild Lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengebiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre."

B106 BÜRGER 106

Schreiben vom 28.06.2023

„Mit Sorge habe ich die aktuellen Pläne zur Neugestaltung des Königsbruchs zur Kenntnis genommen und möchte Ihnen meine Argumente hierzu zukommen lassen:

Der Campingplatz liegt größtenteils innerhalb des Natura 2000-Gebiets "Jägersburger Wald und Königsbruch". Dieses Gebiet zählt zu den größten Natura 2000-Gebieten im Saarland und erstreckt sich über eine Fläche von 647 Hektar. Es beheimatet 14 Lebensraumtypen gemäß Anhang 1 der FFH-Richtlinie sowie 9 Arten gemäß Anhang 2 der FFH-Richtlinie. Das angrenzende Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist von herausragender Bedeutung für den Naturschutz im gesamten Land. Der Schutzzweck dieses Gebiets sieht ausdrücklich dessen Erhaltung und Entwicklung als gemeinschaftlich bedeutsames Gebiet vor. Obwohl das Gebiet sogar einen Teil des Campingplatzes umfasst und Campingplatzbesuchern durch zwei Tore Zutritt gewährt wird, hält der Umweltbericht eine ausführliche FFH-Verträglichkeitsstudie für nicht notwendig und spricht lediglich von einer oberflächlichen FFH-Vorprüfung. Angesichts der herausragenden natürlichen Werte, der aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300

Besucher pro Tag und der landesweiten Bedeutung des Gebiets muss dieser Einschätzung entschieden widersprochen werden.

Weder im Verfahren des Flächennutzungsplans noch im Bebauungsplan wird eine Alternativenprüfung durchgeführt, da sowohl auf Landes- als auch auf kommunaler Ebene ein Interesse am Erhalt der Anlage besteht. Dennoch sollte betont werden, dass politisch motivierte Vorgaben kein geeignetes Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000-Gebiets hinsichtlich seines Schutzbedarfs

sind. Ein solches Argument kann auch nicht dazu dienen, die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung zu umgehen. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung ist aus baurechtlicher Sicht jedoch unbedingt erforderlich.

Im Landschaftsprogramm von 2009 wird betont, dass der umgebende Wald und die Niedermoorböden schützenswert sind. Bedauerlicherweise wurde bereits ein 30 Meter breiter Waldstreifen gerodet, ohne zu überprüfen, ob ein entwickelter Waldsaum als angemessener Ersatz dienen kann. Die Niedermoorböden an diesem Standort und in der weiteren Umgebung sind dringend auf Renaturierungsmaßnahmen angewiesen, um ihr Überleben zu sichern. Leider wird die geplante Umwandlung des Gebiets in ein Ferienhausgebiet genau diese notwendigen Renaturierungsmaßnahmen behindern. Das Vorhaben steht somit im klaren Widerspruch zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes.

Bitte berücksichtigen Sie diese Bedenken“

B107 BÜRGER 107

Schreiben vom 28.06.2023

„Als Bürger*in des Landkreises Kaiserslautern sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist verbunden mit einer der größten Moorlandschaft in unserem Bundesland, dem Landstuhler Bruch. Und zwar sowohl landschaftlich als auch vom Grundwasser her. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat auch Auswirkungen auf eine große Fläche in unserem Bundesland. Nicht nur im Hinblick auf schützenswerte Arten wie z.B. den Lungenenzian, sondern besonders auch mit Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagase aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes- und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weg gewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG

§ 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger*in meines Landes sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase auch bei uns emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz zweier Bundesländer haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger von Rheinland-Pfalz wie vom Saarland. Die Folgen des Klimawandels treffen alle, auch wenn sie nicht in Homburg wohnen. Als Vertreterin einer landespolitisch tätigen Partei sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen, und weil den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im August dieses Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm- und Lichteinwirkung, besonders während der Brut-

und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere sowie Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass in der Folge so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

2. Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan-Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für

den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, und keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist-Zustand eines anthropogen überformten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten. Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP,

3. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom saarländischen Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Hinblick auf den vorrangigen Grund- und Trinkwasserschutz sowie die gültige Wasserschutzgebiets-VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelfen, indem die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches No Go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs- und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes. FNP-Teiländerungsplan und zugehöriger 8 Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

4. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

5. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen."

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermooses "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmengbietes enthalten

sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora wurde bereits vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut- und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktiven Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald- und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug z.B. von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Beides fehlt; es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

6. Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2, der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständigen Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannten

einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, das nicht einmal über Revisionsschächte verfügt (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12. 2022) und deshalb gegen alle wasserrechtlichen Standards verstößt. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen, nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf

einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich in nur 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

7. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen von Bundes- und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes- und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petitum dar.

8. Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser- und Trinkwasserschutzes widersprachen.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend- und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt eine bedeutende Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und

Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

9. In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz- und FFH-Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind,

haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen, vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser-Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

10. Es wurde ein Wald von 1,4 ha abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

11. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund- und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandsschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus den trocken gefallen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen, und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden.

Außerdem findet sich in dem in Aufstellung begriffenen Klimaschutzgesetz des Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer Beachtung der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden." Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil geschehen. Die vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen noch der bundesrechtlichen Anforderung.

- Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

12. Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen {Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." {Seite 24} Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

13. Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

14. Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite als auch von kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vorgenommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

15. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebiete" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengbiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre."

B108 BÜRGER 108

Schreiben vom 28.06.2023

„Als Bürger von Bexbach sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist verbunden mit einer der größten Moorlandschaft in unserem Bundesland, dem Landstuhler Bruch. Und zwar sowohl landschaftlich als auch vom Grundwasser her. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat auch Auswirkungen auf eine große Fläche in unserem Bundesland. Nicht

nur im Hinblick auf schützenswerte Arten wie z.B. den Lungenenzian, sondern besonders auch mit Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagase aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes- und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weg gewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG

§ 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger*in meines Landes sehe ich mich in meinen individuellen Rechten und die meiner beiden Kinder unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase auch bei uns emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz zweier Bundesländer haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger von Rheinland-Pfalz wie vom Saarland. Die Folgen des Klimawandels treffen alle, auch wenn sie nicht in Homburg wohnen. Als Vertreterin einer landespolitisch tätigen Partei sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen, und weil den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im August dieses Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm- und Lichteinwirkung, besonders während der Brut-

und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere sowie Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass in der Folge so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

2. Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan-Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für

den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, und keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist-Zustand eines anthropogen überformten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten. Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP,

3. Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2, der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständigen Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannten einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, das nicht einmal über Revisionsschächte verfügt (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12. 2022) und deshalb gegen alle wasserrechtlichen Standards verstößt. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen, nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich in nur 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich

in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

4. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom saarländischen Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch

keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Hinblick auf den vorrangigen Grund- und Trinkwasserschutz sowie die gültige Wasserschutzgebiets-VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund- und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuwehren, indem die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches No Go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs- und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes. FNP-Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

5. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

6. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen."

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmengbietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora wurde bereits vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten

ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut- und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtjagenden Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald- und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug z.B. von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Beides fehlt; es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

7. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen von Bundes- und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes- und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petition dar.

8. Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser- und Trinkwasserschutzes widersprechen.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend- und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt eine bedeutende Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

9. In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz- und FFH-Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden

Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen, vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser-Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

10. Es wurde ein Wald von 1,4 ha abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

11. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den

Anforderungen des Grund- und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus den trocken gefallen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 Bau GB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung

zu tragen, und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Außerdem findet sich in dem in Aufstellung begriffenen Klimaschutzgesetz des Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer Beachtung der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden." Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil geschehen. Die vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen noch der bundesrechtlichen Anforderung.

- Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

12. Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

13. Der Campingplatz ist größtenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

14. Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite als auch von kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vorgenommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

15. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebiete" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengbiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre."

B109 BÜRGER 109

Schreiben vom 26.06.2023

„aus Sorge um den Erhalt meiner und auch Ihrer Heimat wende ich mich heute an Sie und bitte darum, dass meine Einwände berücksichtigt werden.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Bebauungsplan für den Campingplatz im Königsbruch ist es von großer Bedeutung zu beachten, dass das Plangebiet an hochrangige Schutzgebiete angrenzt, wie EU-Vogelschutzgebiete, das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", das gleichnamige FFH-Gebiet, das Naturschutzgebiet Königsbruch sowie das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen LII9 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im (Süd)Osten sowie Homburg im Westen". Durch den Campingplatz wird die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden verstärkt, da er sich an der tiefsten Stelle des Moores mit einem hohen Grundwasserstand befindet. Die beiden angrenzenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben leiten bis heute Wasser aus dem Moor ab, da sie einst als Entwässerungsgräben angelegt wurden. Erst durch diese Entwässerungen wurde es möglich, das Gelände um die ehemaligen Kiesweiher seit den 60er Jahren für Campingzwecke zu nutzen. Diese Nutzungen haben erhebliche Schäden in den umliegenden Gebieten verursacht, wie die fortschreitende Degradation des Moores und den Rückgang der typischen Flora. Um den Schutz des Königsbruchs zu gewährleisten, ist es dringend erforderlich, die regulierende Wirkung der Bäche zu berücksichtigen und möglicherweise sogar ihre Sperrung in Betracht zu ziehen, um den unkontrollierten Wasserabfluss zu stoppen. Im aktuellen Entwurf und dem begleitenden Umweltbericht wird jedoch nicht angemessen auf die Veränderungen im Königsbruch in den letzten Jahrzehnten eingegangen. Dabei sollte doch der "gute Erhaltungszustand" des Moores das Hauptziel jeder Schutzmaßnahme sein. Es darf nicht ignoriert werden, dass die aktuellen Nutzungen Auswirkungen auf die zu schützenden Flächen haben, wie Lärmemissionen während der Brut- und Setzzeiten, Störungen durch Besucher, Lichtverschmutzung und erhöhte Brandgefahr. Eine umfassende ökologische Bilanzierung und angemessene Ausgleichsmaßnahmen sind daher unverzichtbar.

Die Ausweisungen im FNP von 1981, die die Fläche als Grünfläche mit Campingplatz und Badeplatz kennzeichneten, sollten gründlich überdacht werden, da sie bereits zu diesem Zeitpunkt den grundlegenden Anforderungen des Grundwasser- und Trinkwasserschutzes widersprachen. Im Rahmen des FNP-Verfahrens wird nun vorgeschlagen, die Fläche als Sondergebiet für Wochenend- und Campingplatzgebiete neu festzulegen. Diese geplante Änderung der Nutzung stellt eine bedeutende Veränderung dar, da wir nicht vom aktuellen, anthropogen geprägten Zustand ausgehen sollten, sondern von dem tatsächlich genehmigten Status als Grünfläche. Für eine solche Änderung wären umfangreiche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich, die angemessene Untersuchungen der gesamten betroffenen Flächenkulisse erfordern. Bisher wurden jedoch keine angemessenen Untersuchungen durchgeführt, obwohl der

NABU bereits eine FFH-Verträglichkeitsstudie gefordert hat. Der vorliegende Umweltbericht und die oberflächliche FFH-Vorprüfung genügen bei Weitem nicht den Anforderungen für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft.

Das Landschaftsprogramm von 2009 hebt die große Bedeutung des umgebenden Waldes und der Niedermoorböden hervor, die als schützenswert eingestuft werden. Jedoch sind wir äußerst besorgt über die bereits erfolgte Abholzung eines 30 Meter breiten Waldstreifens, ohne eine angemessene Prüfung durchzuführen, ob ein entwickelter Waldsaum als angemessener Ersatz fungieren kann. Die Niedermoorböden an diesem Standort und in der weiteren Umgebung sind dringend auf Renaturierung angewiesen, um ihr Fortbestehen zu gewährleisten. Bedauerlicherweise wird die geplante Umwandlung des Gebiets in ein Ferienhausgebiet genau diese Renaturierungsmöglichkeiten verhindern. Dieses Vorhaben steht somit in direktem Widerspruch zu den grundlegenden Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes.

Der geplante Bereich für das Vorhaben "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist komplett von einem Vorranggebiet für Naturschutz (VN) umgeben, wie es im saarländischen Landesentwicklungsplan Umwelt (LEP) festgelegt ist. In solchen Gebieten sollen die Potentiale des Naturschutzes erhalten und gefördert werden. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz steht im Widerspruch zu diesem Schutzzweck, da durch die dichte Bebauung und intensive Nutzung des Geländes (im Sommer mit bis zu 1300 Personen pro Tag) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Diese Störungen umfassen Lärm und Lichteinwirkung, insbesondere während der Brut- und Setzzeiten, sowie das Betreten der Naturschutzflächen durch Campingplatzbesucher, ihre Kinder und Haustiere. Zudem besteht die Gefahr von Moorbränden während der trockenen Sommermonate, die schwer einzudämmen sind. All diese Aspekte wurden im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher sollte eine zukünftige Umnutzung des Gebiets den Schutzzwecken des umgebenden Vorranggebiets Vorrang einräumen.

Das Landschaftsprogramm von 2009 betont die herausragende Bedeutung des umgebenden Waldes und der Niedermoorböden als schützenswerte Gebiete. Dennoch wurden wir mit großer Sorge Zeugen der Abholzung eines 30 Meter breiten Waldstreifens, ohne eine angemessene Prüfung durchzuführen, ob ein entwickelter Waldsaum als angemessener Ersatz fungieren kann. Die Niedermoorböden an diesem Standort und in der weiteren Umgebung sind dringend auf Wiedervernässung angewiesen, um ihr Überleben zu sichern. Es ist bedauerlich, dass die geplante Umwandlung des Gebiets in ein Ferienhausgebiet genau diese dringend benötigte Wiedervernässung verhindern wird. Insgesamt steht dieses Vorhaben somit im klaren Widerspruch zu den grundlegenden Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes.“

B110 BÜRGER 110

Schreiben vom 28.06.2023

„Als Bürger*in des Landkreises Kaiserslautern sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist verbunden mit einer der größten Moorlandschaft in unserem Bundesland, dem Landstuhler Bruch. Und zwar sowohl landschaftlich als auch vom Grundwasser her. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat auch Auswirkungen auf eine große Fläche in unserem Bundesland. Nicht nur im Hinblick auf schützenswerte Arten wie z.B. den Lungenenzian, sondern besonders auch mit Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsinken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagase aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes- und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weg gewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG

§ 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger*in meines Landes sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase auch bei uns emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz zweier Bundesländer haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger von Rheinland-Pfalz wie vom Saarland.

Die Folgen des Klimawandels treffen alle, auch wenn sie nicht in Homburg wohnen. Als Vertreterin einer landespolitisch tätigen Partei sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen, und weil den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im August dieses Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm- und Licht- einwirkung, besonders während der Brut-

und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere sowie Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass in der Folge so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

2. Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan-Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für

den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, und keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist-Zustand eines anthropogen überformten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten. Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP,

3. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom saarländischen Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Hinblick auf den vorrangigen Grund- und Trinkwasserschutz sowie die gültige Wasserschutzgebiets-VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelfen, indem die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches No Go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs- und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes. FNP-Teiländerungsplan und zugehöriger 8 Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

4. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

5. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ... , sowie Homburg im Westen."

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmegebietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora wurde bereits vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut- und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktiven Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald- und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug z.B. von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Beides fehlt; es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

6. Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2, der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständigen Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannten

einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, das nicht einmal über Revisionsschächte verfügt (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12. 2022) und deshalb gegen alle wasserrechtlichen Standards verstößt. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen, nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf

einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich in nur 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

7. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze

Vorhaben zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen von Bundes- und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes- und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petitum dar.

8. Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser- und Trinkwasserschutzes widersprechen.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend- und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt eine bedeutende Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

9. In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz- und FFH-Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind,

haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen, vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser-Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

10. Es wurde ein Wald von 1,4 ha abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

11. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund- und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandsschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus den trocken gefallenen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen, und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden.

Außerdem findet sich in dem in Aufstellung begriffenen Klimaschutzgesetz des Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer Beachtung der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden." Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil geschehen. Die vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen noch der bundesrechtlichen Anforderung.

- Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

12. Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

13. Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als

Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

14. Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite als auch von kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vorgenommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

15. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebiete" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengbiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme

wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre.“

B111 BÜRGER 111

Schreiben vom 23.06.2023

„Als Bürger*in unserer Stadt sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch die Teiländerung des Flächennutzungsplans (FNP Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenezian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger* in unserer Stadt sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, auch wenn sie nicht unmittelbar Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger*in unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen

Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten. Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm und Lichteinwirkung, besonders während der Brut und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere und Funkenflug von offenen Feuer. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutZVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

2. Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit

der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist-Zustand eines antropogen überformten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten. Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP,

3. Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände,

die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12. 2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

4. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuwehren, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S. 7). Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. FNP - Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig. Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

5. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

6. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen."

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmengbietes enthalten

sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft .

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachjagende Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Beides fehlt, es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

7. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen der Bundes und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petitum dar.

8. Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser und Trinkwasserschutzes widersprachen.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt additiv eine bedeutende Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten, betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

9. In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz und FFH Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

10. Es wurde ein Wald von 1,4 ha. abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach§ 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

11. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenem Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Außerdem findet sich in dem in Aufstellung begriffenen Klimaschutzgesetz des Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer Beachtung der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden." Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil geschehen. Die vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen, noch der bundesrechtlichen Anforderung.

- Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

12. Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

13. Der Campingplatz ist größtenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes

hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störfunktion durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

14. Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren, noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vernommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

15. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengebiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre."

B112 BÜRGER 112

Schreiben vom 29.06.2023

„das Abwenden einer Klimakatastrophe ist die wichtigste Aufgabe unserer Zeit. Siehe Leitsätze des Bundesverfassungsgerichtes vom 24. März 2021. In diesem Zusammenhang ist von höchster Bedeutung, dass wir alles unternehmen, den CO₂-Ausstoß in die Atmosphäre zu minimieren. Trocknende Moore stoßen große Menge CO₂ aus. Ihre Wiedervernässung ist daher ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz, wie zahlreiche wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen.

Auf dem Gebiet der Stadt Homburg liegt das Königsbruch als größtes Moor des Saarlandes, dessen Wiedervernässung stellt daher einen sehr großen Beitrag zum Klimaschutz da. Jede Planung, die eine Wiedervernässung und damit eine Reduktion des CO₂-Ausstoßes verhindert, ist damit eine Planung gegen den Klimaschutz. Als Bürger der Stadt Homburg bin ich daher unmittelbar von der Planung, direkt wie indirekt, zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes am Königsbruch betroffen, wenn dadurch eine Wiedervernässung verhindert wird.

Auf den nachfolgenden Seiten gebe ich daher meine Anregungen und Stellungnahmen.

1. Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Bereits die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm und Lichteinwirkung, besonders während der Brut- und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere und Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen

und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

2. Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplanänderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, und nicht der aktuelle rechtswidrige Ist-Zustand eines anthropogen überformten Landschaftsteils mit 400 ohne Genehmigung erstellten Bauwerken. Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Nach diesem Abwägungsfehler kann die Teiländerung des FNP nicht genehmigungsfähig sein.

3. Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen. In der entsprechenden Verordnung sind genauere Angaben zu finden. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständigen Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Desweiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannten einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022) und gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP-Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

4. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah, aber weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Bauwerken ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund- und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen." Dem ist auch nicht abzuhelfen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist. ES darf auch nicht Niederschlagswasser von Verkehrs- und

Stellplatzflächen fakultativ über die belebte Bodenzone zur Versickerung gebracht werden (5.7). Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes. Der FNP - Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind damit in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

S. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

6. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU-Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ... Homburg im Westen."

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmegebietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora ist vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut- und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktive Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald- und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug z.B. von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Beides fehlt, es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

7. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen (vor wenigen Wochen) ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen der Bundes- und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes- und landespolitischen Absichten eine wichtigen und unabdingbare Forderung dar.

8. Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser- und Trinkwasserschutzes widersprechen.

Jetzt soll im Zuge des FNP-Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend- und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt additiv eine bedeutsame Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten,

betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH-Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende

Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH-Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

9. In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz- und FFH-Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland-Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

10. Es wurde ein Wald von 1,4 ha. abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

11. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund- und Trinkwasserschutzes und stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, ist unklar.

- Falsch ist die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegenstehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenem Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Außerdem findet sich in dem in Aufstellung begriffenen Klimaschutzgesetz des Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer Beachtung der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden." Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil geschehen. Die vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen noch der bundesrechtlichen Anforderung.

- Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

12. Der Umweltbericht ist unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung

vorgenommen. Der Bericht stützt sich größtenteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplat-

zes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24). Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

13. Der Campingplatz ist größtenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH-Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH-Richtlinie. Das fast flächen identische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH-Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH-Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

14. Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP-Verfahren, noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite, als auch von kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vorgenommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

15. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH-Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten

Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebiete" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, dass das Schutzgut Boden "nicht erheblich betroffen" sei. Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengbiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde.

Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre."

B113 BÜRGER 113

Schreiben vom 28.06.2023

„Ich sehe mich durch das o.g. Planungsvorhaben in meinen Belangen als Bürgerin unserer Stadt Homburg betroffen und erhebe deshalb Einspruch gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplans "Freizeit und Naherholung - Campingplatz Königsbruch."

Das Vorhaben greift insofern in meine Rechte als Bürgerin dieser Stadt ein, als die Wiederherstellung des Königsbruchs als Moorlandschaft ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz darstellt. Klimaschutz ist nicht nur ein hochrangiges Ziel der Staatengemeinschaft, wie es im Pariser Klimaabkommen zum Ausdruck kommt, ein Politikziel der EU, unseres Nationalstaats, und unseres Bundeslands Saarland. Sondern zugleich auch ein individuelles Rechtsgut, welches jede/m/r Bürger/in unmittelbar eignet. Das Bauvorhaben steht einer Wiederherstellung des Moores im Königsbruch entgegen. Dies greift in meine individuellen Rechte als Bürgerin der Stadt und des Landes ein, weil ich einen Rechtsanspruch auf Schutz meiner Zukunft und der Zukunft meiner Familie vor den drohenden Auswirkungen der Klimakatastrophe habe. Ich bitte darum, sinnvollerweise zuerst die hydrologischen Gutachten betreffend der Moore abzuwarten.“

B114 BÜRGER 114

Schreiben vom 27.06.2023

„Als Bürger*in des Landkreises Kaiserslautern sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist verbunden mit einer der größten Moorlandschaft in unserem Bundesland, dem Landstuhler Bruch. Und zwar sowohl landschaftlich als auch vom Grundwasser her. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat auch Auswirkungen auf eine große Fläche in unserem Bundesland. Nicht nur im Hinblick auf schützenswerte Arten wie z.B. den Lungenenzian, sondern besonders auch mit Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagase aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes- und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weg gewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger*in meines Landes sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase auch bei uns emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz zweier Bundesländer haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger von Rheinland-Pfalz wie vom Saarland. Die Folgen des Klimawandels treffen alle, auch wenn sie nicht in Homburg wohnen. Als Vertreterin einer landespolitisch tätigen Partei sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen, und weil den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im August dieses Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm- und Lichteinwirkung, besonders während der Brut- und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere sowie Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass in der Folge so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

2. Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan-Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als

Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, und keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist-Zustand eines anthropogen überformten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten. Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP,

3. Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch". Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2, der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, die mit dem ständigen Aufenthalt von Menschen verbunden sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannten einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, das nicht einmal über Revisionsschächte verfügt (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12. 2022) und deshalb gegen alle wasserrechtlichen Standards verstößt. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen, nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich in nur 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

4. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom saarländischen Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Hinblick auf den vorrangigen Grund- und Trinkwasserschutz sowie die gültige Wasserschutzgebiets-VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelfen, indem die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches No Go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs- und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (5.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes. FNP-Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

5. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

6. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch 11", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch 11", an das Landschaftsschutzgebiet „Wald zwischen L 119 und ...“, sowie Homburg im Westen."

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmegebietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora wurde bereits vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut- und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten

der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtjagenden Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald- und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug z.B. von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Beides fehlt; es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

7. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen von Bundes- und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes- und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petitum dar.

8. Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser- und Trinkwasserschutzes widersprechen.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend- und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt eine bedeutende Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

9. In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz- und FFH-Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides

wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen, vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser-Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

10. Es wurde ein Wald von 1,4 ha abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

11. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund- und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus den trocken gefallen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen, und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Außerdem findet sich in dem in Aufstellung begriffenen Klimaschutzgesetz des

Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer Beachtung der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden." Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil geschehen. Die vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen noch der bundesrechtlichen Anforderung.

- Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

12. Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

13. Der Campingplatz ist größtenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle

sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung¹¹ sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

14. Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite als auch von kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vorgenommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

15. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören," Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebiete" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen," Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengbiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre."

B115 BÜRGER 115

Schreiben vom 27.06.2023

„Als Bürger*in des Landkreises Kaiserslautern sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist verbunden mit einer der größten Moorlandschaft in unserem Bundesland, dem Landstuhler Bruch. Und zwar sowohl landschaftlich als auch vom Grundwasser her. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat auch Auswirkungen auf eine große Fläche in unserem Bundesland. Nicht nur im Hinblick auf schützenswerte Arten wie z.B. den Lungenenzian, sondern besonders auch mit Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsinken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagase aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes- und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weg gewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger*in meines Landes sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase auch bei

uns emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz zweier Bundesländer haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger von Rheinland-Pfalz wie vom Saarland. Die Folgen des Klimawandels treffen alle, auch wenn sie nicht in Homburg wohnen. Als Vertreterin einer landespolitisch tätigen Partei sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen, und weil den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im August dieses Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm- und Lichteinwirkung, besonders während der Brut- und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere sowie Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass in der Folge so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

2. Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan-Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, und keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist-Zustand eines anthropogen überformten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten. Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP,

3. Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch. • Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2, der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, •die mit dem ständigen Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannten einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, das nicht einmal über Revisionsschächte verfügt (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12. 2022) und deshalb gegen alle wasserrechtlichen Standards verstößt. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen, nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich in nur 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter

vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

4. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom saarländischen Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Hinblick auf den vorrangigen Grund- und Trinkwasserschutz sowie die gültige Wasserschutzgebiets-VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelfen, indem die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches No Go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs- und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (5.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes. FNP-Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

5. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

6. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet •Jägersburger Wald und Königsbruch11, an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch11, an das Landschaftsschutzgebiet „Wald zwischen L 119 und ... , sowie Hornburg im Westen."

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmegebietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora wurde bereits vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut- und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten

der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtjagenden Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald- und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug z.B. von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Beides fehlt; es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

7. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung

des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen von Bundes- und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes- und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petitum dar.

8. Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser- und Trinkwasserschutzes widersprechen.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend- und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt eine bedeutende Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

9. In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz- und FFH-Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides

wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen, vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser-Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

10. Es wurde ein Wald von 1,4 ha abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

11. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund- und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus den trocken gefallenen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen, und dies muss in der Abwägung nach § 1

Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Außerdem findet sich in dem in Aufstellung begriffenen Klimaschutzgesetz des

Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer Beachtung der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden." Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil geschehen. Die vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen noch der bundesrechtlichen Anforderung.

- Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

12. Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

13. Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle

sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung¹¹ sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

14. Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite als auch von kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vorgenommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

15. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören," Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebiete" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen," Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengebiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem

geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre.“

B116 BÜRGER 116

Schreiben vom 23.06.2023

„Als Bürger*in unserer Stadt sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch die Teiländerung des Flächennutzungsplans (FNP Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie z. B. den Lungenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger* in unserer Stadt sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen

berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, auch wenn sie nicht unmittelbar Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger*in unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im August diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm und Lichteinwirkung, besonders während der Brut und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere und Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

2. Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei

geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist-Zustand eines antropogen überformten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten. Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche

Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP,

3. Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12. 2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

4. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelpen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu beugen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. FNP - Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

5. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

6. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ... , sowie Homburg im Westen."

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermooses "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmegebietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachjagende Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Beides fehlt, es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

7. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser

als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen der Bundes und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petitum dar.

8. Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser und Trinkwasserschutzes widersprachen.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt additiv eine bedeutende Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten, betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

9. In einer Entfernung von 1,5 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz und FFH Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des

Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

10. Es wurde ein Wald von 1,4 ha. abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

11. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenem Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1 a Abs 5 Bau GB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Außerdem findet sich in dem in Aufstellung begriffenen Klimaschutzgesetz des Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer Beachtung der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden." Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil geschehen. Die vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen, noch der bundesrechtlichen Anforderung.

- Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf

zurück zu weisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

12. Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die

durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

13. Der Campingplatz ist größtenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

14. Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren, noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vernommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

15. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 1 a BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck.

Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ... ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengbiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre."

B117 BÜRGER 117

Schreiben vom 28.06.2023

„Als Bürger von Bexbach sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist verbunden mit einer der größten Moorlandschaft in unserem Bundesland, dem Landstuhler Bruch. Und zwar sowohl landschaftlich als auch vom Grundwasser her. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat auch Auswirkungen auf eine große Fläche in unserem Bundesland. Nicht nur im Hinblick auf schützenswerte Arten wie z.B. den Lungenenzian, sondern besonders auch mit Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsinken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagase aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf

Bundes- und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petikum und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weg gewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG

§ 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger*in meines Landes sehe ich mich in meinen individuellen Rechten und die meiner beiden Kinder unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase auch bei uns emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz zweier Bundesländer haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger von Rheinland-Pfalz wie vom Saarland. Die Folgen des Klimawandels treffen alle, auch wenn sie nicht in Homburg wohnen. Als Vertreterin einer landespolitisch tätigen Partei sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen, und weil den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im August dieses Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm- und Licht- einwirkung, besonders während der Brut-

und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere sowie Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass in der Folge so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

2. Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan-Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für

den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, und keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist-Zustand eines anthropogen überformten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten. Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP,

3. Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2, der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone

3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständigen Aufenthalt von Menschen" ver-

bunden sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannten einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, das nicht einmal über Revisionsschächte verfügt (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12. 2022) und deshalb gegen alle wasserrechtlichen Standards verstößt. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen, nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich in nur 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich

in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

4. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom saarländischen Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch

keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Hinblick auf den vorrangigen Grund- und Trinkwasserschutz sowie die gültige Wasserschutzgebiets-VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuwehren, indem die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches No Go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs- und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes. FNP-Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

5. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

6. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen."

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmengbietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora wurde bereits vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine

Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut- und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtjagenden Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald- und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug z.B. von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Beides fehlt; es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

7. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen von Bundes- und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes- und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petition dar.

8. Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser- und Trinkwasserschutzes widersprechen.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend- und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt eine bedeutende Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

9. In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz- und FFH-Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden

Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen, vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser-Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

10. Es wurde ein Wald von 1,4 ha abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

11. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund- und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus den trocken gefallen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 Bau GB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung

zu tragen, und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Außerdem findet sich in dem in Aufstellung begriffenen Klimaschutzgesetz des Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer Beachtung der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden." Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil geschehen. Die vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen noch der bundesrechtlichen Anforderung.

- Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

12. Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

13. Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter

Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

14. Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite als auch von kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vorgenommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines

Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

15. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebiete" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengbiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre."

B118 BÜRGER 118

Schreiben vom 27.06.2023

„Als Bürger*in des Landkreises Kaiserslautern sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist verbunden mit einer der größten Moorlandschaft in unserem Bundesland, dem Landstuhler Bruch. Und zwar sowohl landschaftlich als auch vom Grundwasser her. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat auch Auswirkungen auf eine große Fläche in unserem Bundesland. Nicht nur im Hinblick auf schützenswerte Arten wie z.B. den Lungenenzian, sondern besonders auch mit Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagase aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes- und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden. Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weg gewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger*in meines Landes sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase auch bei uns emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz zweier Bundesländer haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger von Rheinland-Pfalz wie vom Saarland. Die Folgen des Klimawandels treffen alle, auch wenn sie nicht in Homburg wohnen. Als Vertreterin einer landespolitisch tätigen Partei sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen, und weil den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im August dieses Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die

aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die um-

liegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm- und Lichteinwirkung, besonders während der Brut- und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere sowie Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass in der Folge so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

2. Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan-Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit

widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, und keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist-Zustand eines anthropogen überformten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten. Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP,

3. Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2, der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständigen Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannten einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines

unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, das nicht - einmal über Revisionsschächte verfügt (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12. 2022) und deshalb gegen alle wasserrechtlichen Standards verstößt. Im Entwurf zur FNP

Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen, nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich in nur 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

4. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom saarländischen Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten,

kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Hinblick auf den vorrangigen Grund- und Trinkwasserschutz sowie die gültige Wasserschutzgebiets-VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen." Dem ist auch nicht abzuhelfen, indem die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches No Go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs- und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes. FNP-Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

5. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

6. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ... , sowie Homburg im Westen."

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmegebietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora wurde bereits vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut- und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachjagenden Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald- und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug z.B. von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Beides fehlt; es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

7. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen von Bundes- und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes- und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petitum dar.

8. Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser- und Trinkwasserschutzes widersprechen.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend- und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt eine bedeutende Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

9. In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz- und FFH-Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen, vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser-Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

10. Es wurde ein Wald von 1,4 ha abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

11. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund- und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus den trocken gefallen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1 a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen, und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Außerdem findet sich in dem in Aufstellung begriffenen Klimaschutzgesetz des Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer Beachtung der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden." Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil geschehen. Die vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen noch der bundesrechtlichen Anforderung.

- Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

12. Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

13. Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

14. Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite als auch von kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vorgenommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

15. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 1 a BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebiete" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengbiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre."

B119 BÜRGER 119

Schreiben vom 28.06.2023

„das Abwenden einer Klimakatastrophe ist die wichtigste Aufgabe unserer Zeit. In diesem Zusammenhang ist von höchster Bedeutung, dass wir alles unternehmen, den CO₂-Ausstoss in die Atmosphäre zu minimieren. Trocknende Moore stoßen große Menge CO₂ aus. Ihre Wiedervernässung ist daher ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz, wie zahlreiche wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen.

Auf dem Gebiet der Stadt Homburg liegt das Königsbruch als größtes Moor des Saarlandes, dessen Wiedervernässung stellt daher einen sehr großen Beitrag zum Klimaschutz da. Jede Planung, die eine Wiedervernässung und damit eine Reduktion des CO₂-Ausstosses verhindert, ist damit eine Planung gegen den Klimaschutz. Als Bürger der Stadt Homburg bin ich daher unmittelbar von der Planung, direkt wie indirekt, zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes am Königsbruch betroffen, wenn dadurch eine Wiedervernässung verhindert wird.

Auf den nachfolgenden Seiten gebe ich daher meine Anregungen und Stellungnahmen.

1. Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Bereits die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm und Lichteinwirkung, besonders während der Brut- und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere und Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

2. Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplanänderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, und nicht der aktuelle rechtswidrige Ist-Zustand eines anthropogen überformten Landschaftsteils mit 400 ohne Genehmigung erstellten Bauwerken. Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Nach diesem Abwägungsfehler kann die Teiländerung des FNP nicht genehmigungsfähig sein.

3. Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2 .. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen. In der entsprechenden Verordnung sind genauere Angaben zu finden. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständigen Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Desweiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser

ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannten einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12. 2022) und gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP-Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und

Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

4. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah, aber weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Bauwerken ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund- und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen." Dem ist auch nicht abzuhelfen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist. ES darf auch nicht Niederschlagswasser von Verkehrs- und Stellplatzflächen fakultativ über die belebte Bodenzone zur Versickerung gebracht werden (S.7). Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes. Der FNP - Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind damit in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig. Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

5. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

6. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU-Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ... Homburg im Westen."

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmegebietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora ist vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche

Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut- und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachjagende Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald- und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug z.B. von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Beides fehlt, es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

7. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen (vor wenigen Wochen) ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu ha-

ben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen der Bundes- und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes- und landespolitischen Absichten eine wichtigen und unabdingbare Forderung dar.

8. Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser- und Trinkwasserschutzes widersprechen.

Jetzt soll im Zuge des FNP-Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend- und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt additiv eine bedeutsame Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten, betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH-Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH-Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

9. In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz- und FFH-Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland-Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

10. Es wurde ein Wald von 1,4 ha. abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

11. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund- und Trinkwasserschutzes und stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandsschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, ist unklar.

- Falsch ist die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegenstehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Außerdem findet sich in dem in Aufstellung begriffenen Klimaschutzgesetz des

Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer Beachtung der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden." Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil geschehen. Die vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen noch der bundesrechtlichen Anforderung.

- Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

12. Der Umweltbericht ist unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24). Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

13. Der Campingplatz ist größtenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH-Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH-Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch

Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH-Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH-Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

14. Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP-Verfahren, noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite, als auch von kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vorgenommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

15. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH-Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebiete" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, dass das Schutzgut Boden "nicht erheblich betroffen" sei. Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengebiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde.

Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre.“

B120 BÜRGER 120

Schreiben vom 28.06.2023

„das Abwenden einer Klimakatastrophe ist die wichtigste Aufgabe unserer Zeit. In diesem Zusammenhang ist von höchster Bedeutung, dass wir alles unternehmen, den CO₂-Ausstoß in die Atmosphäre zu minimieren. Trocknende Moore stoßen große Menge CO₂ aus. Ihre Wiedervernässung ist daher ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz, wie zahlreiche wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen.

Auf dem Gebiet der Stadt Homburg liegt das Königsbruch als größtes Moor des Saarlandes, dessen Wiedervernässung stellt daher einen sehr großen Beitrag zum Klimaschutz da. Jede Planung, die eine Wiedervernässung und damit eine Reduktion des CO₂-Ausstoßes verhindert, ist damit eine Planung gegen den Klimaschutz. Als Bürger der Stadt Homburg bin ich daher unmittelbar von der Planung, direkt wie indirekt, zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes am Königsbruch betroffen, wenn dadurch eine Wiedervernässung verhindert wird.

Auf den nachfolgenden Seiten gebe ich daher meine Anregungen und Stellungnahmen.

1. Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Bereits die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm und Lichteinwirkung, besonders während der Brut- und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere und Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorranggebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

2. Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplanänderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, und nicht der aktuelle rechtswidrige Ist-Zustand eines anthropogen überformten Landschaftsteils mit 400 ohne Genehmigung erstellten Bauwerken. Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Nach diesem Abwägungsfehler kann die Teiländerung des FNP nicht genehmigungsfähig sein.

3. Das Vorranggebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2 .. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen. In der entsprechenden Verordnung sind genauere Angaben zu finden. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständigen Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Desweiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser

ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannten einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12. 2022) und gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP-Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

4. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah, aber weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Bauwerken ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund- und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen." Dem ist auch nicht abzuhelfen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist. ES darf auch nicht Niederschlagswasser von Verkehrs- und Stellplatzflächen fakultativ über die belebte Bodenzone zur Versickerung gebracht werden (S.7). Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes. Der FNP - Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind damit in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig. Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

5. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

6. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU-Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ... Homburg im Westen."

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmengbietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora ist vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche

Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut- und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Flugin-

sekten und nachtjagende Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald- und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug z.B. von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Beides fehlt, es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

7. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen (vor wenigen Wochen) ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen der Bundes- und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes- und landespolitischen Absichten eine wichtigen und unabdingbare Forderung dar.

8. Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser- und Trinkwasserschutzes widersprechen.

Jetzt soll im Zuge des FNP-Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend- und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt additiv eine bedeutsame Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten, betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH-Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH-Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

9. In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz- und FFH-Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland-Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

10. Es wurde ein Wald von 1,4 ha. abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

11. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund- und Trinkwasserschutzes und stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, ist unklar.

- Falsch ist die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle

des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegenstehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Außerdem findet sich in dem in Aufstellung begriffenen Klimaschutzgesetz des Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer Beachtung der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden." Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil geschehen. Die vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen noch der bundesrechtlichen Anforderung.

- Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden. Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

12. Der Umweltbericht ist unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24). Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

13. Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH-Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH-Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH-Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH-Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

14. Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP-Verfahren, noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite, als auch von kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vorgenommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

15. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH-Verträglichkeitsprüfung, die

hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen§ 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebiete" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, dass das Schutzgut Boden "nicht erheblich betroffen" sei. Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengebiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde.

Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre.“

KREISSTADT HOMBURG, STADTTEIL BRUCHHOF-SANDDORF

TEILÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES „FREIZEIT UND NAHERHOLUNG – CAMPINGPLATZ, WOCHENENDPLÄTZE UND KLEINWOCHENENDHÄUSER KÖNIGSBRUCH“

- Beteiligung der **Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** gem. § 4 Abs. 2 BauGB
- Abstimmung mit den **Nachbargemeinden** gem. § 2 Abs. 2 BauGB
- Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Beschlussvorlage zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie zur Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden fand vom 25.05.2023 bis 29.06.2023 statt. Im Anschreiben vom 17.05.2023 wurde darauf hingewiesen, dass bei Nichtäußerung davon ausgegangen wird, dass keine Bedenken und Anregungen vorliegen.

Parallel hierzu fand die Beteiligung der Öffentlichkeit statt.

Zur vorliegenden Planung haben sich Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange geäußert. BürgerInnen haben sich zur vorliegenden Planung ebenfalls geäußert.

Die geäußerten Anregungen werden, wie folgt beschrieben, in die Planung eingestellt.

Stand: 20.12.2023

**1 LANDESAMT FÜR UMWELT-
UND ARBEITSSCHUTZ**

Don-Bosco-Straße 1
66119 Saarbrücken

Schreiben vom 26.06.2023

„mit Ihrer unten anhängenden Email (und einer zeitgleichen zur parallelen FNP-TÄ) hatten Sie uns um Stellungnahme zu o.g. Vorhaben bis 29.06.2023 gebeten.

Aufgrund eines internen Abstimmungsbedarfes können unsere Stellungnahmen nicht fristgerecht fertig gestellt werden, und wir bitten daher um Fristverlängerungen (für die Aufstellung des BBPs und die FNP-TÄ) bis 14.07.2023.

Bitte bestätigen Sie uns diese Fristverlängerungen kurz per Email.“

Schreiben vom 12.07.2023

„mit unten anhängender Email vom 26.06.2023 hatten Sie uns eine Fristverlängerung zur Abgabe unserer Stellungnahmen bis 14.07.2023 gewährt.

Aufgrund eines am Ende der 29. KW geplanten Abstimmungstermins auf ministerieller Ebene kann leider auch diese Frist nicht gehalten werden, und wir bitten daher um eine weitere Fristverlängerung bis 04.08.2023.

Bitte bestätigen Sie uns diese erneute Fristverlängerung per Email.

Vielen Dank im Voraus“

Schreiben vom 03.08.2023

„unter Bezugnahme auf die am heutigen Tag zwischen Ihnen und Herrn Meier geführte telefonische Unterredung bitten wir hiermit um eine weitere Fristverlängerung zur Abgabe unserer Stellungnahmen bis 11.09.2023.

Vielen Dank für Ihre kurze Bestätigung per Email im Voraus.“

Schreiben vom 20.10.2023
AZ: 6101-0042#0003-FNP/Sto

Stellungnahme der Kreisstadt

Der Fristverlängerung bis zum 14.07.2023 wird zugestimmt.

Stellungnahme der Kreisstadt

Der beantragten Fristverlängerung für die Abgabe der Stellungnahme bis zum 04.08.2023 wird zugestimmt.

Stellungnahme der Kreisstadt

Auch die erneute Fristverlängerung wurde gewährt.

<p>„zu der o.g. Planung im Stadtteil Bruchhof-Sanddorf der Kreisstadt Homburg nehmen wir wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen:</p> <p>Natur- und Artenschutz</p> <p>Durch die Teiländerung des Flächennutzungsplans sollen die bauleitplanerischen Voraussetzungen für eine Neuordnung des Campingplatzes, Verbesserung des Ist-Zustands (insbes. Grundwasserschutz, Brandschutz) und eine langfristige Sicherung geschaffen werden. Der Geltungsbereich wurde von 19,3 auf 20,9 ha zur Einbeziehung einer Waldfläche (Brandschutz, Waldschutzabstand) erweitert. Eine weitere Ausdehnung in den Außenbereich wird ausgeschlossen. Der Flächennutzungsplan wird zukünftig ein Sondergebiet darstellen; bislang waren es eine Grünfläche mit Zweckbestimmung „Camping“, eine Wasserfläche mit der Zweckbestimmung „Badeplatz“ sowie eine Waldfläche. Es sind hierzu keine Anmerkungen erforderlich.</p> <p>Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan.“</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>2 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT OBERSTE LANDESBAUBEHÖRDE OBB 1 REFERAT OBB 11, LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG Halbergstraße 50 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 29.06.2023</u></p> <p>„mit vorliegender Planung sollen die vorhandenen Gebäude und Nutzungen, die auf einer hier unbekanntem Rechtsgrundlage errichtet und betrieben wurden, nachträglich legalisiert werden. Dies wird von hier zur Kenntnis genommen. Im Gegensatz zum Planentwurf, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB vorgelegt wurde, wurde nunmehr die Zulässigkeit von Wohnen von einer Wohnung auf eine unbestimmte Anzahl an Wohnungen für Betriebsleiter, Aufsichts- und Bereitschaftspersonal erweitert. Dies sollte zahlenmäßig konkretisiert und begrenzt werden. Es wird diesseits davon ausgegangen, dass die in der Planzeichnung enthaltene zulässige Verkaufsflächengröße der zur Deckung des täglichen Bedarfs dienenden Läden insgesamt auf 150 qm begrenzt ist.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen nicht die vorliegende Teiländerung des Flächennutzungsplanes sondern das Bebauungsplanverfahren und sind somit an dieser Stelle nicht von Bedeutung.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

<p>3 AMPRION GMBH Robert-Schuman-Straße 7 44263 Dortmund</p> <p><u>Schreiben vom 25.05.2023</u></p> <p>„im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>4 ARBEITSKAMMER DES SAARLANDES Postfach 10 02 53 66002 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>5 BUNDESANSTALT FÜR IMMOBILIENAUFGABEN SPARTE VERWALTUNGSAUFGABEN Fontanestraße 4 40470 Düsseldorf</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>6 BUNDESNETZAGENTUR FÜR ELEKTRIZITÄT, GAS, TELEKOMMUNIKATION, POST UND EISENBAHNEN Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>7 CREOS DEUTSCHLAND GMBH PLANAUSKUNFT Am Zunderbaum 9 66424 Homburg</p> <p><u>Schreiben vom 23.05.2023</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p>

Sparte	Betroffene Versorgungsanlagen	Schutzstreifen
GAS	RODENBACH - HOMBURG, DN 500	8,0 m
GAS	Planung Gastrasse	

„Ihre Maßnahme tangiert die oben genannten Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Diese sind durch einen definierten Schutzstreifen gesichert. Die Gesamtbreite des jeweiligen Schutzstreifens ist obenstehender Auflistung zu entnehmen. Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden bestimmt durch die Lage der jeweiligen Leitung, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. Der Verlauf der Leitungen ist in den beigefügten Planunterlagen dargestellt.

Bezüglich notwendiger Sicherungs- bzw. Änderungsmaßnahmen und technischer Ausführungen an unseren Anlagen der Sparte Gas bitten wir Sie die folgenden Hinweise zu beachten:

Bei Ihrer Planung und Bauausführung beachten Sie bitte die beiliegende „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH in der jeweilig gültigen Fassung. Bei allen Tätigkeiten ist immer der sichere und störungsfreie Betrieb unserer Anlagen zu gewährleisten.

Im Bereich des Schutzstreifens unserer Gashochdruckleitungen sind Baumaßnahmen grundsätzlich nicht zulässig. Bei Kreuzungen und Parallelführungen von Ver- und Entsorgungsleitungen ist vor Baubeginn eine detaillierte technische Abstimmung mit uns vorzunehmen.

Besonders zu beachten ist, dass zur Sicherheit der Gasversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen, im Schutzstreifenbereich der Gashochdruckleitungen Arbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH ausgeführt werden dürfen.

Die Lagerung von Material und Aushub innerhalb des Schutzstreifens bedarf der vorherigen Zustimmung. Das Befahren bzw. Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen ist im Vorfeld mit dem Beauftragten der Creos Deutschland GmbH abzustimmen. Gegebenenfalls sind zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Die Aufstellung von Krananlagen und anderen schweren Geräten muss grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens erfolgen.

Wir bitten Sie den Bestand der Leitung einschließlich des Schutzstreifens sowie die Auflagen der beiliegenden „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH in den Bebauungsplan zu übernehmen.

Die Übernahme der Gashochdruckleitung in den Bebauungsplan entbindet Sie nicht davon, weitergehende Detailplanungen erneut mit uns abzustimmen.

Die Gasleitung wird, wie in der Stellungnahme der Creos gefordert, in den Bebauungsplan nachrichtlich aufgenommen. Auf Ebene des Flächennutzungsplans kann die Gasleitung unberücksichtigt bleiben, zumal sich diese außerhalb des Geltungsbereich der Teiländerung befindet.

Kein Beschluss erforderlich

Achtung: Unsere Gashochdruckleitungen und mit ihr verbundene metallische Anlagen können auf Grund von Hochspannungsbeeinflussung durch Leitungen Dritter unter elektrischer Spannung stehen. Es besteht die Gefahr eines elektrischen Stromschlages bei Berührung unserer Leitungen. Bitte treffen Sie entsprechende Schutzmaßnahmen für Ihre Mitarbeiter/innen und die Mitarbeiter/innen Ihrer Dienstleister.

Wir möchten darauf hinweisen, dass wir ebenfalls Baumaßnahmen in diesem Bereich planen. In diesem Zusammenhang empfehlen wir ein gemeinsames Abstimmungsgespräch, um die Einzelheiten Ihrer Anfrage zu klären. Gerne erwarten wir Ihre Terminvorschläge.

Wir weisen besonders darauf hin, dass die Zustimmung für Arbeiten im Leitungsbereich unter Beifügung von Plänen (Lagepläne, Grundrisse, Querprofile usw.) rechtzeitig, mindestens jedoch 20 Werktage vor Beginn der Arbeiten, bei der Creos Deutschland GmbH schriftlich zu beantragen ist.

Bitte beachten Sie: Die Planunterlagen haben eine Gültigkeit von max. 6 Monaten. Wurde bis dahin keine Einweisung vor Ort durchgeführt, so ist die Anfrage vor Beginn von Baumaßnahmen erneut und unter dem vergebenen Aktenzeichen zu stellen.

Ansprechpartner für Rückfragen:
Creos Deutschland GmbH Technisches Büro
Telefon: 06841 / 9886 - 160 planauskunft@creos-net.de

**8 DEUTSCHE BAHN AG
DB IMMOBILIEN, REGION SÜDWEST**

Gutschstr. 6
76137 Karlsruhe

Schreiben vom 28.06.2023

„die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme zur o.g. Teiländerung des Flächennutzungsplanes.

Gegen die Aufstellung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht der DB Energie GmbH keine Einwendungen. Unsere Bedenken bezüglich der Abstände zu der planfestgestellten 110 kV-Bahnstromleitung werden in unserer Stellungnahme im Zusammenhang mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes dargelegt.

Wir weisen darauf hin, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes die o.g. planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung verläuft. Die Leitung verfügt über einen Annäherungsbereich von 60 m (je 30 m beiderseits der Trassenachse). Der Leitungsverlauf ist auf Ihren Unterlagen dargestellt.

Stellungnahme der Kreisstadt

Die 110 kV-Bahnstromleitung wurde bereits in die Bebauungsplanunterlagen aufgenommen.

Kein Beschluss erforderlich

<p>Wir bitten um Aufnahme der vorgenannten Punkte in die Textlichen Festsetzungen sowie um Beteiligung im weiteren Verlauf des Verfahrens.“</p>	
<p>9 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH PTI 11 SAARBRÜCKEN Pirmasenser Straße 65 67655 Kaiserslautern</p> <p><u>Schreiben vom 17.05.2023</u></p> <p>„die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>10 DEUTSCHER WETTERDIENST REFERAT LIEGENSCHAFTSMANAGEMENT Frankfurter Straße 135 63067 Offenbach</p> <p><u>Schreiben vom 29.06.2023</u></p> <p>„der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben.</p> <p>Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>11 DIE AUTOBAHN GMBH DES BUNDES NIEDERLASSUNG WEST Bahnhofplatz 1 56410 Montabaur</p>	

<p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>12 EISENBAHN-BUNDESAMT AUßENSTELLE FRANKFURT/SAARBRÜCKEN Untermainkai 23-25 60329 Frankfurt</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>13 ENERGIS-NETZGESELLSCHAFT MBH Postfach 102811 66028 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>14 EVS ENTSORGUNGSVERBAND SAAR Untertürkheimer Straße 21 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>15 HANDWERKSKAMMER DES SAARLANDES Hohenzollernstr. 47-49 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>16 IHK SAARLAND Franz-Josef-Röder-Str. 9 66119 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 22.06.2023</u></p> <p>„durch die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes sowie die Teiländerung des Flächennutzungsplanes sollen die Voraussetzungen für eine planungsrechtliche Sicherung des bereits vorhandenen Campingplatzes geschaffen werden. Anregungen und Bedenken gegen diese Planungsabsicht sowie zu den einzelnen Festsetzungen des Bebauungsplanes, insbesondere was Art und Maß der baulichen Nutzung betrifft, sind von uns nicht vorzutragen.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

<p>17 LANDESAMT FÜR VERMESSUNG, GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG Von der Heydt 22 66115 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>18 LANDESBETRIEB FÜR STRAßENBAU Peter-Neuber-Allee 1 66538 Neunkirchen</p> <p><u>Schreiben vom 26.05.2023</u></p> <p>„gegen die Teiländerung des Flächennutzungs- planes bestehen keine Bedenken.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>19 LANDESDENKMALAMT Am Bergwerk Reden 11 66578 Schiffweiler</p> <p><u>Schreiben vom 13.06.2023</u></p> <p>„zu der vorliegenden Planung nimmt das Lan- desdenkmalamt wie folgt Stellung. Rechtsgrund- lage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz - SDSchG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5. Juli 2018, S 358 ff.). Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfun- den (§ 16 Abs. 1 SDSchG) und das Verände- rungsverbot (§ 16 Abs. 2 SDSchG) wird hinge- wiesen. Auf § 28 SDSchG (Ordnungswidrigkeiten) sei an dieser Stelle hingewiesen.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft nicht die vorliegende Teiländerung des Flächennutzungsplanes, sondern das Bebau- ungsplanverfahren, ist in den Bebauungsplan- unterlagen bereits enthalten und ist somit an dieser Stelle nicht von Bedeutung.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>20 LANDWIRTSCHAFTSKAMMER FÜR DAS SAARLAND In der Kolling 310 66450 Bexbach</p> <p><u>Schreiben vom 26.06.2023</u></p> <p>„gegen die vorgesehene Änderung des Flächen- nutzungsplanes werden keine Bedenken vorge- bracht.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>21 MINISTERIUM DER JUSTIZ Franz-Josef-Röder-Str. 17 66119 Saarbrücken</p>	

<p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>22 MINISTERIUM FÜR BILDUNG UND KULTUR Trierer Straße 33 66111 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>23 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT REFERAT OBB24 Halbergstraße 50 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>24 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT REFERAT B 4 ZMZ Mainzer Straße 136 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>25 MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA, MOBILITÄT, AGRAR UND VERBRAUCHERSCHUTZ REFERAT D/1 - OBERSTE NATURSCHUTZBEHÖRDE Keplerstraße 18 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>26 MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA, MOBILITÄT, AGRAR UND VERBRAUCHERSCHUTZ ABTEILUNG D - NATURSCHUTZ, FORSTEN Keplerstraße 18 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 16.06.2023</u></p> <p>„bei der Teiländerung des Flächennutzungsplanes greifen die Sicherheitsabstände gem. § 14</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Flächennutzungsplan wird die Waldfläche, die</p>

<p>Abs. 3 LWaldG, die bisher aufgrund des Bestandsschutzes nicht wirksam waren bzw. nicht eingehalten wurden. In einem Korridor von 30 m Abstand zu den nächstgelegenen Baufenstern soll daher innerhalb des nördlich angrenzenden LSG gegenüber dem Campingplatz- und Wochenendhausgebiet ein strukturierter Waldrand entwickelt werden, in dem durch turnusmäßige forstliche Maßnahmen mit Einzelbaumentnahme und Zulassung bzw. Anpflanzung von Straucharten und eine gestufte Höhenentwicklung dauerhaft sichergestellt wird, dass die geplanten Gebäude durch Windwurf nicht gefährdet werden. Eine Haftungsfreistellung des Forsteigentümers ist dennoch erforderlich. Eigentümer des Waldbestandes ist der SaarForst, der bereit ist, die betroffene Waldabstandsfläche mit der Stadt gegen eine gleichwertige Waldfläche zu tauschen. Der SaarForst führt die Verkehrssicherung in der bisherigen Form bis zum erfolgten Flächentausch weiter. Sollte ein Flächentausch nicht möglich sein, dann kann die Verkehrssicherung und die erforderliche Waldrandentwicklung (vertraglich gesichert) durch den SaarForst erfolgen und vom Maßnahmenträger vergütet werden. Die naturgemäße Waldrandentwicklung ist dauerhaft im Rahmen einer regelmäßigen Revision sicherzustellen. Die forstrechtlichen Belange wurden wie im Vor-Ort-Termin am 10.11.2022 in o. g. Teiländerung des Flächennutzungsplanes festgehalten und umgesetzt.“</p>	<p>zu einem Waldrand mit Waldsaum entwickelt werden soll, ebenfalls dargestellt. Die nachrichtliche Übernahme nach § 14 Abs. 3 LWaldG ist bereits im Bebauungsplan enthalten.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>27 MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA, MOBILITÄT, AGRAR UND VERBRAUCHERSCHUTZ REFERAT F/1 - MOBILITÄTSBEREICH (STRAßE, SCHIENE, LUFT) Keplerstraße 18 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 07.06.2023 – Ref. F/5</u></p> <p>„seitens der obersten Straßenbaubehörde bestehen keine Bedenken gegen die betreffende vorgesehene Teiländerung des Flächennutzungsplanes.“</p> <p><u>Schreiben vom 30.06.2023</u></p> <p>„gegen diese Planungsmaßnahme bestehen seitens Referat F/3 des MUKMAV keine Bedenken.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

<p>28 MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INNOVATION, DIGITALES UND ENERGIE REFERAT E/1 Postfach 10 24 63 66024 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 26.06.2023</u></p> <p>„zum im Betreff angeführtem Planverfahren äußern die Fachreferate des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie keine Bedenken. Soweit noch nicht geschehen, wird darum gebeten, das Verfahren auch mit dem Oberbergamt des Saarlandes abzustimmen.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>29 OBERBERGAMT DES SAARLANDES Am Bergwerk Reden 10 66578 Schiffweiler</p> <p><u>Schreiben vom 12.06.2023</u></p> <p>„nach Prüfung der Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplanes „Freizeit und Naherholung - Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch“ der Kreisstadt Homburg aus bergbaulicher Sicht keine Bedenken bestehen.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>30 PFALZWERKE NETZ AG NETZBAU, ANLAGENBAU + EXTERNE PLANUNGEN Wredestraße 35 67059 Ludwigshafen</p> <p><u>Schreiben vom 29.06.2023</u></p> <p>„im Rahmen unserer Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren geben wir folgende Stellungnahme ab. Die Ihnen zur Wahrung der Belange unseres Unternehmens mit Schreiben vom 27.10.2020, Zeichen: RP38-2020-800-18496-00 bereits mitgeteilten Anregungen wurden im Verfahren nur teilweise berücksichtigt und haben weiterhin Gültigkeit. Wir bitten nochmals um Berücksichtigung. Zum Flächennutzungsplanentwurf bestehen weiterhin keine Bedenken und haben wir keine weiteren Anregungen. Anregungen zur Berücksichtigung unserer Belange haben wir zudem bereits in unserer Stellungnahme zur verbindlichen Bauleitplanung geäußert. Wir bitten um Zusendung der rechtskräftig gewordenen Unterlagen (gerne elektronisch) nach</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Im Rahmen der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung wurde dargelegt, dass nur die Starkstromfreileitung einer zeichnerischen Berücksichtigung bedarf. Der Verlauf dieser Leitung ist im Flächennutzungsplan dargestellt. Die textlichen Hinweise zu den Richtfunkstrecken sind, da sich diese auf konkrete Bauhöhen beziehen, die im Flächennutzungsplan nicht definiert sind, ausschließlich in den Bebauungsplanunterlagen enthalten.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

<p>dem In-Kraft-Treten des Flächennutzungsplanes, ausschließlich zur Verwendung in unserem Unternehmen. Hierfür bedanken wir uns bei Ihnen bereits im Voraus.“</p>	
<p>31 RAG AKTIENGESELLSCHAFT Im Welterbe 10 45141 Essen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>32 SAARFORST LANDESBETRIEB GESCHÄFTSBEREICH 3 Im Klingelfloß 66571 Eppelborn</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>33 SAARLÄNDISCHER RUNDFUNK FUNKHAUS HALBERG 66100 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>34 IQONY ENERGIES GMBH St. Johanner Straße 101-105 66115 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 19.05.2023</u></p> <p>„in dem von Ihnen gekennzeichneten/angefragten Planbereich sind keine Versorgungsleitungen unserer Zuständigkeit vorhanden/betroffen. Die Verbindlichkeit dieser Auskunft hat eine Gültigkeit von einem Monat beginnend ab dem Datum der Zustellung.</p> <p>Zentrale Planauskunft für die Iqony Energies GmbH, ehemals STEAG New Energies GmbH.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>35 VODAFONE KABEL DEUTSCHLAND GMBH NETZINFRASTRUKTUR Zurmaiener Straße 175 54292 Trier</p> <p><u>Schreiben vom 26.06.2023</u></p> <p>„wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 17.05.2023.</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.“</p>	
<p>36 VSE VERTEILNETZ GMBH Heinrich-Böcking-Str. 10-14 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 25.05.2023</u></p> <p>„gegen die geplante Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Stadt Homburg bestehen unsererseits keine Bedenken, da sich innerhalb des Geltungsbereiches keine von uns betriebenen Versorgungsanlagen befinden. Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Stefan Hoffmann gerne zur Verfügung.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>37 VSE NET GMBH Nell-Breuning-Allee 6 66115 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>38 WASSERSTRÄßEN - UND SCHIFFFAHRTSAMT MOSEL-SAAR-LAHN Bismarckstr. 133 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>39 BIOSPHÄRENZWECKVERBAND BLIESGAU Paradeplatz 4 66440 Blieskastel</p> <p><u>Schreiben vom 29.06.2023</u></p> <p>„wir bedanken uns für die Beteiligung im o.g. Verfahren und möchten Ihnen im Folgenden unsere Hinweise mitteilen. Das Plangebiet befindet sich zwar nicht in der Gebietskulisse des Biosphärenreservates (BR) Bliesgau, aber die Stadt Homburg ist Mitglied im Biosphärenzweckverband und liegt in Teilflächen in der Gebietskulisse des BR, so dass im Stadtgebiet der Biosphärenstadt Homburg ein verstärktes Augenmerk auf die Belange der</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p>

Nachhaltigkeit, des Naturschutzes und des Klimaschutzes gelegt werden sollte. Eine weitere Rechtfertigung für unsere Stellungnahme als TÖB außerhalb der Gebietskulisse des Biosphärenreservates liegt in der Absicht der Stadt Homburg mit dem gesamten Stadtgebiet dem Biosphärenreservat beizutreten. Dabei würde das Naturschutzgebiet und FFH- Gebiet Königsbruch sicherlich eine wichtige Pflegezone mit besonderer Schutzfunktion werden. Insofern ist dem Schutz von Natur- und Landschaft in diesem Naturraum aus Sicht des Biosphärenzweckverbandes besondere Beachtung zu schenken. Auch in der umliegenden, potenziellen Entwicklungszone sollte man dem Ausgleich zwischen Mensch und Natur gerecht werden.

Das Königsbruch gehört zur Westpfälzischen Moorniederung und hat eine große Bedeutung für den natürlichen Klimaschutz durch die Speicherfähigkeit größerer Mengen Kohlendioxid.

Grundsätzlich sehen wir daher die Aufstellung des B-Plans und die Änderung des FNP hier in direkter Nachbarschaft zu einem Natura 2000- und Vogelschutzgebiet sowie einem potentiellen Wiedervernässungsgebiet für einen natürlichen Klimaschutz sehr kritisch. Von Fachleuten (z.B. Herr Steffen Caspari, Leiter Rote Liste Zentrum, Bonn) werden im Königsbruch die höchsten Chancen auf eine erfolgreiche Wiedervernässung ehemaliger Niedermoorflächen gesehen. Dies wäre auch im Sinne des natürlichen Klimaschutzes und mit dem Senken des CO₂-Gehaltes der Luft ein wichtiges Projekt für das ganze Saarland.

Das öffentliche Interesse an notwendigen Maßnahmen für einen natürlichen Klimaschutz und an Maßnahmen zur Wiederherstellung (Restaurierung) natürlicher Lebensräume im Königsbruch ist unbedingt in den Abwägungsprozess der vorgelegten Bauleitpläne (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) einzubringen. Die Stadt Homburg verliert Ausgleichsmöglichkeiten und Geld, wenn Sie die Einspeicherung von CO₂ in natürlichen Systemen nicht berücksichtigt und auf einen CO₂ Ausgleich verzichtet. Es wird unbedingt angeraten, einen städtebaulichen Vertrag abzuschließen, der Regressansprüche des Vorhabenträgers gegen die Stadt Homburg ausschließt, falls natürliche Wiedervernässungsmaßnahmen im Umfeld zu einem Grundwasseranstieg auf dem geplanten Campingplatz führen (wegen der tiefen Lage sehr wahrscheinlich!). Umgekehrt sollte die Prüfung von Wiedervernässungsmöglichkeiten vorab so weit fortgeschritten sein, dass ersichtlich ist, dass der Bebauungsplan diese nicht verhindern und selbst davon nicht beeinträchtigt werden kann.

Eine Erweiterung der derzeit genutzten Fläche in die umliegenden, ökologisch wertvollen Schutzgebiete (wie NSG, NATURA 2000, LSG, n. § 30 geschützte Biotope, Lebensräume nach Anh. 1 der FFH-Richtlinie) findet nicht statt.

Hinsichtlich des Moorschutzes bestehen Restriktionen, die die Möglichkeiten einer großflächigen Revitalisierung des Königsbruch einschränken (v.a. bestehende langfristige Trinkwasserentnahme).

Durch die Wiedervernässung des Moores würden möglicherweise Trinkwasserentnahmeburgen, welche unmittelbar in der Nähe des Plangebiets liegen, beeinträchtigt. Dies widerspricht auch der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebiets für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen des Zweckverbands „Wasserversorgung der Stadt- und Landgemeinden des Kreise Neunkirchen“ in **Ottweiler** (Wasserschutzgebietsverordnung Homburg/Königsbruch vom 27. Juli 1982). Hier sind insbesondere die Fassungsbereiche vor jeder Verunreinigung und Beeinträchtigung zu schützen. Zudem sind die Fassungsanlagen gegen Überschwemmung zu sichern, was ebenfalls dem Anstieg des Grundwassers in diesem Bereich entgegenstehen dürfte. Insofern ist davon auszugehen, dass auch Belange der Trinkwasserversorgung als überragendes öffentliches Interesse damit der vollständigen Wiedervernässung des Moores entgegen stehen.

Weiterhin genießt der Campingplatz an sich, sowie die ordnungsgemäß errichteten Gemeinschaftsanlagen Bestandsschutz. Aufgrund der Restriktionen ist ein Grundwasseranstieg, der eine Nutzung des Campingplatzes in absehbarer Zeit einschränken würde, derzeit nicht zu erkennen. Aus den gleichen Gründen darf auch eine Wiederherstellung der ursprünglichen Standortbedingungen und eine Revitalisierung der Moorentwicklung (Vertorfung bis Hochmoor) nicht erwartet werden. Die Vorhabenträgerin hat sich vor diesem Hintergrund im Durchführungsvertrag zum Bebauungsplan bereit erklärt, auch künftig die Umsetzung etwaiger ökologischer Verbesserungs- und Anpassungserfordernisse in Abstimmung mit den Umweltbehörden zu prüfen, soweit dies der Verwirklichung gesetzlicher Anforderungen im Interesse

Wir bezweifeln die im Umweltbericht (S. 24) gemachte Aussage, dass es für den Campingplatz einen Bestandsschutz gäbe. Denn gleichzeitig wird in den vorliegenden Unterlagen dargestellt, dass „in den nächsten Jahren bis auf die Gemeinschaftsgebäude alles abgerissen wird“, weil kein ordentliches Baurecht besteht.

Im Vorhaben- und Erschließungsplan ist zu lesen: „Im Rahmen des Planvorhabens sollen die auf dem Campingplatz Königsbruch über die letzten Jahrzehnte errichteten nicht genehmigungsfähigen baulichen Anlagen durch genehmigungsfähige Neubauten ersetzt werden“.

Offenbar liegt für den Istzustand kein ordentliches Baurecht vor, so dass im Verfahren nicht mit Bestandsschutz argumentiert werden sollte.

Hier sollte eine Klarstellung der baurechtlichen Situation im Vorbericht zum B-Plan erfolgen, um eine sachgerechte Abwägung des Vorhabens zu ermöglichen. Gem. § 1, Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen und grundsätzlich auch abschließend zu ordnen.

einer nachhaltigen naturnahen räumlichen Entwicklung im Einklang von Erholung und Natur- sowie Gewässerschutz dient.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes und Festsetzungen des Bebauungsplanes stehen einem möglichen Moor-Renaturierungsprojekt nicht entgegen, sich daraus ergebende Wasserstandsänderungen können berücksichtigt werden (Tinyhäuser stehen auf Bilsen und sind mobile Anlagen).

Auch eine Machbarkeitsstudie zur Wiedervernässung von Moorflächen in der Stadt wird sich an vorhandenen Restriktionen (Trinkwasserentnahme) orientieren müssen. Insofern ist durch das Gutachten hinsichtlich des Campingplatzes Königsbruch keine andere Einschätzung zu erwarten.

Bestandsschutz existiert seit den 1960er Jahren für einen Campingplatz. In verschiedenen Dokumenten (wasserbautechnische und sonstige Genehmigungen, Aktenvermerke), die u.a. beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz als auch bei der Stadt vorliegen, ist dies dokumentiert.

Bei der aktuell vorhandenen Bebauung handelt es sich jedoch um Wochenend- und Kleinwochenendhäuser, da im Laufe der Jahre durch die Camper auf den von der Vorhabenträgerin verpachteten Parzellen Wohnwagen abgestellt, eingehaust und teilweise massiv baulich erweitert wurden - dies jedoch ohne Grundlage einer Baugenehmigung o.ä.. Dies hat letztlich zu dem bekannten Bild des Campingplatzes und dem nun notwendigen Rückbau der illegal errichteten Bauten geführt. Alle Gemeinschaftsanlagen hingegen (Rezeption, Gaststätte, Toilettengebäude, Platzwart, etc.) wurden ordnungsgemäß durch die Bauaufsichtsbehörde genehmigt und errichtet. Diese Gemeinschaftsanlagen genießen daher, genau wie die Nutzung „Campingplatz“ an sich Bestandsschutz. Dies wurde auch durch das LUA im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bestätigt („Die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur können erhalten bleiben.“ Stellungnahme LUA vom 20.10.2023). Die Nichtdurchführung des Bauleitplanverfahrens würde daher lediglich bedeuten, dass der Campingplatz als solches bestehen bleibt. Im Zuge der Überführung in einen Wochenend- und Campingplatz gemäß der „Saarländischen Verordnung über Camping-, Wochenendplätze und Wochenendhäuser“ (CPIV SL) können sowohl die brandschutzfachlichen als auch die wasserrechtlichen Anforderungen, die sich aus der Lage des Plangebietes innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Homburg/Königsbruch“ (Schutzzone II, beantragte Schutzzone III) und an den Teichen und Bachläufen ergeben, im Bebauungsplan Berücksich-

Es wird daher unbedingt empfohlen, die öffentlichen Belange des Naturschutzes und des Trinkwasserschutzes im ausgewiesenen Wasserschutzgebiet ausreichend zu berücksichtigen. Dabei ist ein Bezug auf die natürliche Situation im Plangebiet zu berücksichtigen und nicht der aktuelle nicht rechtmäßige Zustand. Gem. der Begründung zum FNP S. 4 wird die aktuell ausgeübte Nutzung aufgrund der Lage des Plangebietes im Außenbereich (§ 35 BauGB) als „planungs- und baurechtlich nicht zulässig“ bewertet.

Bei der Planung ist dem Grundwasserschutz zur Trinkwassergewinnung für die Bevölkerung unbedingt Vorrang zu gewähren. Das Plangebiet liegt weitgehend in der Wasserschutzzone II und der beantragten Wasserschutzzone III. Ein Trinkwasserbrunnen ist lediglich 35 m vom Campingplatz entfernt. Beeinträchtigungen des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe sind im Plangebiet unbedingt auszuschließen. Dies bedeutet, dass das Befahren und Beparken der Fläche mit herkömmlichen Fahrzeugen ausgeschlossen ist. Dementsprechend wären entsprechende Parkflächen für die Nutzer und Besucher außerhalb der Wasserschutzzone II zu realisieren. Für die Überplanung der Wasserschutzzonen wäre eine entsprechende Ausnahmegenehmigung der zuständigen Obersten Wasserbehörde vorzulegen und deren Auflagen im B-Plan festzusetzen. Grundsätzlich sind in einer Schutzzone II des Wasserschutzgebietes verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen.

Die wasserrechtliche Vorsorge gilt auch für Gründungen, Verlegung von Leitungen und die Herstellung des neuen Abwassernetzes. Das alte Kanalnetz wäre nach hiesiger Meinung vom zukünftigen Betreiber mit gutachterlicher Begleitung abzubauen, ohne dass Gefährdungen des Grundwassers erfolgen. Für das neue Kanalnetz sollten die entsprechenden Vorschriften zur Dichtigkeit beachtet und deren Einhaltung nachgewiesen werden (DIN EN 1986 T30, DIN EN 1610).

Bei der Planung sollte der uneingeschränkte Schutz der direkt, dicht angrenzenden FFH-Gebiete und der FFH-Lebensräume gewährleistet werden. Hier sind entsprechend ausreichende Abstände als Puffer im Plan vorzusehen.

Da sich der Schwarzbach und der Lindenbach außerhalb des Plangebietes befinden ist unserer Auffassung nach ein Gewässerabstand von sm

tigung finden. Der Vorhaben- und Erschließungsplan legt die künftige Nutzung exakt dar, sodass die Auswirkungen auf Ebene des Bebauungsplanes genau beurteilt werden können.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb einer Wasserschutzzone II und einer geplanten Wasserschutzzone III. Um den Grundwasserschutz und den Schutz des Trinkwassers zu gewährleisten, wurden eine Vielzahl an Maßnahmen innerhalb des Bebauungsplanes getroffen (u.a. hydrogeologische Baubegleitung, Einsatz von unbelasteten Baustoffen, Betankung von Fahrzeugen nur an geeigneten Stellen, Verzicht auf Löschschaum, etc.). Vor dem Hintergrund der festgesetzten Maßnahmen, übernommenen Hinweise und bereits erfolgten Vorabstimmungen wurde von der Wasserbehörde eine Befreiung von den Verbotsbestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung in Aussicht gestellt. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der getroffenen Festsetzungen und Hinweise im Bebauungsplan ist somit davon auszugehen, dass das Vorhaben mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes vereinbar ist. Das Kanalnetz soll im Zuge der Neuordnung ertüchtigt werden, wodurch eine Verbesserung im Hinblick auf die Dichtheit des Netzes und den Schutz des Grund- und Trinkwassers erwartet werden darf.

Eine Erweiterung der derzeit genutzten Fläche in die umliegenden, ökologisch wertvollen Schutzgebiete (wie NSG, NATURA 2000, LSG, n. § 30 geschützte Biotope, Lebensräume nach Anh. 1 der FFH-Richtlinie) findet, wie bereits dargelegt weder auf FNP- noch auf Bebauungsplanebene, nicht statt. Stattdessen ermöglicht der Bebauungsplan, potenziell negative Auswirkungen auf diese Gebiete zu kontrollieren und zu regulieren. Verschiedene Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Verträglichkeit mit den Schutzgebieten und zur Vermeidung (artenschutzrechtlicher) Verbotstatbestände im Vorfeld mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA, Naturschutzbehörde) abgestimmt wurden, sind detailliert im Umweltbericht beschrieben und im Bebauungsplan festgesetzt. Mit Ausnahme des Hinweises auf ein Monitoring, das mit dem Vorhabenträger vertraglich vereinbart ist, wurden seitens des LUA in seiner Stellungnahme vom 20.10.2023 keine weiteren Anmerkungen vorgebracht.

Der einzuhaltende Gewässerrandstreifen nach § 56 SWG gilt für die nach Gewässerkarte des Saarlandes im Plangebiet befindlichen Gewässer.

zu gering und sollte zu Lasten des Plangebietes auf mind. 10 m erweitert werden.

Desweiteren wird in der Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt und Arbeitsschutz erwähnt, dass es im angrenzenden NSG (und FFR-Gebiet) jetzt schon Konflikte durch Camper gibt, die das NSG unrechtmäßig betreten. Gleichzeitig besagt die Stellungnahme des Innenministeriums, dass landesplanerische Ziele nur dann nicht betroffen sind, wenn sichergestellt wird, dass das FFH-Gebiet (= Vorranggebiet Naturschutz VN) nicht beeinträchtigt wird. . Diesen landesplanerischen Vorgaben stehen auch Berichte des Managementplans zum Gebiet entgegen: (Quelle:[http://www.naturschutzdaten.saarland.de/natura2000/Natura2000/gebietsspezifische %20Daten/6610- 302_Jaegersburger%20Wald%20und%20Koenigsbruch%20bei%20Homburg/Management-Planung/Text.pdf](http://www.naturschutzdaten.saarland.de/natura2000/Natura2000/gebietsspezifische_%20Daten/6610-302_Jaegersburger%20Wald%20und%20Koenigsbruch%20bei%20Homburg/Management-Planung/Text.pdf)). Auf S. 36 heißt es zu einem mesotrophen Gewässer in der Nähe des Campingplatzes: „Durch die Nähe zum Campingplatz und auch einer entsprechenden Zugangsmöglichkeit wird das Gewässer von Besuchern des Campingplatzes regelmäßig, auch mit Hunden, frequentiert. Dabei kommt es zu deutlich wahrnehmbaren Beeinträchtigungen im Bereich der Gewässerufer (Störung der Ufervegetation durch Tritt, Störung von Tieren, Abfall) oder im Gewässer selbst (Müll)".

Dies bedeutet nach § 56 Abs. 3 Nr. 2 SWG auch, dass im Außenbereich die Errichtung von baulichen Anlagen bis zu mindestens zehn Metern, gemessen von der Uferlinie grundsätzlich unzulässig ist. Die legal errichteten Wege/Straßen entlang des Linden- und Schwarzbaches genießen Bestandsschutz und können daher auch mit dem geringeren Abstand zum Ufer erhalten bleiben. Hinsichtlich der Teiche ist bei der geplanten Neugestaltung des Campingplatzes ein Gewässerrandstreifen einzuhalten. Zulässig innerhalb des Gewässerrandstreifens ist die Aufstellung mobiler Tinyhäuser. Der Gewässerrandstreifen um die Teichanlagen kann im vorliegenden Fall für befestigte PKW-Stellplätze auf 5 m festgesetzt werden.

Für die Errichtung von Stellplätzen in diesem Bereich gelten besondere Vorgaben (siehe Bebauungsplan).

Zwischen den zum Linden- und Schwarzbach gelegenen inneren Fahrwegen zur Geltungsbereichsgrenze befinden sich in Zukunft private Grünflächen, sodass dort künftig das Abstellen von Fahrzeugen nicht mehr möglich ist und die ökologische Funktion insgesamt verbessert wird. Auch dies wurde von der Wasserbehörde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens so mitgeteilt.

Um Auswirkungen auf umgebende Schutzgebiete zukünftig zu vermeiden, werden im Bebauungsplan geeignete Maßnahmen getroffen. Eine Ausweitung der aktuell genutzten Fläche in die fast allseitig umliegenden, ökologisch hochwertigen Schutzgebiete und wertgebenden Biotope wird durch den Bebauungsplan nicht legitimiert. Die Vorprüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes „Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg“ (6610-302) hat daher zu berücksichtigen, dass sich der aktuelle Zustand und das aktuell vorhandene Wirkunggefüge aufgrund der weiterhin gleichartigen Nutzung nicht grundlegend ändern wird. Weder ist mit einer Erhöhung der Besucherzahlen noch einer Ausweitung in das Schutzgebiet oder einer Zunahme von Einflüssen über die indirekten Wirkungspfade zu rechnen. Vielmehr werden durch die Festsetzungen des B-Planes vorhandene, und in der Vergangenheit mehrfach als solche thematisierte, negative Wirkungen in das Gebiet abgestellt bzw. reglementiert. Die festgelegten Maßnahmen sind detailliert in Kap. 7 des Umweltberichtes erläutert und umfassen u.a. das Einstellen der Grünschnittablagerungen, Betretungsbeschränkungen, Aufgabe der Bolzplatznutzung und den dauerhaften Verschluss eines Entwässerungsgrabens zum Schwarzbach. Auf den Bestandsschutz der legitimierten Freizeitnutzung und der genehmigten

Es sollte hier also zur Abklärung der Schwere des Eingriffs durch das B-Plan Verfahren eine fundierte FFH- Verträglichkeitsprüfung zur Wirkung des Bauvorhabens und des späteren Campingplatzbetriebes und der Nutzung der Tiny-Häuser auf die Lebensräume, die Gewässer und verschiedene Artengruppen der Umgebung durchgeführt werden. Es wäre mind. in einem typischen Jahresverlauf das Vorkommen von Amphibien, Reptilien, Vögel, gefährdeten Gefäßpflanzen und Torfmoosen zu prüfen und diese Vorkommen auf Beeinträchtigungsgefahren durch Umsetzung und Betrieb des Vorhabens zu bewerten. Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben und des Betriebes sind zu vermeiden. Eine Abholzung von Wald zur Gewährleistung der Baumfallgrenze sollte nicht -wie im B-Plan vorgesehen- zu Lasten des naturschutzrechtlich . geschützten Umfeldes vorgenommen werden, sondern im Planvorhabengebiet selbst Berücksichtigung finden.

Einen weiteren Hinweis auf die Erfordernis einer FFH- Verträglichkeitsprüfung gibt die oben schon zitierte Stellungnahme des Innenministeriums: „Landesplanerische Ziele sind dann nicht betroffen, wenn in der FFH-Verträglichkeitsprüfung im weiteren Verfahren abschließend und nachvollziehbar der Nachweis geführt wird, dass das benachbarte FFH-Gebiet, ... , in seinem Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.“

Gebäude muss nicht erneut hingewiesen werden. Vor diesem Hintergrund muss die Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit zwangsläufig zu dem Ergebnis kommen, dass bereits auf der kursorischen Ebene eine Verträglichkeit des Bebauungsplanes mit den Erhaltungszielen des Gebietes als sicher gelten darf. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne der §§ 19, 39 und 44 Bundesnaturschutzgesetz sowie dem Schutz der Erhaltungsziele des NATURA 2000-Gebietes wurden die Maßnahmen V 1 – V 3 und M 3 – M 7 mit dem LUA abgestimmt und im Bebauungsplan festgesetzt.

Bei allen bisherigen Schutzgebietsausweisungen (LSG, NSG) Schutzprogrammen (ABSP) und der Gebietsmeldung für das Schutzgebietsystem NATURA 2000 wurden die Flächen des Campingplatzes ausgespart. Durch die FNP-Teiländerung und den Bebauungsplan werden keine Nutzungen legitimiert, welche über das aktuelle Campingplatzareal hinausgehen. Durch die im Bebauungsplan getroffenen Maßnahmen (siehe oben) werden die bislang vorhandenen Auswirkungen ausgehend von der Campingplatznutzung auf die umliegenden Schutzgebiete eliminiert. Das LUA als Fachbehörde hat hierzu keine Bedenken geäußert.

Der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist standardmäßig einer Vorprüfung voranzuschalten. Hierbei wird durch eine überschlagsmäßige Prognose abgeschätzt, ob erhebliche Beeinträchtigungen in Betracht kommen oder offensichtlich ausgeschlossen werden können. Hierbei ist die im Bebauungsplan legitimierte Nutzung Gegenstand der Betrachtung und die Einschätzung darüber, ob sich der Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten des Gebietes durch die Planung gegenüber dem Status quo verschlechtern kann oder nicht. Ist diese Frage im Rahmen der Vorprüfung eindeutig zu beantworten, sind weitergehende Betrachtungen nicht erforderlich Dies ist vorliegend der Fall. Von einer weiteren Verträglichkeitsstudie ist auch kein weiterer Erkenntnisgewinn zu erwarten, da die erforderlichen Untersuchungen im Rahmen der Umweltprüfung bereits durchgeführt wurden. An dieser Stelle nochmals der Hinweis, dass im Bebauungsplan Maßnahmen festgesetzt werden, die die bislang vorhandenen Auswirkungen auf das Schutzgebiet reduzieren bzw. beseitigen. Diese Einschätzung wird vom LUA ebenso geteilt: „Die Verträglichkeit des baurechtlichen Verfahrens wurde anhand bereits vorhandener Unterlagen, Kartierung etc. nachgewiesen, so dass eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich war.“

Im vorliegenden Umweltbericht wird aber keine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt, sondern nur eine „kursorische Vorprüfung“. Das halten wir keinesfalls für ausreichend. Es fehlt der durch Begehungen und Kartierungen erbrachte, fundierte Nachweis, dass der Schutzzweck der umliegenden und dicht angrenzenden Schutzgebiete nicht beeinträchtigt wird.

Allerdings gibt der Umweltbericht selbst schon Hinweise darauf, dass es im Rahmen . der bisherigen vergleichbaren Nutzung zu einer Beeinträchtigung des Schutzzwecks kam und ggfls. auch nach der-neuen Planung weiter kommen wird z.B.:

- S. 15: „es besteht durch die ganzjährige Öffnung des Campingplatzes eine permanente Lärm- und Störisposition“ . Dies bedeutet eine große Belastung des ausgewiesenen Vogelschutzgebietes.

- S. 19; „Grundsätzlich ist am Standort mit geringen Grundwasserflurabständen zu rechnen Eine nachhaltige Grundwasserabsenkung begann jedoch erst durch die Trinkwassergewinnung“. Inwieweit die Verdunstung über die große Wasserfläche der Teiche hierzu ebenfalls einen Beitrag geliefert hat und noch liefert, ist unklar.

- S. 22: „Hierbei ist insbesondere sicherzustellen, dass durch den Bebauungsplan keine zusätzlichen negativen Wirkungen auf das benachbarte NATURA 2000-Gebiet möglich werden oder derartige Wirkungen nachträglich legalisiert werden. Daher gibt der Umweltbericht in Kap. 7 auch Hinweise, wie die bereits bestehenden Einflüsse auf die Randbereiche des Gebietes minimiert werden können“.

- S. 38: „Dennoch besteht unabhängig vom baurechtlichen Verfahren die Verpflichtung auch möglicherweise tradierte Nutzungen auf den Prüfstand zu stellen, sofern damit negative Effekte auf das Gebiet verbunden sind. Dies betrifft vor allem die o.g. beiden Konfliktbereiche (Bolzplatznutzung/Grünschnittablagerung und Störung des Abgrabungsgewässers)“.

- S. 39: „Dennoch ist nicht auszuschließen, dass bereits jetzt durch den Betrieb des Campingplatzes bzw. die Aktivität der Besucher/Grundstückspächter einen Effekt auf die gemeldeten Arten und deren Erhaltungszustand ausüben“.

- S. 44: „Insbesondere am südwestlichen Rand wurden lokale Beeinträchtigungen des NATURA 2000-Gebietes identifiziert, die ursächlich durch die Campingplatznutzung verursacht werden“.

Sollte die Planung diese Beeinträchtigungen nicht ausschließen können, steht sie offenbar in einem deutlichen Widerspruch zu den landesplanerischen Zielen, ebenso aber auch zu EU-rechtlichen Vorgaben zum Erhaltungszustand der umgebenden Lebensräume.

Im übrigen ordnet das Vorhaben auch nicht alle Nutzungen und Beeinträchtigten im Plangebiet.

Die Abgrenzung des im Kataster über Altlasten und altlastverdächtige Standorte des Saarlan-

Auf dem Luftbild erkennbare Ablagerungen und Nutzungen im Bereich des ersten Weihers zur L 223 (Altlasten?) bleiben von der Planung unberücksichtigt.

Weder im F-Plan Verfahren noch im B-Plan Verfahren erkennen wir Festsetzungen von Maßnahmen zum Ausgleich oder zum Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft durch das Vorhaben. Hier ist insgesamt von einem Eingriff auf der gesamten Fläche des Plangebietes auszugehen, da die bisherige Nutzung ohne Genehmigung erfolgte (siehe oben).

Ein Planvorhaben, das keine ordentliche Abwägung von Belangen von Natur und Landschaft vornimmt und diese Abwägung nicht durch entsprechende Festsetzungen von Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft dokumentiert, ist unserer Auffassung nach nicht rechtskonform und ggfls. nichtig.

Auch Scheinausgleichsmaßnahmen wie im Umweltbericht beispielsweise auf S. 44 dokumentiert, erfüllen nicht die Rechtsnorm des BauGB: "Insbesondere am südwestlichen Rand wurden lokale Beeinträchtigungen des NATURA 2000-Gebietes identifiziert, die ursächlich durch die Campingplatznutzung verursacht werden. Unabhängig davon, ob diese i.S.d. § 34 als erheblich zu werten sind (und damit ohnehin nicht zulässig), können die nachfolgend festgelegten Maßnahmen als Ausgleich für die geringen durch den Bebauungsplan legitimierten baulichen Erweiterungsoptionen innerhalb des Campingplatzareals betrachtet werden."

Es fehlen offenkundig auch eindeutig definierte Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen für Erweiterungsflächen im B-Plan gegenüber dem nicht genehmigten Campingplatzareal. Eine solche Argumentation erscheint nahezu grotesk und sollte ausgeschlossen werden.

Es bestehen erhebliche Zweifel daran, dass durch die vorgelegte Planung wie im Umweltbericht auf S. 49 beschrieben, „die grundsätzliche Möglichkeit besteht durch eine zukünftige geordnete Entwicklung als Campingplatz- und Wochenendhausgebiet der bislang weitgehend ungesteuerten Eigendynamik privater Zu-, Aus- und Anbauten entgegenzuwirken“.

Gerade dieser vom Vorhabenträger selbst gescholtenen Eigendynamik wird die vorgelegte

des, unter der Kennziffer HOM_19240, enthaltenen Eintrags mit der Bezeichnung „Versuchsgelände der Eisenwerke Kaiserslautern, Rüstungs- und Kriegsalllasten, militärische Altlasten“ wurde nach einer durchgeführten Untersuchung auf die außerhalb des Plangebietes gelegene Parzelle 933/13 angepasst. Demnach können für das Plangebiet die Auflagen einer Orientierenden Untersuchung gemäß BBodSchG entfallen. Die erkennbaren Ablagerungen befinden sich außerhalb des Plangebietes und können somit nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens bzw. der FNP-Teiländerung sein.

Der Campingplatz Königsbruch soll hin zu einem Wochenend- und Campingplatz gemäß der „Saarländischen Verordnung über Camping-, Wochenendplätze und Wochenendhäuser“ (CPIV SL) entwickelt werden.

Die ausgewiesenen Baugrenzen orientieren sich, ebenso wie das Maß der baulichen Nutzung, auf der Ebene des Bebauungsplanes an der geplanten Weiterentwicklung und damit an der o.g. Verordnung. Dabei sollen die vorhandenen nicht genehmigungsfähigen baulichen Anlagen durch genehmigungsfähige Neubauten (ortswechselfähige tiny-Häuser) ersetzt werden. Demnach wird es mit Ausnahme der genehmigten Gebäude (Gemeinschaftsanlagen) zu einer kompletten „Neubebauung“ kommen. Eine Ausweitung der aktuell genutzten Fläche in die umgebenden Schutzbereiche wird, wie bereits dargelegt, bauplanungsrechtlich ausgeschlossen. Der aktuelle Zustand und das aktuell vorhandene Wirkungsgefüge bleibt daher grundsätzlich bestehen. Ausgehend vom Status quo ist eine eingriffsbezogene Betrachtung im Sinne einer detaillierten Flächen- und Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz daher weder sinnvoll noch erforderlich, zumal diese ohnehin nicht auf Ebene des Flächennutzungsplanes durchzuführen wäre.

Der Vorhabenträger schließt auf der Grundlage des mit der Stadt abgestimmten Plans zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) einen Durchführungsvertrag mit Regelungen zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Kosten. Damit wird die Umsetzung gewährleistet.

<p>Planung voraussichtlich nicht entgegenwirken können.</p> <p>Fazit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aus unserer Sicht erscheint das Bauvorhaben als zu groß und mit zu dichter Nutzung geplant angesichts der Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der umliegenden Flächen des Königsbruchs. Im Sinne der Verträglichkeit mit den genannten öffentlichen Belangen sollte das Vorhaben wesentlich verkleinert werden, mit einer geringeren, festgesetzten Anzahl von Stellplätzen und Nutzungen und mit größeren Abstandsflächen zu den umliegenden Schutzgebieten umgesetzt werden, was auch die Attraktivität als Campingplatz für dessen Nutzer steigern würde. Das Gebiet ist mit mehr als 1300 Besuchern pro Tag und unzähligen, geplanten Stellplätzen überfrachtet und unattraktiv. Ohne Definition von Obergrenzen für die Belegung durch den B-Plan scheinen weitere Umweltschäden vorprogrammiert zu sein. - Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob das Vorhaben im richtigen Gebiet umgesetzt wird und ob nicht Alternativen im Stadtgebiet in der Nähe touristischer Infrastruktur gesucht werden sollten. Für den Tourismus wären beispielsweise weitere attraktive Wohnmobilstellplätze in der Nähe des Freibades Koi wesentlich interessanter und würden eher zu einer lokalen Wertschöpfung durch zusätzliche Besucher des Freibades und Käufer in der Innenstadt führen. - Auf Grund des großen zusammenhängenden, Bundesländer übergreifenden Feuchtgebietes „Königsbruch“ mit europäischem Schutzstatus sollte in der Abwägung den öffentlichen Belangen des Natur-, Grundwasser- und Klimaschutzes sowie der Trinkwassergewinnung Vorrang gegeben und das Vorhaben unter Beachtung von Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen auf ein verträgliches Maß beschränkt oder an einen besser geeigneten Alternativstandort verlegt werden.“ 	<p>Wie bereits dargelegt, ist dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan ein Vorhaben- und Erschließungsplan beigefügt, der eine genaue Beschreibung des Vorhabens und die Erschließung beinhaltet. Auswirkungen können somit exakt beschrieben und bewertet werden. Im vorliegenden Fall handelt es sich mit dem Campingplatz, den Wochenendplätzen und Kleinwochenendhäusern um eine Nutzung, welche aufgrund des Platzbedarfs und den sonstigen Anforderungen nicht, wie gefordert, ohne weiteres an jedem Standort im Stadtgebiet umgesetzt oder einfach verlagert werden kann. Zudem handelt es sich um eine bereits vorhandene Campingplatznutzung, welche Bestandsschutz genießt und nun in einen Zustand nach CPlV SL überführt werden soll. Standortalternativen sind dahingehend irrelevant.</p> <p>Bei allen bisherigen Schutzgebietsausweisungen (LSG, NSG), Schutzprogrammen (ABSP) und der Gebietsmeldungen für das Schutzgebietssystem NATURA 2000 wurde das Gelände der Freizeitanlage als solches ausgespart und es liegt u.a. eine wasserbautechnische Genehmigung vor. Sowohl von Seiten der Landesbehörden als auch von kommunaler Seite besteht aufgrund des Bestandsschutzes Konsens über den weiteren Fortbestand der Anlage. Ein Rückbau der Anlage darf daher, auch aus raumordnerischen und landesplanerischen Erwägungen heraus nicht Gegenstand einer Alternativenbetrachtung sein. Die Nichtdurchführung des Bauleitplanverfahrens würde daher lediglich bedeuten, dass der Campingplatz als solches bestehen bleibt.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt, wie dargelegt, die Einwände zurückzuweisen und an der Planung festzuhalten.</p>
<p>40 BISCHÖFLICHES ORDINARIAT Kleine Pfaffengasse 16 67346 Speyer</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>41A BUND SAARLAND E.V. HAUS DER UMWELT Evangelisch-Kirch-Straße 8 66111 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 28.06.2023</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p>

„beigefügt übersendet Ihnen der BUND LV Saar e.V., im Namen der BUND Regionalgruppe Bliesgau, die Stellungnahmen zu den o.g. Verfahren, zu Ihrer freundlichen Kenntnisnahme.

Zudem äußert sich auch der BUND Landesverband in einer separaten Stellungnahme, zu diesen Verfahren.

Wir bitten Sie, diese mit zu berücksichtigen, und uns über das weitere Verfahren schriftlich zu unterrichten!“

„ergänzend zu den Stellungnahmen der BUND-RG Bliesgau, die diesem Schreiben als Anlage beigefügt sind, nimmt der der BUND in oben genannter Angelegenheit wie folgt Stellung.

- 1) Das Vorhaben widerspricht in hohem Maße den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes sowie des Naturschutzes, die das Land für dieses Gebiet in Form von Verordnungen und Landesentwicklungsplänen festgelegt festgesetzt hat. Es sind zum Teil erhebliche Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete zu erwarten, die bei einer Umsetzung der Planung eintreten können. Betroffen sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung. Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete werden nur unzureichend untersucht.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb einer Wasserschutzzone II und einer geplanten Wasserschutzzone III. Um den Grundwasserschutz und den Schutz des Trinkwassers zu gewährleisten, wurden eine Vielzahl an Maßnahmen innerhalb des Bebauungsplanes getroffen (u.a. hydrogeologische Baubegleitung, Einsatz von unbelasteten Baustoffen, Betankung von Fahrzeugen nur an geeigneten Stellen, Verzicht auf Löschschaum, etc.). Vor dem Hintergrund der festgesetzten Maßnahmen, übernommenen Hinweise und bereits erfolgten Vorabstimmungen auf Ebene des Bebauungsplanes wurde von der Wasserbehörde eine Befreiung von den Verbotsbestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung in Aussicht gestellt. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der getroffenen Festsetzungen und Hinweise im Bebauungsplan ist somit davon auszugehen, dass das Vorhaben mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes vereinbar ist. Das Kanalnetz soll im Zuge der Neuordnung ertüchtigt werden, wodurch eine Verbesserung im Hinblick auf die Dichtheit des Netzes und den Schutz des Grund- und Trinkwassers erwartet werden darf.

Eine Erweiterung der derzeit genutzten Fläche in die umliegenden, ökologisch wertvollen Schutzgebiete (wie NSG, NATURA 2000, LSG, n. § 30 geschützte Biotope, Lebensräume nach Anh. 1 der FFH-Richtlinie) findet nicht statt.

Stattdessen ermöglicht der Bebauungsplan, potenziell negative Auswirkungen auf diese Gebiete zu kontrollieren und zu regulieren. Verschiedene Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Verträglichkeit mit den Schutzgebieten und zur Vermeidung (artenschutzrechtlicher) Verbotstatbestände im Vorfeld mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA, Natur-

2) Nicht zuletzt durch das Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK) und der Moorschutzstrategie des Bundes kommt dem Erhalt und die Entwicklung natürlicher CO₂-Senken eine herausragende Bedeutung für den Klimaschutz zu. Dem hat die saarländische Landesregierung unter anderem auch dadurch Rechnung getragen, dass im Entwurf für ein saarl. Klimaschutzgesetz der Erhalt/Entwicklung natürlicher Senken Eingang gefunden hat. Vor diesem Hintergrund kommt dem Erhalt und Entwicklung von Moorflächen in diesem Gebiet eine hohe und landespolitische Bedeutung zu, dem die vorliegende Planung zuwiderläuft. Dem hat letztlich auch die Stadt Homburg Rechnung getragen, in dem sie eine entsprechende Untersuchung und Ermittlung von Potenzialflächen für eine Wiedervernässung beschlossen hat. Für den BUND Saar ist es daher unverständlich, dass die Stadt Homburg mit dem Bebauungsplan planungsrechtliche Fakten schaffen möchte, bevor diese Untersuchung durchgeführt wurde und die womöglich der Entwicklung der Planfläche im Sinne des Klimaschutzes entgegensteht. Nach Ansicht des BUND ist diese Untersuchung abwägungsrelevant und muss zwingend im weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden.

schutzbehörde) abgestimmt wurden, sind detailliert im Umweltbericht beschrieben und im Bebauungsplan festgesetzt. Mit Ausnahme des Hinweises auf ein Monitoring, das mit dem Vorhabenträger vertraglich vereinbart ist, wurden seitens des LUA in seiner Stellungnahme vom 20.10.2023 keine weiteren Anmerkungen zum Bebauungsplan vorgebracht. Die Darstellungen im FNP sind hiervon nicht tangiert.

Hinsichtlich des Moorschutzes bestehen Restriktionen, die die Möglichkeiten einer großflächigen Revitalisierung des Königsbruch einschränken (v.a. bestehende langfristige Trinkwasserentnahme).

Durch die Wiedervernässung des Moores würden möglicherweise Trinkwasserentnahmeburgen, welche unmittelbar in der Nähe des Plangebiets liegen, beeinträchtigt. Dies widerspricht auch der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebiets für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen des Zweckverbands „Wasserversorgung der Stadt- und Landgemeinden des Kreise Neunkirchen“ in **Ottweiler** (Wasserschutzgebietsverordnung Homburg/Königsbruch vom 27. Juli 1982). Hier sind insbesondere die Fassungsgebiete vor jeder Verunreinigung und Beeinträchtigung zu schützen. Zudem sind die Fassungsanlagen gegen Überschwemmung zu sichern, was ebenfalls dem Anstieg des Grundwassers in diesem Bereich entgegenstehen dürfte. Insofern ist davon auszugehen, dass auch Belange der Trinkwasserversorgung als überragendes öffentliches Interesse damit der vollständigen Wiedervernässung des Moores entgegen stehen.

Weiterhin genießt der Campingplatz an sich, sowie die ordnungsgemäß errichteten Gemeinschaftsanlagen Bestandsschutz. Aufgrund der Restriktionen ist ein Grundwasseranstieg, der eine Nutzung des Campingplatzes in absehbarer Zeit einschränken würde, derzeit nicht zu erkennen. Aus den gleichen Gründen darf auch eine Wiederherstellung der ursprünglichen Standortbedingungen und eine Revitalisierung der Moorentwicklung (Vertorfung bis Hochmoor) nicht erwartet werden. Die Vorhabenträgerin hat sich vor diesem Hintergrund im Durchführungsvertrag zum Bebauungsplan bereit erklärt, auch künftig die Umsetzung etwaiger ökologischer Verbesserungs- und Anpassungserfordernisse in Abstimmung mit den Umweltbehörden zu prüfen, soweit dies der Verwirklichung gesetzlicher Anforderungen im Interesse einer nachhaltigen naturnahen räumlichen Entwicklung im Einklang von Erholung und Natur sowie Gewässerschutz dient.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes stehen einem möglichen Moor-Renaturierungsprojekt nicht entgegen, sich daraus ergebende

<p>3) Nach Ansicht des BUND wird die große Bedeutung dieses Gebietes für den Schutz des Grundwassers und der öffentlichen Trinkwasserversorgung in den vorgelegten Planunterlagen nur unzureichend berücksichtigt. Den Belangen des Trinkwasserschutzes muss Vorrang eingeräumt vor den übrigen Belangen insbesondere gegenüber den Interessen des Betreibers der Freizeitanlage.'</p> <p>4) Im Übrigen verweisen wird auf die beigefügten Stellungnahmen der BUND-RG Homburg zu dem Vorhaben, die detailliert auf weitere Aspekte der Planung eingeht. Für Rückfragen und weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.“</p>	<p>Wasserstandsänderungen können berücksichtigt werden (Tinyhäuser stehen auf Bilsen und sind mobile Anlagen). Auch eine Machbarkeitsstudie zur Wiedervernässung von Moorflächen in der Stadt wird sich an vorhandenen Restriktionen (Trinkwasserentnahme) orientieren müssen. Insofern ist durch das Gutachten hinsichtlich des Campingplatzes Königsbruch keine andere Einschätzung zu erwarten.</p> <p>Siehe Ausführungen zum Grund- und Trinkwasserschutz.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt, wie dargelegt, die Einwände zurückzuweisen und an der Planung festzuhalten.</p>
<p>41B BUND – REGIONALGRUPPE BLIESGAU</p> <p><u>Schreiben vom 14.06.2023</u></p> <p>„wir sind als anerkannter Naturschutzbund von dieser Planung betroffen - als BUND Regionalgruppe Bliesgau - , die vor Ort im Naturschutz tätig ist.</p> <p>Klimaschutz ist eine wichtige staatliche Aufgabe von Bund, Ländern und Kommunen. Darauf hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 29.04.2021 nachdrücklich hingewiesen. Ein Baustein des Klimaschutzgesetz ist der Natürliche Klimaschutz mit der Moorschutzstrategie. Diese wurde vom Bundeskabinett im November 2022 beschlossen. Die nationale Moorschutzstrategie knüpft an die gemeinsam vom Bund und den Ländern beschlossene Bund- Länder-Zielvereinbarung an. Moorschutz bedeutet Klima- Umwelt-Arten- und Gewässerschutz.</p> <p>Die BUND Regionalgruppe Bliesgau und der NABU Homburg haben mit Schreiben vom 28.11.2022 an Ministerin Berg zum Anlass genommen, Moorschutz im Saarland für das saarländische Klimaschutzgesetz einzufordern. In diesem Schreiben wurde auch eine Initiative zusammen mit Rheinland-Pfalz zur grenzüberschreitenden Renaturierung des Königsbruch bei Homburg (Waldmohr- Landstuhl) durch Wiedervernässung vorgeschlagen und voranzutreiben.</p> <p>Desweiteren haben wir in einem Schreiben an die Frau Ministerin Berg unsere Bedenken gegen die Planungen der Stadt Homburg mitgeteilt,</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Hinsichtlich des Moorschutzes bestehen Restriktionen, die die Möglichkeiten einer großflächigen Revitalisierung des Königsbruch einschränken (v.a. bestehende langfristige Trinkwasserentnahme).</p> <p>Durch die Wiedervernässung des Moores würden möglicherweise Trinkwasserentnahmebrunnen, welche unmittelbar in der Nähe des Plangebiets liegen, beeinträchtigt. Dies widerspricht auch der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebiets für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen des Zweckverbands „Wasserversorgung der Stadt- und Landgemeinden des Kreise Neunkirchen“</p>

da die Planungen der Stadt Homburg nicht auf die Anforderungen einer Wiedervernässung des Königsbruchs abgestimmt sind und im Widerspruch zu allen Strategien von Landesregierung und Bundesregierung zur Anpassung an den Klimawandel stehen.

In Ihrer ausführlichen Antwort auf ein Schreiben der BUND Regionalgruppe Bliesgau vom 31.05.2023 teilt die Ministerin Berg unter anderem mit: "Zur Machbarkeit einer

Moorrenaturierung kann eine fundierte Einschätzung erst nach Vorliegen der Gutachten getroffen werden. Die Fachabteilung ist grundsätzlich bereit das Projekt zu begleiten und in die fachliche Abstimmung zu gehen. Wir sind auch der Auffassung, dass es nicht zielführend ist, durch die Aufstellung des B-Planes Tatsachen zu schaffen, durch die eine zukünftige Wiedervernässung von degenerierten Moorstandorten im Homburger Raum bereits im Vorfeld verhindert werden würde.

Stellungnahme, Anregungen, Bedenken:

1.- Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Plat-

in Ottweiler (Wasserschutzgebietsverordnung Homburg/Königsbruch vom 27. Juli 1982). Hier sind insbesondere die Fassungsgebiete vor jeder Verunreinigung und Beeinträchtigung zu schützen. Zudem sind die Fassungsanlagen gegen Überschwemmung zu sichern, was ebenfalls dem Anstieg des Grundwassers in diesem Bereich entgegenstehen dürfte. Insofern ist davon auszugehen, dass auch Belange der Trinkwasserversorgung als überragendes öffentliches Interesse damit der vollständigen Wiedervernässung des Moores entgegen stehen.

Weiterhin genießt der Campingplatz an sich, sowie die ordnungsgemäß errichteten Gemeinschaftsanlagen Bestandsschutz. Aufgrund der Restriktionen ist ein Grundwasseranstieg, der eine Nutzung des Campingplatzes in absehbarer Zeit einschränken würde, derzeit nicht zu erkennen. Aus den gleichen Gründen darf auch eine Wiederherstellung der ursprünglichen Standortbedingungen und eine Revitalisierung der Moorentwicklung (Vertorfung bis Hochmoor) nicht erwartet werden. Die Vorhabenträgerin hat sich vor diesem Hintergrund im Durchführungsvertrag zum Bebauungsplan bereit erklärt, auch künftig die Umsetzung etwaiger ökologischer Verbesserungs- und Anpassungserfordernisse in Abstimmung mit den Umweltbehörden zu prüfen, soweit dies der Verwirklichung gesetzlicher Anforderungen im Interesse einer nachhaltigen naturnahen räumlichen Entwicklung im Einklang von Erholung und Natur sowie Gewässerschutz dient.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes und Festsetzungen des Bebauungsplanes stehen einem möglichen Moor-Renaturierungsprojekt nicht entgegen, sich daraus ergebende Wasserstandsänderungen können berücksichtigt werden (Tinyhäuser stehen auf Bilsen und sind mobile Anlagen).

Auch eine Machbarkeitsstudie zur Wiedervernässung von Moorflächen in der Stadt wird sich an vorhandenen Restriktionen (Trinkwasserentnahme) orientieren müssen. Insofern ist durch das Gutachten hinsichtlich des Campingplatzes Königsbruch keine andere Einschätzung zu erwarten.

Eine Erweiterung der derzeit genutzten Fläche in die umliegenden, ökologisch wertvollen Schutzgebiete (wie NSG, NATURA 2000, LSG, n. § 30 geschützte Biotope, Lebensräume nach Anh. 1 der FFH-Richtlinie) findet, wie bereits dargelegt weder auf FNP- noch auf Bebauungsplanebene, nicht statt. Stattdessen ermöglicht der Bebauungsplan, potenziell negative Auswirkungen auf diese Gebiete zu kontrollieren und zu regulieren. Verschiedene Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Verträglichkeit mit den

zes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm und Lichteinwirkung, besonders während der Brut und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere und Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ voraussetzt und damit verstetigt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung sogar verhindern.

2.- Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist - Zustand eines anthropogen überformten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten. Bestandsschutz auf Schwarzbauten gibt es nicht, daher auch keinen Bestandsschutz auf Wiederaufbau bzw. Neuaufbau. Der Bestandsschutz ist die grüne Wiese. Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar,

Schutzgebieten und zur Vermeidung (artenschutzrechtlicher) Verbotstatbestände im Vorfeld mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA, Naturschutzbehörde) abgestimmt wurden, sind detailliert im Umweltbericht beschrieben und im Bebauungsplan festgesetzt. Mit Ausnahme des Hinweises auf ein Monitoring, das mit dem Vorhabenträger vertraglich vereinbart ist, wurden seitens des LUA in seiner Stellungnahme vom 20.10.2023 keine weiteren Anmerkungen vorgebracht.

In der Stellungnahme der Landesplanungsbehörde wird kein Zielabweichungsverfahren gefordert und wird somit auch nicht im Zuge der Teiländerung des Flächennutzungsplanes durchgeführt

Seit der Inbetriebnahme des Campingplatzes im Jahr 1963 wird der Campingplatz als solcher genutzt. In verschiedenen Dokumenten (wasserbautechnische Genehmigung, Aktenvermerke) u.a. beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz und der Stadt taucht die Nutzung Campingplatz inkl. der Teiche immer wieder als solche auf. Der Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homburg stellt das Plangebiet daher als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Camping“, als Wasserflächen mit der Zweckbestimmung „Badeplatz“ sowie im nördlichen Randbereich als Waldfläche dar. Der Campingplatz Königsbruch soll nun hin zu einem Wochenend- und Campingplatz gemäß der Saarländischen Verordnung über Camping-, Wochenendplätze und Wochenendhäuser vom 22. Juni 1999, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 2015 (Amtsbl. I S. 632) entwickelt werden. Dies geht über die Zweckbestimmung der im FNP

die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP.

3.- Der Landesentwicklungsplan Umwelt stellt das Vorhabengebiet als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) dar. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht definierten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, was in der entsprechenden Verordnung genauer beschrieben wird. Hier kommt es besonders auf § 3 Abs 2 der VO an, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist in der VO ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen. Auch ist die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der Wasserschutzzone 2 (WSZ 2) liegt, schließt die aktuelle Nutzung vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022). Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jedes einzelne problematisch ist. Dies gilt vor allem für die Abwasserleitungen, für Waschplätze und Toiletten in der WSZ 2. Diese unhaltbaren Zustände stellen eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müssten eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich in nur 35 m Entfernung zum Plangebiet. Der nächstgelegene Abwasserkanal verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN (Zweckverband Wasserversorgung Neunkirchen) entfernt. Das nächstgelegene W eiherufer liegt ca. 60 m vom Brunnen entfernt.

Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist

dargestellten Grünfläche hinaus. Aus diesem Grund wird der Flächennutzungsplan parallel geändert. Die angesprochenen baulichen Anlagen sind nicht Regelungsgegenstand einer FNP-Teiländerung.

Im Flächennutzungsplan, der zur Stellungnahme vorgelegen hat, war sowohl die Wasserschutzzone II als auch die geplante Wasserschutzzone III nachrichtlich dargestellt. Das Plangebiet befindet sich somit innerhalb einer Wasserschutzzone II und einer geplanten Wasserschutzzone III. Um den Grundwasserschutz und den Schutz des Trinkwassers zu gewährleisten, wurden eine Vielzahl an Maßnahmen innerhalb des Bebauungsplanes getroffen (u.a. hydrogeologische Baubegleitung, Einsatz von unbelasteten Baustoffen, Betankung von Fahrzeugen nur an geeigneten Stellen, Verzicht auf Löschschaum, etc.). Vor dem Hintergrund der festgesetzten Maßnahmen, übernommenen Hinweise und bereits erfolgten Vorabstimmungen zum Bebauungsplan wurde von der Wasserbehörde eine Befreiung von den Verbotsbestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung in Aussicht gestellt. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der getroffenen Festsetzungen und Hinweise im Bebauungsplan ist somit davon auszugehen, dass das Vorhaben mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes vereinbar ist. Die übrigen Hinweise betreffen nicht die Regelungsebene des Flächennutzungsplanes.

im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Der Bestand ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, generell kein Baurecht vor und auch keine Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollten erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Diesem Ausschlussgrund ist auch nicht damit abzuhelfen, dass die Schmutzwasserleitungen nach neuester Planung erneuert werden sollen. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine permanente Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. FNP - Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO "Homburg Königsbruch" gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

4.- Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3.

5.- Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen der Bundes und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die-Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes- und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petition dar.

Bei der in den Stellungnahmen angesprochenen Abholzung eines 30m breiten Waldstreifens auf der gesamten Länge des Plangebietes handelt es sich um die turnusmäßige Verkehrssicherungsmaßnahme des Saarforstes. Es wurde jedoch nicht der komplette Wald abgeholzt, sondern einzelne Bäume, die nicht mehr verkehrssicher waren, entnommen. Dies ist eine ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung und demzufolge eine zulässige Handlung n. § 7 der Schutzgebietsverordnung. Im Flächennutzungsplan wird die Waldfläche / Waldrand / Waldsaum lediglich dargestellt. Weitere Festlegungen erfolgen erst auf Bebauungsplanebene.

Hinsichtlich des Moorschutzes bestehen Restriktionen, die die Möglichkeiten einer großflächigen Revitalisierung des Königsbruch einschränken (v.a. bestehende langfristige Trinkwasserentnahme).

Weiterhin genießt der Campingplatz an sich, sowie die ordnungsgemäß errichteten Gemeinschaftsanlagen Bestandsschutz. Aufgrund der Restriktionen ist ein Grundwasseranstieg, der eine Nutzung des Campingplatzes in absehbarer Zeit einschränken würde, derzeit nicht zu erkennen. Aus den gleichen Gründen darf auch eine Wiederherstellung der ursprünglichen

6.- Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser und Trinkwasserschutzes widersprechen.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend- und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt additiv eine bedeutsame Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten, betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Es fehlt eine FFH Verträglichkeitsstudie, die nicht durchgeführt wurde, dieses mahnen wir an. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

7.- Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet,

Standortbedingungen und eine Revitalisierung der Moorentwicklung (Vertorfung bis Hochmoor) nicht erwartet werden. Die Vorhabenträgerin hat sich vor diesem Hintergrund im Durchführungsvertrag zum Bebauungsplan bereit erklärt, auch künftig die Umsetzung etwaiger ökologischer Verbesserungs- und Anpassungserfordernisse in Abstimmung mit den Umweltbehörden zu prüfen, soweit dies der Verwirklichung gesetzlicher Anforderungen im Interesse einer nachhaltigen naturnahen räumlichen Entwicklung im Einklang von Erholung und Natur- sowie Gewässerschutz dient.

Die Festsetzungen im Bebauungsplan stehen einem möglichen Moor-Renaturierungsprojekt nicht entgegen, sich daraus ergebende Wasserstandsänderungen können berücksichtigt werden (Tinyhäuser stehen auf Bilsen und sind mobile Anlagen).

Auch eine Machbarkeitsstudie zur Wiedervernässung von Moorflächen in der Stadt wird sich an vorhandenen Restriktionen (Trinkwasserentnahme) orientieren müssen.

Auf die Ausführungen zum Bestandsschutz und darauf, dass keine Ausdehnung stattfindet wurde bereits verwiesen. Ausgehend vom Status quo ist eine eingriffsbezogene Betrachtung im Sinne einer detaillierten Flächen- und Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz daher weder sinnvoll noch erforderlich, erst recht nicht auf Ebene des vorbereitenden Bauleitplanes.

Der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist standardmäßig einer Vorprüfung voranzuschalten. Hierbei wird durch eine überschlagsmäßige Prognose abgeschätzt, ob erheblich Beeinträchtigungen in Betracht kommen oder offensichtlich ausgeschlossen werden können. Hierbei ist die im Bebauungsplan legitimierte Nutzung Gegenstand der Betrachtung und die Einschätzung darüber, ob sich der Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten des Gebietes durch die Planung gegenüber dem Status quo verschlechtern kann oder nicht. Ist diese Frage im Rahmen der Vorprüfung eindeutig zu beantworten, sind weitergehende Betrachtungen nicht erforderlich. Dies ist vorliegend der Fall. Von einer weiteren Verträglichkeitsstudie ist auch kein weiterer Erkenntnisgewinn zu erwarten, da die erforderlichen Untersuchungen im Rahmen der Umweltprüfung bereits durchgeführt wurden. An dieser Stelle der Hinweis, dass im Bebauungsplan Maßnahmen festgesetzt werden, die die bislang vorhandenen Auswirkungen auf das Schutzgebiet reduzieren bzw. beseitigen.

In den im Umweltbericht in Kapitel 7 festgelegten Maßnahmen ist u.a. auch der dauerhaft Verschluss des Entwässerungsgrabens zum

an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und L 223 / L 355, sowie Homburg im Westen." Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmengbietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den ZWN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im

Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch:

Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und Nacht jagende Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB. von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Beides fehlt, es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

8.- In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz und FFH Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben

Schwarzbachs enthalten. Insofern wird die Behauptung in der Stellungnahme zurückgewiesen.

Eine Betrachtung der Auswirkungen auf die Schutzgebiete ist ebenfalls erfolgt. Um Auswirkungen auf umgebende Schutzgebiete zukünftig zu vermeiden, werden im Bebauungsplan geeignete Maßnahmen getroffen. Eine Ausweitung der aktuell genutzten Fläche in die fast allseitig umliegenden, ökologisch hochwertigen Schutzgebiete und wertgebenden Biotope wird durch den Bebauungsplan nicht legitimiert. Die Vorprüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes „Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg“ (6610-302) hat daher zu berücksichtigen, dass sich der aktuelle Zustand und das aktuell vorhandene Wirkungsgefüge nicht grundlegend ändern wird. Weder ist mit einer Erhöhung der Besucherzahlen noch einer Ausweitung in das Schutzgebiet oder einer Zunahme von Einflüssen über die indirekten Wirkungspfade zu rechnen. Vielmehr werden durch die Festsetzungen des B-Planes vorhandene, und in der Vergangenheit mehrfach als solche thematisierte, negative Wirkungen in das Gebiet abgestellt bzw. reglementiert. Die festgelegten Maßnahmen sind detailliert im Umweltbericht erläutert. Auf den Bestandschutz der legitimierten Freizeitnutzung und der genehmigten Gebäude muss nicht erneut hingewiesen werden. Vor diesem Hintergrund muss die Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit zwangsläufig zu dem Ergebnis kommen, dass bereits auf der kursorischen Ebene eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Gebietes als sicher gelten darf. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne der §§ 19, 39 und 44 Bundesnaturschutzgesetz sowie dem Schutz der Erhaltungsziele des NATURA 2000-Gebietes wurden die Maßnahmen V 1 – V 3 und M 3 – M 7 mit dem LUA abgestimmt und im Bebauungsplan festgesetzt.

Bei allen bisherigen Schutzgebietsausweisungen (LSG, NSG) Schutzprogrammen (ABSP) und der Gebietsmeldung für das Schutzgebietsystem NATURA 2000 wurden die Flächen des Campingplatzes ausgespart. Durch den Bebauungsplan werden keine Nutzungen legitimiert, welche über das aktuelle Campingplatzareal hinausgehen. Durch die im Bebauungsplan getroffenen Maßnahmen (siehe oben) werden die bislang vorhandenen Auswirkungen ausgehend von der Campingplatznutzung auf die umliegenden Schutzgebiete eliminiert. Das LUA als Fachbehörde hat hierzu keine Bedenken geäußert.

Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

9.- Es wurde ein Wald von 1,4 ha. abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 L WaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

10.- Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandsschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen.

Bei der in den Stellungnahmen angesprochenen Abholzung eines 30m breiten Waldstreifens auf der gesamten Länge des Plangebietes handelt es sich um die turnusmäßige Verkehrssicherungsmaßnahme des Saarforstes. Es wurde jedoch nicht der komplette Wald abgeholzt, sondern einzelne Bäume, die nicht mehr verkehrssicher waren, entnommen. Ein Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung ist aufgrund der geringen Größe und der geplanten Entwicklung als Waldsaum nicht zu erwarten. Die o.g. Behörden haben dem jeweils in ihren Stellungnahmen vom 20.10.2023 bzw. 16.06.2023 zugestimmt.

Die übrigen Ausführungen betreffen nicht die Regelungsinhalte eines Flächennutzungsplanes und sind somit an dieser Stelle nicht von Bedeutung.

Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs. 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Wir halten ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitten Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage gegen Satzungsbeschluss unausweichlich werden. Bestandsschutz ist die grüne Wiese - Ein Bestandsschutz auf Wiederaufbau gibt es nicht!

11.- Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich Großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die

In die Umweltprüfung gingen mitnichten nur vorliegende und veraltete Daten ein. Vielmehr wurde ein eigenes Untersuchungsprogramm aufgelegt (Erhebung Avifauna, Erfassung Quartierpotenziale Fledermäuse,...). Im Hinblick auf die hier maßgebliche Amphibienfauna wurde ein namhafter und ortskundige Herpetologe einbezogen, der ein genaues Bild der aktuellen Bestandssituation vor Ort hat. Zudem wurden insgesamt 15(!) Begehungen (auch nachts) sowie Bootsfahrten durchgeführt, Reusenfallen ausgebracht etc. Die Ergebnisse sind in einem eigenen Fachbeitrag zusammengefasst und münden in konkreten Empfehlungen auf Bebauungsplanebene.

mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

12.- Der Campingplatz ist größtenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglicht, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

13.- Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren, noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vernommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

Die Informationen aus den Untersuchungen sind damit fraglos ausreichend, um die erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt zu ermitteln und zu bewerten.

Die Umweltprüfung beinhaltet die gem. dem Bebauungsplan zukünftig legitimierte Nutzung. Da der Campingplatzbetrieb genehmigt ist, darf eine retrograde Betrachtung („was wäre, wenn es den Campingplatz nicht gäbe?“) nicht Gegenstand der Betrachtung sein.

Auf die bereits erfolgten Ausführungen wird verwiesen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich mit dem Campingplatz, den Wochenendplätzen und Kleinwochenendhäusern um eine Nutzung, welche aufgrund des Platzbedarfs und den sonstigen Anforderungen nicht, wie gefordert, ohne weiteres an jedem Standort im Stadtgebiet umgesetzt oder einfach verlagert werden kann. Zudem handelt es sich um eine bereits vorhandene Campingplatznutzung, welche Bestandschutz genießt und nun in einen Zustand nach CPIV SL überführt werden soll. Standortalternativen sind dahingehend irrelevant.

Bei allen bisherigen Schutzgebietsausweisungen (LSG, NSG), Schutzprogrammen (ABSP) und der Gebietsmeldungen für das Schutzgebietssystem NATURA 2000 wurde das Gelände der Freizeitanlage als solches ausgespart und

14.- Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 Ia BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten . . . ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengbiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre.

es liegt eine wasserbautechnische Genehmigung vor. Sowohl von Seiten der Landesbehörden als auch von kommunaler Seite besteht Konsens über den weiteren Fortbestand der Anlage. Ein Rückbau der Anlage darf daher, auch aus raumordnerischen und landesplanerischen Erwägungen heraus nicht Gegenstand einer Alternativenbetrachtung sein. Die Nichtdurchführung des Bauleitplanverfahrens würde daher lediglich bedeuten, dass der Campingplatz als solches bestehen bleibt.

Der aktuelle Zustand und das aktuell vorhandene Wirkungsgefüge bleibt daher grundsätzlich bestehen. Eine zukünftige Nutzung des über das aktuelle Campingplatzareal hinausgehenden Flächenanteils der Eigentumsflächen des Vorhabenträgers (im Bereich des NATURA 2000-Gebietes) wird baurechtlich ausgeschlossen.

Da mit der Aufstellung des Bebauungsplanes auch die bestehenden Randeffekte auf das NATURA 2000-Gebiet reglementiert und vermindert werden können, verbleibt im Saldo der Betrachtungen durch das Bauleitplanverfahren ein positiver Effekt auf die Umweltgüter.

Ausgehend vom Status quo ist eine eingriffsbezogene Betrachtung im Sinne einer detaillierten Flächen- und Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz daher weder sinnvoll noch erforderlich. Im übrigen wird auf die bereits erfolgten Anmerkungen verwiesen.

<p>15.- Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren, noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vernommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.</p> <p>16.- Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 1 a BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengebiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre."</p>	<p>Auf die bereits erfolgten Ausführungen wird verwiesen.</p> <p>Auf die bereits erfolgten Ausführungen wird verwiesen.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt, wie dargelegt, die Einwände zurückzuweisen und an der Planung festzuhalten.</p>
<p>41C BUND – REGIONALGRUPPE BLIESGAU (AUCH B10)</p> <p><u>Schreiben vom 22.06.2023</u></p> <p>„wir sind als anerkannter Naturschutzbund von dieser Planung betroffen - als BUND Regionalgruppe Bliesgau - , die vor Ort im Naturschutz tätig ist.</p> <p>Klimaschutz ist eine wichtige staatliche Aufgabe von Bund, Ländern und Kommunen. Darauf hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 29.04.2021 nachdrücklich hingewiesen. Ein</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p>

Baustein des Klimaschutzgesetz ist der Natürliche Klimaschutz mit der Moorschutzstrategie. Diese wurde vom Bundeskabinett im November 2022 beschlossen. Die nationale Moorschutzstrategie knüpft an die gemeinsam vom Bund und den Ländern beschlossene Bund- Länder-Zielvereinbarung an. Moorschutz bedeutet Klima- Umwelt-Arten- und Gewässerschutz.

Die BUND Regionalgruppe Bliesgau und der NABU Homburg haben mit Schreiben vom 28.11.2022 an Ministerin Berg zum Anlass genommen, Moorschutz im Saarland für das saarländische Klimaschutzgesetz einzufordern. In diesem Schreiben wurde auch eine Initiative zusammen mit Rheinland-Pfalz zur grenzüberschreitenden Renaturierung des Königsbruch bei Homburg (Waldmohr- Landstuhl) durch Wiedervernässung vorgeschlagen und voranzutreiben.

Desweiteren haben wir in einem Schreiben an die Frau Ministerin Berg unsere Bedenken gegen die Planungen der Stadt Homburg mitgeteilt, da die Planungen der Stadt Homburg nicht auf die Anforderungen einer Wiedervernässung des Königsbruchs abgestimmt sind und im Widerspruch zu allen Strategien von Landesregierung und Bundesregierung zur Anpassung an den Klimawandel stehen.

In Ihrer ausführlichen Antwort auf ein Schreiben der BUND Regionalgruppe Bliesgau vom 31.05.2023 teilt die Ministerin Berg unter anderem mit: "Zur Machbarkeit einer Moorrenaturierung kann eine fundierte Einschätzung erst nach Vorliegen der Gutachten getroffen werden. Die Fachabteilung ist grundsätzlich bereit das Projekt zu begleiten und in die fachliche Abstimmung zu gehen. Wir sind auch der Auffassung, dass es nicht zielführend ist, durch die Aufstellung des B-Planes Tatsachen zu schaffen, durch die eine zukünftige Wiedervernässung von degenerierten Moorstandorten im Hamburger Raum bereits im Vorfeld verhindert werden würde.

Hinsichtlich des Moorschutzes bestehen Restriktionen, die die Möglichkeiten einer großflächigen Revitalisierung des Königsbruch einschränken (v.a. bestehende langfristige Trinkwasserentnahme).

Durch die Wiedervernässung des Moores würden möglicherweise Trinkwasserentnahmepunkte, welche unmittelbar in der Nähe des Plangebiets liegen, beeinträchtigt. Dies widerspricht auch der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebiets für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen des Zweckverbands „Wasserversorgung der Stadt- und Landgemeinden des Kreise Neunkirchen“ in Ottweiler (Wasserschutzgebietsverordnung Homburg/Königsbruch vom 27. Juli 1982). Hier sind insbesondere die Fassungsgebiete vor jeder Verunreinigung und Beeinträchtigung zu schützen. Zudem sind die Fassungsanlagen gegen Überschwemmung zu sichern, was ebenfalls dem Anstieg des Grundwassers in diesem Bereich entgegenstehen dürfte. Insofern ist davon auszugehen, dass auch Belange der Trinkwasserversorgung als überragendes öffentliches Interesse damit der vollständigen Wiedervernässung des Moores entgegen stehen.

Weiterhin genießt der Campingplatz an sich, sowie die ordnungsgemäß errichteten Gemeinschaftsanlagen Bestandsschutz. Aufgrund der Restriktionen ist ein Grundwasseranstieg, der eine Nutzung des Campingplatzes in absehbarer Zeit einschränken würde, derzeit nicht zu erkennen. Aus den gleichen Gründen darf auch eine Wiederherstellung der ursprünglichen Standortbedingungen und eine Revitalisierung der Moorentwicklung (Vertorfung bis Hochmoor) nicht erwartet werden. Die Vorhabenträgerin hat sich vor diesem Hintergrund im Durchführungsvertrag zum Bebauungsplan bereit erklärt, auch künftig die Umsetzung etwaiger ökologischer Verbesserungs- und Anpassungserfordernisse in Abstimmung mit den Umweltbehörden zu prüfen, soweit dies der Verwirklichung gesetzlicher Anforderungen im Interesse einer nachhaltigen naturnahen räumlichen Entwicklung im Einklang von Erholung und Natur sowie Gewässerschutz dient.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes und Festsetzungen des Bebauungsplanes stehen einem möglichen Moor-Renaturierungsprojekt nicht entgegen, sich daraus ergebende Wasserstandsänderungen können berücksichtigt werden (Tinyhäuser stehen auf Bilsen und sind mobile Anlagen).

Stellungnahme, Anregungen, Bedenken:

1.- Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm und Lichteinwirkung, besonders während der Brut und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere und Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung sogar verhindern.

2.- Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche

Auch eine Machbarkeitsstudie zur Wiedervernässung von Moorflächen in der Stadt wird sich an vorhandenen Restriktionen (Trinkwasserentnahme) orientieren müssen. Insofern ist durch das Gutachten hinsichtlich des Campingplatzes Königsbruch keine andere Einschätzung zu erwarten.

Eine Erweiterung der derzeit genutzten Fläche in die umliegenden, ökologisch wertvollen Schutzgebiete (wie NSG, NATURA 2000, LSG, n. § 30 geschützte Biotope, Lebensräume nach Anh. 1 der FFH-Richtlinie) findet, wie bereits dargelegt weder auf FNP- noch auf Bebauungsplanebene, nicht statt. Stattdessen ermöglicht der Bebauungsplan, potenziell negative Auswirkungen auf diese Gebiete zu kontrollieren und zu regulieren. Verschiedene Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Verträglichkeit mit den Schutzgebieten und zur Vermeidung (artenschutzrechtlicher) Verbotstatbestände im Vorfeld mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA, Naturschutzbehörde) abgestimmt wurden, sind detailliert im Umweltbericht beschrieben und im Bebauungsplan festgesetzt. Mit Ausnahme des Hinweises auf ein Monitoring, das mit dem Vorhabenträger vertraglich vereinbart ist, wurden seitens des LUA in seiner Stellungnahme vom 20.10.2023 keine weiteren Anmerkungen vorgebracht.

In der Stellungnahme der Landesplanungsbehörde wird kein Zielabweichungsverfahren gefordert und wird somit auch nicht im Zuge der Teiländerung des Flächennutzungsplanes durchgeführt

selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist - Zustand eines anthropogen überformten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten. Bestandsschutz auf Schwarzbauten gibt es nicht, daher auch keinen Bestandsschutz auf Wiederaufbau bzw. Neuaufbau. Der Bestandsschutz ist die grüne Wiese. Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP.

3.- Der Landesentwicklungsplan Umwelt stellt das Vorhabengebiet als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) dar. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht definierten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, was in der entsprechenden Verordnung genauer beschrieben wird. Hier kommt es besonders auf § 3 Abs 2 der VO an, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist in der VO ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen. Auch ist die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der Wasserschutzzone 2 (WSZ 2) liegt, schließt die aktuelle Nutzung vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022). Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jedes einzelne problematisch ist. Dies gilt vor allem für die Abwasserleitungen, für Waschplätze und

Seit der Inbetriebnahme des Campingplatzes im Jahr 1963 wird der Campingplatz als solcher genutzt. In verschiedenen Dokumenten (wasserbautechnische Genehmigung, Aktenvermerke) u.a. beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz und der Stadt taucht die Nutzung Campingplatz inkl. der Teiche immer wieder als solche auf. Der Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homburg stellt das Plangebiet daher als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Camping“, als Wasserflächen mit der Zweckbestimmung „Badeplatz“ sowie im nördlichen Randbereich als Waldfläche dar. Der Campingplatz Königsbruch soll nun hin zu einem Wochenend- und Campingplatz gemäß der Saarländischen Verordnung über Camping-, Wochenendplätze und Wochenendhäuser vom 22. Juni 1999, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 2015 (Amtsbl. I S. 632) entwickelt werden. Dies geht über die Zweckbestimmung der im FNP dargestellten Grünfläche hinaus. Aus diesem Grund wird der Flächennutzungsplan parallel geändert. Die angesprochenen baulichen Anlagen sind nicht Regelungsgegenstand einer FNP-Teiländerung.

Im Flächennutzungsplan, der zur Stellungnahme vorgelegen hat, war sowohl die Wasserschutzzone II als auch die geplante Wasserschutzzone III nachrichtlich dargestellt. Das Plangebiet befindet sich somit innerhalb einer Wasserschutzzone II und einer geplanten Wasserschutzzone III. Um den Grundwasserschutz und den Schutz des Trinkwassers zu gewährleisten, wurden eine Vielzahl an Maßnahmen innerhalb des Bebauungsplanes getroffen (u.a. hydrogeologische Baubegleitung, Einsatz von unbelasteten Baustoffen, Betankung von Fahrzeugen nur an geeigneten Stellen, Verzicht auf Löschschaum, etc.). Vor dem Hintergrund der festgesetzten Maßnahmen, übernommenen Hinweise und bereits erfolgten Vorabstimmungen zum Bebauungsplan wurde von der Wasserbehörde eine Befreiung von den Verbotsbestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung in Aussicht gestellt. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der getroffenen Festsetzungen und Hinweise im Bebauungsplan ist somit davon auszugehen, dass das Vorhaben mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes vereinbar ist. Die übrigen Hinweise betreffen nicht die Regelungsebene des Flächennutzungsplanes.

Toiletten in der WSZ 2. Diese unhaltbaren Zustände stellen eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müssten eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich in nur 35 m Entfernung zum Plangebiet. Der nächstgelegene Abwasserkanal verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN (Zweckverband Wasserversorgung Neunkirchen) entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer liegt ca. 60 m vom Brunnen entfernt.

Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Der Bestand ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, generell kein Baurecht vor und auch keine Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollten erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Diesem Ausschlussgrund ist auch nicht damit abzuweichen, dass die Schmutzwasserleitungen nach neuester Planung erneuert werden sollen. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine permanente Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. FNP - Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO "Homburg Königsbruch" gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

4.- Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3.

5.- Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die

Bei der in den Stellungnahmen angesprochenen Abholzung eines 30m breiten Waldstreifens auf der gesamten Länge des Plangebietes handelt es sich um die turnusmäßige Verkehrssicherungsmaßnahme des Saarforstes. Es wurde jedoch nicht der komplette Wald abgeholzt, sondern einzelne Bäume, die nicht mehr verkehrssi-

Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen der Bundes und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes- und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petition dar.

6.- Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser und Trinkwasserschutzes widersprechen.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend- und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt additiv eine bedeutsame Nutzungsände-

cher waren, entnommen. Dies ist eine ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung und demzufolge eine zulässige Handlung n. § 7 der Schutzgebietsverordnung. Im Flächennutzungsplan wird die Waldfläche / Waldrand / Waldsaum lediglich dargestellt. Weitere Festlegungen erfolgen erst auf Bebauungsplanebene.

Hinsichtlich des Moorschutzes bestehen Restriktionen, die die Möglichkeiten einer großflächigen Revitalisierung des Königsbruch einschränken (v.a. bestehende langfristige Trinkwasserentnahme).

Weiterhin genießt der Campingplatz an sich, sowie die ordnungsgemäß errichteten Gemeinschaftsanlagen Bestandsschutz. Aufgrund der Restriktionen ist ein Grundwasseranstieg, der eine Nutzung des Campingplatzes in absehbarer Zeit einschränken würde, derzeit nicht zu erkennen. Aus den gleichen Gründen darf auch eine Wiederherstellung der ursprünglichen Standortbedingungen und eine Revitalisierung der Moorentwicklung (Vertorfung bis Hochmoor) nicht erwartet werden. Die Vorhabenträgerin hat sich vor diesem Hintergrund im Durchführungsvertrag zum Bebauungsplan bereit erklärt, auch künftig die Umsetzung etwaiger ökologischer Verbesserungs- und Anpassungserfordernisse in Abstimmung mit den Umweltbehörden zu prüfen, soweit dies der Verwirklichung gesetzlicher Anforderungen im Interesse einer nachhaltigen naturnahen räumlichen Entwicklung im Einklang von Erholung und Natur- sowie Gewässerschutz dient.

Die Festsetzungen im Bebauungsplan stehen einem möglichen Moor-Renaturierungsprojekt nicht entgegen, sich daraus ergebende Wasserstandsänderungen können berücksichtigt werden (Tinyhäuser stehen auf Bilsen und sind mobile Anlagen).

Auch eine Machbarkeitsstudie zur Wiedervernässung von Moorflächen in der Stadt wird sich an vorhandenen Restriktionen (Trinkwasserentnahme) orientieren müssen.

Auf die Ausführungen zum Bestandsschutz und darauf, dass keine Ausdehnung stattfindet wurde bereits verwiesen. Ausgehend vom Status quo ist eine eingriffsbezogene Betrachtung im Sinne einer detaillierten Flächen- und Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz daher weder sinnvoll noch erforderlich, erst recht nicht auf Ebene des vorbereitenden Bauleitplanes.

Der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist standardmäßig einer Vorprüfung voranzuschalten. Hierbei wird durch eine überschlagsmäßige Prognose abgeschätzt, ob erheblich Beeinträchtigungen in Betracht kommen oder offensichtlich ausgeschlossen werden können. Hierbei ist die im Bebauungsplan legitimierte Nutzung Gegenstand der Betrachtung und die Einschätzung

rung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten, betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Es fehlt eine FFH Verträglichkeitsstudie, die nicht durchgeführt wurde, dieses mahnen wir an. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

7.- Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und L 223 / L 355, sowie Homburg im Westen." Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmengbietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den ZWN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im

Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf

darüber, ob sich der Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten des Gebietes durch die Planung gegenüber dem Status quo verschlechtern kann oder nicht. Ist diese Frage im Rahmen der Vorprüfung eindeutig zu beantworten, sind weitergehende Betrachtungen nicht erforderlich. Dies ist vorliegend der Fall. Von einer weiteren Verträglichkeitsstudie ist auch kein weiterer Erkenntnisgewinn zu erwarten, da die erforderlichen Untersuchungen im Rahmen der Umweltprüfung bereits durchgeführt wurden. An dieser Stelle der Hinweis, dass im Bebauungsplan Maßnahmen festgesetzt werden, die die bislang vorhandenen Auswirkungen auf das Schutzgebiet reduzieren bzw. beseitigen.

In den im Umweltbericht in Kapitel 7 festgelegten Maßnahmen ist u.a. auch der dauerhaft Verschluss des Entwässerungsgrabens zum Schwarzbachs enthalten. Insofern wird die Behauptung in der Stellungnahme zurückgewiesen.

Eine Betrachtung der Auswirkungen auf die Schutzgebiete ist ebenfalls erfolgt. Um Auswirkungen auf umgebende Schutzgebiete zukünftig zu vermeiden, werden im Bebauungsplan geeignete Maßnahmen getroffen. Eine Ausweitung der aktuell genutzten Fläche in die fast allseitig umliegenden, ökologisch hochwertigen Schutzgebiete und wertgebenden Biotope wird durch den Bebauungsplan nicht legitimiert. Die Vorprüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes „Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg“ (6610-302) hat daher zu berücksichtigen, dass sich der aktuelle Zustand und das aktuell vorhandene Wirkungsgefüge nicht grundlegend ändern wird. Weder ist mit einer Erhöhung der Besucherzahlen noch einer Ausweitung in das Schutzgebiet oder einer Zunahme von Einflüssen über die indirekten Wirkungspfade zu rechnen. Vielmehr werden durch die Festsetzungen des B-Planes vorhandene, und in der Vergangenheit mehrfach als solche thematisierte, negative Wirkungen in das Gebiet abgestellt bzw. reglementiert. Die festgelegten Maßnahmen sind detailliert im Umweltbericht erläutert. Auf den Bestandschutz der legitimierten Freizeitnutzung und der genehmigten Gebäude muss nicht erneut hingewiesen werden. Vor diesem Hintergrund muss die Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit zwangsläufig zu dem Ergebnis kommen, dass bereits auf der kursorischen Ebene eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Gebietes als sicher gelten darf. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne der §§ 19, 39 und 44 Bundesnaturschutzgesetz sowie dem Schutz der Erhaltungsziele des NATURA 2000-Gebietes wurden die Maßnahmen V 1 – V 3 und M 3 –

die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch:

Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und Nacht jagende Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB. von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Beides fehlt, es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

8.- In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz und FFH Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

9.- Es wurde ein Wald von 1,4 ha. abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

10.- Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs

M 7 mit dem LUA abgestimmt und im Bebauungsplan festgesetzt.

Bei allen bisherigen Schutzgebietsausweisungen (LSG, NSG) Schutzprogrammen (ABSP) und der Gebietsmeldung für das Schutzgebietsystem NATURA 2000 wurden die Flächen des Campingplatzes ausgespart. Durch den Bebauungsplan werden keine Nutzungen legitimiert, welche über das aktuelle Campingplatzareal hinausgehen. Durch die im Bebauungsplan getroffenen Maßnahmen (siehe oben) werden die bislang vorhandenen Auswirkungen ausgehend von der Campingplatznutzung auf die umliegenden Schutzgebiete eliminiert. Das LUA als Fachbehörde hat hierzu keine Bedenken geäußert.

Bei der in den Stellungnahmen angesprochenen Abholzung eines 30m breiten Waldstreifens auf der gesamten Länge des Plangebietes handelt es sich um die turnusmäßige Verkehrssicherungsmaßnahme des Saarforstes. Es wurde jedoch nicht der komplette Wald abgeholzt, sondern einzelne Bäume, die nicht mehr verkehrssicher waren, entnommen. Ein Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung ist aufgrund der geringen Größe und der geplanten Entwicklung als Waldsaum nicht zu erwarten. Die o.g. Behörden haben dem jeweils in ihren Stellungnahmen vom 20.10.2023 bzw. 16.06.2023 zugestimmt.

Die übrigen Ausführungen betreffen nicht die Regelungsinhalte eines Flächennutzungsplanes und sind somit an dieser Stelle nicht von Bedeutung.

seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandsschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen.

Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs. 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist

dieser Entwurf abzulehnen. Wir halten ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitten Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage gegen Satzungsbeschluss unausweichlich werden. Bestandsschutz ist die grüne Wiese - Ein Bestandsschutz auf Wiederaufbau gibt es nicht!

11.- Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich Großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

12.- Der Campingplatz ist größtenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 64 7 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein

In die Umweltprüfung gingen mitnichten nur vorliegende und veraltete Daten ein. Vielmehr wurde ein eigenes Untersuchungsprogramm aufgelegt (Erhebung Avifauna, Erfassung Quartierpotenziale Fledermäuse,..). Im Hinblick auf die hier maßgebliche Amphibienfauna wurde ein namhafter und ortskundige Herpetologe einbezogen, der ein genaues Bild der aktuellen Bestandssituation vor Ort hat. Zudem wurden insgesamt 15(!) Begehungen (auch nachts) sowie Bootsfahrten durchgeführt, Reusenfallen ausgebracht etc. Die Ergebnisse sind in einem eigenen Fachbeitrag zusammengefasst und münden in konkreten Empfehlungen auf Bebauungsplanebene.

Die Informationen aus den Untersuchungen sind damit fraglos ausreichend, um die erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt zu ermitteln und zu bewerten.

Die Umweltprüfung beinhaltet die gem. dem Bebauungsplan zukünftig legitimierte Nutzung. Da der Campingplatzbetrieb genehmigt ist, darf eine retrograde Betrachtung („was wäre, wenn es den Campingplatz nicht gäbe?“) nicht Gegenstand der Betrachtung sein.

Auf die bereits erfolgten Ausführungen wird verwiesen.

reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglicht, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

13.- Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren, noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vernommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

14.- Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 Ia BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen

Im vorliegenden Fall handelt es sich mit dem Campingplatz, den Wochenendplätzen und Kleinwochenendhäusern um eine Nutzung, welche aufgrund des Platzbedarfs und den sonstigen Anforderungen nicht, wie gefordert, ohne weiteres an jedem Standort im Stadtgebiet umgesetzt oder einfach verlagert werden kann. Zudem handelt es sich um eine bereits vorhandene Campingplatznutzung, welche Bestandschutz genießt und nun in einen Zustand nach CPIV SL überführt werden soll. Standortalternativen sind dahingehend irrelevant.

Bei allen bisherigen Schutzgebietsausweisungen (LSG, NSG), Schutzprogrammen (ABSP) und der Gebietsmeldungen für das Schutzgebietssystem NATURA 2000 wurde das Gelände der Freizeitanlage als solches ausgespart und es liegt eine wasserbautechnische Genehmigung vor. Sowohl von Seiten der Landesbehörden als auch von kommunaler Seite besteht Konsens über den weiteren Fortbestand der Anlage. Ein Rückbau der Anlage darf daher, auch aus raumordnerischen und landesplanerischen Erwägungen heraus nicht Gegenstand einer Alternativenbetrachtung sein. Die Nichtdurchführung des Bauleitplanverfahrens würde daher lediglich bedeuten, dass der Campingplatz als solches bestehen bleibt.

Der aktuelle Zustand und das aktuell vorhandene Wirkungsgefüge bleibt daher grundsätzlich bestehen. Eine zukünftige Nutzung des über das aktuelle Campingplatzareal hinausgehenden Flächenanteils der Eigentumsflächen des Vorhabenträgers (im Bereich des NATURA 2000-Gebietes) wird baurechtlich ausgeschlossen.

Da mit der Aufstellung des Bebauungsplanes auch die bestehenden Randeffekte auf das NATURA 2000-Gebiet reglementiert und vermindert werden können, verbleibt im Saldo der Betrachtungen durch das Bauleitplanverfahren ein positiver Effekt auf die Umweltgüter.

Ausgehend vom Status quo ist eine eingriffsbezogene Betrachtung im Sinne einer detaillierten Flächen- und Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz daher weder sinnvoll noch erforderlich. Im übrigen wird auf die bereits erfolgten Anmerkungen verwiesen.

durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ... ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengebiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre.

15.- Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren, noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vernommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

16.- Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 Ia BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ... ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist

Auf die bereits erfolgten Ausführungen wird verwiesen.

Auf die bereits erfolgten Ausführungen wird verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt, wie dargelegt, die Einwände zurückzuweisen und an der Planung festzuhalten.

<p>falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengebiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre.“</p>	
<p>42 BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR INFRA I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn</p> <p><u>Schreiben vom 22.05.2023</u></p> <p>„vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>43 ERICSSON SERVICES GMBH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>44 FINANZAMT HOMBURG Schillerstraße 15 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>45 KATASTERAMT ST. INGBERT Dr. Wolfgang-Krämer-Str. 22 66386 St. Ingbert</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>46A NABU, NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND</p>	

LANDESVERBAND SAARLAND E. V.

Antoniusstraße 18
66822 Lebach

Schreiben vom 26.06.2023

„der NABU Saarland e. V. bedankt sich für die Beteiligung an o. g. Verfahren.

1. Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm und Lichteinwirkung, besonders während der Brut und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere und Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung sogar verhindern.

2. Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP-Teilplan-Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche

Stellungnahme der Kreisstadt

Eine Erweiterung der derzeit genutzten Fläche in die umliegenden, ökologisch wertvollen Schutzgebiete (wie NSG, NATURA 2000, LSG, n. § 30 geschützte Biotop, Lebensräume nach Anh. 1 der FFH-Richtlinie) findet nicht statt. Stattdessen ermöglicht der Bebauungsplan, potenziell negative Auswirkungen auf diese Gebiete zu kontrollieren und zu regulieren. Verschiedene Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Verträglichkeit mit den Schutzgebieten und zur Vermeidung (artenschutzrechtlicher) Verbotstatbestände im Vorfeld mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA, Naturschutzbehörde) abgestimmt wurden, sind detailliert im Umweltbericht beschrieben und im Bebauungsplan festgesetzt. Mit Ausnahme des Hinweises auf ein Monitoring, das mit dem Vorhabenträger vertraglich vereinbart ist, wurden seitens des LUA in seiner Stellungnahme vom 20.10.2023 keine weiteren Anmerkungen vorgebracht. Die Landesplanung hat keine Bedenken im Hinblick auf die angrenzenden Vorranggebiete geäußert.

In der Stellungnahme der Landesplanungsbehörde wird kein Zielabweichungsverfahren gefordert und wird somit auch nicht im Zuge der Teiländerung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist-Zustand eines anthropogen überformten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten. Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP.

3. Der Landesentwicklungsplan Umwelt stellt das Vorhabengebiet als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) dar. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht definierten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, was in der entsprechenden Verordnung genauer beschrieben wird. Hier kommt es besonders auf § 3 Abs. 2 der VO an, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist in der VO ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen. Auch ist die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der Wasserschutzzone 2 (WSZ 2) liegt, schließt die aktuelle Nutzung vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022). Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jedes einzelne problematisch ist. Dies gilt vor allem für die Abwasserleitungen, für Waschplätze und

Seit der Inbetriebnahme des Campingplatzes im Jahr 1963 wird der Campingplatz als solcher genutzt. In verschiedenen Dokumenten (wasserbautechnische Genehmigung, Aktenvermerke) u.a. beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz und der Stadt taucht die Nutzung Campingplatz inkl. der Teiche immer wieder als solche auf. Der Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homburg stellt das Plangebiet daher als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Camping“, als Wasserflächen mit der Zweckbestimmung „Badeplatz“ sowie im nördlichen Randbereich als Waldfläche dar. Der Campingplatz Königsbruch soll nun hin zu einem Wochenend- und Campingplatz gemäß der Saarländischen Verordnung über Camping-, Wochenendplätze und Wochenendhäuser vom 22. Juni 1999, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 2015 (Amtsbl. I S. 632) entwickelt werden. Dies geht über die Zweckbestimmung der im FNP dargestellten Grünfläche hinaus. Aus diesem Grund wird der Flächennutzungsplan parallel geändert. Die angesprochenen baulichen Anlagen sind nicht Regelungsgegenstand einer FNP-Teiländerung.

Im Flächennutzungsplan, der zur Stellungnahme vorgelegen hat, war sowohl die Wasserschutzzone II als auch die geplante Wasserschutzzone III nachrichtlich dargestellt. Das Plangebiet befindet sich somit innerhalb einer Wasserschutzzone II und einer geplanten Wasserschutzzone III. Um den Grundwasserschutz und den Schutz des Trinkwassers zu gewährleisten, wurden eine Vielzahl an Maßnahmen innerhalb des Bebauungsplanes getroffen (u.a. hydrogeologische Baubegleitung, Einsatz von unbelasteten Baustoffen, Betankung von Fahrzeugen nur an geeigneten Stellen, Verzicht auf Löschschaum, etc.). Vor dem Hintergrund der festgesetzten Maßnahmen, übernommenen Hinweise und bereits erfolgten Vorabstimmungen zum Bebauungsplan wurde von der Wasserbehörde eine Befreiung von den Verbotsbestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung in Aussicht gestellt. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der getroffenen Festsetzungen und Hinweise im Bebauungsplan ist somit davon auszugehen, dass das Vorhaben mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes vereinbar ist. Die übrigen Hinweise betreffen nicht die Regelungsebene des Flächennutzungsplanes.

Toiletten in der WSZ 2. Diese unhaltbaren Zustände stellen eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müssten eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich in nur 35 m Entfernung zum Plangebiet. Der nächstgelegene Abwasserkanal verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN (Zweckverband Wasserversorgung Neunkirchen) entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer liegt ca. 60 m vom Brunnen entfernt.

Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Umweltministerium ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten:

Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Der Bestand ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, generell kein Baurecht vor und auch keine Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollten erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund- und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Diesem Ausschlussgrund ist auch nicht damit abzuweichen, dass die Schmutzwasserleitungen nach neuester Planung erneuert werden sollen. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine permanente Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist. Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes. FNP-Teiländerungsplan und zugehöriger Bebauungsplan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig. Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO "Homburg Königsbruch" gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

4. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3.

5. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme al-

Bei der in den Stellungnahmen angesprochenen Abholzung eines 30m breiten Waldstreifens auf der gesamten Länge des Plangebietes handelt es sich um die turnusmäßige Verkehrssicherungsmaßnahme des Saarforstes. Es wurde je-

ten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen der Bundes- und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes- und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petition dar.

6. Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser und Trinkwasserschutzes widersprechen.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend- und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammengenommen stellt additiv eine bedeutsame Nutzungsände-

doch nicht der komplette Wald abgeholzt, sondern einzelne Bäume, die nicht mehr verkehrssicher waren, entnommen. Dies ist eine ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung und demzufolge eine zulässige Handlung n. § 7 der Schutzgebietsverordnung. Im Flächennutzungsplan wird die Waldfläche / Waldrand / Waldsaum lediglich dargestellt. Weitere Festlegungen erfolgen erst auf Bebauungsplanebene.

Hinsichtlich des Moorschutzes bestehen Restriktionen, die die Möglichkeiten einer großflächigen Revitalisierung des Königsbruch einschränken (v.a. bestehende langfristige Trinkwasserentnahme).

Weiterhin genießt der Campingplatz an sich, sowie die ordnungsgemäß errichteten Gemeinschaftsanlagen Bestandsschutz. Aufgrund der Restriktionen ist ein Grundwasseranstieg, der eine Nutzung des Campingplatzes in absehbarer Zeit einschränken würde, derzeit nicht zu erkennen. Aus den gleichen Gründen darf auch eine Wiederherstellung der ursprünglichen Standortbedingungen und eine Revitalisierung der Moorentwicklung (Vertorfung bis Hochmoor) nicht erwartet werden. Die Vorhabenträgerin hat sich vor diesem Hintergrund im Durchführungsvertrag zum Bebauungsplan bereit erklärt, auch künftig die Umsetzung etwaiger ökologischer Verbesserungs- und Anpassungserfordernisse in Abstimmung mit den Umweltbehörden zu prüfen, soweit dies der Verwirklichung gesetzlicher Anforderungen im Interesse einer nachhaltigen naturnahen räumlichen Entwicklung im Einklang von Erholung und Natur- sowie Gewässerschutz dient.

Die Festsetzungen im Bebauungsplan stehen einem möglichen Moor-Renaturierungsprojekt nicht entgegen, sich daraus ergebende Wasserstandsänderungen können berücksichtigt werden (Tinyhäuser stehen auf Bilsen und sind mobile Anlagen).

Auch eine Machbarkeitsstudie zur Wiedervernässung von Moorflächen in der Stadt wird sich an vorhandenen Restriktionen (Trinkwasserentnahme) orientieren müssen.

Auf die Ausführungen zum Bestandsschutz und darauf, dass keine Ausdehnung stattfindet wurde bereits verwiesen. Ausgehend vom Status quo ist eine eingriffsbezogene Betrachtung im Sinne einer detaillierten Flächen- und Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz daher weder sinnvoll noch erforderlich, erst recht nicht auf Ebene des vorbereitenden Bauleitplanes.

Der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist standardmäßig eine Vorprüfung voranzuschalten. Hierbei wird durch eine überschlagsmäßige Prognose abgeschätzt, ob erheblich Beeinträchtigungen in Betracht kommen oder offensichtlich ausgeschlossen werden können. Hierbei ist die im

rung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten, betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH-Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH-Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

7. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen."

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmengbietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den ZWN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der

Bebauungsplan legitimierte Nutzung Gegenstand der Betrachtung und die Einschätzung darüber, ob sich der Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten des Gebietes durch die Planung gegenüber dem Status quo verschlechtern kann oder nicht. Ist diese Frage im Rahmen der Vorprüfung eindeutig zu beantworten, sind weitergehende Betrachtungen nicht erforderlich. Dies ist vorliegend der Fall. Von einer weiteren Verträglichkeitsstudie ist auch kein weiterer Erkenntnisgewinn zu erwarten, da die erforderlichen Untersuchungen im Rahmen der Umweltprüfung bereits durchgeführt wurden. An dieser Stelle der Hinweis, dass im Bebauungsplan Maßnahmen festgesetzt werden, die die bislang vorhandenen Auswirkungen auf das Schutzgebiet reduzieren bzw. beseitigen.

In den im Umweltbericht in Kapitel 7 festgelegten Maßnahmen ist u.a. auch der dauerhaft Verschluss des Entwässerungsgrabens zum Schwarzbachs enthalten. Insofern wird die Behauptung in der Stellungnahme zurückgewiesen.

Eine Betrachtung der Auswirkungen auf die Schutzgebiete ist ebenfalls erfolgt. Um Auswirkungen auf umgebende Schutzgebiete zukünftig zu vermeiden, werden im Bebauungsplan geeignete Maßnahmen getroffen. Eine Ausweitung der aktuell genutzten Fläche in die fast allseitig umliegenden, ökologisch hochwertigen Schutzgebiete und wertgebenden Biotope wird durch den Bebauungsplan nicht legitimiert. Die Vorprüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes „Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg“ (6610-302) hat daher zu berücksichtigen, dass sich der aktuelle Zustand und das aktuell vorhandene Wirkungsgefüge nicht grundlegend ändern wird. Weder ist mit einer Erhöhung der Besucherzahlen noch einer Ausweitung in das Schutzgebiet oder einer Zunahme von Einflüssen über die indirekten Wirkungspfade zu rechnen. Vielmehr werden durch die Festsetzungen des B-Planes vorhandene, und in der Vergangenheit mehrfach als solche thematisierte, negative Wirkungen in das Gebiet abgestellt bzw. reglementiert. Die festgelegten Maßnahmen sind detailliert im Umweltbericht erläutert. Auf den Bestandsschutz der legitimierten Freizeitnutzung und der genehmigten Gebäude muss nicht erneut hingewiesen werden. Vor diesem Hintergrund muss die Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit zwangsläufig zu dem Ergebnis kommen, dass bereits auf der kursorischen Ebene eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Gebietes als sicher gelten darf. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher

aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen; Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher /d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachjagende Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug z.B. von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Beides fehlt, es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

8. In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz und FFH Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

9. Es wurde ein Wald von 1,4 ha. abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

10. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen. Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern kei-

Verbotstatbestände im Sinne der §§ 19, 39 und 44 Bundesnaturschutzgesetz sowie dem Schutz der Erhaltungsziele des NATURA 2000-Gebietes wurden die Maßnahmen V 1 – V 3 und M 3 – M 7 mit dem LUA abgestimmt und im Bebauungsplan festgesetzt.

Bei allen bisherigen Schutzgebietsausweisungen (LSG, NSG) Schutzprogrammen (ABSP) und der Gebietsmeldung für das Schutzgebietsystem NATURA 2000 wurden die Flächen des Campingplatzes ausgespart. Durch den Bebauungsplan werden keine Nutzungen legitimiert, welche über das aktuelle Campingplatzareal hinausgehen. Durch die im Bebauungsplan getroffenen Maßnahmen (siehe oben) werden die bislang vorhandenen Auswirkungen ausgehend von der Campingplatznutzung auf die umliegenden Schutzgebiete eliminiert. Das LUA als Fachbehörde hat hierzu keine Bedenken geäußert.

Bei der in den Stellungnahmen angesprochenen Abholzung eines 30m breiten Waldstreifens auf der gesamten Länge des Plangebietes handelt es sich um die turnusmäßige Verkehrsicherungsmaßnahme des Saarforstes. Es wurde jedoch nicht der komplette Wald abgeholzt, sondern einzelne Bäume, die nicht mehr verkehrssicher waren, entnommen. Ein Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung ist aufgrund der geringen Größe und der geplanten Entwicklung als Waldsaum nicht zu erwarten. Die o.g. Behörden haben dem jeweils in ihren Stellungnahmen vom 20.10.2023 bzw. 16.06.2023 zugestimmt.

Die übrigen Ausführungen betreffen nicht die Regelungsinhalte eines Flächennutzungsplanes und sind somit an dieser Stelle nicht von Bedeutung.

nesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund- und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandsschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegenstehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung.

Nach § 1a Abs. 5 Bau GB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Wir halten ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitten Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

11. Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich Großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

12. Der Campingplatz ist größtenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und

In die Umweltprüfung gingen mitnichten nur vorliegende und veraltete Daten ein. Vielmehr wurde ein eigenes Untersuchungsprogramm aufgelegt (Erhebung Avifauna, Erfassung Quartierpotenziale Fledermäuse,..). Im Hinblick auf die hier maßgebliche Amphibienfauna wurde ein namhafter und ortskundige Herpetologe einbezogen, der ein genaues Bild der aktuellen Bestandssituation vor Ort hat. Zudem wurden insgesamt 15(!) Begehungen (auch nachts) sowie Bootsfahrten durchgeführt, Reusenfallen ausgebracht etc. Die Ergebnisse sind in einem eigenen Fachbeitrag zusammengefasst und münden in konkreten Empfehlungen auf Bebauungsplanebene.

Die Informationen aus den Untersuchungen sind damit fraglos ausreichend, um die erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt zu ermitteln und zu bewerten.

Die Umweltprüfung beinhaltet die gem. dem Bebauungsplan zukünftig legitimierte Nutzung. Da der Campingplatzbetrieb genehmigt ist, darf eine retrograde Betrachtung („was wäre, wenn es den Campingplatz nicht gäbe?“) nicht Gegenstand der Betrachtung sein.

Auf die bereits erfolgten Ausführungen wird verwiesen.

zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglicht, hält der Umweltbericht eine FFH-Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH-Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

13. Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP-Verfahren, noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vernommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

14. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen

Im vorliegenden Fall handelt es sich mit dem Campingplatz, den Wochenendplätzen und Kleinwochenendhäusern um eine Nutzung, welche aufgrund des Platzbedarfs und den sonstigen Anforderungen nicht, wie gefordert, ohne weiteres an jedem Standort im Stadtgebiet umgesetzt oder einfach verlagert werden kann. Zudem handelt es sich um eine bereits vorhandene Campingplatznutzung, welche Bestandschutz genießt und nun in einen Zustand nach CPIV SL überführt werden soll. Standortalternativen sind dahingehend irrelevant.

Bei allen bisherigen Schutzgebietsausweisungen (LSG, NSG), Schutzprogrammen (ABSP) und der Gebietsmeldungen für das Schutzgebietssystem NATURA 2000 wurde das Gelände der Freizeitanlage als solches ausgespart und es liegt eine wasserbautechnische Genehmigung vor. Sowohl von Seiten der Landesbehörden als auch von kommunaler Seite besteht Konsens über den weiteren Fortbestand der Anlage. Ein Rückbau der Anlage darf daher, auch aus raumordnerischen und landesplanerischen Erwägungen heraus nicht Gegenstand einer Alternativenbetrachtung sein. Die Nichtdurchführung des Bauleitplanverfahrens würde daher lediglich bedeuten, dass der Campingplatz als solches bestehen bleibt.

Der aktuelle Zustand und das aktuell vorhandene Wirkungsgefüge bleibt daher grundsätzlich bestehen. Eine zukünftige Nutzung des über das aktuelle Campingplatzareal hinausgehenden Flächenanteils der Eigentumsflächen des Vorhabenträgers (im Bereich des NATURA 2000-Gebietes) wird baurechtlich ausgeschlossen.

Da mit der Aufstellung des Bebauungsplanes auch die bestehenden Randeffekte auf das NATURA 2000-Gebiet reglementiert und vermindert werden können, verbleibt im Saldo der Betrachtungen durch das Bauleitplanverfahren ein positiver Effekt auf die Umweltgüter.

Ausgehend vom Status quo ist eine eingriffsbezogene Betrachtung im Sinne einer detaillierten Flächen- und Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz daher weder sinnvoll noch erforderlich. Im übrigen wird auf die bereits erfolgten Anmerkungen verwiesen.

<p>nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000-Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH-Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen§ 44, Abs. 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebiete" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, dass Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengebiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre."</p>	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt, wie dargelegt, die Einwände zurückzuweisen und an der Planung festzuhalten.</p>
<p>46B NABU – ORTSGRUPPE HOMBURG</p> <p><u>Schreiben vom 23.06.2023</u></p> <p>„Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf das gesamte Land. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.</p> <p>Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsinken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.</p> <p>Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Hinsichtlich des Moorschutzes bestehen Restriktionen, die die Möglichkeiten einer großflächigen Revitalisierung des Königsbruch einschränken (v.a. bestehende langfristige Trinkwasserentnahme).</p> <p>Durch die Wiedervernässung des Moores würden möglicherweise Trinkwasserentnahmefrühen, welche unmittelbar in der Nähe des</p>

im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw.

werden weg gewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger dieses Landes sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger dieses Landes. Die Folgen des Klimawandels treffen alle, auch wenn sie nicht in Homburg wohnen. Als Träger öffentlicher Belange sehen wir uns auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im August diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Wir begründen unsere Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet

Plangebiets liegen, beeinträchtigt. Dies widerspricht auch der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebiets für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen des Zweckverbands „Wasserversorgung der Stadt- und Landgemeinden des Kreise Neunkirchen“ in Ottweiler (Wasserschutzgebietsverordnung Homburg/Königsbruch vom 27. Juli 1982). Hier sind insbesondere die Fassungsgebiete vor jeder Verunreinigung und Beeinträchtigung zu schützen. Zudem sind die Fassungsanlagen gegen Überschwemmung zu sichern, was ebenfalls dem Anstieg des Grundwassers in diesem Bereich entgegenstehen dürfte. Insofern ist davon auszugehen, dass auch Belange der Trinkwasserversorgung als überragendes öffentliches Interesse damit der vollständigen Wiedervernässung des Moores entgegen stehen.

Weiterhin genießt der Campingplatz an sich, sowie die ordnungsgemäß errichteten Gemeinschaftsanlagen Bestandsschutz. Aufgrund der Restriktionen ist ein Grundwasseranstieg, der eine Nutzung des Campingplatzes in absehbarer Zeit einschränken würde, derzeit nicht zu erkennen. Aus den gleichen Gründen darf auch eine Wiederherstellung der ursprünglichen Standortbedingungen und eine Revitalisierung der Moorentwicklung (Vertorfung bis Hochmoor) nicht erwartet werden. Die Vorhabenträgerin hat sich vor diesem Hintergrund im Durchführungsvertrag zum Bebauungsplan bereit erklärt, auch künftig die Umsetzung etwaiger ökologischer Verbesserungs- und Anpassungserfordernisse in Abstimmung mit den Umweltbehörden zu prüfen, soweit dies der Verwirklichung gesetzlicher Anforderungen im Interesse einer nachhaltigen naturnahen räumlichen Entwicklung im Einklang von Erholung und Natur sowie Gewässerschutz dient.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes und Festsetzungen des Bebauungsplanes stehen einem möglichen Moor-Renaturierungsprojekt nicht entgegen, sich daraus ergebende Wasserstandsänderungen können berücksichtigt werden (Tinyhäuser stehen auf Bilsen und sind mobile Anlagen).

Auch eine Machbarkeitsstudie zur Wiedervernässung von Moorflächen in der Stadt wird sich an vorhandenen Restriktionen (Trinkwasserentnahme) orientieren müssen. Insofern ist durch das Gutachten hinsichtlich des Campingplatzes Königsbruch keine andere Einschätzung zu erwarten.

Eine Erweiterung der derzeit genutzten Fläche in die umliegenden, ökologisch wertvollen Schutzgebiete (wie NSG, NATURA 2000, LSG, n. § 30 geschützte Biotop, Lebensräume nach Anh. 1 der FFH-Richtlinie) findet, wie bereits

Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm und Lichteinwirkung, besonders während der Brut und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere und Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ voraussetzt und damit verstetigt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

2. Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist - Zu-

dargelegt weder auf FNP- noch auf Bebauungsplanebene, nicht statt. Stattdessen ermöglicht der Bebauungsplan, potenziell negative Auswirkungen auf diese Gebiete zu kontrollieren und zu regulieren. Verschiedene Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Verträglichkeit mit den Schutzgebieten und zur Vermeidung (artenschutzrechtlicher) Verbotstatbestände im Vorfeld mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA, Naturschutzbehörde) abgestimmt wurden, sind detailliert im Umweltbericht beschrieben und im Bebauungsplan festgesetzt. Mit Ausnahme des Hinweises auf ein Monitoring, das mit dem Vorhabenträger vertraglich vereinbart ist, wurden seitens des LUA in seiner Stellungnahme vom 20.10.2023 keine weiteren Anmerkungen vorgebracht.

In der Stellungnahme der Landesplanungsbehörde wird kein Zielabweichungsverfahren gefordert und wird somit auch nicht im Zuge der Teiländerung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Seit der Inbetriebnahme des Campingplatzes im Jahr 1963 wird der Campingplatz als solcher genutzt. In verschiedenen Dokumenten (wasserbautechnische Genehmigung, Aktenvermerke) u.a. beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz und der Stadt taucht die Nutzung Campingplatz inkl. der Teiche immer wieder als solche auf. Der Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homburg stellt das Plangebiet daher als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Camping“, als Wasserflächen mit der Zweckbestim-

stand eines antropogen überformten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP,

3. Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisions-schächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

mung „Badeplatz“ sowie im nördlichen Randbereich als Waldfläche dar. Der Campingplatz Königsbruch soll nun hin zu einem Wochenend- und Campingplatz gemäß der Saarländischen Verordnung über Camping-, Wochenendplätze und Wochenendhäuser vom 22. Juni 1999, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 2015 (Amtsbl. I S. 632) entwickelt werden. Dies geht über die Zweckbestimmung der im FNP dargestellten Grünfläche hinaus. Aus diesem Grund wird der Flächennutzungsplan parallel geändert. Die angesprochenen baulichen Anlagen sind nicht Regelungsgegenstand einer FNP-Teiländerung.

Im Flächennutzungsplan, der zur Stellungnahme vorgelegen hat, war sowohl die Wasserschutzzone II als auch die geplante Wasserschutzzone III nachrichtlich dargestellt. Das Plangebiet befindet sich somit innerhalb einer Wasserschutzzone II und einer geplanten Wasserschutzzone III. Um den Grundwasserschutz und den Schutz des Trinkwassers zu gewährleisten, wurden eine Vielzahl an Maßnahmen innerhalb des Bebauungsplanes getroffen (u.a. hydrogeologische Baubegleitung, Einsatz von unbelasteten Baustoffen, Betankung von Fahrzeugen nur an geeigneten Stellen, Verzicht auf Löschschaum, etc.). Vor dem Hintergrund der festgesetzten Maßnahmen, übernommenen Hinweise und bereits erfolgten Vorabstimmungen zum Bebauungsplan wurde von der Wasserbehörde eine Befreiung von den Verbotsbestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung in Aussicht gestellt. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der getroffenen Festsetzungen und Hinweise im Bebauungsplan ist somit davon auszugehen, dass das Vorhaben mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes vereinbar ist. Die übrigen Hinweise betreffen nicht die Regelungsebene des Flächennutzungsplanes.

4. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ... ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen." Dem ist auch nicht abzuhelfen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist. Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7). Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. FNP - Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig. Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

5. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

6. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen." Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an

Auf die Ausführungen zum Bestandsschutz und darauf, dass keine Ausdehnung stattfindet wurde bereits verwiesen. Ausgehend vom Status quo ist eine eingriffsbezogene Betrachtung im Sinne einer detaillierten Flächen- und Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz daher weder sinnvoll noch erforderlich, erst recht nicht auf Ebene des vorbereitenden Bauleitplanes. Der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist standardmäßig eine Vorprüfung voranzuschalten. Hier

der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmengbietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtjagende Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Beides fehlt, es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

bei wird durch eine überschlagsmäßige Prognose abgeschätzt, ob erheblich Beeinträchtigungen in Betracht kommen oder offensichtlich ausgeschlossen werden können. Hierbei ist die im Bebauungsplan legitimierte Nutzung Gegenstand der Betrachtung und die Einschätzung darüber, ob sich der Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten des Gebietes durch die Planung gegenüber dem Status quo verschlechtern kann oder nicht. Ist diese Frage im Rahmen der Vorprüfung eindeutig zu beantworten, sind weitergehende Betrachtungen nicht erforderlich. Dies ist vorliegend der Fall. Von einer weiteren Verträglichkeitsstudie ist auch kein weiterer Erkenntnisgewinn zu erwarten, da die erforderlichen Untersuchungen im Rahmen der Umweltprüfung bereits durchgeführt wurden. An dieser Stelle der Hinweis, dass im Bebauungsplan Maßnahmen festgesetzt werden, die die bislang vorhandenen Auswirkungen auf das Schutzgebiet reduzieren bzw. beseitigen.

In den im Umweltbericht in Kapitel 7 festgelegten Maßnahmen ist u.a. auch der dauerhaft Verschluss des Entwässerungsgrabens zum Schwarzbachs enthalten. Insofern wird die Behauptung in der Stellungnahme zurückgewiesen.

Eine Betrachtung der Auswirkungen auf die Schutzgebiete ist ebenfalls erfolgt. Um Auswirkungen auf umgebende Schutzgebiete zukünftig zu vermeiden, werden im Bebauungsplan geeignete Maßnahmen getroffen. Eine Ausweitung der aktuell genutzten Fläche in die fast allseitig umliegenden, ökologisch hochwertigen Schutzgebiete und wertgebenden Biotope wird durch den Bebauungsplan nicht legitimiert. Die Vorprüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes „Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg“ (6610-302) hat daher zu berücksichtigen, dass sich der aktuelle Zustand und das aktuell vorhandene Wirkungsgefüge nicht grundlegend ändern wird. Weder ist mit einer Erhöhung der Besucherzahlen noch einer Ausweitung in das Schutzgebiet oder einer Zunahme von Einflüssen über die indirekten Wirkungspfade zu rechnen. Vielmehr werden durch die Festsetzungen des B-Planes vorhandene, und in der Vergangenheit mehrfach als solche thematisierte, negative Wirkungen in das Gebiet abgestellt bzw. reglementiert. Die festgelegten Maßnahmen sind detailliert im Umweltbericht erläutert. Auf den Bestandschutz der legitimierten Freizeitnutzung und der genehmigten Gebäude muss nicht erneut hingewiesen werden. Vor diesem Hintergrund muss die Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit zwangsläufig zu dem Ergebnis kommen, dass bereits auf der kur-

7. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen der Bundes und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petition dar.

sonstigen Ebene eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Gebietes als sicher gelten darf. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne der §§ 19, 39 und 44 Bundesnaturschutzgesetz sowie dem Schutz der Erhaltungsziele des NATURA 2000-Gebietes wurden die Maßnahmen V 1 – V 3 und M 3 – M 7 mit dem LUA abgestimmt und im Bebauungsplan festgesetzt.

Bei allen bisherigen Schutzgebietsausweisungen (LSG, NSG) Schutzprogrammen (ABSP) und der Gebietsmeldung für das Schutzgebietsystem NATURA 2000 wurden die Flächen des Campingplatzes ausgespart. Durch den Bebauungsplan werden keine Nutzungen legitimiert, welche über das aktuelle Campingplatzareal hinausgehen. Durch die im Bebauungsplan getroffenen Maßnahmen (siehe oben) werden die bislang vorhandenen Auswirkungen ausgehend von der Campingplatznutzung auf die umliegenden Schutzgebiete eliminiert. Das LUA als Fachbehörde hat hierzu keine Bedenken geäußert.

Bei der in den Stellungnahmen angesprochenen Abholzung eines 30m breiten Waldstreifens auf der gesamten Länge des Plangebietes handelt es sich um die turnusmäßige Verkehrssicherungsmaßnahme des Saarforstes. Es wurde jedoch nicht der komplette Wald abgeholzt, sondern einzelne Bäume, die nicht mehr verkehrssicher waren, entnommen. Ein Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung ist aufgrund der geringen Größe und der geplanten Entwicklung als Waldsaum nicht zu erwarten. Die o.g. Behörden haben dem jeweils in ihren Stellungnahmen vom 20.10.2023 bzw. 16.06.2023 zugestimmt.

Hinsichtlich des Moorschutzes bestehen Restriktionen, die die Möglichkeiten einer großflächigen Revitalisierung des Königsbruch einschränken (v.a. bestehende langfristige Trinkwasserentnahme).

Weiterhin genießt der Campingplatz an sich, sowie die ordnungsgemäß errichteten Gemeinschaftsanlagen Bestandsschutz. Aufgrund der Restriktionen ist ein Grundwasseranstieg, der eine Nutzung des Campingplatzes in absehbarer Zeit einschränken würde, derzeit nicht zu erkennen. Aus den gleichen Gründen darf auch eine Wiederherstellung der ursprünglichen Standortbedingungen und eine Revitalisierung der Moorentwicklung (Vertorfung bis Hochmoor) nicht erwartet werden. Die Vorhabenträgerin hat sich vor diesem Hintergrund im Durchführungsvertrag zum Bebauungsplan bereit erklärt, auch künftig die Umsetzung etwaiger ökologischer Verbesserungs- und Anpassungserfordernisse in Abstimmung mit den Umweltbehörden zu prüfen, soweit dies der Verwirklichung gesetzlicher

8. Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser und Trinkwasserschutzes widersprechen.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt additiv eine bedeutsame Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten, betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

9. In einer Entfernung von 1,5 und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz und FFH Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feucht und Mooregebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden

Anforderungen im Interesse einer nachhaltigen naturnahen räumlichen Entwicklung im Einklang von Erholung und Natur- sowie Gewässerschutz dient.

Die Festsetzungen im Bebauungsplan stehen einem möglichen Moor-Renaturierungsprojekt nicht entgegen, sich daraus ergebende Wasserstandsänderungen können berücksichtigt werden (Tinyhäuser stehen auf Bilsen und sind mobile Anlagen).

Auch eine Machbarkeitsstudie zur Wiedervernässung von Moorflächen in der Stadt wird sich an vorhandenen Restriktionen (Trinkwasserentnahme) orientieren müssen.

Auf die Ausführungen zum Bestandsschutz und darauf, dass keine Ausdehnung stattfindet wurde bereits verwiesen. Ausgehend vom Status quo ist eine eingriffsbezogene Betrachtung im Sinne einer detaillierten Flächen- und Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz daher weder sinnvoll noch erforderlich, erst recht nicht auf Ebene des vorbereitenden Bauleitplanes.

Der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist standardmäßig einer Vorprüfung voranzuschalten. Hierbei wird durch eine überschlagsmäßige Prognose abgeschätzt, ob erheblich Beeinträchtigungen in Betracht kommen oder offensichtlich ausgeschlossen werden können. Hierbei ist die im Bebauungsplan legitimierte Nutzung Gegenstand der Betrachtung und die Einschätzung darüber, ob sich der Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten des Gebietes durch die Planung gegenüber dem Status quo verschlechtern kann oder nicht. Ist diese Frage im Rahmen der Vorprüfung eindeutig zu beantworten, sind weitergehende Betrachtungen nicht erforderlich. Dies ist vorliegend der Fall. Von einer weiteren Verträglichkeitsstudie ist auch kein weiterer Erkenntnisgewinn zu erwarten, da die erforderlichen Untersuchungen im Rahmen der Umweltprüfung bereits durchgeführt wurden. An dieser Stelle der Hinweis, dass im Bebauungsplan Maßnahmen festgesetzt werden, die die bislang vorhandenen Auswirkungen auf das Schutzgebiet reduzieren bzw. beseitigen.

Die übrigen Ausführungen betreffen nicht die Regelungsinhalte eines Flächennutzungsplanes und sind somit an dieser Stelle nicht von Bedeutung.

Auf die bereits erfolgten Ausführungen wird verwiesen.

müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

10. Es wurde ein Wald von 1,4 ha. abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

11. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandsschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wie-

Auf die bereits erfolgten Ausführungen wird verwiesen.

Die übrigen Ausführungen betreffen nicht die Regelungsinhalte eines Flächennutzungsplanes und sind somit an dieser Stelle nicht von Bedeutung.

derversäuerung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Außerdem findet sich in dem in Aufstellung begriffenen Klimaschutzgesetz des Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer

Beachtung der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden." Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil geschehen. Die vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen, noch der bundesrechtlichen Anforderung.

- Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

12. Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich größtenteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit

In die Umweltprüfung gingen mitnichten nur vorliegende und veraltete Daten ein. Vielmehr wurde ein eigenes Untersuchungsprogramm aufgelegt (Erhebung Avifauna, Erfassung Quartierpotenziale Fledermäuse,...). Im Hinblick auf die hier maßgebliche Amphibienfauna wurde ein namhafter und ortskundige Herpetologe einbezogen, der ein genaues Bild der aktuellen Bestandssituation vor Ort hat. Zudem wurden insgesamt 15(!) Begehungen (auch nachts) sowie Bootsfahrten durchgeführt, Reusenfallen ausgebracht etc. Die Ergebnisse sind in einem eigenen Fachbeitrag zusammengefasst und münden in konkreten Empfehlungen auf Bebauungsplanebene.

Die Informationen aus den Untersuchungen sind damit fraglos ausreichend, um die erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt zu ermitteln und zu bewerten.

und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

13. Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die

jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

14. Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren, noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vernommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

Die Umweltprüfung beinhaltet die gem. dem Bebauungsplan zukünftig legitimierte Nutzung. Da der Campingplatzbetrieb genehmigt ist, darf eine retrograde Betrachtung („was wäre, wenn es den Campingplatz nicht gäbe?“) nicht Gegenstand der Betrachtung sein.

Auf die bereits erfolgten Ausführungen wird verwiesen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich mit dem Campingplatz, den Wochenendplätzen und Kleinwochenendhäusern um eine Nutzung, welche aufgrund des Platzbedarfs und den sonstigen Anforderungen nicht, wie gefordert, ohne weiteres an jedem Standort im Stadtgebiet umgesetzt oder einfach verlagert werden kann. Zudem handelt es sich um eine bereits vorhandene Campingplatznutzung, welche Bestandschutz genießt und nun in einen Zustand nach CPIV SL überführt werden soll. Standortalternativen sind dahingehend irrelevant.

Bei allen bisherigen Schutzgebietsausweisungen (LSG, NSG), Schutzprogrammen (ABSP) und der Gebietsmeldungen für das Schutzgebietssystem NATURA 2000 wurde das Gelände der Freizeitanlage als solches ausgespart und es liegt eine wasserbautechnische Genehmigung vor. Sowohl von Seiten der Landesbehörden als auch von kommunaler Seite besteht

15. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 1a BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck.

Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengbiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre."

Konsens über den weiteren Fortbestand der Anlage. Ein Rückbau der Anlage darf daher, auch aus raumordnerischen und landesplanerischen Erwägungen heraus nicht Gegenstand einer Alternativenbetrachtung sein. Die Nichtdurchführung des Bauleitplanverfahrens würde daher lediglich bedeuten, dass der Campingplatz als solches bestehen bleibt.

Der aktuelle Zustand und das aktuell vorhandene Wirkungsgefüge bleibt daher grundsätzlich bestehen. Eine zukünftige Nutzung des über das aktuelle Campingplatzareal hinausgehenden Flächenanteils der Eigentumsflächen des Vorhabenträgers (im Bereich des NATURA 2000-Gebietes) wird baurechtlich ausgeschlossen.

Da mit der Aufstellung des Bebauungsplanes auch die bestehenden Randeffekte auf das NATURA 2000-Gebiet reglementiert und vermindert werden können, verbleibt im Saldo der Betrachtungen durch das Bauleitplanverfahren ein positiver Effekt auf die Umweltgüter.

Ausgehend vom Status quo ist eine eingriffsbezogene Betrachtung im Sinne einer detaillierten Flächen- und Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz daher weder sinnvoll noch erforderlich. Im übrigen wird auf die bereits erfolgten Anmerkungen verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt, wie dargelegt, die Einwände zurückzuweisen und an der Planung festzuhalten.

<p>47 PFALZKOM GMBH Koschatplatz 1 67061 Ludwigshafen</p> <p><u>Schreiben vom 25.05.2023</u></p> <p>„unsere Anlagen sind nicht betroffen. Wir haben keine Einwände gegenüber Ihrer Maßnahme.</p> <p>Bei Fragen stehe ich Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>48 PLEDOC GMBH Postfach 120255 45321 Essen</p> <p><u>Schreiben vom 12.06.2023</u></p> <p>„wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>49 POLIZEIINSPEKTION HOMBURG Eisenbahnstraße 40 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>50 SAARVV Hohenzollernstraße 8 66333 Völklingen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p>

		Kein Beschluss erforderlich
<p>51 SAARWALD-VEREIN E. V. LANDESVERBAND Im Ehrengrund 7 66333 Völklingen</p> <p><u>Schreiben vom 02.06.2023</u></p> <p>„Aus Sicht des LV Saarwald-Verein e.V. ergeben sich keine umweltrechtlichen Bedenken gegen die geplante Maßnahme!“</p>		<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>52 SCHUTZGEMEINSCHAFT DEUTSCHER WALD LANDESVERBAND SAARLAND E. V. HERRN GÜNTHER V. BÜNAU Antoniusstraße 18 66822 Lebach</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>53 STADTWERKE HOMBURG GMBH Lessingstraße 3 66424 Homburg</p> <p><u>Schreiben vom 09.06.2023</u></p> <p>„die Stadtwerke Homburg GmbH hat keine grundlegenden Einwände.“</p>		<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>54 TELEFÓNICA GERMANY GMBH & CO. OHG Rheinstraße 15 14513 Teltow</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>55 VERBAND DER GARTENBAUVEREINE SAAR-PFALZ E.V. Hüttersdorfer Straße 29 66839 Schmelz</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>56 WESTNETZ GMBH DRW-S-LK-TM Florianstraße 15-21 44139 Dortmund</p>		

<p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u> Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>57 WVO WASSERVERSORGUNG OSTSAAR GMBH In der Etwies 6 66564 Ottweiler</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u> Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>58 SAARPFALZ-KREIS GESUNDHEITSAMT Am Forum 1 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u> Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>59 SAARPFALZ-KREIS KREISSCHULAMT Postfach 15 50 66406 Homburg</p> <p><u>Schreiben vom 26.06.2023</u></p> <p>„Sie haben uns um Stellungnahme gem. BauGB zu o.g. Vorhaben gebeten, die wir wie folgt abgeben: Seitens des Saarpfalz-Kreis bestehen keine Einwände zum Vorhaben.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u> Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>60 SAARPFALZ-KREIS JUGENDAMT Postfach 15 50 66406 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u> Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>61 SAARPFALZ-KREIS AMT FÜR PLANUNG UND REGIONALENTWICKLUNG Postfach 1550 66406 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u> Kein Beschluss erforderlich</p>

<p>62 GEMEINDE KIRKEL HERRN BÜRGERMEISTER Hauptstr. 10 66459 Kirkel</p> <p><u>Schreiben vom 17.05.2023</u></p> <p>„gegen die Teiländerung des FNP „Freizeit und Naherholung – Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch“ der Kreisstadt Homburg, Stadtteil Bruchhof-Sanddorf bestehen seitens der Gemeinde Kirkel keine Bedenken.</p> <p>Die Belange der Gemeinde Kirkel werden durch die Planungen nicht berührt.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>63 STADT BEXBACH HERRN BÜRGERMEISTER Rathausstraße 68 66450 Bexbach</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>64 STADT BLIESKASTEL HERRN BÜRGERMEISTER Paradeplatz 5 66440 Blieskastel</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>65 STADTVERWALTUNG ZWEIBRÜCKEN Herzogstraße 1 66482 Zweibrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>66 VERBANDSGEMEINDE BRUCHMÜHLBACH-MIESAU Am Rathaus 2 66892 Bruchmühlbach-Miesau</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>67 VERBANDSGEMEINDE OBERES GLANTAL HERRN BÜRGERMEISTER Rathausstraße 14</p>	

<p>66914 Waldmohr</p> <p><u>Schreiben vom 19.05.2023</u></p> <p>„wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 17.05.2023 und teilen Ihnen hiermit mit, dass wir als Verbandsgemeinde Oberes Glantal und die Stadt Waldmohr keine Bedenken und Einwände gegen die o.g. Teiländerung des Flächennutzungsplanes „Freizeit und Naherholung - Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch“ der Kreisstadt Homburg erheben.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>68 VERBANDSGEMEINDE ZWEIBRÜCKENLAND Landauer Straße 18-20 66482 Zweibrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>69 FEUERWEHR HOMBURG WEHRFÜHRER HERR KLAUSPETER NASHAN Am Hochrech 3 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>70 KREISSTADT HOMBURG ABT. STADTPLANUNG Am Forum 5 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>71 KREISSTADT HOMBURG ABT. UNTERE BAUAUFSICHT Am Forum 5 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>72 KREISSTADT HOMBURG ABT. STADTENTWÄSSERUNG Am Forum 5 66424 Homburg</p>	

Schreiben vom 12.06.2023

„Sie haben uns Unterlagen zu „AUFSTELLUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES UND TEILÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES „FREIZEIT UND NAHERHOLUNG – CAMPINGPLATZ, WOCHENENDPLÄTZE UND KLEINWOCHENENDHÄUSER KÖNIGSBRUCH“ MIT VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN“ zukommen lassen.

Die Vorprüfung der Stadtentwässerung Homburg hat ergeben, dass dem vorgelegten Entwässerungskonzept nicht zugestimmt werden kann. Der Verlauf der Grundstücksentwässerung – speziell Hebewerke und Ablauf zum städtischen Netz – sind falsch bzw. unvollständig dargestellt. Somit ist ein schlüssiges Konzept nicht ersichtlich.

Die schadlose Ableitung des Niederschlagswassers bzw. der Überflutungsschutz bedürfen einer ausführlichen Überprüfung, da mit der Fremdwasserproblematiken zu rechnen ist.

Bei allen Leitungssträngen ist der Nachweis der Dichtheit der Entwässerungsanlagen gemäß DIN1610 zu erbringen (auch der Schachtbauwerke). Aufgrund der bekannten Fremdwasserproblematik muss damit gerechnet werden, dass umfangreiche Renovationen und Erneuerungen zur Ertüchtigung notwendig sind. Die Pumpleitung ist in die ganzheitliche Betrachtung mit einzubeziehen.

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, können Sie mich jederzeit gerne kontaktieren.“

Schreiben vom 26.06.2023

„der Entwässerungsplan stellt die vorhandene und geplante Entwässerung nach der Pumpstation auf dem Campingplatz korrekt dar.

Der vorgesehene Neubau der Schmutzwasserleitungen ist wie dargestellt erforderlich.

Es bestehen keine Einwände von Seiten der Stadtentwässerung für die geplante Umsetzung.

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, können Sie mich jederzeit gerne kontaktieren.“

Stellungnahme der Kreisstadt

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen nicht die vorliegende Teiländerung des Flächennutzungsplanes, sondern das Bebauungsplanverfahren und sind somit an dieser Stelle nicht von Bedeutung.

Nach Klarstellung und Vorlage des Entwässerungskonzeptes, das auch in den Vorhaben- und Erschließungsplan übernommen ist, bestehen gem. Schreiben vom 26.06.23 keine Bedenken von Seiten der Stadtentwässerung

Kein Beschluss erforderlich

**73 KREISSTADT HOMBURG
ABT. LIEGENSCHAFTEN**
Am Forum 5
66424 Homburg

<p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u> Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>74 KREISSTADT HOMBURG ABT. HOCHBAU Am Forum 5 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u> Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>75 KREISSTADT HOMBURG RECHTS- UND ORDNUNGSAMT Am Forum 5 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u> Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>76 KREISSTADT HOMBURG ABT. UMWELT UND GRÜNFLÄCHEN Am Forum 5 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u> Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>77 KREISSTADT HOMBURG ABT. TIEFBAU Am Forum 5 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u> Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>78 KREISSTADT HOMBURG ABT. BRAND- UND ZIVILSCHUTZ Am Forum 5 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u> Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>79 KREISSTADT HOMBURG KÄMMEREI Am Forum 5 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	

		<u>Stellungnahme der Kreisstadt</u> Kein Beschluss erforderlich
80 KREISSTADT HOMBURG AMT FÜR SCHULE UND SPORT Am Forum 5 66424 Homburg <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<u>Stellungnahme der Kreisstadt</u> Kein Beschluss erforderlich
81 KREISSTADT HOMBURG AMT FÜR JUGEND, SENIOREN UND SOZIALES Am Forum 5 66424 Homburg <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<u>Stellungnahme der Kreisstadt</u> Kein Beschluss erforderlich
82 KREISSTADT HOMBURG ABT. DENKMALPFLEGE/MUSEEN Am Forum 5 66424 Homburg <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<u>Stellungnahme der Kreisstadt</u> Kein Beschluss erforderlich
83 KREISSTADT HOMBURG BAUBETRIEBSHOF / KFM. GEBÄUDEMANAGEMENT Am Forum 5 66424 Homburg <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<u>Stellungnahme der Kreisstadt</u> Kein Beschluss erforderlich

**Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Freizeit
und Naherholung – Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Kö-
nigsbruch“
in der Kreisstadt Homburg, Stadtteil Bruchhof-Sanddorf**

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB

Der Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Teiländerung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes wurde eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB erstellt. Das Dokument entspricht dem des Flächennutzungsplanes. Hier wurden die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB untersucht, umweltbezogene Auswirkungen ermittelt sowie mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich geprüft. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden frühzeitig zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung befragt.

Wesentliche Grundlagen der Teiländerung des Flächennutzungsplanes waren Informationen zu den wesentlichen Aspekten der Schutzgüter, wie bspw. Schutzgebiete, Topografie, Nutzungen usw..

Die Umweltprüfung für die Teiländerung des Flächennutzungsplanes kam bei den umweltschützenden Belangen zu folgenden Ergebnissen:

Durch die Lage innerhalb eines Vorranggebietes für den Grundwasserschutz und unmittelbar neben einem Vorranggebiet für den Naturschutz sind die raumordnerisch und landesplanerisch vorgegebenen Entwicklungsziele betroffen. Gem. Erläuterungsbericht zum LEP Umwelt stehen Vorranggebiete für andere Nutzungen nur insoweit zur Verfügung, als die angestrebte Zielsetzung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Dies wird im vorliegenden Umweltbericht nachgewiesen und erläutert. Analog erfolgt der Nachweis auch in Bezug auf die betroffenen Schutzgebiete n. WHG und BNatSchG und deren Verbote. Da das Areal des Campingplatzes bei allen bisherigen naturschutzrechtlichen Gebietsausweisungen ausgespart wurde, sind die Verbotstatbestände der jeweiligen Verordnungen zunächst nicht tatbeständig. Bei der Neuaufstellung des Bebauungsplanes greifen jedoch die Sicherheitsabstände gem. § 14 Abs. 3 LWaldG, die im Bereich des LSG die Entfernung verkehrsgefährdender Bäume und die Entwicklung eines gestuften Waldrandes erforderlich machen. Hierfür ist nach Aussage des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz keine Waldumwandlung nach LWaldG und demzufolge auch keine Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet erforderlich, da dies eine ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung und demzufolge eine zulässige Handlung n. § 7 der Schutzgebietsverordnung darstellt. Verbotstatbestände n. § 6 sind nicht be-

rührt. Eine entsprechende Darstellung

In Bezug auf das mit der NSG-Fläche weitgehend identische NATURA 2000 Gebiet „Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg“ (6610-302) attestiert der Umweltbericht eine Verträglichkeit des Bebauungsplanes und damit letztendlich auch das parallel teilgeänderte Flächennutzungsplanes mit den formulierten Erhaltungszielen. Dies umso mehr, als mit der Aufstellung des Bebauungsplanes bestehende in die Gebietsfläche hineinwirkende Effekte durch den laufenden Betrieb abgestellt bzw. verringert werden können. Die Lage innerhalb der ausgewiesenen Zone II und innerhalb der geplanten Zone III des Wasserschutzgebietes „Homburg/Königsbruch“ erfordert jedoch eine Ausnahmegenehmigung gem. § 4 der VO, die unter Einhaltung umfassender Nutzungsbeschränkungen, Regeln und Maßnahmen in Aussicht steht. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes besteht die grundsätzliche Möglichkeit durch eine zukünftige geordnete Entwicklung als Campingplatz- und Wochenendhausgebiet der bislang weitgehend ungesteuerten Eigendynamik privater Zu-, Aus- und Anbauten entgegenzuwirken. Gleichzeitig soll die Abwasserkanalisation saniert bzw. neu hergestellt werden, was zu einer weiteren Risikominimierung einer Grundwasserverunreinigung beiträgt. Weitere Hinweise zum Grundwasserschutz enthält der Bebauungsplan.

Innerhalb des Campingplatz-Areals befinden sich ausschließlich anthropogene Biotope. Hierzu müssen auch die naturfernen Teiche gezählt werden, von denen die beiden größeren mit Ausnahme eines ca. 70 m langen Uferabschnitts am Nordrand des südlichen Gewässers vollständig mit Gebäuden, Anlagen und Stegen verbaut sind. Die Anlage bietet damit Lebensraumpotenzial lediglich für Arten, die als Ubiquisten auch in anthropogenen Biotopstrukturen überlebensfähig sind bzw. sich daran angepasst haben. Allen gemein ist eine weitgehende Resistenz gegenüber Lärm- und Störeinflüssen. Dies gilt grundsätzlich für alle Artengruppen. Damit steht die Habitatqualität des Campingplatzes im krassen Gegensatz zu den umliegenden Flächen. Grundsätzlich ist nicht auszuschließen, dass die im Umfeld verbreiteten Arten im Zuge von Dispersionsbewegungen auch auf das Campingplatzareal gelangen. Dies betrifft z.B. den im Sandgrubengewässer unmittelbar südwestlich des Campingplatzes mehrfach nachgewiesenen Kammolch (*Triturus cristatus*). Um dies genauer abzuschätzen, wurde ein Untersuchungsprogramm aufgelegt, das die Gefährdung der im Umfeld zu erwartenden Amphibienarten durch die durch den Bebauungsplan zu legitimierende Nutzung beurteilen sollte. Im Flächennutzungsplan wird diese Nutzung lediglich planerisch vorbereitet. Im Ergebnis kann ein relevantes Gefährdungspotenzial ausgeschlossen werden. Durch Maßnahmen der Besucherlenkung soll eine bestehende Störung des Sandgrubengewässers zukünftig unterbunden werden. Die Fisch-besetzten und weitgehend vegetationsfreien Teiche innerhalb des Campingplatzareals sind als Amphibienlaichgewässer weitgehend ungeeignet. Die Untersuchungen ergaben diesbezüglich keinen Nachweis. Eine nachhaltige Gefährdung der Amphibienfauna besteht jedoch durch den im unteren, bespannten Abschnitt des Lindenbaches und in allen Teichen innerhalb des Campingplatzes nachgewiesenen Roten Amerikanischen Sumpfkrebs. Eine Strategie zu seiner Eindämmung wird im Bebauungsplan vorgeschlagen.

Ein Eintreten der Verbotstatbestände n. § 19 und 44 BNatSchG ist lediglich im Fall von (Rück-) Baumaßnahmen im Zuge der Neuordnung des Campingplatzes denkbar, bei denen Gebäudebrüter und eventuell übertagende Fledermäuse betroffen sind. Der Bebauungsplan thematisiert die hierbei ohnehin geltenden Zugriffsverbote. Der Flächennut-

zungsplan selbst bedingt noch keinen Rückbau. Unter den weiteren abiotischen Schutzgütern Luft, Klima und Landschaftsbild lässt sich keine besondere qualitätsbezogene Disposition oder erhebliche Wirkung durch das Planungsvorhaben ableiten. Auch das Schutzgut Boden ist in Anbetracht der Ausgangssituation und der bloßen Legitimierung der bisherigen Nutzung und Überbauung nicht erheblich betroffen.

2. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Vom 20.03.2019 bis 23.04.2019 wurde eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand ebenfalls vom 20.03.2019 bis 23.04.2019 statt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden die Behörden auch zur Äußerung zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert.

Zu den Umweltbelangen und sonstigen Belangen der Planung haben sich während der frühzeitigen Beteiligung folgende Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange geäußert.

Das **Eisenbahnbundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken** hat in seiner Stellungnahme auf die 110-kV-Bahnstromleitung 453 hingewiesen. Die Leitung war bereits in den Planunterlagen enthalten.

Das **Landesdenkmalamt** hat in seiner Stellungnahme mitgeteilt, dass keine Boden- oder Baudenkmäler betroffen sind und auf die Anzeigepflicht und das Veränderungsverbot hingewiesen. Entsprechende Hinweise wurden in den Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen. Da keine Betroffenheit vorliegt, war eine Darstellung im Flächennutzungsplan nicht erforderlich.

Das **Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz** hat in seiner Stellungnahme zu § 4 Abs. 1 BauGB angemerkt, dass der Campingplatz allseits von naturschutzfachlich sehr hochwertigen Schutzgebieten (Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet) umgeben ist, daher hat im Rahmen der Planung eine Artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44 Abs 5 BNatschG zu erfolgen. Die Prüfung der FFH-Verträglichkeit wird im Umfang einer FFH-Vorprüfung durchgeführt. Weiterhin hat das LUA darauf hingewiesen, dass der Geltungsbereich sich in einem Vorranggebiet für Grundwasserschutz befindet und Beeinträchtigungen der Trinkwasserversorgung zu vermeiden sind und dass sich der Geltungsbereich in der geplanten Schutzzone III und der Schutzzone II des festgesetzten Wasserschutzgebietes (WSG) „Homburg/ Königsbruch“ befindet. Aufgrund dessen sind im Bauleitplanverfahren und in der zugehörigen Umweltprüfung verschiedene Aspekte (Konkretisierung der Entwässerung, Aussagen zu Niederschlagswasser, Neuanlegung von Bootsanlegestellen nur ohne Pfahlgründung, Gewässerrandstreifen) zu beachten. In der Begründung zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes soll im Rahmen der Abwägung näher auf die Auswirkungen auf umweltschützende Belange auch auf den Bereich Wasser eingegangen werden. Dies wurde in der Begründung ergänzt. An den Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung wurden keine weiteren Anforderungen gestellt.

Das **Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz** hat in seiner Stellungnahme darum gebeten auf die Regelungen des § 14 Abs. 3 LWaldG zu verweisen. Die nachrichtliche Übernahme des § 14 Abs. 3 LWaldG erfolgte auf Bebauungsplanebene.

Der **Nabu, Naturschutzbund Deutschland Landesverband Saarland e.V.** hat in seiner Stellungnahme mitgeteilt, dass aus naturschutzfachlicher Sicht eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Im Rahmen der Umweltprüfung wurde eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung durchgeführt mit dem Ergebnis, dass die Planung mit den Erhaltungszielen des Natura 2000 Gebietes verträglich ist.

Die **WVO Wasserversorgung Ostsar GmbH** wurde durch das LUA beteiligt. Die Stellungnahme der WVO ist in der Stellungnahme des LUA enthalten. Siehe auch Ausführungen zur

LUA Stellungnahme.

Die betroffenen Leitungsträger (**Pfalzwerke AG, Telekom Technik GmbH, Telefonica Germany GmbH & CO. OHG**) wiesen in ihren Stellungnahmen auf vorhandene Versorgungsanlagen (Leitungen) und allgemeine Auflagen hin. Entsprechende vorsorgliche Hinweise wurden in den Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen. Die Hauptversorgungsleitung (110-kV-Hochspannungsfreileitung) der Pfalzwerke AG wurde in den Flächennutzungsplan aufgenommen.

Seitens der Öffentlichkeit oder der Nachbargemeinden gingen keine umweltbezogenen Einwände oder Bedenken zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ein.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB fand vom 25.05.2023 bis zum 29.06.2023 statt.

Das **Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz** hat in seiner Stellungnahme mitgeteilt, dass zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes keine Anmerkungen erforderlich sind.

Das **Ministerium für Inneres, bauen und Sport Oberste Landesbaubehörde OBB 1 Referat OBB 11, Landesplanung, Bauleitplanung** fordert in seiner Stellungnahme der Konkretisierung der Anzahl an Wohnungen für Betriebsleiter. Diese Anregung betraf das Bebauungsplanverfahren und nicht die Teiländerung des Flächennutzungsplanes.

Von Seiten des **Landesdenkmalamtes** wurden lediglich die Hinweise auf die Anzeigepflicht und das Veränderungsverbot vorgebracht. Diese betreffen das Bebauungsplanverfahren und nicht die Teiländerung des Flächennutzungsplanes.

Das **Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz Abteilung D – Naturschutz, Forsten** hat in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass alle forstrechtlichen Belange, wie besprochen, festgehalten und umgesetzt wurden. Auf die Haftungsfreistellung des Forsteigentümers wurden nochmal verwiesen.

Der **Biosphärenzweckverband Bliesgau**, der **BUND Saarland e.V.** mit seiner Regionalgruppe Bliesgau sowie der **NABU, Naturschutzbund Deutschland Landesverband Saarland e.V.**, mit seiner Ortsgruppe Homburg haben ebenfalls Stellung genommen. Die Stellungnahmen sind inhaltlich identisch mit den Eingaben der Bürgerinnen und Bürger (siehe unten).

Die **Abteilung Stadtentwässerung der Kreisstadt Homburg** hatte zunächst noch Bedenken hinsichtlich des Entwässerungskonzeptes, die jedoch nach einer Klarstellung ausgeräumt werden konnten. Die Anregungen betrafen jedoch nicht die Teiländerung des Flächennutzungsplanes, sondern das Bebauungsplanverfahren.

Die betroffenen Leitungsträger (**Creos Deutschland GmbH, Pfalzwerke AG, Telekom Technik GmbH, Telefonica Germany GmbH & CO. OHG**) wiesen in ihren Stellungnahmen auf vorhandene Versorgungsanlagen (Leitungen) und allgemeine Auflagen hin

Seitens der **Öffentlichkeit** wurden insbesondere Einwände zu den Themen Bestandsschutz Abstandsflächen zwischen den Tinyhäusern, Eingriffen in den Boden, Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete, Abholzung von Wald, Gewässer-, Grund- und Trinkwasserschutz, Umfang Umweltbericht, Moorschutz, Wiedervernässung der Moore, Eingriff-Ausgleichsbilanzierung, Alternativenprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung und der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange vorgebracht. Hierzu wird folgendes ausgeführt, mit der Konsequenz, unverändert an der Planung festzuhalten.

Bestandsschutz existiert seit den 1960er Jahren für einen Campingplatz. In verschiedenen Dokumenten (wasserbautechnische und sonstige Genehmigungen, Aktenvermerke), die u.a. beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz als auch bei der Stadt vorliegen, ist dies dokumentiert.

Gemäß der „Saarländischen Verordnung über Camping-, Wochenendplätze und Wochenendhäuser“ (CPIV SL) vom 22. Juni 1999, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 2015 (Amtsbl. I S. 632) sind „Camping- und Zeltplätze Plätze, die ständig oder wiederkehrend während bestimmter Zeiten des Jahres betrieben werden und die zum vorübergehenden Aufstellen und Bewohnen von mehr als drei Wohnwagen oder Zelten bestimmt sind.“ „Als Wohnwagen gelten nur Wohnfahrzeuge, Wohnanhänger und Klappanhänger, die jederzeit ortsveränderlich sind.“

Bei der aktuell vorhandenen Bebauung handelt es sich jedoch um Wochenend- und Kleinwochenendhäuser, da im Laufe der Jahre durch die Camper auf den von der Vorhabenträgerin verpachteten Parzellen Wohnwagen abgestellt, eingehaust und teilweise massiv baulich erweitert wurden - dies jedoch ohne Grundlage einer Baugenehmigung o.ä.. Dies hat letztlich zu dem bekannten Bild des Campingplatzes und dem nun notwendigen Rückbau der illegal errichteten Bauten geführt. Alle Gemeinschaftsanlagen hingegen (Rezeption, Gaststätte, Toilettengebäude, Platzwart, etc.) wurden ordnungsgemäß durch die Bauaufsichtsbehörde genehmigt und errichtet. Diese Gemeinschaftsanlagen genießen daher, genau wie die Nutzung „Campingplatz“ an sich Bestandsschutz. Dies wurde auch durch das LUA im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bestätigt („Die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur können erhalten bleiben.“ Stellungnahme LUA vom 20.10.2023).

Die Deutsche Bahn AG weist in ihrer Stellungnahme vom 28.06.23 darauf hin, dass die von der 110-kV-Leitung ausgehenden Feldemissionen keine Beeinträchtigungen auf die Nutzung haben, da die Vorsorgegrenzwerte für die magnetische Feldstärke nach der „Verordnung über elektrische Felder“ – 26. BImSchV vom 26.02.2016 eingehalten werden.

Der Campingplatz Königsbruch soll daher, um erneut Kleinwochenendhäuser zu ermöglichen, hin zu einem Wochenend- und Campingplatz gemäß der „Saarländischen Verordnung über Camping-, Wochenendplätze und Wochenendhäuser“ (CPIV SL) entwickelt werden.

Demnach muss der Platz künftig entsprechend den Vorgaben der CPIV SL über mindestens 120 qm große Aufstellplätze verfügen. Die Kleinwochenendhäuser dürfen maximal eine Grundfläche von 40 qm haben und müssen einen Mindestabstand von 5,00 m untereinander aufweisen bzw. muss der Abstand zu den Grenzen der Aufstellplätze mindestens 2,5 m betragen. Zusätzlich sind je 10 bzw. 20 Tinyhäuser Brandschutzstreifen einzuhalten, bei denen der Abstand zwischen der Hauswand und der Grenze der Aufstellplätze 5,0 m (10,0 m zwischen der jeweiligen Außenwand der Tinyhäuser) beträgt.

Bei der Beurteilung der Abstandsflächen zwischen den Tinyhäusern ist somit nicht die Landesbauordnung des Saarlandes heranzuziehen. Vielmehr ist die Verordnung über Camping-, Wochenendplätze und Wochenendhäuser maßgeblich. Auch dies wird im Vorhaben- und

Erschließungsplan berücksichtigt.

Die ausgewiesenen Baugrenzen orientieren sich, ebenso wie das Maß der baulichen Nutzung an der o.g. geplanten Weiterentwicklung. Dabei sollen die vorhandenen nicht genehmigungsfähigen baulichen Anlagen durch genehmigungsfähige Neubauten (ortswechselfähige tiny-Häuser) ersetzt werden. Demnach wird es mit Ausnahme der genehmigten Gebäude (Gemeinschaftsanlagen) zu einer kompletten „Neubebauung“ kommen müssen. Vertraglich wurde hierzu eine Frist von 10 Jahren definiert, um zum einen eine sozialverträgliche Gestaltung der Pachtverhältnisse zu ermöglichen und zum anderen auch dem Vorhabenträger den notwendigen Spielraum zur Umsetzung des Vorhaben- und Erschließungsplanes zuzugestehen (Neuparzellierung, Aufstellung und Finanzierung von Tinyhäusern, Anpassung der Pachtverträge,...). Alle Tinyhäuser sind mit Strom- und Wasseranschlüssen ausgestattet. Auf jeder Parzelle – mit Ausnahmen von einzelnen Parzellen – ist ein Stellplatz zu errichten. Damit ist ein grundlegender Stellplatzbedarf abgedeckt. Zusätzlich sind innerhalb des Campingplatzgebietes an zentralen Stellen Stellplätze vorgesehen, welche zusätzlichen Bedarf decken können. Nicht zuletzt besteht an der Einfahrt des Campingplatzes ein großer Besucherparkplatz, welcher ebenfalls als Parkmöglichkeit zur Verfügung steht. Aus Sicht der Kreisstadt sind die Abstellmöglichkeiten für PKW in ausreichender Zahl vorhanden.

Das Plangebiet ist künftig dabei in die drei Teilbereiche SO 1 (Wochenendplatzgebiet nach CPlV SL), SO 2 (Campingplatzgebiet nach CPlV SL) und SO 3 unterteilt. Das Sondergebiet SO 3 umfasst lediglich kleinere Bereiche der Gemeinschaftsinfrastruktur. Es handelt sich um die bestehenden Gebäude des Platzwerts, die Gastronomieeinrichtung, die Müllsammelstelle, den Tennisplatz mit angrenzender Werkhalle sowie die Sanitärgebäude. All diese Nutzungen sind bereits heute auf dem Campingplatz vorhanden und sind auch für den Betrieb des Platzes erforderlich und genehmigt (s.o.). Die Verkaufsfläche eines Ladens, der zur Deckung des täglichen Bedarfs vorgesehen ist, ist durch den Bebauungsplan auf max. 150 qm Verkaufsfläche begrenzt. Weiterhin wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass alle Anlagen und Einrichtungen sich den Sondergebieten SO 1 (Wochenendplatzgebiet) und SO 2 (Campingplatzgebiet) unterordnen und dem Nutzungszweck der Sondergebiete von SO 1 und SO 2 dienen müssen. Aufgrund dessen und der Tatsache, dass bereits alle festgesetzten Nutzungen des SO 3 vorhanden sind, ist eine weitere Ausdehnung der Freizeitmöglichkeiten nicht möglich. Zudem sind die zulässigen Nutzungen ergänzend auch im Durchführungsvertrag zwischen Kreisstadt Homburg und Vorhabenträger geregelt.

Wie in der Begründung dargelegt, wird der in § 17 BauNVO festgelegte Orientierungswert im SO 3 für die bauliche Nutzung in Sondergebieten zwar überschritten. Da es sich jedoch um untergeordnete Flächen handelt, ist die Überschreitung aus Sicht der Kreisstadt vertretbar. Zudem entspricht die festgesetzte Grundflächenzahl dem vorhandenen Bestand. Die übrigen Flächen im Plangebiet weisen eine weitaus geringere Versiegelung auf.

Bei der Fläche des Tennisplatzes handelt sich um eine Grundfläche von ca. 750 qm. Die in der Stellungnahme angeführte freizeitliche Nutzung als Freizeitpark mit Kirmesgeräten darf, allein aufgrund der geringen Flächengröße des Tennisplatzes und der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche durch Baugrenzen, angezweifelt werden. Zudem verpflichtet sich die Vorhabenträgerin über den Durchführungsvertrag zur Umsetzung der im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellten Nutzungen. Der Vorhaben- und Erschließungsplan stellt dabei den Endzustand dar. Im Vorhaben- und Erschließungsplan ist kein Freizeitpark enthalten. Dies widerspricht ohnehin den Vorstellungen der Vorhabenträgerin. Insofern kann auch die Betrachtung der Auswirkungen eines Freizeitparks mit Kirmesgeräten auf die Umgebung im Rahmen der Abwägung außen vor bleiben.

Im vorliegenden Fall handelt es sich mit „Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwo-

chenendhäuser“ um eine Nutzung, welche aufgrund des Platzbedarfs und den sonstigen Anforderungen nicht, wie gefordert, ohne weiteres an jedem Standort im Stadtgebiet umgesetzt oder einfach verlagert werden kann. Zudem handelt es sich um eine bereits vorhandene Campingplatznutzung, welche Bestandsschutz genießt und nun in einen Zustand nach CPIV SL überführt werden soll. Standortalternativen sind dahingehend irrelevant.

Bei allen bisherigen Schutzgebietsausweisungen (LSG, NSG), Schutzprogrammen (ABSP) und der Gebietsmeldungen für das Schutzgebietssystem NATURA 2000 wurde das Gelände der Freizeit-anlage als solches ausgespart und es liegt u.a. eine wasserbautechnische Genehmigung vor. So-wohl von Seiten der Landesbehörden als auch von kommunaler Seite besteht aufgrund des Be-standsschutzes Konsens über den weiteren Fortbestand der Anlage. Ein Rückbau der Anlage darf daher, auch aus raumordnerischen und landesplanerischen Erwägungen heraus nicht Gegenstand einer Alternativenbetrachtung sein. Die Nichtdurchführung des Bauleitplanverfahrens würde daher lediglich bedeuten, dass der Campingplatz als solches bestehen bleibt. Im Zuge der Überführung in einen Wochenend- und Campingplatz gemäß der „Saarländischen Verordnung über Camping-, Wo-chenendplätze und Wo-chenendhäuser“ (CPIV SL) können sowohl die brandschutzfachlichen als auch die wasserrechtlichen Anforderungen, die sich aus der Lage des Plangebietes innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Homburg/ Königsbruch“ (Schutzzone II, beantragte Schutzzone III) und an den Teichen und Bachläufen ergeben, Berücksichtigung finden.

Eine zukünftige Nutzung des über das aktuelle Campingplatzareal hinausgehenden Flächenanteils der Eigentumsflächen des Vorhabenträgers wird baurechtlich ausgeschlossen. Insofern ist auch irrelevant, in wessen Eigentum sich die benachbarten Flächen befinden.

Eine Erweiterung der derzeit genutzten Fläche in die umliegenden, ökologisch wertvollen Schutzgebiete (wie NSG, NATURA 2000, LSG, n. § 30 geschützte Biotope, Lebensräume nach Anh. 1 der FFH-Richtlinie) findet somit nicht statt. Der aktuelle Zustand und das aktuell vorhandene Wirkungsgefüge bleibt daher grundsätzlich bestehen. Ausgehend vom Status quo ist eine eingriffsbezogene Betrachtung im Sinne einer detaillierten Flächen- und Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz auch in Abstimmung mit den Fachbehörden daher weder sinnvoll noch erforderlich.

Stattdessen ermöglicht der Bebauungsplan, potenziell negative Auswirkungen auf diese Gebiete zu kontrollieren und zu regulieren. Verschiedene Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Verträglichkeit mit den Schutzgebieten und zur Vermeidung (artenschutzrechtlicher) Verbotstatbestände im Vorfeld mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA, Naturschutzbehörde) abgestimmt wurden, sind detailliert im Umweltbericht beschrieben und im Bebauungsplan festgesetzt. Mit Ausnahme des Hinweises auf ein Monitoring, das mit dem Vorhabenträger vertraglich vereinbart ist, wurden seitens des LUA in seiner Stellungnahme vom 20.10.2023 keine weiteren Anmerkungen vorgebracht.

Da mit der Aufstellung des Bebauungsplanes auch die bestehenden Randeffekte auf das NATURA 2000-Gebiet reglementiert und vermindert werden können, verbleibt im Saldo der Betrachtungen durch das Bauleitplanverfahren ein positiver Effekt auf die Umweltgüter.

Eine Vorprüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes „Jägers-burger Wald und Königsbruch bei Homburg“ (6610-302), die Erkenntnisse hierzu geliefert hat, wur-de durchgeführt. Der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist standardmäßig eine Vorprüfung voranzuschalten. Hierbei wird durch eine überschlagsmäßige Prognose abgeschätzt, ob erhebliche Beein-trächtigungen in Betracht kommen oder offensichtlich ausgeschlossen werden können. Hierbei ist die im Bebauungsplan legitimierte Nutzung Gegenstand der Betrachtung und der Einschätzung darüber, ob sich der Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten des Gebietes durch die Planung gegenüber dem Status quo ver-

schlechtern kann oder nicht. Ist diese Frage im Rahmen der Vorprüfung eindeutig zu beantworten, sind weitergehende Betrachtungen nicht erforderlich. Dies ist vorliegend der Fall.

Die Vorprüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes „Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg“ (6610-302) hat daher zu berücksichtigen, dass sich der aktuelle Zustand und das aktuell vorhandene Wirkungsgefüge aufgrund der weiterhin gleichartigen Nutzung nicht grundlegend ändern wird. Weder ist mit einer Erhöhung der Besucherzahlen noch einer Ausweitung in das Schutzgebiet oder einer Zunahme von Einflüssen über die indirekten Wirkungspfade zu rechnen. Vielmehr werden durch die Festsetzungen des B-Planes vorhandene, und in der Vergangenheit mehrfach als solche thematisierten, negativen Wirkungen in das Gebiet abgestellt bzw. reglementiert. Die festgelegten Maßnahmen sind detailliert im Umweltbericht erläutert und umfassen u.a. das Einstellen der Grünschnittablagerungen, Betretungsbeschränkungen, Aufgabe der Bolzplatznutzung und den dauerhaften Verschluss eines Entwässerungsgrabens zum Schwarzbach.

Auf den Bestandschutz der legitimierten Freizeitnutzung und der genehmigten Gebäude muss nicht erneut hingewiesen werden. Vor diesem Hintergrund muss die Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit zwangsläufig zu dem Ergebnis kommen, dass bereits auf der kursorischen Ebene eine Verträglichkeit des Bebauungsplanes mit den Erhaltungszielen des Gebietes als sicher gelten darf. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne der §§ 19, 39 und 44 Bundesnaturschutzgesetz sowie dem Schutz der Erhaltungsziele des NATURA 2000-Gebietes wurden Maßnahmen mit dem LUA abgestimmt und festgesetzt.

Von einer weiteren Verträglichkeitsstudie ist somit auch kein weiterer Erkenntnisgewinn zu erwarten, da die erforderlichen Untersuchungen im Rahmen der Umweltprüfung bereits durchgeführt wurden. An dieser Stelle nochmals der Hinweis, dass im Bebauungsplan Maßnahmen festgesetzt werden, die die bislang vorhandenen Auswirkungen auf das Schutzgebiet reduzieren bzw. beseitigen. Diese Einschätzung wird vom LUA ebenso geteilt: „Die Verträglichkeit des baurechtlichen Verfahrens wurde anhand bereits vorhandener Unterlagen, Kartierung etc. nachgewiesen, so dass eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich war.“

In die umfangreiche Umweltprüfung gingen, entgegen der Behauptungen in den Stellungnahmen mitnichten nur vorliegende und veraltete Daten ein. Vielmehr wurde ein eigenes Untersuchungsprogramm aufgelegt (Erhebung Avifauna, Erfassung Quartierpotenziale Fledermäuse,..). Im Hinblick auf die hier maßgebliche Amphibienfauna wurde ein namhafter und ortskundiger Herpetologe einbezogen, der ein genaues Bild der aktuellen Bestandssituation vor Ort hat. Zudem wurden insgesamt 15(!) Begehungen (auch nachts) sowie Bootsfahrten durchgeführt, Reusenfallen ausgebracht etc. Die Ergebnisse sind in einem eigenen Fachbeitrag zusammengefasst und münden in konkreten Empfehlungen, insbesondere zur Abwehr des invasiven Roten Amerikanischen Sumpfkrebsses und zur Verbesserung der Bestandssituation der Amphibien. Die Informationen aus den Untersuchungen sind damit fraglos ausreichend, um die erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt zu ermitteln und zu bewerten. Im Rahmen des Umweltberichts wurde auch der Schutz von Amphibien betrachtet und eine Maßnahme zum Schutz von Amphibien in den Bebauungsplan aufgenommen. Aus Sicht der Kreisstadt Homburg ist damit der Schutz der Amphibien ebenfalls gewährleistet.

Die Umweltprüfung beinhaltet die gem. dem Bebauungsplan zukünftig legitimierte Nutzung. Da der Campingplatzbetrieb genehmigt ist, darf eine retrograde Betrachtung nicht Gegenstand der Betrachtung sein.

Bei der in den Stellungnahmen angesprochenen „Abholzung“ eines 30m breiten Waldstreifens auf der gesamten Länge des Plangebietes handelt es sich um die turnusmäßige Ver-

kehrssicherungsmaßnahme des Saarforstes. Es wurde und wird jedoch nicht der komplette Wald abgeholzt, sondern einzelne Bäume, die nicht mehr verkehrssicher sind und waren, entnommen. Dies ist eine ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung und demzufolge eine zulässige Handlung n. § 7 der Schutzgebietsverordnung. Ein Ausgleich hierfür ist nicht erforderlich. Durch den Bebauungsplan wird es nicht zu einer Waldrodung kommen. Die Entwicklung eines Waldsaumes, wie im Bebauungsplan festgesetzt, wurde mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA, Naturschutzbehörde) sowie mit der Forstbehörde abgestimmt. Mit der Entwicklung eines Waldsaumes wird u.a. den Anforderungen des Brandschutzes Rechnung getragen. So werden die Nadelbäume sukzessive aus dem Waldrand entfernt. Zunächst werden jedoch nur die akut verkehrsgefährdeten Exemplare entnommen. Das Entwicklungsziel besteht in einem sonnenexponierten fruchtreichen geschlossenen Waldrand der u.a. auch eine hohe Habitatqualität für die Haselmaus bereit hält. Ein Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung ist aufgrund der geringen Größe und der geplanten Entwicklung als Waldsaum nicht zu erwarten. Die o.g. Behörden haben dem jeweils in ihren Stellungnahmen vom 20.10.2023 bzw. 16.06.2023 zugestimmt.

Hinsichtlich des vielfach angesprochenen Moorschutzes bestehen Restriktionen, die die Möglichkeiten einer großflächigen Revitalisierung des Königsbruch einschränken (v.a. bestehende langfristige Trinkwasserentnahme).

Durch die angesprochene Wiedervernässung des Moores würden möglicherweise Trinkwasserentnahmefrühen, welche unmittelbar in der Nähe des Plangebiets liegen, beeinträchtigt. Dies widerspricht auch der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebiets für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen des Zweckverbands „Wasserversorgung der Stadt- und Landgemeinden des Kreises Neunkirchen“ in Ottweiler (Wasserschutzgebietsverordnung Homburg/Königsbruch vom 27. Juli 1982). Hier sind insbesondere die Fassungsgebiete vor jeder Verunreinigung und Beeinträchtigung zu schützen. Zudem sind die Fassungsanlagen gegen Überschwemmung zu sichern, was ebenfalls dem Anstieg des Grundwassers in diesem Bereich entgegen stehen dürfte. Insofern ist davon auszugehen, dass auch Belange der Trinkwasserversorgung als überragendes öffentliches Interesse damit der vollständigen Wiedervernässung des Moores entgegen stehen.

Weiterhin genießt der Campingplatz an sich, sowie die ordnungsgemäß errichteten Gemeinschaftsanlagen Bestandsschutz. Aufgrund der Restriktionen ist ein Grundwasseranstieg, der eine Nutzung des Campingplatzes in absehbarer Zeit einschränken würde, derzeit nicht zu erkennen. Aus den gleichen Gründen darf auch eine Wiederherstellung der ursprünglichen Standortbedingungen und eine Revitalisierung der Moorentwicklung (Vertorfung bis Hochmoor) nicht erwartet werden. Die Vorhabenträgerin hat sich vor diesem Hintergrund im Durchführungsvertrag bereit erklärt, auch künftig die Umsetzung etwaiger ökologischer Verbesserungs- und Anpassungserfordernisse in Abstimmung mit den Umweltbehörden zu prüfen, soweit dies der Verwirklichung gesetzlicher Anforderungen im Interesse einer nachhaltigen naturnahen räumlichen Entwicklung im Einklang von Erholung und Natur- sowie Gewässerschutz dient. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes stehen einem möglichen Moor-Renaturierungsprojekt nicht entgegen, sich daraus ergebende Wasserstandsänderungen können berücksichtigt werden (Tinyhäuser stehen auf Bilsen und sind mobile Anlagen).

Auch eine Machbarkeitsstudie zur Wiedervernässung von Moorflächen in der Stadt wird sich an vorhandenen Restriktionen (Trinkwasserentnahme) orientieren müssen. Insofern ist durch das Gutachten hinsichtlich des Campingplatzes Königsbruch keine wesentlich andere Einschätzung zu erwarten.

Als weiterer Punkt, wurde in den Stellungnahmen die Lage im Wasserschutzgebiet ange-

sprochen. Im Bebauungsplan, der zur Stellungnahme vorgelegen hat, war sowohl die Wasserschutzzone II als auch die geplante Wasserschutzzone III in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt. Das Plangebiet befindet sich somit innerhalb einer Wasserschutzzone II und einer geplanten Wasserschutzzone III. Um den Grundwasserschutz und den Schutz des Trinkwassers zu gewährleisten, wurden eine Vielzahl an Maßnahmen innerhalb des Bebauungsplanes getroffen (u.a. hydrogeologische Baubegleitung, Einsatz von unbelasteten Baustoffen, Betankung von Fahrzeugen nur an geeigneten Stellen, Verzicht auf Löschschaum, etc.). Vor dem Hintergrund der festgesetzten Maßnahmen, übernommenen Hinweise und bereits erfolgten Vorabstimmungen wurde von der Wasserbehörde eine Befreiung von den Verbotsbestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung in Aussicht gestellt. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der getroffenen Festsetzungen und Hinweise im Bebauungsplan ist somit davon auszugehen, dass das Vorhaben mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes vereinbar ist. Das Kanalnetz soll im Zuge der Neuordnung ertüchtigt werden, wodurch eine Verbesserung im Hinblick auf die Dichtheit des Netzes und den Schutz des Grund- und Trinkwassers erwartet werden darf. Auch Stellplätze in der WSZ II sind aufgrund der vom LUA in Aussicht gestellten Befreiung von den Verbotsbestimmungen des § 3 der Wasserschutzgebietsverordnung nach Erteilung der Befreiung zulässig. Zwar wird durch die Verlegung von Strom- und Wasserleitung zur Versorgung der Tinyhäuser sowie dem Neubau der Entwässerungsanlagen geringfügig in die Deckschichten eingegriffen, jedoch beschränkt sich der Eingriff auf wenige Meter auf den Parzellen selbst. Der größte Teil der Erschließung erfolgt, zum Schutz der vorhandenen Bodenschichten in den Randbereichen der Verkehrsanlagen. So kann der Eingriff in die Deckschichten unter Berücksichtigung der Inhalte des Bebauungsplanes so gering wie möglich gehalten werden. Die Eingriffe in den Boden sind dabei Teil der wasserrechtlichen Befreiung. Im Übrigen beinhaltet der Durchführungsvertrag ein Monitoring.

Entgegen der Behauptung in den Stellungnahmen befindet sich die Versorgungsfläche zur Lagerung von Betriebs- und Schmierstoffen, Betankung von Arbeitsgeräten und Baustellenfahrzeugen außerhalb der Schutzzone II. Dies wird auch in der textlichen Festsetzung zur Versorgungsfläche verdeutlicht: „Die Lagerung von Betriebs- und Schmierstoffen sowie die Betankung von Arbeitsgeräten und Baustellenfahrzeugen darf ausschließlich auf der hierfür vorgesehenen festgesetzten Versorgungsfläche außerhalb der nachrichtlich übernommenen Schutzzone II des Wasserschutzgebietes „Homburg/ Königsbruch“ erfolgen.“

Für die geforderte Verkleinerung der Teichfläche wäre ein Eintrag von Bodenmassen erforderlich, was wiederum die Verbotstatbestände der bestehenden WSG-VO und Erweiterungs-VO tangieren würde. Anders als bei der in Aussicht stehenden Befreiung für die geplanten Nutzungen ist diese hier nicht ohne weiteres zu erwarten.

Auch die Vorgaben des SWG können entgegen dem Status quo nun Berücksichtigung finden. Der einzuhaltende Gewässerrandstreifen nach § 56 SWG gilt für die nach Gewässerkarte des Saarlandes im Plangebiet befindlichen Gewässer.

Dies bedeutet nach § 56 Abs. 3 Nr. 2 SWG auch, dass im Außenbereich die Errichtung von baulichen Anlagen bis zu mindestens zehn Metern, gemessen von der Uferlinie grundsätzlich unzulässig ist. Die legal errichteten Wege/Straßen entlang des Linden- und Schwarzbaches genießen Bestandsschutz und können daher auch mit dem geringeren Abstand zum Ufer erhalten bleiben. Hinsichtlich der Teiche ist bei der geplanten Neugestaltung des Campingplatzes ein Gewässerrandstreifen einzuhalten. Zulässig innerhalb des Gewässerrandstreifens ist die Aufstellung mobiler Tinyhäuser. Der Gewässerrandstreifen um die Teichanlagen kann im vorliegenden Fall für befestigte PKW-Stellplätze auf 5 m festgesetzt werden. Für die Errichtung von Stellplätzen in diesem Bereich gelten besondere Vorgaben (siehe Rechtsplan). Zwischen den zum Linden- und Schwarzbach gelegenen inneren Fahrwegen

zur Geltungsbereichsgrenze befinden sich in Zukunft private Grün-flächen, sodass dort künftig das Abstellen von Fahrzeugen nicht mehr möglich ist und die ökologi-sche Funktion insgesamt verbessert wird. Auch diese wurde von der Wasserbehörde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens so mitgeteilt.

Die übrigen Einwände betreffen nicht das Bauleitplanverfahren und sind somit an dieser Stelle unter Verweis der vorgenannten Ausführungen nicht von Bedeutung.

3. Ergebnisse der geprüften alternativen Planungsmöglichkeiten und Begründung für die Auswahl der Fläche

Die Vorhabenträgerin, die Campingplatz Königsbruch GmbH, ist mit dem Anliegen an die Kreisstadt Homburg herangetreten, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Einholung von Genehmigungen der baurechtlich nicht genehmigten baulichen Anlagen zu schaffen und das Plangebiet zu ordnen. In einem iterativen Prozess musste festgestellt werden, dass die brandschutzfachlichen und wasserrechtlichen Anforderungen im Bestand auch nicht durch Nachbesserungen erfüllt werden können. Daher ist geplant, die vorhandenen nicht genehmigungsfähigen baulichen Anlagen durch genehmigungsfähige Neubauten zu ersetzen, wodurch es - mit wenigen Ausnahmen - zu einer kompletten Neubebauung kommen wird. Eine Betrachtung von Standortalternativen kann aus folgenden Gründen außen vor bleiben:

- Durch das Planvorhaben wird der bereits seit 1963 betriebene Campingplatz Königsbruch geordnet und langfristig gesichert sowie der Ist-Zustand (u.a. Brandschutz, Grundwasserschutz) deutlich verbessert. Eine Ausdehnung der Nutzung in den unbebauten Außenbereich erfolgt nicht.
- Die verkehrliche und naturräumliche Lage des Plangebietes ist geradezu prädestiniert als Standort für Freizeit und Naherholung.
- Das Plangebiet befindet sich mit Ausnahme des nördlich gelegenen Teichs und der Waldflächen im Eigentum der Vorhabenträgerin, sodass eine zügige Planrealisierung gewährleistet ist.

Auf die Themen Bestandsschutz, Berücksichtigung bei Schutzgebietsausweisungen etc. wurde bereits in den vorangegangenen Kapiteln eingegangen. Hierauf wird verwiesen.